This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600054563T

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Sechszehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1784.

240. a. 150.

Vorrede.

Da die Bogenzahl dieses sechszehnten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, der schon in der letztern Leipziger Jubilate-Messe hätte sollen ausgegeben werden, wofern nicht einige Hindernisse in der Buchdruckerey dazwischen gekommen wären, bereits ziemlich stark angewachsen ist; so will ich meine Leser mit keiner weitläuftigen Vorrede dißmal aufhalten, sondern mich damit begnügen, Ihnen eine kurze Anzeige derjenigen Materien zu geben, die darinn enthalten sind. Es begreift zwar derselbe eigentlich nur die Geschichte der zwey Jahre 1591. und 1592., gehet aber in der zuletzt abgehandelten Materie von den, im Hochstifte Straßburg, zwischen den Evangelischen und Catholischen Domherren, entstandenen groſ-

sen Streitigkeiten wieder in das J. 1584. zurück, um diese wichtige Begebenheit, in ihrem ganzen Zusammenhange, vorzustellen, und die von beiden Theilen gegen einander angeführten Gründe richtig einzusehen, damit man hernach ein desto richtigeres Urtheil von den Befugnissen und Rechten des einen oder andern Theils möge fällen können.

Bey dem J. 1591. werden gewönlicher massen zuerst diejenigen Urkunden angezeigt, welche Kayser Rudolf der Zweyte, in diesem Jahr, zu Prag, als seiner ordentlichen Residenz, hat ausfertigen lassen. Hierauf wird des, zwischen Ihm und dem Türkischen Kayser, Amurath dem III., geschlossenen achtjärigen Stillstandes, und seiner abermaligen Bemühung, einen Frieden zwischen dem König von Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten zu vermitteln, gedacht. Die sonst gewönliche järliche und ordentliche Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes unterblieb auch wiederum in diesem Jahr aus den, im XV. Bande dieses Werkes, S. 31. ff., angeführten Ursachen, auch gieng in demselben keine Veränderung in Ansehung des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren vor. Es folget sodann eine umständliche und aus den Quellen gezogene Nachricht von demjenigen, was in diesem Jahr, in Ansehung des R. Münzwesens und dessen Verbesserung, sowohl von einigen R. Ständen vorgenommen worden, als auch auf den gehaltenen Münzprobationstagen vorgefallen ist. Hernach wird von dem zu Ulm gehaltenem Städtetag und dem allgemeinen Hansetag zu Lübeck gehandelt; ingleichen von dem Fränkischen Ausschuß- und allgemeinem Kreis-Tage, wie

auch

auch von den Beschwerden des Schwäbischen Kreises über das Rothweilische Hofgericht, und über die Kayserliche und Reichs-Landvogtey und Landgericht in Schwaben. Ferner wird der fortdaurenden Plackereyen im Erzstifte Cöln erwähnt, die vermutlich dem benachbarten Niedersächsischen Kreise, zur Publikation eines sogenannten Artickelbriefes für die Teutschen Knechte, mögen Anlaß gegeben haben. Hierauf folgt die Beschreibung des, von dem Fürsten Christian von Anhalt, mit einem ansehnlichen Teutschen Heer, zum Dienste K. Heinrichs des IV., unternommenen Zuges nach Frankreich, und was für Gegenanstalten H. Carl der II. von Lothringen deswegen gemacht habe, welcher bey dieser Gelegenheit in Verdacht kam, einige Absichten auf das Elsaß, und besonders die Stadt Straßburg zu haben, deswegen die Straßburger die vor ihrer Stadt gelegene Karthause niederreissen liessen, damit sich der Herzog in derselben nicht festsetzen möchte.

Nach diesen allgemeinen Begebenheiten werden auch noch, bey diesem Jahr, aus der besondern Geschichte der Teutschen Provinzen, bemerkt das Absterben Churfürst Christians des I. von Sachsen, und die hierauf getroffenen Vorkehrungen zur Ausrottung des, im Churfürstenthume, sich wieder eingeschlichenen Kryptokalvinismus; ferner die Streitigkeiten des damaligen Erzbischofs von Salzburg mit dem Probste zu Berchtolsgaden, und die darauf erfolgte Postulation des Bayerischen Prinzens Ferdinand zum Koadjutor dieser gefürsteten Probstey; die von dem Bischof Heinrich Julius zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, vorgenom-

genommene Reformation in seinem Bisthume; das Absterben des Bischofs Bernhard zu Oßnabrück, an dessen Stelle hierauf des erstgedachten Bischofs und Herzogs Heinrich Julius jüngerer Bruder, H. Philipp Sigmund, Bischof zu Verden, wiederum zum Bischof postulirt wurde; ferner der zwischen dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach und dem Grafen Wolf Jacob von Schwarzenberg getroffene Vergleich, worinn der, von dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg ausgestellte, und im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 132. ff., erwähnte Revers, wegen des Patronatrechtes und der Geistlichkeit der A. C., in den Schwarzenbergischen Grafschaften und Herrschaften, erläutert und bestätiget worden; weiter das Absterben des H. Wilhelms zu Jülich, Cleve und Bergen ꝛc.; die Gefangennehmung des R. Erb-Marschals, Graf Conrads von Pappenheim; und endlich der zwischen dem Rathe und der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg getroffene Vergleich wegen Berufung der Kirchendiener.

Bey dem folgenden Jahr 1592. fallen noch mehrere und wichtigere Begebenheiten vor. Gleich anfangs findet sich die gewönliche Anzeige der, in diesem Jahr, ausgefertigten und mir bekannt gewordenen Kayserlichen Urkunden. Hernach wird von den wiederum betriebenen Unterhandlungen, wegen der Vermälung des Kaysers mit der Spanischen Infantin, Clara Isabella Eugenia; ingleichen von dem fruchtlosen Ausgange der, beym vorigen Jahre, erwähnten Bemühung des Kaysers, einen Frieden, zwischen dem König von Spanien und den vereinigten Niederländi-

schen

schen Staaten zu vermitteln; und alsdann von dem Ausbruche eines neuen Türkenkrieges in Ungarn gehandelt. In Ansehung des K. und K. Kammergerichtes blieb die gewönliche järliche Visitation desselben wieder eingestellt; jedoch werden, bey der Gelegenheit, die bey demselben, in diesem Jahr, vorgegangenen Veränderungen und publicirten gemeinen Bescheide bemerkt. Hierauf erfolgt eine desto umständlichere Anzeige von den verschiedenen, in den verschiedenen K. Kreisen, in diesem Jahr, gehaltenen Münz-Probations-Tagen. Die K. Städte hielten abermals ihren gewönlichen Städtetag, und die kriegerischen Auftritte und Landplackereyen am Unterrhein, in dem Erzstifte Cöln, in den benachbarten Ländern und im Westfälischen Kreise dauerten auch noch immer fort; jedoch wurde, in diesem Jahr, dem Churfürsten *Ernst* von Cöln seine Residenzstadt Bonn von den Spaniern, endlich überliefert. Endlich folgt die Nachricht von den Handlungen und Schlüssen des Fränkischen Kreistages zu Nürnberg, und von dem fruchtlosen Ausgange des, von dem Fürsten Christian von Anhalt, unternommenen Zuges nach Frankreich, da zuletzt dessen schöne Armee, aus Mangel der Bezalung und des Unterhaltes, wieder zurückgehen mußte, und sich gröstentheils zerstreuete.

Soviel die Begebenheiten des J. 1592., in den einzelnen Provinzen des Teutschen Reichs betrift, so ist dasselbe besonders merkwürdig wegen des Absterbens vieler regierenden Teutschen Fürsten. Bald zu Anfang des Jahrs starb der, durch seine verschiedene kriegerische Unternehmungen, und besonders wegen seines Eifers für die Ausbreitung der Reformirten Religion, so berühmte

Pfalzgraf Johann Casimir zu Lautern, bisheriger Administrator der Chur-Pfalz. Da, bey dessen Absterben, der junge Churfürst, Friedrich der IV., noch nicht seine volle achtzehn Jahre erreicht hatte; so machte dessen Groß-Oheim, der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, auf die Tutel, und nach dessen erfülltem achtzehnten Jahr, auf die Landes-Administration bis zu seinem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahr, sehr lebhafte Ansprüche, die in verschiedenen Wechselschriften scharf ventilirt wurden, von denen ich daher umständlich gehandelt habe. Der Pfalzgraf Reichart konnte aber seinen Endzweck nicht erreichen, sondern der junge Churfürst Friedrich der IV. behauptete sich bey der Selbst angetretenen Regierung. Und da derselbe in der reformirten Religion, von seinem obgedachten Oheim und Vormunde, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, war erzogen worden, und sich zu derselben eifrig bekannte, so entstunden darüber allerhand Bewegungen unter seinen der A. C. zugethanen Unterthanen in der Obern-Pfalz, von denen gleichfalls einige Nachricht gegeben wird. Einige Zeit nachher starb auch der Pfalzgraf Georg Hans zu Veldenz, von dessen Testamente sowohl das nöthige gemeldet, als auch die Geschichte seines Processes mit dem Churfürsten von der Pfalz, über die Erbschaft weiland Churfürst Otto Heinrichs von der Pfalz, wovon der Anfang im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 376-383., vorgekommen, fortgesezt wird.

In der besondern Chur-Sächsischen Geschichte war zu bemerken, daß von des verstorbenen Churfürst Christians des I. hinterlassenen drey Söhnen der jüngste, Prinz August zum

Bi-

Biſchof zu Naumburg, ſo wie der Zweite, Prinz Johann Georg zum Biſchof zu Merſeburg ſind poſtulirt worden; in dem Churfürſtenthume ſelbſt aber wurde in der Ausrottung des Krypto-kalvinismus eifrig fortgefahren. Und in der Erneſtiniſchen Linie, oder in dem Herzoglichen Hauſe Sachſen, wurde von den beiden Brüdern der Weymariſchen Linie, den Herzogen Friedrich Wilhelm und Johann, ein neuer Vergleich wegen der Landesregierung getroffen.

Von regierenden Teutſchen Fürſten ſtarben ferner, in dieſem Jahr, aus dem Mecklenburgiſchen Hauſe, wenige Tage hinter einander, der durch ſeine Schickſale in Liefland berühmt gewordene H. Chriſtof, Biſchof zu Ratzeburg, der in dieſem Hochſtifte ſeinen jüngern Bruder, den H. Carl, zu ſeinem Nachfolger hatte, und der regierende Herzog Johannes, der zwey minderjärige Söhne, Adolf Friedrich und Johann Albrecht hinterließ, über welche ihr Groß-Oheim, der alte Herzog Ulrich, die Vormundſchaft übernahm. Ferner verlieſſen dieſe Zeitlichkeit, der Herzog Ernſt Ludewig zu Pommern Stettin; der Herzog Wilhelm der Jüngere zu Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, worauf deſſen hinterlaſſene ſieben Söhne, zu Vermeidung einer weitern Landestheilung, wegen Führung der künftigen Landesregierung, einen Vertrag unter Sich errichteten, und ſich mit ihrem Oheim, dem Herzog Heinrich zu Dannenberg, wegen ſeiner gemachten Forderungen, verglichen; und endlich der, wegen ſeiner mathematiſchen Wiſſenſchaften beſonders ſehr berühmte Landgraf Wilhelm zu Heſſen-Caſſel, dem ſein einiger

noch übriger Sohn, Landgraf Moritz, in der Regierung folgte.

Aber schon einige Monate vorher, war der Bischof Johannes von Straßburg, ein geborner Graf von Manderscheid-Blankenheim, gestorben, dessen Tod eine zwistige Bischofs-Wahl nach sich zog, wozu der Grund, bereits einige Jahre zuvor, durch die, gleich zu Anfang dieser Vorrede gemeldete, Irrungen, unter den Catholischen und Evangelischen Domherren dieses Hochstiftes, war gelegt worden. Davon nun wird das Nöthige zum Theil noch gegen Ende dieses XVI. Bandes Meiner N. T. R. Geschichte erzält, der weitere Verlauf der Sache aber bis in den folgenden Theil dieses Werkes verspart, welcher, wenn GOtt Leben und Gesundheit fristet, nach der nächsten Leipziger Michaelis-Messe an das Licht treten wird.

GOtt lasse übrigens die auf diesen Theil verwandten Stunden gesegnet seyn, und zum Nutzen des gemeinen Wesens gereichen.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 27. May 1784.

D. Franz Dominikus Häberlin.

Fortsetzung der Regierungsgeschichte

Kayser Rudolfs des Zweyten, vom Jahr 1576 — 1612.

Ausser einigen, noch in der Folge, anzuführenden Reskripten, sind mir wenige Urkunden a) bekannt, welche Kayser Rudolf der Zweite, im J. 1591., zu Prag hätte ausfertigen lassen. Unter diese gehört z. E., daß Er daselbst den Ständen des Fürstenthums Teschen in Schlesien dasjenige Privilegium bestätigte, welches ihnen, im J. 1572., von ihrem Herzog Wenzeslaus war ertheilt J. Chr. 1591 27 May st. n.

a) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 349. f.

J. Chr. theilt worden [b]); ingleichen die Ritter- und
1591 Rathsordnung, welche die unmittelbare R.
27 Spt. Ritterschaft in Franken, den 3. September
des vorigen J. 1590., zu Schweinfurt unter
20. e. m. sich errichtet hatte [c]). Ferner erließ unser Kayser,
zu Gunsten der freyen und unmittelbaren R. Rit-
terschaft, ein Reskript an das Kammerge-
richt zu Speyer, daß dasselbe der hin und wieder
bedrängten R. Ritterschaft, auf ihr Ansuchen,
mit Erkennung nothwendiger Processe die hülf-
liche Hand leisten solle [d]). Eben dergleichen De-
8. Oct. kret ließ Er auch an den Präsidenten und die
Räthe des Kayserlichen Reichs-Hof-Ra-
thes ergehen, zufolge seines, den Gesandten der
drey R. Ritter-Kreise, aus der R. Hofkanz-
16 Aug. ley, ertheilten schriftlichen Bescheides, daß
nemlich der R. Hofrath, bey einlaufenden Kla-
gen der R. Ritterschaft, derselben Gehör geben,
und ihr, so viel sich nach Befinden der Sachen,
und nach Ordnung der Rechte und des H. R.
Konstitutionen gebüre, und ungefähr thun lasse,
anstatt Seiner, des Kayſers, nothdürftige Hülfe
solle wiederfahren lassen [e]). Endlich bestätigte
auch

b) Lünigs R. A., T. VI. 1. Forts. n. 284. p. 399.

c) *Idem* ibidem, T. XII. im 2. Absatze, n. 89. p. 177. sq. *coll.* n. 6. p. 15-37. wo diese Ritterordnung stehet.

d) *Idem* ibidem, T. eod. im 4. Absatze in *Supplem.* n. 3. p. 25. sq.

e) *Idem* ibidem, T. III. in der 1. Fortsetzung, n. 49. p. 338. Beyläufig will ich bemerken, daß wir von unserm Kayser Rudolf dem *II.* auch eine Reichs-Hof-Raths Instruktion haben. Sie bestehet aus neun Titeln, und man findet dieselbe in der *Manissa* zu des Joh. Chph. *ab Uffenbach* Tr. de Judicio Caesar. imperiali aulico; (Viennae et Pragae, 1700. fol.) n. I. p. 12-20. und in Lünigs

auch noch, in diesem Jahr, der Kayser, als oberster Vormund des jungen Erz H. Ferdinand, dessen Erbländern Steyermark, Kärnthen, Crain und die Grafschaft Goetz ihre Privilegien f). J. Chr. 1591

Da der mit dem Türkischen Kayser Amurath dem III., im J. 1584., geschlossene neunjährige Stillstand g) sich seinem Ende näherte, und die Türken grosse Kriegsrüstungen zu Wasser und zu Lande machten, welche letztere hauptsächlich gegen Ungarn abzuzielen schienen; so suchte Kayser Rudolf der II. eine neue Verlängerung des Stillstandes auszuwürken. Er schickte zu dem Ende den, aus verschiedenen Ursachen, seit ein Paar Jahren her, zurückgebliebenen jährlichen Zins an den Türkischen Kayser bis nach Comorra, und brachte es, ungeachtet der eifrigen Gegenbemühungen des Grosveziers Sinan und des Bassa in Bosnien, Hassan,

Königs R. A., T. III. 1. Fortsf. n. 48. p. 331-338. Es ist zwar selbige, nach dem Bericht des von Uffenbach, in das K. Hof-Raths-Buch eingeschrieben, aber mit keinem Datum von Jahr und Tag, und mit keiner Unterschrift versehen, folglich nur als ein blosses Conzept anzusehen, wie sie dann auch niemals in würklichen Gebrauch gekommen ist; S. Joh. Jac. Mosers Teutsches Staats-Recht, P. I. L. I. c. 10. §. 3. p. 223. sq. Frider. Carl Mosers pragmat. Geschichte und Erläuterungen der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung; P. I. (Frankf. und Leipz., 1751. 8.) L. I. §. 10. p. 19. sq. und (Joh. Dan. von Gullmann) Abhandl. von der Geschichte derer wichtigsten deutschen Reichsgrundgesäze; (Frankf. und Leipz., 1767. 8.) cap. 7. §. 169. p. 351. sq.

f) S. des Grafen von Rhevenhüller Annal. Ferdinand., T. III. ad a. 1591. p. m. 878.

g) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 511. f.

J. Chr. 1591 durch seinen Gesandten zu Constantinopel, dahin, daß Amurath, in dem itzigen Jahr, von neuem einen Friedstand auf acht Jahre bewilligte. Gleichwie aber die Türken die bisherigen Stillstände schlecht beobachtet hatten; so gieng es aus dißmal wiederum. Es zogen sich nemlich etliche Tausend Türken zu Roß und zu Fuße zusammen, und streiften damit in verschiedenen Gegenden, als in Croatien, Steyermark und Ungarn, herum, verheerten das platte Land, plünderten alles rein aus, und rückten endlich vor das Gränzhaus klein Comorra, überstiegen es zu nächtlicher Zeit, indem die Besatzung aus Völlerey im tiefsten Schlafe lag, und machten sie nieder. Sie beschossen auch hierauf, mit dem bey sich geführten groben Geschütze, welches doch, vermöge der öfters bewilligten Vergleiche, währendem Stillstande, auf dem gegenseitigen Gebiete nicht gebraucht werden sollte, die beiden Festungen, Neztagneu und Czorga, nahmen sie gleichfalls ein, und erwürgten alles, was sie darin antrafen. Zuletzt nahmen sie sich vor, auch die wichtige Gränzfestung Canischa zu überfallen, und richteten ihren Zug dahin. Weil sie aber, durch Kundschafter, erfuhren, daß alle Landherren in dieser Gegend, mit einer starken Mannschaft, gegen sie anrückten, und sie bereits den Vortrab ansichtig wurden; so flüchteten sie sich in der grösten Eile zurück, und steckten die eingenommenen Oerter in Brand, mußten aber einige Kanonen in den sumpfichten Gegenden stehen lassen, welche nachher die Landherren zum Theil, in ihre Gewalt bekamen h). Dies waren übrigens die Vorboten

h) *Prooem.* des Regenspurg. N. A., in der 17. Sammlung der N. A., P. III. p. 419. Nic. *Istua-*

boten des zwey Jahre hernach ausgebrochenen J. Chr.
neuen Türkenkrieges, von dem wir, zu ſeiner 1591
Zeit, weiter handlen wollen.

Bey Gelegenheit des Frankfurtiſchen R. Deputationstages iſt gemeldet worden, daß der Kayſer ſich, zu Vermittlung eines Friedens, zwiſchen dem König von Spanien und den vereinigten Niederländiſchen Staaten, erboten habe [1]). Er fertigte auch noch gegen Ende des vorigen Jahrs ſeine Geſandten nach Holland ab, und ließ die Staaten zum Frieden, und zur Reſtitution der weggenommenen und beſetzten Feſtungen ermahnen. Allein Sie gaben, zu Anfang des itzigen Jahrs, den Kayſerlichen Geſandten zur Antwort, daß Sie zwar wohl zum Frieden geneigt, und erbötig wären, die eroberten Städte dem Reiche oder ihren Herren, denen ſie gehörten, wieder zuzuſtellen; indeſſen bäten Sie doch, daß der Kayſer Sie mit der vorgeſchlagenen Friedenshandlung verſchonen möchte. Der Name des Friedens klinge zwar lieblich, und ſey dem gemeinen Mann angenehm; habe aber öfters einen böſen Ausgang. Man ſey durch die vorigen Friedenshandlungen gewitziget worden, und man habe erfahren, daß es den Spaniern niemals ein rechter Ernſt um den Frieden geweſen ſey, ſondern daß Sie nur ihren Vortheil und Betrug darunter geſucht hätten. Es bewieſen auch die aufgefangenen Briefe des Königs

Iſthuanffii Hiſt. Regni Hungar., L. XXVII. p. m. 383-385. Hieron. *Ortelii* hiſtor. Beſchreib. aller Kriegsempör. ꝛc. in Ungarn; (Nürnb., 1620. 4.) P. I. ad a. 1591. p. 181. und Of. *Schadaeus* in Continuat. *Sleidani*, P. III. L. XVI. §. 51. p. m. 408. ſq.

1) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 497-504.

J. Chr. 1591 von Spanien an seinen Gesandten am Kayserlichen Hofe, den Herrn Wilhelm von S. Clement, daß der König gar nicht einen rechtschaffenen und beständigen, sondern einen betrüglichen Frieden, den Er bald wieder brechen könne, begehre; folglich sey alle Friedenshandlung vergeblich und umsonst.

Auch seinem Gesandten am Spanischen Hofe, dem Grafen von Rhevenhüller, hatte der Kayser, schon im vorigen Jahr, den Auftrag gethan, daß Er den König, zu einem billigen Frieden mit den Niederländern, und zur Annehmung der Kayserlichen Vermittlung, sollte zu bewegen suchen. Es that auch deshalb der Graf von Rhevenhüller dem König, in einer langen Audienz, die dringendsten Vorstellungen, und der König wurde dadurch zur Ueberzeugung gebracht; deswegen Er dem Gesandten auftrug, dem Kayser für seine wohlgemeinte Fürsorge, und Anerbieten zu danken. Und einige Tage hernach ließ Er demselben melden, daß Er dem Herzog von Terranova, der in dieser Sache schon ehmals sey gebraucht worden, von neuem einen Auftrag dazu gegeben hätte, mit welcher Nachricht der Gesandte sogleich einen Kourier an den Kayser abschickte. Dieses bewog dann den Kayser, daß Er, ungeachtet der, von den vereinigten Niederländischen Staaten, erhaltenen und vorgedachten abschlägigen Antwort, dennoch bey seinem Vorsatze beharrete, und auch andere Fürsten zu bewegen suchte, sich zu solchen Friedenshandlungen gebrauchen zu lassen, um einmal dem Kriegswesen in den Niederlanden ein Ende zu machen, wovon noch in dem folgenden Jahr einiges vorkommen wird. Uebrigens liessen damals die vereinigten Niederländischen Staa-

Staaten, um ihr Betragen vor der Welt zu rechtfertigen, eine Schaumünze schlagen, wo auf der einen Seite die vereinigten Niederlande, unter dem Bilde einer, in einem umzäumten Garten, jedoch bey offener Thüre, ganz ruhig und sorglos schlafenden Jungfrau vorgestellet ist, ungeachtet von aussen der Feind eben anzugreifen drohete; mit der Umschrift: *Pax patet nisi Diis*, 1591. Auf der Rückseite hingegen sah man Sie an eben diesem Orte, neben ihren Bundsgenossen, in völliger Rüstung, mit der Legende: *Tuta salus bello* [k]). J. Chr. 1591

Am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte [l]) trug sich, in diesem Jahr, in Ansehung des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren, keine Veränderung zu [m]). Die sonst gewöhnliche jährliche und ordentliche Visitation unterblieb auch wiederum aus den bereits angeführten Ursachen, und schrieb solche der 20 Jan.

k) *Schadaeus* l. c., P. III. L. XVI. §. 1. p. m. 383. sq. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. III. ad a. 1590. p. 860.-862. und *Bizot* Hist. metallique de la Republique de Hollande; (à Amsterdam, 1688. 8.) p. 73.

l) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 454-457.

m) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Cameralí, *App. X.* p. m. 91. In der kurzen Abhandlung vom R. und R. Kammer-Gerichte, und dessen Visitation, P. II. Sect. I. p. 21, werden zwar, bey dem J. 1591., zwey neue Assessoren angeführt, die in diesem Jahr von dem Niederrheinischen und Sächsischen Kreise sollen präsentirt worden seyn, nemlich Bischoff und Helffrich genannt Mosbach; allein eben dieselben stehen *pag. eadem*, auch schon unter dem J. 1590., wie Sie dann auch bereits in demselben ihre Stellen angetreten haben. S. die A. T. R. Geschichte im XV. Bande S. 454-457.

J. Chr. 1591 13 Mrz. Kayſer aus Prag, und der Churfürſt von Maynz aus Aſchaffenburg dem Kammergerichte ab. Und da auch der Kayſer, in der den Churfürſtlichen Geſandten ertheilten, und bey dem vorigen Jahr erwähnten Reſolution, geäuſſert hatte, daß die Viſitationen dem Religionsfrieden gemäß zuſammen zu berufen wären n); ſo hieß ſolches in der That nichts anders, als ſie auf ewig zu hemmen, indem nemlich die Evangeliſchen Stände den geiſtlichen Vorbehalt nicht anerkannten, die Catholiſchen hingegen auf das hartnäckigſte auf demſelben beſtunden, und Jene die gänzliche Ausſchlieſſung des Evangeliſchen Erzbiſchofs von Magdeburg von der Viſitation, da die Reihe an Ihm war, ohne groſſen Nachtheil, nicht nachgeben konnten o).

Soviel nun dasjenige betrift, was in dieſem Jahr, in Anſehung des R. Münzweſens p) vorgefallen, ſo gehört hieher gleich anfangs eine Stelle aus dem zu Nürnberg errichtetem Abſchiede der Fränkiſchen Kreis-Rechnungs Deputation, wozu, auf dem vorjährigen Fränkiſchen Kreistage, Bamberg, Brandenburg, Hohenlohe und Nürnberg waren deputirt worden q). In derſelben heißt es nemlich: es ſey in dem Münzedickte

8. (18) Apr.

n) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 411 453.

o) Des Freyherrn von Mettelblä vermehrter und verbeſſerter Bericht von K. G. Viſitationen, im Anhange, p. 143. und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Viſitationen des K. und R. Cammergerichts; (Gieſſen, 1772. 4.) §. 19. p. 67.

p) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 457 494.

q) S. Eben daſelbſt, S. 488 492.

edickte beschlossen und verabschiedet worden, daß J. Chr.
die verordneten benachbarten Kreise jährlich, und 1594
in einem jeden Jahr besonders, zwey, oder zum wenigsten einen Probiertag, in den dazu verordneten Probierstädten, halten sollten. Man habe es auch bisher im ganzen Reiche bey den beyden Probiertagen gelassen, jedoch aber dabey befunden, daß die von den gehorsamen Fürsten und Ständen der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, aufgewandten schweren Kosten und wohlgemeinte Fürsorge bisher wenig gefruchtet hätten; vielmehr habe man bemerkt, daß diesen drey benachbarten Kreisen, durch die Besuchung der Probiertage, mehr vergebliche Kosten verursachet, als dadurch dem heilsamen Werke des Münzwesen sey geholfen worden, der beschwerlichen Reden und des Schimpfes zu geschweigen. Deswegen wolle der versammelte Ausschuß den Fürsten und Ständen des ganzen Kreises zu erwägen geben: ob bey solchen schweren Unkosten weiter zu beharren, und selbige den Kreisständen noch ferner aufzulegen seyen, weil bisher bey den ungehorsamen Fürsten und Ständen, wegen der bösen Münzverführung, des Aufwechsels, und solcher verbotenen eigennützigen Sachen und privat Nutzens mehr, einige Exekution oder Einsehen nicht gespürt worden, oder zu hoffen sey.

Hiernächst wolle der verordnete Ausschuß den Fürsten und Ständen dieses Kreises nicht verhalten, daß dem Kayser und dem Churrheinischen Kreise das Verbrechen und der Ungehorsam etlicher bewußten Fürsten und Stände im Reiche, mehr dann einmal, klagend sey zu erkennen gegeben, und daneben um die verordneten Mittel der Exekution angesucht und gebeten

J. Chr. worden; mit dem Anhange, daß, Falls ja keine
1591 Veränderung oder Besserung bey den Ungehorsamen zu hoffen wäre, doch wenigstens den drey benachbarten Kreisen die Besuchung der jährlichen Probiertage, wo nicht durchaus erlassen, und sie damit verschont, selbige doch wenigstens auf einen Probiertag eingeschränkt und gemildert werden möchten. Allein Sie hätten bisher keine andere Antwort und Bescheid darauf erhalten können, als daß solches Werk nicht vom Kayser, sondern auf einer allgemeinen R. Versammlung könnte und müßte verabschiedet werden. Dieses alles hätten die Verordneten des Ausschusses den gesammten Fürsten und Ständen des Kreises hiemit berichten wollen, ob Sie gleich, ihres Theils, dafür gehalten, daß der gemeine Kreis mit dergleichen beschwerlichen und unerträglichen Kosten, vorberührter Ursachen halber, billig zu verschonen wäre, und daß hierinn mit Konsens und Gutachten der beiden andern benachbarten Kreise, Bayern und Schwaben, ein Schluß gefaßt werden müßte; wie dann ohne Zweifel die Verordneten des künftigen Probiertages die Wohlfahrt der drey Kreise bedenken, und sich so zu erweisen wissen würden, damit der Kayser, als die höchste Obrigkeit, dadurch nicht beleidiget, noch demselben vorgegriffen werden möchte [r]).

Da an den Erz-H. Ferdinand [s]), seit einiger Zeit her, von seinen Unterthanen der Schwä-

r) Carl Friedrich Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede ꝛc., P. II. n. 79. §. 5. p. 454-456. und Joh. Chph. Hirschens Teutschen Reichs Münz-Archiv, T. III. n. 1. p. 1. sq.

s) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 480. f.

Schwäbiſchen und Wallgauiſchen Länder, J. Chr.
Grafſchaften und Herrſchaften, wegen der 1591
Rappen, oder gemeiniglich genannten Basler,
und anderer ausländiſcher, geringer, beſchnit-
tener und böſer Gold- und Silber-Münzen
halber, allerhand Klagen und Beſchwerden
waren gebracht worden; ſo ernannte Er ſeine Rä-
the, den Hauptmann zu Wilfling, Albrecht
Schenk von Stauffenberg, und den Haupt-
mann zu Coſtnitz, D. Gallhager, zu Kom-
miſſarien, und befahl ihnen, die Schwäbiſchen,
Wallgauiſchen, Hohenbergiſchen und Nel-
lenburgiſchen Amtleute, wie auch die Abge-
ordneten der Schwäbiſchen Oeſterreichiſchen
Städte nach Coſtnitz zuſammen zu beſchreiben,
ihnen die obſchwebende Beſchwerlichkeit der
Münze halber, der Nothdurft nach, vorzutra-
gen, und alsdann mit ihnen in Berathſchlagung zu
ziehen, welcher geſtalt dieſen Beſchwerlichkeiten,
und dem daraus entſpringenden Unheil zu begegnen
ſeyn möchte. Die beiden Kommiſſarien vollzo-
gen alſo den erhaltenen fürſtlichen Befehl, und be-
ſchrieben die Oeſterreichiſchen Beamten und
Städte in Schwaben auf den 18. April zu ei-
ner Tagefahrt nach Coſtnitz. Es erſchienen auch 18 Apr.
auf den beſtimmten Tag die Beamten der Herr- ſt. n.
ſchaften und Grafſchaften, Bregenz, Hoheneck,
Pludenz und Sonnenberg, in der Landvog-
tey in Schwaben, der Herrſchaft Feldkirch, der
landgrafſchaft Nellenburg und der Herrſchaft
Hohenberg; ingleichen die Abgeordneten der
Städte Coſtnitz, Feldkirch, Zell am Unterſee,
Ehingen, Rotenburg am Neckar, Horb,
Waldſee, Riedlingen, Munderkingen,
Saulgen und Mengen; da Sie dann die ge-
klagten Münzgebrechen in Berathſchlagung
zogen,

J. Chr. 1591 d. e. zogen, und zu Abhelfung derselben, laut des vorhandenen Abschiedes, folgende Punkte einhellig beschlossen.

Erstlich hielt man für nöthig, eine Valvation aller vorerwähnten geringen Münzsorten dergestalt vorzunehmen, daß selbige, ohne Schaden, nach des H. R. R. Ordnung, umgemünzt, und von dem Erzherzog, in diesen seinen Ländern, durch öffentliche Mandats, solange verboten würden, bis daß vom Kayser und den gesammten R. Ständen, oder aber von dem Erzherzog selbst, in seinen Landen und Gebieten, eine mehrere und zuträglichere Verordnung geschähe, und zwar bey hoher Strafe, welche gegen die Uebertreter unnachlässig vorzunehmen wäre. Zugleich wurde diesem Abschiede der Entwurf eines solchen neuen, zu publicirenden Münzmandates eingerückt, in welchem der Erzherzog sein Mißfallen zu erkennen giebt, daß in seinen Schwäbischen und Wallgauischen Landgrafschaften, Graf- und Herrschaften, allerley ausländische, fremde, schlechte, geringe und hiebevor verrufene Münzen, vornemlich allerhand Niederländisches Geld und Rappen- oder Basler-Währung, auch geringe und beschnittene Kronen, und andere goldene und silberne Münzen überhäufig eingerissen wären; dagegen aber seine und andere gute Münzen verführt und aufgewechselt, und also dadurch seine deshalb mehrmals ergangene ernstliche Mandate und heilsame Ordnungen hintangesetzt, und nicht in Acht genommen worden, weswegen Er sich die Strafe gegen die Schuldigen vorbehalten wolle.

Ob Er nun gleich Ursache hätte, die vorgedachten und schon vorhin verrufenen Münzen stracks

stracks verbieten zu lassen; so wolle Er doch, damit seine Unterthanen dadurch nicht zu sehr beschädiget und übereilet würden, sondern ein jeder mit Vertreibung und Hinausbringung derselben sein Bestes vornehmen könnte, hiemit bewilliget haben, daß in seinen Schwäbischen und Wallgauischen Landen, bis auf weitere des Kayserß und der gesammten R. Stände, oder seine Verordnung, die ganzen Eidgenossischen- oder Schweitzer-Thaler, ingleichen diejenigen Philipps-Thaler, die bisher für 18. Batzen ausgegeben worden, und auf der einen Seite das Spanische, mit dem goldenen Vliesse umgebene, Wappen, auf der andern aber ein Kreutz hätten, jeder für 68., und die Halben um 34. Kreutzer; ferner die ganzen goldenen und silbernen Philippsthaler, auf denen das Bildniß des Königs von Spanien geprägt sey, um 80., die Halben um 40., die Fünftheiler um 16., und die halben Fünftheiler um 8. Kreutzer; weiter die Franken mit den Französischen Lilien für 32., die aber mit einem Kranze, worinn eine Schrift, wie auch die mit der Justitz, um 30., und die halben Franken, und halben Regel für 16. Kreutzer; die Venedischen und Mayländischen Silberkronen um 80. Kreutzer; die alten Französischen Dickpfenninge um 22., die Lothringischen und Schweitzerischen aber nur um 20. Kreutzer; ingleichen die Päbstlichen und Bononischen, wie auch die Stollbergischen, Eidgenossischen- oder Schweitzer-Dreybätzner um 10.; die grossen Niederländischen Zehner, mit dem Adler und spanischen Wappen auch um 10.; hingegen die Churer- und Zuger-Zehner nur um 8. Kreutzer; die Unterwaldner-, Zuger- 1591 J. Chr.

J. Chr. 1591 ger- und Churer-Dreyer für 8. schwere oder 9. leichte Pfenninge; alle andere Dreyer aber um 3. Kreutzer; die ganzen Schweitzer- oder alte Churer-Batzen um 11. schwere oder 12. leichte, und die Halben um halb soviel Pfenninge; unter der Rappen, genannt Basler Münz, im einzelnen Ausgeben, ein Schnapen oder Roß um 14. Kreutzer; ein Plapert für 9., ein Doppeltvierer um 6., und ein einfacher um 3. Pfenninge; dergleichen Währung aber, in gesammten Ausgaben, Guldenweise jederzeit 16. Batzen für einen Gulden, eingenommen und ausgegeben werden mögen. Was ferner die Pfenninge und Heller der leichten oder geringen Währung belange, von denen sollte man allein diejenigen, die im Reiche und zu S. Gallen geschlagen, und zwar Sechszehn für einen Batzen, nehmen und ausgeben. Jedoch sollen von diesen verzeichneten grossen und kleinen Münzsorten, keine andere, gäng und gebe seyn, als die, welche gerecht und nicht verfälscht, oder verringert und beschnitten seyen; auch ausser denselben keine andere fremde und ausländische, im H. R. R. nicht geschlagene Münzsorten, in den Oesterreichisch-Schwäbischen und Wallgauischen Landen und Gebieten, genommen und ausgegeben werden, sondern hiemit abgeschaft und verboten seyn.

Soviel hiernächst die im Reiche geschlagenen, wie auch alle andere goldene und silberne, in des H. R. R. Münz-Edickte und Ordnung zugelassene oder verbotene Münzsorten betreffe, deshalb liesse es der Erzherzog bey der gedachten R. M. O. bleiben. Weil aber mit allerley unwichtigem und beschnittenem geringen Golde, besonders mit den Kronen, ein merklicher Betrug vor-

vorgehe, welches vornemlich davon herrühre, daß J. Chr.
das unwichtige Gold für voll genommen wür- 1591
de, ſolches aber als ſehr beſchwerlich und unleidlich abzuſtellen ſey; ſo befehle Er ernſtlich, daß ein jeder das gute Gold nicht anders, als nach ſeinem gerechten Goldgewichte einnehmen und ausgeben ſolle. Was aber nicht das rechte Gewicht hätte, bewillige zwar der Erzherzog in ſeinen Schwäbiſchen und Wallgauiſchen Landen, bis auf ſeine weitere Verordnung, laufen zu laſſen; doch dergeſtalt, daß ſoviel Kreutzer an einem jeden Stück abgezogen würden, als ſoviele Gräne es zu geringhaltig ſey. Wenn ſich indeſſen jemand unterſtehen würde, in ſeinen erſtgedachten Landen und Gebieten, die obberührten valvirten Sorten höher, oder auch das unwichtige, beſchnittene und geringe Gold, nicht mit dem vorbeſagten Abzuge, ſondern für voll, ingleichen die andern gänzlich verbotenen Münzen einzunehmen und auszugeben, es geſchehe auch unter welchem Schein es immer wolle; ſo ſollte nicht allein ſolches Geld als confiſcirt verfallen ſeyn, ſondern auch derjenige, welcher dem Andern im Lande die Einnehmung oder Ausgebung der verbotenen Münzen, oder der Valvirten in einem höhern Wehrte angemuthet, oder dazu Urſache geben würde, noch um eben ſoviel Geld unnachläſſig geſtraft, und alsdann die Helfte ſolches Strafgeldes demjenigen, dem das Geld, wider dieſes Mandat, anzunehmen, zugemuthet worden, wenn er es nemlich anzeigte, oder aber, wenn es durch einen Andern eröfnet würde, dem Anzeiger unweigerlich verabfolget werden. Zu deſto ſteiferer Handhabung dieſes ſeines Befehls wolle Er dann allen ſeinen nachgeſetzten Obrigkeiten und

Amt-

J. Chr. 1591 Amtleuten, ernstlich und bey ihren Pflichten, eingeschärft haben, auf dieses alles fleissig Acht zu geben, und nicht selbst dawider zu handeln, damit der arme Unterthan hierinn nicht weiter beschwert würde. Daneben bewillige Er seinen Unterthanen, daß diejenigen, welche solche Geldsorten, die itzo gänzlich verboten seyen, oder künftig noch verboten werden würden, und sie nicht füglich wieder aus dem Lande schaffen könnten, selbige in das Münzwerk nach Costnitz, welches Er daselbst anrichten zu lassen bedacht sey, liefern könnten, wo es nach der Probe angenommen, und mit gutem Gelde ausgewechselt werden sollte.

Damit aber hinführo die Einschleichung und Einführung der verbotenen fremden und betrüglichen sowohl, als auch der beschnittenen und verringerten goldenen und silbernen, guten und gerechten Münzen um so viel mehr verhütet, und seine Unterthanen dadurch nicht so merklich beschweret und betrogen würden; so befehle Er hiemit seinen nachgesetzten Obrigkeiten, fleissige Aufsicht zu halten, daß die, so ausser Landes herein hanthierten, Gewerbe trieben, Wagen und Fuhren hätten, und Güter fertigten, auch insgemein alle und jede sich keines andern, als gerechten und unverrufenen Geldes, und der obbestimmten Sorten nicht anders, als wie vorstehet, bedienen sollten. Deswegen sollten Sie besonders die Wirthe, Fuhrleute und dergleichen Personen in Gelübde nehmen, daß sie, bey Strafe, nicht allein kein verbotenes Geld, noch die vorgedachten Sorten höher, als nach ihrem valvirten Wehrte, einnehmen, sondern auch diejenigen, welche ihnen die verbotenen Münzsorten, und die andern im höhern

Wehr-

Wehrte anbieten wollten, anzeigen und namhaft J. Chr.
machen sollten, damit die ernstliche und unnachläß- 1591
liche Strafe gegen solche Uebertreter vorgenommen werden könne, und worinn Sie den Anzeigern, von Amts und Obrigkeits wegen, guten Schutz und Handhabung leisten sollten.

Endlich würden auch, durch eigennützige und boshafte Landbetrüger, die guten Reichs- und des Erzherzogs-Münzen, in- und ausserhalb Landes, aufgewechselt, zum Theil mit ihrem grossen Nutzen und Vortheil verkauft, und an andere fremde Orte, so wie auch das ungemünzte Silber, verführt; dagegen schliche sich um soviel mehr das verbotene Geld ein, wie daraus leicht wahrzunehmen, daß beynahe weder seine, noch andere gerechte Münzen im Gange seyen, mithin solches um so mehr abzustellen, und ihm vorzubeugen wäre. Er befehle daher seinen untergebenen Obrigkeiten und Amtleuten ernstlich, und bey Vermeidung seiner schweren Ungnade und Strafe, daß Sie auf solches Verführen der guten Münzen und des rohen Silbers, mit allem Fleisse, ihre Aufseher und Ausspäher bestellen, und was Sie je für Münzen, sie seyen seines oder anderer R. Stände Gepräges, ingleichen was Sie an ungemünztem Silber betreten würden, zu dem Ende Sie die Boten und Andere, auf die Sie Argwohn hätten, visitiren, und die verdächtigen Güter eröfnen möchten, sogleich niederwerfen, anhalten und als confiscirt einziehen sollten. Auf eine gleiche Art solle es auch gegen diejenigen gehalten werden, welche sich unterstehen würden, fremde und verbotene Münzen einzuschleifen, und in oder durch das Land, unter was für einem Schein es immer wolle, zu führen.

J. Chr. 1591 Damit auch Niemand, in oder ausser Landes, mit der Unwissenheit sich entschuldigen könnte, so sollten die Obrigkeiten dieses Mandat, den nächsten Sonntag nach dessen Ueberantwortung, in allen Pfarren öffentlich publiciren, und an den gewönlichen Orten anschlagen lassen, auch mit allem Ernste darüber halten, so lieb ihnen wäre, seine, des Erzherzogs, Ungnade und schwere Strafe zu vermeiden, womit Er ihrer nicht verschonen würde; dann diß sey sein ernstlicher Wille und Meinung.

Damit nun aber zweitens nicht allein in diesen des Erzherzogs, sondern auch seiner Vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim und seinen andern in diesen Gegenden habenden Ländern, Herrschaften und Gebieten, wie auch in der umliegenden R. Stände Landschaften, und in andern benachbarten Städten, in Einnehmung und Ausgebung der Münzen, eine billige und allgemeine Gleichheit ins Werk gerichtet, und gehalten würde, ohne welche diese itzo bedachte Münzordnung dieser Oesterreichischen Orte, ohne merkliche und unerschwingliche Beschwerung der Unterthanen, und besonders des gemeinen armen Mannes, zu erhalten nicht wohl möglich sey; so hielte man ferner für nothwendig, daß in den andern Gebieten des Erzherzogs eine gleichmässige Münzordnung angestellt, und dann auch die benachbarten R. Stände, insonderheit die beiden ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, der Bischof von Costnitz und der Herzog von Würtenberg, wie auch die nächst umliegenden Prälaten, Grafen, Herren und Städte dieses Kreises, ingleichen die Eidgenossen, vor der Publikation dieses

Man-

Mandats, im Namen des Erzherzogs, von dieser gedachten Ordnung und Münzmandate, schriftlich oder mündlich, benachrichtiget, und Sie zugleich ermahnt würden, in solche Valvation und Münzordnung, auch ihres Theils, gleichfalls einzuwilligen, und sie in ihren Gebieten anzustellen; in Hofnung, daß Sie alsdann solches gleicher Gestalt zu thun gewillet seyn würden. J. Chr. 1591

Drittens sey zwar auch davon gesprochen worden, diese Valvation nur auf eine bestimmte Zeit zu stellen, und nach deren Ablauf die fremden und ausländischen Sorten, oder doch wenigstens die obgedachten Dreybätzner, sammt der Rappen- oder Basler-Münze, in diesen österreichischen Landen gänzlich zu verbieten. Allein man sah doch endlich einhellig für rathsam an, solches Werk allein bis auf mehreres Einsehen und Verordnung des Erzherzogs, ohne Benennung einiger Zeit, zu richten; in Betracht, weil man hofte, daß diese Münzsorten, wenn auf solche Valvation gehalten würde, sich nach und nach von selbst verlieren würden, oder, wofern man ja für nützlich und nöthig befände, daß selbige und andere gänzlich verboten werden sollten, solches Verbot jedesmal von dem Erzherzog, nach eigenem Belieben, geschehen könnte.

Endlich viertens, hielt man auch, zu beständiger Erhaltung und Handhabung einer guten Münzordnung, für nöthig, daß in diesen Landen ein eigenes Münzwerk angerichtet würde, in welchem die verbotenen Münzen ausgewechselt und umgemünzt werden könnten. Es wurde daher mit dem Verwalter der Hauptmannschaft, und den Bürgermeistern

J. Chr. 1591 den korrespondirenden Kreisen kommunicirte Abschiede, und berathschlagte darüber das nöthige. 3) Wurde angemerkt, daß etliche, schon ehmals öfters weggebliebene, Kreis-Münzstände diesen Probationstag wiederum nicht besucht, und man also genugsame Ursache hätte, gegen Sie mit der, in der Münzprobationsordnung gedroheten Strafe des Verlustes ihrer Münzfreyheit, und der Erstattung der Unkosten, zu verfahren. Allein man wolle solches, auch noch für dißmal, einstellen, jedoch Sie deshalb zum Ueberflusse nochmals warnen; in Hofnung, daß ein jeder mit Münzfreyheit privilegirter Stand die künftigen Probationstage gehorsam besuchen würde, damit man nicht nöthig hätte, solches dem Kayser anzuzeigen, und gegen die Ausschreibenden der Kosten halber zu verfahren.

Ferner und 4) überbrachte der Gesandte des landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, zufolge des letztern Abschiedes, etliche Doppelheller, welche sein Herr hatte münzen lassen, zur Probe, und zeigte dabey an, daß die einfachen Heller, welche bisher die Unordnung und das Klagen der benachbarten Kreise verursachet hätten, gänzlich wären abgeschaft worden, wobey man es auch bewenden ließ. Soviel aber die Doppelheller belange, könne man dieselben, als eine Landmünze, in seines Herrn Landen und Gebieten, zur täglichen Handthierung, durchaus nicht entbehren, weil fast alle Zinsen und Gülten von Alters her, auf Heller regulirt seyen. Sie würden auch blos zum Landesgebrauch gemünzt, und sein Herr könnte wohl leiden, daß sie im Lande blieben, und daraus nicht verführt würden; wie dann auch den Benachbarten

ten frey stünde, selbige bey ihren Unterthanen zu verbieten. Daneben giengen Sechs dieser Doppelheller auf einen Albus, und es wäre also ein jedes Stück besser, als ein Rheinischer Pfenning; folglich würde Niemand bey deren Einnahme, vervortheilt, sondern man habe dabey sogar Gewinn, wenn sie, unter Pfenningen, an fremden Orten, ausgegeben, und hernach wieder an die Orte, wo sie gangbar seyen, gebracht würden; übrigens aber wären diese Doppelheller nach dem Münzedickte allerdings regulirt, und demselben gemäß. Da man nun diese Gründe ziemlich erheblich fand, und sich auch erinnerte, daß in der R. M. O., §. 30., einem jeden Münz-Herrn oder Stand zugelassen worden, Heller nach seiner Landesart zu münzen; so hielten die anwesenden Räthe und Gesandten dafür, daß dem Landgrafen hierinn keine Ordnung, noch Maaß zu geben sey; jedoch mit der Bescheidenheit, daß dadurch dem Münzedickte nicht entgegen gehandelt, die kleinen Sorten überhäuft, und die andern höhern Münzen dadurch in Steigerung gebracht würden. Uebrigens sah man für gut an, von solchen Umständen, und wie es mit diesen Doppelhellern bewandt sey, die korrespondirenden Kreise gleichfalls zu benachrichtigen. J. Chr. 1591

5) War man noch der vormaligen Meinung, daß, durch die Ueberhäufung der schlechten Münzen und kleinern Sorten, die Gröbern, und alle Kommerzien und menschliche Nahrung steigen und wachsen müßten; deswegen man dann vorhin verabschiedet, und den Münzmeistern ernstlich geboten hätte, gegen zehen Mark grober Sorten nicht mehr, als ein Werk kleiner, zu münzen. Weil man nun

J. Chr. 1591 den korrespondirenden Kreisen kommunicirte Abschiede, und berathschlagte darüber das nöthige. 3) Wurde angemerkt, daß etliche, schon ehmals öfters weggebliebene, Kreis-Münzstände diesen Probationstag wiederum nicht besucht, und man also genugsame Ursache hätte, gegen Sie mit der, in der Münzprobationsordnung gedroheten Strafe des Verlustes ihrer Münzfreyheit, und der Erstattung der Unkosten, zu verfahren. Allein man wolle solches, auch noch für dißmal, einstellen, jedoch Sie deshalb zum Ueberflusse nochmals warnen; in Hofnung, daß ein jeder mit Münzfreyheit privilegirter Stand die künftigen Probationstage gehorsam besuchen würde, damit man nicht nöthig hätte, solches dem Kayser anzuzeigen, und gegen die Ausschreibenden der Kosten halber zu verfahren.

Ferner und 4) überbrachte der Gesandte des landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, zufolge des letztern Abschiedes, etliche Doppelheller, welche sein Herr hatte münzen lassen, zur Probe, und zeigte dabey an, daß die einfachen Heller, welche bisher die Unordnung und das Klagen der benachbarten Kreise verursachet hätten, gänzlich wären abgeschaft worden, wobey man es auch bewenden ließ. Soviel aber die Doppelheller belange, könne man dieselben, als eine Landmünze, in seines Herrn Landen und Gebieten, zur täglichen Handthierung, durchaus nicht entbehren, weil fast alle Zinsen und Gülten von Alters her, auf Heller regulirt seyen. Sie würden auch blos zum Landesgebrauch gemünzt, und sein Herr könnte wohl leiden, daß sie im Lande blieben, und daraus nicht verführt würden; wie dann auch den Benachbarten

ten frey stünde, selbige bey ihren Unterthanen zu verbieten. Daneben giengen Sechs dieser Doppelheller auf einen Albus, und es wäre also ein jedes Stück besser, als ein Rheinischer Pfenning; folglich würde Niemand bey deren Einnahme, vervortheilt, sondern man habe dabey sogar Gewinn, wenn sie, unter Pfenningen, an fremden Orten, ausgegeben, und hernach wieder an die Orte, wo sie gangbar seyen, gebracht würden; übrigens aber wären diese Doppelheller nach dem Münzedickte allerdings regulirt, und demselben gemäß. Da man nun diese Gründe ziemlich erheblich fond, und sich auch erinnerte, daß in der R. M. O., §. 30., einem jeden Münz-Herrn oder Stand zugelassen worden, Heller nach seiner Landesart zu münzen; so hielten die anwesenden Räthe und Gesandten dafür, daß dem Landgrafen hierinn keine Ordnung, noch Maaß zu geben sey; jedoch mit der Bescheidenheit, daß dadurch dem Münzedickte nicht entgegen gehandelt, die kleinen Sorten überhäuft, und die andern höhern Münzen dadurch in Steigerung gebracht würden. Uebrigens sah man für gut an, von solchen Umständen, und wie es mit diesen Doppelhellern bewandt sey, die korrespondirenden Kreise gleichfalls zu benachrichtigen. J. Chr. 1591

5) War man noch der vormaligen Meinung, daß, durch die Ueberhäufung der schlechten Münzen und kleinern Sorten, die Gröbern, und alle Kommerzien und menschliche Nahrung steigen und wachsen müßten; deswegen man dann vorhin verabschiedet, und den Münzmeistern ernstlich geboten hätte, gegen zehen Mark grober Sorten nicht mehr, als ein Werk kleiner, zu münzen. Weil man nun

J. Chr. 1591 aber, bey Eröfnung der Münzbüchsen befand, daß solches nicht durchgehends in Acht genommen worden; so wurden die vorgeforderten Münzmeister und Wardeine an ihre Eide und Pflichten, auch die gedroheten schweren Strafen erinnert, und wegen ihrer Uebertretung, der Gebühr nach, angesehen, auch ihnen ernstlich angedeutet, sich hinführo den vorigen Kreis- und Reichs-Abschieden gemäß zu verhalten, und kein Werk der kleinen Sorten ausgehen zu lassen, Sie hätten dann vorher Zehen der Groben gemünzt und geschlagen. Ingleichen geschah 6) an die anwesenden Räthe und Botschafter die Erinnerung, ihre Fürsten, Herren und Obern zu ermahnen, dem übermässigen und schädlichem Finanz und dem eigennützigen Gesuche der privat Personen zu steuren, und, soviel möglich, dem verderblichen Wuchern, Steigern, Aufwechseln, Schmelzen, Ab- und Zufuhr der Münzen, dem gemeinen Nutzen zum Besten, durch gebürende Mittel und Strafe, mit aller Wachsamkeit vorzubauen. Da auch 7) die Lothringischen Metzblanken und Dölchlin, durch den geschehenen Verruf, sich nun ziemlicher massen verloren hätten, ausser daß sie im Elsasse und in den an Lothringen gränzenden Herrschaften noch etwas im Schwange wären; so hätten diese angränzenden Obrigkeiten, soviel möglich, darüber zu halten, damit der arme Mann nicht zu sehr damit beschweret, und dahin gesehen würde, wie einmal solchem Unwesen abgeholfen, und die vorigen Abschiede ins Werk gerichtet werden möchten. Nicht weniger ließ man es 8) bey dem leztern Abschiede bewenden, daß kein Stand an zwey Orten münzen, sondern sich dessen enthalten solle, weil

weil es der Absicht der Probationsordnung zuwider laufe; wie dann auch die Stände, welche bisher an zwey verschiedenen Orten hatten münzen lassen, berichteten, daß Sie solches abgestellt hätten. J. Chr. 1591

Kurz vor dem Probationstage hatten 9) der Erz-H. Ferdinand von Oesterreich zu Innspruck und sein Statthalter, Regenten und Räthe im Oberelsasse, durch ihren Münzverwalter zu Ensisheim, zwey verschiedene Schreiben an die beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises zur Bischöflich-Wormsischen Kanzley überliefern lassen, worinn sich der Erzherzog zum höchsten darüber beschwerte, daß seine Tyrolische Thaler an dem vorjährigen Probationsabschiede des Oberrheinischen Kreises wären tarirt, und die Unterthanen davor gewarnet worden. Zugleich verlangte Er die Abänderung dieses Punktes in dem gedachten Abschiede, weil seine Thaler gerecht wären, und die Verabfolgung der valvirten falschen Stücke, welches alles dann der abgeschickte Münzverwalter zu Ensisheim, auf dem itzigen Probationstage wiederholte, und der Versammlung nochmals mündlich vortrug. Weil aber die vorgedachten Schreiben etwas spät eingelaufen waren, und den Ständen, noch vor dem Probationstage, nicht hätten kommunicirt, folglich die Gesandten deshalb nicht mit gebürender Instrucktion versehen werden können, und Sie also ohne Befehl sich darauf nicht zu entschliessen wußten; so zeigten Sie solches dem Oesterreichischen Gesandten an. Daneben aber gaben Sie Ihm zu verstehen, daß es mit der geschehenen Verwarnung eigentlich die Beschaffenheit habe: der

J. Chr. 1591 Oberrheinische Kreis wäre, vermöge der hergebrachten Korrespondenz, sowohl von dem Churrheinischen, als auch dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, zu verschiedenen malen, in den Jahren 1589. und 1590., und nochmals in dem itzigen J. 1591., wegen dieser Oesterreichischen Thaler, die dieser Kreise Wardein valvirt und aufgezogen, auch am Gehalte zu gering befunden hätten, berichtet worden. Mithin habe auch derselbe nicht anders thun können, als sich hierinn den beiden andern korrespondirenden Kreisen, welche nicht allein ihre Unterthanen davor gewarnet hätten, sondern es auch an den Kayser gelangen lassen, gemäß zu erzeigen, und ein gleiches zu verabschieden. Es wurde daher der Gesandte an jene beide Kreise, bey denen ohne Zweifel die valvirten Stücke zu finden seyen, gewiesen, und Ihm zu seiner Nachricht ein Auszug aus den beiden Abschieden derselben mitgetheilt; auch für gut angesehen, solches dem itzigen Abschiede einzuverleiben, und jenen beiden Kreisen die Oesterreichische Schreiben zu kommuniciren, welche sich ohne Zweifel zu verantworten wissen würden.

Weiter und 10) fand man, bey Verlesung der vorjärigen Probationsabschiede des Churrheinischen und Westfälischen Kreises, die alten Beschwerden gegen die Stadt Straßburg wiederum angeregt, daß nemlich einige dasige Bürger theils etliche Münzen verlegen, theils sich des Aufwechselns befleissigen sollten. Darauf ertheilte nun der Abgeordnete der Stadt Straßburg den Bericht, daß der dasige Rath, zu Abschaffung des schädlichen Granulirens, Wechselns, Ziehens, Schmelzens, Aus-

und

d Einführens und dergleichen, nicht allein J. Chr.
rch öffentlich angeschlagene Mandate, die ge- 1591
rende Vorsehung gethan, sondern auch durch
ssige Inquisition, etliche Uebertreter, Fäl-
er und Wechsler ergriffen, dieselben mit
weren Strafen angesehen, und noch deren
völfen, die deswegen von andern angegeben
rden, sich gebürend zu reinigen, auferlegt hätte,
rauf es zwar noch beruhe, jedoch der Rath sich
öte, die Schärfe, befundenen Dingen nach,
gebrauchen, und auch ferner das nöthige anzu-
nen. Zu dem Ende habe der Rath ernstlich
fohlen, unter den Thoren auf das Ein- und
usführen eine genaue Aufsicht zu halten, und
rch solches Mittel bereits einige Granalien er-
scht und konfiscirt, daß Er also keiner Fahr-
ssigkeit beschuldiget werden könne; bey welchem
berichte und Entschuldigung, wie auch der
schehenen Verordnung man es dann auch ver-
iben liesse. Ingleichen entschuldigte 11) auch
r Gräflich-Nassauische Gesandte seinen
errn gegen die geschehene Bezüchtigung der
heimischen Churfürsten, als sollte derselbe
ne Münze um einen ansehnlichen Schläge-
hatz verliehen haben, und seine Pfenninge
n Gehalte zu gering schlagen lassen, als wel-
es Vorgeben Er für unerfindlich erklärte. Man
llte also den Nassauischen und den Solmsi-
hen Münzmeister, der gleichfalls in dem Chur-
einischen Probationsabschiede, der halben
atzen und Pfenninge wegen, war taxirt worden,
shalb zur Rede, die sich verantworteten, und
uf die Probe der geschlagenen Sorten sich be-
gen, welche dann dem Kreiswardein aufzu-
hen und zu probiren übergeben wurden, der aber
nen schlechten Mangel daran spürte; mithin

beru-

J. Chr. 1591 beruhigte man sich mit der Entschuldigung der Gesandten.

Hiernach wurde 12) den Münzmeistern insgesammt, ungeachtet man aus des Kreiswardeins Berichte ersehen, daß die in den Büchsen gewesenen Sorten der Churrheinischen und Westfälischen Valvation, an Schroot und Korn, fast gleich befunden worden, ernstlich und bey den im Münzedickte und der Probationsordnung enthaltenen Strafen, eingeschärft, sich denselben und den Abschieden gemäß zu verhalten. Ferner und 13) wurden auf diesem Probationstage, von dem Bischof von Worms, dem Pfalzgrafen Johannes zu Zweybrücken, dem Grafen Johann Ludewig von Nassau Wisbach und Idstein und dem Grafen Franz von Waldeck, vier neue Münzmeister, nemlich Otto Thylling von Goslar, Jacob Taglang von Augspurg, Andreas Wachsmuth von Goslar, und Caspar Hirer von Minden, und dann von der Burg Friedberg Johann Hegenwald von Frankfurt zum Wardein präsentirt. Es erfolgte nun zwar, der Ordnung gemäß, von ihrem Herkommen, Geschicklichkeit und Abschieden einiger Bericht, man war aber nur mit den, von den Zweybrückischen und Nassauischen vorgestellten Münzmeistern, Jacob Taglang und Andreas Wachsmuth, vorgebrachten Urkunden und Abschieden zufrieden, und man legte daher den beiden andern Münzmeistern, und dem Burg-Friedbergischen Wardein auf, daß sie, binnen zwey Monaten, ihre gute Abschiede und Urkunden in die Kanzley der beiden ausschreibenden Fürsten verschaffen sollten. Indessen wurden sie doch insgesammt zu den gewöhnlichen Eiden zugelassen, bis

auf

auf den Wachsmuth, der vorhin dem Kreise J. Chr.
schon geschworen hatte, und von dem man also 1591
nur ein Handgelübde nahm; Alle aber wurden angewiesen, ihr Amt, nach Ausweisung der Ordnung und der K. A. treulich zu verrichten.

Ausserdem wurden 14) von den Verordneten der beiden Legstädte, Straßburg und Frankfurt, die Kreisrechnungen vom 1. May 1590. bis dahin 1591. übergeben, abgehört, und richtig befunden; deswegen dann auch dieselbe quittirt, von jeder Rechnung eine bey dem Kreise gelassen, und die andere den Verordneten wieder zugestellt wurde. Man fand aber in der Frankfurtischen Rechnung, daß die beiden, vom Kreise, im vorigen Jahr, nach Cöln abgeordneten Gesandten, der Fürstlich-Hessische Rath und Oberamtmann zu Rheinfels, Burkard von Kallenberg, und D. Gall Tuschelin, 300. Goldgulden in Species, und 76. Gulden 18. Kreutzer empfangen hätten, worüber auch der von Kallenberg dem Kreise eine specificirte Rechnung übergeben hatte. Weil man aber aus derselben ersah, daß Er 80. Goldgulden Otten von Walmerkhausen auf dem Kreistage zu Cöln, und 100. Gulden in Batzen dem D. Gall Tuschelin, bey dem Abzuge von Rheinfels, laut ihrer, der Rechnung beygelegten Handschriften, gegeben hatte; so sollten diese beide Letztere dem Kreise, in der nächsten Versammlung, über solches empfangene Geld gleichfalls specificirte Rechnungen übergeben. Und da sich ferner in den Straßburgischen und Frankfurtischen Rechnungen fand, daß etliche hundert Gulden in der Ausgabe für die Kreis-Nachgeordneten waren aufgeführt worden, darüber aber eine specificirte Rechnung

J. Chr. 1591 nung mangelte; so sollten die Einnehmer der Legstädte, wenn die Nachgeordneten ihr Wartgeld empfangen, solche zu übergeben, Anmahnung thun. Da auch in der Straßburgischen Rechnung erinnert wurde, daß man, wegen der Besoldung des bisher zu den Kreisrechnungen gebrauchten Einnehmers, wie auch schon im vorigen Jahr wäre angeregt worden, einen gewissen Schluß fassen möchte; so wurde verabschiedet, daß es bey der, im J. 1585., geschehenen Bewilligung bleiben, und die 500. Gulden, welche statt der gedachten Besoldung, vor und über die bewilligte Zeit, als eine Ausgabe verrechnet worden, in der nächsten Rechnung wieder in die Einnahme gesetzt werden sollten.

Endlich 15) erhob sich auch dißmal wiederum der gewönliche Streit zwischen den Gesandten der beiden Pfalzgrafen von Zweybrücken und Veldenz über den Vorsitz, weshalb Beide protestirten und reprotestirten. Weil aber der Zweybrückische Gesandte zuerst, und vor dem Veldenzischen in der Herberge angekommen war; so wurde demselben, nach Vorschrift der Probationsordnung der Vorsitz gelassen, jedoch der Widerspruch und die gethane Protestation des Veldenzischen Gesandtens dem Abschiede, damit man sich dessen erinnern möchte, einverleibt. Zuletzt und 16) verglich man sich, daß ein jeder Münzgenoß des Oberrheinischen Kreises, Er sey in der Ausübung des Münzens, oder nicht, den 1. May des künftigen J. 1592., ohne ferneres Ausschreiben, seine qualificirte Räthe, samt dem Münzmeister und Wardein, auf den alsdann zu haltenden Probationstag abfertigen solle, wofern derselbe von den ausschreibenden Fürsten mittlerweil nicht abgeschrieben,

ben, oder versetzt würde. Uebrigens wurde die- J. Chr.
ser Probationsabschied, gewönlicher massen von 1591
den Gesandten des Bischofs von Worms, des 8. May
Pfalzgrafen zu Simmern, des Grafen zu st. vet.
Nassau-Saarbrücken, und der R. Stadt Worms, nemlich dem D. Georg Seublin, Johann Knauff von Rüdesheim, Philipp Brucker und Christof Reinfarth, unterschrieben und besiegelt [v]).

Noch vorher hielt auch der Churrheinische v. 1-7.
Kreis [w]), zufolge der letzthin zu Bacherach ge- May
schehenen Vergleichung, seinen gewönlichen st. n.
Probationstag zu Maynz, welchen alle vier Rheinische Churfürsten, durch ihre Gesandten, beschickten. laut des vorhandenen Abschiedes 7. e. m.
wurden 1) die Probierbüchsen von Maynz, Trier und Pfalz, dann Chur-Cöln hatte, diese Zeit über, nichts münzen lassen, eröfnet, die darinn gelegenen goldenen und silbernen Sorten von dem Kreiswardein aufgezogen, ihm hernach zum Probiren übergeben, und darauf von ihm die gebürende Relation an die Gesandten abgestattet. Nächstdem verlas man 2) den letztern zu Bacherach gemachten Abschied, und was inzwischen von den korrespondirenden Kreisen eingelaufen war. Und da 3) eine gute Zeit her, der Churpfälzische Münzmeister, Gilles von Syburg, wegen etlicher gegen ihn geklagten Mängel, in diesem Kreise nicht hatte wollen angenommen, und zu den gewönlichen Pflichten zugelassen werden, bevor er sich nicht, solcher Klagen halber, gereiniget, oder mit den sämmtlichen Rheinischen Churfürsten sich ausgesöhnet

v) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 149. p. 282-288.
w) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 471-480.

J. Chr. 1591 net hätte, er aber bey denselben, seit dem letztern Probationstage, deshalb angesucht hatte, und auch bey Ihnen Seinethalben ansehnliche Fürbitten eingelaufen waren; so gaben endlich die Churfürsten nach, daß er nunmehro zu fernern Pflichten zugelassen werden, und seinem Münzwesen ohne Verhinderung abwarten möge. Es wurde ihm also hierauf der gewönliche Eid vorgehalten und abgenommen; jedoch von Seiten des Churcölnischen Gesandtens, mit Vorbehalt desjenigen, was sein Herr gegen ihn, seines besondern gegen ihn begangenen Vergehens halber, noch künftig vornehmen möchte.

4) Das Hauptwerk des Münzwesens belangend, fand man wiederum, daß die gröste Unrichtigkeit in demselben lediglich auf der übermässigen Steigerung der groben Sorten beruhe, bey der man vornemlich in den beiden Kreisen, Oberrhein und Westfalen, ein für allemal, beharrete, und worüber gleichfalls die drey oberländische Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, hauptsächlich gegen den Oberrheinischen Kreis, und zwar insbesondere gegen die Städte Straßburg, Worms und Speyer, treflich klagten. Nun hätten zwar die Rheinischen Churfürsten gehoft, daß solchem Mangel, durch die Zusammenbeschreibung der drey korrespondirenden Rheinischen Kreise würde können abgeholfen werden, zu welchem Ende auch der Churfürst von Maynz, im letztern Hornung, ein solches Ausschreiben zur Zusammenkunft der drey Kreise habe ausfertigen lassen; allein selbige wäre, von dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, wegen vorgefallener Verhinderungen, wieder abgeschrieben worden. Weil man aber noch der Meinung sey, daß

der

der beharrlichen Steigerung aller Münzen, J. Chr.
ohne eine ſolche Zuſammenordnung, nicht 1591
vorzubeugen wäre; ſo beſchloß man wiederum, daß der Churfürſt von Maynz die obberürten drey Kreiſe, zur erſten Gelegenheit, jedoch noch vor der nächſten Frankfurter Herbſtmeſſe, zufolge des R. A. vom J. 1582. *), wiederum nach Bingen oder Weſel zuſammen berufen, Sie an den erſtgedachten R. A. erinnern, und ermahnen ſolle, die Ihrigen auch dahin abzufertigen. 5) Wurde verabſchiedet, daß man noch zur Zeit bey dem von den Rheiniſchen Churfürſten publicirten Münzedickte †) bleiben, und allenthalben feſt darüber halten ſolle, weil zumal daſſelbe blos deswegen für gut angeſehen worden, um der übermäſſigen Steigerung der Münzen in etwas Ziel und Maaß zu ſetzen, und weil man es auch auf den Widerruf der Churfürſten geſtellt, und dabey gar nicht die Meinung gehabt habe, dem heilſamen R. Münzedickte dadurch einen Abbruch zu thun, ſondern vielmehr demſelben, ſo viel möglich, ſich künftig, je länger, je mehr, zu nähern.

Weil demnächſt 6) vorgekommen ſey, daß etliche Münzmeiſter mehr als eine Münzſtatt verſähen, wovon nicht wenige Unrichtigkeiten im Obertheiniſchen Kreiſe erfolgten; ſo wurde dißmal, zu Erhaltung einer beſſern Richtigkeit, obgleich davon in der R. M. O. nichts ausdrückliches verordnet, oder es verboten worden, den Münzmeiſtern befohlen, ſich deſſen künftig zu enthalten, und ſich mit einer Münzſtatt

*) S. im XII. Bande der T. R. Geſchichte, S. 208. f.

†) S. Eben dieſelbe im XV. Bande, S. 484-487.

J. Chr. 1591 statt begnügen zu lassen. Insonderheit aber wurde 7) über den Juden Joseph zu Maynz geklagt, daß er allerhand grobe gangbare Sorten aufwechsle, und sie hernach in die Münzstätten bringen, zerbrechen und in Tiegel werfen liesse. Nun entschuldigte sich zwar deswegen der gedachte Jude, und meldete, daß er keine R. Münzen zerbrechen lasse, sondern allein die verbotenen Münzen, als z. E. die leichten Franken und Dickpfenninge, ingleichen die Cölnischen Heller oder Fettmänchen. Weil jedoch aber solches, vermöge des Münzedicktes, nur der Obrigkeit, und keiner privat Person nachgelassen, und das Granaliren für sich selbst besonders verboten worden; so beschloß man, dem Juden solche Ungebühr nicht zu verstatten, sondern zu untersuchen, und daß der Churfürst von Maynz denselben, solcher Begünstigung halber, zur Strafe ziehen solle. 8) Ersah man aus der Kommunikation der Oberländischen Kreise, daß an etlichen Coblenzischen Thalern ein Mangel erscheinen solle, deswegen man den Trierischen Münzmeister und Wardein zur Rede stellte. Allein sie bezogen sich nicht nur darauf, daß ihre Münzen vorhin im Kreise zur Nothdurft seyen probirt, und der R. M. O. gemäß befunden worden, sondern sie versicherten auch auf ihren Eid und Pflicht, daß ihres Wissens kein Mangel oder Fehler an ihren Münzen sey; es müßte dann ein solcher Abgang durch Beschneiden, Feilen oder andern Betrug, verursachet worden seyn. Weil sie nun auch baten, diese Probstücke zu verschaffen; so beliebte man, selbige von den gedachten Kreisen zu begehren.

Fer-

Ferner dachte man zwar 9) auch darauf: ob J. Chr.
nicht, wegen der so sehr häufigen Pfenninge in 1591
diesem Kreise, wodurch fast alles grobe Geld sich verlöre, eine gewisse Summe zu bestimmen seyn möchte, über welche die Unterthanen in Bezalungen weiter nichts an Pfenningen nehmen sollten. Weil man sich aber erinnerte, daß ohnehin schon Niemand, vermöge des Münzedicktes, schuldig sey, wenig oder viel Pfenninge in den Bezalungen anzunehmen; so ließ man es dabey bewenden, damit dem gedachten Münzedickte um soviel weniger zuwider gehandelt würde. Jedoch sollte auf der nächsten Versammlung der drey Kreise davon weiter geredet, und auf eine bessere Ordnung gedacht werden. Und als man 10), bey Verlesung der Relation des Kreiswardeins wahrgenommen, daß die Pfenninge und andere Münzen nicht allein sehr häufig, sondern auch zu hoch ausgestickelt und ausgebracht worden, so wurde solches den Münzmeistern ernstlich untersagt, und befohlen, hinführo selbige nicht anders, als wie die Ordnung vermag, nemlich gegen 10. Mark grober Sorten nur eine von den geringern, und zwar der Ordnung gemäß, zu münzen. Wegen der Oesterreichischen Thaler aber, weil sie nach wie vor am Gewichte und Gehalte zu geringe befunden worden, hielt man 11) für nothwendig, die Unterthanen davor zu warnen. Weil auch 12) der Kreiswardein, in seiner Relation, etlicher böser Pfenninge Meldung gethan hatte; so sollten dieselben und alle Schweitzerpfenninge ferner anzunehmen verboten seyn. Endlich wurden 13) die sämtlichen Münzmeister ernstlich verwarnet, keine Reichs- oder andere im Reiche gangbare grobe Münzen aufzuwech-

J. Chr. 1591 seln, zu zerbrechen, und in Tiegel zu werfen, auch von Niemanden Granalien oder Blantschen anzunehmen, ausser mit Vorwissen der Obrigkeit, oder ohne genugsame Urkund, daß sie aus keiner Münze gemacht worden. Zuletzt und 14) verglich man sich, auf den nächsten 1 Ocktober neuen Styls, ohne ferneres Ausschreiben, zu Wesel, zu einem neuen Probationstage, wieder zusammen zu kommen, welcher auch daselbst auf die bestimmte Zeit gehalten wurde, von dem aber der Abschied, meines Wissens, noch nicht ist bekannt gemacht worden [y]).

Die drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwa-
3. (13) 4. (14) May. ben [z]), hielten um diese Zeit ebenfalls ihren Münzprobationstag zu Regenspurg, wo sich die Gesandten von Bamberg, Nürnberg, Salzburg, Bayern, und der Städte Regenspurg, und Augspurg, diese zugleich mit Vollmacht von Würtenberg, am Sonntage, den 2. May A. K., des Abends einfanden, am folgenden Tage mit ihren Berathschlagungen den An-
4. (14) May. fang machten, und bereits den Tag darauf den Abschied, jedoch von Salzburg mit der gewönlichen Protestation, unterschrieben und besiegelt. In demselben wird 1) darüber Klage geführt, daß bey etlichen bewußten Ständen, noch bis itzo, nicht der geringste Gehorsam, Aenderung und Besserung zu spüren sey, sondern, durch die langwierige Nachsicht und Aufschub, auch andern ausländischen Ständen Ursache gegeben worden, mit Ausmünzung böser Sorten, Verführung, Steigerung, Auf-

wechs-

y) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 150. p. 288-291.
z) S. im XV. Bande, der N. T. R. Geschichte, 488-492.

echslung, und was solchem Unheil mehr an J. Chr.
ngig sey, jenen ungehorsamen Ständen 1591
chzufolgen, wie etliche Sorten, deren wei-
unten gedacht werden sollte, zu erkennen gege-
n. Darüber sey, binnen Jahresfristen, der
all und Abgang auf das Hundert von 17 bis
f 26., auch auf 52. Gulden und etliche
reuzer, und also der halbe Theil, wenn diese
ünzen und Sorten in Tiegel geworfen wer-
n, gefunden worden. Dieser Ursachen halber,
d weil, bey solchem beharrlichen Ungehorsam, den
ürsten und Ständen dieser drey Kreise es so
schwerlich, als unmöglich sey, die verordne-
Probiertage ferner zu besuchen, die aufge-
ndten merklichen Unkosten länger zu tragen,
d den gemeinen Mann und arme Leute da-
it weiter zu beschweren, sey der mehrere Theil
r Meinung, den Kayser, noch von dem izi-
n Probiertage aus, zu bitten, Sie und die
nen Unterthanen, mit dergleichen vergebli-
en Kosten, Reisen und Ausgaben, bis auf
künftigen R. Tag, zu verschonen.

Vornemlich aber sey 2) der Silberkauf, in-
halb wenig Jahren, dergestalt gestiegen, daß
auch denjenigen Ständen, die eigene Berg-
erke hätten, eben sowohl als den Gehorsamern,
solcher Steigerung und Unordnung, un-
öglich falle, ferner zu münzen. Zudem sey
ch, ungeachtet der angezeigten vielfältigen
erbrechen, noch kein einiges Exempel sta-
irt worden, und an groben Sorten der gol-
nen und silbernen Münzen ein solcher Man-
l, daß auch vermögliche Stände, so gern Sie
e Münzfreyheit gebrauchen wollten, wegen
ser eingerissenen Unordnungen, der beharrli-
n Verbrechen, und des ungescheuten bösen

J. Chr. 1591 Münzens halber, zu rohem oder gemünztem Silberkaufe nicht gelangen könnten. Da nun auch 3), seit etlichen Jahren her, in diesen drey benachbarten Kreisen wenig gemünzt worden, und auf den Probiertagen, eine Zeit her, nicht viel zu verrichten und zu handeln gewesen wäre; so hätten sowohl die grossen Unkosten, mit Unterhaltung der Münzmeister, Wardeine und anderer Personen, als auch die Mühe und Arbeit, beschwerliche Reisen und andere Kosten, mit der Fürsten und Stände, auch ihrer bedrängten Unterthanen besserm Nutzen, füglich erspart werden können. Man zog indessen 4) in Ueberlegung ob die Erklärung und Beschwerung der drey Kreise schriftlich oder mündlich, durch eine eigene Abordnung, bey dem Kayser anzubringen, und darüber zu handeln seyn möchte? Da dann die Gesandten sich dahin verglichen, daß Sie die vorgefallenen Bedenken und Ursachen, nach ihrer Anheimkunft, ein Jeder seiner ordentlichen Obrigkeit mit Fleiß referiren solle, um auf dem nächsten Probationstage sich über was endliches und gewisses zu erklären. Uebrigens entschuldigte sich 5) der Herzog von Würtenberg wegen seines dißmaligen Ausbleibens schriftlich, und ertheilte den Verordneten der Stadt Augspurg seine Vollmacht.

Hierauf wurde 6), dem alten Gebrauche nach, der letztere, im vorigen Jahr, den 7. Ocktober, zu Nürnberg errichtete Abschied verlesen; und 7) zeigte der Bayerische Wardein, Georg Fraislich, an, daß der B. Julius zu Würzburg, den 22. Julius 1590., zwey verschiedene Werke an Guldengroschen und R. Thalern habe münzen lassen, die am Gehalte,

Schroot

Schroot und Korn den R. Ordnungen und J. Chr.
Abschieden gemäß seyen befunden worden. 1591
8) Uebergab der Fränkische Kreiswardein, Hans Neuner, einen Probierzettel, nach welchem auch der ErzB. Wolf Dietrich zu Salzburg, im J. 1590., eilf verschiedene Werke an Doppeldukaten, und eben soviel an Zweyern hatte münzen lassen, die ebenfalls der R. O. und dem Münzedickte gemäß wären. Ingleichen hätte 9) die Stadt Regenspurg, den 26. April 1591., ein Werk Guldengroschen, und ein Werk Dreyer, der R. O. gemäß, schlagen lassen. Nachdem auch 10) schon vormals den Kreiswardeinen war befolen worden, Erkundigung einzuziehen, wie die Münzsorten der benachbarten Kreise und anderer ausländischer Stände, an Schroot, Gehalt und Korn, beschaffen seyen; so übergab der Schwäbische Kreiswardein, Conrad Paudistel, einen Probierzettel, worinn bemerkt war, wie man die R. Thaler des ErzH. Ferdinand, und die Dreykreutzerer des Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, wie auch die Pfenninge der Stadt Straßburg, in der Probe, befunden habe. 11) Wurden neben andern Sorten auch Straßburgische Doppelblapperte oder Sechser aufgezogen und probirt, die aber zu 18. Gulden und 18. Kreutzer auf das Hundert zu hoch waren ausgebracht worden. Ferner probirte man auch 12) Churer-Pfenninge, obgleich solcher Sorte im Münzedickte nicht gedacht wird, und fand, daß der Abgang und Verlust an denselben 52. Fl. und 51. Kreutzer auf das Hundert sey. Hingegen konnte man 13) Zürcher halbe Batzen, aus Mangel an genugsamen Stücken, nicht aufziehen, sie hielten aber in der Probe 4.

J. Chr. 1591 Loth und 16. Grän, und der Abgang würde sich beyläufig auf den Halbschied erstrecken, wenn genug Stücke bey der Hand gewesen wären.

Da nun 14) solcher Ungehorsam, Verbrechen, Eigennutz und Muthwille, mit der gehorsamen Stände, und ihrer unvermöglichen Unterthanen äusserstem Verderben, ungestraft passirte; dagegen die Gehorsamen, durch dergleichen Nachsicht, Steigerung des Silberkaufes, Verführung und Aufwechslung der guten, und Einschleiffung der fremden und bösen Sorten, ihrer Münzfreyheiten gleichsam entsetzt, des Kaysers Autorität und Bildniß gemißbraucht, und andern fremden und ausländischen Potentaten und Ständen, durch solches Nachsehen, gleichsam die Hände geboten würden; wie man denn fast im ganzen Reiche, auf den Jahrmärkten und Messen, und in den Handlungsstädten, in hohen Summen und Bezalungen, wider den klaren Innhalt des Münzedictes, keine andere Zahlungen und Ausgaben, als böse und verbotene halbe Batzen, Dreykreutzer und Philippsthaler sehe, welche Letztere sowohl als die Goldgulden bis itzo, wider ihre eigene Valvation, am Rheinstrome zu 1¼. Gulden verschoben und ausgegeben würden; so wollten sich die Fürsten und Stände dieser drey benachbarten Kreise um so mehr versehen und getröstet, daß der Kayser, die Churfürsten und Fürsten, denen Sie, aus Noth gedrungen, solche Umstände entdecken müßten, die drey Kreise, ihres Unvermögens und Vorhabens halber, entschuldiget halten würden. Hiernächst und 15) wurde auch der, von dem Churrheinischen Kreise, den ausschreibenden Fürsten der drey Kreise überschickte letztere Probationsabschied, neben andern

andern Sachen, verlesen, und beschlossen, um J. Chr.
die Fortsetzung solcher vertraulichen Korre- 1591
spondenz zu bitten, und sowohl dem Kayser, als auch dem Churrheinischen Kreise dasjenige zu kommuniciren, was auf dem itzigen Probiertage vorgefallen war. Weil auch 16) die Ordnung des nächsten Probationstages die Stadt Augspurg traf; so wurden den Verordneten derselben die Münzbüchsen, sammt den Proben, übergeben; mit der genommenen Abrede, daß man daselbst, den 5. September A. K. d. J., sich einfinden, und den andern Tag zur Handlung schreiten wolle. Den Wardeinen aber befahl man, drey oder vier Tage vorher daselbst einzutreffen, und die Proben, wie bisher, vorzunehmen, auch an ihrem Fleisse nichts ermangeln zu lassen, damit von Seiten ihrer keine Gefahr, Versäumniß noch Verwahrlosung verspürt werden möchte a).

Mit der würklichen Haltung dieses neuen Probationstages der drey Kreise zu Augspurg verzog es sich nachher in etwas, indem die Gesandten der gewönlich dazu deputirten Fürsten und Städte, erst zu Anfang des Ockto- 3. (13)
bers, daselbst eintrafen, am folgenden Tage zur Oct.
Probierhandlung schritten, und bereits den 4. (14)
Tag darauf den errichteten Probationsab- e. m.
schied, jedoch Salzburg wiederum mit der ge- 5. (15)
wönlichen Protestation, unterschrieben und e. m.
besiegelten. Vermöge desselben wurden 1) der letztere Regenspurgische Probationsabschied, und hernach auch derjenige, welchen der Churrheinische Kreis kommunicirt hatte, verlesen; und hierauf 2) die Proben vor die Hand genommen, da man dann befunden, daß, seit dem leztern

a) Hirsch, *l. c.*, T. VIII. n. 35. p. 38-41.

J. Chr. 1591 Probationstage zu Regenſpurg, der Erz-H. und Teutſchmeiſter Maximilian acht Werke Thaler in Nürnberg habe münzen laſſen. Dieſe wurden nun, währendem Probiertage, aufgezogen, probirt, und, obſchon dergleichen Sorten in der Ordnung und Münzedickte nicht gedacht iſt, doch befunden, daß acht Stücke eine Cölniſche Mark gewogen, die fein gehalten 14. Loth und 4. Grän. Ingleichen übergab 3) der Fränkiſche Kreiswardein die Salzburgiſchen goldenen und ſilbernen Münzſorten, worunter fünf Werk doppelte Dukaten und acht Werk Zweyer waren, darunter 33. halbe Stück der Doppeldukaten, und 400. Stück der Zweyer auf eine Cölniſche Mark giengen, und die feine Mark um 10. Gulden und 40. Kreuzer war vermünzt, auch beide Sorten der goldenen und ſilbernen Münze der R. O. gemäß befunden worden. Hiernächſt legte 4) der Bayeriſche Kreiswardein, Georg Fraislich, den Geſandten eine Sorte, von dem Grafen von Solms gemünzter, halber Batzen vor, die aufgezogen und probirt wurden, aber der R. M. O. zuwider um 10. Fl. und 36. Kreuzer auf das Hundert zu hoch ausgebracht waren.

Ferner zeigte 5) der Salzburgiſche Geſandte an, daß man eine Sorte Zürcher halbe Batzen bey einem Salzburgiſchen Unterthanen zu Straßwahlheim gefunden habe, der bey angeſtelltem Verhör gemeldet hätte, daß er eine benannte Summe dieſer halben Batzen, deren ein Stück nicht mehr, als zwey Pfenning wehrt ſey, von einem Bürger zu Buchhorn, Namens Baldauf, für verkauftes Vieh, bekommen habe, aber nicht wiſſe, wer ſie münzen laſſen, und wie

ſie

sie an diesen Baldauf gekommen seyen. Er habe J. Chr.
es indessen anzeigen und erinnern wollen, damit 1591
die Fürsten und Stände ihre Unterthanen vor solchen bösen Sorten warnen könnten, und würde ohne Zweifel die Obrigkeit des Baldaufs deshalb weitere Erkundigung einzuziehen und das Nöthige zu verfügen wissen. Man befahl also den drey Kreiswardeinen, daß sie diese böse halbe Batzen aufziehen und probiren sollten, die aber meldeten, daß sie das Schroot nicht finden könnten, weil nur zwey Stück vorhanden wären. Weil es nun also 6) augenscheinlich und beweislich war, daß von Jahren zu Jahren die Sorten der Dreykreutzer und halben Batzen je länger je ärger, und dadurch die gehorsamen Stände am meisten beschwert würden; so verglich man sich über ein Schreiben an den Kayser, worinn die Beschwerden der drey Kreise mit mehrerm ausgeführt waren. Zugleich ersuchte man den Kayser, daß Er, weil einige Aenderung oder Besserung, von Seiten der ungehorsamen Stände, nicht zu hoffen wäre, die gehorsamen Kreisstände aber, nun schon viele Jahre her, mit grossen Unkosten übermässig beschwert worden, und alle gehabte Mühe und Fleiß bisher vergeblich gewesen, Sich nicht wolle zuwider seyn lassen, daß, wenn ja die drey Kreise mit Besuchung der järlichen Probiertage nicht ganz verschont werden könnten, selbige doch järlich auf einen eingezogen werden dürften, als worauf sich die Fürsten und Stände eine Resolution ausbäten und erwarteten.

Uebrigens übergab 7) Carl Imhoff, wegen seines Wollhandels, den versammelten Ständen und Gesandten eine abermalige Supplikation gegen die Stadtpfleger, Bürgermeister

J. Chr. 1591 meister und Rath der Stadt Augspurg. Weil aber beide Partheyen bereits, im J. 1589., laut des damaligen Abschiedes, zum ordentlichen Wege Rechtens waren gewiesen worden, und vom Gegentheil darüber nichts weiter eingekommen, auch die angezogene Beschwerde ein von dem Münzwesen abgesondertes Werk war, das zu dieser Versammlung und Handlung nicht gehöre; so liessen es die Gesandten bey dem vorigen Bescheide bewenden, und würde der eine und der andere Theil sein Recht oder Beschwerde an gebürenden Orten zu suchen und zu erörtern haben. 8) Verglichen sich auch die Gesandten der drey Kreise dahin, daß Sie, zu Erhaltung beharrlicher Korrespondenz, dem Churrheinischen Kreise eine Abschrift von diesem Abschiede überschicken, und dagegen die angebotene Kommunikation gleichfalls erwarten wollten. Endlich 9) wurden die Probierbüchsen, sammt den Schlüsseln, den Gesandten der Stadt Nürnberg, als an welcher itzo die Ordnung des nächsten Probiertages sey, überliefert, und verabschiedet, daß man zu demselben auf den künftigen 1. alten oder 11. May neuen Kalenders daselbst sich einfinden, und den Tag darauf die Handlung antreten wolle; die Münzwardeine aber sollten drey Tage zuvor da eintreffen, um die Proben vorzunehmen b). Bald nach geendigtem Probationstage wurden auch die geringhaltigen halben Batzen, die sich zu Augspurg in Menge eingeschlichen hatten, vom Rathe, durch einen öffentlichen Anschlag, verrufen c).

Die

b) Hirsch, *l. c.*, T. VIII. n. 36. p. 41-43.

c) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 45. p. 723.

Die Reichsstädte hielten, in diesem Jahr, J. Chr.
n Bartholomäi, ihren gewönlichen Städte- 1591
g zu Ulm, auf welchen diſsmal auch der Rath 24 Aug.
Augſpurg seine Gesandten schickte, um sei-
m, im vorigen Jahr, den Straßburgischen,
ördlingischen und Bopfingischen Gesand-
n gethanem Versprechen ein Genüge zu
un *). Gleich nach ihrer Ankunft zu Ulm,
ten die Gesandten von Straßburg und
ördlingen einige Artickel auf, durch welche
ie die Einigkeit unter den R. Städten wieder
zustellen hoften. Ihr Innhalt war ungefähr
gender: 1) Sollten die gesammten R. Städte
treu und redlich mit einander meynen, und
o etwa, zwischen dem Rathe und der Bürger-
haft in der einen oder der andern Stadt entste-
nden Irrungen, die nächst dabey gelegenen
städte sogleich ihre Abgeordnete dahin schicken,
d sich bemühen, die Sache gütlich zu ver-
eichen. Wollte aber solches nicht von Statten
hen; so sollten 2) die zwölf deputirte Städ-
*) sofort eine Zusammenkunft halten, und
ch Verhörung des einen und des andern
heils, die Sache entscheiden. Vornemlich
er sollten 3) die Städte sich sorgfältig in Acht
hmen, daß dergleichen Streitigkeiten nicht
or die höhere R. Stände gebracht würden;
gleichen 4) keine Stadt den ausgetretenen
ürgern der andern einigen Unterschleif ge-
ben,

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 494-496.

*) S. Eben dieselbe, im II. Bande, S. 209., wo aber aus Versehen in dem Verzeichniß dieser Zwölf Deputirten Städte, bey der Rheinischen Bank die Stadt Frankfurt ist ausgelassen worden, die daher daselbst nach Speyer noch beyzufügen ist.

J. Chr. 1591 ben, noch denselben mit Rath und That an die Hand gehen. Und endlich 5) sollte eine jede Stadt-Obrigkeit sich befleissigen, einem jeden Bürger, ohne Ansehen der Religion, gleiches Recht wiederfahren zu lassen. Diese entworfene Artickel wurden alsbald, sowohl von den gesammten Reichs-Städten, als auch besonders von den Augspurgischen Gesandten, genehm gehalten, und darüber eine besondere Urkunde errichtet. Als aber hierauf die Letztern, vermöge des vierten Artickels, verlangten, daß nunmehro der Rath zu Ulm die ausgeschaften und ausgetretenen Bürger von Augspurg nicht mehr dulden sollte; so wollte Jener den erwähnten Artickel nur von den künftigen Fällen auslegen, und sich zur Ausschaffung der gedachten Augspurgischen Bürger nicht verstehen. Darüber aber wurden die drey Augspurgischen Gesandten, nemlich Matthäus Welser und die Doctoren, Georg und Philipp Tradel, dergestalt aufgebracht, daß Sie den Schluß des Städtetages nicht abwarteten, sondern sogleich abreiseten. Und von dieser Zeit an ordnete der Rath zu Augspurg, ungeachtet Er öfters eingeladen wurde, Niemanden mehr auf die Städtetage ab e).

Seit dem J. 1584. hatten die Hansestädte keinen allgemeinen Hansetag gehalten f); allein ihre damalige Angelegenheiten, wovon bisher fast bey allen Jahren gehandelt worden, erforderten wieder einmal eine Zusammenberufung aller Hansestädte. Sie kamen also um Trinitatis d. J. zu Lübeck zusammen, und dauerte ihre Versamm-

30 May ver. l. 9. Jun. n. St.

e) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 45. p. 723.
f) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 557-559.

mlung bis in die dreyzehnte Woche. Man J. Chr.
elte auf derselben von der Erhaltung und der 1591
chützung ihrer Privilegien auf den ausländ- v. Jun.
en Kontoiren, von Abwendung aller- bis
Nachtheils und Beschwerungen, durch Aug.
e ihre Freyheiten geschmälert und verrin-
würden, und berathschlagte sich darüber
äuftig. Es hatte nemlich unter andern die
igin von Engelland, viele Schiffe der
sestädte, die Getreide nach Portugal füh-
ollten, auffangen und wegnehmen las-
); ingleichen hatten die Holländer und See-
er angefangen, die Waaren, die in ihr Land
führt wurden, mit grossen und vorhin unge-
ichen Auflagen zu beschweren, und über-
t wurde auch den Kaufleuten der Hansa,
nd wieder auf den Märkten, und auf ihren
derlagen zu London, Bergen und an an-
Orten mehr, immer ein Schade und Nach-
nach dem andern zugefügt. Allein bey alle
hielt man doch dafür, daß man, nach Be-
enheit der itzigen Zeiten, mit mancher Ge-
und Unbilligkeit Gedult haben, durch die
r sehen, behutsamer verfahren, und mit
Sachen glimpflicher umgehen müßte, als
ihre Vorfahren zu thun gewohnt gewesen
n.

Auf diesem Hansetag wurde unter andern die Frage aufgeworfen, daß man sich erklä-
ollte, wer hinführo Hansisch bleiben, und
gemeinen Auflagen ferner mit abtragen
e? wozu sich die Cölner sogleich verstunden. Bremer hingegen äusserten, daß Sie, Falls
stens zwanzig Städte mit denen von Cöln einstimmten, um der Nachkommen willen,
und

S. Eben dieselbe im XV. Bande, S. 239-242.

J. Chr. 1591 und weil Sie einmal mit eingetreten wären, doch auch mit aushalten wollten. Endlich die Niederländischen Städte erklärten, daß Sie, ungeachtet des Krieges und der itzigen Ungelegenheiten, dennoch nicht gesonnen wären, von der Hansa zu scheiden. Ferner trug die Stadt Lübeck vor, daß man zu Danzig und in allen Hanseſtädten den Engelländern und allen Niederländern den monopolischen Verkauf des Korns, durch ein allgemeines Mandat, verbieten möchte. Dieſer Vorſchlag gefiel zwar allen und jeden sehr wohl; nachdem aber das Mandat war abgefaßt worden, ſo wurde es nur *salva Ratificatione* angenommen. Es wurde auch ein neuer Altermann und Sekretär, der jedoch kein geborner Hanſiſcher war, wiederum beſtellt, die Reſidenz zu London zu halten.

Als hiernächſt der Verſammlung gemeldet wurde, in was für einer Beſchaffenheit itzo die Sachen mit den Engliſchen ſtünden; ſo beſchloß man: 1) an den König von Polen, wegen Abſchaffung der Engliſchen Reſidenz zu Elbingen, und an den Kayſer um *Mandata arctiora* wider die von Stade *) zu ſchreiben, und daneben Demſelben etliche Mittel vorzutragen: ob man, der vielfältigen Tauſchung ungeachtet, doch noch einmal die Güte verſuchen, oder ob der Kayſer den Städten, mit Ausſchaffung der Engelländer, gnädigſte Hülfe verleihen wolle? Wofern nun 2) der Kayſer zu einer nochmaligen Geſandtſchaft rathen würde; ſo wurden alsdann auf ſolchen Fall die Städte Lübeck und Hamburg dazu deputirt. Weil aber 3) der D. Sudermann, der ſeit langen Jahren her Syndi-

2. Aug. kus der Hanſeſtädte geweſen, währendem Hanſetag,

*) S. Eben dieſelbe im XIV. Bande, S. 653. 661.

setag, gestorben war, so sollte man sich nach ei- J Chr.
nem Gelehrten umhören, der die Apologie des, 1591
von der Königin von Engelland verbreiteten *Compendii Hanseatici* etc. verfertigte. 4) Dem vorhin erwähnten neuen Altermann zu London wurden 750. Mark zur jährlichen Besoldung ausgesetzt; und 5) sind Lübeck, Cöln, Bremen, Hamburg, Danzig und Lüneburg, zur Verfertigung der Instruction für die Gesandten, die in der Englischen Sache etwa handeln würden, deputirt worden, welches die Cölnischen Gesandten *ad referendum* angenommen, wodurch die neben Cöln ernannten Städte nachher auch zu der Cöllner Repressaliensache mit verordnet wurden. Währendem Hansetag hieß der Englische Gesandte in Dännemark, Christof Parking, ein vermessenes Schreiben an die zu Lübeck versammelten Gesandten der Hansestädte abgehen, welches Ihm aber dahin beantwortet wurde, daß Ihm nicht gebüre, zu ihrer Versammlung zu kommen, bevor Er nicht gerufen würde; und daß es schändlich sey, in einem fremden gemeinen Wesen fürwitzig zu seyn, auch derjenige betrüglich handle, oder ein grobes Versehen begehe, welcher sich in einen ihn nicht angehenden Handel mische.

Da ferner die Stadt Stade, in diesem Jahr, ein beschwerliches Mandat, wegen Besichtigung der Lacken, publicirte; so erboten sich die Lübecker, daß keine Englische Lacken, binnen Jahresfrist, in ihre Stadt gebracht werden sollten; jedoch mit dem Vorbehalt, daß ein Gleiches, auch in den andern Städten, verboten werden möchte, welches aber nicht angenommen wurde. Weil auch der Altermann

J. Chr. 1591 zu Antwerpen, aus eigenem Betrieb, die Privilegien des Kontoirs aus dem Kasten genommen hatte; so wurde Er deshalb zu Lübeck gefänglich angehalten, und der gewesene Sekretär des Kontoirs nach Antwerpen geschickt, um die Privilegien von da abzuholen. Ingleichen beschloß man, künftig daselbst nur einen Hausmeister oder Verwalter, nebst einem Sekretär, zu unterhalten, welche Personen die Stadt Cöln bestellen, und die Aufsicht des dortigen Kontoirs sich empfolen seyn lassen sollte. Wegen der oben erwähnten grossen und beschwerlichen Licenten, womit die Holländer und Seeländer das Hanseische Kommerz, in diesem Jahr, beschwerten, war man zwar anfangs gewillet, Repressalien zu gebrauchen; allein man hielt hernach doch für rathsamer, solche äusserste Mittel noch zur Zeit einzustellen, und auf Mittel dieser Brabantischen Beschwerden zu denken. Ausserdem wurde verabschiedet, die Londonschen und Antorfischen Freyheiten nach Lübeck und Cöln zu überbringen; ingleichen bestätigte man die Verordnung, daß ein muthwilliger Verschwender oder Banquerottirer, wenn er flüchtig würde, mit der Schandglocke ausgeläutet, und wenn man ihn ertappte, etliche Stunden an den Pranger gestellt werden sollte; die dießfalls zum Beweis zureichenden Anzeigen aber wurden in dem Abschiede verzeichnet. Endlich wurde auch noch dekretirt, daß hinführo alle Kontoir vor den vier Quartierstädten ihre Rechnungen ablegen, und ohne deren Vorwissen von keinem Kontoir irgends einige Güter sollten veräussert, oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Zuletzt will ich auch noch bemerken, daß in diesem Jahr

die

die erste Publikation der Hansischen Schifs- ordnung geschehen sey g). J. Chr. 1591

Auf dem letztern Fränkischen Kreistage waren Bamberg, Brandenburg, Hohenlohe und Nürnberg deputirt worden, um die Kreis-Rechnungen abzunehmen, und davon ihre Relation auf dem nächsten Kreistage schriftlich abzustatten h). Dieser ernannte Ausschuß kam nun, in dem itzigen Jahr, zu Nürnberg zusammen, da sich dann auswies, daß der Rest der letzten Abrechnung, vom 16. December 1582. bis zum 1. Hornung 1585., sich auf 11167. Gulden, 5. Schillinge und 5 Pfenninge belaufe, die in die neue Rechnung, vom 1. Hornung 1585. bis zum 7. Octobet 1590., waren gebracht worden, und mit den bisher bewilligten und eingegangenen Anlagen, von den erstgedachten Terminen, zusammen eine Summe von 68553. Fl. und 23. Pfenningen ausmachten. Hingegen betrugen die dießertigen Kreisausgaben, in Münzprobations- und andern gemeinen Kreis-Sachen, von eben diesen Terminen, 20421. Fl., 4. Schillinge und 13½. Pfenninge, folglich fand sich ein Rest von 48131. Fl., 4. Schillingen und 1½ Pfenning. Da nun der Ausschuß einigen Mangel oder Unfleiß an den verordneten Einnehmern nicht bemerken konnte, und an der geführten Specialrechnung und deren Belägen nichts auszusetzen wußte, 7. (17) Apr.

g) *Chytraeus* l. c., L. XXIX. p. m. 837. und Köhlerische Sammlung der Hansischen Geschichte ad *h. a.*, in J. P. Willebrandts Hansischen Chronick, p. 275-277. *coll.* p 184. Ck. *Rymeri* Act. Angl., T. VII P I. p. 58 sq.

h) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 505-510.

J. Chr. 1591 so unterschrieb Er selbige im Namen der gemeinen Kreisstände, und ratificirte sie auf künftige Relation und Gutheissen derselben; wie dann die Rechnung selbst, nebst den Belägen, den abwesenden Fürsten und Ständen, auf Begehren, vorgelegt werden sollte: was hiernächst, auf diesem Kreis-Rechnungs-Deputationstage, wegen der Münzprobationstage der drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, vorgekommen, ist schon weiter oben bemerkt worden *). Und zuletzt wurden noch, laut des

8. (18) Apr. Abschiedes, die verordneten Einnehmer den Fürsten und Ständen, von dem Ausschusse, bestens empfolen, um sie, für ihren befundenen Fleiß, Mühe und Arbeit, zu bedenken †).

m. Jul. Drey Monate hernach wurde ein allgemeiner Fränkischer Kreistag zu Nürnberg gehalten, welchen, laut der Unterschrift, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Marggraf von Brandenburg, der Bischof von Eichstätt, der Churfürst und die Herzoge von Sachsen von der Weymarischen Linie, als Innhaber der fürstlichen Grafschaft Hennenberg-Schleusingen, und der Teutschmeister; ferner die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Waldenburg, die Grafen und Herren Heinrich und Georg zu Castell, wie auch die Grafen Dietrich zu Manderscheid und Ludewig zu Löwenstein, als sämtliche Innhaber der Grafschaft Wertheim, der Churfürst von Maynz wegen seines innhabenden Theils der Grafschaft Rieneck, Graf Georg

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 8-10.

†) F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 79. p. 453-456.

Georg zu Erpach, die Freyherren und Erbschenken von Limburg, Friedrich von der Speckfeldischen und Johann, für sich und als Vormund der jungen Herrschaft von der Gaildorfischen Linie, Graf Wolf Jacob zu Schwartzenberg, und der Freyherr Georg Ludewig von Seinsheim; endlich die R. Städte Nürnberg, mit Befehl von Schweinfurt, ingleichen Rotenburg an der Tauber, Windsheim und Weissenburg am Nordgau, durch ihre Gesandten, beschickten. J. Chr. 1591

laut des vorhandenen Abschiedes wurde v. 7. (17) Jul.
1) der von dem Erz H. Maximilian, als Teutschmeister, zum Nachgeordneten präsentirte Landkommenthur von Ellingen, Volprecht von Schwalbach, weil Er, solches Amtes wegen, schon vormals dem Kreise mit Pflichten verwandt gewesen, blos zum Handgelübde zugelassen. 2) Meldeten die Brandenburgischen Gesandten, daß der Graf Heinrich zu Castell den Veit von Reineck, von wegen der Grafen, ihrem Herrn, dem Marggrafen, als Kreisobristen, zu einem Kriegsrath gestellt habe, der auch mit den gewönlichen Pflichten wäre belegt worden, wobey man es dann bewenden ließ. 3) Hatte man zwar auf dem letztern Kreistage zu Nürnberg die an dem K. G., zwischen dem Kayserlichen Fiskal und dem Hochstifte Würzburg, in der Stift Comburgischen Exemtionssache, ergangenen Acten einem Ausschusse, nemlich Eichstätt, Brandenburg, Hohenlohe und Nürnberg zur Relation übergeben, und selbige auf dem itzigen Kreistage erwartet; allein der gedachte Ausschuß zeigte Ehehaften und Verhinderungen an, warum solches nicht habe geschehen können, die auch

J. Chr. 1591 für hinlänglich erkannt wurden. Mithin beschloß man, daß der Ausschuß sich über eine geraume Zeit und Ort vergleichen, und die Acten mit Fleiß durchgehen, hierauf aber seine schriftliche Relation, und zwar, wo möglich, auf dem nächsten Kreistage übergeben sollte, damit Würzburg mit der vertrösteten Erklärung und Bescheide nicht länger dürfte aufgehalten werden. Weil auch 4) die von dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, auf öftere Erinnerung, bisher erwartete Antwort, wegen der Herrschaft Heydeck †), wider Verhoffen, noch immer ausblieb, und man also vermuthen müßte, daß derselbe bey seiner zuerst gegebenen Antwort beharren würde; so verglich man sich, dem Kreis-Advokaten zu befehlen, wegen des Rückstandes und der Exemtion dieser Herrschaft am K. G. zu klagen, und Proceß auszubringen.

Ferner und 5) hatte der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, wegen einiger Ihm aus der Hennebergischen Erbschaft, und zwar der Schleusingischen Linie, angefallenen Güter *), bey dem Kreise angesucht, Ihn deswegen auf den Kreistagen zu Sitz und Stimme zuzulassen, welches Ihm auch gegen sein Erbieten, den alten Rückstand von 168. Gulden zu berichtigen, und einen neuen Anschlag von einem zu Roß und drey zu Fuß zu übernehmen, bewilliget wurde. Es erschien also auf dem itzigen Kreistage sein Rath und Amtmann zu Schmalkalden, Anton von Wersabe, bezalte gegen Quittung den alten

†) S. im XV. Bande der T. T. R. Geschichte, S. 90. f. n. 2. und 234. f. n. 8.

*) S. Eben dieselbe im XIII. Bande, S. 506. und im XV. Bande, S. 233. und 505-510.

alten Rückstand der 168. Fl. an die Einneh- J. Chr.
mer des Vorrathes, und erklärte sich, den 1591
Kreisschlüssen, gleich andern Fürsten und Ständen, sich zu unterwerfen, worauf Er Sitz und Stimme nahm.

Da nun 6) der Hessische Gesandte seinen Sitz neben den Chur- und Fürstlich Sachsen-Weymarischen Gesandten nahm; so protestirte dagegen, noch währender Berathschlagung, der Gesandte des H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg, und führte an, daß das Haus Sachsen, von undenklichen Jahren her, wie aus der R. Matrickel und den R. A. zu ersehen, mit Sitz und Stimme dem Landgrafen Wilhelm und dessen Vorfahren, in Reichs- Deputations- und Kreis-Versammlungen, jederzeit sey vorgezogen, und seinem Herrn, auf dem letztern Kreistage, sein Sitz und Stimme neben den Chur- und Fürstlich Sächsischen Gesandten der Schleusingischen Linie sey angewiesen worden; mithin man den Hessischen Gesandten dahin vermögen möchte, sich der angemaßten Session zu enthalten. Allein der Hessische Gesandte erwiederte darauf: Er wüßte sich zwar wohl zu bescheiden, wie es, der Session und Stimme halber, zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, im H. R. und in andern Versammlungen beschaffen sey, und würde sich sein Herr auf R. Versammlungen, der Gebühr nach, zu verhalten wissen. Weil aber dessen itzige Fränkische Kreis-Session wegen der Grafschaft Henneberg von der Schleusingischen Linie ihren Ursprung hätte, welche Linie, vermöge der R. und Kreis-Matrickel jederzeit, und seit undenklichen Jahren, der Römhildischen Linie sey vorgezogen worden,

J. Chr. 1591 hiernächst die seinem Herrn angefallenen Hennebergischen Güter ein Theil und Zubehör des Stammhauses seyen, die, ihrer Art und Eigenschaften nach, weder geringer, noch höher zu halten, als das Haupt-Principal und Stamm-Haus, auch dabey nichts anders gesucht und begehrt würde, als wozu solche Linie, von Alters her, berechtiget wäre, und hergebracht hätte; so wolle Er sich versehen, daß der H. Johann Casimir oder sein Gesandter, auf diese seine Erklärung und Erbieten, die geschehene Handlung und genommene Session, wozu Er ohnehin gemessenen Befehl in seiner Instruction hätte, nicht anders vermerken würde, als wie es von seinem Herrn und Ihm, dem Gesandten, gemeynt sey.

Mit dieser Erklärung wollte jedoch der Gesandte des H. Johann Casimir sich nicht begnügen, sondern wiederholte seine Protestation und replicarte, daß, ob Er gleich, dieser Sache halber keinen ausdrücklichen Befehl habe, weil man sich dergleichen nicht vermuthen mögen, Ihm doch als Diener gebürte, seines Fürsten und Herrn Nothdurft hierinn zu handeln, zu ahnden und zu bedenken. Beide Gesandten nahmen hierauf ihren Abtritt, da dann, nach gehaltener Umfrage, die Stimmen dahin giengen, daß man sich dergleichen Streit nicht versehen hätte, wie dann auch die Gesandten darauf nicht instruirt wären. Indessen halte man doch dafür, daß, wofern die beiden Gesandten sich dißmal ja nicht vergleichen könnten, Sie doch, nach ihrer Heimkunft, sich befleissigen sollten, damit dieser Streit, durch ihre Herrschaften, ausser Weiterung verglichen würde. Falls aber solche Vergleichung nicht Statt haben,

ben, und noch ferner an die Fürſten und Stän- J. Chr.
de des Kreiſes gebracht werden ſollte; ſo würden 1591
ſich dieſe, ohne Zweifel, der Gebühr nach zu verhalten wiſſen. Damit jedoch die Hauptſache, durch dergleichen unverhoften Streit, nicht gehindert werden möchte, ſo wäre der Geſandten Meinung und Bitte, daß ein jeder Geſandter, unvorgreiflich eines jeden Gerechtigkeit, und mit Vorbehalt der eingewandten Proteſtation, ſeine Seſſion, wie am geſtrigen Tage, nehmen möchte, damit man in der Hauptſache fortfahren könnte.

Wegen des Römhildiſchen Rückſtandes von 1064. Gulden †) erklärte ſich 7) der Geſandte des H. Johann Caſimirs von Sachſen-Coburg, daß ſein Herr denſelben forderſamſt richtig machen wollte. Und 8) in Anſehung des Streites zwiſchen Würzburg und Schweinfurt, wegen der rückſtändigen Kontribution des dritten Pfennings von den zwey R. Dörfern, Gochsheim und Sennfeld *), gaben die Würzburgiſchen Geſandten zu erkennen, daß, obgleich ihr Herr genugſame Urſache hätte, es deshalb bey dem Erkenntniß der Moderatoren bleiben zu laſſen, derſelbe dennoch nicht abgeneigt wäre, ſich mit Schweinfurt gütlich zu vergleichen, wenn die Stadt deshalb bey ihrem Herrn anſuchen würde. Wofern aber ſolche Mittel der Stadt Schweinfurt nicht annehmlich wären; ſo lieſſe es ihr Herr bey ſeiner erſten Erklärung bewenden. Weil nun kein Geſandter von Schweinfurt zugegen war, der über dieſe Würzburgiſche Erklärung gehört werden

†) S. im XV. Bande der T. R. Geſchichte, S. 233. n. 5 und 505-510.
*) S. Eben daſelbſt, S. 235. f. n. 10.

J. Chr. 1591 konnte, sondern jene Stadt, wegen ihres Ausbleibens, durch Nürnberg, sich hatte entschuldigen lassen; so beschloß man nach gehaltener Umfrage, das Würzburgische Erbieten denen zu Schweinfurt zu kommuniciren, und sie darüber zu hören.

Hierauf wird 9) in dem Kreisabschiede, von der Defensionsverfassung des Kreises gehandelt, und sich deshalb auf das von dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, als Kreisobristen, vor drey Jahren, dem Kreise übergebene und von demselben genehmigte Bedenken †) bezogen. Weil aber alle Verordnungen vergeblich wären, wofern nicht mit allem Ernste darüber gehalten würde; so sollte der mehrere Theil der Fürsten und Stände des Kreises, und ein Jeder insonderheit dahin bedacht seyn, daß in den itzigen besorglichen Zeiten kein Mangel, mit Wiedererseßung der Officier und Befehlshaber, als womit sich täglich Aenderungen zutrügen, wie auch in Ansehung der andern verordneten Mittel erscheine, als welches man hiemit einen jeden Stand Abschiedsweise erinnern wolle. Zu dem Ende ernannte sogleich Bamberg an die Stelle seines bisherigen Hauptmanns, der mit schwerer Leibesschwachheit beladen, und zu seinem Amte numehro untüchtig war, einen Andern. Und auch die übrigen Stände erboten sich, daß Sie, Falls sich mit einem oder andern von ihren verordneten Personen und Officieren eine Veränderung zutrüge, deren Stelle sogleich mit einer andern tüchtigen Person wieder beseßen, und sie den Kreisobristen wissen lassen wollten. 10) Hatte der Churfürst von Cöln kürzlich die Bischöfe von

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte S. 80. ff.

n Bamberg und Würzburg, wie auch den J. Chr.
larggrafen von Brandenburg, als Kreis- 1591
risten, mündlich und schriftlich, um die drey-
matliche Hülfe des einfachen Römerzuges,
Austreibung des fremden Burgundischen
riegsvolkes vom Reichsboden ersuchen lassen.
eil aber solche Chur-Cölnische Schreiben
beiden ausschreibenden Fürsten des Krei-
etwas spät überliefert worden, und deswegen
größte Theil der Abgeordneten und Ge-
dren von solchem Begehren keine Wissen-
aft erhalten können, sich aber, ausser Be-
l, einzulassen und zu erklären Bedenken hat-
so erklärte sich der mehrere Theil der Ge-
dren dahin, daß Sie, nach ihrer Heimkunft,
ches churfürstliche Begehren ihren Herren
d Obern hinterbringen wollten. Wozu sich
n alsdann die Fürsten und Stände erklären,
d auf dem nächsten Kreistage hierinn be-
lieſſen und bewilligen würden, sollte dem-
chst dem Churfürsten schriftlich gemeldet
rden.

Weiter und 11) hatten, vor wenig Tagen,
Bischof von Würzburg und der Marg-
af von Brandenburg zwey verschiedene
chreiben von dem Fürsten Christian von An-
lt erhalten, worinn Er Ihnen bekannt machte,
ß in kurzem das geworbene Französische und
avarrische Kriegsvolk seinen Durchzug
rch beider Fürsten Länder nehmen würde;
t dem angehängten Begehren, zu verfügen,
ß dasselbe für leidliche Bezalung Proviant und
icktualien bekommen möchte. Bey der Gele-
nheit erinnerte man sich nun desjenigen, was eh-
als im J. 1570., auf dem R. Tage zu Speyer,
Verhütung der einreissenden Teutschen Frey-
heit,

J. Chr. 1591 heit, Kriegsvolk für fremde Potentaten im Reiche zu werben, war beschlossen und verabschiedet worden *). Ob nun gleich der Fürst Christian zu Anhalt, als bestellter Französisch-Navarrischer Oberster-General-Lieutenant, sich in seinen Schreiben, einiger massen, auf die Reichs-Konstitutionen und Abschiede bezogen, und vermöge derselben den Durchzug, Proviant und Victualien um leidliche Bezalung begehrt hatte; so war doch in seinen Schreiben nicht gemeldet worden, zu welcher Zeit, und durch was für Orte, Städte oder Märkte der beiden Fürstenthümer der Durchzug geschehen, und wie es des Musterplatzes halber und in andern verordneten Stücken gehalten werden solle. Damit nun hiebey die armen Unterthanen verschonet werden möchten, und demjenigen, was die R. A. und Konstitutionen vermögen, nachgekommen würde; so verglich man sich über eine Abschickung, von gemeinen Kreises wegen, und auf dessen Kosten, wozu der Kreis-Obriste, der Nachgeordnete und Würzburg, als Kriegsrath, ernannt wurden, die, dem ganzen Kreise zum Besten, solche Mühe und Reise forderſamst übernehmen möchten, damit die Wohlfahrt des Kreises und der armen Unterthanen bedacht, Kaution und anderes gefordert und errichtet, auch Niemand wider die R. Verordnungen und Gebühr beschweret würde. Allein auf solchen Antrag entschuldigte sich der Brandenburgische Gesandte, weil Ihm solcher Abschickung halber nichts wäre befolen worden, und nahm solchen Schluß nur *ad referendum* an.

End-

*) S. im VIII. Bande der T. R. Geschichte, S. 190-196.

Endlich 12) waren, neben dem Kreis-Ausschreiben und den zu berathschlagenden Punkten, einem jeden Stande eine Abschrift von der Kreisrechnungs-Relation mit zugeschickt worden. In derselben bemerkte man besonders die beschwerlichen Ausgaben und Kosten, die järlich auf die Probationstage verwandt werden mußten, ohne jedoch, daß gegen die Ungehorsamen bisher einige Exekution erfolgt wäre, obgleich man deswegen an gebürenden Orten um ein Einsehen vielfältig gebeten hätte. Ob nun gleich in Vorschlag gekommen war, von Seiten der drey Kreise deswegen eine eigene Gesandschaft an den Kayser abzuschicken †); so wurde doch dafür gehalten, daß dieselbe dem Kreise nur grosse Unkosten verursachen, dadurch aber eben so wenig, als bisher durch Schreiben ausgerichtet werden würde. Mithin sah man für rathsamer an, die beschlossene Ahndung, zu Ersparung der Kosten, blos durch ein Schreiben zu verrichten, wozu auch die Gesandten und Verordneten zum Probiertage votirten. Jedoch, wenn auf demselben, durch die Mehrheit der Stimmen, ein anderes beschlossen und für rathsam erkannt werden sollte; so würden sich alsdann die Abgeordneten des Fränkischen Kreises mit den Mehrern zu vergleichen wissen. Zuletzt und 13) wurde neben andern Dingen Erinnerungsweise bedacht, daß, Falls wieder ein Kreistag ausgeschrieben würde, die Fürsten und Stände ausser andern Stücken zu erinnern wären: ob nicht, bey den itzigen Zeitläuften, der Vorrath zu verstärken wäre? Und daß auch des Rückstandes der Römhildischen Linie gedacht, J. Chr. 1591

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 36141.

J. Chr. gedacht, und ausgemacht würde, von wem selbi-
1591 ger zu fordern, und einzubringen wäre [f]).

Es ist schon einigemal in diesem Werke der Beschwerden des Schwäbischen Kreises gegen das Rothweilische Hofgericht und die Kayserliche und K. Landvogtey, wie auch das Landgericht in Schwaben gedacht worden [f]). In dem itzigen Jahr kam nun die Sache wieder in Bewegung. Der Schwäbische Kreis hatte nemlich auf einigen Kreistagen, da seinen, auf dem Augspurgischen K. Tage, im J. 1582., angebrachten Klagen und Beschwerden bisher nicht war abgeholfen worden, einige herzhafte Schlüsse gegen das Hofgericht zu Rothweil abgefaßt, worüber sich dieses bey dem
12. Jhr. Kayser beschwerte. Derselbe erließ also deshalb
St. n. aus Prag ein scharfes Pönalmandat an den Schwäbischen Kreis, in welchem Er gleich anfangs anführet, daß den Kreisständen nicht ein-fallen seyn würde, was auf dem vorgedachten Augspurgischen K. Tage, auf die vom Kreise abermals angebrachte Beschwerden wider das erwähnte Hofgericht, und den hierauf von Rothweil dagegen eingekommenen Bericht und Erbieten, sey gehandelt, und welcher gestalt solcher Punkt mit andern bey dem Justizwesen unerledigt gebliebenen Artickeln, auf eine andere Zusammenkunft und Deputation sey verschoben worden. Allein Derselben unerwartet hätten sich, auf Betrieb etlicher unruhiger und hitziger Advokaten und Rathgeber, die Gesandten,

f) Moser, *l. c.*, P. II. n. 80. p. 456-468.

f) S. z. E. die N. T. R. Geschichte, im III. Bande, S. 231. f. im IV. Bande, S. 152-159. im VI. Bande, S. 348. f. im IX. Bande, S. 9. f. und im XII. Bande, S. 544-553.

dten, auf dem, im J. 1583., zu Ulm ge- J. Chr.
nem Kreistage, unbeſonnener Weiſe gelü- 1591
laſſen, ſolches uralte Kayſerliche Hofge-
t verächtlich zu ſtumpfiren, (ſchimpfen,)
, zu Verhinderung deſſen Proceſſes, nicht
n etliche, auf den vorigen Kreistagen, ver-
ntlich gemachte Schlüſſe zu wiederholen,
ern ſie auch mit vielen neuen Zuſätzen, und
maßten Geboten und Verboten, auch Be-
hungen mit Geld- und Thurm-Strafen,
chärfen. Was Er, der Kayſer, kurz dar-
, unter dem 27. Junius deſſelben Jahrs, aus
ien, und hernach, den 26. September 1585.,
Verweiſung ſolcher Ungebühr der Kreis-
the und Geſandten, dem Kreiſe zugeſchrie-
, und ernſtlich befohlen habe, ſolche beſchwer-
Attentate, Verabſchiedungen und gleich-
Verbindungen wider ſein Hofgericht ſo-
h abzuſtellen, und ſich dergleichen nicht
r anzumaſſen, würde dem Kreiſe gleichfalls
l bewußt ſeyn.

Nun hätte Er ſich billig nicht anders verſe-
können und ſollen, als daß der Kreis, als ge-
ſame und friedfertige Stände, nach Be-
ffenheit und in Betracht der uralten Stif-
g, Herkommens und Befreyung des mehr-
chten Hofgerichtes, und deswegen mehrmals
ngener Verordnungen, Mandate und Ab-
ede ſeiner Vorfahren am Reiche ſowohl,
auch des Erbietens derer von Rothweil, ſich
s Beſſern würden beſonnen, und ſeiner Er-
hnung und Inhibition Statt gegeben,
) das Hofgericht bey ſeiner wohlhergebrachten
richtsbarkeit ruhig und ungeſtört gelaſſen
en. Und daß vielmehr der Kreis diejenigen,
he ſich, zu Entehrung und Verkleinerung

der

J. Chr. 1591 der Kayserlichen Hoheit und Ansehen, wie auch zu schmälicher Antastung der Konstitutionen seiner Voreltern, aus vorgefaßten Meinungen und Eigensinn, unterstanden hätten, unter dem gemeinen Namen der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises, dergleichen ungebürliche Abschiede und Verbindungen zu machen und ausgehen zu lassen, mit solchem Ernste und Strafe würde angesehen haben, daß Er, der Kayser, dessen Mißfallen an dergleichen unruhiger und vermessener Köpfe Frechheit hätte spüren mögen. Zumahl da seine Hofrichter und die Beysitzer, wie auch der Rath zu Rothweil, auf den, im Maymonat des vorigen Jahrs, zu Ulm gehaltenen Kreistag ihre Botschaft mit Instruction, und allem nöthigen, so mündlichen, als schriftlichen Berichte der Sachen, abgefertiget, und sich dabey nochmals erboten hätten, daß Sie, wofern über die vorigen, und bereits abgeschafften Beschwerden der Kreisstände, noch weiter etwas Gebrechliches bey dem Gerichte oder dessen Personen vorhanden wäre, und insbesondere namhaft gemacht werden würde, dasselbe gleichfalls gerne abstellen, oder deshalb vor dem Kayser, oder dessen Kommissarien vorkommen wollten. Ausserdem stünde ja dem Kreise überhaupt, oder einem jeden Stande desselben insbesondere frey, wenn Er meinte, daß Er oder die Seinigen mit Ladung, Proceß und Erkentniß des gedachten Hofgerichtes zur Ungebühr beschwert und übereilt würden, sich dagegen auf sein Privilegium, womit Sie fast alle versehen wären, mit gebürender Abforderung, zu berufen; oder, wenn derselben nicht Statt gegeben werden wollte, die gewönliche Appellation an das K. Kammergericht einzuwenden.

Allein

und Ständen des Kreiſes ſelbſt, deſſen Er ſich J. Chr.
doch nicht verſehen wolle, den Geſandten, ihrem 1591
Vorgeben nach, befohlen, oder nachmals be-
liebt worden, und nun ins Werk geſetzt werden
ſollten; ſo könne ſolches von Ihm, dem Kayſer,
Amts und Pflicht halber, zu Schmälerung und
Nachtheil Seiner und Seiner Nachfolger
am Reiche kayſerlichen Hoheit, Jurisdi-
ction und Obrigkeit, keinesweges nachge-
ſehen und geſtattet werden. Dann Er ſey nicht
allein verbunden, ſeiner Vorfahren am Reiche
wohl aufgerichtete gute Ordnungen und Satzun-
gen, ſoviel Ihm immer möglich, ungeſchmälert
zu handhaben, und einen Jeden bey ſeinen Pri-
vilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtig-
keiten und Herkommen zu ſchützen, ſondern
auch alle unrechtmäſſige Gewalt und Ein-
griffe, die dawider von Jemand, wer der auch
ſey, und unter was für einem Schein, vorgenom-
men würden, abzuſchaffen.

Weil Er alſo vermerke, daß ſowohl ſeine
vorgedachte gnädige Ermahnungen und Inhi-
bitionen, nebſt derer von Rothweil öftern Pro-
teſtationen und Erbieten bey dem Kreiſe und
deſſen unverſtändigen Rathgebern gar nicht
Statt fänden; ſo wolle Er hiemit anfangs, aus
Kayſerlicher Machtvollkommenheit, jedoch
mit Vorbehalt der wohlverdienten Strafe gegen
die Stifter dieſer Ungebühr, und freventliche
Kalumnianten und Antaſter Seiner und Seiner
Vorfahren Kayſerlichen Perſon, Ordnun-
gen und Hoheit, alle Ihre, wider das Kay-
ſerliche Hofgericht zu Rothweil, und deſſen
über 450. Jahre her wohlhergebrachte Juris-
dictrion, und zu deren Verhinderung, hiebe-
vor oder itzo neulichſt, unter was für einem Schein

J. Chr. 1591 Es hätten auch jene **Kreisgesandten** alle ihre **vorige**, das **Hofgericht** betreffende, **nichtige Abschiede** nicht allein **erneuert**, sondern auch, zu seiner besondern **Verachtung**, die **Publikation** und **Exekution** derselben einander, mit solchem hitzigen Eifer, **eingeschärft**, und sich dessen, ohne allen Ihm schuldigen Respeckt, dergestalt **gerühmet**, als wenn Sie allenthalben an der Sache **recht gethan** hätten, und **von** dem Kreise besonders **dazu bestellet** worden, und **befugt** wären, das **Kayserliche Hofgericht**, nach ihrem Gefallen, zu **stumpfiren**, und **dessen** ordentliche **Gerichtsbarkeit**, durch dergleichen verbotene privat Verbindungen, zu Boden zu drücken, und gänzlich **aufzuheben**, oder die **Kreisstände** davon de Facto zu **eximiren**; gleichsam, als wenn Sie es nur **mit** Denen von **Rothweil**, und **nicht** mit **Ihm**, als dem **Obergerichtsherrn** und **Römischen Kayser**, zu thun hätten. Die **Worte** des gemachten **Abschiedes** zeigten solches deutlich an, und obgleich von Ihnen *via Facti* wäre verfahren worden; so hätten Sie dennoch denen von **Rothweil** zum Schein, und nur **zu dem Ende**, um dieselben zu **Klägern** zu **machen**, und sie ihrer undenklichen *Possessionis vel quasi* zu **entsetzen**, welches ohne Zweifel auch der **geringste Kreisstand**, in seinen Sachen, **nicht dulden** würde, ganz spöttischer Weise das **Recht vorgeschlagen**.

Alle diese Dinge nun wären **unleidliche Neuerungen**, welche, wenn sie von ihren, der **Fürsten** und **Stände**, **Kreisgesandten** und **Advokaten**, nach ihrem Gefallen, und ohne besondern Befehl, wären **gehandelt**, **abgeredet** und **geschrieben** worden, billig **nicht ungestraft** bleiben sollten. Wären sie aber von den **Fürsten**

und

und Ständen des Kreises selbst, dessen Er sich doch nicht versehen wolle, den Gesandten, ihrem Berühmen nach, befohlen, oder nachmals beliebt worden, und nun ins Werk gesetzt werden sollten; so könne solches von Ihm, dem Kayser, Amts und Pflicht halber, zu Schmälerung und Nachtheil Seiner und Seiner Nachfolger am Reiche kayserlichen Hoheit, Jurisdiction und Obrigkeit, keinesweges nachgesehen und gestattet werden. Dann Er sey nicht allein verbunden, seiner Vorfahren am Reiche wohl aufgerichtete gute Ordnungen und Satzungen, soviel Ihm immer möglich, ungeschmälert zu handhaben, und einen Jeden bey seinen Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Herkommen zu schützen, sondern auch alle unrechtmässige Gewalt und Eingriffe, die dawider von Jemand, wer der auch sey, und unter was für einem Schein, vorgenommen würden, abzuschaffen. J. Chr. 1595

Weil Er also vermerke, daß sowohl seine vorgedachte gnädige Ermahnungen und Inhibitionen, nebst derer von Rothweil öftern Protestationen und Erbieten bey dem Kreise und dessen unverständigen Rathgebern gar nicht Statt fänden; so wolle Er hiemit anfangs, aus Kayserlicher Machtvollkommenheit, jedoch mit Vorbehalt der wohlverdienten Strafe gegen die Stifter dieser Ungebühr, und freventliche Kalumnianten und Antaster Seiner und Seiner Vorfahren Kayserlichen Person, Ordnungen und Hoheit, alle Ihre, wider das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil, und dessen über 450. Jahre her wohlhergebrachte Jurisdiction, und zu deren Verhinderung, hiebevor oder itzo neulichst, unter was für einem Schein

J. Chr. 1591 solches geschehen seyn möge, gemachte **vermeinte Abschiede**, **Konventionen**, *Pacta*, **Verbindungen**, **Gebote** und **Verbote**, als **widerrechtliche**, **thätliche** und **verbotene Attentate**, nebst allem, was darauf erfolget, vorgenommen und gehandelt worden, oder noch gehandelt werden möchte, ob es schon ohnehin, an sich selbst, allerdings kraftlos und nichtig sey, hiemit **kassirt**, **vernichtet** und **aufgehoben** haben.

Zugleich befahl der **Kayser** den **Fürsten** und **Ständen** des **Kreises**, bey einer **Strafe** von **hundert Mark löthigen Goldes**, daß Sie alle obgemeldete beschwerliche **Attentate**, **Neuerungen** und **Verabschiedungen** gegen das **Kayserliche Hofgericht** zu **Rothweil** gänzlich **ab-** und **einstellen**, Sich derselben hinfüro **enthalten**, und solches **Gericht** bey seinem lang hergebrachten **Kayserlichen Gerichtszwange**, **Uebung** und **Gebrauche**, **Rechten**, **Gerechtigkeiten**, **Privilegien** und **Freyheiten**, und besonders bey der, von seinem Herrn **Vater**, wohlbedächtlich reformirten, publicirten, und durch von Ihn bestätigten **Gerichtsordnung** ruhig **bleiben** lassen, dasselbe ferner **nicht schmälern**, oder daran **verhindern** sollten. Noch weniger sollten Sie den Ihrigen, solches von Ihrentwegen zu thun, **nachsehen** oder gestatten, **noch** auch **für** sich selbst, aus eigener Bewegung, **weder** mit Gewalt, Gebot, Verbot, Auflegung der Eidespflichten, neuer Ordnungen, Abschieden, Packten und Satzungen, Bedrohungen, Gefangensetzung, Geld-, Thurm- oder andern Strafen, noch auch durch **Vergewaltigung** der **Hofgerichtsboten**, die **Ladungen** und **Rechtfertigungen** an solchem Seinem **Kayserlichen Hofgerichte** hinfüro abstellen und **verhindern**.

Ueber-

Ueberhaupt aber sollten Sie nichts, als ihre J. Chr.
von den Römischen Kayſern und Königen ha- 1591
bende Privilegien und Freyheiten, Mandate und Erklärungen, oder die Sie künftig erlangen würden, gegen das mehrgedachte Kayſerliche Hofgericht zu Rothweil, wenn Sie oder die Ihrigen vor daſſelbe geladen, oder andere dergleichen Proceſſe wider Sie daſelbſt ausgehen würden, anders nicht gebrauchen, als wie es ſich von Rechtswegen, und deſſelben Privilegien und Freyheiten, wie auch ſeines Herrn Vaters reformirten und von Alters hergebrachten Ordnung nach, gebühret und hergekommen ſey, d. i. mit ordentlicher Abſonderung und Vorwendung ihrer Privilegien, Freyheiten, Mandate und Erklärungen. Und wenn alsdann etwas Beſchwerliches dawider erkannt oder gehandelt würde; ſo könne hernach derſelbe beſchwerte Stand, Obrigkeit oder Partey davon an das K. Kammergericht, dem Herkommen nach, appelliren, und wegen ſolcher zugefügten Beſchwerung die gebürenden und ordentlichen Rechtsmittel gebrauchen. In dieſem allen möchten nun die Fürſten und Stände des Kreiſes, ſammt und ſonders, ſich dermaſſen gehorſam erzeigen, daß es nicht nöthig wäre, gegen Sie, wegen ihres Ungehorſams, mit der obbeſtimmten Strafe, oder ſonſt auf eine andere Art, nach Hofgerichtsgebrauch und einer beſondern Ehehaftin deſſelben, zu handeln und zu verfahren [m]).

m) Lünigs R. A., T. XIV. p. 389-392. n. 6. und Deſſelben Cod. Germ. diplomat., T. I. p. 637-642. n. 105. Cf. Jo. Ge. *von Zimmern* Manuale Caeſareo-Dicaſteriale, ſ. Quodlibeta iudi-

J. Chr. 1591 In Ansehung desjenigen, was in diesem Jahr, wegen des Landgerichtes in Schwaben vorgefallen, müssen Wir die Sache etwas weiter herholen. Da die auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., dem Kayser und dem Reiche gethanen Vorstellungen des Schwäbischen Kreises gegen die Kayserliche und Reichs-Landvogtey in Schwaben und gegen das dasige Landgericht n) ohne alle Würkung geblieben waren; so beschlossen die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises, im J. 1567., laut des Abschiedes vom 20. Jenner, eine abermalige Gesandtschaft an den Kayserlichen Hof abzufertigen. Dieselbe sollte sowohl um die endliche Erledigung und Abhelfung der immer unerträglicher werdenden Beschwerden wider das Landgericht und die Landvogtey ernstliche Vorstellungen thun, als auch um eine schleunige Kayserliche Kommission, die dem Bischof von Eichstätt und dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg aufgetragen würde, bitten, damit die Kreisstände, bey der längern Fortdauer solcher Beschwerden, zu weitern Beyträgen an den Kayser und das Reich nicht ganz und gar untüchtig gemacht, und in noch mehrere Weitläuftigkeiten, Unruhe und Gefahr gesetzt werden möchten.

Allein auch diese Gesandschaft war so wenig, als die hernach vorgeschlagene Ablösung der Landvogteylichen Pfandschaft von einiger Wür-

iudiciaria theorico-practica ex Judicii Caesareo-Aulici Rottwilani — — antiqua et renovata Ordinatione etc.; (Constantiae, 1679. 8.) P. II. Quodlibet. I. p. 84-89.

n) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 348. f.

ürkung, mithin, aller ſo oft wiederholten J. Chr.
ſtellungen und Bitten ungeachtet, weder von 1591
Kayſern Maximilian dem II. und Rudolf
II., noch von dem Erz-H. Ferdinand zu
pruck, als damaligem Beſitzer und Innha-
der Landvogtey und des Landgerichtes,
e Abhelfung und Hülfe nicht zu erlangen
Endlich erklärte ſich der erſtgenannte Erz-
og, in einem Schreiben an den Kayſer,
20. May 1581., daß Er ſich vor einer Kay-
chen Kommiſſion in ein gütliches und
erbindliches Verhör und Handlung ein-
n wollte; jedoch dergeſtalt, daß ſolche ſeinen
des Landgerichtes wohlhergebrachten Rech-
und Gewonheiten, wie auch dem Erzhauſe
ſterreich an ſeinen Freyheiten, Privilegien
Exemtionen ohne Nachtheil ſeyn, und
ittelſt dem Landgerichte ſein freyer und
cker Lauf, wie bisher, unverhindert ge-
n werden ſollte. Aber auch dieſe Kommiſ-
kam hernach nicht zu Stande; deswegen
ch die Fürſten und Stände des Schwäbi-
n Kreiſes, im J. 1588., auf dem Kreis-
zu Ulm, verſchiedene Ausfertigungen an
K. Kammergericht zu Speyer und ihren
en Prokurator, wie auch an das Landge-
ſelbſt, und die drey Reichs- und Wahl-
dte, Ravenſpurg, Aſni und Wangen,
ſten, und die Abrede nahmen, auf dem
ſten Kreistage weite. über dieſe Sache zu
thſchlagen, und einen Entſchluß zu faſſen,
dieſem Werke einmal aus dem Grunde ab-
lfen werden möchte.

Das Jahr darauf ließ der H. Ludewig (1589
Würtenberg, von Kreisausſchreibam- 22 Aug.
wegen, an den Landrichter, Hieronymus und 5.
Sept.)

J. Chr. 1591 Klöckhler, bey Gelegenheit eines wider die Stadt Leutkirch ungebührlich angemaßten Achtsprocesses, scharfe Abmahnungsschreiben ergehen, von weitern Attentaten wider die Kreisstände abzustehen, und zwischen dem Erz-H. Ferdinand und dem Kreise keine weitere Unruhen und Widerwärtigkeiten zu erregen. Widrigenfalls müßte man sich genüssiget sehen, über den bisherigen ernstlichen Entschliessungen und Abschieden, besonders der Kreisverfassung vom J. 1563. *), fest zu halten. Zu solchen Irrungen habe übrigens Niemand mehr Ursache gegeben, als seine Vorfahren, die Klöckhler, und auch Er selbst, weil er sich einen Kayserlichen Landrichter eines Kayserlichen Landgerichtes nenne, und doch, dem Herkommen und den alten Rechten zuwider, die Appellationen von diesem freyen, dem Reiche unmittelbar und eigenthümlich zugehörigen Gerichte an den Kayser, von welchem doch das Landgericht seinen Titel, Prädikat und alle Freyheiten habe, nicht gestatten, sondern sowohl als seine Vorfahren de Facto sich anmassen wolle, das Kayserliche Gericht vom Reiche abzuziehen, und unter die Hoheit des Hauses Oesterreich zu bringen.

Weil aber der Landrichter Klöckhler auf diese Abmahnungs- und Bedrohungs-Schreiben nicht im geringsten achtete, ja nicht einmal darauf antwortete, sondern nach wie vor mit seinen Attentaten und Zudringlichkeiten fortfuhr; so wandten sich die Fürsten und Stände, nach dem, auf dem im Frühling 1590. zu Ulm gehaltenem Kreistage, gemachten Schlusse, mit beson-

*) S. die 27. T. A. Geschichte, im V. Bande, S. 607. f.

ern Schreiben, ſowohl an den Kayſer, J. Chr.
ch an den Erz-H. Ferdinand, und erboten 1591
egen dieſer, nunmehro ſchon in die 40. Jahr (28. May
edauerten, Landgerichtlichen Streitig- ſt. vet.)
zu endlichen gütlichen Handlungen.
), daß vorläufig die Hauptbeſchwerde, in
ung der Appellationen abgeſtellt, und da-
r Saamen des hauptſächlichſten Streites ab-
tten, auch dem Landrichter unterſagt
, mittlerweil mit thätlichen Proceſſen und
rationen zu verfahren, ſondern den Kam-
erichtlichen Appellationen ihren freyen
unverhinderten Lauf zu laſſen, bis dieſe
tigkeiten entweder in Güte gehoben, oder
. Kammergerichte durch ein Urtheil er-
et ſeyn würden. Zugleich wurde auf dieſem
trage noch weiter verabſchiedet, daß die
Städte Ravenſpurg, Ysni und Wangen
Landgericht mehr halten, und ihren Bür-
ſolches zu beſetzen, ſo lange nicht geſtat-
ollten, bis den Beſchwerden würklich ab-
lfen, und inſonderheit die Erklärung ge-
n ſeyn würde, daß man künftig die Appella-
n an das K. G. nicht weiter verhindern,
n den Kammergerichtlichen Proceſſen
em gehorchen wolle. Würde übrigens der
der andere Stand dawider von neuem be-
ert, ſo ſollte Ihm, von gemeinen Kreiſes
, gegen alle Gewalt Schutz, Schirm und
e erzeigt werden.

Von dieſen auf dem Schwäbiſchen Kreis-
gemachten Schlüſſen bekam der Erz-H. Fer-
nd, ehe Er noch das an Ihn verabredete
iben erhalten hatte, vertrauliche Nach-
Er ſchrieb alſo deswegen unverweilt an (14 Jul.
Kayſer, und beſchwerte ſich darüber ſehr ſt. n.
a. c.)

J. Chr. heftig; mit angehängter Bitte, wegen Gefahr
1591 des Verzuges, und zu Verhütung allerhand Weitläuftigkeiten, den Schwäbischen Kreisständen diese ihre, währender Litispendenz und ohne erst Ihn, den Erzherzog deshalb zu hören, vorgenommene Handlung und gemachten Abschied ernstlich zu verweisen, und denselben zu befehlen, solchen Abschied, besonders der Städte Ravenspurg, Aßni und Wangen halber, wie auch sonst alle andere gedrohete Thätlichkeiten wieder aufzuheben und abzustellen; mithin das Landgericht, währender Rechfertigung, bey seiner hergebrachten Jurisdiction, Gerichtszwang, Uebung und Gebrauche, auch Recht und altem Herkommen, ruhig bleiben zu lassen, damit widrigenfalls nicht auch Er, der Erzherzog, genöthiget würde, auf Mittel und Wege zu denken, wie dasselbe mit Nachdruck dabey gehandhabet und erhalten werden könnte.

(14. Nov. st. n. a. c.) Der Kayser erließ auch hierauf aus Prag, in ernstlichen Ausdrücken, ein Reskript an das Schwäbische Kreisausschreibamt, mit angehängtem Befehl und Ermahnung, die Sachen dahin zu richten, daß der vom Kreise gefaßte Entschluß und gemachte Abschied, als den Rechten und R. Konstitutionen schnurstracks entgegen, sofort wieder kassirt, und, bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrage der Sache, alle thätliche Handlungen gänzlich abgestellt

(d. e.) werden sollten. Und an den Erz H. Ferdinand schrieb der Kayser gleichfalls, kommunicirte Ihm das eingelaufene Beschwerungsschreiben des Schwäbischen Kreises, und ermahnte Ihn, in der Sache, bis zu gebürender Erörterung derselben, stille zu halten.

Da

Da indeſſen von Seiten des Landgerich- J. Chr.
s mit den bisherigen Attentaten noch immer 1591
rtgefahren, beſonders aber die Stadt Leutkirch,
rch den gegen Sie verhängten Achtsproceß,
r bedrängt wurde; ſo ließ der H. Ludewig, 1591.
Kreisausſchreibender Fürſt, ein ernſtliches 30 Jan. ſt. vet.
bmahnungsſchreiben an den Oeſterreichi-
den Landvogt in Schwaben, Chriſtof Jacob
del, wie auch den Landrichter, Verwalter
d Amtleute, deshalb ergehen; mit der ange-
ngten Bedrohung, daß, wenn ſie mit der an-
fangenen Gewalt gegen die von Leutkirch fer-
r fortfahren würden, man alsdann, von Krei-
s wegen, auch dasjenige dagegen vornehmen
d handeln müßte, was ſich zu Handhabung
rer von Leutkirch, und zu Abwendung ſol-
er Gewaltthätigkeiten, vermöge der Reichs-
nd Kreis-Abſchiede, zu thun gebüre, und
e Nothdurft erfordere.

Dem Kayſer aber antworteten die beiden 12. Ebr.
reisausſchreibenden Fürſten in einer aus-
hrlichen Deducktion auf ſein vorgedachtes Re-
ript vom 14. November des vorigen Jahrs.
n derſelben ſuchen Sie gleich anfangs dem Kay-
r die irrige Meinung zu benehmen, als hätte
r Schwäbiſche Kreis, währender itziger Li-
spendenz, dem Austrage vorgegriffen, und
s Landgericht ſeines Herkommens entſetzen
ollen. Es ſey ſolches nicht von dem Kreiſe,
ndern vielmehr von dem itzigen Landrichter ge-
hehen, der ſich zwar einen Kayſerlichen Land-
chter nenne, aber die Kayſerliche Hoheit in
einer gebürenden Achtung hielte, unter dem
edachten Prädikat und dem Namen des
Landgerichtes die Kayſerliche höchſte Ge-
chte im Reiche auf das ſchimpflichſte verachtete,

und

J. Chr. 1591 und sein unbefugtes Beginnen mit Gewalt durchsetzen wollte, die Kreisstände und ihre Unterthanen dadurch nicht allein um ihre Freyheiten, sondern auch unter die Landsässerey und Unterwürfigkeit des Hauses Oesterreich zu bringen. Daß die Appellationen von dem Kayserlichen Landgerichte nirgends anders wohin, als nur an das K. Kammergericht gehen, und interponirt werden sollten, daß es auch würklich vielfältig geschehen, und daß der Erzherzog das Gegentheil nie rechtmässig hergebracht habe, solches gäben folgende neue verschiedene Appellationssachen zu erkennen, nemlich der von Schellenberg zu Rißlegg, ingleichen Wilhelms Truchseß, des Prälaten zu Elchingen, der Stadt Biberach, des Fuggerischen Kastners zu Kirchberg und des Domkapitels zu Augspurg, welche alle, seit dem J. 1554. bis hieher, zu verschiedenen Zeiten, am K. G. anhängig gemacht, und daselbst angenommen worden.

Es wären auch in diesen Appellationssachen *Compulsoriales* et *Inhibitiones*, und noch dazu *arctiores*, cum *Citatione* ad *videndum* etc. erkannt und ausgegangen; ja in *Causſa* quartae *Appellationis* der von Schellenberg sey *Inhibitio* sub *poena Banni* gedruckt, publicirt, und allen K. Ständen bey der Acht geboten worden, daß Sie dem Landrichter zu seiner vermeinten Exekution keine Hülfe, Förderung oder Beystand erzeigen sollten. Obgleich auch der Oesterreichische Anwald dieses Mandat stark angefochten hätte, so sey doch dasselbe, durch eine K. G. Sentenz, im J. 1567., gerichtlich bestätiget worden; wie dann auch in der Appellationssache des Hillisens wider die Tonauer ein dergleichen

Man-

landat und Inhibition, bey einer Strafe von J. Chr.
. Mark lötigen Goldes, im J. 1528., sey 1591
annt worden. Ingleichen habe man in dem er-
hnten Truchsessischen Appellationsprocesse
Verzeichniß vorgebracht, womit man bewie-
habe, daß vom J. 1509. bis zum J. 1523.
ifzehn verschiedene Sachen vom Kayserli-
n Landgericht an das Kammergericht,
telst Appellation, gekommen, worinn rechtli-
Erkentnisse geschehen und publicirt worden.

Da ferner, vor 35. Jahren, dieses Land-
richtes halber, gleichfalls Beschwerden vor-
allen wären; so hätten die Fürsten und Stän-
des Schwäbischen Kreises deswegen im J.
57., an die visitirenden Fürsten und Stän-
zu Speyer supplicirt, und darauf im May d.
. ein Dekret erhalten †). Daraus werde nun
r Kayser ersehen können, daß das Reich und
n Kammergericht in der *quasi Possessione* der
uperiorität beständig gewesen, und geblieben
, daß nemlich die Appellationen vom Kay-
lichen Landgerichte in Schwaben an das
. G. ergangen, und daselbst jederzeit ange-
mmen worden, auch daß das K. G. solche K.
uperiorität, in vielen und verschiedenen Fällen,
t Kompulsorialen, Inhibitionen und *ar-*
toribus Mandatis, ingleichen mit ernstlichen
trafbefehlen behauptet und erhalten habe.
nd obgleich bisweilen etliche Partheyen, insön-
rheit am meisten die Juden, und die unter dem
ause Oesterreich Gesessene, oder die demselben
nst zu schwach gewesen, nach Inspruck appel-
rt hätten; so sey doch solchem, durch die oben er-
ähnte Processe von 80. Jahren her, beständig

ge-

†) S. im III. Bande der T. R. Geschichte, S. 231. f.

A. Chr. 1591 gerichtlich widersprochen, und das Gegentheil, mit Processen, Mandaten, Urtheile und R. Dekreten, ausgeübet und gehandhabet worden; dergestalt, daß das Haus Oesterreich in keinen rechtmässigen und ruhigen Besitz des angezogenen Herkommens jemals gekommen sey, und auch zum Nachtheil der R. Hoheit dazu von Rechts wegen nicht habe kommen können. Zumal, weil die Fürsten und Stände dieses Kreises, in ihren an weiland R. Ferdinand den I., aus Giengen und Ulm, im J. 1557., und abermals aus Ulm, den 5. August 1558. erlassenen Schriften, ingleichen in ihren, im J. 1563., wider die vermeinte neue Reformation, vor dem Landgerichte schriftlich geschehene Protestationen, diese Dinge nach Nothdurft ausgeführt, die gegenseitige Gründe nachdrücklich widerlegt, und dazu in den Jahren 1559. *), 1566. †) und 1582. *), mit ihren, der R. Versammlung übergebenen Supplikationen allem diesem, vor allen R. Ständen, öffentlich widersprochen, und dasjenige abgelehnet hätten, was dagegen von den Oesterreichischen, zu ihrem Behelf, wäre vorgebracht worden.

Alles

*) S. im IV. Bande der T. R. Geschichte, S. 152-159.

†) S. Eben dieselbe im VI. Bande, S. 348. f.

*) S. Eben dieselbe im XII. Bande, S. 544-553., wo zwar nur die Rede von den Beschwerden des Schwäbischen Kreises über das Rothweilische Hofgericht ist; allein aus der oben im Texte angeführten Stelle der dißmaligen Vorstellung ist abzunehmen, daß der Schwäbische Kreis, auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, sich auch über das Landgericht in Schwaben müsse beschweret haben.

Alles dieses beweise auf das deutlichste, daß J. Chr.
erstlich das Erzhaus Oesterreich niemals 1591
Fug und Macht gehabt, oder erlangt habe, die Appellationen von dem Kayserlichen Landgerichte zu sperren, oder zu verhindern, noch desselben jemals einigen rechtmässigen oder ruhigen Besitz gehabt oder erlangt habe. Zweitens sey auch dieß wahr, daß der Landrichter, in allen an das K. Kammergericht interponirten, und daselbst noch hängigen Appellationssachen, seine vermeinte Urtheile nie exequirt, noch selbige ins Werk zu setzen, sich unterstanden habe; ausser, daß Er itzo, *contra Compulsoriales Inhibitiones* des K. G., zu Verachtung der höchsten K. Justitz, sich dessen wider Burgermeister und Rath der Stadt Leutkirch vermessen unterfangen, und angefangen habe, es durchzusetzen, wodurch Er Sie dann zu den Schreiben veranlasset hätte, die im vorigen und diesem Jahr an den Kayser und den Erz H. Ferdinand ergangen wären. Soviel aber das Begehren des Kayserś belange, ihren, im vorigen Jahr, gemachten Kreisabschied wieder aufzuheben, so müßten Sie den Kayser berichten, daß dergleichen im J. 1558. und hernach im J. 1564., laut der gedruckten und damals dem Kayser überschickten Schwäbischen Kreisverfassung †), und also schon vor 30. und 27. Jahren von dem Kreise wäre verabschiedet worden, welche Abschiede zu ändern, Ihnen, als Nachfolgern, Erben und Nachkommen der Fürsten und Stände, die solche Abschiede wohlbedächtlich gemacht und aufgerichtet hätten, nicht zustehe und gebüre. Vielmehr liege Ihnen, ihrer Obrigkeiten

†) S. die N. T. K. Geschichte, im V. Bande, S. 607. f.

J. Chr. 1591 ten und Pflichten halber, womit Sie dem H. R. zu Erhaltung und Handhabung seiner Hoheit und Gerechtigkeit verwandt wären, ob, mit allem Ernste und Vermögen zu trachten, *ne quid detrimenti Respectus Romani Imperii capiat, cum salus Reipublicae suprema lex sit.* Ausserdem seyen Sie auch vor GOtt schuldig und befugt, ihre getreue Unterthanen wider des Landgerichtes unordentliche Gewalt zu schützen, und Sich bey dem Reiche und dessen unmittelbaren Superiorität zu erhalten, welches nicht geschehen könnte, wenn Sie sich und ihre Unterthanen dahin bringen liessen, daß Sie und diese von den Urtheilen des mehrgedachten Landgerichtes nicht an das Reich, sondern stracks nach Inspruck, an den Pfandherrn des Landgerichtes, der also proprio iure et nomine dieses Kayserliche Gericht nicht besitze, oder inne habe, appelliren müßten.

Dann da der Erzherzog, vermöge seiner Oesterreichischen, aber gerichtlich und sonst je und allwege widersprochener, und unkräftigster Freyheiten, von da weiter keine Appellation an das K. G. zu gestatten, sich vielfältig erklärt hätte; so könnte und würde aus solchem vermeinten Grunde nichts anders folgen, als daß Sie, nebst ihren Unterthanen, per obliquum zu Landsassen des Hauses Oesterreich gemacht, und von seiner, des Kayſers, unmittelbaren Superiorität und Verwandtniß abgerissen würden, welches der Kayser, wenn Er diese Dinge nicht als ein Erz-H. von Oesterreich, sondern als ein Römischer Kayser, mit den Augen seines Kayserlichen Amtes, ansehe, Selbst nicht gestatten, noch gutheissen werde. Sie, die Fürsten und Stände des Schwäbischen

Krei-

Kreises, trügen daher nochmals zum Kayser die 3. Ebr. Hofnung: Er werde es Ihnen nicht zur Ungnade vermerken, daß Sie die gedachten Abschiede nicht ändern, noch ihre eigene höchste Privilegien, Freyheiten und Rechte, die Sie mit dem Reiche selbst dißfalls auf das genaueste verbunden hätten, gleichsam hinwerfen und untertreten lassen sollten. Da indessen dieser Sache, laut ihres vorigen Schreibens, durch dreyerley Wege, leicht geholfen, und aller Weitläuftigkeit dadurch begegnet werden könnte, nemlich entweder durch die Auslösung dieser K. Pfandschaft, oder durch eine gütliche Unterredung, oder durch einen ernstlichen Befehl an das K. G., diese wichtige Sache nunmehro durch eine Sentenz zu erörtern; so bäten Sie den Kayser nochmals, daß Er bedacht seyn möchte, den Erzherzog vor allen Dingen zu bewegen, seinem Landrichter zu befehlen, die angemaßten Thätlichkeiten wider die Kreisstände würklich abzustellen, und daneben, durch eines, der vorgeschlagenen drey Mittel, diesen Irrungen abzuhelfen, und Ihnen Friede und Ruhe zu verschaffen. Uebrigens legten Sie auch noch eine Abschrift von demjenigen Schreiben bey, welches Sie, an eben diesem Tage, an den Erzherzog erlassen hätten. 1591

Diese gethane Vorstellung des Schwäbischen Kreises kommunicirte nun der Kayser dem ErzH. Ferdinand, mittelst eines, an Ihn, aus Prag, erlassenen Schreibens, worinn Er seine Verwunderung bezeigte, daß der Erzherzog sein letzteres Schreiben vom 14. November des vorigen Jahrs, noch nicht beantwortet, und seine Erklärung auf die zugleich beygelegte Klage und Beschwerden der Schwäbischen Kreis- 6. Merz lt. n.

J. Chr. 1591 stände wider den Landrichter und die Amtleute der Landvogtey in Schwaben überschickt habe. Da nun aber die gedachten Kreisstände sich noch weiter beklagten, daß, ausser den schon angebrachten Beschwerden, der Landrichter und die Amtleute nicht aufhörten, Ihnen neue und mehrere Beschwerungen zuzufügen, und Er, wie vorhin, also auch noch, eine mehrere Verbitterung gerne verhütet sehen möchte; so ermahne Er Ihn hiemit nochmals, der Sache nothdürftig nachzusinnen, und in Betracht, daß leicht allerhand Beschwerlichkeiten daraus erfolgen könnten, Ihm sowohl auf sein voriges Schreiben, als auch auf die itzigen Vorschläge der Kreisstände zu antworten, was Er, in dem einen oder andern zu thun, gesonnen sey. Indessen aber möchte Er bey den Seinigen ernstlich verfügen, daß nicht weiter gegangen würde, sondern, gleich wie Er auch den Gegentheil zum Frieden, Ruhe und Stillstand ermahnet hätte, solches auch von seinem Landrichter, und Andern, die hiebey was zu thun hätten, in Acht genommen und eine gute Nachbarschaft gehalten würde. Der gesammte Schwäbische Kreis hingegen stellte dem Erzherzog von neuem vor, daß nichts vorgenommen, noch verabschiedet worden, als was der von des Kayſers Vorfahren am Reiche selbst genehmigten Kreisverfassung vom J. 1563. gemäß wäre. Der Kreis sey auch dazu um so mehr verursachet worden, als man bisher am Landgerichte zu keinem Rechte habe kommen können, sondern vielmehr die Beschwerungen und Bedrückungen der benachbarten Stände und ihrer Unterthanen, von Tag zu Tag, zunähmen, ungeachtet *Lis pendens* am K. G. sey, und daher nichts weiter attentirt,

11.(21) Jun.

tentirt, sondern dem Rechte abgewartet wer- J. Chr.
den sollte. Und bey dem Kayser wiederholte der 1591
Kreis nochmals, zufolge eines neuen Kreisab- 20.(30)
schiedes, sein voriges Erbieten, daß Er gerne Nov.
gütlichen Handlungen Gehör geben wollte, wenn dem Kayser gefällig wäre, von Reichs wegen Jemanden dazu zu verordnen, und zu verfügen, daß mittlerweil die Stände und ihre Unterthanen ungestört und unbedrängt gelassen würden [o]). Was nun dieses alles für eine Würkung gehabt habe, werden wir bey dem J. 1593. vernehmen.

Kurz vorhin ist, bey Gelegenheit des Fränkischen Kreistages, gemeldet worden, daß der Churfürst von Cöln den Fränkischen Kreis um Beystand, zu Vertreibung des fremden Burgundischen Kriegsvolkes vom Reichsboden, ersucht habe [p]). Nachdem nemlich die Spanier die Städte Bonn und Rheinbergen erobert hatten [q]); so setzten sie sich in denselben feste, und fielen nicht nur dem Erzstifte Cöln, sondern auch den angränzenden Niederrheinischen Ländern sehr beschwerlich. Unter andern bemächtigte sich in dem itzigen Jahr der Hauptmann Zwiffel 1. Jul.
der, der Stadt Cöln gegen über gelegenen Abtey

o) Wilh. Fridr. *Pistorii* Amoenitates historico-iuridicae, P. IV.; (Frankf. und Leipz., 1734. 4.) n. 2-12. p. 872-934. und (Joh. Reinh. Weglins) Gründl. histor. Bericht von der Kayserl. und R. Landvogtey in Schwaben, wie auch dem Frey-Kayserlichen Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pieß; (s. l. 1755. fol.) P. I. Sect. XIX. §. 9-11. p. 354-357. et P. II. n. 250. p. 368-370.

p) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 59. n. 10.

q) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 99-102. und 252-260.

J. Chr. 1591 zu Duytz, und besetzte dieselbe. Und um eben diese Zeit zog der Obrist Tempel, mit etlich hundert Reutern und Fußknechten, von S. Cornelius-münster nach Brisach, um daselbst über den Rhein zu setzen. Ingleichen kehrte der Bonnische Kommendant von Rheinbergen, mit einer Verstärkung an Mannschaft, nach Bonn wieder zurück, um diese Stadt selbst zu bewahren, die er noch mehr befestigen, und wohl proviantiren ließ. Der vorgedachte Obrist Tempel aber rückte, mit seinem bey sich habenden Volke, in der Nacht von 29. Jul. S. Thomas vor Andernach, in der Absicht, die Kornpforte am Rhein mit einer Petarde aufzusprengen, und der Stadt sich zu bemächtigen. Weil aber selbige die stärkste Pforte war, und ein doppeltes Thor hatte, so wollte es Ihm mit der ersten Petarde nicht gelingen. Nun wollte Er zwar noch eine anschrauben lassen; aber Er kam damit zu spät, weil das Volk in der Stadt von dem ersten Knalle erwacht war, dem Thore und den Mauren zulief, und den Feind glücklich abtrieb s).

Diese fortdaurende Plackereyen in dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise, und die sich immer weiter ausbreitende Kriegsgefahr bewog ohne Zweifel den benachbarten Niedersächsischen Kreis, sich in eine Kriegsverfassung zu setzen, und Truppen zu werben; wenigstens publicirte derselbe einen sogenannten Artickelsbrief für die Teutschen Knechte. Derselbe bestehet aus sieben und sechzig Artickeln, und wird in denselben gehandelt; 1) von dem Eide eines Fußknechtes; 2) von den Pflichten gegen GOtt; 3) dem Gehorsam gegen die Obern; 4) Verscho-

s) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 33. et 47. p. 402. sq. et 407.

ſchonung der Weibsperſonen, Kirchen ꝛc. J. Chr.
und deren Diener; 5) vom monatlichen Dien- 1591
ſte und Solde; 6) von der Strafe der Ueber-
läufer; 7) der Marſchordnung; 8) Verbot
der Widerſetzlichkeit; 9) von den Pflichten
der Garniſonen; 10) bey dem Fortificiren;
11) bey Stürmen und Eroberungen; 12) von
Haltung des Akkords; und 13) der Salve-
garden. Ferner und 14) von den Rekreations-
geldern bey Feldſchlachten oder ſchweren
Stürmen; 15) von dem Verbote des Plün-
derns; 16) vom Beutemachen und Partheyen-
gehen; 17) von den Waffen der Kriegsknech-
te; 18) von ihrer Kleidung, Mänteln, Fla-
ſchendecken ꝛc.; 19) von dem Verfahren wi-
der die Flüchtigen; und 20) wider die Ueber-
läufer. Sodann folgen die Verbote 21) wegen
der Rottirungen; 22) wegen der Korreſpon-
denz mit den Feinden; und 23) Niemanden
vom Feinde ins Lager zu laſſen. Hingegen
ſollten 24) alle in Erfahrung gebrachte Verräthe-
reyen; und 25) auch andere erhaltene Nach-
richten angegeben werden; 26) werden die
Zweykämpfe; 27) mörderliches Gewehr,
als Büchſen und lange Wehren, beym Bal-
gen; und 28) die Selbſtrache verboten.
29) und 30) Enthält das Friedensgebot bey
Rottirungen; und 31) handelt vom verbote-
nen Schieſſen; 32) von Verſehung der Wa-
che; 33) von der Loſung; 34) vom Schla-
fen oder Weggehen von der Wache; 35) vom
Verbote des Balgens bey beſetzter Wache;
und 36) der Gewalt in des Freundes Lande.

Weiter und 37) kommen die Vorſchriften
vor von der Einigkeit der Nationen bey der Ar-
mee; 38) vom Verhalten gegen die Marque-

J. Chr. 1591 tender; 39) vom verbotenen Verkaufe des Proviants; 40) vom Schutze des Profosen; 41) von der Ergreifung auf öffentlicher That; 42) und 43) von dem Verhalten bey der Musterung; 44) von der Officiers-Rüstung bey der Musterung; 45) von dem Betragen in den Quartieren; 46) von verbotenen Beschädigungen; 47) von Verschonung alter Leute ꝛc.; 48) vom Verbote des Brandschatzens und Brennens; ingleichen 49) von der Trunkenheit; besonders 50) bey Wachen; und 51) auf den Märschen; Endlich wird auch noch gehandelt 52) vom Lermenmachen und Lermenplatze; 53) von der Strafe der Säumigen; 54) vom Beutemachen und den Gefangenen; 55) von Kranken und Beschädigten; 56) vom abgenommenen Proviante; 57) vom verbotenen Abdringen der Beute; 58) vom Schutze der Nachrichter; 59) vom Verbote im Troß zu gehen; 60) von Fortschaffung des Trosses und der Huren; 61) vom verbotenen Abspenstigmachen der Leute; 62) vom Spielen; 63) von der Strafe der Uebertreter; 64) vom Vorbehalte wegen des hier nicht Benannten; 65) von der allgemeinen Verbindlichkeit; 66) von Verlesung der Artickel; und 67) wie lange jeder gebunden sey? Nach diesem letzten Artickel schwören die Knechte nur auf drey Monate; jedoch mit dem Anhange, daß Sie, wofern man ihrer weiter bedürfe, auf diesen Artickelbrief und Bestallung, solange man sie gebrauche, bestellet und angenommen, auch ohne alle Weigerung und Einrede darauf zu dienen, schuldig seyn sollten.

Um übrigens auch noch eine andere Vergleichung zwischen der damaligen und der itzigen

Ver-

Verfassung im Kriegswesen anstellen zu kön- J. Chr.
nen, will ich noch ein Paar Artickel, nemlich 1591
den vom monatlichen Solde und von den Waf-
fen der Kriegsknechte ausheben. Von jenem
heißt es im fünften Artickel: „Ihr sollet 30.
„Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn,
„wie denn der Brauch ist, und soll einem jeden
„auf einen Monatsold 4 Gulden zu 15. Ba-
„zen oder 60. Kreutzern, gegeben und bezalet
„werden; doch so sich das Geld verzöge, und
„nicht gleich da wäre, so sollet ihr Gedult
„tragen, und nichts desto weniger eure Wacht
„versehen, und keinen Zug gegen den Feind
„abschlagen, wie den Kriegsleuten gebüret„.
Der monatliche Sold des gemeinen Solda-
tens war also damals weit stärker, als er heuti-
ges Tages, in den meisten Teutschen Kriegs-
diensten, zu seyn pflegt. Und die damalige Be-
wafnung eines Teutschen Fußknechtes wird
im siebzehnten Artickel folgender massen beschrie-
ben: „es soll ein Jeder mit einer guten Seiten-
„wehr, als nemlich die Doppel-Soldener und
„Spiesser mit einem starken Beyden-Händer,
„die Schützen aber mit einem guten steiffen Rap-
„pier versehen seyn; solche Seitenwehr soll er
„auch nicht verändern, sondern in guter Ach-
„tung haben, und mit Holzhauen und dergleichen
„nicht verderben, damit er sich als ein Kriegsmann
„desselben gegen den Feind vortreflicher gebrauchen
„könne; und wo einer anders befunden würde, der
„soll darum gestraft werden, und sonderlich soll
„ihm an der Musterung seine Besoldung darum
„geringert werden. Item es soll auch ein Jeder
„seine Obwehre, und sonderlich die Schützen
„ihre Hacken und Zugehör in guter Gewehr-
„sam und Bereitschaft haben, und sich sonder

J. Chr. 1591 „Kraut und Loth (ohne Pulver und Bley) „und anderer Nothdurft nicht finden lassen; da „aber ein anderes auf Zug und Wacht befunden „würde, dergestalt, daß er sich seines Hackens „und Wehre gegen den Feind nicht brauchen „könnte, der soll darum am Leibe gestraft wer„den„. Dazu gehört noch gewisser massen, was im folgenden achtzehnten Artickel stehet, nemlich: „es soll auch ein Jeder, bey seinem Eyd, mit „einem Ob-Rocke oder Mantel bekleidet und „gefaßt seyn, damit er sich vor dem Regen und „Kälte desto besser enthalte, und sonderlich die „Schützen ihre Hacken und Flaschen-Decken „um desto besser jederzeit gebrauchen möge s)„.

Es ist bisher fast bey allen Jahren der, auch von der Königin Elisabeth von Engelland unterstützten, Unterhandlungen des ehemaligen Königs von Navarra, und nunmehro von Frankreich, Heinrich, an den Protestantischen Teutschen Höfen, um Volk und Geld gegen seine mächtige Feinde, die Ligisten, deren sich der König von Spanien mit Nachdruck annahm, gedacht, und noch bey dem vorigen Jahr bemerkt worden, daß der Churfürst Christian der I. von Sachsen und einige andere Teutsche Fürsten endlich den festen Entschluß gefaßt haben, solche Hülfe zu bewerkstelligen t), und daß zu dem Ende eine ansehnliche Armee zusammengebracht worden, die nun in dem itzigen Jahr ihren Zug

s) Joh. Christ. Lünigs Corp. Jur. militaris des H. R. R; (Leipzig, 1723. Fol.) Part. gen. cap. III. Sect. X. n. 194. p. 653-658. und F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 81. p. 468-488.

t) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 514-517.

g nach Frankreich angetreten hat. Die Kö- J. Chr.
gin Eliſabeth ließ alſo, mit Genehmhal- 1591
ng des Königs Heinrich, dem Churfürſten m. Febr.
riſtian von Sachſen, durch ihren Geſand-
, den Horatius Pallavicinus, antragen,
der Oberbefehl dieſer Armee dem Fürſten
riſtian von Anhalt anvertrauet werden möch-
indem auf ſolchen Fall der vom König Hein-
h nach Teutſchland geſchickte Vikomte von
renne Befehl hätte, darüber mit dem erſtge-
hten Fürſten Chriſtian in eine Unterhand-
g zu treten, warum auch der Vikomte, ver-
e der Königlichen Inſtruction, ſelbſt an-
lt. Es kamen auch hierauf etliche Evangeli- 1. Merz
e Fürſten, und beſonders der Churfürſt Chri- ſt. vet.
an von Sachſen, und die Herzoge von Sach-
-Weymar in Perſon zu Altenburg zuſam-
n, um ſich, dieſer Angelegenheiten halber,
hmals zu unterreden und zu vergleichen.
an berathſchlagte ſich hiebey vornemlich darü-
: ob und welcher geſtalt man dem König
Frankreich, auf ſein Begehren, ein Kriegs-
lk aus Teutſchland wollte zukommen laſſen?
dann endlich ſolches nochmals beſchloſſen und
timmt wurde, was und wie viel ein jeder
rſt und Herr zu dieſem Heerzuge beytragen
nte und ſollte.

Hierauf richtete der Vikomte von Turenne
dem Fürſten Chriſtian von Anhalt zu Hei- 14.(24)
berg eine Kapitulation auf, Kraft welcher Apr.
ſelbe, nebſt Erwähnung ſeiner rühmlichen Ei-
ſchaften, zum General-Lieutenant über dieſe
mee erklärt wurde; jedoch mit dem Vorbehal-
daß Er den Vikomte von Turenne, als ei-
Königlichen Lieutenant-General, der
Perſon des Königs vorſtelle, zu erkennen

ater dieſelben unterſtoſſen müßte, da ſie erſt ge- J. Chr.
aucht werden könnten, und ihre mit groſſen Ko- 1591
n erkaufte Gewehre und Rüſtungen nöthig hätten.
allem dieſem aber ſey ein Geldvorrath nöthig;
n, wenn man, ungeachtet des Land- und
ligions-Friedens, Bündniſſe machen müß-
ſo würde von den Bundsgenoſſen das vor-
chſte Augenmerk auf einen Geldvorrath
mmen. Der Kirchenkaſten und das bey
Klöſtern zurückgelegte Geld ſey aber nicht
nglich, weil Er, bey dem Lotharingiſchen
falle in die Grafſchaft Mömpelgard,
ſſe Summen zu Erhaltung des geworbe-
Kriegsvolkes davon habe nehmen müſſen.
dieſem und ſeinem Kammer-Aufwande
die Landſchaft nichts beygetragen, ob
gleich, nach dem Innhalte der R. A., und
dem alten Herkommen ſolches ſchuldig
ſen wäre. Er verlange indeſſen itzo nicht,
deſſen Erſatz zu dringen, wofern ſich anders
Landſchaft, wegen eines künftigen Geldvor-
des, willfärig erzeigen würde. Sie wiſſe
der Erfahrung von ältern Zeiten, mit welchem
aden man, bey Ermanglung eines ſolchen
rathes, in der Eile das Geld zur Landes-
ung, wozu die Landſchaft verpflichtet
e, habe aufbringen müſſen; es würde alſo
Landſchaft erträglicher ſeyn, einen ſolchen
hatz, von Jahren zu Jahren, zurück zu legen.

Da der Herzog beſorgte, daß der Land-
ſtliche Ausſchuß die Einwendung machen
hte, daß Er zu einer ſolchen Bewilligung
ht befugt ſey, ſondern ein allgemeiner Land-
dazu erfordert werde; ſo ſuchte Er dieſelbe
it zu entkräften, daß ein allgemeiner Land-
ein groſſes Aufſehen im Reiche, und beſon-

ders

J. Chr. 1591 Indessen hielt der H. Ludewig von W tenberg, bey den damaligen starken Krie stungen in Teutschland, und da man au Bündnissen redete, welche den Teutschen ten die Sicherheit gewähren sollten, für sam, sich gleichfalls in einige Verfassung tzen. Da aber seine Kammereinkünfte i ser Verwirrung waren; so sah Er sich g get, seine Landschaft um einen Beystand sprechen. Er stellte daher dem versammelten schusse vor, daß zwar die R. Stände, den Profan- und Religions-Frieden, w durch andere Verfassungen genugsam mit ei vereiniget wären, wenn man anders di befolgte, mithin es bedenklich seyn möcht in besondere Bündnisse einzulassen, als nicht verborgen blieben, sondern nur G bündnisse und eine noch grössere Trennun Mißtrauen unter den R. Ständen vera dürften; allein Er sehe doch für nöthig an ein jeder Stand sich in eine gute Verfa setze. Man habe nemlich die Erfahrung au Lotharingischen Einfalle in die Graf Mömpelgard, wie nachtheilig es sey Rüstungen, Obergewehr, Schützenhauben, cken ꝛc. nicht genugsam versehen zu seyn. I habe Ihn veranlaßt, mehrere Zeughäuser richten, welche Anstalt Ihn aber viele tausend den gekostet hätte. Sie schienen zwar unn zu seyn, weil ein jeder Unterthan mit e Rüstung, Obergewehr und Hackenbü versehen seyn müßte. Allein es sey zu bed daß man mit dem ungeübten Landvolk Land nicht beschützen könne, sondern v geübte Leute anwerben, und mit Gewehr sehen, auch sodann die ungeübten Unterth

er dieſelben unterſtoſſen müßte, da ſie erſt ge- J. Chr.
ucht werden könnten, und ihre mit groſſen Ko- 1591
erkaufte Gewehre und Rüſtungen nöthig hätten.
allem dieſem aber ſey ein Geldvorrath nöthig;
n, wenn man, ungeachtet des Land- und
ligions-Friedens, Bündniſſe machen müß-
ſo würde von den Bundsgenoſſen das vor-
ichſte Augenmerk auf einen Geldvorrath
ommen. Der Kirchenkaſten und das bey
Klöſtern zurückgelegte Geld ſey aber nicht
änglich, weil Er, bey dem Lotharingiſchen
falle in die Grafſchaft Mömpelgard,
ſſe Summen zu Erhaltung des geworbe-
Kriegsvolkes davon habe nehmen müſſen.
dieſem und ſeinem Kammer-Aufwande
e die Landſchaft nichts beygetragen, ob
e gleich, nach dem Innhalte der R. A., und
ch dem alten Herkommen ſolches ſchuldig
eſen wäre. Er verlange indeſſen itzo nicht,
deſſen Erſatz zu dringen, wofern ſich anders
Landſchaft, wegen eines künftigen Geldvor-
hes, willfärig erzeigen würde. Sie wiſſe
der Erfahrung von ältern Zeiten, mit welchem
haden man, bey Ermanglung eines ſolchen
rrathes, in der Eile das Geld zur Landes-
tung, wozu die Landſchaft verpflichtet
re, habe aufbringen müſſen; es würde alſo
Landſchaft erträglicher ſeyn, einen ſolchen
chatz, von Jahren zu Jahren, zurück zu legen.

Da der Herzog beſorgte, daß der Land-
aftliche Ausſchuß die Einwendung machen
chte, daß Er zu einer ſolchen Bewilligung
cht befugt ſey, ſondern ein allgemeiner Land-
g dazu erfordert werde; ſo ſuchte Er dieſelbe
mit zu entkräften, daß ein allgemeiner Land-
g ein groſſes Aufſehen im Reiche, und beſon-

ders

J. Chr. 1591 Indessen hielt der H. Ludewig von Würtenberg, bey den damaligen starken Kriegsrüstungen in Teutschland, und da man auch von Bündnissen redete, welche den Teutschen Staaten die Sicherheit gewähren sollten, für rathsam, sich gleichfalls in einige Verfassung zu setzen. Da aber seine Kammereinkünfte in grosser Verwirrung waren; so sah Er sich genöthiget, seine Landschaft um einen Beystand anzusprechen. Er stellte daher dem versammelten Ausschusse vor, daß zwar die R. Stände, durch den Profan- und Religions-Frieden, wie auch durch andere Verfassungen genugsam mit einander vereiniget wären, wenn man anders dieselben befolgte, mithin es bedenklich seyn möchte, sich in besondere Bündnisse einzulassen, als welche nicht verborgen blieben, sondern nur Gegenbündnisse und eine noch grössere Trennung und Mißtrauen unter den R. Ständen veranlassen dürften; allein Er sehe doch für nöthig an, daß ein jeder Stand sich in eine gute Verfassung setze. Man habe nemlich die Erfahrung aus dem Lotharingischen Einfalle in die Grafschaft Mömpelgard, wie nachtheilig es sey, mit Rüstungen, Obergewehr, Schützenhauben, Hacken ꝛc. nicht genugsam versehen zu seyn. Dieses habe Ihn veranlaßt, mehrere Zeughäuser aufzurichten, welche Anstalt Ihn aber viele tausend Gulden gekostet hätte. Sie schienen zwar unnöthig zu seyn, weil ein jeder Unterthan mit eigener Rüstung, Obergewehr und Hackenbüchsen versehen seyn müßte. Allein es sey zu bedenken, daß man mit dem ungeübten Landvolke das Land nicht beschützen könne, sondern wohlgeübte Leute anwerben, und mit Gewehr versehen, auch sodann die ungeübten Unterthanen

unter

die Kriegswerbungen wider fremde Völker angeſehen wären. Die Landſchaft erkannte auch hierauf einen Beytrag für gerecht, und erbot ſich, daß die in den Jahren 1565. und 1583. bewilligten Ablöſungshülfen, vier Jahr lang, um den dritten Theil erhöhet, und ſolches Geld zu einem Nothpfenning auf eine unverſehens einfallende Kriegs- oder Theurungs-Noth hintergelegt werden ſollte. Damit auch ſolcher Vorrath deſto eher erhöhet würde, ſo hofte der Herzog, von der Univerſität zu Tübingen, ſeinen Räthen, Hof- und Kanzley-Bedienten, wie auch von den Beamten, einen freywilligen Beytrag zu erhalten. J. Chr. 1591

Doch wir müſſen wieder auf den Fürſten Chriſtian von Anhalt, und auf ſeinen nach Frankreich vorgenommenen Kriegszug kommen. Wie angenehm dem K. Heinrich der gefaßte Entſchluß des Fürſten Chriſtian, den Oberbefehl der Teutſchen Hülfsvölker zu übernehmen, geweſen ſey, und in welch gnädigen Ausdrücken Er Ihm dafür gedankt habe, kann man unter andern aus ſeinem an Ihn, aus dem Feldlager bey Vernon erlaſſenem Schreiben erſehen, welches uns Beckmann bekannt gemacht hat, und deren noch mehrere im Fürſtlich-Anhaltiſchen Archive vorhanden ſind. Fürſt Chriſtian aber berichtete hierauf ſein Vorhaben dem Kayſer, mittelſt eines Schreibens aus Deſſau, des Innhaltes: Er habe ſich über das, zu dem vorhabenden Heereszuge, dem K. Heinrich zur Hülfe wider ſeine rebelliſche Unterthanen, geworbene Kriegsvolk zu Pferd und zu Fuße zum General-Lieutenant beſtellen laſſen, wäre auch entſchloſſen, mit demſelben nächſtens aufzubrechen, und fortzuziehen. Gleichwie Er nun hierinn die 11. Jun. 13. e. m.

Teut-

J. Chr. 1591 Teutsche Freyheit gebrauche, als habe Er sich zugleich zu Gemüthe geführt, wie Er sich in diesem Falle, vermöge der aufgerichteten R. A., zuförderst gegen den Kayser, sodann auch gegen die Kreisobristen und andere Obrigkeiten, durch deren Gebiete der Anzug würde genommen werden, zu verhalten, schuldig sey. Er habe also dem Kayser solches sein Vorhaben bekannt machen, und zugleich versichern wollen, daß die Armee im geringsten nicht wider denselben, des H. R. R. Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirmverwandte, sondern nur wider des R. Heinrich Rebellen und Feinde, und die sich vielleicht, wider Vermuthen, denselben beyfällig machen, und Ihn im Durchzuge verhindern möchten, gebraucht werden solle. Wie Er sich dann auch erbiete, gegen die Kreisobristen, mit Zuschickung der gebräuchlichen Kautionen, sich den R. Satzungen gemäß zu erzeigen, und daß Niemand, durch sein Kriegsvolk, ohne gegebene Ursache, wider des H. R. Landfrieden beschwert werden solle. Er erhielt auch hierauf vom Kayser die Antwort, daß Er solches geschehen liesse; doch möchte der Fürst, mit seinem Zuge, die Sachen so anstellen, daß, seinem Erbieten gemäß, des H. R. Ordnung nicht zuwider gelebt würde.

25 Jun. Nunmehro brach Fürst Christian, mit seinen bey sich habenden sechs Fahnen Reuter und seinem Hofstaate von Dessau auf, und sein Bruder, der Fürst Bernhard, der die Hoffahne
5. Jul. führte, folgte Ihm bald darauf mit verschiedenen Anhaltischen Edelleuten nach. Ausserdem waren in seinem Gefolge noch verschiedene Fürstliche und andere Standespersonen, als die Herzoge August und Christof von Braunschweig-Lüneburg

eburg und H. Chriſtian zu Holſtein; ferner J. Chr. 1591
ie drey Grafen zu Mansfeld, Hans Günher, Hans Ulrich und Friedrich, die Grafen Friedrich von Hohenlohe und Albrecht von Eberſtein, und die Freyherren Wolf Ernſt zu Puttlitz und Gumprecht von Scharfenberg. Die Befehlshaber aber über die Reuterey waren der Burggraf Fabian von Dohna †), der Freyherr von Criechingen, Johann von Buch, der Obriſt Franz, Caſpar von Schönberg, ein Graf aus der Inſel Rügen, ingleichen Hermann von Roſenroth, Stellan von Holzendorf, Georg Wilhelm von Berbisdorf, Quadt, genannt Jacob oder Job Melk, Caſpar Räder, ein Vogtländer, der blinde Graf von Mansfeld, Wilhelm Melk und Hans Brand. Und die Obriſten über das Fußvolk waren der Graf Hermann von Wied, Leonur Gruſa, Landi, Chriſtof Häſeler, ein junger Graf von Weſterburg, Tempel, von Rebours, und Iſſelſtein. Dieſe Obriſten verſammelten ſich mit ihrem in Thüringen, m. Jul.
Sachſen, Meiſſen, Schleſien, Brandenburg, der Pfalz und anders wo in Menge geworbenem Volke zu Roß und zu Fuße um Gelnhauſen in der Wetterau, und erwarteten ihren Feld-

†) Von dieſem zu ſeiner Zeit groſſen Kriegs- und Staats-Manne beſitze ich in meiner Bibliotheck folgende ſeltene Schrift: Commentarius de Rebus Pace Belloque geſtis *Dom.* FABIANI Senioris, *Burggravii* à DHONA, *Domini* in *Karwinden.* Eiusdem FABIANI à DHONA Precationes et Suſpiria. *Editore* Ger. Jo. *Voſſio;* Lugd. Batav., ex *Officina Elzevir.*, 1628. 4. 1. Alphab. 6½. Bogen, mit dem vortreflich geſtochenen Bildniß des Burggrafen Fabian.

J. Chr. 1591 Feldherrn, den Fürsten Christian von Anhalt, in der Hofnung, daß Sie auch daselbst würden gemustert werden.

Nachdem aber derselbe angekommen war, und sich, etliche Tage lang, zu Friedberg aufgehalten hatte, so schickte Er die Truppen fort, und ließ sie in den Dörfern um Hanau, Ursel und Frankfurt kantonniren. Zur Erhaltung guter Ordnung
10. Jul. st. vet. publicirte Er eine Taxe der Lebensmittel, und ließ sie drucken und öffentlich anschlagen, vermöge welcher ein Achtel Haber zu acht Metzen mit 1. Gulden, 1. Achtel Gersten mit eben soviel, 1. Pfund Fleisch ohne Unterschied mit ½ Batzen, 1. Maaß Bier mit 4. Pfenningen, 1. Maaß Wein mit 1½ Batzen, und für 1. Pfund Brodt 2. Pfenninge bezalt werden sollten. Ob aber gleich die strengsten Befehle gegeben wurden, den Proviant und die Fourage mit baarem Gelde zu bezalen, und für diese Preise anzunehmen, auch sich aller Streifereyen und Verderbung der Früchte, bey ernstlicher und unnachläßlicher Strafe, zu enthalten; so wurde solches doch nicht befolgt, und entweder gar nichts, oder doch nur etwas sehr geringes bezalt, und das unbändige gemeine Kriegsvolk verübte überall grossen Muthwillen. Endlich wurde das ganze Kriegsheer, auf einem grossen und ebenen Platze, bey Hochheim zusammen gezogen, und in Gegenwart des Englischen Ge-
31. Jul. sandtens, Horatius Pallavicinus, gemustert, und 14000. Mann zu Fusse und zwanzig Kornet Reuter stark befunden, wobey es zugleich schwur, drey Monate dem König Heinrich zu dienen. Der Englische Gesandte reisete hierauf nach Engelland zurück, dem der Fürst Chri-

Chriſtian ein Schreiben, aus dem Lager nahe bey Maynz, mitgab, des Innhaltes, daß, weil Er, auf Veranlaſſen der Königin, den Oberbefehl über das Kriegsheer, bey dieſem Zuge, übernommen, und nunmehro gedächte, über den Rhein zu gehen, Er zu Ihr das Vertrauen habe, daß Sie, bey ſo ſchweren Unkoſten, welche dergleichen Zug erforderte, auch künftig, mit gleichmäſſiger Affecktion und Milde, der Sache würde zugethan bleiben. J. Chr. 1591 v. 27. Jul. ſt. ver.

Hierauf ließ der Fürſt Chriſtian ſeine Armee, auf etlich und ſiebenzig Schiffen und Nachen, bey Wallauf, einige Tage nach einander, über den Rhein ſetzen, und nachdem ſich die Truppen wieder vereiniget hatten, rückten ſie, in guter Ordnung, bis Kayſerslautern fort, da ſie dann endlich vor einem Walde, bey Neuenhof, ankamen, Halt machten, und ſpielten, welcher Hauſe unter den Teutſchen Reutern den Vorzug haben ſollte. Die ſämmtlichen Obriſten ritten alſo in der Mitte vor der Fronte zuſammen, und berathſchlagten ſich, wie Sie, in guter und geſchwinder Ordnung, mit dem Geſchütze, weiter fortrücken möchten; dann Sie hatten zwey groſſe Karthaunen, zwey Feldſchlangen und zwölf Feldſtücke, nebſt 1200. Schanzgräbern bey ſich. Man überließ den Ausſchlag dem Spiel, welches dann für den Burggrafen Fabian von Dohna ausfiel, daß Er, mit ſeinen Reutern, den Vorzug haben ſollte, womit Er ſehr wohl zufrieden war, und ſogleich verordnete, daß ein Haufen Schanzgräber voraufgehen, und den Weg räumen ſollte, damit die Pferde, das Geſchütz, und die Proviant- und Munition-Wagen im Holze keine Hinderniß vorfänden. Man rückte ſodann in guter Ordnung weiter fort, da ſich dann, v. 1-4. Aug. 11 Aug. ſt. ver.

J. Chr. 1591 währendem Fortmarsche, der Pfalzgraf Johann Casimir bey Ihnen einfand, und seinen guten Rath gab, wie Sie alle Sachen angreifen sollten. Auf ihrem weitern Zuge fanden Sie keine Verhinderung, bis Sie vor das feste Schloß Homburg in Lothringen kamen, aus welchem heftig auf Sie geschossen wurde, also daß darüber wohl auf die funfzig Mann todt blieben.

Von da rückten Sie weiter fort, bis Sie vor dem Schlosse Forbach anlangten, welches Sie mit Gewalt einnahmen, und darinn einen grossen Vorrath, den das Landvolk dahin geflüchtet hatte, vorfanden, und selbigen, nebst der Stadt Forbach rein ausplünderten. Hernach kamen Sie vor das Städtgen Santerfor, welches sich freywillig ergab, dessen Festungswerke aber niedergerissen wurden, damit sie dem Feinde nicht zu Statten kommen möchten. Des Obristen Franz Haufe aber eroberte das Schloß Chastor, und plünderte es, wie Sie dann auch noch andere Oerter mehr einnahmen und besetzten, um dem Nachzuge den Paß offen zu halten. Sie mußten aber, wegen der tiefen Wege und Mangel an Pferden die zwey Karthaunen und sieben Wagen mit Pulver und Lunten nach Kayserslautern zurückschicken. Auf ihrem weitern Fortmarsche bemächtigten Sie sich des Schlosses und Städtgens Conflans, worinn Sie alles niedermachten, und das Schloß und Städtgen schleiften. Auf eine gleiche Art verfuhren Sie zu Honefell und Freyna, wo Sie alles verbrannten und verwüsteten; wie Sie dann auch in derselben Gegend zehen bis zwölf Dörfer, im Abzuge, in Brand steckten, und besonders zu Moltey zwey Fahnen Lothringischer Landsknechte, die daselbst in Besatzung

lagen,

lagen, niedermachten, und ihnen ihre Fahnen abnahmen. Ueberhaupt richtete dieſes Teutſche Kriegsheer, auf ſeinem Zuge, in manchen Gegenden, beſonders in Lothringen, groſſe Verwüſtungen an; wurde aber hin und wieder mit Gewalt an ſeinem Durchzuge verhindert, und erlitt ſowohl hiedurch, als auch durch das häuffige Ausreiſſen einen nicht geringen Verluſt. J. Chr. 1591

Endlich langte der Fürſt Chriſtian, mit ſeiner Armee, in Champagne an, und unterredete ſich zum erſtenmal in dem Dorfe Fugi mit dem König Heinrich, der ſich mit ſeinem Kriegsheer bey Attigny an der Aisne gelagert hatte. Am folgenden Tage mußte das ganze Teutſche Kriegsvolk auf der Ebene von Vandy in Schlachtordnung ausrücken, wo es der König in Augenſchein nahm, und ſeine Zufriedenheit darüber bezeugte, daß Ihm die Teutſchen Churfürſten und Fürſten, durch eine ſo ſtattliche Hülfsleiſtung, einen merklichen Dienſt und Förderung ſeiner Sachen hätten wiederfahren laſſen. Er erbot ſich daher gegen den Fürſten Chriſtian und die ganze Armee zu allen Gnaden, und bezeugte ſeine groſſe Zufriedenheit über beides in einem beſondern Schreiben, welches Er aus Sedan an den Fürſten Johann Georg von Anhalt erließ. Nachdem nun die Teutſchen Hülfsvölker mit der Königlichen Armee ſich vereiniget hatten; ſo wünſchten Sie, mit dem Feinde handgemein zu werden. Weil nun der König Kundſchaft erhielt, daß die Italiäniſche Reuterey, welche unter dem Herkules Sfondrati den Ligiſten zu Hülfe gekommen, diſſeits der Maas, ohnweit Verdün, liegen ſolle; ſo brach Er mit 4000. Reutern, worunter auch des Fürſten Chriſtian ſechs Fahnen 17 Sept. 18. e. m. 20 Oct. 20. e. m.

J. Chr. Teutſcher Reuter waren, auf, um jene aufzu-
1591 ſuchen. Das Fußvolk aber wurde beordert, vor
das feſte Schloß Aumont zu gehen, welches dem
Herzog von Nevers zugehörte, und aus dem
bisher dem Landvolke vieler Schade war zuge-
füget worden, um es zu belagern. Ungeachtet
20 Oct. nun der König mit ſeiner Kavallerie, noch an
eben dem Tage, neun Franzöſiſche Meilen zu-
rücklegte; ſo konnte Er doch die Italiäniſche
Reuterey nicht mehr erreichen, weil ihr ſein
Anſchlag war verkundſchaftet worden, und ſie
ſich alſo zurückgezogen hatte. Der König mußte
alſo, nebſt dem Fürſten, unverrichteter Dinge,
wieder zurückkehren; nur daß Er etliche wenige
Feinde, in einem Scharmützel vor Verdün,
erlegte, und das Städtgen Montfaucon ein-
nahm. Das belagerte Schloß Aumont aber
26. e. m. ergab ſich nach einer ſechstägigen Belagerung, und
wurde der Beſatzung ein freyer Abzug zugeſtan-
den, das Schloß hingegen auf den Grund ge-
ſchleift.

Allein die Sachen gewannen bald ein anderes
Anſehen. Die Teutſchen Truppen mußten nem-
10 Oct. lich von der Zeit an, bis zum 10. Oktober, bald
ſtille liegen, bald von einem Orte zum andern
marſchiren, weil der König, dieſe Zeit über,
mit Stiftung einer Heirat zwiſchen dem Vi-
komte von Turenne und der Fräulin von
Bouillon, ſich beſchäftigte, und alſo nichts wich-
tiges vornehmen wollte. Hernach aber lagerte Er
ſich mit ſeiner ganzen Armee in einem freyen Felde
bey Soiſſons, in der Abſicht, den Feind zu ei-
ner Schlacht zu reitzen; allein die Ligiſten
wollten ſich deswegen mit Ihm nicht einlaſſen,
theils weil Sie erſt noch Hülfsvölker erwarteten,
theils weil Sie wußten, daß ſowohl die Teutſchen

Trup-

ruppen, als auch die im Anzuge begriffenen J. Chr.
ngelländer und Holländer groſſen Mangel 1591
Proviant und Fourage litten. Auſſerdem
eb die verſprochene Bezalung der Teutſchen
ruppen zurück; ungeachtet der Vikomte von
urenne den Churfürſten von Sachſen und
randenburg theuer verſprochen hatte, daß
bald Sie in Frankreich ankommen, und mit
m König ſich vereinigen würden, die Beſol-
ung des andern Monats, nebſt der übrigen
nterhaltung, richtig erfolgen ſollte; welcher
angel an Gelde und an Lebensmitteln dann
urſachte, daß Sie darüber häufig erkrankten
d wegſtarben. Der König gab Ihnen zwar
Vertröſtung, daß das Geld für den andern
Monat ſchon vorhanden, und die Sammlung
r den dritten Monat gewiß ſey; nur möchten
ie ſich gedulden, bis man an die Seine käme;
er auch dieſe Vertröſtung war von keinem
rfolge, und wurden die Sachen bis in den
ten Monat hingezogen. Darüber wur-
die Völker unwillig, und es fiengen bereits
nfzehn Fahnen Knechte an, zurückzuge-
n, von welchen Keiner würde zurückgekehrt
n, indem Sie ſchon bis auf zwey Meilen von
Niederländiſchen Gränze gekommen waren,
fern ihnen nicht der Fürſt Chriſtian nachgerit-
wäre, ſie behandelt, und mit Gewalt zurück-
holt hätte.

Mittlerweil hatte König Heinrich die Be- 2. Nov.
gerung von Rouan angefangen, wohin ſich
ch der Fürſt Chriſtian, auf unſtändiges An-
lten der ganzen Armee, in Begleitung eines
ehnlichen Ausſchuſſes von ſeinen Truppen,
ab, ungeachtet Sie ihre Quartiere zwölf Meilen
von hatten, um neue Anſuchungen wegen der

J. Chr. 1591 rückständigen Bezalung zu thun. Allein Er erhielt den Bescheid: der Monatsold wäre zwar richtig beysammen, könnte jedoch wegen der Entfernung des Ortes, wo er läge, und weil die Feinde solches ausgekundschaftet hätten, und ihm aufpaßten, in Eile und mit Sicherheit nicht überbracht, und den Reutern ausgezalt werden. Der Fürst mußte sich also deswegen in dem Königlichen Lager etwas aufhalten, bey
24 Nov. welcher Gelegenheit Er, in der Bestürmung des Forts S. Catherine, an der rechten Fußsohle mit einer Kugel verwundet wurde, welche Er hernach, neun ganzer Jahre, nicht ohne öftern grossen Schmerzen, bey sich tragen mußte. Nachdem nun endlich, nach vierwochentlichem Stillelliegen im Königlichen Lager, und fleissigem Anhalten, die Gelder angekommen waren; so drung der Fürst Christian und der Ausschuß der Teutschen Truppen auf die Auszalung derselben. Es that sich aber eine neue Schwierigkeit hervor, da nemlich die Kriegskommissarien nur 60000. Kronen überlieferten, und das übrige Geld entweder für sich, oder für einen höhern Ort unterschlagen wollten. Allein der Fürst Christian und der Ausschuß drungen endlich durch, und die Kommissarien mußten zuletzt auch den Rest auszalen, womit es sich jedoch solange verzog, daß es erst im December geschah, und dabey noch allerhand Kunstgriffe angewandt wurden, daß man es den Reutern mehr an allerhand Materialien, als an baarem Gelde bezalte. Ja hätte man die Sache nicht mit solchem Ernste getrieben, so hätte es leicht geschehen können, daß das Kriegsvolk wohl gar das Nachsehen hätte haben müssen.

Dieses

Dieſes gab nun neue Gelegenheit, daß die J. Chr.
terey, wegen ihres Soldes und wegen meh- 1591
r Richtigkeit in Auszalung deſſelben, dem
ls gethanen Verſprechen nach, ferner anhielt,
ſolches, von la Motte aus, an den König 12 Dec.
gen ließ. Derſelbe antwortete Ihnen hier-
erſt zu Anfang des folgenden Jahrs, aus dem (4 Jan.
ger vor Rouan: es würden ſowohl die Obri- 1592.)
, als Rittmeiſter und Gemeinen ermeſſen,
es Ihm am guten Willen nicht fehle, ſon-
daß es blos an dem jämmerlichen Zuſtande
Königreichs liege, daß Sie nicht bezalet
den; und es wäre nicht geringes, in ſechs
naten viere baar, und auf zwey Verſi-
rung bekommen zu haben. Er verſehe ſich alſo,
eine ſolche Anzahl von Adel und andern
lichen Leuten, nicht blos ihres Gewinſtes
er, in das Königreich würde gezogen ſeyn,
ern vielmehr, um den König bey ſeiner ge-
rten Sache zu handhaben, als woran dem
einen Frieden und der Ruhe der ganzen
riſtenheit, inſonderheit dem Römiſchen Rei-
, ſo viel gelegen ſey, welches auch die Chur-
ſten und Fürſten ſelbſt erwogen hätten, in-
ein Jeder, ſoviel Ihm möglich, zu dieſem
ge geſteuert und geholfen habe. Sie möch-
alſo dieſes Erbieten ihren Prinzipalen zu
ſſen thun; wobey Er Ihnen nicht bergen
lte, daß Er endlich Selbſt entſchloſſen ſey,
hes die Churfürſten und Fürſten zu verſtän-
en, und Sich über Sie zu beklagen, daß,
Sie geſehen, daß der Herzog von Parma in
Königreich ziehen wollen, und ſich zur
blacht gefaßt gemacht habe, Sie Ihn ver-
ſen hätten. Uebrigens könnte Er Ihnen keine

J. Chr. 1591 andere Paßporte mitgeben, als solche, worin dieses gemeldet wäre.

Inzwischen hatte der Fürst Christian nicht unterlassen, von diesem schlechten Anfange dem Churfürsten Johann Georg von Brandenburg und andern Teutschen Fürsten Nachricht zu geben. Und weil indessen auch der Churfürst Chris
8 Spt. stian von Sachsen gestorben war, so besorgte Er desto mehr, daß die teutschen Truppen um so viel weniger Stand halten würden, weil derselbe nicht nur Verschiedenen von ihnen, sondern auch dem Fürsten Christian selbst, die Schadloshaltung versprochen hatte. Allein der Churfürst Johann Georg von Brandenburg, und dessen Churprinz, der Administrator zu Magdeburg, Joachim Friedrich, um einem Aufstande, besonders bey der Märkischen Mannschaft, zuvor zu kommen, und sie zur Tapferkeit und Beständigkeit ernstlich aufzumuntern,
18 Dec. 1591. antworteten dem Fürsten: „Die sämmtlichen „Truppen würden und möchten, als benahmte „Mann- und Standhafte Leute, auf das ge„meine Werk, welches christlich, erbar und „rechtmässig wäre, Aufsicht haben, und die „löbliche Teutsche, auch der wohl verhaltenen „Märker Reputation, ingleichen ihrer Vor„fahren und Geschlechter guten Namen, und „alles andere, wenn es gleich nicht allewege, „wie in keinem Zuge leicht anders geschehen „könne, nach Begehr hernacher gienge, in „schuldige Acht nehmen, und solche Ehre für „Sie und ihre Nachkommen zu propagiren „und zu vermehren, sich befleissigen„; Allein mit diesen noch so schönen und zur Ehre reitzenden Worten wurde den Teutschen Reutern weder

der

der Magen, noch der Beutel gefüllt. Und J. Chr.
obgleich das Mißvergnügen bey den Teutſchen 1591
Hülfstruppen nicht blos von dem Abſterben
des Churfürſten Chriſtian von Sachſen entſtan-
den, und es auch nicht zu einem Tumulte ge-
kommen war, den K. Heinrich mit einem Mo-
natſolde geſtillet hätte, wie Chyträus vorgeben
will; ſo zertrennte ſich doch bald hernach dieſe
ſchöne Armee, wegen Mangel der richtigen
Bezalung, wie wir bey dem folgenden Jahr
vernehmen werden u).

H. Carl der II., von Lothringen, welcher mit der Ligue alliirt war, hatte, auf die erhal-
tene Nachricht von dieſem Zuge der Teutſchen
Völker nach Frankreich, eine ziemliche Anzahl
Reuter und Fußknechte zuſammengebracht, und
ſich mit denſelben an den Gränzen ſeines Landes
gegen Teutſchland gelagert, um jenen den Paß
nach Frankreich zu verlegen, und zu verweh-
ren, daß ſie nicht zum König Heinrich ſtoſſen
könnten. Weil Sie Ihm aber zu lange ausblie-
ben, und Er ſein eigenes Land, durch den dar-
aus gezogenen Proviant und andere Lebensmittel,
faſt ganz erſchöpft hatte; ſo wurde Ihm endlich
die Zeit zu lang, und Er beſchloß, mit ſeinen
Trup-

u) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 834. coll. p. 836. ſq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. Cl. p. m. 145-151. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXI. p. m. 812. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 8., 56. ſq. et 61. p. m. 388. 411-414. et 417. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, ad *h. a.* T. III. p. m. 922-925. Beckmanns Hiſt. des Fürſtenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. n. X. §. 1-12. p. 300-305. und Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 92. et 93. p. 133. ſq. et 136-138. Cf. *Rymeri* Acta Anglic. T. VII. P. I. p. m. 61. 73. ſq. et 78. ſq. und Ober-Sächſiſche Nachleſe, P. VI. p. 359. et 467.

J. Chr. 1591 Truppen sich auf den Teutschen Boden zu wa-
gen, und seinen Feind anzugreiffen, wo Er
ihn antreffen würde. Inzwischen erfuhr der Rath
zu Straßburg, daß der Herzog von Lothrin-
gen ein Auge auf das Elsaß, und besonders auf
ihre Stadt, geworfen habe, und eine Gelegenheit
suche, wie Er sich etlicher haltbaren Plätze im
Elsaß versichern, und sich daselbst mit seinem Volke
verschanzen möchte. Ferner wurde dem Rathe
verkundschaftet, daß der Sohn des Herzogs und
der damalige Bischof von Straßburg, Jo-
hann, ein geborner Graf von Manderscheid,
in fremder Kleidung, drey Tage und Nächte,
in der vor ihrer Stadt gelegenen Karthause, sich
heimlich aufgehalten, und die Beschaffenheit
derselben auf das genaueste untersucht hätten;
ohne Zweifel in der Absicht, dieselbe einzuneh-
men und zu besetzen, um daraus die Stadt, nach
Gefallen, zu beunruhigen und einzuschliessen.
Dieses bewog daher den Magistrat, daß Er
28 Jul. unverzüglich etliche Rathsherren, nebst zwey
Wagen und sechs und zwanzig Musquetiers,
nach der Karthause schickte, um den Prior und
seine drey Brüder in die Stadt zu holen. Die
Karthäuser baten zwar sehr um einigen Auf-
schub, und daß man ihnen wenigstens erlauben
möchte, noch einmal in ihre Zellen zu gehen, und
einige Sachen mitzunehmen; allein es wurde ihnen
rund abgeschlagen, und sie mußten alle Viere,
mit den hinausgeschickten Rathsherren, sogleich
in die Stadt fahren, wo sie ihrem Schafner
im Karthäuserhofe überliefert wurden, mit dem
Befehl, sie bestens zu verpflegen. Die mit-
genommenen 26. Musquetiers aber mußten die
Karthause, die Nacht hindurch, bewachen,
29. a. m. und am folgenden Morgen wurden die Fenster aus-
gehe-

oben, die Bilder, Bücher und alle Koſtbarkei- J. Chr.
an Gold und Silber, ſammt dem vorräthigen 1591
eine, Früchten und andern Lebensmitteln, nach
Stadt gebracht. Die Nacht darauf beſtellte
n achtzig Maurer, die man des Morgens, 30. Jul.
aller Frühe, nach der Karthauſe ſchickte, wel-
dieſelbe, nebſt der Kirche, abbrachen, und
s dem Erdboden gleich machten [b]).

Von andern merkwürdigen Begeben-
iten, die ſich in dieſem Jahr in Teutſchland
etragen haben, iſt gleich anfangs das Abſter-
n des Churfürſten Chriſtian des I. von Sach-
zu bemerken, womit zugleich der Kryptokal-
niſmus, welcher ſich in ſeinen Ländern wie-
heimlich einzuſchleichen anfieng, iſt unterdrückt
rden. Schon zu Anfang des Herbſtmonats ver- init.
itete ſich, auf der damaligen Frankfurter Sept.
erbſtmeſſe, das Gerüchte, daß der Churfürſt
riſtian auf einer Jagd krank geworden, und
ht ohne Argwohn einer Vergiftung ge-
rben ſey, welches ſich jedoch nachher falſch be-
den hat. Indeſſen lebte Er doch hierauf nicht
hr lange, ſondern ſtarb noch gegen Ende die- 25 Spt.
Monats zu Dresden, im ein und dreiſ- ſt. ver.
ſten Jahr ſeines Alters und fünften ſeiner
egierung. Da wenige Monate nachher auch
Adminiſtrator der Chur-Pfalz, Pfalz-
f Johann Caſimir ſtarb, mit dem der
urfürſt Chriſtian in der genaueſten Freund-
aft und vertraulichen Brüderſchaft geſtanden
r, ſo erregten dieſe beide, ſo ſchleunig auf
ander gefolgte Todesfälle einen neuen Arg-
wohn,

b) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CI. p. m. 150. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 54. ſq. p. m. 410. ſq. und Graf von Rhevenhüller, ad *h. a.* T. III. p. m. 884-886.

J. Chr. 1591 wohn, daß diese zwey Herren, von ihren F den, wären vergiftet worden *). Allein wahre Ursache des so frühzeitigen Ablebens Churfürsten Christian ist wohl unstreitig in se starken Hange zum übermässigen Trunk suchen, den Ihm sein Freund, der erst geda Pfalzgraf Johann Casimir, auf eine wi Art, einst vorgeworfen hat. Dann als der einmal den Churfürsten zu Dresden besu und seinen Hofmarschall, einen Bock Trautmansdorf, der ein starker Trinker bey sich hatte, der Churfürst aber zum Pfalzg fen sagte: „Dein Marschall kan wohl „chen„; so erwiederte darauf der Pfalzgr „die Marschälle müssen alle wohl zec „können, darum bist Du auch der Erzm „schall„. Andere wollen seinen Kanzler, D. Nikolaus Crell, beschuldigen, daß er Ursache an des Churfürsten frühzeitigen T gewesen, als der Ihn, wegen heimlicher Ae rung der Religion und Einführung des C vinismus in seinem Lande, mit vielen Expediti beständig, und dergestalt überlaufen hätte, der Churfürst wenige Ruhe vor ihm gehabt, darüber vielen heimlichen Kummer und Verd erlitten hätte. Dem Churfürsten selbst ahn te, daß Er bald sterben würde, wie Er sich d bey Zeiten seine Stelle in dem churfürstlich Erbbegräbniß zu Freyberg hatte aussehen sen, und auch in diesem Jahr, ehe Er noch b lägerig wurde, öfters gesagt hat: „Ihr we „sehen, Ich erlebe Michaelis nicht„.

*) S. Ulrici *Huberi* Institutiones Historiae ciui (Franequerae, 1703. 4.) P. II. L. II. Sect. c. 16. pag. 378. b.

Churfürſt Chriſtian hinterließ, bey ſeinem J. Chr.
erben, von ſeiner Gemahlin, des Churfür- 1591
Johann Georg von Brandenburg Toch-
Sophia, auſſer zwey Prinzeſſinnen, drey
nderjärige Söhne, nemlich Chriſtian den
ſeinen Nachfolger, im neunten, Johann
org, der hernach ſeinem unbeerbt geſtorbe-
n Bruder in der Chur folgte, im ſiebenten
Auguſt, nachmaligen Adminiſtrator des
iftes Naumburg, im dritten Jahr ihres
ers. Auf ſeinem Todbette, und da Er alle
nung zu ſeiner Wiedergeneſung aufgegeben hat-
verordnete Er, bey noch guter Vernunft, ſei-
minderjärigen Kindern zum Mitvor-
nd ihren mütterlichen Großvater, den
rfürſten Johann Georg von Branden-
rg, und als geſetzmäſſigen Vormund und
miniſtrator der Chur, ſeinen nächſten
naten, den H. Friedrich Wilhelm von
chſen, nachmaligen Stifter der Altenburgi-
n Linie, und befahl, daß derſelbe ſeine Kin-
in der unverfälſchten A. C. erziehen, und
nebſt allen ſeinen Unterthanen dabey kräftig
ützen ſollte.

Nachdem der H. Friedrich Wilhelm,
h einen eigenen Courier, die Nachricht von
Abſterben des Churfürſten erhalten, ſo be- 26 Spt.
Er ſich, am folgenden Tage, aus Weymar, 27. e. m.
aller Eile nach Dresden, wo Er, nach ſeiner 29. e. m.
unft ſich der Vormundſchaft und Admini-
tion der Chur unterzog, und den Haupt-
nn der Feſtung Dresden, nebſt den andern
fehlshabern, ins Handgelübde nahm. Er 2. Oct.
n ferner ein und andere nöthige Abrede mit
churfürſtlichen Wittwe, machte die gehöri-
Anſtalten zu dem feyerlichen Leichenbe-
gäng-

J. Chr. 1591 4. Oct. gängniß des verstorbenen **Churfürsten**, und kehrte hierauf nach **Weymar**, auf eine kurze Zeit, zurück, um die nöthigen **Verfügungen** wegen der **Regierung** seiner eigenen **Länder**, während seiner Abwesenheit, zu treffen; worauf Er mit seiner **Gemahlin**, und mit seinem **jüngern Bruder**, 15. e. m. dem H. **Johann**, nach **Dresden** zurückreisete, 19. e. m. und daselbst glücklich wieder anlangte. Hierauf 24. e. m. wurde zu **Dresden** das **churfürstliche Leichenbegängniß**, mit vieler Pracht, gehalten, und am 25. e. m. folgenden Tage die **churfürstliche Leiche** nach 26. e. m. **Freyberg** abgeführt, auch daselbst beygesetzt. Der **Administrator** aber, H. **Friedrich Wilhelm** 1. Nov. reisete hierauf, auf Veranlassen des **Churfürsten** von **Brandenburg**, als **Mitvormunds**, zu demselben nach dem Kloster **Zinna**, ohnweit **Wittenberg**, im **Magdeburgischen**, um mit Ihm, 3. e. m. wegen der **Vormundschaft** sich zu **unterreden**. 12. e. m. Von da gieng Er nach **Dresden** wieder zurück, und **verglich** sich endlich mit dem **Churfürsten**, wie und auf was für eine Art die **Vormundschaft** zu führen sey; worauf Er, mit den **jungen Prinzen**, sich nach **Torgau** verfügte, und auf dem dasigen **Schlosse Hartenfels** das **Hoflager** anstellte, wo es auch **zehen** ganzer **Jahre**, und bis zum **Regierungsantritte** des jungen **Churfürsten**, **Christian** des II., geblieben ist m).

Ehe

m) Brevis et vera *Narratio de ortu, vitae curriculo et morte — — — Christiani, Saxon. Electoris*; s. l. 1592., 4. 4½ Bogen; ingleichen Teutsch, unter dem Titel: Kurtze und warhafte Erzehlung von der Geburt, Aufferziehung, gantzem Leben und tödlichen Abschied des — — Churfürsten *Christiani*, H. zu Sachsen ꝛc. Sampt Glaubwirdiger Copey einer unterth. Schrift, so etliche Fürnehme vom Adel im Land zu Meissen, zu des — — Chf.

Ehe wir nun die Verfügungen anführen J. Chr.
können, welche der neue Adminiſtrator der Chur- 1591
Sach-

Chf. *Chriſtiani* gebürender Entſchuldigung geſtel-
let, welche der ertichte *Jacobus Franeus*, in ſei-
ner — — Hiſtor. Continuation angezogen ꝛc.;
ſ. l. 1593. 4. 8⅗ Bogen. Kurtzer, aber warhaf-
ter, gründlicher Bericht von dem chriſtl. Leben
und ſeligen Abſchied — — Herrn *Chriſtiani*, wey-
land H. zu Sachſen, des H. R. R. Ertzmar-
ſchalln und Churfürſten ꝛc., (autore D. Polyc.
Lyſero;) Dreßden, 1595. 4. 15. Bogen. Urb.
Pierii Klagpred. über den tödl. Abgang Chf. *Chri-
ſtiani* zu Sachſen ꝛc.; Wittenb. 1591. 4. Joh.
Salmuths drey Leichpred. vom chriſtl. Abſchied
Chf. *Chriſtiani* von Sachſen ꝛc.; Heidelb. 1595. 4.
20. Bogen. Matthaei *Dreſſeri* Or. fun. de *Chri-
ſtiano* I. — — El. Saxon.; Lipſ. 1592. 4.
5. Bogen, ſubiuncta *Eiusdem* Iſagog. hiſtor. P.
IV.; ſ. Lipſiae, 1613. 8. p. 660-700. *item* in
Herm. *Kirchneri* ſuper. aevi Impp., Regum, Elec-
torum, Ducum ac Principum Heroum Curri-
culis, Vol. I. (Marpurg. 1609. 4.) n. VIII. p.
234-256. Eiusd. *Dreſſeri* Or. de *Chriſtiano*,
quae titulos Principum Saxon. et ſtatum religio-
nis ac politiae, quae ſub eo fuit, enarrat, in
Eiusdem Oratt. anniverſar. tribus. Ge. *Lani*
Mauſoleum Saxonicum; (Lipſ. 1695. 8.) P. I.
Panegyr. III. p. 43-62. P. II. Panegyr. III. p.
242-261. et P. III. Panegyr. III. p. 420-432.
Chytraeus, l. c., L. XXIX. p. m. 836. ſq.
Thuanus, l. c., T. V. L. C. p. m. 141. *Lundorp*,
l. c., T. II. L. XXXI. p. m. 835. *Schadaeus*,
l. c., P. III. L. XVI. §. 67. et 76. p. m. 419.
ſq. et 424-426. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*,
T. III. ad *h. a.* p. m. 891. et 893. ſq. Joh.
Seb. Müllers Sächſ. Annal. ad h. a. p. m. 205.
ſq. *paſſim*, Chriſt. *Thomaſii* Annales etc., hinter
D. Melch. von Oſſe Teſtament; (Halle, 1717. 4.)
ad h. a. p. 207. ſq. und A. F. Glafey's Kern der
Geſchichte des Hauſes Sachſen; (Frankf. und Leipz.,
1737. 8.) L. I. c. 15. §. 1-7. p. 245-250. *paſſim*.

J. Chr. 1591 Sachsen, zur Unterdrückung des sich wieder eingeschlichenen Kryptokalvinismus, im Churfürstenthume vorgekehret hat, müssen wir etwas in die vorhergehende Jahre zurückgehen, und kürzlich bemerken, wie die, durch die publicirte Konkordienformel r) erlangte innerliche Ruhe der Chur-Sächsischen Kirche, nach und nach, wieder sey gestört und untergraben worden. Aus den vorhergehenden Theilen dieses Werkes ist meinen Lesern bekannt, daß das, mit so vieler Mühe und Arbeit, und mit so grossem Aufwande, verbundene Konkordienwerk, gleich vom ersten Anfange an, auf alle mögliche Weise sey verhindert, und, da es dennoch zu Stande gekommen, die Formel selbst auf das äusserste verhaßt gemacht worden. Und wenig Jahre nachher gewann es in Chur-Sachsen das Ansehen, als ob eben diese Konkordienformel alles ihres Ansehens beraubt, und in eine immerwährende Vergessenheit begraben werden sollte. Schon bey Lebzeiten des Churfürsten August gab man sich viele Mühe, ihr Ansehen zu untergraben, und man strengte, besonders nach seiner zweiten Vermählung mit der Anhaltischen Prinzessin, Agnes Hedwig, alle Kräfte an, dieselbe gänzlich zu vernichten; allein sein baldiger Tod †) unterbrach die gefaßten Anschläge. Unter seinem Sohn und Nachfolger, dem Churfürsten Christian dem I., giengen hingegen die Sachen immer weiter. Von dem Churfürsten selbst wird mit vielen Gründen behauptet, daß Er jederzeit in seinem Herzen der evangelisch-lutherischen Lehre eifrig beygethan gewesen, und dabey beständig geblieben sey; ja

r) S. im XI. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 333-353.

†) S. Eben dieselbe im XIV. Bande, S. 553-557.

ja daß Er ſeine Abneigung gegen den Kalviniſ- J. Chr.
mus oder die reformirte Religion, auf verſchie- 1591
dene Art, deutlich an Tag gelegt habe. Aber die verſchiedenen, unter ſeiner Regierung, vorgenommene Veränderungen in Religionsſachen, und die deshalb im Lande publicirten ſcharfen Edickte und Mandate, wie auch ſeine vertraute Freundſchaft und öfterer Umgang mit dem ſo eifrig reformirten Pfalzgrafen Johann Caſimir, brachten Ihn in den Verdacht, daß er der kalviniſchen Lehre im Herzen zugethan ſey. Solches war Ihm aber äuſſerſt empfindlich, alſo daß Er ſich auch darüber gegen ſeinen Hofprediger, den D. Mirus, und hernach gegen ſeine Gemahlin bitter beklagte und dabey äuſſerte: Er wolle ſeinen Kopf nicht ſanft legen, bis Er dahinter käme, wer Ihn in ſolchen Verdacht brächte.

Indeſſen gelung es doch den heimlichen Kalviniſten, die in Chur-Sachſen, und beſonders am churfürſtlichen Hofe, noch in groſſer Menge übrig waren, daß ſie, unter der Regierung des neuen Churfürſten, gleichſam von neuem lebendig werden, ihr Heil verſuchen, und damit umgehen konnten, die evangeliſch-lutheriſche Lehre im Lande gänzlich zu unterdrücken, und dagegen den kalviniſchen oder reformirten Lehrbegrif öffentlich einzuführen, weil ſie nemlich damals die gröſten Männer in Chur-Sachſen, und am churfürſtlichen Hofe, auf ihrer Seite, und zu Anführern und Vorgängern hatten. Der vornehmſte unter denſelben war der churfürſtliche Kanzler, D. Nikolaus Crell, der noch in jungen Jahren, wegen ſeiner groſſen Einſichten und Gelehrſamkeit, an den churfürſtlichen Hof gekommen war, und ſich an demſelben, nach und nach, bis zur höchſten Würde

J. Chr. 1591 eines Kanzlers empor geschwungen hatte; aber mit seinem Herrn, dem Churfürsten Christian dem I., auf eine unverantwortliche Art umgieng, und sich alle Mühe gab, die reformirte Lehre in Chur-Sachsen einzuführen, und weiter auszubreiten. Er wollte zwar hernach, bey seiner Verantwortung, alle Schuld davon auf die Theologen am churfürstlichen Hofe schieben; allein es kan doch wohl nicht geläugnet werden, daß Er sein Ansehen am Hofe, und die Macht, die Er in Händen gehabt, auf alle Art zur Begünstigung des kalvinischen Lehrbegriffes, und zur Beförderung und Unterstützung solcher Leute, die demselben zugethan waren, angewandt habe. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß Er, was Er zur Veränderung des Religionszustandes in Chur-Sachsen versucht hat, vornemlich auf Verlangen des, mit dem Churfächsischen Hause verschwägerten, Pfalzgrafen Johann Casimir gethan habe; doch scheinet Er auch Selbst einen grossen Hang zur reformirten Religion gehabt zu haben, weil Er sich, bey seiner Ernennung zur Kanzlerwürde, schlechterdings geweigert hat, das Conkordienbuch zu unterschreiben, und den Religionseid zu leisten; also, daß endlich der Churfürst bewogen worden, Ihn, durch ein besonderes Reskript, davon zu dispensiren.

Von den Theologen, die mit dem Kanzler, D. Crell unter der Decke lagen, und bey der versuchten Religionsveränderung in Chur-Sachsen gemeine Sache machten, ist D. Urbanus Pierius, sonst Birnbaum genannt, nebst dem churfürstlichen Hofprediger, dem Licentiat Johann Salmuth, unter die vornehmsten zu zälen. Der Erstere war anfangs ein Advokat

kat zu Frankfurt an der Oder geweſen, ſtu- J. Chr.
te aber nachher die Theologie, und wurde 1591
ctor in derſelben, unterſchrieb auch die Con-
dienformel, welche Unterſchrift er aber nach-
widerrief, und es unter ſeine gröſte Sün-
zälte, daß er jene Formel, durch ſeine Un-
ſchrift, gebilliget hätte. Anfangs war er
neral-Superintendent zu Cüſtrin, und
ihn Churfürſt Chriſtian der I., im J. 1586.,
digen hörte, und er Ihm, wegen ſeiner Pre-
rgaben, ſehr wohl gefiel; ſo brachten es die
yptokalviniſten an ſeinem Hofe dahin, daß
ihn, im J. 1588., zum Superintendenten
Dresden berief. Ob Er nun gleich vorher ſehr
utheriſch geſinnt zu ſeyn geſchienen, die Lehre
n heiligen Abendmale immer nach Luthers
klärung vorgetragen, ſogar wider die Re-
mirten öffentlich diſputirt, und in Dresden,
der Kanzel, mit vielem Nachdrucke betheu-
hatte, daß Er nicht in das Reich GOttes
mmen, noch Deſſen Angeſicht ſchauen
lte, wenn Er Kalviniſch wäre; ſo fieng Er
bald an, ſich als einen guten Kalviniſten zu
en, und dadurch eine nicht geringe Unzufrie-
heit und Bewegung unter dem Volke zu
urſachen, daß deswegen der Kanzler, D.
ell, für gut befand, Ihn von Dresden weg-
nehmen, und nach Wittenberg, als Gene-
-Superintendenten und Profeſſor der
eologie zu verſetzen, wo Er glaubte, daß Er
nniger Widerſpruch finden würde. Dieſer
Pierius und der Hofprediger, licentiat
almuth, waren nun die getreueſten Gehülfen
Kanzlers, D. Crell, bey der vorhabenden
nführung der reformirten Religion, und
ßten die wichtigſten Aemter mit kalviniſch-

J. Chr. 1591 gesinnten Leuten zu besetzen, andere rechtschaffene Männer aber, die ihnen und ihrer Lehrart nicht ergeben waren, von ihren Aemtern zu verdrängen; wie dann unter andern der alte Hofprediger, D. Martin Mirus, der, auf Verlangen des Churfürsten, ein Mandat wider die heimlichen Kalvinisten im Lande aufgesetzt hatte, eine Zeitlang nach dem Königstein gebracht, und hernach verabschiedet wurde.

Ausser dem D. Pierius und L. Salmuth, lassen sich auch der Hofprediger, M. David Steinbach, ingleichen der neue Superintendent zu Dresden, D. Georg. Schönfeld, ferner der Superintendent zu Leipzig, D. Gundermann und der dasige D. Harder, zu den Absichten des mehrgedachten Kanzlers gebrauchen. Zugleich hatte Er auch verschiedene weltliche Räthe und Diener des Churfürsten auf seiner Seite, und wußte sich ihrer, zur Beförderung seiner Unternehmungen, zu bedienen. Unter denselben waren die vornehmsten der Graf Otto von Solms, Nikolaus von Miltiz, Hans Wolfgang von Schönberg, Hans Georg von Ponkau, Christof von Loos, Andreas von Rauchbahr, Eberhard von der Weyhe, D. Andreas Paulli und der Sekretär Zschammer. Von denselben nun, dem Kanzler, D. Crell, und seinen Freunden und Anhängern im geistlichen und weltlichen Stande, ist der eigentliche Ursprung der Religionsunruhen herzuleiten, welche, nach dem Tode des Churfürsten August, in Chur-Sachsen überhand nahmen, und die man, in Zusammenhaltung mit denen, welche vor der Veranstaltung des Konkordienwerkes herrschten, gemeiniglich den zweiten Sächsischen Kryptokalvinismus

zu

zu nennen pflegt. Es wußten nemlich dieſe Männer, nach ihrer groſſen Verſchlagenheit, dem Churfürſten alle Sachen anders vorzuſtellen, als ſie würklich beſchaffen waren. Sie dehnten die churfürſtlichen Befehle weiter aus, als es ſich gebürte, und nahmen vieles unter des Churfürſten Namen vor, wovon derſelbe wenig oder gar nichts wußte; daß man daher alles, was unter ſeiner Regierung, zum Vortheil der reformirten Lehre, geſchehen iſt, lediglich dem Kanzler, D. Crell, und ſeinen Freunden und Mitgenoſſen zuzuſchreiben pflegt. J. Chr. 1591

Da nun aber das Conkordienbuch, und beſonders die darinn enthaltene Conkordienformel den Reformirten in Chur-Sachſen den ſtärkſten Einhalt that, und ſie hinderte, daß ſie ſich nicht, nach Wunſch, ausbreiten konnten; ſo gab man ſich unter der Regierung unſers Churfürſt Chriſtians, alle nur erſinnliche Mühe, Ihm dieſelbe und das ganze Conkordienbuch, nicht nur verhaßt zu machen, ſondern auch, ſobald als es ſich thun lieſſe, ſelbiges im Lande wieder abzuſchaffen, und gänzlich zu unterdrücken. Man tadelte daher, ſchmähete und läſterte die Formel, und überredete den Churfürſten, daß es nur einige wenige Theologen geweſen, die dieſe Schrift zuſammengeflickt, und ſeinen Herrn Vater damit hintergangen hätten. Bey der Unterſchreibung derſelben wäre alles unordentlich zugegangen; indem die meiſten Geiſtlichen, auf eine liſtige Art, zur Unterſchrift wären beredet; einige mit Geld dazu erkauft; andere hingegen dazu gezwungen worden. Ja man ſcheuete ſich nicht, zu ſagen, die Lehren der chriſtlichen Religion wären im *Corpore Juris civilis* weit vollkommener und deutlicher zu finden,

J. Chr. den, als im Konkordienbuche; dasselbe wäre mit
1591 Ketzereyen und Irrthümern angefüllt; man müßte es also Niemanden aufdringen, sondern vielmehr aus der Kirche wegschaffen, und dessen Gedächtniß vertilgen; dann es wäre nur ein Zankeisen und ein Buch voll Irrthümer, nicht aber eine Richtschnur der reinen Lehre. Die Apologie des Konkordienbuches *) wäre vollends eine lächerliche und elende Schrift, und das, was die Kalvinisten dawider geschrieben hätten, wäre ungleich besser. Daneben pflegte man die orthodoxen Lutherischen Lehrer auf das äusserste herunter zu setzen, und dagegen die Kalvinischgesinnten bis in den Himmel zu erheben. Die schon längst gestorbenen berühmten Theologen, z. E. ein Bugenhagen, Jonas, Cruciger, Brenz, Schnepf u. a. m. nannte man ungeschickte Esel, Lotterbuben und Narren; den D. Luther hiessen Sie den teutschen Märten, und einen stürmischen, ungelenken und störrigen Pfaffen; den Philipp Melanchthon aber zogen Sie Luthern weit vor, und wollten nur Philippisten heissen, gleichsam als ob Sie Luthern und seinem Unterrichte nichts zu danken hätten. Jener bekam auch, in allen ihren herausgegebenen Schriften, die gröbsten Lobsprüche; da hingegen Luther mit dem tiefsten Stillschweigen übergangen wurde; sogar in die Kirchen setzten Sie neben Luthers Bildniß des Melanchthons seines, und stellten oder mahlten beide so, daß der Letztere zur Rechten, und der Erstere zur Linken stehen mußte.

Am

*) S. im XIV. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 53167.

Am churfürstlichen Hofe hatten die J. Chr.
ypokalvinisten, wie aus dem obigen erhellet, 1591
gröſte Macht in den Händen; mithin war es
s unerwartetes, daß von demselben aus ver-
dene Befehle ins Land ergiengen, und solche
alten getroffen wurden, wodurch ihre An-
äge nicht wenig begünstiget wurden. Schon
J. 1588. wurde eine Art der Reformation (m.
den Universitäten Leipzig und Witten- Mart.
g beschlossen, und hernach auch würklich ins 1588.)
rk gerichtet, wobey man besonders die gemach- (m.
neuen Einrichtungen wieder aufhob, und Aug.
les wieder auf den alten Fuß setzte. Von der a. c.)
an wurde auch die Unterschrift des Konkor-
nbuches nicht weiter verlangt, und dagegen
Professoren befolen, sich alles Gezänkes zu
halten, und sich lediglich an die A. C., deren
ologie und die Lehrschriften des D. Lu-
rs und Melanchthons zu halten. Inglei-
wollte man die neu angehenden Kirchen-
ner nicht mehr auf die Konkordienformel,
dern wieder auf des Melanchthons *Corpus*
trinae verpflichtet wissen; worüber der Probst
Professor zu Wittenberg, D. Georg
ylius, auf einmal 600. Gulden von seiner
lichen Besoldung missen mußte, weil er ei-
, von ihm zu Wittenberg einzuführenden
hret, nicht auf dieses *Corpus Doctrinae* ver-
den wollte. Ferner mußten alle theologische
chriften, ehe man sie drucken ließ, zur Censur
h Hof geschickt werden; ingleichen wurden die,
J. 1566., ins Land ergangenen Befehle, die
hrstreitigkeiten auf den Kanzeln betreffend,
neuert, und den Superintendenten und (28.
farrern nachdrücklich eingeschärft, sich, in Aug.
sehung der obwaltenden Religionsstreitigkei- a. c.)

J. Chr. ten, alles Lästern, Schändens und Verdam-
1591 mens der Personen zu enthalten. Dieses Mandat schien, dem ersten Anscheine nach, nicht getadelt werden zu können; allein es war doch, in Betracht der damaligen Art, die Religionsstreitigkeiten auf den Kanzeln zu erwähnen, sehr bedenklich; zumal, weil es seine nächste Beziehung auf die einreissende, und immer weiter überhandnehmende reformirte Lehre hatte, und der Konkordienformel gar nicht gedachte, sondern nur enthielt, daß die reine unverfälschte Lehre, dem Worte GOttes und den apostolischen Schriften, wie auch den drey alten und vornehmsten Symbolen und der A. C. gemäß, vorgetragen werden sollte. Es that daher dieses Mandat nicht nur der reformirten Lehre allen Vorschub, sondern gab auch Gelegenheit, daß man wider die noch übrigen orthodoxen Lehrer allerley Verfolgungen erheben konnte.

Nachdem man nun glaubte, daß alles genugsam vorbereitet sey; so trug man weiter kein Bedenken, förmliche kalvinische Lehrsätze öffentlich vorzutragen, und verschiedene von den Unterscheidungslehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu tadeln, zu verwerfen und zu verlästern. Zugleich fieng man an, theils die Bilder, Orgeln, Taufsteine und Altäre in den Kirchen, theils aber auch verschiedene Kirchengebräuche zu widerrathen und öffentlich zu verwerfen. Besonders aber gieng in dies-
1591 sem Jahr, dessen Geschichte wir itzo abhandeln, der Lerm über den Exorcismus bey der Taufe an, oder den, nach D. Luthers Taufbüchlein, gewönlichen Gebrauch, den Teufel bey der Taufe zu beschwören, den verschiedene Evangelische Kirchen schon längst weder angenommen,

noch für nöthig gehalten hatten. Man J. Chr.
nemlich denſelben, als ein unnöthiges, är- 1591
bes und zauberiſches Formular, durch-
ogeſchaft wiſſen, und wußte es dem Chur-
n äuſſerſt verhaßt zu machen, auch es da-
bringen, daß derſelbe bey der Taufe der neu-
nen churfürſtlichen Prinzeſſin, Doro- 8. Jan.
nachmaligen Aebtiſſin zu Quedlinburg,
elaſſen wurde. Hierauf wurden verſchiedene
oder erdichtete Bittſchriften von einigen
lichen eingereicht, worinn ſie um die Ab-
ſung dieſes, vielen anſtöſſigen und ärger-
, Gebrauches baten. Vornemlich aber
gen auf deſſen Abſtellung der D. Pierius
ittenberg, der D. Gundermann zu Leip-
und der Hofprediger, L. Salmuth, nebſt
n andern Theologen und politiſchen Rä-
. Das Conſiſtorium zu Wittenberg
deswegen ein Bedenken aus, ſo der D.
us verfertiget hatte, welches hernach allen
n Chur-Sächſiſchen Theologen und
igern vorgehalten, und ihre Bewilligung
Unterſchrift verlangt werden ſollte.
Zu dem Ende wurden hierauf, im Namen 18 May
Churfürſten, die Superintendenten nach ſt. vet.
zig zuſammengefordert, ihnen das neue Be-
en vom Exorciſmus vorgelegt, und ſie er-
nt, ſolches zu unterſchreiben. Allein die
erintendenten wollten durchaus darein
t willigen, ſondern baten die anweſenden
fürſtlichen Kommiſſarien, daß Sie ihre
gen gethane Erinnerung dem Churfürſten
ch hinterbringen möchten; indem Sie hof-
daß derſelbe, auf erhaltenen Bericht, ſie bey
einen Lehre und den alten chriſtlichen Ce-
onien würde bleiben laſſen. Die Kommiſ-
ſarien

J. Chr. 1591 sarien erboten sich, solches zu thun, und erklärten sich endlich dahin, daß man den Exorcismus bey der Taufe nicht abschaffen, sondern, bis auf fernere Resolution des Churfürsten, wie bisher in der Kirche, gebrauchen sollte. Zuletzt aber schlugen die Kommissarien vor, daß ein jeder Superintendent seine angewiesene Pfarrer vor sich fordern, und ihnen melden sollte, was in diesem Konvente gehandelt worden, und ihnen auferlegen, ihre Zuhörer, mit aller Bescheidenheit, von dem Exorcismus zu unterrichten, daß nemlich derselbe kein wesentliches Stück der Taufhandlung sey, und von etlichen in Mißbrauch gezogen würde. Die Superintendenten liessen sich zwar diesen Vorschlag gefallen, und befolgten denselben; aber die meisten Pfarrer baten, daß man sie und ihre Kirchen mit Abschaffung des Exorcismus verschonen möchte.

Nichts desto weniger drangen die vorbesagten, der reformirten Lehre heimlich gewogenen Theologen und politischen Räthe sehr heftig auf die Unterschreibung des vorgedachten Bedenkens bey den Superintendenten und Pfarrern, und es wurden deswegen, an verschiedenen Orten, einige Konvente gehalten. Besonders wurden alle Prediger und Pfarrer der Stadt und des Stif-

14 Jul. st. ver. tes Naumburg nach Zeitz gefordert, und ihnen von dem D. Gundermann und dem L. Salmuth, die Abstellung des Exorcismus zugemuthet und aufgetragen, dessen sie sich aber insgesammt weigerten, und darüber für hartnäckige Köpfe gescholten und bedrohet wurden, daß sie deshalb zu Dresden, vor dem Churfürsten und seinen Räthen Red und Antwort geben sollten, welches sie sich gerne gefallen liessen; zu Zeitz aber, als man von der Verrichtung des D. Gunder-

manns

anns und L. Salmuths Nachricht bekam, J. Chr.
tte ſich darüber beynahe ein Tumult erhoben, 1592
d Beide mußten endlich mit Spott und Hohn
n da wieder abreiſen.

Der damalige Superintendent zu Weiſ-
nfels aber, ehemaliger Hofprediger bey dem
urfürſten Auguſt und geweſener Informator
s Churfürſt Chriſtians, M. Georg Liſtenius, 13 Jul.
ergab dem Konſiſtorium zu Leipzig eine weit-
uftige Rekuſation, Proteſtation und Wider-
gung des mehrgedachten Pieriſchen Beden-
ns, worinn Er theils anführte, was auf dem
rerwähnten Konvente zu Leipzig wäre ver-
ſchiedet worden, theils ſich gar ſehr beklagte,
aß ſeine und anderer Superintendenten treu-
rzige Erinnerung dem Churfürſten Chriſtian,
on den Kommiſſarien, ihrer Zuſage gemäß,
icht wäre hinterbracht worden. Dann Er
iſſe wohl, daß der Churfürſt für ſeine Perſon,
as kalviniſche Bedenken der neuen Theolo-
en ſich nicht würde gefallen laſſen, weil Er,
on Jugend an, ſich als einen Feind des Kalvi-
iſmus bezeigt, und zum Beyſpiel, gleich nach
em Antritte ſeiner Regierung, einen, in dem Hof-
ouenzimmer, gefundenen kalviniſchen Kate-
biſmus Selbſt in die Küche getragen, und ins
euer geworfen hätte. Es ſey zu erbarmen,
aß die neuen Theologen zu Wittenberg mit
rem kalviniſchen Werke, welches ſie aus den bei-
en ſackramentiriſchen Patriarchen, Zwingli
nd Kalvin, geſponnen hätten, das fromme
burfürſtliche Herz itzo bey vielen verdächtig
achten, und den Papiſten Urſache zu läſtern
aben, als habe man vom Anfange des Evan-
eliums, in dieſen Landen, nicht recht ge-
ehrt oder geglaubt. Wenn auch dem Chur-
fürſten

J. Chr. fürsten der klägliche Zustand der Sächsischen
1591 Kirchen und Schulen recht vorgestellt würde, und Er erfahren sollte, mit welcher List, Betrug und Treulosigkeit der sackramentirische und kalvinische Geist zu Werke gienge, den Katechismus Lutheri verstümmelte, das Wort: Esser, im Leipziger Drucke des N. T. ausgelassen, Johann Hussens altes und tröstliches Lied verfälscht, Johann Schützens Buch von den fünfzig Ursachen, warum man nicht zu den Kalvinisten treten solle, welches vor elf Jahren dem Churfürsten wäre dedicirt worden, nicht weniger das Buch de *antiquo Serpente* verboten, und die uralte unveränderte A. C. verworfen habe; so würde Derselbe gewis ein ganz anderes Einsehen in die Sachen thun haben, und sie mit dem kalvinischen Bedenken der neuen Theologen verschonen. Er wenigstens wolle sich dieses Bedenkens in Ewigkeit nicht theilhaftig machen, könne auch solches, wegen der darinn enthaltenen erschrecklichen Worte gegen den Exorcismus, Niemanden aufbürden.

Hiebey blieb es aber noch nicht, sondern es
* wurden die sämmtlichen Chur-Sächsischen Theologen und Prediger abermals zusammen
13 Aug. beschieden, ihnen die Unterschrift des obbesagten Bedenkens nochmals angesonnen und sie dazu genöthiget; wobey nicht Alle eine gleiche Standhaftigkeit bezeigten. Von den sieben Naumburgischen Predigern unterschrieb Einer heimlich, die übrigen Sechse aber blieben auf ihrer vorigen Meinung bestehen, von denen dann
15. a. m. Viere gleich darauf ihres Dienstes entlassen, und aus den sämtlichen churfürstlichen Ländern verwiesen wurden, worüber an demselben

Sonn-

ntage, in zwey Kirchen nicht geprediget J. Chr.
en konnte. Der eine Prediger, der das 1591
enken unterſchrieben hatte, ſuchte zwar, in
r nächſten im Dom gehaltenen Predigt, den
anen Schritt ſehr ängſtlich vor der Gemeinde
ntſchuldigen; allein es liefen über 200.
nnsperſonen aus der Kirche, Niemand
e ihn mehr gerne hören, und acht Tage darauf
er nicht einen einzigen Kommunikanten.
andere Kirche hingegen, wo ein beſtändig
liebener Pfarrer predigte, war ſo geſtopft
, daß ſich der Prediger hinein drängen
te, und aller Herzen waren ſo gerührt, daß
äufig Thränen vergoſſen; wie dann der
rrer ſelbſt vor Seufzen und Weinen, eine
e Zeit, nicht reden konnte. Einen gleichen
folg hatte dieſe Neuerung auch an vielen an-
n Orten des Churfürſtenthums Sachſen,
wurden täglich etliche Prediger ihrer Dien-
entſetzt, und aus dem Lande vertrieben, weil
ch mit den kalviniſch geſinnten Theologen
politiſchen Räthen in der Lehre nicht ver-
chen, und in die Abſchaffung des gewönli-
Exorciſmus nicht willigen wollten.

Uebrigens zog dieſe Neuerung nicht nur
Kirchen und Schulen gefärliche Aenderun-
und Unordnungen nach ſich, ſondern verur-
e auch bey den Unterthanen und Zuhörern
n groſſen Widerwillen und Unruhe, die
eilen ſogar in Vergehungen ausarteten. Es
ten nemlich nicht nur Männer von Einſich-
, ſondern auch zum Theil der gemeine Mann
allzudeutlich, daß man mit allen dieſen, theils
n erzälten, theils nachher noch anzuführenden
änderungen und Neuerungen nichts gerin-
s zur Abſicht habe, als die evangeliſch-lu-

theri-

J. Chr. 1591 therische Lehre, und den rechten Gebrauch der Sackramente, nach und nach, zu verdrängen, und dafür die reformirte Religion im lande einzuführen. Unter andern erfolgte daraus eine grosse Verachtung des Predigtamtes, der Predigten selbst, und der Sackramente, und wurde allenthalben theils ein banges und trauriges, theils ein wüstes und unordentliches Leben verspürt. Am deutlichsten konnte man solches an den Orten merken, wo Prediger waren, die sich der kalvinischen Lehre verdächtig gemacht, und in die Abstellung des bey der Taufe gewönlich gewesenen Exorcismus gewilliget hatten. Die Kirchen waren nemlich ausserordentlich leer, wenn geprediget wurde; manche Leute hatten die Kirchen in Jahr und Tag nicht besucht; sehr Wenige gebrauchten das heilige Abendmal, und die, so es gebrauchten, mußten sich wohl von Andern deswegen verspotten lassen; öfters mußten die neugebornen Kinder, einige Wochen und Monate lang, ungetauft liegen; und dergleichen Prediger wurden von ihren Zuhörern mit verächtlichen Augen angesehen, und zum Theil nicht anders gehaßt, als wenn sie Juden, Türken oder Heiden gewesen wären; endlich waren an einigen Orten die Schulen so schlecht bestellt, und wurden so wenig besucht, daß man oft keine Schüler zum Singen hatte, wenn man eine Leiche zur Erde bestatten wollte.

Was die, von dem gemeinen Manne, hier und da begangenen Ausschweiffungen und Vergehungen betrift, so mögen davon ein Paar Beyspiele zeugen. Zu Dresden hatten der Su-
5. Jul. perintendent, D. Georg Schönfeld, und seine Kollegen angefangen, den Exorcismus oder die Beschwörungsformel bey der Taufe wegzulassen,

n, über welche Veränderung aber, unter J. Chr.
gemeinen Manne, eine groſſe Gemüths- 1591
rzung entſtund, daß es ſich faſt zu einer öf-
chen Unruhe anließ. Ein daſiger Bürger
fleiſchhauer hatte die Dreuſtigkeit, daß er,
n man ſein neugebornes Kind zur Taufe
, mit bewafneter Hand nachgieng, und ge-
en Prieſter in der Kirche, mit hohem Ver-
n, ſich vernehmen ließ, daß, wofern er nicht
Kind, mit Beybehaltung des Exorciſmus,
en würde, er ihm den Kopf, vor dem Tauf-
, entzwey ſpalten wollte, wodurch er dem
ſter eine ſolche Furcht einjagte, daß derſelbe
ach des Fleiſchers Begehren richtete. Zu
tenberg wäre es auch beynahe einmal zu blu- 19 Oct.
n Händeln in der Pfarrkirche gekommen,
emlich ein daſiger Bürger ernſtlich darauf be-
, daß ſein Kind mit der gewönlichen Be-
örungsformel getauft werden ſollte, und
en anweſende Graf von Schwarzburg ihm
nem Verlangen unterſtützte, der Kaplan
M. Sperling, und der von ihm herbeyge-
e und mit etlichen bewehrten ungariſchen
ſchleſiſchen Studenten in die Kirche gekom-
D. Pierius ſolches verweigerten, worü-
as Kind ungetauft aus der Kirche getragen
e, und erſt am folgenden Tage, nach des
Pierius Willen, getauft wurde. Dergleі-
Zänkereyen trugen ſich nun auch an vielen
n Orten, zwiſchen den Pfarrern und ihren
rkindern, zu, daß darüber die Eltern ihre
der öfters lieber eine Zeitlang ungetauft lie-
ieſſen, ehe ſie in eine ſolche Aenderung und
ierung willigen wollten, auch ſie wohl an
re Oerter zur Taufe brachten, wo die alte
fformel noch im Gebrauche war.

J. Chr. 1591 Es blieb aber nicht allein bey der bisher gemeldeten Abschaffung des Exorcismus, sondern es wurde auch, unter dem Vorgeben, daß es der Churfürst befohlen habe, ein neuer Katechismus verfertiget, der ziemlich nach kalvinischen Lehrsätzen schmeckte, und in welchem insonderheit die Worte der Einsetzung vom heiligen Abendmale fehlten. Der Hofprediger, M. Steinbach, hatte denselben aufgesetzt, und der L. Salmuth hatte ihn durchgesehen; wie dann auch zu dieser Zeit noch mehrere dergleichen Bücher zum Vorschein kamen und verbreitet wurden. Nebst diesem Katechismus wurde auch eine neue Bibelausgabe veranstaltet, die von dem Churfürsten zwar gewünscht worden war, aber, ganz wider seine Absichten, zur Ausbreitung der Lehren der Reformirten eingerichtet wurde. Der Hofprediger, L. Salmuth, erhielt den Auftrag, den Entwurf dazu zu machen, der D. Schönfeld aber und der Hofprediger, M. Steinbach, sollten die Anmerkungen, nebst der ganzen Einrichtung, besorgen. Die Arbeit wurde in einem besondern Zimmer, auf dem Schlosse Wendelstein, unternommen, und der L. Salmuth bekam, von dem Churfürsten, ein Geschenk von 500. Thalern, als er Ihm die ersten gedruckten Bogen überreichte; allein man kam mit diesem Bibelwerke nicht völlig zu Stande, indem es nur bis auf das zweite Buch der Chronick fertig wurde, als Churfürst Christian der I. starb.

Weil man auch vielfältig bemerkt hatte, daß die Gemahlin des Churfürsten den bedenklichen Anschlägen und Anstalten des Kanzlers, D. Crell, nicht so vielen Beyfall geben wollte, als derselbe von dem Churfürsten, auf allerley Art,

zu

erhalten wußte; so gab man sich alle Mühe, J. Chr.
ich auf dieser Seite eine Veränderung der Ge- 1591
nnungen zu bewürken, und hofte sodann, sei-
n Endzweck desto gewisser zu erreichen. Und
andere Evangelische Fürsten nicht unterlies-
n, den Churfürsten von dem, was in seinem
ande vorgieng, näher zu unterrichten, und
hn vor der eindringenden Gefahr zu warnen;
begegnete Ihnen der Kanzler, D. Crell, mit-
st der churfürstlichen Antwortschreiben, der-
stalt, daß Sie Bedenken haben mußten, ein
ehreres, zum Vortheil der churſächsischen
nterthanen, zu wagen. Viel weniger konnte
an hoffen, daß die Klagen anderer redlicher,
rdienstvoller und um das gemeine Beste bekům-
erter Männer bis an den Churfürsten gelan-
n, und eine Veränderung oder würkliche Ab-
endung des überhandnehmenden Uebels zuwege
ingen würden, weil der Churfürst von dem D.
rell und seinen Kreaturen zu sehr umsetzt war.

Der damalige Zustand der churſächsi-
ben Länder war also gewiß sehr traurig, elend
d verwirrt. Am Hofe hatte der kalvinisch-
sinnte und mit schlimmen Ränken umgehende
anzler, D. Crell, der die Gnade seines Herrn
ißbrauchte, fast alle Macht in Händen, und
ußte alles durchzusetzen und ins Werk zu rich-
n, was Er, mit seinen Freunden und An-
ängern für gut befunden hatte. Die hohen
chulen im Lande waren in grossen Verfall
rathen; Wittenberg hatte fast lauter kalvi-
ischgesinnte Lehrer, und war, in Betracht
r grossen Anzahl, die sonst daselbst studirt hatten,
ast zur Einöde geworden. In Leipzig hatte
an sich zwar der reformirten Lehre nicht so
ark verdächtig gemacht, als in Wittenberg;

J. Chr. 1591 es waren aber doch auch daselbst verschiedene Lehrer, die derselben, öffentlich oder heimlich, beypflichteten; und das Konsistorium zu Meissen war mit lauter Kalvinisten besetzt, die alles billigten, was in Wittenberg ans licht kam. Rechtschaffene und bestverdiente Lehrer und Prediger hingegen waren beurlaubet und aus dem Lande zu gehen veranlasset worden. So waren z. E. D. Polykarp Leyser nach Braunschweig, D. Georg Mylius nach Jena, D. Martin Mirus nach Halberstadt, D. Nikolaus Selnecker nach Hildesheim, und Andere an andere Oerter gegangen: Viele Prediger, die den vorgenommenen Neuerungen nicht beypflichten wollten, sondern ihr Mißfallen dagegen bezeugten, wurden, nach geschehenem Verhalte, ihrer Aemter entsetzt, wie z. E. die Diakonen, M. Kluge zu Dresden, M. Hesse zu Leipzig, M. Gruner, M. Silbermann und M. Hütter zu Wittenberg, die Superintendenten, M. Krautvogel zu Freyberg, und M. Rademann zu Pirna; ferner der Pastor zu Schmiedeberg, M. Jageteufel, und der Diakonus zu Strehla, M. Moller, nebst vielen andern. Dagegen wurden nun in Dresden, Leipzig, Wittenberg, Freyberg, Zwickau, Oschatz, Belzig, Herzberg und an a. O. m. kalvinisch-gesinnte Männer zum Predigtamte befördert, und immer Mehrere derselben in die besten und ansehnlichsten Aemter gesetzt y).

Dieß

y) Rod. *Hospiniani* Concordia discors; (Genevae, 1678. fol.) cap. 48. p. 413-420. *passim.* Leonh. *Hutteri* Concordia concors; (Witeb. 1614. fol.) cap. 49. p. 326. b.-333. b. *Thuanus*, l. c.

Dieß war der bedenkliche und für die evangelisch-lutherische Lehre würklich gefährliche Religionszustand in Churſachsen, zur Zeit des Abſterbens des Churfürſt Chriſtians des I.; allein deſſen Tod gab auf einmal den Sachen ein anderes Anſehen. Der Vormund der hinterlaſſenen minderjärigen Prinzen, und Adminiſtrator der Chur-Sachſen, H. Friedrich Wilhelm, ließ ſich nemlich ſogleich angele- J. Chr. 1591

 gen

T. V. L. C. p. m. 141. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXI. p. m. 835. ſq. *Schaeaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 6. ſq. 58. ſq. 68. ſq. 75. et 77. p. m. 388. 414-417. 420. ſq. 423. ſq. et 426. ſq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.* p. m. 886-890. 891. ſq. et 895. ſq. Müllers Sächſ. Annales, ad h. a. p. m. 205. ſq. *paſſim*. *Thomaſii* Annales, *l. c.*, ad aa. 1586-1591. p. 203-210. *paſſim*, und Joh. Nikol. Antons Geſchichte der Concordienformel, P. II. Sect. VIII. §. 1-4. p. 48-69. et *plures ibi citati*. Cf. Köhlers Münzbeluſtig., P. II. n. 23. p. m. 277. ſq. et P. VII. n. 25. p. 193. ſqq. und Gottfr. Imman. Grundigs und Joh. Frieder. Klotzſch Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, P. IV.; (Chemnitz, 1770. 8.) n. I. p. 1. ſq. et P. V.; (ibid. eod. 8.) n. II. p. 195. ſqq. Es fehlte auch nicht an Paſquillen, die damals auf dieſe Kryptokalviniſtiſchen Unruhen und Händel, nach des Churfürſten Tode, zum Vorſchein kamen. Ich beſitze eines dergleichen in meiner Bibliotheck, deſſen Titel ich anführen will; weil der ſonſt ſo vollſtändige und fleiſſige Kreyſig in ſeiner hiſtor. Bibliothec von Ober-Sachſen deſſen nicht gedenket. Es iſt geſchrieben, ſechs Blätter ſtark und hat den Titel: *Paſquilus: Diſtichon: A.* 1591., welches gefunden iſt worden zu Freiburg auff des Churfürſten zu Sachſen Begrebnis. Ein Geſprech D. Hellvigles, d. i. der Teuffel, mit D. Gunderman, Profeſſor et Superintendes zu Leipzich, welcher ein langen roten Barth hat. Item: ein annder *Pasquilus*.

J. Chr. 1591 gen seyn, dem bisher eingerissenem und überhand genommenem Kryptokalvinismus zu steuren, und alles wieder auf den alten Fuß zu setzen. Verschiedene Personen, die wegen dieser Religionsunruhen, auf Anstiften der kalvinischgesinnten Räthe und Theologen, waren eingezogen worden, wurden aus ihren Gefängnissen entlassen, und wieder in Freyheit gesetzt. Hin-

23 Oct. gegen am Tage vor dem feyerlichen Leichenbegängniß des Churfürst Christians, wurden dem Kanzler, D. Crell, als er des Mittags aus der Kanzley nach Hause gieng, einige Trabanten vom Hofe, mit dem Befehl, nachgeschickt, daß sie ihn, in seinem Hause, arrestiren, und bis auf weiterm Bescheid bewachen, auch so genau auf ihn Acht geben sollten, daß Er nichts angreifen und auf die Seite schaffen könnte. Den Trabanten folgten bald andere Personen, die alles inventirten, und samt seinen Schriften verschlossen und versiegelten. Man gab ihm nemlich Schuld, daß er, mit seinem Anhange, Willens gewesen, und schon alle Anstalten dazu gemacht habe, die Religion in Sachsen zu ändern, und alles auf den kalvinischen Fuß einzurichten; und daß er auch alle, die sich ihm widersetzen würden, hätte heimlich, oder mit Gewalt wollen umbringen lassen. Nach einiger

13 Nov. Zeit wurde er von Dresden nach der Bergfestung Königstein gefänglich gebracht, und in dasjenige Zimmer gesetzt, welches er vormals für den Hofprediger, D. Mirus, hatte zurichten lassen, der auch einige Zeit darinn hatte sitzen müssen. An seine Stelle wurde wiederum der vorige Kanzler, D. Pfeiffer, nach Dresden berufen, und zum Kanzler eingesetzt. Eben so wurden auch noch andere Personen, die einen Antheil

an

an den Anſchlägen des Kanzlers gehabt, und J. Chr.
mit ihm die Ruhe im Lande geſtört hatten, be- 1591
ſonders der Sekretär, Chriſtof Kohlreuter, der
viel um den verſtorbenen Churfürſten gewe-
ſen war, und der Sekretär Zſchammer, in Ver-
haft genommen, und ſonſt alle Anſtalten getroffen,
daß Niemand entkommen möchte, den man zur
Verantwortung zu ziehen Urſache hätte.

Nach der Beerdigung des Churfürſten
wurden auch die beiden Hofprediger zu Dres-
den, licentiat Salmuth und M. Steinbach
gleichfalls gefangen genommen, und nach der
Feſtung Stolpen gebracht. Ingleichen wurde
der D. Pierius zu Wittenberg, gleich nach der
gehaltenen Leichenpredigt, gefänglich eingezo- 13 Nov.
gen, und auf das daſige Schloß geſetzt. Der
D. Gundermann zu Leipzig hingegen nahm die
Flucht, und war ſchon bis nach Jena gekommen,
wo ihn aber einer von den nachgeſchickten Boten
einholte, und ihn überredete, nach Leipzig zu-
rückzukehren, wo er ſeinem Amte anfangs wieder
abwartete, bis er des Morgens Frühe, bey noch 15. e. m.
verſchloſſenen Thoren, von dem Statthalter,
Chriſtof von Häſeler, dem Bürgermeiſter,
Reinhart Backofen, und einigen Rathsherren,
die von einem Hauptmann und zwölf Traban-
ten begleitet wurden, in ſeinem Hauſe gefangen
genommen, alles darinn verſiegelt, und er ſelbſt
nach der Pleiſſenburg gebracht wurde; da er ſich
dann, im Herausgehen aus dem Hauſe, mit dem
Bürgermeiſter noch um die rechte Hand
zankte. Bey ſeinem Wegführen verſammelte ſich
der Pöbel Haufenweiſe, ihn zu begleiten, und
ſchrye, man ſollte den D. Harder und den Huf-
ſchmidt auch mitnehmen, mit welchem letztern
Namen das Volk den Diakonus, Alexander

J. Chr. 1591 Becker, zu Leipzig bezeichnete, der diesen Spottnamen davon bekommen, weil er einst von einem Kranken, dem er das heilige Abendmal gereicht, die leichtsinnige Worte gesagt hatte: er habe ihm ein Hufeisen aufgeschlagen. Am 16 Nov. folgenden Tage wurde der Pfarrer von Kleeberg, der die Bilder aus der Kirche weggenommen und verbrannt, und aus dem Krucifixe Fischholz gemacht hatte, auf einem Wagen nach Leipzig gebracht, und gleichfalls auf das dasige Schloß, die Pleissenburg, gefangen gesetzt.

Andere fanden für gut, sich bei Zeiten auf die Seite zu machen, und durch die Flucht einem ähnlichen Schicksale zu entgehen. Der Superintendent zu Dresden, D. Schönfeld, hielt, unter dem Vorwande, daß ihm die Kreuzkirche zu groß sey, gleich nach des Churfürsten Tode, um seine Entlassung an, und hatte das Glück, zum Hofprediger zu Cassel bestellt zu werden, mithin den nachher erfolgten Untersuchungen und Veränderungen auszuweichen. Ingleichen giengen die beiden Professoren der Theologie, D. Peter Calaminus und D. Paul Aleander, nebst den beiden dasigen Diakonen, M. Peter Salmuth und M. Lazarus Sperling, heimlich davon, und flüchteten sich in das Fürstenthum Anhalt. Der Diakonus, M. Zacharias Polus aus Schlesien, wurde zwar, mit seinem noch übrigen Kollegen, dem vierten Diakonus, vorerst noch beybehalten, und bedeutet, evangelisch-lutherisch zu predigen. Weil er sich aber dazu nicht bequemen wollte, sondern vielmehr die kalvinische Lehre zu vertheidigen suchte; so bekamen Beide, vom Rathe und der Gemeinde, den Abschied, und mußten aus der Stadt weichen; daß also in

Wit-

g von allen Theologen nur allein J. Chr.
reas Jodokus übrig war, der inzwi- 1591
Gottesdienſt und alle Miniſterial-
n verrichten mußte, bis der Rath
ieue Diakonen, nemlich den M. Sil-
nd den M. Amberger, berief, die
Mangel an Geiſtlichen zu Wit-
ach Leipzig zur Ordination ſchicken
a auch der Adminiſtrator der Chur,
m Antritte ſeiner vormundſchaftlichen
im Namen der jungen Prinzen,
ung einnahm; ſo ließ Er, noch vor
derſelben, ein Schreiben an die
Wittenberg ergehen, worinn Er
keine andere, als die evangeliſch-
Religion, in Chur-Sachſen ge-
en ſollte; wer alſo derſelben nicht
gethan wäre, ſollte nicht zur Hul-
imen, ſondern durch dieſes Schreiben
ſtes entlaſſen ſeyn; worauf ſogleich
rius der Juriſten-Fakultät, D.
gleichen D. Peter Winsheim, Al-
us, Profeſſor der Dichtkunſt, und
ndere von da weggiengen.

h ſorgte der Adminiſtrator, H.
Wilhelm auch dafür, daß nicht nur
inen Lehre halber, vertriebenen
und Prediger zurückberufen, ſon-
n Anſehung der Lehre und Kirchen-
alles wieder in den alten und vori-
geſetzt werden möchte. Es wurde da-
lben nicht nur evangeliſch-luthe-
diget, ſondern auch bey der Taufe der
lich geweſene Exorciſmus wieder ein-
damit zu Dresden, im November, 3. Nov.
gemacht. Ingleichen ſah man mit

J. Chr. 1591 Vergnügen, daß viele vertriebene Lehrer, nach und nach, zurückkamen, und theils in ihre vorige Stellen, theils in wichtigere Aemter wiederum eingesetzt wurden. Unter andern kehrten die gewesenen Superintendenten, M. Krautvogel und M. Rademann, wie auch der Pastor, M. Jageteufel, zu ihren vorigen Gemeinden in Freyberg, Pirna und Schmiedeberg wieder zurück, D. Mirus trat wieder seine Hofpredigerstelle zu Dresden an, und die berühmten Gottesgelehrten, D. Selnecker, D. Mylius und D. Leyser, nahmen wieder von ihren Lehrstühlen zu Leipzig und Wittenberg Besitz. Was nun hierauf ferner in Chur-Sachsen, wegen gänzlicher Ausrottung des Kryptokalvinismus sey vorgenommen worden, werden wir bey den folgenden Jahren vernehmen.

Der unruhige und wegen seines Verfolgungsgeistes seiner evangelischen Unterthanen uns bereits bekannte ErzB. Wolfgang Dietrich von Salzburg a) mischte sich in diesem Jahr in Händel, die ihm, zwanzig Jahre nachher, den Verlust seines Erzstiftes zuzogen. Er hatte mit der benachbarten R. Fürstlichen Probstey Berchtolsgaden schon immer allerhand Streitigkeiten gehabt, und dachte darauf, wie Er sich dieselbe unterwerfen und sie seinem Erzstifte inkorporiren möchte.

(1590. 13 Apr.) Noch im vorigen Jahr hatte Er den damaligen Probst zu Berchtolsgaden, Jacob Pittrich, zu einem Vertrage, die auf das Schellenberger Salz geschlagene Mehrung, Mauth u. a. m.

1591 betreffend, genöthiget, weshalb hernach, das Jahr

7. May darauf, P. Gregorius der XIV., in einer Bulle, dem Bischof und Domprobst zu Passau die Rom-

a) S. im XV. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 101:108.

Kommission auftrug, zu untersuchen: ob nicht J. Chr.
im Probste Jacob zu Berchtolsgaden und sei- 1591
ner Probstey, von dem ErzB. Wolfgang Die-
trich zu Salzburg, sey zu viel gethan, und in
dem erstgedachten Vertrage etwas zu ihrem
Nachtheil sey geschlossen worden, welches alles
sie, nach Befinden, bey Strafe des Bannes,
cassiren sollten. Um nun gegen die beständigen
Anfechtungen und Plackereyen des Erzbis-
thums Sich und seinem Stifte einen mächtigen
Rückhalter und Beschützer zu verschaffen, dachte
der alte und schwächliche Probst, Jacob Pittrich,
ein geborner Münchner, darauf, einen Koad-
jutor anzunehmen, womit aber seine Kapitula-
ren gar nicht zufrieden waren, weil Sie zum
voraus sahen, daß Ihnen dadurch der, von dem
alten Probst, gesammelte ansehnliche Schatz an
baarem Gelde entgehen, und dem Koadjutor
zufallen würde. Es wandten sich also die meh-
rern Kapitularen an unsern ErzB. Wolfgang
Dietrich, giengen nach Salzburg, baten sich
dessen Schutz aus, und machten Ihm nicht nur
Hofnung, sondern thaten Ihm auch das Ver-
sprechen, Ihm die Probstey zuzuwenden. Der
Erzbischof ergrif diese anscheinende gute Gele-
genheit, die Probstey Berchtolsgaden mit
einem Erzstifte zu vereinigen mit beiden Hän-
den, und nahm die Kapitularen mit Freuden
auf, behielt sie fast ein Jahr an seinem Hofe,
und hielt sie in allem frey.

Allein der alte Probst, Jacob Pittrich,
ließ sich dieses nicht anfechten, gieng nach Mün-
chen, trug dem H. Wilhelm die Koadjutorie
für seinen dritten Sohn, den Prinzen an, und
postulirte hernach, nebst dem Dechant und fünf 27 Jun.
andern Kapitularen, die auf seiner Seite geblie-
ben

J. Chr. 1591 (1593.) (14. Jun. a. c.) (1595.)

ben waren, den erstgedachten Prinzen Ferdi
zum Koadjutor, der auch die auf Ihn ge
Postulation annahm, und welche nachma
Clemens der VIII. bestätigte, und, durch
Kommissarius und Exekutor, D. J
Müller, Administrator des Bisthumes
genspurg, den Prinzen Ferdinand, in der
son dessen Bevollmächtigten, des Probst
U. L. F. in München, D. Georg Lau
rius, in den Besitz der Koadjutorie setzen
also daß derselbe, nach Absterben des
Probstes, als würklicher Probst anerkann
gehalten werden sollte. Der ErzB. Wolfg
Dietrich wurde, durch die geschehene Koad
riewahl des Bayerischen Prinzen Ferdi
äusserst aufgebracht, weil ihm dadurch seine
rung, diese reiche und ansehnliche Probstey
seinem Erzstifte zu vereinigen, fehlgeschla
und Er hatte schon damals nicht unebene Lust
in den Besitz derselben, mit Gewalt der We
zu setzen. Zu dem Ende suchte Er bey dem K
Ferdinand zu Innspruck um Hülfe an, die
aber abgeschlagen wurde. Und weil nun
hernach der Pabst die geschehene Postulation
Koadjutors bestätigte, und dessen Nunc
wie auch der Kayser und Andere Ihm zum
den riethen; so hielt Er zwar noch eine Zei
Ruhe. Kaum aber hatte der Prinz Ferdin
nach dem Tode des Probst Pittrichs, von
Stifte Berchtolsgaden würklichen Besitz
nommen, als Er neue Händel anfieng, die
lich zu seinem Untergange ausschlugen, wie
zu seiner Zeit vernehmen werden a).

a) Lünigs R. A., T. XVI. p. 1042. n. 104
72., T. XVIII. p. 52. sq. n. 67. et T. XI

In dem **Bisthume Halberſtadt** trug ſich J. Chr.
dieſem Jahr, eine groſſe **Veränderung** in An- 1591
ung der **Religion** zu. Es hatte zwar in dem-
ſern, bald nach der entſtandenen **Reformation**
Lutheri, deſſen **Lehre** hier und da **Wurzeln**
gefaßt; allein das **Domkapitel** war noch gröſten-
eils der catholiſchen **Religion** zugethan, und
eharrte in dem **Gehorſam** gegen den **Römiſchen**
Stuhl. Der damalige **evangeliſche** und noch
ans vermählte *) B. **Heinrich Julius**, Her-
zog von Braunſchweig-Lüneburg-**Wolfen-**
büttel, hatte auch von den **Päbſten** die **Beſtäti-**
gung ſeiner, ſchon im J. 1566., geſchehenen **Po-**
ſtulation niemals erlangen können †); indeſſen
aber, nach erhaltenem, und nachher prorogirtem
Kayſerlichen **Indulte**, die **Regierung** des
Bisthumes, im J. 1578., würklich übernom-
men. Da Er der **evangeliſchen Religion** eifrig
zugethan war; ſo ſuchte Er nunmehro dieſelbe in
ſeinem ganzen **Hochſtifte** auszubreiten, und ſie
beſonders in der **Domkirche** und in den **Colle-**
giatſtiftern zu **Halberſtadt**, in welcher noch be-
ſtändig catholiſcher **Gottesdienſt** gehalten wur-
de, einzuführen. Zu dem Ende veranſtaltete Er,
im J. 1589., eine allgemeine **Kirchenviſitation** (1589.)
in ſeinem ganzen **Hochſtifte**, welche durch den
Juſtizhauptmann, Heinrich von der Lühe,
ſei-

901-903. n. 4. ſq. Franz Dückhers Saltzburg. Chronica; (Saltzburg, 1666. 4. obl.) p. 280. Jo. *Adlzreitter* Annal. Boicae Gentis; (Francof. ad Moenum, 1710. fol.) P. II. L. XII. §. 59. p. 315. und Joh. *Mezgeri* Hiſt. Salisburg., cum Continuat. Franc. et Paul. *Mezgeri*; (Salisburgi, 1692. fol.) L. V. c. 13. p. 654. ſq.

*) S. die A. T. R. Geſchichte, im XI. Bande, S. 581. und im XIV. Bande, S. 356.

†) S. Eben dieſelbe im VI. Bande, S. 443-446.

J. Chr. 1591 seinen Hofmeister, Wiprecht von Treskow, ferner Christofen von Hoym, Augusten von Asseburg, Matthiesen von Veltheim, und Hans Gebharden von Hoym, ingleichen seinen Hofprediger, M. Oppechinus, den M. Christof Gundermann, Pastorn zu S. Martin in Halberstadt, und den Pastor zu Aschersleben, M. Georg Zimmermann gehalten wurde, und gleichsam ein Vorläufer der, in dem itzigen 1591 Jahr, in den Stiftern eingeführten Reformation gewesen ist.

Der B. und H. Heinrich Julius gieng nemlich, in eigener Person, in das Kapitel, und gab den Domherren zu verstehen, was für eine christliche Reformation Er im Sinne habe. Er stellte ihnen hiebey in einer ausführlichen Rede, mit einem recht bischöflichen Eifer, die vornehmsten päbstlichen Irrthümer und Mißbräuche vor, nemlich die Anrufung der Heiligen, die Kommunion unter einer Gestalt, das Meßopfer für die Lebendigen und Todten, die Busse, Beichte, Satisfacktion, Rechtfertigung, Verdienst der guten Werke u. s. w.; ingleichen die abergläubischen Ceremonien bey dem *Canone Missae*, der letzten Oelung, Weyhung, Processionen, Ausstossung des Adams, Fußwaschen, Pacemküssen, Vigilien und Seelmessen, und endlich das ungöttliche und ungeistliche Leben der Geistlichen im unreinen Coelibate, welches alles Er aus GOttes Wort widerlegte. Und hierauf trug Er dem versammelten Domkapitel ferner vor, wie Er gerne sähe, daß künftig nach Innhalt des Wortes GOttes, so wie solches in der A. C. zusammengefaßt sey, in allen zum Hochstifte gehörigen Kirchen und Schulen geprediget und gelehret, die Sakramente nach

Chri-

Chriſti Einſetzung, und zwar in teutſcher J. Chr.
Sprache, verwaltet, die *Horae Canonicae*, mit 1591
lateiniſchen und teutſchen Geſängen und
Pſalmen, GOtt zu Ehren und zu Erbauung und
Beſſerung der Menſchen, fein andächtig gehalten,
und das Leben der Geiſtlichen gebeſſert, der
Eheſtand aber allen denen, die auſſer demſelben
keuſch und züchtig zu leben, nicht vermöchten, zu-
gelaſſen werden, und in dieſem allen auch die nie-
dern Stifter und Klöſter, in und auſſer der
Stadt, ſich nach dem Hochſtifte richten ſollten.
Das Domkapitel nahm zwar dieſe Sache anfangs
in Bedenken, hat aber doch hernach, mit einhel-
ligem Konſens und Belieben der ganzen Union,
dieſe vorgeſchlagene Reformation ſich gefallen
laſſen, und ſolche mit allem Danke angenommen.
Hierauf wurde mit dem Meßleſen in der Dom- 6. Jul.
kirche und in U. L. F. Kirche inne gehalten,
von dem B. und H. Heinrich Julius die Refor-
mation würklich vorgenommen, und der zu Dres-
den verabſchiedete Hofprediger, D. Mirus,
zum erſten Domprediger *), und M. Nikolaus
Schulze zu ſeinem Kapellan berufen. Jener
hielt am Matthäustage, in der Domkirche, 21 Spt.
eine feyerliche Reformationspredigt, worinn er
von der Stiftung, und dem Gebrauche und
Mißbrauche der Biſthümer, Kirchen und
Klöſter handelte †), und einige Tage hernach, hielt 26. e. m.
auch

*) *Schadaeus* und der Graf von Rhevenhüller, *ll.* mox *cc.*, geben unrichtig den D. Polykarp Leyſer als den erſten evangeliſchen Domprediger zu Halberſtadt an.

†) Sie iſt nachher unter dem Titel: *Encaenia*, ſ. *Renovalia* der Stift-Kirchen zu Halberſtadt, gehalten *A.* 1591., der von dem Joh. Reineccius auf den H. und B. Heinrich Julius zu Halberſtadt gehal-

J. Chr. 1591 auch sein Kollege, der Kaplan Schulze, Antrittspredigt.

Es waren nun zwar noch einige Mitg der des Domkapitels und vornemlich des S res zu U. L. F. mit dieser vorgenommenen formation nicht zufrieden, beschwerten deswegen bey dem Kayser, und würkten von selben einen Befehl an ihren Bischof aus, solcher Reformation inne zu halten, und v bereits angeordnet worden, wieder abzuschaf Allein der B. und H. Heinrich Julius sch seine Verantwortung dagegen ein, und f in der angefangenen Reformation eifrig Die noch übrigen Catholischen Domherren Canonici behielten zwar ihre Präbenden und freye Uebung ihrer Religion; es wurde ih aber ernstlich anbefohlen, ihre bisherige Kon binen abzuschaffen, deren auch drey, an zur Warnung, mit öffentlicher Beschimpfung, dem Stifte und der Stadt verwiesen wur Hierauf bequemten sich auch nach und nach Stiftsherren und andere Stiftsgenossen,

(1592. 30. May.) zu verheiraten, und machte damit, im folgen Jahr, der Domherr, Ernst von Arnstedt

(24. Sept. a. c.) Anfang, welchem, noch in demselben Jahr, Vikarius im S. Paulusstifte, Andreas J lius, und hernach noch Andere mehr folgten. dessen kostete es doch noch viele Mühe, das Pab thum aus den Stiftskirchen völlig wegzub gen, wie es dann damit besonders in den beid Kollegiatstiftern zu U. L. F. und zu S. Pa

(1593.) sehr hart hielt. Es wurde daher denselben nochma in Gegenwart des Domkapitels, ernstlich ged

gehaltenen, und daselbst im J. 1613. 4. hera gekommenen Leichenpredigt mit angedruckt w den.

eutet, die Meſſen und Konkubinen abzu- J. Chr.
affen, und ſolcher Befehl hernach noch zwey- 1591
l wiederholt, auch dem Erſtern auferlegt, ei- (1596. und
evangeliſchen Prediger an ſeiner Kirche 1597.)
halten, welches zwar daſſelbe, unter dem Vor-
nde ſeiner Dürftigkeit, damals verbat, aber
nochmalige ernſtliche Erinnerung endlich (1603.)
h thun mußte, die Klöſter hingegen blieben
ſtentheils bey der catholiſchen Religion b).

Mit dem Bisthume Oßnabrück trug ſich, 1591
dem itzigen Jahr, auch eine Veränderung
Es ſtarb nemlich in demſelben der vor ſechs 11 Mn.
hren erwählte Biſchof Bernhard, ein gebor-
Graf von Waldeck c). Um das erledigte
isthum bewarben ſich von Evangeliſchen Für-
ſten

b) *Continuator* Chron. Halberſtad. *Jo. Winnigſtadii* in Caſp. Abels Sammlung etl. noch nicht gedruckten alten Chronicken; (Braunſchweig, 1732. 8.) p. 423-427. Henr. *Meibomii* Poëmation de Templi cathedralis, Eccleſiarumque collegiatarum in Dioeceſi Halberſtad. Reformatione; Helmaeſtadii, 1591. 4. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 66. p. 418. ſq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 890. ſq. Caſp. *Sagittarii* Diſſ. *ſub tit.* Hiſtoria Halberſtad. etc.; (Jenae, 1675. 4.) §. 80. p. 98. ſq. Rehtmeyers Br. Lüneburg. Chronica, P. III. c. 63. p. 1103. Caſp. Abels Stifts- Stadt- und Landchronick des Fürſtenth. Halberſtadt; (Bernburg, 1754. 4.) L. III. c. 2. §. 2. p. 508. ſq. und Meine Diſſ. de *Reſervato eccleſiaſt.* etc.; (Helmſtad. 1755. 4.) Sect. II. §. 33. p. 99. ſq. Cf. etiam ein Paar *Statuta*, welche das Domkapitel, nach der geſchehenen Reformation, im J. 1593., gemacht hat, in Lünigs R. A., T. XVII. im Anhange, n. 80. et 81. p. 67. et 68.

c) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 336. f.

J. Chr. 1591 sten der ErzB. von Bremen und Herzog von Holstein-Gottorp, Johann Adolf [b]), wie auch der Bischof von Verden, Philipp Sigmund [c]), ein Bruder des H. Heinrichs Julius zu Braunschweig, Bischofs zu Halberstadt. Von Catholischen hingegen bemüheten sich um dasselbe der Bischof zu Paderborn, Dietrich von Fürstenberg [f]), und der Graf Anton von Schaumburg, Bischof zu Minden [g]), denen auch ein Befehl von dem Kayser zu Statten kam, nach welchem kein anderer, als ein gut Catholischer erwählt oder postulirt werden sollte. Diesem Befehl zufolge protestirten sogleich vier Domherren, daß Sie niemals in die Postulation eines evangelischen Fürstens willigen würden. Allein wie es zur Wahl kam, so fielen die meisten Stimmen, und sogar auch einiger catholischen Domherren ihre, auf den oberwähnten H. Philipp Sigmund, B. zu Verden, der daher zum Bischof postulirt wurde.

Man glaubte auch solches bey dem Kayser und dem Pabste damit entschuldigen und rechtfertigen zu können, weil man in den damaligen unruhigen Zeiten, und bey den beständigen Einfällen und Streifereyen der Spanischen und Staatischen Völker in den Westfälischen Kreis, einen mächtigen Fürsten nöthig gehabt hätte, welcher das Bisthum gegen die Räubereyen und Plünderungen dieser Leute beschützen könnte. Mithin habe das Domkapitel einen sol-

chen

b) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 336.
c) S. Eben daselbst, S. 560. ff.
f) S. Eben daselbst, S. 336.
g) S. Eben daselbst, S. 356. f.

chen Fürsten zur Regierung ihrer Kirche po- J. Chr.
stulirt, der von dem besten Charackter, und 1591
der catholischen Religion nicht sehr abgeneigt
sey; ja von dem man sogar nicht geringe Hofnung
habe, daß Er die catholische Religion annehmen
würde. Endlich habe Er auch bey Fürstlicher Treue und Worten versprochen, daß Er in dem itzigen catholischen Zustande im Bisthume nicht die geringste Neuerung vornehmen, noch die Regierung des Hochstiftes eher antreten wolle, als bis Er die päbstliche Bestätigungsbulle seiner Postulation dem Domkapitel vorlegen könnte. Allein über diesen letzten Punkt seiner Kapitulation hielt hernach das Domkapitel nicht fest, sondern wie man, nach einigen Monaten, wahrnahm, daß die Bestätigung seiner Postulation am Römischen Hofe mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, so übergab Ihm das Domkapitel, unter dem Vorwande, eine grössere Gefahr abzuwenden, die Regierung des Bisthumes. Zugleich um allen Unwillen bey dem Kaiser und dem Pabste von sich abzulehnen, protestirte nicht nur das Domkapitel feyerlichst, daß es, durch sein Verfahren, die Gewalt des Kayſers und des Pabstes im geringsten nicht schmälern wollte, sondern es nahm auch dasselbe von seinem postulirten Bischof die neue Angelobung, daß Er sich des Bisthumes sogleich wieder begeben wolle, wenn der Pabst seine geschehene Postulation verwerfen würde; als worüber Er, in seinem Schlosse zu Diepenau eine besondere Urkunde ausstellte. 22 Aug.
Obgleich nun nachher die päbstliche Bestätigung niemals erfolget ist; so blieb doch unser B. Philipp Sigmund bey dem Besitze des Bisthu-

J. Chr. mes Oßnabrück bis an seinen, erst im J. 16
1591 erfolgten Tod h).

Es ist bey dem J. 1588. des Reverses g
dacht worden, welchen der Graf Otto Heinric
von Schwarzenberg, nach angetretener Erb
schaft seines Vetters, des Grafen Johann v
Schwarzenberg, wegen des von diesem, d
den Marggrafen Georg Friedrich von Bra
denburg-Anspach, als ein Legat, vermacht
Patronatrechtes und Kollatur aller Pfarre
Kirchen und Schulen in den von Jenem erer
ten Herrschaften und Gütern, zur Siche
heit der evangelischen Unterthanen, an d
Marggrafen hatte ausstellen müssen i). D
nun in der Folge über den eigentlichen Verstan
dieses Reverses allerhand Irrungen entstand
25 Oct. waren; so wurde, in dem itzigen Jahr, ein neu
Vergleich zwischen dem Marggrafen und de
Grafen Wolf Jacob von Schwarzenberg, d
vorgedachten und inzwischen verstorbenen Graf
Otto Heinrich Sohn *) zur endlichen Erört
rung

h) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 837. *Th*
nus, l. c., T. V. L. C. p. m. 141. *Lundo*
l. c., L. XXXI. p. m. 836. Rehtmeyer,
paulo ante *c.*, P. III. c. 62. p. 1086. und Mic
Struncki Annal. Paderborn.; P. III. (Pader
1741. Fol.) L. XXIII. ad h. a. p. 553. sq.

i) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschicht
S. 131-135.

*) In Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulterior*
n. (31.) p. 71-79., stehet der Lehenbrief, d
der Marggraf Georg Friedrich dem Grafen Wo
Jacob, unter dem 9. Sept. 1591. zu Onolzba
ertheilt hat, aus welchem zu ersehen, wie viele a
sehnliche und wichtige Lehenstücke die heutig
Fürsten von Schwarzenberg von dem Marggrä
lichen Hause Brandenburg, der Fränkischen L
nie, zu Lehen tragen.

rung, und fernern Erläuterung und Erklä- J. Chr.
rung des gemeldeten Reverſes, getroffen. Ver- 1591
möge deſſelben wurde 1) wegen Beſtellung der
Pfarren verglichen, daß, weil der Graf Wolf
Jacob etliche geiſtliche Lehen vom Hochſtifte
Würzburg zu Lehen habe, und ſelbige Ihm
nicht anders verliehen werden wollten, als daß Er
ſelbſt ſolche wieder verliehe, der Graf ſolche Würz-
burgiſche Pfarrlehen, nemlich die Kirchſätze
) der Mittelmeſſe zu Mark-Schainfeld, die
rlich 33. Fl. trage, b) eines Pfarrlehens zu
ſſigheim, c) der Engelmeſſe zu Sunsheim,
d d) das *Jus Patronatus praeſentandi* der
farre zu Geiſelwinde, hinführo Selbſt zu
rleihen haben ſolle. Jedoch verpflichtete Er
h, daß Er ſolche geiſtliche Lehen jederzeit
t qualificirten Perſonen, die der alten, K.
arl dem V., im J. 1530., übergebenen A. C.
gethan ſeyen, und von dem Marggräflichen
onſiſtorium zu Onolzbach, auf vorgängige
äſentation des Grafen, tüchtig befunden
rden, beſtellen wolle. Es ſollten auch dieſel-
n jederzeit dem erſtgedachten Konſiſtorium ſo-
hl, als den verordneten Viſitatoren und Ka-
tel, gleich andern Pfarrern und Kirchendie-
rn ſeiner Graf- und Herrſchaft, der Lehen
ber, Gehorſam leiſten und unterwürfig ſeyn.

Soviel aber 2) die Beſtellung, Anneh-
ung und Abſetzung der Heiligenpfleger und
Ortshausmeiſter in der Graf- und Herr-
ſchaft Schwarzenberg und Hohenlandsberg
ange, ſolle ſelbige allein dem Grafen Wolf
cob, und ſeinen Erben und Nachkommen,
der weltlichen Obrigkeit, zuſtehen, und
ben, und dieſelben, als ſeine ohnehin unmit-
bare Unterthanen, Niemanden anders des-

J. Chr. 1591 wegen verpflichtet seyn; jedoch sollten zu solchen Diensten jederzeit taugliche und der A. C. verwandte Leute verordnet werden. Was aber die Abhörung der järlichen Rechnung, wie auch die Anwendung der jährlichen Einkünfte berührter GOttes-häuser betreffe, solle der Graf, als die weltliche Obrigkeit, solche durch eine oder zwey politische Personen der A. C., annehmen und abhören. An Statt des Marggrafen hingegen solle der Pfarrer eines jeden Ortes solcher Rechnungsabnahme auch beywohnen, dieselbe mit abhören, beschliessen und unterschreiben, auch sein Gutachten geben: ob die Nutzungen recht ausgetheilt und angewandt, und die nothwendigen Baufälligkeiten an den Kirchen, GOttes-Pfarr- und Schul-Häusern gehörig gebessert worden; zu dem Ende dasselbe den Pfarrern zeitig zuvor angezeigt, oder über eine gewisse Zeit sich deswegen verglichen werden solle. 3) Den Gerichtsstand der Marggräflichen Pfarrer und Schuldiener in der Grafschaft Schwarzenberg und Herrschaft Hohenlandsberg betreffend, wo sie nemlich, auf begebenden Fall, zu verklagen und vorzunehmen seyen, wurde festgesetzt, daß dieselben mit der Malefitz- und vogteylichen Obrigkeit, an einem jeden Orte, allein dem Grafen, ohne Mittel, zuständig seyn und bleiben; jedoch die Pfarrer und Schuldiener, ausser was ihre Güter betrift, mit dem Rügen gegen ihre Pfarrkinder verschonet werden sollten. Hingegen in Ansehung ihres Lehramtes, und was demselben anhängig, sollten sie vor dem geistlichen Konsistorium zu Anspach vorgenommen und verklagt werden, und davor Rechtständig seyn. Damit auch unter dem Worte Vogtey und Malefitz künf-

nftig kein Mißverstand sich ereignete, so solle J. Chr.
ter Malefiz dasjenige, was in des H. R. und 1591
r Brandenburgischen peinlichen Halsge-
chtsordnung darunter begriffen ist, ingleichen
r Vogtey, wie sie gemeiniglich in Franken be-
achtet und ausgeübet wird, verstanden werden.

Ferner und 4) sollten die Ehesachen, und
as denselben ohne Mittel anhängig sey, in der
Grafschaft, vor dem Konsistorium oder Ehe-
richt zu Mark-Schainfeld verhandelt und
rschieden werden. Solches Konsistorium
er Ehegericht solle, von wegen des Marggra-
n Georg Friedrich, mit vier Geistlichen,
d von wegen des Graf Wolf Jacobs, mit
ey Politischen, als einem Richter, dem
chultheissen und noch einem des Gerichtes,
r alle der A. C. zugethan seyn sollen, dergestalt
stellet werden, daß der Richter, wie von Al-
s hergekommen, den Vortrag thue, hernach
Partheyen höre, und alsdann die Beysitzer
in sich über ein Urtheil vergleichen, welches
nach von dem Richter publicirt werden solle.
solle auch, ausser diesem Konsistorium oder
egericht, in streitigen Ehesachen sonst
n Erkentniß geschehen. So oft auch 5) der
arggraf für nöthig halten würde, in der mehr-
eldeten Grafschaft und Herrschaft eine Vi-
tation anzustellen und vorzunehmen, so solle dem
afen frey stehen, derselben, wenn Er es be-
rte, in Person, oder durch eine oder zwey
ltliche Personen, jedoch ohne Verhinderung
Aenderung dieses Werkes, mit beyzuwoh-
, und allen dabey vorgehenden Handlungen mit
warten; wie dann Er, der Graf, zu solchem
tationswerke alle gebürende Hülfe und
liche Beförderung mittheilen wolle. Dem

J. Chr. 1591 Marggrafen aber solle frey stehen, solche Visitation entweder aus seinem Fürstenthume verrichten zu lassen, oder selbige den Geistlichen in der Grafschaft anzubefehlen, wobey dann eine jede Herrschaft die Kosten für ihre Abgeordnete zu tragen hätte.

Und da endlich 6) die hohe Nothdurft erfordere, eine qualificirte Person zu bestellen, welcher die tägliche Inspecktion über die andern zu der Graf- und Herrschaft gehörigen Geistlichen, und vorfallende schwere Kirchenfälle anvertrauet werden könnte; so erbot sich der Graf Wolf Jacob, ungeachtet das Einkommen der Pfarre und des GOtteshauses zu Mark-Schainfeld etwas gering sey, die Gelegenheit und Mittel zu suchen, daß einem tauglichen, dahin bestelltem Pfarrer eine Zulage zu der itzigen Besoldung der 110. Gulden gemacht werde, damit sich eine solche qualificirte Person daselbst desto besser erhalten, und, bey deren Abgange, jederzeit wieder eine andere dahin erlangt werden könne. Jedoch solle solche Zulage allein aus gutem Willen, und aus keiner Gerechtigkeit, sondern nach Gelegenheit der erforderten Qualitäten Statt haben. Zuletzt wird noch die Klausel angehängt: gleichwie weyland Graf Johann von Schwarzenberg, in seinem Testamente, das Patronatrecht und die Geistlichkeit in seiner Grafschaft und in der Herrschaft Hohenlandsberg dem Marggrafen Georg Friedrich, und seinen Erben und Nachkommen, in Ansehung der wahren A. C. und Religion, die Er in seinem Fürstenthume und Landen, Kirchen und Schulen bisher rein lehren lassen, in der Meinung vermacht habe, daß selbige auch in seiner, des Grafen, hinterlassenen Graf- und

Herr-

rrſchaft, und deren Kirchen und Schulen J. Chr.
gepflanzt werden ſolle; als ſolle ſolches Legat 1591
Patronatrechtes und der Geiſtlichkeit, ver-
ge des gedachten Teſtamentes, ſogleich an den
afen Wolf Jacob, deſſen Erben und Nach-
mmen, oder an die künftige Innhaber der
rafſchaft Schwarzenberg ꝛc. wieder zurück-
en, Falls etwa der Marggraf, oder ſeine
ben und Nachkommen, bey der A. C. und
ligion nicht blieben, noch dieſelbe in ihren
nden, Kirchen und Schulen lehren und
üben laſſen würden [1]).

Gegen Ende dieſes Jahrs, nach dem alten 26 Dec.
alender, oder nach dem neuen zu Anfang f. 6.
folgenden Jahrs [1]), verlohr Teutſchland Jan.
nen älteſten Fürſten, ſo wohl in Anſehung ſei- 1592
Lebens- als Regierungsjahre. Es ſtarb
nlich H. Wilhelm von Jülich, Cleve und
ergen ꝛc., im ſechs und ſiebenzigſten Jahr
es Alters und drey und funfzigſten ſeiner
gierung zu Düſſeldorf, und wurde hierauf (10.
ſelbſt, mit vieler Pracht zur Erde beſtattet. Merz
hatte mit ſeiner Gemahlin Maria, Kayſer 1592.)
rdinands des I. Tochter, zwey Söhne und
nf Töchter erzeugt, nemlich 1) Carl Frie-
ich, einen hofnungsvollen Prinzen, der aber,
der Blüthe ſeines Alters, zu Rom, im J.

1) Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulterior.*, n. (32.) p. 79-82.

2) *Teſchenmacher* in ſeinen Annal. Cliviae, Juliae, Montium etc., P. II. p. 355. *ex edit.* Juſti Chph. *Dithmari*, ſetzt unrichtig den Sterbetag des H. Wilhelms auf den 25. Jenner 1592., welchem Köhler in ſeinen Münzbeluſtig., P. III. p. 368. und Andere mehr gefolget ſind.

J. Chr. 1575., gestorben †); und 2) Johann Wil-
1591 helm, der eine Zeitlang Administrator des Bis-
thumes Münster gewesen, solches aber, im J. 1585., aufgegeben hat *), sich vermälte, und nunmehro seinem Vater in der Regierung folgte; 3) Maria Eleonora, die sich im J. 1573. mit dem H. Albrecht Friedrich von Preussen; so wie ihre Schwester 4) Anna, das Jahr darauf, mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, vermälte **); 5) Magdalena, die seit dem Jahr 1579. eine Gemahlin des Pfalzgraf Johanns von Zweybrücken war; 6) Elisabeth, welche schon im J. 1561., im fünften Jahr ihres Alters starb; und 7) Sibylla, die zuerst mit dem Marggrafen Philipp von Baden-Baden war verlobt worden, nachdem aber derselbe im J. 1588. gestorben †), mit Carln von Oesterreich, Marggrafen von Burgau, im J. 1606., vermält wurde.

H. Wilhelm hatte zwar, bereits im J. 1564., den 19. Hornung, ein Testament *) gemacht,

†) S. von Ihm Steph. Vinandi *Pighii* Hercules Prodicius, s. Principis Juventutis Vita et Peregrinatio; Colonjae, 1609. 8.

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 337-339.

**) S. Herrliche, Warhaffte Beschreibung, der bey der Fürstl. Heimfahrt, so mit deß — — Herrn Wilhelm, H. zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. — — zweyen ältern Töchtern, H. Maria Leonora in das Landt zu Preussen, und H. Anna, in das Fürstenth. Newburg, in der obern Pfaltz, zu unterschiedl. Zeiten beschehen; Franckf. am Mayn, 1576. 8.

†) S. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 121. f.

*) Es stehet in des *Dithmari* Cod. diplomat. ad *Teschenmacheri* Annal. Cliviae etc., n. 134. p. 201-204.

emacht, und in demſelben ſeinen älteſten Sohn, J. Chr.
en Prinzen Carl Friedrich, zu ſeinem einigen 1591
Landeserben eingeſetzt, der nun aber noch vor
ihm ſtarb. Er ſelbſt aber war, ſchon ſeit einigen
Jahren her, in eine Blödſinnigkeit verfallen,
nd ſein noch einiger Sohn und Nachfolger,
. Johann Wilhelm war in ähnlichen trau-
igen Umſtänden, worüber es in ihrem Lande,
elches ohnehin von den beſtändigen Einfällen,
Streifereyen und Plünderungen der Spani-
ben und Staatiſchen Kriegsvölker ſehr mit-
enommen wurde, ſehr unruhig und unordent-
ch hergieng. Seine Schwiegerſöhne, die
Pfalzgrafen Philipp Ludewig und Johann,
ie auch der Marggraf Georg Friedrich von
Brandenburg, als Kurator des ebenfalls blöd-
innigen H. Albrecht Friedrich von Preuſſen,
aben ſich zwar ſowohl am Kayſerlichen, als auch
n einigen Churfürſtlichen und Fürſtlichen Hö-
en, wegen beſſerer Verwaltung des Landes
nd Beſchützung deſſelben gegen die Spaniſche
nd Staatiſche Bedrückungen alle Mühe †),
er vergeblich. Der Marggraf Georg Friedrich
nd der Pfalzgraf Philipp Ludewig ſuchten zwar,
Anfang d. J., abermals bey dem H. Lude- 28 Febr.
ig von Würtenberg und dem Schwäbiſchen
Kreiſe um Hülfe für die Jülichiſchen und an-
re Reichs-Länder an; bekamen aber vom
Herzog die Antwort, daß Er erſt erwarten
müßte, was die Unterhandlungen des Kayſers
für

†) Einige Nachrichten davon, und einige hieher ge-
hörige Schreiben findet man in den Chur-Sächſ-
ſiſchen Anmerkungen über die, an Seiten des
Chur- und Fürſtl. Hauſes Pfalz-Neuburg und
Sulzbach publicirte ſogenannte *Genuinam Speciem Facti* etc.; (ſ. l. 1739. fol.) p. 23. ſq. und in
den Beylagen, n. 44. et 45. p. 59-61.

J. Chr. 1591 für eine Würkung haben würden. Wofern hingegen solche fruchtlos abliefen, oder die sämtlichen Churfürsten und Fürsten, oder auch die Kreise, unerwartet derselben, sich mit dieser Sache, der R. Verfassung gemäß, beladen und den Schwäbischen Kreis um den Beytritt ersuchen wollten; so erbiete Er sich, alles anzuwenden, was die R. Gesetze zur Beschützung des Reichs erforderten.

25 Sept. Es wurde also, einige Wochen vor des Herzogs Ableben, ein Landtag zu Düsseldorf gehalten, welchem die dahin gereisete Herzogin von Preussen, Maria Eleonora, mit ihren beiden Schwägern, den Pfalzgrafen von Neuburg und Zweybrücken, auch deren Gemahlinnen, beywohnte, um mit den zugleich anwesenden Kayserlichen Kommissarien und den Landständen, über die Wohlfahrt des Landes zu handeln und sich zu berathschlagen. Nun wurde zwar auf diesem Landtage vieles von der Beschützung des Landes wider die beständigen Einfälle der Spanier und der vereinigten Niederländischen Staaten; ingleichen wie die Regierung, bey der Schwachheit der beiden Herzoge, des Vaters und des Sohnes, nützlich und wohl bestellet, die Fürstliche Hofhaltung besser angeordnet, und die vielen, wider die Gesetze und die Landeswohlfahrt eingerissenen, Unordnungen und Verwirrungen geändert und verbessert werden möchten, tractirt. Allein es äusserten sich nicht allein unter den vornehmsten Herren und Landständen allerley Spaltungen und Factionen, sondern es entstunden auch, zwischen den anwesenden Fürsten und ihren Gemahlinnen, sowohl unter sich selbst, als auch mit den Kayserlichen Kommissa-

missarien, solche Uneinigkeiten, daß viele Din- J. Chr.
ge mit Ungestüm gehandelt, und endlich alles im 1591
vorigen Stande gelassen wurde, bis man dem Kayser davon Bericht erstatter hätte, und derselbe ein anders würde angeordnet haben.

Jedoch scheint es beynahe, daß der Kayser keine Neigung gehabt habe, diesem verwirrten Wesen abzuhelfen, sondern daß Er vielmehr die schon genug gedrückte Jülichische ꝛc. Länder vollends habe unterdrücken wollen. Dann die beiden Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und Johann zu Zweybrücken schrieben, noch in diesem Jahr, an den H. Lu- 28 Dec.
dewig von Würtenberg, daß der Kayser seinen Hof-Kammerrath, Ludewig von Hoyas zu Stirenstein und den D. Daniel Prinz von Buchau an die Landschaft zu Jülich abgeschickt habe, unter dem Vorwande, das Herzogthum wieder zur Ruhe zu bringen, und Niemanden einiges Nachtheil zu verursachen. Allein dieselben unterstünden sich, alles eigenmächtig abzuhandeln, und Verordnungen zu machen, welche der Ruhe schädlich wären. Die von den Pfalzgrafen gemachten, und von den Brandenburgischen Räthen genehmigten Anschläge hätten Sie verworfen, keinen Erinnerungen Gehör gegeben, eigenmächtige Abschiede verfaßt, und den Herzoglichen Räthen und der Landschaft aufgedrungen, und gleichwohl keine Vollmacht oder Befehl aufweisen wollen. Es machte nun zwar bey den K. Fürsten ein grosses Aufsehen, daß der Kayser und seine Räthe sich einer solchen Gewalt anmaßten; aber es blieb wie vorhin bey dem Aufsehen,

J. Chr. 1591 ſehen, weil ſich nirgends ein Wille zur Hülfe zeigen wollte m).

Ueber den R. Erbmarſchall, Conrad von Pappenheim, ergieng, in dieſem Jahr, ein hartes Schickſal. Es hatte derſelbe, wie aus einem der vorhergehenden Theile dieſes Werkes bekannt iſt n), vom R. Maximilian dem II. die Anwartſchaft auf die Gräflich-Lupfiſchen R. Lehen erhalten, aber, nach Abſterben des letzten Grafen, mit deſſen Allodialerben, allerhand Streitigkeiten über einige Lupfiſche Güter bekommen; ob nemlich ſelbige zum R. Lehen oder Eigenthume gehörten. Darüber hatte der Kayſer dieſe ſtreitige Güter ſequeſtriren laſſen, und Kommiſſarien, worunter auch der H. Ludewig von Würtenberg war, ernannt, um deren Beſchaffenheit genauer zu unterſuchen. Da nun dieſe Unterſuchung eine mehrere Zeit erforderte, als der R. Erbmarſchall von Pappenheim ſich für nützlich hielt; ſo fuhr derſelbe aus Ungedult zu, und bemäch-

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 834. et 831. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 263. ſq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 838. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 83. p. m. 430. et L. XVII. §. 13. p. 444-447. Graf von Rhevenhüller, T. III. ad h. a. p. m. 896. ſq. Adelarii Erichs Gülichiſche Chronic; (Leipzig, 1611. fol.) L. VI. f. 280. b.-281. b. *Teſchenmacher*, l. c., P. II. p. m. 355 - 357. Adami Mich. *Mappii* Annal. Juliae, Cliviae, Montiumque Comitum, Marchionum et Ducum; (Colon. Agripp., 1731. fol.) T. III. p. 106 - 109. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 85. pag. 123. ſq.

n) S. im XI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 597 - 605.

nächtigte ſich ſolcher ſequeſtrirten Güter J. Chr.
Einkünfte, worüber ſich aber die Allodial- 1591
n bey dem Kayſer beſchwerten, und Be-
e auswürkten, daß Er alles wieder in den vo-
n Stand ſetzen ſollte. Dem R. Erbmar-
ll war es nicht gelegen, dieſen Befehlen
chorchen, wodurch Er ſich aber die Kayſer-
Ungnade zuzog, und veranlaßte, daß der
ſer dem H. Ludewig den Befehl gab, daß (21 De-
hn mit Gewalt entſetzen ſollte. Der Herz- cemb.
verlangte hierauf zweymal von dem R. Erb- 1590.)
ſchall, daß Er vor Ihm, als Kayſerlichen
mmiſſarius, erſcheinen ſollte; aber auch die-
Vorladung verachtete derſelbe. Ob nun
, nach dem R. Herkommen, nicht ge-
nlich war, daß ein Fürſt in ſolchen Fällen ei-
Grafen oder Freyherrn Geſandten nach- 1591
ſte; ſo fertigte doch der Herzog, unter der
teſtation, daß ſolches dem Kayſer zu Eh-
geſchehe, ſeine Räthe, den Freyherrn Hie-
mus von Mörßberg, den Melchior Jä-
und den D. Gerhard an Conraden von
penheim ab, welche die Zurückgabe des
loſſes, Städtgens und Dorfes Stülin-
und anderer ſequeſtrirten Güter, nebſt
dazu gehörigen Schriften, fordern ſollten;
l, weil Er ſelbſt vormals den Sequeſter ge-
et hätte.

Dieſe Fürſtliche Subdelegirte kamen nun 21 Febr.
ngen an, wo ſich, auf dem daſigen Schloſſe,
L. Erbmarſchall, Conrad von Pappenheim,
ls aufhielt. Sie forderten Ihn, am folgen- 22. e. m.
Tage, auf das Rathhaus, um Ihm ihre
mmißion eröfnen zu können; Er verlangte
gen, daß die Subdelegirten zu Ihm auf
Schloß kommen ſollten, wo Platz genug
ſey,

J. Chr. 1591 sey, und weigerte sich, auf dem Rathhause zu erscheinen, wo Er nichts zu thun hätte. Zugleich rühmte Er sich, dreyer Kayser Diener gewesen zu seyn; worauf aber die Subdelegirten Ihm, durch den Kommißions-Sekretär, antworten liessen, daß Er demnach wissen würde, was Er dem Kayser, und dem Herzog von Würtenberg, als Kayserlichem Kommissarius, schuldig sey. Und, wenn es Ihm ungelegen wäre, auf das Rathhaus zu kommen, so möchte Er sich bey Ihnen, in ihrer Herberge, einstellen; wie dann auch nicht gewönlich sey, vor Eröfnung der Kommißion das Kommissorium mitzutheilen. Weil Er aber darauf beharrete, daß die Subdelegirten sich zu Ihm auf sein Schloß begeben, und sich ihres Befehls daselbst entledigen sollten; so mußten Sie sich endlich entschliessen, Ihm hierinn zu willfahren. Die Subdelegirten thaten Ihm nun zwar hierauf alle nur mögliche Vorstellungen, aber vergeblich; vielmehr beschwerte Er sich, daß Er so lange mit dem Sequester aufgehalten würde, und das Seinige entbehren müßte. Dabey hofte Er auf die Unterstützung des Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg und des Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, die bey dem H. Ludewig eine Vorbitte für Ihn einlegten, und sich nicht undeutlich merken liessen, daß Sie sich Seiner annehmen wollten.

Nun hatten zwar die Subdelegirten von dem Kayser den Auftrag, daß Sie sich seiner Person bemächtigen sollten, und daher bey den Oesterreichischen Beamten und andern Nachbarn die Anstalt vorgekehrt, daß, wenn der von Pappenheim entweichen wollte, Sie ihn gefäng-

sänglich anhalten, und nach Duttlingen sie- J. Chr.
fern, oder, bey etwa gebrauchender Gewalt, Ih- 1591
nen auf allen Fall beystehen sollten; allein Sie fan-
den dennoch die Einwendungen des Conrads
von Pappenheim so stark, daß Sie dem Her-
zog riethen, mit der anbefohlnen Exekution
vorerst stille zu stehen. Sie dachten nemlich,
daß gleichwol dem Kayser von dem Reiche, und
besonders von den A. C. Verwandten, die Be-
fugniß nicht eingestanden würde, solche Sa-
chen zu seiner Hofkanzley zu ziehen, und, vor
genugsamer Erörterung derselben, die Exeku-
tion sogleich zu verhängen, weil solches wider
die Teutsche Freyheit, das Herkommen und
die R. Ordnungen anstosse. Zugleich stellten Sie
dem Herzog vor, daß Er in eine üble Nachre-
de kommen könnte, als ob Er, als ein Teut-
scher R. Fürst, beflissen seyn wollte, dieses al-
les, aus allzugrosser Anhänglichkeit an den
Kayserlichen Hof, umzustossen; zumal da der
R. Erbmarschall von Pappenheim sich auf
das K. G., als seinen ordentlichen Richter,
beriefe, und mit dem ganzen Reiche über die
sogenannten Hofprocesse und Kommißionen
sich beklagte. Vermuthlich würde auch derselbe
dieses Verfahren an höhere Stände gelangen
lassen, welche sich in den Handel mischen dürf-
ten, weil Er Urkunden bey der Hand hätte, wel-
che die Lehnbarkeit der sämtlichen sequestrirten
Güter bewiesen.

Indessen fuhr der Kayser fort, den H. Lu-
dewig, mit ernstlichen Schreiben, zu ermah-
nen, sich sowohl der Person des Conrads von
Pappenheim, als auch der streitigen Güter
zu versichern, und zugleich auch den Freyherrn
von Mächselrain, wegen der Herrschaft Min-

J. Chr. delheim, zum Gehorsam zu bringen *). Weil
1591 aber der mehrbesagte R. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, mit Anwerbung einiger Soldaten und andern Anstalten, sich zur Gegenwehr rüstete; so warnete Ihn der Herzog nochmals bey seinen Dienst- und Lehenspflichten, die Er dem Kayser schuldig sey, dessen Befehle zu befolgen; und der Bürgerschaft zu Engen wurde befohlen, die Thore der Kayserlichen Kommißion offen zu halten, und zu Ausrichtung ihres Auftrages beförderlich zu seyn. Dann der Herzog hatte seinem obersten Hauptmann, Burkard Stirkel, und den Burgvögten zu Stuttgard und Schorndorf anbefohlen, drey Fahnen Knechte zu werben, und sie mit 50. Pferden von Provisonern und Hofdienern nach Duttlingen zu führen. Zugleich wurden der Bischof von Augspurg und der Kommenthur des T. O. zu Alschhausen, als Mitkommissarien
24 Febr. ersucht, ihre Räthe gleichfalls nach Duttlingen zu schicken. Diese gaben nun zwar Conraden von Pappenheim den Rath, bey dem Herzog um einen Aufschub zu bitten, und Mittel zu einer anderweitigen Auskunft vorzuschlagen; allein der Eigensinn verbot Ihm, diesen wohlgemeinten Rath anzunehmen.

Es gieng also die beschlossene und vorbereitete
2 Merz Exekution vor sich. Die Würtenbergischen Truppen nahmen das Städtgen Engen, ohne Beschädigung eines Menschen, ein; das Schloß hingegen mußte mit Gewalt eröfnet werden, wobey Conrad von Pappenheim entwafnet, und sein Sekretär verwundet wurde. Jener wurde hierauf von dem ersten Subdelegirten, dem Frey-

*) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 330. 349.

reyherrn von Mörßberg, in ein Handge- J. Chr.
ibde, an Eides ſtatt, genommen, nicht aus 1591
n Schloſſe zu weichen, die vorgefundenen
chriften aber wurden nach Dutlingen abge-
ert. Am folgenden Tage nahmen die Subde- 3 Merz
girten auch von Stülingen Beſitz, weil Con-
d von Pappenheim ſeinem daſigen Vogt,
riſtof von Taubenheim, den Befehl zu-
ickte, die Subdelegirten in das anbefohlne
equeſter einzuſetzen; und hierauf mußten die
ürger zu Engen und Stübingen dem Kay-
r und dem H. Ludewig, als Kayſerlichen
ommiſſarius, huldigen, und die Amtleute
d in Rechnung ſtehende Bediente wurden in
flicht genommen; den K. Erbmarſchall von
appenheim aber, brachte man, unter einer 9. e. m.
edeckung von zwanzig Reutern und vierzig
ackenſchützen, auf das Schloß zu Tü-
ngen.

Der H. Ludewig wäre nun zwar gerne
t ſolcher Verwahrung des Conrads von
appenheim verſchont geblieben, und gab des-
gen ſowohl dieſem, als dem Kayſer alle An-
trung dazu; aber vergeblich. Dann obgleich
r Kayſer dazu geneigt war, ſo ſtunden doch
e Bedingungen der Loslaſſung dem von
appenheim nicht an, als welcher ſeine Ge-
ngenſchaft und das ganze Verfahren als un-
recht betrachtete. Es ſollte nemlich unſer Con-
d von Pappenheim 1) eine Verſchreibung
gen der Exekutions- und Verwahrungsko-
en an den H. Ludewig ausſtellen; 2) ſeiner
ayſerlichen Raths- und Trabanten-Haupt-
anns-Stelle ſich begeben; und 3) den Kay-
rlichen Hof, bis zu Entſcheidung des wider
n angeſtellten Proceſſes, meiden. Dieſe Be-

J. Chr. 1591 sey, und weigerte sich, auf dem Rathhause zu erscheinen, wo Er nichts zu thun hätte. Zugleich rühmte Er sich, dreyer Kayser Diener gewesen zu seyn; worauf aber die Subdelegirten Ihm, durch den Kommißions-Sekretär, antworten liessen, daß Er demnach wissen würde, was Er dem Kayser, und dem Herzog von Würtenberg, als Kayserlichem Kommissarius, schuldig sey. Und, wenn es Ihm ungelegen wäre, auf das Rathhaus zu kommen, so möchte Er sich bey Ihnen, in ihrer Herberge, einstellen; wie dann auch nicht gewönlich sey, vor Eröfnung der Kommißion das Kommissorium mitzutheilen. Weil Er aber darauf beharrete, daß die Subdelegirten sich zu Ihm auf sein Schloß begeben, und sich ihres Befehls daselbst entledigen sollten; so mußten Sie sich endlich entschliessen, Ihm hierinn zu willfahren. Die Subdelegirten thaten Ihm nun zwar hierauf alle nur mögliche Vorstellungen, aber vergeblich; vielmehr beschwerte Er sich, daß Er so lange mit dem Sequester aufgehalten würde, und das Seinige entbehren müßte. Dabey hofte Er auf die Unterstützung des Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg und des Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, die bey dem H. Ludewig eine Vorbitte für Ihn einlegten, und sich nicht undeutlich merken liessen, daß Sie sich Seiner annehmen wollten.

Nun hatten zwar die Subdelegirten von dem Kayser den Auftrag, daß Sie sich seiner Person bemächtigen sollten, und daher bey den Oesterreichischen Beamten und andern Nachbarn die Anstalt vorgekehrt, daß, wenn der von Pappenheim entweichen wollte, Sie ihn gefäng-

ie anweſenden R. Städtiſchen Geſandten J. Chr.
ms übereinkam, und übergaben ſolche 1591
Geheimen Rathe; mit Bitte, ſelbige, um
meinen Friedens und der Ruhe willen, ge-
zu halten, den ausgeſchaften und aus-
tenen Bürgern und Predigern wiederum
Stadt zu eröfnen, und ſie zu Gnaden an-
omen. Der Geheime Rath wünſchte
chon längſt, dieſe ſo langwierige, inner-
Verbitterung aufgehoben zu ſehen, und
n dieſem Entwurfe zu einem Vergleiche
viel auszuſetzen; daher derſelbe kaum ei-
Worte daran änderte, und ſelbigen als-
jedoch auf Geneymhaltung des Kayſers,
tigte.

Der Innhalt dieſes Vergleiches beſtund
n folgenden Punkten: 1) der geſamte Rath
ie völlige Gerichtsbarkeit über die Evan-
ben Kirchen zu Augſpurg und deren
ɔendiener, der Geheime Rath aber das
t, dieſe Leztere zu berufen, und zu be-
ɔen, haben. 2) Solle der Rath befugt
drey Perſonen, aus ſeinem Mittel, die
. C. zugethan wären, zu Kirchenpflegern
ellen; dagegen aber 3) auch der Evangeli-
Bürgerſchaft zugelaſſen ſeyn ſolle, aus
n Mittel, gleichfalls drey Perſonen, von
Geſchlechtern, Kaufleuten und der Ge-
de, zu erwählen, und Jenen als Kir-
ɔflegs-Adjunkten beyzuordnen. 4) Dieſe
Perſonen ſollten nun eine gleiche Gewalt
lnſehen haben, und keiner andern Reli-
, als der, im J. 1530., K. Carln dem
ergebenen, und in der Konkordienfor-
im J. 1580., wieder publicirten, Con-
n zugethan und verwandt, alle aber, wel-

J. Chr. 1591 che den Kalviniſchen, Zwingliſchen, Flacianiſchen, Schwenkfeldiſchen, Wiedertäuferiſchen oder andern ſecktiriſchen Lehren anhängig, oder derſelben verdächtig wären, gänzlich davon ausgeſchloſſen ſeyn. 5) Eben dieſe Kirchenpfleger und ihre Adjunkten ſollten, mit Zuziehung des Evangeliſchen Miniſteriums, berechtiget ſeyn, wenn eine Stelle im Miniſterium, durch einen Sterbefall, oder auf eine andere Art, erlediget würde, ſich nach andern tauglichen Perſonen umzuſehen, ſelbige dem Rathe zu benennen, und vorzuſchlagen, auch denſelben zu erſuchen, eine aus ſolchen vorgeſchlagenen Perſonen, an des abgegangenen Stelle, wieder zu berufen; würde aber der Rath gegen ſolche vorgeſchlagene Perſonen ein rechtmäßiges Bedenken haben; ſo ſolle derſelbe an ſolchen Vorſchlag nicht gebunden ſeyn, ſondern in ſolchem Falle, ſollten die Kirchenpfleger und ihre Adjunkten, mit dem Miniſterium, ſchuldig ſeyn, dem Rathe von neuem andere taugliche und qualificirte Perſonen zu benennen und vorzuſchlagen.

Wenn nun 6) Eine oder mehr ſolcher vorgeſchlagenen Perſonen von dem Rathe wären berufen worden; ſo ſollten der- oder dieſelben alsbald, von dem Stadtpfleger, dem Miniſterium und den Kirchenpflegern zum Examen vorgeſtellt werden; und wenn ſie darinn, und in der hierauf zu haltenden Probpredigt, durch die Kirchenpfleger, ihre Adjunkten, und das Miniſterium, ihrer Lehre und Lebens halber, rein, unſträflich und unverwerflich wären befunden worden, ſo ſollten ſie alsdann, von dem Rathe, angenommen, beſtätiget und zu dem geiſtlichen Amte beſtellet werden. Würde aber

das

as Miniſterium der A. C. ihnen, wegen ihrer J. Chr.
Lehre und Wandels, kein gutes Zeugniß ge- 1591
en: ſo ſollten ſie zum Predigtamte nicht zuge-
aſſen werden, wenn ſie auch gleich Zeugniſſe
on andern Orten vorzulegen hätten. 7) Solle
em Miniſterium, den Kirchenpflegern und
ten Adjunkten die gewöhnliche evangeliſche
Konventſtube bey S. Annen wieder eröfnet
erden, und dem Miniſterium erlaubt ſeyn,
us ſeinem Mittel einen gelehrten und friedlie-
nden Präſidenten oder Senior, mit Rath
r Kirchenpfleger und Adjunkten, zu erwäh-
n, und wochentlich, oder ſo oft es die Noth-
rft erforderte, mit oder ohne die Kirchen-
fleger, und ihre Adjunkten, zuſammen zu
mmen, um die Kirchenſachen in reifliche Er-
wägung zu ziehen, und inſonderheit darauf Acht
haben, daß die Kirchendiener in der Lehre
riedlich und einig ſeyn, keine falſche Lehre
nſchleichen, und, unter dem Schein der Kir-
henſachen, keine gefährliche Händel wider
e Obrigkeit angeſponnen und berathſchlaget
erden möchten. Was aber 8) das Pfarramt
nd den Helferſtand bey einer jeden Kirche,
e auch die Verſetzung der Kirchendiener be-
nae, ſo ſolle ſolches dem Gutbefinden des Mi-
ſteriums überlaſſen bleiben.

Ferner und 9) wofern ſich Einer oder mehr
ter den Kirchendienern, in ſeinem Amte,
ehre und Leben, ärgerlich und ſträflich
rhalten würde; ſo ſollten das Miniſterium
nd die Kirchenpfleger, nebſt den Adjunkten,
n oder denſelben ſolches ernſtlich verweiſen;
nd wenn er, auf dieſe treue Vermahnung ſich
cht beſſern würde, ſo ſollten alsdann das Mi-
ſterium und die Kirchenpfleger, mit den

J. Chr. 1591 Adjunkten, die Macht und Gewalt haben, oder dieselben, mit Vorwissen und Gutheis der Obrigkeit, gänzlich zu beurlauben, und dem Kirchen- und Predigt-Amte abzuschaff Oder wenn auch 10) die Obrigkeit rechtmäß Ursachen hätte, dergleichen Kirchendiener zusetzen; so solle Ihr freysteben, solches du die Kirchenpfleger verrichten zu lassen. A de auch 11) Einer oder der Andere unter Kirchenpflegern und Adjunkten seinem A nicht gemäß, sondern ärgerlich und strä leben; so solle die Obrigkeit berechtiget denselben, nach geschehener gerichtlichen mariſchen Untersuchung, abzusetzen, un seine Stelle eine andere taugliche Person, oben verordneter Maasse, wieder einsetzen lassen.

Damit hiernächst 12) aller Verdacht Mißtrauen wegen der falschen Lehre, sträflichen oder ärgerlichen Lebens unter Kirchendienern, so viel möglich, hinführo gehoben, und reine, unbeschryene Kirchend ner, sowohl im Leben, als der Lehre, beſt würden; so sollten alsbald zwey unpartheyische, fahrne und friedliebende Theologen der A. durch die Obrigkeit, mit Rath der Kirch pfleger und ihrer Adjunkten, nach Augſp verschrieben werden. Dieselben sollten nun nen jeden Evangelischen Kirchendiener, viel deren itzo zu Augspurg im Amte vorha wären, nicht allein in der Lehre der A. C., er darinn rein und lauter sey, von Artick Artickel examiniren, sondern auch hin und w fleissige und wahre Erkundigung von seinem ben und Wandel einziehen. Wofern Sie Einen oder den Andern in der Lehre und

den ſträflich und untauglich, oder in der Kir- J. Chr.
che ärgerlich und unleidlich befinden würden; 1591.
ſo ſollten Sie es der Obrigkeit und den Kirchen-
dienern anzeigen. Die Obrigkeit aber ſollte als-
dann auf Mittel und Wege bedacht ſeyn, dieſel-
ben von ihrem Amte, auf eine gütliche Weiſe,
zu entlaſſen, und an ihre Statt, der abgeſetz-
ten Ordnung gemäß, taugliche Perſonen, die
der evangeliſchen Kirche, in der Lehre und
im Leben, nicht zuwider wären, wieder zu
beſtellen und anzunehmen. 13) Das, bey der
angeſtellten Prüfung, von einem jeden Kir-
chendiener abgelegte Bekenntniß ſolle nicht nur
treulich und fleiſſig aufgezeichnet, ſondern auch
von demſelben eigenhändig unterſchrieben, zu
einem wahren und öffentlichen Zeugniß, von der
Obrigkeit, zum Drucke befördert, und auf
dieſe Weiſe zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht
werden. Endlich 14) ſollten die Kirchenpfleger
und ihre Adjunkten die Verwaltung des Evan-
geliſchen Kollegiums, jedoch ohne Nach-
theil des deswegen, den 12. November 1589.,
gemachten Vergleichs †), hinführo haben; und
zuletzt ſollte 15) der Kayſer erſucht werden, die-
ſen Vergleich zu beſtätigen. Wegen der aus-
ſchaften Bürger und Geiſtlichen aber er-
klärte ſich der Geheime Rath dahin, daß Er
zwar die Erſtern, wenn ſie ſich zum Gehor-
am bequemen würden, wieder aufnehmen
wolle, in Anſehung der Letztern aber, aus beſon-
dern Urſachen, Bedenken habe, dieſelben wieder
in die Stadt zu laſſen.

Sobald nun der Geheime Rath mit den
evangeliſchen Bürgern, wegen dieſes Ver-
gleiches, völlig einverſtanden war; ſo wurde

†) S. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 42. p. 713.

J. Chr. selbiger sogleich an den Kayser geschickt, und um
1591 dessen Bestätigung gebeten, welche dann auch
10 Aug. erfolgte. Nachdem hierauf selbige zu Augspurg eingetroffen war, ersetzte der Geheime Rath nicht nur die zwey jüngsthin erledigten Kirchenpflegerstellen, mit den beiden evangelischen Rathsherren, Hieronymus Rehm und Michael Mayer, sondern veranstaltete auch die
19 Spt. Adjunkten-Wahl. Zu dem Ende wurden die Geschlechter und Kaufleute, und am folgen-
20. e. m. den Tage die Evangelische Gemeinde auf das Rathhaus berufen, und von denselben Hans Hörwart von den Patriziern, Paul Jenisch von den Kaufleuten, und der gewesene Bürgermeister, Martin Burkart, von der Gemeinde zu Adjunkten erwählt, welche dann hierauf, nebst den Kirchenpflegern, im sitzenden
24. e. m. Rathe den Eid ablegten.

Um auch dem, im Vergleiche, gethanen Versprechen, die damaligen Evangelischen Kirchendiener zu Augspurg, durch zwey unpartheyische Theologen, prüfen zu lassen, ein Genüge zu thun; so ersuchte der Geheime Rath den D. Selnecker zu Leipzig und den D. Pappus zu Straßburg, zwey berühmte Evangelische Gottesgelehrte damaliger Zeit, schriftlich, nach Augspurg zu kommen, Einen nach dem Andern von den dasigen Predigern zu examiniren, und alsdann dem Geheimen Rathe anzuzeigen, welche Sie tauglich oder untauglich befunden hätten. Dieselben liessen sich auch hiezu willig finden, reiseten unverzüglich nach Augspurg, und stellten die Prüfung an. Bey derselben fanden Sie noch Sechse in dem Evangelischen Ministerium, welche Sie, sowohl wegen ihrer allzuschlechten Gaben, als auch wegen ihrer unrichti-

gen

en Lehre und ärgerlichen Lebenswandels, J. Chr.
r untüchtig hielten, und daher dem Gehei- 1591
nen Rathe anzeigten. Von denselben behielt aber
r Geheime Rath doch zween bey, weil sie
versprachen, sich zu bessern, die vier andern
ber entließ Er ihrer Dienste, und gab einem
Jeden einen Zehrpfenning auf den Weg, be-
ief auch, das Jahr darauf, vier andere ge-
chickte Männer an ihre Stellen. Die beiden
Theologen aber, der D. Selnecker und D.
Pappus, wurden von dem Geheimen Rathe
nsehnlich beschenkt, und sowohl auf ihrer Her-
und Heimreise, als auch zu Augspurg, in al-
lem freygehalten.

Nach dieser vorgenommenen Reforme,
nahm das Vertrauen der Evangelischen Bür-
gerschaft sowohl gegen die Obrigkeit, als auch
gegen die Prediger ungemein zu, und dauerte
eine lange Zeit fort. Nur allein die ausgeschaf-
ten und ausgetretenen Bürger waren mit die-
sem so billigen Vergleiche nicht zufrieden, und
wollte Keiner derselben, ungeachtet ihnen Gna-
de angeboten wurde, in den Gehorsam sich
stellen, sondern lieber noch länger im Elende
herumfahren, als dem guten Beyspiele ihrer
Mitbürger folgen. Erst vier Jahre nachher,
stellten sie sich, obgleich mit schlechter Ehre, zu
Augspurg wieder ein, und baten um Verzei-
hung.

Uebrigens führte sich, von den vorbenannten J. Chr.
drey neuen Kirchenpflegs-Adjunkten, der 1592
von der Kaufleutstube erwählte Paul Jenisch,
der eigentlich die Kaufmannschaft nicht trieb, son-
dern nur ein Mitglied dieser Stubengesell-
schaft war, und ehmals die Theologie studirt
hatte, in seinem Amte so meisterlos auf, daß we-

der

J. Chr. der seine Kollegen, noch die Kirchenpfleger,
1592 noch die Geistlichen, deren Einige, weil sie ehmals, seiner Meinung nach, nicht nach dem Gebrauche der Evangelischen Kirche waren berufen worden, er nicht einmal für rechte Kirchendiener erkennen wollte, länger mit ihm auskommen konnten, und sich deswegen bey dem Geheimen Rathe beschwerten. Weil nun dieser besorgte, daß daraus leicht ein neuer Unwille unter der Bürgerschaft entstehen möchte; so entsetzte Er ihn seines Amtes, und erinnerte die Evangelischen Kaufleutstuben-Genossen, zu einer neuen Wahl zu schreiten, welche dann auch an seine Stelle den Matthäus Strenglin zum Adjunkten erwählten, welcher hierauf,
5 Merz auf den jüngsten Vertrag, vor dem Rathe beeidiget wurde q).

Zu Anfang der Geschichte des J. 1592. will ich, nach der einmal beliebten Ordnung, die wenigen Urkunden r) verzeichnen, die Kayser Rudolf, in diesem Jahr, zu Prag, als seiner beständigen Residenz, hat ausgehen lassen, und mir, ausser noch einigen andern, die bey den folgenden Materien werden angeführt werden, bekannt geworden sind. Zu denselben gehört dessen an den
15 Jan. Landvogt in der Lausitz gleich anfangs ergangener Befehl wegen des in dieser Provinz sich ein-

q) Articul, wie es hinfüro mit Beruffung der Kirchendiener A. C. und anderm allhie zu Augspurg solle gehalten werden; Augsp., 1591. 4. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVI. §. 19. p. m. 390-392. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 880-883. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 44. sq. p. 720-722. *coll.* §. 46. et 71. p. 724. et 880. sq.

r) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. E. K. Geschichte, S. 1. f.

chlichenen Kalviniſmus [9]). Ferner erhob J. Chr.
dam Schafgotſchen, genannt Kynaſt, 1592
e freye Standesherrſchaft Trachenberg 5. Jul.
Oraußnitz in Nieder-Schleſien an ſich
uft hatte, ingleichen ſeine Vetter, Bal-
r, Chriſtof, Caſpar und Wenzeln aus
Hauſe Langenau, und Wazlawen aus
Hauſe Schwartzbach, alle Schafgotſch
nt, mit allen ihren männlichen und weib-
n ehlichen Leibeserben, in des H. R.
erren- und Freyherren-Stand [9]). Wei- 12 Spt.
rug der Kayſer dem B. Neidhart zu
nberg und dem H. Ludewig von Wür-
erg die Kommißion auf, zwiſchen dem Erz-
Maximilian von Oeſterreich, als damali-
Kayſerlichen Kommiſſarius und Seque-
tor, auch Regiments-Statthalter des
ſtes Fulda, und dem Chur- und Fürſtli-
Hauſe Sachſen, wegen des von dem ge-
en Stifte an berührtes Haus, oder vielmehr
e Grafſchaft Henneberg hiebevor Pfands-
e überlaſſenen Amtes Fiſchberg gütliche
dlung zu pflegen [u]). Ingleichen beſtätigte 6 Nov.
en, zwiſchen dem Churfürſten Wolfgang
Maynz und dem Adminiſtrator der Chur-
hſen, H. Friedrich Wilhelm, wegen Ab-
ng der Aemter Tondorf und Mühlberg,
ffenen Vergleich [9]); und ſchloß einen Ver- 29 Spt.
mit dem B. Urban von Paſſau wegen der 6. Nov.
lichen und Landesfürſtlichen Jurisdik-
tion

Joach. *Meiſteri* Annales Goerlicenſes, p. 53. Cf. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 2. p. m. 433. ſq.

Lünigs Cod. German. diplomat., T. II. pag. 455-460. n. 2.

Müllers Sächſ. Annales, ad h. a. p. 208.

Idem ibidem, p. 209. *coll.* p. 208.

J. Chr. der seine Kollegen, noch die Kirchenpfl
1592 noch die Geistlichen, deren Einige, weil
mals, seiner Meinung nach, nicht nach
Gebrauche der Evangelischen Kirche
berufen worden, er nicht einmal für
Kirchendiener erkennen wollte, länger m
auskommen konnten, und sich deswegen be
Geheimen Rathe beschwerten. Wei
dieser besorgte, daß daraus leicht ein neue
wille unter der Bürgerschaft entstehen m
so entsetzte Er ihn seines Amtes, und eri
die Evangelischen Kaufleutstuben - G
sen, zu einer neuen Wahl zu schreiten,
dann auch an seine Stelle den Matthäus S
lin zum Adjunkten erwählten, welcher hi
5 Merz auf den jüngsten Vertrag, vor dem
beeidiget wurde q).

Zu Anfang der Geschichte des J. 159
ich, nach der einmal beliebten Ordnung, d
nigen Urkunden r) verzeichnen, die Kayser
dolf, in diesem Jahr, zu Prag, als seine
ständigen Residenz, hat ausgehen lassen,
mir, ausser noch einigen andern, die bey de
genden Materien werden angeführt werden, be
geworden sind. Zu denselben gehört dessen a
15 Jan. Landvogt in der Lausitz gleich anfangs e
gener Befehl wegen des in dieser Provinz

q) Artical, wie es hinfüro mit Beruffung der
chendiener A. C. und anderm allhie zu Aug
solle gehalten werden; Augsp., 1591. 4.
daeus, l. c., P. III. L. XVI. §. 19. p. m.
392. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II
h. a. p. m. 880-883. und von Stetten,
P. I. c. 9. §. 44. sq. p. 720-722. *coll.* §. 4
71. p. 724. et 880. sq.

r) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der
R. Geschichte, S. 1. f.

eſchlichenen Kalviniſmus [s]). Ferner erhob J. Chr. 1592
Adam Schafgotſchen, genannt Kynaſt, 5. Jul.
die freye Standesherrſchaft Trachenberg
d Prauſsnitz in Nieder-Schleſien an ſich
kauft hatte, ingleichen ſeine Vetter, Bal-
aſar, Chriſtof, Caſpar und Wenzeln aus
em Hauſe Langenau, und Wazlawen aus
em Hauſe Schwartzbach, alle Schafgotſch
nannt, mit allen ihren männlichen und weib-
chen ehlichen Leibeserben, in des H. R.
. Herren- und Freyherren-Stand [t]). Wei- 12 Spt.
er trug der Kayſer dem B. Neidehart zu
Bamberg und dem H. Ludewig von Wür-
emberg die Kommiſsion auf, zwiſchen dem Erz-
H. Maximilian von Oeſterreich, als damali-
em Kayſerlichen Kommiſſarius und Seque-
ſtrator, auch Regiments-Statthalter des
Stifts Fulda, und dem Chur- und Fürſtli-
chen Hauſe Sachſen, wegen des von dem ge-
achten Stifte an berührtes Haus, oder vielmehr
an die Grafſchaft Henneberg hiebevor Pfands-
weiſe überlaſſenen Amtes Fiſchberg gütliche
Handlung zu pflegen [u]). Ingleichen beſtätigte 6 Nov.
Er den, zwiſchen dem Churfürſten Wolfgang
von Maynz und dem Adminiſtrator der Chur-
Sachſen, H. Friedrich Wilhelm, wegen Ab-
ſetzung der Aemter Tondorf und Mühlberg,
getroffenen Vergleich [v]); und ſchloß einen Ver- 29 Spt.
trag mit dem B. Urban von Paſſau wegen der 6. Nov.
geiſtlichen und Landesfürſtlichen Jurisdic-
tion

s) Joach. *Meiſteri* Annales Goerlicenſes, p. 53. Cf. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 2. p. m. 433. ſq.
t) Lünigs Cod. German. diplomat., T. II. pag. 455-460. n. 2.
u) Müllers Sächſ. Annales, ad h. a. p. 208.
v) *Idem* ibidem, p. 209. *coll.* p. 208.

J. Chr. 1592 1. Dec. 11 Aug. tion in Oesterreich w). Endlich bestätigte auch den vom Johann Baptista Doria ge henen Verkauf der Marggrafschaft S. S fano an seinen Vetter, den Johann Andr Doria, Fürsten von Melfi, und Margg fen von Torriglia x).

Kayser Rudolf der II. war noch immer unvermählten Stande, so viele Mühe m sich auch gegeben hatte, Ihn zu einer Heirath der ältesten Spanischen Infantin, Isabel zu bewegen. Daß Er zuletzt, als man, wegen ner endlichen Entschliessung, sehr heftig Ihn drang, noch einen neuen Aufschub, bis Ende des J. 1591., verlangt habe, und Ihm auch solcher, jedoch mit harter Mühe, v dem K. Philipp von Spanien, sey bewilli worden, ist bereits vorgekommen y). Dieser T (1591.) min war nun bald zu Ende gelaufen, als Herzog von Savoyen nach Spanien kam, u gegen den dasigen Kayserlichen Gesandten, Grafen von Rhevenhüller, seine Verwu derung bezeugte, daß der Kayser die Anwe bung um die Infantin Isabella nicht endl einmal zu Ende brächte, oder Sie Einem ner Brüder überliesse, weil sonst die Span sche Monarchie sehr leicht einem Fremden Theil werden könnte, wenn der einige schw che Prinz von Asturien, Don Philipp, ste ben sollte. Denn es waren, um eben diese Z auch Gesandten von der Französischen Ligu a

w) Lünigs R. A., T. VII. *Continuat. I.* 3. Fort n. 205. p. 371-374. und *Du Mont*, l. c., T. P. I. n. 223. p. 491-493.
Lünigii Cod. Ital. diplomat., T. II. pag. 23 2408. n. 8.

x) S. im XV. Bande der A. T. K. Geschichte, S 156/160.

Spaniſchen Hofe, welche für den Sohn J. Chr.
Herzogs von Lothringen um die Infantin 1592
ábella anwarben, doch unter der Bedingung,
ß der König von Spanien demſelben zugleich
der Franzöſiſchen Krone verhelfen möchte,
chem Anſuchen aber die Geſandten aus der
ovence und von Marſeille entgegen arbei-
en, und den König zu bewegen ſuchten, daß
vielmehr die Abſichten des Herzogs von Sa-
yen, wo nicht in Anſehung des ganzen Königs-
ches, doch wenigſtens auf die Provence und
uphine befördern möchte. Der K. Philipp
gegen erklärte ſich gegen die Franzöſiſchen
eſandten blos dahin, daß zwar der Herzog
n Parma die Ligue, in ſeinem Namen, mit
eld und Truppen, ſoviel möglich wäre, un-
tſtützen ſollte; daß Er aber die Ernennung ei-
s Königs von Frankreich der Wahl einer
ftigen Verſammlung der Catholiſchen
tände des Königreichs überlieſſe. Dabey
lle Er ſie nur ermahnen, daß Sie bey der
Wahl ihre Augen auf eine ſolche Perſon richten
chten, als der Dienſt Gottes, die Ruhe des
önigreiches und die Nothdurft der ganzen
riſtenheit, erfordere; in welchem Falle Er
nen jederzeit mit Rath und That Beyſtand lei-
n würde.

Nun hatte der Kayſer, ſchon im vorigen (1590)
ahr, ſeinem Geſandten am Spaniſchen Ho-
, dem Grafen von Rhevenhüller, den Be-
hl zugeſchickt, daß Er zu Ihm nach Prag
mmen ſollte, um mit Ihm, wegen ſeiner Ver-
ählung mit der Infantin Iſabella, oder deren
btretung an Einen ſeiner Brüder, mündlich
ſprechen. Die in Spanien ſich aufhaltende
erwittwete Kayſerin, Maria, hatte ſich

zwar

J. Chr. zwar bisher dieser Reise immer widersetzt, we
1592 Sie, nach des Grafen Abreise, ganz ohn
Rath in Spanien seyn würde; allein auf de
Königs und des Grafen eigenes starkes Zure
den willigte Sie endlich darein. Als nun hie
auf der Graf von Rhevenhüller sich, vor s
ner Abreise, bey dem König beurlaubte;
gab Dieser sein Vergnügen über diesen Ent
schluß des Kayſers Ihm zu erkennen, und äu
serte dabey, daß Er gewis hoffe, es würde dies
Reise einen glücklichen Einfluß in die damal
gen Staatsangelegenheiten, nemlich wegen de
Heirath des Kayſers, der Thronfolge in
Römisch-Teutschen Reiche, und den Fran
zösischen- und Niederländischen Unruhen
(16. Oct. 1591.) haben. Der Graf trat sodann, mit einem stat
ken Gefolge, seine Reise von Madrit an, schi
(16. Nov.) te sich zu Vinaros im Königreiche Valenti
(22. Dec.) ein, und langte endlich glücklich zu Finale an, w
1592 Er sich aber bis zu Anfang des folgenden Jahr
5. Jan. aufhalten mußte, und hierauf von da seine Reise
9. Febr. über Casal im Montferratischen und Vene
12. e. m. dig, weiter nach Prag fortsetzte, wo Er endlic
glücklich anlangte. Wenige Tage hernach hatte E
seine erste Audienz bey dem Kayſer, und unter
redete sich hernach noch öfters mit demselben, we
bey Er Ihm die Nothwendigkeit einer endli
chen Entschliessung in seiner Heirathsange
legenheit ernstlich, jedoch mit gebührendem Re
specte, vorstellte; allein der Kayſer blieb noch im
mer bey Sich selbst unentschlossen: ob Er di
Unterhandlungen über diese Heirath fortsetzen
sollte, oder nicht, und forderte endlich von dem
Grafen von Rhevenhüller ein schriftliches
Bedenken wegen dieser Sache.

Der Graf unterließ nicht, diesem Befehl J. Chr.
unterthänigst nachzukommen, und übergab dem 1592
Kayser das begehrte Bedenken, worinn Er kürz-
lich anführete: 1) an der Person der Infantin
Isabella sey nicht das geringste auszusetzen,
und mit Ihr möchten die Niederländischen Pro-
vinzen, ja wohl auch die ganze Spanische
Monarchie, wegen der täglich zunehmenden
Schwachheit des jungen Prinzen von Asiu-
rien, erlangt werden. Wofern nun die Nieder-
lande den Kayserlichen Erbländern einver-
leibet würden; so wäre leicht zu erachten, was da-
dem Kayser an Ansehen, Respect,
Macht und Gewalt zuwachsen, und wie viele,
andrig Gesinnte, sich alsdann vor Ihm
demüthigen würden. Wollte aber 2) der Kay-
ser dieser Heirath nicht entschliessen;
so könte Er sich bey dem König, wegen des eilfs-
tägigen Aufschubes, entschuldigen, und sol-
che Heirath, nebst der Thronfolge im Reiche,
seinen seiner Brüder übertragen. Nach
diesem ergebenen Bedenken ließ der Kayser den
Grafen von Rhevenhüller wieder zu Sich kom-
men, und sprach mit Ihm vieles, für und wider
diese Sache, konnte und wollte aber noch
zu einen festen Entschluß fassen, sondern er-
klärte sich endlich, daß Er Ihn wieder abferti-
gen, und Ihm seine letzte Entschliessung, nach
seiner Rückkunft in Spanien, überschicken woll-
te. Der Graf ließ sich auch solches gerne gefal-
len, indem Er es für besser hielt, abzureisen,
ob es gleich ohne endliche Resolution geschehe,
um der verwittweten Kayserin und dem Kö-
nig von Spanien, von dem eigentlichen Zustan-
de der Sachen, mündlichen Bericht abstatten zu
können, als noch länger vergeblich aufgehal-

J. Chr. 1592 ten zu werden. Er reiſete alſo, mit Erlaubn des Kayſers, von Prag wiederum ab, und hi ſich unterwegs, eine Zeitlang zu Wien bey de ErzH. Matthias, zu Wieneriſch-Neuſtad bey dem ErzH. Maximilian, und zu Grätz b dem ErzH. Ernſt und des ErzH. Carl hinterla ſenen Wittwe auf, mit denen Er über dieſe A gelegenheit verſchiedene Konferenzen hielt, w von aber, und von ſeiner Rückkunft nach Spa nien, auch dem weitern Erfolge dieſer Sach in dem folgenden Jahr, ſolle gehandelt we den [1]).

Ungeachtet die Staaten der vereinigte Niederlande dem Kayſer auf ſein, im vorig Jahr, angebotene Vermittlung eines Frieden zwiſchen Ihnen und dem König von Spanien eine abſchlägige Antwort gegeben hatten [a]); ließ ſich doch der Kayſer ſolches nicht abhalten die Sache ferner zu treiben, um die ehmals Cöln abgebrochenen Friedensunterhandlun gen [b]) wieder in Gang zu bringen. Zu de Ende fertigte derſelbe eine anſehnliche Geſandt ſchaft nach den Niederlanden ab, welche a den Grafen Salentin von Iſenburg und Si mon von der Lippe, dem Freyherrn Johan von Bernſtein, Otto Heinrich von Bylandt Herrn zu Reidt, wie auch Dietrich Echter von Meſpelbrunn, und dem D. Franz Phi lipp Formſtidt beſtund, und zu Ende des vo rigen oder zu Anfang des itzigen Jahrs, nem

ſid

1) Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. III. ad a 1591. et 1592. p. m. 937. 939. ſq. et 105 1053. Cf. Lünigs Europ. Staats-Conſilia, T I. n. 82. p. 445.

a) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der A. T. A. Geſchichte, S. 5-7.

b) S. Eben dieſelbe, im XI. Bande, S. 230-252

nach den verschiedenen Kalendern zu rech- J. Chr.
, zu Brüssel anlangte. Daselbst wurden die- 1592
Gesandten herrlich eingeholt, und auf Ko-
n des Königs von Spanien frey unterhal-
, wo Sie dann mit dem Herzog von Parma,
seinem nach Frankreich anzutretendem Zuge,
schiedenes abhandelten, und die Abgeordne-
der vereinigten Staaten erwarteten, die
n eingeladen hatte, selbige gleichfalls nach
rüssel zu schicken. Es kam aber keine Ant-
ort aus Holland, und es hieß, sie bleibe des-
gen aus, weil dieser Sache halber erst die Ge-
al-Staaten zusammenkommen müßten.
rüber wurden die Kayserlichen Gesandten
drüßlich, und reiseten wieder nach Teutsch- 22 Jan.
d zurück, hinterliessen aber den Herrn von
idt zu Brüssel, um nach erhaltenen Pässen
h Holland zu gehen, und ihren Auftrag bey
General-Staaten auszurichten.

Es gieng auch derselbe, nach erhaltenen Päs-
, nach dem Haag, und richtete die Ihm auf-
tragene Befehle aus. Allein die vereinigten
iederländischen Staaten wollten erst ab-
rten, wie der Zug des Herzogs von Par-
nach Frankreich ablaufen würde, und hiel-
also den Herrn von Reidt, unter allerhand
rwand, beständig auf, welcher zwar, in seinen
richten, dem Kayser gute Hofnung mach-
daß seine Reise nicht vergeblich, und die
sten nicht umsonst aufgewandt seyn würden,
daß noch nicht alle Hofnung zum Frieden
oschen wäre; aber der Kayser wurde endlich
beständigen Zauderns überdrüßig, und be-
l Ihm, das Geschäfte ernstlich zu treiben,
auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Er
elt auch hierauf die verlangte Audienz bey den

J. Chr. 1592 General-Staaten, worinn Er Ihnen zu ver
hen gab: es wundre sich nicht nur der Kayſ
sondern wäre auch übel damit zufrieden,
man nicht mehrere Rücksicht auf seine K
serliche Majestät habe, und daß, da seine
die Türken, Moskowiter, Tartarn und
dere ungläubige und barbatische Nation
geschickte Gesandten allenthalben auf das gü
ste aufgenommen, mit ihrem Anbringen
hört, und, nach Beschaffenheit der Sache,
einer günstigen Antwort pflegten abgefertig
zu werden, solches um so weniger von ei
christlichen Volke verweigert werden sollte

7. Apr. Auf diesen Antrag ertheilten die Gene
Staaten der vereinigten Niederlande
Herrn von Reidt die schriftliche Antwo
Sie dankten zwar dem Kayser ganz demü
für seine Bemühung wegen des Friedens,
wünschten auch nichts mehr, als daß derselbe
Stande kommen möchte. Allein Sie wüß
bereits aus der öftern Erfahrung, die Sie
den treulosen Ränken der Spanier gem
hätten, daß Sie itzo eben so, wie bey den v
gen Unterhandlungen, Verträgen und P
fikationen, welche in den Jahren 1574., 15
1577., 1578., 1587. und 1588., versucht
zum Theil zu Stande gebracht wären, nichts
Betrug zu erwarten hätten. Die listi
Prackticken der Spanier zeigten auch ferner
re Würkung in Frankreich, wo Sie anfa
die Ligue gegen K. Heinrich den III. auf
hetzt, hernach den König selbst, durch die m
chelmörderische Hand eines Mönchs,
bringen, und, nur um sich in einigen Pro
zen dieses Königreichs zu Herren zu mac
und dem rechtmäßigen Thronfolger, K. H

dem IV., sein angeerbtes Reich zu entzie- J. Chr.
schon drey Feldzüge, durch den Herzog 1592
Parma, hatten thun lassen. Eben diese be-
liche Absichten entdeckten sich auch durch ge-
aufgefangene Schreiben des vornehmsten
iglich-Spanischen Sekretärs Idiaquez an
Spanischen Gesandten am Kayserlichen
e, Don Wilhelm von S. Clemente. In
den, und in den Herzogthümern Jülich,
e und Bergen, hätten die Spanier, durch
Kniffe, gleichfalls so vielen Einfluß gewon-
daß man nicht mehr wüßte: ob die Re-
ung daselbst spanisch, oder einheimisch
; und wenn die Spanier auf die Zurückga-
er, von den vereinigten Staaten, auf
schem Boden eingenommenen und besetzten
ter drängen, so geschähe solches blos in der
cht, sich daselbst eben so einzunisten. Es
also sowohl der Spanische Grundsatz, daß
Rebellen und Ketzern, wozu die Nieder-
er, unbilliger Weise, von Ihnen gezählet wür-
nicht Wort halten dürfe, als auch die be-
ige Verfolgung der Protestanten in
nkreich keinen dauerhaften Frieden er-
en; und endlich könnten die General-Staa-
ohne Einwilligung ihrer Bundsgenos-
insonderheit der Königin von Engelland,
darauf nicht einlassen.

Von diesem fruchtlosen Ausgange der
mals versuchten Friedensstiftung zwischen
anien und den vereinigten Niederländi-
n Staaten ertheilte der Kayser unter an-
auch dem H. Ludewig von Würtenberg
ich Nachricht, da vornemlich derselbe dem
yser dazu mit gerathen, und geäussert hatte,
ein besonderer Friede zwischen dem König

J. Chr. 1592 von Spanien und den Niederlanden den zu einem allgemeinen Frieden in der Ch heit eröfnen würde. Der Herzog gab in seiner Antwort, dem Kayser den Ra man die beiden, mit den vereinigten N landen verbündeten, Kronen, Frankre Engelland, in den Frieden mit einsch müßte. „Er zweifle wenigstens nicht, d „beide Königliche Würden, wenn S „dem Kayser, als dem obersten Hau „Christenheit, darum ersucht würde „gutwillig dazu finden lassen dürften; „stens begehre der König von Frankreich „mehrers, als sein Königreich in guter „und Frieden zu regieren. Es sey auc „hin rathsam und nöthig, an allen O „Christenheit Frieden zu machen, dar „christliche Potentaten sich des ann „Friedens unter sich befleissen, und ihre „und Stärke wider den grausamen Fei „Türken, gebrauchen könnten. Es sey vo „nicht zu verantworten, daß so unzähl „les Christenblut unter sich selbst vergos „hingegen den Türken, zur Verheeru „Länder und jämmerlicher Wegführu „armen Unterthanen, Thür und Thore „würden. Er hielte demnach dafür, daß d „ser, wie Er pro auctoritate wohl thun „den König von Spanien zu einem Frie „Frankreich, Engelland und den Staa „möchte, welches um so leichter zu erhal „re, als der König, bey seinem hohen „die Ruhe nöthig habe, und das Reich „Sohn im Frieden zu hinterlassen wün

Der König von Frankreich, H der IV., war ebenfalls des Krieges so mü

n bekannten Jacob Bongars an den Her- J. Chr.
von Würtenberg, mit dem Auftrage, 1592
e, zu erklären, daß, wenn der Kayſer einen
meinen Frieden in der Chriſtenheit, und
ders zwiſchen Ihm und dem König von
nien bewürkte, Er bey dem Türken einen
ſich thun wollte, daß Er des Kayſers und
Teutſchen Reichs Länder unbedrängt
oder, wenn Er ſolches nicht erlangen
, wollte Er ſich Selbſt, nach erfolgtem all-
einen Frieden, wider dieſen Tyrannen
achen laſſen. Dem Kayſer aber waren dieſe
chläge nicht annehmlich, weil Er dem
e und den Jeſuiten zu ſehr ergeben war,
on ihren Leitungen faſt gänzlich abhieng,
u gewiſſenhaft war, ſich ihrer Führung
ziehen. Dieſe aber waren von dem Ver-
ngsgeiſte wider die Proteſtanten derge-
eingenommen, und ihr Religionshaß
ſo weit, daß Sie eher die ganze Chriſten-
den Türken Preiß gegeben, als ſelbige,
die Duldung der Proteſtanten, in Ru-
ſetzt hätten. Mithin erklärte der Kayſer,
n fernern Vorſchlägen des Herzogs aus-
ichen, in ſeiner Gegenantwort, blos die-
daß es Ihm bedenklich ſey, ohne geſamten
der Churfürſten, Fürſten und Stände,
ſer Sache ein weiteres zu handeln, und
ie vom Herzog angerathene Mittel und
e, auf einer künftigen K. Verſammlung,
ere Berathſchlagung gezogen werden ſoll-
Aber auch dieſe ſuchte Er zu entfernen,
würde ſich wohl, nach Verlauf von zwey
en, dazu noch nicht entſchloſſen haben,
Ihn nicht der inzwiſchen ausgebrochene
nkrieg dazu genöthiget hätte, um einen

J. Chr. wieder abziehen mußte. Das Heer der Tü
1592 wuchs hierauf täglich so stark an, daß ganz
garn, Böhmen, Mähren, Schlesien,
sterreich, Steyermark, Kärnthen, Kr
und andere benachbarte Länder in die g
Furcht und Schrecken geriethen. Der K
ser ließ also die sämmtlichen Mährischen
Schlesischen Stände zusammen kommen,
ihnen die Nothwendigkeit vorstellen, ohne allen
stand die kräftigsten Vorkehrungen zur Vert
digung zu machen. Man bot hierauf in
Kayserlichen Erbländern das Volk
warb Soldaten, und brachte ein ansehnlic
Kriegsheer, gegen 7000. Mann stark, zu
men. Zum obersten Feldherrn über das
wurde der Erz.H. Ernst, und zum Feldmarsch
der Marggraf Carl von Burgau, ein Sohn
Erz.H. Ferdinand zu Innspruck bestellt, we
sich auch sogleich in das bey Carlstadt geschla
17.(27) Sept. Lager begaben. Es wurde aber diese Arm
wegen Unordnung und Unvorsichtigkeit,
Besetzung der nöthigen Vor- und Wacht
sten, von einem überlegenen Heere der T
ken, unter dem Hassan Bassa, unvermut
überfallen, und in einem hitzigen Treffen,
ches von zwey Uhr Nachmittages bis fast um se
Uhr des Abends dauerte, eine solche Niederla
in demselben angerichtet, daß sich kaum acht
Personen mit der Flucht retten konnten.
Obristen und Hauptleute hatten sich bey Zei
aus der Gefahr gerettet, wurden aber hernach
fänglich eingezogen, und zum Theil, wegen ihrer
wiesenen Feigheit und Treulosigkeit, enthau
tet. Die Türken hatten zwar diesen Sieg the
erkaufen müssen, indem, nach einiger Bericht,
rer über 12000. Mann auf dem Platze sollen g
bl

eben ſeyn; aber Sie erbeuteten das ganze J. Chr.
riſtliche Lager, und fanden in demſelben 1592
000. R. Thaler, welche zu Bezahlung des
riegsvolkes beſtimmt geweſen waren. Die
chricht von dieſer abermaligen Niederlage der
riſten verurſachte übrigens ein ſo groſſes
chrecken, daß alles in den benachbarten
ovinzen anfieng, die Flucht zu ergreifen.

Bald darauf lief am Kayſerlichen Hofe die in fine
itung ein, daß die Türken das Schloß S. Sept.
eorg überfallen, eingenommen, alle darinn ge- 23. c. m.
ndene Chriſten, ohne Unterſchied des Alters,
dergehauen, und das Schloß der Erde gleich
macht hätten; ingleichen, daß ein groſſes
eer Türken in Ungarn eingedrungen ſey, und
uiſcha an der Mur belagere; und endlich,
ß auch der Baſſa von Ofen ein groſſes Heer
ſammengezogen habe, und man mit Furcht und
gſt erwartete, wohin er ſich wenden würde.
er Kayſer ſchickte alſo Geſandten und Schrei-
n an die Churfürſten, Fürſten und Stände
s Reichs, und ließ Ihnen die groſſe Noth und
efahr dringend vorſtellen, die dem ganzen Teut-
hen Reiche drohe, wofern man nicht den Fein-
n ſchleunigen Widerſtand thäte, indem Er und
ne Erbländer viel zu ſchwach wären, einer
chen Gewalt des Erbfeindes zu widerſte-
n. Er ermahnte und erſuchte Sie daher um
ne eilende Hülfe, weshalb dann verſchiedene
reis- und Land-Tage im Reiche gehalten,
nd Ihm Volk und Geld bewilliget wurden. Auch
r Pabſt, der König von Spanien und die
taliäniſchen Fürſten und Republicken wur-
n um Volk und Geld angeſprochen, die ſich
eichfalls willfährig erzeigten. Zugleich wurden

Alle

J. Chr. 1592 Alle und Jede, im ganzen Reiche, durch Kayserliches Ausschreiben, zur Busse erma die allgemeinen Türkengebete und Läutung sogenannten Türkenglocke, des Mittages eilf Uhr, angeordnet, und Gotteskasten au richtet, um darinn Allmosen für die armen v wundeten Soldaten zu sammeln. Allein diesem Jahr fiel weiter nichts von Wichtigkeit v dann obgleich die Türken noch einen Anfall Tockay und klein Comorra wagten, so wur sie doch von den Besatzungen tapfer zurückgetr ben e).

Bey dem K. und K. Kammergerichte Speyer f) unterblieb auch in diesem Jahr ordentliche jährliche Visitation, als welche
27 Jan. Kayser aus Prag abermals abschrieb g). fielen aber an demselben in d. J. verschiedene V änderungen vor; dann so starben z. E. die 2 sessoren, Anton Zant von Mörle und Rena

G

e) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 271-27 *passim*. *Lundorp*, l. c. T. V. L. XXXII. p. 875-878. Nic. *Istuanffii* Hist. Regni Ung L. XXVII. p. m. 385-388. Hieron. *Ort* histor. Beschreib. aller Kriegsempörungen ꝛc. in U garn; (Nürnb., 1620. 4.) P. II. ad a. 1592. 182-191. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV §. 45. 62. 73. 77. sq. et 80. sq. p. m. 481. 5 528. 536-538. 539. sq. et 542-543. und G von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. 980-986.

f) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 7

g) Freyherr von Nettelbla in dem vermehrten u verbesserten Berichte von den Visitationen des und R. Kammergerichts, in den Beylagen, p. 1 und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Da der ehmal. ordentl. Visitationen des K. und R. Ka mergerichts, §. 19. p. 67.

Goder, von denen Jener von Chur-Trier h) J. Chr.
und Dieſer vom Burgundiſchen Kreiſe i) wa- 1592
ren präſentirt worden. Hingegen bekam daſſelbe 5. Oct.
einen neuen Präſidenten an dem Grafen Georg
von Helfenſtein, und drey neue Beyſitzer, nem-
lich 1) Georg Dörmern, welchen der Kayſer, 24 May
2) Wilhelm Jochern oder Juchern, den der 6. Aug.
Bayeriſche, und 3) Johann Melchior Drech- 6. Jun.
ſeln, den der Schwäbiſche Kreis präſentirten k).

Auſſerdem publicirte das Kammergericht, 11 Oct.
in dem gegenwärtigen Jahr, einen gemeinen
Beſcheid, des Innhaltes, daß die Prokura-
toren, vermöge der Ordnung und Viſitations-
abſchiede, hinfüro in den gerichtlichen Audi-
enzen, ſowohl des Vor-, als Nachmittages, fleiſ-
ſiger, als eine Zeit her geſchehen, erſcheinen,
und ein Jeder zeitig, vor den verordneten
Stunden und Eröfnung der Urtheile, an ſei-
ner Stelle ſich finden laſſen, auch aus dem Ge-
richte, ohne Erlaubniß des Kammerrich-
ters, oder Präſidenten, nicht gehen, ſondern
darinn, bis zum Ende der Audienz, in ſeiner
Ordnung bleiben ſolle. Wofern aber Einer
oder Mehr, aus erheblichen Geſchäften oder Ur-
ſachen, entweder gar nicht, oder etwas langſa-
mer, und alſo erſt nach dem Glockenſchlage, zu
erſchei-

h) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 455. n. 3.

i) S. Eben dieſelbe, im X. Bande, S. 477. n. 3.

k) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. m. 91. ſq. und Kurze Abhandlung vom K. und R. Kammergerichte, und Deſſen Viſitation, P. II. Sect. I. ad *h. a.* p. 21, wo aber unter den neuen Aſſeſſoren d. J. auch noch der von Chur-Pfalz präſentirte Adrian von Bork angeführet wird, der aber erſt im folgenden Jahr Beyſitzer wurde.

J. Chr. erſcheinen verhindert würde; ſo ſollte Er ſe
1592 Urſache, noch vor der Stunde, dem R
merrichter oder Präſidenten, per Schedul
anzeigen, und um Erlaubniß bitten. Wür
ſich nun Einer oder Mehr hierinn ungehorſ
erzeigen, und ſolchem nicht nachkommen;
ſollte alsdann, vermöge der vorigen Viſitatio
abſchiede und Memorialzettel, gegen die
bertreter, mit der verordneten gebürenden St
fe, nach Ermäſſigung, unnachläſſig verfahr
und deswegen die nöthige Erkundigung eing
gen werden [1]).

21 Nov. Bald darauf faßte das Kammergeri
auch ein Dekret für ſeinen Pfenningmeiſter
vermöge deſſen ſolle derſelbe: 1) kein Geld,
ſey dann gut und wichtig, und, in Erlegung
nes jeden Ziels, an kleiner Münze, unter
Fünfkreutzerſtücken, nicht mehr als fünf
zwanzig Gulden, fremde und ausländiſ
Silbermünze aber, als Lothringiſche D
pfenninge, Scherfe, Bononier, Paulin
Franzöſiſche Dicken und alle Silbermün
ſo in des Königs von Spanien Nieder-E
landen und in andern Ihm zugehörigen H
ſchaften geſchlagen würden, überall nicht
nehmen, ſondern hierinn ſich des H. R. Mü
ordnung gemäß verhalten. 2) Solle Er
fürs jederzeit das Geld, und zwar in den Sor
worinn er es empfangen, forderſamſt in die
ordnete Truche legen, und jedesmal auf ein
Zettel verzeichnen, welcher Stand, a
wann, wie viel, an was und wie viel je
Sorten und für welche Ziel ſolches Geld
legt worden, auch zugleich ſolchen Zettel den
put

[1]) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameralis, P. I. n. 3
p. 450. ſq.

putirten zustellen, und solches die Leser, als Gegenschreiber, alsbald in ihr Gegenregister einschreiben lassen. Ingleichen solle Er 3), von den Legstädten, jedesmal, neben dem Empfange des Geldes, eine Urkund an den Kammerrichter und die Beysitzer fordern, worinn gemeldet werde, wie viel Geld, und an was für Münzsorten Sie ihm dasselbe übergeben hätten. 4) Solle Er auch jederzeit von den Prokuratoren begehren, ihm ihre Originalschreiben, was für Sorten und wie viel sie bekommen, vorzuzeigen, und deren Abschrift und Auszug verlangen. Falls aber Einer oder Mehr ihm solches verweigern, oder sich unterstehen würden, das Geld in andern geringen Sorten ihm zu liefern, so solle er solches dem Kammerrichter und den Deputirten anzeigen. J. Chr. 1592

Und wofern Er 5) das Geld, von den Legstädten, durch Wechsel einzöge; so solle er von dem, der es erlege, ein Verzeichniß sich geben lassen, wann und wie viel an jeden Sorten ihm sey bezalt worden. Nicht weniger solle Er 6) die Urkunden der Legstädte, die Auszüge der Prokuratoren, und die Verzeichnisse der durch Wechsel erhaltenen Gelder, wie viel und an was für Sorten nemlich, wie auch alle diejenige Auszüge und Verzeichnisse, die er bisher empfangen, mit aufgeschriebenem Tage, daron sie ihm präsentirt werden, den Deputirten zum Nachsehen zustellen, und forderſamst in die Truche legen. Ferner solle Er 7) unverweilt, in Gegenwart der Deputirten, die Gegenregister der Leser kompliren, wann, wie viel, an was für Sorten und für welche Ziele ein jeder Stand bisher seine Anlage entrichtet habe; wie Er dann auch 8) in Abzalung sowohl der

Nie-

J. Chr. 1592 Negleckten, als auch der Besoldungen, der Distribution der Deputirten nachgehen, und keine andere Sorten einmischen solle. Endlich 9) solle Er den Deputirten jederzeit ein Verzeichniß und Auszug aller und jeder R. Stände, nebst beygefügter verschiedenen Anzeige, wie viel deren ein Jeder für seine ordinäre erhöhete Anlage auf jedes Ziel schuldig, und daran noch ausständig sey, gewiß zu stellen, um daraus das Nöthige zu ersehen, und es an weitere Gebühr gelangen zu lassen. Falls auch keine Ziele von dem bezalenden Stande erlangt wären; so solle Er selbst die Zieler machen, und in Eintheilung derselben allwege in (vielleicht die) ältere verschiedene zuförderst abziehen [m]).

In Ansehung des R. Münzwesens [n]) müssen wir zuerst des Münzprobationstages gedenken, welchen die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben [o]), zufolge ihres leztern Probationsabschiedes, durch ihre gewönliche deputirte Stände, zu Nürnberg gehalten haben.

8. May

3. (13) May. laut des vorhandenen Abschiedes, erinnerte man sich, gleich zu Anfang der dißmaligen Handlung, 1) der, auf dem vorigen Probiertage, geklagten Beschwerung mit dem beharrlichen Münzen der bösen halben Batzen, der ausländischen verbotenen Münze, Verführung der guten, groben, und Einschleichung der geringen, bösen Sorten, Steigerung der goldenen und silbernen Münze, des Aufwechsels und anderer Unordnungen halber, welche die drey benachbarten Kreise, seit vielen Jahren her, mit gros-

m) *de Ludolf*, l. modo c., P. I. n. 318. p. 451.
n) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der T. R. Geschichte, S. 8 - 44.
o) S. Eben daselbst, S. 41 - 44.

grosser Einbusse, aufgewandten merklichen Kosten, J. Chr.
und augenscheinlichem Verderben des armen gemei- 1592
nen Manns, erlitten, und dem Kayser zu erken-
nen gegeben hätten. Solcher Verlust und Ei-
gennutz gereiche nicht allein dem gemeinen Hand-
werksmann und den Bauren, sondern auch der
Obrigkeit und den vermöglichen Leuten zum
unwiederbringlichen Nachtheil und Untergange,
indem die täaliche Erfahrung und der Verlust
augenscheinlich sey. Wofern auch nicht solches
einreissende beharrliche Unheil und Unordnung,
wodurch die höchste Obrigkeit, das Münzes
dickt und alle heilsame Verordnungen auf das
äusserste beleidiget und verachtet würden, mit-
telst gebürenden und ernstlichen Einsehens, ge-
straft, sondern dergleichen Muthwillen, Ver-
achtung und Eigennutz länger zugesehen wer-
den sollte; so würde man bald keine grobe gol-
dene oder silberne Münzsorten im Reiche wei-
ter finden, wodurch dann alle Kommerzien und
Handthierungen fallen, und die Rentereyen
und Gefälle der Churfürsten und Fürsten ge-
schmälert und erschöpft werden würden. Ja es
sey zu besorgen, daß, weil an vielen Orten die
Bergwerke in Abfall kämen, und der Silber-
kauf, durch das beständige Münzen der klei-
nen und bösen Sorten an halben Batzen und
Dreykreutzern, binnen wenig Jahren, von Tag
zu Tag, dermassen gestiegen, daß fast allenthal-
ben im Reiche die grossen Bezalungen, wider
den Buchstaben und Innhalt des Kayserlichen
Münzedickts, in andern Münzsorten, als
halben Batzen, Dreykreutzerstücken und Phi-
lippsthalern, die, als ausser dem Reiche und
an fremden Orten gemünzt, nicht gebräuch-
lich gäng und gebe wären, mit der Zeit solche

J. Chr. böſe und geringe Sorten der halben Ba
1592 zerbrochen, in den Tiegel geworfen, und n
der von neuem gemünzt werden müßten.

Bey ſo bewandten Umſtänden hätten ſich
her die Fürſten und Stände der drey Kr
äuſſerſt gedrungen geſehen, den Kayſer um Ra
Hülfe und Beyſtand ſchriftlich zu erſuchen
zu bitten; daß aber ihr Schreiben in eine
hohen und wichtigen Sache, woran die
meine R. Wohlfahrt und Untergang gele
ſey, erhalten und befördert würde, bisher ni
beantwortet worden, müßten Sie dem bewuß
unruhigen Weſen, in und auſſer dem Reic
und andern vielen und hochwichtigen Geſch
ten des Kayſers beymeſſen. Und obgleich 2)
ben anderm, in dem vorgedachten Schreiben,
Kayſer wäre gebeten worden, daß, wofern
die verordneten Probiertage, und damit verkn
ten groſſen Koſten und Reiſen nicht erla
werden könnten, dieſelben doch wenigſtens
einen eingeſchränkt werden möchten; ſo hä
doch die Fürſten und Stände der drey Kre
ſowohl aus der vormaligen Erklärung des K
ſers, als auch aus dem leztern Probations
ſchiede des Churrheiniſchen Kreiſes, ſo
vernommen, aus was für Urſachen ſelbige, ob
Wiſſen und Zulaſſen der geſammten Churfü
ſten, Fürſten und Stände des H. R., ni
eingeſtellt werden könnten, wornach Sie ſich
zu richten wiſſen würden. Indeſſen aber woll
doch 3) die anweſenden Geſandten, ſtatt ih
Fürſten, Herren und Obern, den Kayſer
leruntertänigſt bitten, daß Er immittelſt,
bis ſolchen Sachen und Unordnungen auf
nem allgemeinen R. Tage, mit mehrerm Zuth
und Beyſtande, gerathen und geholfen wer
fö

nnte, ſeinem Fiſkal ernſtlich befehlen möchte, J. Chr.
gen ſolche ungehorſame Stände, die Ihm in 1592
len Probationsabſchieden wären namhaft
macht worden, *de ſimplici* et *plano*, als in *Caſu*
ntraventionis notoriae, vermöge der K. A.,
t Privation der Münzfreyheiten, und gegen
Münzmeiſter, nach Innhalt der Kayſerli-
en peinlichen Reformation, mit verordneter
eibesſtrafe zu verfahren. Es zweifelten auch
Fürſten und Stände der drey Kreiſe im ge-
ſten nicht, daß, wofern gegen Einen oder An-
n, die ſich ihrer Münzfreyheiten und Regal
n, ipſo facto, verluſtig gemacht, ihrer Ver-
rkung und Verdienſte nach, ein Exempel ſta-
irt würde, dadurch der Weg der Juſtitz würde
öfnet, ſolcher Sicherheit, beharrlichem Un-
horſam und Verachtung geſteuert, und zur
leichheit und mehrerer Richtigkeit geſchritten
rden; obgleich Sie hierinn dem Kayſer oder An-
n keine Ordnung und Maaß geben wollten.

Da man inzwiſchen 4), wegen einer allge-
einen K. Verſammlung, noch zur Zeit, un-
wiß ſey; ſo wollten die Fürſten und Stände
m Kayſer zu erwägen heimſtellen; ob es wohl
ht die gemeine Reichs Nothdurft und Wohl-
hrt erfordere, daß mittlerweil, und vor dem
nftigen K. Tage, allen zehen Kreiſen und
ren Ausſchuſſe befolen würde, ſich über eine
lgemeine Zuſammenkunft zu vergleichen,
nen und den andern Kreis darüber zu hören,
re Bedenken, wie ſolchem nothwendigen
Oerke, mit mehrerm Nutzen des gemeinen Va-
rlandes Teutſcher Nation, zu helfen,
riftlich zu verfaſſen, dem Kayſer und den ge-
mmten K. Ständen, auf dem nächſten K.
age, zu übergeben, und auch der andern Für-

J. Chr. 1592 ſten und Stände Bedenken darüber zu vernehmen. Zumal, weil dieſe und dergleichen Punckte, wegen anderer vorfallenden Reichsſachen, gemeiniglich auf die Deputationstage pflegten verwieſen und verſchoben zu werden, wodurch aber ſolches Werk, des langwierigen Verzuges halber, mehr gehindert, als befördert würde. Und obgleich 5), von wegen der drey benachbarten Kreiſe, nicht für rathſam gehalten worden, daß bey den Oberrheiniſchen Kreiſen das Münzen der halben Batzen und Dreykreutzerſtücke nur auf eine Zeitlang und bis zum Widerrufen, eingeſtellt worden; ſo wollten Sie es doch zu des Kayſers beſſerm Bedenken und Gefallen ſtellen. Damit aber 6) der Kayſer und Andere recht augenſcheinlich merken könnten, wie gern die Fürſten und Stände der drey Kreiſe die Wohlfahrt des ganzen Reichs und ihrer armen Unterthanen befördert ſehen wollten, ſo wurde auf dieſem Probiertage beſchloſſen und verabſchiedet, daß alle drey Kreiſe und ein jeder inſonderheit, auf den künftigen Kreistagen, dahin denken und ſehen ſolle, damit alles Verführen der groben und ſilbernen Sorten auſſer dem Reiche, ſoviel nur immer möglich, durch öffentliche Mandate, bey namhafter und beſtimmter Strafe, abgeſchaft, die böſen und verbotenen halben Batzen verrufen, valvirt und angeſchlagen, der Silberkauf in ſeinen vorigen Stand und Wehrt geſetzt, der Steigerung der Münze vorgebeuget, der gefährliche privat Nutzen und Wechſel abgeſtellt, und andere benachbarte Kreiſe zu beſtändiger Gleichheit ermahnet werden ſollten; wozu dann der Kayſer, aus ſeiner Machtvollkommenheit, dieſen und andern Kreiſen die Hand zu

bie-

ten, und ſolch heilſames Werk zu beför- J. Chr.
n, ſo geneigt, als behülflich ſeyn möchte. 1592

Ferner und 7) wurde der von dem Chur-
inſchen Kreiſe überſchickte, und zu Weſel
5. Ocktober des vorigen Jahrs gemachte
obationsabſchied, nebſt dem beygefügten
hreiben, verleſen, und beſchloſſen, bey
vertraulichen Korreſpondenz und Kommu-
ation, ſowohl mit dem Kayſer, als dem erſt-
achten Kreiſe ferner zu beharren. Da aber
in dieſem leztern Churrheiniſchen Proba-
nsabſchiede, Beſchwerungsweiſe, war ange-
t worden, als ob von Augſpurg aus, wider
Buchſtaben und Innhalt des K. M.
ickts und andere heilſame Verordnungen,
gröbern guten Sorten nach Venedig und
lien geführet würden; ſo hielt man ſolches den
ſandten der Stadt Augſpurg vor, die ſich
deshalb entſchuldigten. Hiernächſt und 9)
gab der Generalwardein der drey Kreiſe,
rg Freyslich, einen Probierzettel, nebſt den
hiedenen Proben, nach welchem der Hoch-
ſter des T. O. und Erz-H. Maximilian drey
hiedene Werke, an goldenen und ſilbernen
rten, nemlich ein Werk Dukaten und zwey
hiedene Werke Thaler, in Nürnberg hatte
nzen laſſen. Ob nun gleich der Thaler Sor-
in der Münzordnung nicht gedacht wür-
ſo hätte man doch beide Werke an Schroot
Korn den K. A. gemäß, wie auch das
erk der Dukaten gerecht befunden. Und
dem man auch 10), von wegen des Erzſtif-
Salzburg, goldene und ſilberne Münz-
en, als ſieben Werke Doppeldukaten und
lf Werke Zweyer, zum Probiren, über-
n hätte; ſo wären ſelbige, wie gebräuchlich,

J. Chr. 1592 von dem Fränkiſchen Kreiswardein, auf zogen, probirt und in allem dem Münzedi gemäß gefunden worden. Weiter und 11) h auch die R. Stadt Regenſpurg, in den J ten 1591. und 1592. drey verſchiedene We Dreyer- Gröſchlin münzen laſſen, von de man aber die beiden erſten Werke um 4. Kr zer und 2. Heller zu hoch, und das dritte 2. Kreuzer und 1. Heller zu gut ausgebr hätte. Und da endlich 12) nunmehro die E nung an Regenſpurg kam, ſo wurden die P bierbüchſen, nebſt den Schlüſſeln, den G ſandten dieſer Stadt überliefert, und dabey abſchiedet, daß man auf den nächſten Prob tag daſelbſt den 17. 27. September d. J. kommen, und den andern Tag zur Handlung ſc ten wolle. Den Wardeinen aber wurde Herkommen nach, ihre Pflicht zu Gemüth führt, und daneben befolen, ſich daſelbſt zu ter Zeit einzuſtellen, die Proben vorzuneh und an ihrem ſchuldigen Fleiſſe nichts erman zu laſſen, damit an ihnen keine Gefahr Verwahrloſung verſpürt würde; worauf

3. May. (13) Abſchied, von den anweſenden Geſandten, terſchrieben und geſiegelt wurde p).

1. e. m. Ungefähr um eben dieſe Zeit hielten auch vier Rheiniſchen Churfürſten einen Mi probationstag zu Andernach q). Auf der

6. e. m. den wurden nun, laut des vorhandenen Abſch des, die Münzbüchſen, dem Herkomm nach, eröfnet, deren aber dißmal nur zwey, n lich die Chur-Trieriſche und Pfälziſche wo weil Maynz und Cöln, ſeit einem Jahr

n

p) Hirſch T. R. Münz-Archiv, T. VIII. n. p. 43-46.

q) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 31

nicht hatten münzen laſſen. Die darinn gefun- J. Chr.
denen Proben von groben und geringen Sor- 1592
ten wurden hierauf, in Gegenwart der Ge-
ſandten, von dem Kreiswardein aufgezogen,
und demſelben deren etliche beſonders, und etli-
che durch einander geſchnitten zum Probiren
übergeben, wovon er hernach gebürenden Bericht
abſtattete. Sodann verlas man 2) den letzten zu
Ober-Weſel gemachten Abſchied *) und die in-
zwiſchen von den korreſpondirenden Kreiſen
eingelaufene Kommunikationen, aus denen man
erſah, daß, auſſer den darinn angezogenen Punk-
ten, dißmal keine neue beſondere Klagen, die
noch immer zunehmende Steigerung der
Münze, und die ungleiche Beobachtung des
publicirten Churfürſtlichen Münzedicktes aus-
genommen, vorgekommen ſeyen. Da nun, der
befundenen vorigen Mängel und Gebrechen
halber, bereits von dem nächſtgehaltenem Proba-
tionstage, die nöthige Erinnerung an die
Kreiſe geſchehen, deren Entſchlieſſung aber, in-
ſonderheit von dem Oberrheiniſchen Kreiſe, als
in welchem järlich nur ein Probationstag, im
Maymonat, gehalten wurde, bisher noch nicht
eingelaufen war; ſo hielten die Churfürſtlichen
Räthe und Geſandten dafür, daß es, wegen
ſolcher vorhin geklagten Punkte, bey dem nächſ-
ten Abſchiede zu laſſen, und zu erwarten ſey,
was die deswegen bey den Kreiſen gethanen Er-
innerungen fruchten würden. Sollte jedoch die
beklagte Unordnung und Ungebühr noch ferner

*) Er iſt vom 5. Octobr 1591. S. Hirſchen, *l. c.*, T. VIII. p. 45., ungefähr in der Mitte; aber meines Wiſſens noch nicht gedruckt. Es kan inzwiſchen dieſer zweite Churrheiniſche Probationstag, weiter oben, bey dem J. 1591., S. 36. bemerkt werden.

J. Chr. 1592 fortdauern und nicht abgestellt werden; so wäre künftig nachzudenken, wie zu Verbesserung derselben, durch andere Mittel, zu gelangen wäre.

Daß indessen 3) die Steigerung der Münzen, ungeachtet der heilsamen Vorschriften des H. R. Münzedictes und anderer Verordnungen, auch vielfältigen Erinnerungen und Vorkehrungen, noch kein Ende nehmen wolle, erachteten die Churfürstlichen Räthe und Gesandten für ein ganz beschwerliches Werk, welches, wenn ihm, wie bisher, noch länger nachgesehen werden sollte, zuletzt gar nicht mehr würde abgewandt werden können, sondern vielmehr dadurch alle fernere Unordnungen bey dem Münzwesen einzuführen, sowohl Anlaß gegeben, als auch eine offene Sicherung und Freyheit dazu verstattet werden möchte; mithin die höchste Nothdurft erfordere, endlich einmal auf abhelfliche Mittel dagegen bedacht zu seyn. Inzwischen hätten 4) ihre Herren, die Churfürsten, unter allen überlegten Mitteln, kein zuträglicheres finden können, als daß man, zu wenigerer Beschwerung des gemeinen Mannes, damit man nicht auf einmal die ganze Uebermaß herunter setzte, und mit dem erhöheten Wehrte aller Münzen fiele, sich anfangs über eine ziemliche und leidliche Reduction mit einander vergliche, selbige hernach noch etwas mehr einzöge, und also allmählich mit Zielen dem Münzedicte sich wieder näherte. Zu dem Ende hätten vor diesem die Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, in ihren Erzstiftern ein Edict ausgehen lassen †), in Hoffnung, dadurch

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 484 f. 487.

urch nicht allein in dem Churrheiniſchen Kreiſe J. Chr.
der unordentlichen Steigerung der Münze etwas 1592
Maaß zu geben, ſondern auch die benachbarten Kreiſe, als den Oberrheiniſchen und Niederländiſch-Weſtfäliſchen, zu einem gleichen Anfange zu bewegen. Es wären auch dieſe beide Kreiſe, zu einer ſolchen allgemeinen Berathſchlagung, vermöge des R. A. vom J. 1582 *), zum andernmal erſucht worden, die aber, und beſonders der Weſtfäliſche Kreis, unter Vorſchützung der unerträglichen Beſchwerden wegen der Niederländiſchen Kriegsunruhen, und auch wegen der Münzordnung im Burgundiſchen Kreiſe, ſich dazu nicht hätten verſtehen wollen. Daraus aber ſey erfolgt, daß, obgleich die gedachten Churfürſten, bey ihren Unterthanen, genugſame Verordnung gethan hätten, über ihrem publicirten Edicte feſt zu halten, dennoch die Unordnung der benachbarten Kreiſe, mit deren Unterthanen ſie an vielen Orten vermiſcht ſäſſen, verurſachet habe, daß ſolchem Edicte nicht durchaus ſo gleichmäßig ſey nachgelebt worden, ſondern die Churfürſtlichen Unterthanen, wenn ſie anders ihre Nahrung hätten haben wollen, ſich nach ihren Nachbarn hätten richten müſſen, welches dann von den Herrſchaften bisweilen wäre nachgeſehen worden, um das Verderben der armen Leute nicht zu verurſachen.

Weil man jedoch 4) noch immer der Meinung ſey, daß kein anderes Mittel zur Abwendung ſolches Unheils zu finden wäre, als daß die vorerwähnte allgemeine Berathſchlagung der drey Kreiſe vorgenommen würde; ſo wurde beſchloſ-

N 5

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 208. f.

J. Chr. 1592 schlossen, daß man, weil der Oberrheinis Kreis sich erklärt hätte, solchen Tag, wofer ausgeschrieben würde, zu besuchen, und also Mangel allein an dem Westfälischen Kr liege, an diesen noch ferner schreiben, und an seine Schuldigkeit erinnern wolle. D da durch die allgemeinen Stände des Reichs che Zusammenordnung der drey Kreise, Berathschlagung und Verbesserung Münzwesens sey bedacht worden; so könnten die Stände des Westfälischen Kreises ni verantworten, sich derselben zu äussern, von solcher Berathschlagung sich abzus dern. Ihre schon öfters vorgeschützte Beschw rungen und Ungelegenheiten könnten Sie a deshalb nicht entschuldigen, sondern, wenn ferner unterbliebe, möchte aller weitere Fortg der gemeldeten Münzunordnung lediglich J nen beygemessen, und also zuletzt dagegen a dere Mittel, zur Beschwerung ihres Kr ses, vorgenommen werden müssen. Es woll daher die Churfürstlichen Räthe und Gesan ten, kraft Kommunikation dieses Abschied den Westfälischen Kreis, daran zum besten innert haben, und begehren, sich forderſa also darauf zu erklären, damit der Churfü von Maynz sich mit der fernern Ausschreibu einer solchen Zusammenkunft darnach möge ri ten können. Uebrigens aber erklärten sich die Rh nischen Churfürsten gegen einander, daß b fürο, und bis dahin, über dem publicirten chu fürstlichen Münzedickte, nach aller Mögli keit, fleissig gehalten werden solle.

Soviel dann 5) den Oberrheinischen Kre belange, weil bey demselben keine Ursache zu f den sey, wodurch Er bewogen werden könnte, sol

Str

Steigerung ferner zunehmen zu laſſen; ſo wur- J. Chr.
de bedacht, denſelben ernſtlich zu ermahnen, ſolche 1592
Steigerung abzuſchaffen, und ſich, bis zu
ferneret Vergleichung oder Zuſammenkunft,
nach der Reducktion des Churrheiniſchen
Kreiſes zu richten, damit andere Unterthanen,
durch der Ihrigen Unordnung, nicht in Scha-
den und Verderben geriethen; mithin nicht nö-
thig ſeyn möchte, ſich darüber bey dem Kayſer zu
beklagen, und um deſſen ernſtliches Einſehen
zu bitten. Hiernächſt und 6) habe man auch aus
der Kommunikation der drey oberländiſchen
Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben
vernommen, daß Sie ſich noch immer beſchwer-
ten, die beiden Probationstage zu beſuchen,
und deswegen den Kayſer angegangen hätten.
Ob nun gleich die Churfürſtlichen Räthe und
Geſandten nicht erachteten, daß der Kayſer in
ihr Begehren einwilligen werde; ſo wollten Sie,
die Räthe und Geſandten, doch nicht unterlaſ-
ſen, jene Kreiſe zu ermahnen, daß Sie, weil
gleichwohl durch die Beſuchung der Probations-
tage noch etwas erlangt würde, und die vorfallen-
den Mängel an Tag kämen, und nach geſtalten
Sachen beſtraft und gebeſſert würden, deshalb
nicht auf die Unkoſten oder andere Ungelegen-
heit, ſondern vielmehr auf das gemeine Weſen
ſehen, und an ihrer bisher bezeigten Sorgfalt
und Fleiſſe, in Verbeſſerung des Münzwe-
ſens auch noch ferner nichts ermangeln laſſen
möchten. Daß übrigens die drey Kreiſe den
Kayſer um ſein nöthiges Einſehen bey dieſem
Werke, um gegen einige Stände des Oberrhei-
niſchen Kreiſes mit der Privation zu verfah-
ren, gebeten hätten, könne man Ihnen nicht ver-
denken, ſondern ſolches ſey vielmehr zu rühmen.

Zumal

J. Chr. 1592 Zumal weil über solche Mängel, bereits eine s
lange Zeit her, wäre geklagt worden, und s
niemals zur Gebühr hätten mögen gebrach
werden; mithin die Churfürstlichen Räthe un
Gesandten es nicht weniger für nöthig hielten
daß ihre Herren gleichfalls den Kayser um gebü
rendes Einsehen bäten, wozu Sie, bis zur Ge
nehmigung der Churfürsten, einen Aufsa
entwarfen.

7) Die Coblenzischen Thaler belangend,
worüber hiebevor geklagt worden, ließ man es
bis auf fernere Klagen dabey bewenden, weil
die begehrten Probstücke, laut der Kommunik
kation obiger drey Kreise, noch nicht zu erlan
gen gewesen, und der Trierische Münzmeister
und Wardein zum höchsten betheuerten, daß
sie keinen Mangel oder Fehler an jenen Sor
ten wüßten. Sollten indessen gegen Sie noch an
dere Klagen oder Berichte einkommen; so wollte
man nicht ermangeln, die Gebühr gegen Sie
vorzunehmen. Und weil man 8), nach verfer
tigten Proben, und eingelangter Relation des
Kreiswardeins, befunden, daß man, gegen alle
geschehene Verwarnung vor der geringen
Münze, noch immer so viele münze, und selbige
noch ausserdem zu hoch ausbringe; so wurden die
Wardeine und Münzmeister deswegen erin
nert, und ernstlich ermahnt, sich künftig der
Ordnung gemäß zu verhalten. Insonderheit
aber, und weil man 9), bey gemachter Probe
einiger, im Oberrheinischen Kreise, von eini
gen Ständen, geschlagenen Pfenninge gefunden,
daß sie zu vier, fünf und sechs Gulden auf die
Mark zu hoch ausgebracht worden, wurde be
dacht, daß man solches in diesem Abschiede an
regen, und dadurch den erstgedachten Kreis erin
nern

ern ſolle, ſolche Ungebühr abzuſtellen. End. J. Chr.
ch 10) verglich man ſich, zum nächſten Proba- 1592
ionstage auf den 1. Octtober N. K. d. J.,
hne ferneres Ausſchreiben, zu Bacherach wie-
erum zuſammen zu kommen [c]).

Der Niederländiſch-Weſtfäliſche Kreis [d])
ielt, um dieſe Zeit, gleichfalls ſeinen Proba- m. Mai.
ionstag zu Cöln. laut des vorhandenen Ab- 8. e. m.
chiedes, wurden auf demſelben 1) die vorgeſtell-
en, und nach fleiſſiger Beſichtigung unverdächtig
efundenen Münzbüchſen von Jülich, Ra-
vensberg, Minden, Oſtfriesland und der
R. Stadt Cöln eröfnet, und was darinn an
Werken geweſen, aufgezogen; hierauf theils
ad *partem*, theils ad *Corpus*, dem Herkommen
nach, dem General-Kreiswardein zum Pro-
biren übergeben, und wie ihr Gehalt ausgefallen,
in ein beſonderes Verzeichniß gebracht. Und ob-
gleich einmal, wenn nur eine oder zwey Büch-
ſen vorgeſtellt wurden, ſelbige uneröfnet geblie-
ben; ſo ſind doch darinn nichts, als Goldgülden
und R. Thaler, auch deren nicht viele Mark,
und alſo kein Verlauf (Verſtoß) zu beſorgen
geweſen. 2) ließ der H. Johann Wilhelm von
Jülich ꝛc. bey den anweſenden Räthen und Ge-
ſandten wieder erinnern, dahin zu ſehen, daß
Niemand in dieſem Kreiſe, nach Verlauf
(dem

c) Hirſch, *l. c.*, T. VII. n. 151. p. 291-294.

d) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 464-471., wo des im Maymonat 1590. zu Cöln gehaltenen Münzprobationstages des Weſtfäliſchen Kreiſes gedacht wird. Daß indeſſen dieſer Kreis auch im Octtober 1591. einen Probationstag zu Cöln gehalten habe, kan man aus dem hier angeführten Abſchiede vom J. 1592., und zwar gleich auf der folgenden Seite und S. 210. erſehen.

J. Chr. 1592 (dem Cours) des R. Thalers, einige geringe Landsorten zu münzen, verstattet, sondern vielmehr dem Münzedickte, nach Möglichkeit, nachgegangen, und die fernere Steigerung verhütet werden möchte. Die Räthe und Gesandten waren auch nicht abgeneigt; mithin, noch zur Zeit, einem oder dem andern Münzmeister deswegen nichts zugelassen, sondern vielmehr ihnen, bis eine andere Verordnung nöthig seyn möchte, ernstlich eingeschärft wurde, bey des H. R. Edickten zu beharren, und nicht anders, als nach zehen Mark grober, eine Mark geringer Sorten zu prägen; ingleichen, dem im vorigen Octrober verfaßten Abschiede gemäß, keine Granalien, ohne Vorwissen der Obrigkeit eines jeden Ortes, einzukaufen. Zugleich versehe man sich, daß solchem nicht allein in diesem Kreise gebürende Folge geleistet, sondern auch eine gleiche Verfügung in den benachbarten Kreisen, getroffen, über dergleichen vorhin gemachte Verordnungen fest gehalten, und besonders das übermäßige Pfenning- und halbe Batzen-Münzen, so bey etlichen gar zu hoch, ja auf vier, fünf, oder sechs Gulden höher, als die R. M. O. zulasse, ausgebracht, und dem Kreise häufig wieder aufgedrungen worden, der Gebühr nach wieder eingeschränkt und eingezogen werden würde.

Weiter sah man 3) für gut an, zu Verhütung alles schädlichen Verlaufs und Nachtheils, den in grosser Anzahl eingeschlichenen Raderpfenningen, die ohnehin dieses Endes keine Landsorten seyen, besonders in der Stadt Cöln, den Lauf, soviel möglich, zu verhindern, und sie endlich zu verbieten. 4) Richteten die Räthe und Gesandten, in der itzigen Zusammenkunft,

unft, und gepflogenen Handlung, ihr Augen- J. Chr.
merk auch darauf, daß, obgleich das Getreide 1592
emlich wohlfeil und um ein billiges zu bekommen
y, dennoch alle andere Waaren, Tag- und
rbeits-Lohn, auch was man von den gemei-
en Handwerksleuten gebrauche, bey der
origen Theurung, zu grossem Schaden und
Nachtheil des gemeinen Mannes und der
ckerleute, blieben. Deswegen erachtete man
ür gut, diesen nothwendigen Punkt, ungeach-
t derselbe eigentlich hieher nicht gehöre, jedoch zur
Beförderung des gemeinen Nutzens und Be-
tens gereiche, mit zu berühren, und allen und je-
en Fürsten und Ständen des Kreises, durch
iesen Abschied, heimzustellen, deshalb die Ge-
ühr in ihren Ländern und Gebieten zu ver-
rdnen.

Bey Verlesung des letztern Churrheini-
chen Probationsabschiedes vom Ocktober
es vorigen Jahrs, bemerkte man 5), daß noch
mmer, nach Innhalt des R. A. vom J. 1582.,
uf eine Zusammenkunft der drey korrespondi-
enden Rheinischen Kreise, zur Reducktion
er Münzen, angetragen würde. Nun aber
äre den anwesenden Räthen und Gesandten
ehrentheils bewußt, was dieserhalb eine Zeit
er vorgefallen, und aus welchen Ursachen solche
Kommunikation bis zu besserer Gelegenheit ein-
ustellen, mehrmals gebeten worden. Alle diese
rsachen hätten noch nicht aufgehört, sondern
ielmehr je länger, je mehr, sich täglich gehäuft.
Dann die Burgundischen, so neben und mit
n diesem Kreise lägen, steigerten alle Mün-
en übermässig, und die Kriegsleute gestatte-
en auch nicht, hierinn eine Ordnung zu hal-
en; die Kommerzien lägen ohnehin danieder,

und

J. Chr. 1592 und man hätte nun, nach vielfältigen Versuc
bemerkt, daß, aus diesen und andern Ursac
der gemeine Mann, nebst den Kaufleu
und Unterthanen, auch mit der gröſten Sc
ſe, zu keiner Reduction zu vermögen
ſondern ſolche, wenn es auch geſchehe, neben g
ſem Schaden, gemeiniglich auch eine beſon
Verwirrung verurſache. Mithin hielt man,
Verhütung vergeblicher Unkoſten, für ra
ſam und dienlich, den Herzog von Jülich
zu bitten, wegen der ſchon öfters vorgefall
und noch täglich ſich ereignenden Verhinder
gen, bey dem Churfürſten von Maynz, es
hin zu befördern, daß ſolche Zuſammenku
noch eine Zeitlang, eingeſtellt, und eine beſ
Gelegenheit erwartet werden möge, damit
mit gutem Beſtande und Nutzen geſch
könne. Um jedoch 6) der Reduction für
deſto näher zu kommen, wollte man hiemit
Kreisſtände fleiſſig erinnern, keine wei
Steigerung, über die itzige, im geringſten zu
ſtatten, und nicht allein dieſelbe, ſondern
die Urſachen, woraus ſie entſtehe, als das 2
wechſeln, Zerbrechen, Verführen, (weil
halb inſonderheit der Goldgülden, vermöge
Churrheiniſchen Abſchiedes, in goldene
galen durch andere verändert, auch der Rei
thaler halben Wahrung (etwa Warnung
ſchehen,) gänzlich, durch alle dazu dienliche
tel, zu verhüten.

Hiernächſt und 7) erinnerten ſich auch
Räthe und Geſandten ganz wohl, was
und abermals wegen der Oeſterreichiſchen T
ler angeregt, und vorhin von den korreſpo
renden Kreiſen kommunicirt worden. Weil
daran würklich ein Mangel zu befinden, und
ſe

selben häufig diß Ortes eingebracht, auch an- J. Chr.
dere K. Thaler nicht in solcher Anzahl, als 1592
sonst verspüret worden; so wiederholten die Räthe und Gesandten nochmals ihre vorhin gethane Warnung, und stellten einer jeden Obrigkeit anheim, dieserhalb sowohl, als auch wegen der täglich einschleichenden Rosenobel, zu Vermeidung der Mannigfaltigkeit und des zu besorgenden Betruges, die Unterthanen vor Schaden zu hüten. 8) lief auf diesem Probationstage ein Schreiben von dem B. Dietrich von Paderborn ein, worinn Er zu erkennen gab, daß Er gesonnen sey, sein, seit geraumen Jahren her, nicht gebrauchtes Münzregal wieder anzurichten, und zu Paderborn ausüben zu lassen; deswegen Er auch eine Person zum Wardein präsentirte, und den Münzmeister, bey der nächsten Zusammenkunft, gleichfalls vorstellen wollte. Allein die Räthe und Gesandten erinnerten hiebey, daß es den Reichs- und Kreis-Abschieden nicht gemäß seyn würde, solches ausser den verordneten Münzstätten dem Bischof zu verstatten. Da indessen derselbe sein Gesuch auf die habende Bergwerke gründete; so hielt man für nöthig, deshalb zuförderst Erkundigung einzuziehen, ehe man Ihm willfahrte. Man ersuchte daher, vermöge dieses Abschiedes, den Herzog von Jülich ꝛc, daß Er, auf Erfordern und Kosten des Bischofs, Jemanden zu solcher Erkundigung verordnen möge, damit auf dem nächsten Probationstage davon Bericht abgestattet, und der Bischof, mit gebürender Antwort und Vorstellung aller Nothdurft vergnügt werden könnte; wie dann auch solches an Ihn vorläufig gemeldet wurde.

Gesandten geschah ein Gleiches um Weis
Rader-Pfenninge, als in diesen Gegen
bräuchliche Landsorten. Weil sich ab
Räthe und Gesandten erinnerten, daß ebe
gleichen Ansuchen und Begehren letzthi
Ocktober 1591., geschehen sey, welches
aus allerhand damals vorgekommenen bew
Ursachen bedenklich gefallen, und diese A
gungsgründe dißmal wieder, in der Un
angezogen wurden; so wollte man dem Ch
sten und dem Grafen, in Ansehung ihres
ches, für dißmal nicht willfahren. Jede
serte man zugleich, daß es den Räthen un
sandten nicht zuwider seyn würde, d
bräuchliche Landsorten, auf den alten
und nicht nach dem Verlauf (Cours) des
lers, zu Vermeidung fernern Unwesen
doch nicht anders, als nach zehen Mar
ber, eine Mark kleiner Sorten, ge
und mit solchem Scheidpfenning dem ger
Mann, wenn es nöthig, geholfen würd
dann auch die Motiven, die dißfalls im
gelegen, den gedachten Gesandten, zur B
erstattung, anzuzeigt wurden.

zu entlaſſen. An ſeine Stelle wurde Nikolaus J. Chr.
Eiſenbehn, von dem Grafen Adolf zu Schaum- 1592
burg, wiederum zum Münzmeiſter präſentirt. Jener wurde nun zwar ſeines Eides, nachdem er, wegen ſeines langen Ausbleibens und ſonſt zur Rede war geſtellt worden, entlediget; allein der neue vorgeſchlagene Münzmeiſter wurde deswegen, weil er ſeine gebürende Qualifikation und Urkunden nicht vorlegen konnte, ſich aber erbot, ſelbige binnen zwey Monaten einzubringen, nach etlichen gemachten Proben, und ſeiner befundenen Geſchicklichkeit, nicht anders in Eidespflicht angenommen, als daß er mit dem Münzen ſo lange, bis ſeine Qualifikation, der Gebühr nach, geſchehen, und deſſen Zeugniß, von den zu Cöln reſidirenden Verordneten wäre ausgebracht worden, gänzlich innehalten ſolle. Alsdann aber ſolle Er des H. R. Münzedickte, der Probierordnung, den R. A. und den Kreis-Receſſen redlich nachkommen, und dawider, bey Vermeidung harter Strafe, nichts thun oder vornehmen. Endlich 11) ſollte dieſer Abſchied an die korreſpondirenden Kreiſe, unter denen man den Niederländiſchen, weil von demſelben, in etlichen Jahren, kein Abſchied wäre kommunicirt worden, um gleichmäſſige Korreſpondenz erſuchen ſollte, dem Herkommen nach, überſchickt werden, worauf derſelbe, von etlichen Geſandten, mit ihren Pettſchaften, beſiegelt wurde [1]). Daß übrigens auch der Oberrheiniſche Kreis [2]), in dieſem Jahr, ſeinen gewöhnlichen Probationstag zu Worms gehal- m. Mai.
ten habe, hat wohl nicht den geringſten Zwei-

1) Hirſch, *l. c.*, T. VII. n. 152. p. 294-297.
2) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 20-31.

J. Chr. 1592 fel t). Weil aber dessen **Abschied**, meines Wissens, noch **nicht gedruckt** worden: so kan ich auch von den darauf gepflogenen Handlungen keine Nachricht geben.

Die **drey Kreise**, **Franken**, **Bayern** und **Schwaben**, hatten an den **Kayser**, bereits vor zwey Jahren, eine **Vorstellung**, wegen der immer mehr überhand nehmenden **Münzgebrechen**, ergehen lassen u), und hierauf Ihm auch ihre folgende **Probationsabschiede** x) überschickt, und die **Sache** in **Erinnerung** gebracht, aber 10 Jun. darauf noch **keine Antwort** erhalten. Endlich erfolgte nunmehro dieselbe aus **Prag** an die **Directoren** der gedachten **drey Kreise**, in welcher der **Kayser** zuförderst das **lange Ausbleiben** derselben damit entschuldiget, daß zwar selbige schon lange wäre **resolvirt** worden, diejenigen **Personen** aber, welche die **Ausfertigung** unter Händen gehabt hätten, **krank** geworden, und so lange gewesen, worüber dieselbe **liegen** geblieben sey. Sie möchten also ja nicht glauben, als ob Ihm die **Sache nicht angelegen**, und die **Resolution** etwa mit Fleiß **verzogen** worden wäre. Denn, nachdem Er itzo, auf die geschehene **Erinnerung**, die **vorige Handlung** wieder hätte **nachsehen** und **erwägen** lassen; so finde Er solche so **wichtig** und **nöthig**, daß Er allerdings für billig halte, seine **Erklärung nicht länger einzustellen**.

Soviel nun die ursprüngliche **Ursache** des errichteten **Münzedictes im Reiche Teutscher**

t) Hirsch, *l. c.*, T. VII. p. 302.
u) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 493. u. f.
x) S. Eben dieselbe in diesem XVI. Bande, S. 36-44. et 192-198.

ſcher Nation, und die groſſe Mühe, Arbeit J. Chr.
und Koſten, welche ſeine Vorfahren darauf 1592
gewandt hätten, belange, und wie dem ungeachtet daſſelbe ganz böslich, ſowohl mit dem ungerechten und vortheilhaften Münzen, als auch mit Brechung, Aufwechslung, Ausführung und Steigerung der gerechten, und dagegen Einſchleichung der böſen und ausländiſchen Sorten, allenthalben, gleichſam ohne einigen Scheu, übertreten, und mit Steigerung aller Waaren und Menſchlichen Nothdurft, als auch gänzlicher Unterdrückung des gemeinen armen Mannes, blos zu des eigennützigen Kaufmanns Vortheil und privat Nutzen, gemißbraucht würde; ingleichen mit was für Beſchwerungen und Mißfallen Er ſolche Unordnung und Mißbrauch anſehen und erfahren müſſen, könnten die Stände, ſeines Erachtens, unter andern aus den vielfältigen Klagen, die Er faſt auf allen Reichs- Deputations- und andern Verſammlungen vortragen laſſen, inſonderheit aber auch daraus leicht ermeſſen, und verſtehen, weil Er ſelbſt, vor allen andern Ständen im H. R., ſolchen Schaden, der aus der gedachten Verfälſchung und Steigerung der Münzſorten, und anderer Uebertretung des Münzedicktes herrühre, in Einbringung der R. Steuren am allermeiſten habe empfinden und tragen müſſen. Er wolle nicht gedenken, mit was für einer Verachtung und Ungehorſam Ihm, ſowohl mit Brechung, Aufwechslung und Ausführung ſeiner eigenen gerechten Münzſorten, als auch ſonſt hin und wieder, gegen alle ſeine Vermahnungen, ernſtliche Befehle und Verbote, auch Proceſſe ſeines Fiſkals, faſt allenthalben, von den Stän-

J. Chr. 1592 den und Städten selbst, begegnet würde; nemlich fast ein Jeder einen Schein und A flucht wegen seiner Uebertretung suche, Keiner, so klar auch die Ordnung sey, recht gethan haben wolle.

Gleichwie nun Er, der Kayser, durch che Einreden, Mißbräuche und Ungel sam, sich bisher nicht dahin habe bringen bewegen lassen, daß Er deswegen von dem meinnützigen Münzedickte und dessen Hand bung abgegangen wäre, sondern vielmehr über, soviel immer an Ihm gelegen, mit be Fleisse gehalten hätte, und noch ferner dar zu halten, gänzlich gesonnen sey, was Ihm nachmals für beschwerlicher Ungehorsam Widersetzung deshalb begegnen möchte; so Er sich auch zu den Ständen der drey K versehen, und Sie hiemit ermahnt haben, Sie sich durch dasjenige, was etwa, an o oder andern Orte, mit Unrecht, und Münzedickte ungemäß, möchte vorgenom werden, nicht müde oder verdrossen wü machen, noch weniger dahin bewegen lassen, bisher im H. R., mit steifer Haltung des erwähnten Münzedicktes, rühmlich erwor Lob, Fleiß und Eifer hintan zu setzen, andern Ungehorsamen gleich zu werden, dern vielmehr in dem wohl angefangenem und her löblich fortgesetztem Werke, mit ordentl Besuchung der verabschiedeten Probation ge, fest zu beharren, und was Sie bisw ungebührliches und dem Münzedickte wi ges bemerkten, nebst Uebersendung der u rechten Münzsorten und ihrer Proben, mit die Uebertreter, im Läugnungsf

ü

erwieſen werden könnten, an Ihn zu be- J. Chr.
hren. 1592

Dagegen aber erbiete Er ſich, ſeinem Kam-
r-Prokuratorfiſkal ernſtlich zu befehlen,
gen denjenigen, der Ihm, mit Zuſendung
falſchen Münzſorten von den Probierta-
n, wäre namhaft gemacht worden, wie auch
gen den Münzmeiſter unnachläßig zu ver-
ren. Daneben wolle Er auch, bis zu einer
emeinen R. Verſammlung, zu deſto meh-
r Beförderung und erſprießlicherer Berath-
lagung und Erörterung dieſes nothwendi-
Werkes, die andern Kreiſe und ihre Aus-
üſſe, zur Berathſchlagung dieſes Punkts,
zur Verfaſſung und Einbringung ihres
achtens, ermahnen, und ſonſt alles be-
dern, was zur Handhabung des Münz-
ekres nöthig und dienlich ſeyn würde. Uebri-
s wolle Er gar nicht zweifeln, es würden die
ände der obgedachten drey Kreiſe, nach Inn-
t ihres letztern Nürnbergiſchen Abſchie-
†), nicht unterlaſſen, dahin mit Fleiß zu den-
, damit, ſoviel an Ihnen liege, ſowohl alles
rführen der groben und ſilbernen R. Sor-
aus dem Reiche abgeſchaft, als auch die
ingern Sorten der böſen und verbotenen hal-
Batzen valvirt, angeſchlagen und verru-
, der Silberkauf in ſeinen vorigen Stand
Wehrt geſetzt, der Steigerung der Mün-
vorgebeuget, und der gefährliche privat
ugen und Aufwechſel derſelben abgeſchaft
de; worinn Er dann auch Ihnen, auf Erin-
n, die hülfliche Hand bieten wolle *).

*) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 192-198.
†) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 3. p. 7-9.

J. Chr. 1592 17.(27) Sept. Dieſer erſtgedachten drey Kreiſe gewöhnliche deputirte Stände kamen nun, nach der letzthin zu Nürnberg geſchehenen Vergleichung 1), zu Haltung eines abermaligen Probationstages, zu Regenſpurg zuſammen, und machten am folgenden 18(28) e. m. Tage in der Handlung und Berathſchlagung damit den Anfang, daß man 1) den letztern Nürnbergiſchen Probationsabſchied verlas, ſich dabey erinnerte, was die Fürſten und Stände der drey Kreiſe, ſchon in mehrern Abſchieden erklärt, und noch letzthin, den 5. 15. Octobr 1591., von Augſpurg aus, in einem beſondern Schreiben, dem Kayſer, mit vielen Umſtänden, zu Gemüthe geführt hätten, aus was für Urſachen es Ihnen unmöglich fiele, bey der Beſuchung der jährlichen Probationstage zu beharren; mit dem Anhange, daß, wofern Ihnen nicht zugelaſſen werden wollte, ſelbige ganz eingehen zu laſſen, ſie doch wenigſtens auf einen eingezogen werden möchten. Hierauf gaben 2) die Abgeordneten des Fränkiſchen Kreiſes zu erkennen, daß nunmehro endlich die vorſtehende Antwort und Reſolution vom Kayſer erfolgt ſey, die man auch ſogleich verlas, worinn die Fürſten und Stände der drey Kreiſe väterlich erinnert und vermahnet würden, daß Sie mit den verordneten Probiertagen ferner fortfahren ſollten, und daß Er, der Kayſer, auf dem nächſten R. Tage, mit den Churfürſten und Ständen, das Münzweſen in weitere Berathſchlagung ziehen wollte, wie der kurz vorher angeführte Innhalt derſelben mit mehrerm lautet.

Ob man nun gleich 3) aus dieſer verleſenen Kayſerlichen Reſolution erſah, daß der Kayſer, gleich ſeinen Vorfahren, geſonnen ſey, dieſes

1) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 198 ſq. n. 12.

es nothwendige Werk des Münzweſens, I. Ehe-
mittelſt der Exekution, zu handhaben, und das- 1592
jenige vorzunehmen, wodurch ſolchem Unheil, in
den itzigen unruhigen Zeitläuften, mit möglichſter
Beſcheidenheit, zu rathen und zu helfen ſeyn
möchte; ſo fanden doch die anweſenden Räthe und
Geſandten verſchiedenes dabey zu erinnern.
Denn einmal ſey es noch ungewis, ob und wann
eine R. Verſammlung würde gehalten werden,
Landkundig aber, daß im ganzen Reiche, auf
allen Meſſen und Jahrmärkten, faſt keine an-
dere Bezahlung, als in halben Batzen, ge-
ſchehe, und dagegen die Steigerung der groben
goldenen und ſilbernen Sorten, die allein
durch das überhäufte Münzen der böſen hal-
ben Batzen verurſachet würde, von Meſſen zu
Meſſen geſtiegen, und zugenommen hätte.
Auf ſolche Art würde einer jeden Privatperſon,
wie die tägliche Erfahrung lehre, nachgeſehen
und zugelaſſen, mit der Münze nach ihrem
Willen und Gefallen, zu hanthieren: Solche
Unrichtigkeit und Unordnung aber würde mit
der Zeit Niemanden beſchwerlicher fallen, als
der Obrigkeit, weil dadurch alle heilſame Ver-
ordnungen des Regimentes, der Policey und
der Kommerzien verwirrt werden, und zu
Grunde gehen müßten, welcher zu beſorgende
Verfall allein davon entſtanden und erfolget ſey,
daß man ſolchen muthwilligen Leuten und
Verächtern der Reichsverordnungen ſo lange
nachgeſehen habe.

Bey ſo bewandten Umſtänden hielten 4) die
Fürſten und Stände der drey benachbarten
Kreiſe nochmals für rathſam, wie Sie dann
auch hierum den Kayſer durch dieſen Abſchied,
wieder erſuchen wollten, daß vor allen Dingen a)

J. Chr. 1592 das Münzen der halben Batzen, bis auf seinen Widerruf, eine Zeitlang gänzlich eingestellt, und einem jeden Kreise und Stande, wie sich der Kayser schon erklärt hätte, vergönnt würde, die halben Batzen, dem Schroot und Korn, und also ihrem Wehrte nach, zu valviren, zu verwerfen und anzuschlagen; b) daß der Kayser, weil das Münzedickt und die darauf erfolgte Verbesserung desselben, nebst den R. A., klar enthielten, daß keinem Stande, wie hoch auch derselbe sey, erlaubt und zugelassen seyn solle, seine Münzfreyheit einem Andern zu überlassen und zu verkaufen, durch ein offenes Edickt, den gehorsamen Ständen und dem gemeinen Vaterlande T. N. zu Gute dazu behülflich seyn möge, daß diejenigen Stände, welche ihre Münzfreyheit bisher gemißbraucht, und selbige Andern Bestands- (Pachts-) oder Kaufsweise überlassen hätten, bey Verlust ihrer Münzfreyheit und hoher Strafe, solche verbotene Kontrackte sogleich wieder aufheben sollten; c) daß auf die Münzmeister und Gesellen von solchen Ständen, weil sie dem Kayser, dem Reiche, und den Kreisen, der R. M. O. zuwider, mit einigen Pflichten nicht verwandt wären, indessen doch mit Ausmünzung der bösen und falschen halben Batzen, wodurch die Obrigkeit, Land und Leute äusserst gefährt und betrogen würden, noch täglich fortführen, in allen Kreisen mit Fleiß Acht gegeben, sie eingezogen, und gegen dieselben, ohne alle Rücksicht, mit der verordneten Strafe ernstlich verfahren werden möchte; und endlich d), daß allen Ständen, die mit dem Münzrechte begnadiget und befreyet wären, bey ernstlicher und hoher Strafe, auch Konfiscirung der Münze, geboten

oten werden ſollte, ihr Gold und Silber nir- J. Chr.
ends anders, als in den verordneten Münzſtät- 1592
en, ausgehen und vermünzen zu laſſen. Wür-
en nun dieſe Punkte gehörig ins Werk gerichtet
nd zur Exekution gebracht werden; ſo zweifel-
en die Fürſten und Stände der drey Kreiſe
n geringſten nicht, daß nicht alsdann die groſſe
Steigerung und der ſchädliche und gefährliche
Aufwechſel von ſich ſelbſt fallen und aufhören
ürde.

Hiernächſt und 5) wurde beſchloſſen, daß
an, zu Erhaltung einer beharrlichen Kor-
eſpondenz, dem Churrheiniſchen Kreiſe das
n den Kayſer, unter dem 5. Octtober 1591.,
on Augſpurg aus, erlaſſene Schreiben *),
ebſt der darauf erfolgten Kayſerlichen Reſolu-
ion †), und dem itzigen Abſchiede, kommu-
iciren, und denſelben zu beharrlicher Korre-
pondenz ermahnen wolle. 6) Zeigten die Ab-
geordneten der Stadt Nürnberg ein Schrei-
en von dem H. Friedrich Wilhelm von Sach-
en, Adminiſtrator der Chur-Sachſen, vor,
worinn Er ein Bedenken des Rathes der erſtge-
achten Stadt in Münzſachen begehrte, und
as ſich hierauf der Rath gegen Ihn erklärt hät-
e. Man verlas beides, und weil man daraus er-
ah, daß der Herzog, eben ſowohl als der Chur-
heiniſche und die drey benachbarten Kreiſe über
em Münzedickte und deſſen Verordnungen
u halten gedächten; ſo beſchloß man, demſelben,
weil der Fränkiſche Kreis dem Ober-Sächſi-
chen ſo nahe geſeſſen wäre, das vorhin gedach-
e Schreiben an den Kayſer vom vorigen
Jahr

*) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 41-44.
†) S. Eben daſelbſt, S. 212-215.

J. Chr. 1592 Jahr und die Kayserliche Resolution, zugleich mit dem itzigen Abschiede, zu kommuniciren, und den Herzog-Administrator, nebst seinen Kreisständen, um eine künftige vertrauliche Korrespondenz zu ersuchen. Ingleichen sollte auch dieser Abschied, nebst den Proben, dem Kayser überschickt, und demselben, was während dem Probiertage gehandelt und vorgekommen sey, berichtet werden; zu dem Ende dann auch drey verschiedene Schreiben, eines an den Kayser, das andere an den Churrheinischen Kreis, und das dritte an den H. Friedrich Wilhelm ausgefertiget, und neben dem Abschiede verlesen wurden.

Soviel nun 7) die auf diesem Probationstage gemachten Proben betrift, so bestunden dieselben a) aus einem Werke Pfenninge, welches der ErzH. und Teutschmeister Maximilian den 8. September, b) einem Werke Goldgülden, so der H. von Würtenberg vom 23. May, und c) fünf Werken Doppeldukaten und eben soviel Werken Zweyer, die der Erzbischof von Salzburg hatten münzen und ausgehen lassen, welche insgesammt, laut des Probierzettels, dem Münzedickte und der R. O. gemäß befunden worden. Nachdem auch 8) die Stadt Regenspurg ein Werk Gulden-Groschen und zwey verschiedene Werke Dreyergröschlin hatte münzen lassen; so wurden selbige, durch den Schwäbischen Kreiswardein, Conrad Baudistel, aufgezogen und probirt, die man dann auch gerecht befunden hat. 9) Von dem Bayerischen Wardein, Georg Freißlich, wurden drey Sorten Dreykreutzerstücke und zwey Sorten halbe Batzen den Gesandten übergeben und vorgezeichnet; 10) probirte auch der vorgedachte

Con-

Conrad Baudiſtel, neben andern Sorten, etli- J. Chr.
che Pfenninge, die zu Marggrafen-Baden 1592
waren gemünzt worden, welche aber der R. M.
O. nicht gemäß waren. Endlich 11) wurde feſt-
geſetzt, daß man zu dem künftigen Probiertage,
auf den 1. (11.) May des folgenden Jahrs,
zu Augſpurg einkommen ſolle; zu dem Ende man
die Probierbüchſe, nebſt den Schlüſſeln, den
Geſandten der Stadt Augſpurg übergab. Die
Münzwardeine aber erinnerte man an ihre
Pflicht, und befahl ihnen beſonders, gebühren-
den Fleiß anzuwenden, die in und auſſer dem
Reiche gemünzten Sorten aufzuwechſeln
und einzuſchicken, damit ſie zu ſeiner Zeit auf-
gezogen, probirt, und den Geſandten, auf
dem künftigen Probiertage, vorgelegt werden
könnten; wie ſie dann auch zwey oder drey Tage
vorher zu Augſpurg eintreffen, und mit den
Proben, dem Herkommen nach, verfahren
ſollten. Uebrigens wurde dieſer Abſchied, wie ge 19(29)
wöhnlich, von den ſämtlichen anweſenden Geſand- Sept.
ten des Ausſchuſſes der drey Kreiſe, jedoch
von dem Salzburgiſchen, mit der gewöhnlichen
vorbehaltenen Proteſtation in *puncto* der Mün-
ze, unterſchrieben und beſiegelt a).

Bald darauf hielten auch die vier Rheini- 1. Oct.
ſchen Churfürſten, zufolge der letzthin zu An-
dernach getroffenen Vergleichung b), ihren
zweiten Münzprobationstag in dieſem Jahr
zu Bachernach. Auf demſelben wurde nun,
laut des Abſchiedes, zuförderſt 1) die Probier- S. e. m.
büchſe

a) J. C. Moſers Sammlung des H. R. R. ſämtl. Krays-Abſchiede, P. II. n. 83. p. 497-502. und Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 4. p. 10-13.

b) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 198-205.

J. Chr. 1592 büchse des Churfürsten von Trier, als welche in diesem halben Jahr, im Churrheinischen Kreise allein gemünzt hatte, eröfnet, die darinn enthaltenen Proben nachgesehen, und von dem Generalwardein aufgezogen, auch über hierauf deren etliche zum Probiren übergeben wovon sowohl, als auch was er noch sonst, seit dem letzten Probationstage, für ausländische mangelhafte Sorten befunden, er hernach den Churfürstlichen Räthen die nöthige und gebührende Relation abstattete. 2) Verlas man den letztern zu Andernach gemachten Probationsabschied, und die von andern Kreisen eingelaufenen Kommunikationen, wobey man nichts fand, weshalb dißmal eine fernere Verfügung nöthig gewesen wäre.

Nur bemerkte man 3), daß die überaus beschwerliche Steigerung aller Münzsorten, und noch andere mehrere Unordnungen, nach wie vor, fortdauerten, und daß man keine Besserung, in Ansehung derselben, wahrnähme. Als die vornehmste Ursache derselben ermaß[en] die Churfürstlichen Räthe, daß die korrespondirenden Kreise nicht zusammenhielten, und wie man doch, vermöge des Augspurgischen R. A. vom J. 1582. zu thun schuldig wäre *), nicht zusammenkämen, ihre Bedenken einander eröfneten, und sich über eine durchgängige Gleichheit im Münzwesen vereinbarten. Die Schuld davon läge allein an dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, als welcher sich dazu, ungeachtet aller wohlmeynenden Erinnerungen, noch nicht habe verstehen wollen, sondern sich, unter allerhand Vorwand, bisher immer entschuldiget

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte. S. 203. f.

ter hätte. Allein von Seiten des Churrhei- J. Chr.
chen Kreiſes könne man die Sachen, ſie möch- 1592
nun beſchaffen ſeyn, wie ſie wollten, nicht an-
s anſehen, als daß, ohne ein ſolches gemein-
aftliches Zuthun der korreſpondirenden
reiſe, das unrichtige Münzweſen zu einer
iſſen Ordnung nie würde können gebracht
den; wie dann auch die Stände des Ober-
einiſchen Kreiſes eine ſolche Verſammlung
drey Kreiſe gleichfalls nicht nur für nützlich
gut anſähen, ſondern auch darnach begierig
ren, und darum bäten, und alſo der einige
angel an dem Weſtfäliſchen Kreiſe läge.
ithin wolle man den Weſtfäliſchen Kreis
hmals, kraft dieſes Abſchiedes, zum treulich-
n erinnern und ermahnen, daß Er ſeine bis-
vorgeſchützte Entſchuldigung, als welche
n wider die allgemeine K. A. nicht ſchützen mö-
, nicht ſo hoch achten, ſondern vielmehr die
ührende Folge ſolchen Abſchieden leiſten, und
ey bedenken wolle, daß eben dieſe groſſe Un-
legenheiten, die Er des Burgundiſchen
reiſes halber vorwende, auch ſchon vor und
ch der Verordnung des Augſpurgiſchen K.
vom J. 1582. geweſen, den Ständen des H.
vorgeſtellt, und von Ihnen erwogen, nichts
ſo weniger aber ſolches Mittel der Zuſammen-
nft für zuträglich und nützlich erachtet wor-
n. Die Fürſten und Stände des Weſtfä-
chen Kreiſes möchten alſo die Laſt nicht auf ſich
en, daß dasjenige, was allenthalben im Rei-
e für rathſam ermeſſen worden, und zur gemei-
n Wohlfahrt der Unterſaſſen dienen möge,
rch Sie allein verhindert werden ſollte. Man
e daher der tröſtlichen Zuverſicht, daß dieſelben
ſe wohlgemeinte Erinnerung wohl aufneh-
men,

J. Chr. 1592 men, und selbiger zur gemeinen Wohlfahrt gebührende Folge leisten würden, damit Sie keine Ursache gäben, sich über solche unziemliche Absonderung ferner zu beklagen, und sich wegen alles Verlustes und Schadens an dem Kreise zu erholen, worüber nochmals um ihre Erklärung gebeten würde, und wornach sich der Churfürst von Maynz mit Ausschreibung des Tages zu richten hätte. Immittelst aber verglichen sich die Churfürstlichen Räthe, auf Befehl ihrer Herren, daß über dem publicirten churfürstlichen Edicte und der verglichenen Reduction †), wie schwer es auch, bey solcher Unordnung und Ungleichheit der benachbarten Kreise, ihren Unterthanen fallen möge, möglichst gehalten werden solle.

Weiter und 4) habe man aus der Kommunikation des Oberrheinischen Kreises gerne vernommen, daß eine ernstliche und bedrohliche Erinnerung an einige Stände geschehen sey, welche die gewöhnliche Probationstage nicht besucht, und die vorgeschriebene Proportion, gegen zehen Mark grober nur eine Mark geringer Sorten zu münzen, übertreten hätten. Man hoffe auch, daß der Kreis gegen solche Uebertreter den würklichen Ernst gebrauchen werde, damit Er mit den beständigen Vorwürfen und Verweisen, die Ihm andere Kreise machten, verschont bleiben möchte; insonderheit aber, daß Er in Ansehung der geringen Sorten, als Pfennige und halben Batzen, gehöriges Nachdenken haben werde, weil man augenscheinlich wahrnehme, daß die meisten Münzstätte des Kreises fast allein solche geringe Sorten

ten

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 484-487.

ausmünzte, und das Land allenthalben da- J. Chr.
voll ſey, daß ſie nemlich eine Zeitlang einge- 1592
t werden möchten. Daß aber der Oberrhei-
he Kreis ſich nach wie vor entſchuldige,
y Probationstage zu beſuchen, und ſol-
dem Ausſchlag des Kayſers, an den es
gelanget ſey, überlieſſe, befremde den
rrheiniſchen Kreis nicht wenig, weil jenen
ieſtänden wohl bewußt ſey, daß ſolche Ver-
nung im Namen des ganzen Reichs ge-
en, der Kayſer auch öfters deswegen Erin-
ng gemacht habe, mithin Sie keinen fer-
t Ausſchlag erwarten, ſondern ſolchen ge-
nen Verordnungen ſich gemäß bezeigen
n. Sie hätten nemlich zu erwägen, daß in
ern Kreiſen, bey weit mehrern Beſchwerden,
e Unkoſten, die der Oberrheiniſche Kreis
r vorgeſchützt habe, nicht geſcheuet wür-
Dagegen hätten die drey Oberländiſchen
iſe, welche, wegen der bey denſelben eine
ang geklagten Unordnung, Urſache genom-
, auch nur einen Probationstag zu halten,
ie vergebliche Koſten zu erſparen, weil
keine Beſſerung im Münzweſen zu hof-
ſey, der wohlgemeinten Erinnerung des
rrheiniſchen Kreiſes, ſo viel Statt gege-
daß Sie ſich darauf zu aller Gebühr er-
n hätten. Es wollten daher die Churfürſt-
n Räthe nochmals die vorige Erinnerung,
s Punktes halber, wiederholen, und dem
rrheiniſchen Kreiſe zu Gemüthe führen,
ennoch, bey aller Unrichtigkeit des Münz-
ens, durch die Beſuchung der Proba-
ztage, der Verlauf nicht wenig gehemmt
e.

J. Chr. 1592 sische Pfenninge, deren 59. Stück ein Loth wögen, und also 944. Stück auf eine Mark giengen, auch 4½ Loth, weniger 2. Green, fein hielten, mithin die feine Mark um 15. fl., 15. Albus und 1. Pfenning ausgebracht worden, und um 5. fl. und 5. Albus zu hoch käme. e) Gräflich-Solmsische Pfenninge, deren 58. Stück 1. Loth wögen, mithin 928. Stück auf eine Mark giengen, und fein 4½ Loth hielten, käme also die feine Mark aus um 15. fl. und 7. Albus, zu hoch aber um 4. fl., 14. Albus und 2½ Pfenning. f) Pfenninge, die im Schweizerlande gemacht worden, mit einem eingeklammerten Bären, deren 60. Stück 1. Loth wögen, und fein hielten 4. Loth, folglich die feine Mark um 17. fl. und 21. Albus ausgebracht würde, und um 7. fl. und 7. Pfenninge zu hoch käme. Da man nun, nach Verlesung dieser Relation des Kreiswardeins, wahrgenommen, daß mit etlichen im Oberrheinischen Kreise geschlagenen Pfenningen eine grosse Uebermaaß getrieben worden, und dann auch ein Siebenbürgischer Thaler, den man um 6. Kreutzer zu gering befunden, zum Vorschein gekommen; so beschloß man, diese Relation, solcher Pfenninge und anderer Sorten halber, mit zu kommuniciren, damit die Kreise das nöthige deshalb verordnen könnten. Endlich 9) wurden die anwesenden Münzmeister, bey denen man dißmal keinen besondern Fehler bemerkte, erinnert, allen möglichen Fleiß künftig anzuwenden, damit die Churfürsten ihrenthalben nicht mit Klagen behelliget würden. Und zuletzt 10) verglich man sich, zum nächsten Probationstage, den 1. May des folgenden Jahrs, zu Maynz, ohne

hne ferneres Ausschreiben, wieder zusammen J. Chr.
kommen c). 1592

Zu gleicher Zeit wurde auch von dem Nie- m. Oct.
erländisch-Westfälischen Kreise d) ein Pro-
rationstag zu Cöln gehalten. Vermöge des
rhandenen Abschiedes wurden auf demselben 6. Oct.
die drey vorhandenen Münzbüchsen von Jü-
ch, Minden und der Stadt Cöln eröfnet,
e darinn befindlich gewesenen Proben aufgezo-
en, probirt, und in ein besonderes Verzeich-
iß gebracht, wie man selbige befunden habe. Hier-
f verlas man 2) die von den korrespondiren-
en Kreisen eingeschickten Abschiede vom letz-
rn Maymonat d. J., aus denen man ersah,
ß in dem des Oberrheinischen Kreises eine
rinnerung, wegen Einstellung des bisher vor-
gangenen übermäßigen Münzens der halben
Batzen und Pfenninge, geschehen sey, wobey
chts anders, als was die äusserste Nothdurft er-
rdere, wohlbedächtlich vorgestellt worden sey. Es
ürde auch ohne Zweifel der erstgedachte Kreis
ner ein ernstliches Einsehen haben, daß solche
ermahnung in gebührende Acht genommen,
d dawider nicht gehandelt, sondern das hal-
Batzen- und Pfenning-Münzen, weil die-
ben ohnehin schon mehr als zu häufig gemünzt
rden, endlich einmal abgeschaft, und darüber
t gehalten würde. Von Seiten des Westfä-
chen Kreises habe man, mit besonderm Ernste
d Fleisse, jederzeit dahin gesehen, daß man sich
er denselben, wegen des anfänglichen Cours
ser geringen Münzsorten, mit Grunde nicht
ürde beklagen, noch weniger ihn für dessen Ur-

c) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 153. p. 297-300.
d) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 205-212.

J. Chr. 1592 heber und Ursprung achten können. Dann
nen vier Jahren sey in dem Kreise keine ger
Münze anders, als nach des H. R. G
geschlagen worden, wobey man auch noch fern
beharren, und Keinem etwas anderes zu
statten, jemals gesonnen gewesen, noch itz
alles zu dem Ende, um die Steigerung
Münze zu verhindern.

3) Würde zwar von den beiden korres
direnden Kreisen, dem Chur- und
Rheinischen noch immer auf ihrer Zusam
kunft mit dem Westfälischen Kreise, zur
ducktion der Münze, beharret. Allein die
rhe und Gesandten erinnerten sich, was s
hebliche Verhinderungen solchem sehr nö
Werke bisher entgegen gewesen, und daß Si
bige jederzeit anzuregen, von ihren Herren
Obern grösstentheils Specialbefehl erhalte
ten. Deswegen wäre dann auch solche Un
genheit, mit umständlicher Ausführung der
etlichen nächst vorhergegangenen Probatio
schieden einverleibet worden, damit dies
sammenkunft, bis zu einer bessern und b
mern Zeit, da etwas gewisses und fruchtba
verhandelt werden könnte, ausgesezt und
schoben werden möchte. Es hätten dah
Verordneten zum Probationswerke sich
hen, daß in Sie, während solchem verhi
lichen Unwesen, dieserhalb nicht ferner
gedrungen werden. Weil jedoch von den k
sponditenden Kreisen gleichwohl sehr d
bestanden würde, so erinnerten sich die
und Gesandten, daß es nicht in ihrem
mögen stehe, deshalb eine gewisse Verord
zu machen, zumal da Sie hiezu nicht befe
wären; sondern, daß es nöthig seyn wolle,

dieſes Werk, welches die ſämtliche Kreis- J. Chr.
stände angehe, deren Verfügung und Verab- 1592
schiedung zu erwarten. Damit indeſſen die Rä-
the und Geſandten an ihrer Gebühr nichts er-
mangeln lieſſen, ſah man für gut an, den H.
Johann Wilhelm von Jülich ꝛc., kraft dieſes
Abſchiedes, zu bitten, dieſen Punkt, im Aus-
ſchreiben des nächſten Kreistages mit zu be-
rühren, und hernach in der Propoſition mit an-
tegen zu laſſen, um darüber das Bedenken und
Gutachten der ſämtlichen Stände einzuholen.
Falls es nun von den Ständen würde bewilli-
get werden, ſo möchte der Herzog ferner beför-
dern, daß, im Namen der Stände, eine genug-
ſame Vollmacht und Inſtrucktion für etliche
dazu taugliche Perſonen, wegen aller Nothdurft
zu ſolcher Kommunikation der drey Kreiſe, ver-
fertiget werde; mittlerweil dann, zu Verhütung
vergeblicher Koſten, die Zuſammenbeſchrei-
bung der gedachten drey Kreiſe, hoffentlich un-
terbleiben ſolle.

Damit indeſſen 4) der Reducktion, zu ſei-
ner Zeit, deſto näher beygetreten werden könnte,
ſo würden alle Fürſten und Stände dieſes Krei-
ſes hiemit zum fleiſſigſten erinnert, keine fernere
Steigerung der Münze über den itzigen
Cours, auf irgend eine Weiſe, zu verſtatten,
ſondern dieſelbe, durch öffentliche Mandate, ernſt-
lich zu verbieten, und auf die Aufwechsler,
Brecher und Verführer der Münzen, welche
die gedachte Steigerung verurſachten, ſcharfe
Erkundigung zu legen, auch gegen dieſelben ge-
bührende und ernſtliche Strafen, ohne einige Nach-
ſicht, dergeſtalt vorzunehmen, daß einmal die-
ſem Unweſen ſein Lauf und Fortgang würklich
benommen werden möchte. Ferner und 5) ſuchte,

J. Chr. 1592 auf diesem Probationstage, die Aebtissin zu Thorn, Josina von der Mark, abermals um die Zulassung des Münzwesens, in ihrem Stifte, an, weil die verordnete Münzstätte des Kreises ihre, der Aebtissin, besondere Münzheuser *), Meister und Gesellen, samt zugehöriger Freyheit, bey ihnen nicht vergünstigen wollten. Man stellte hierauf dieses Begehren in eine Umfrage, da dann durch die mehrern Stimmen für gut angesehen wurde, die Aebtissin, da Sie dergleichen Ansuchen vor dem auch gethan hätte, die Räthe und Gesandten aber billiges Bedenken trügen, die vorige Verordnung und Abschied †), durch solche Zulassung, zu überschreiten, entweder an den Kayser, oder an die sämtlichen Kreisstände zu verweisen, um von denselben die Bewilligung ihres Begehrens auszubringen; wie solches auch mit andern Kreisständen auf gleiche Art gehalten würde. Hiebey wollte man es also auch dißmal bewenden lassen; mit dem Anhange, daß, was der Aebtissin am einen oder andern Orte eingeräumet und bewilliget werden möchte, darüber keine fernere Beschwer in Vollziehung desselben entstehen solle.

Ingleichen ließ auch 6) Hermann von Linden, Ritter, Chur-Cölnischer und lüttichischer Geheimer Rath und Groß-Major zu Lüttich, als Innhaber und Lehenstrager der Freyherrlichkeit Reckum oder Reckheim, auf diesem Pro-

*) Ob hier eigene Häuser zu verstehen seyen, worinn der Münzmeister und die Gesellen der Aebtissin wohnen sollten, oder ob es ein Druckfehler sey, und etwa Münzeysen heissen solle, will ich unentschieden lassen.

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 468. f. u. 6.

Probationstage, um die Verstattung des J. Chr.
Münzens ansuchen, weil die gedachte Freyherr- 1592
lichkeit mit diesem Regal versehen seyn sollte. Allein die Räthe und Gesandten erinnerten sich, daß hiebevor, im May 1591., eben dieses Begehren zwar auch sey angebracht, aber an die sämtlichen Kreisstände deshalb verwiesen worden, weil der von Linden die Privilegien über das Münzregal und andere Qualifikationen nicht vorgelegt, auch nicht beygebracht hätte, daß der Kayser die Suspension des gedachten Münzregals wieder aufgehoben, Er auch mit dem Kreise noch keine Vergleichung wegen eines gewissen Anschlages und Richtigmachung der Rückstände getroffen habe. Mithin schien es bedenklich zu seyn, von solchem Schlusse für dißmal abzugehen, und ein anderes dagegen zu verstatten; deswegen dann der von Linden, mit dem dißmal vorgelegtem fidimirten Lehenbriefe und Bestätigung der Regalien, abermals an die gesamten Kreisstände gewiesen wurde, um deren Erklärung über dieses und andere obgedachte Punkte auszubringen. Weil auch 7) von den Städten, Deventer, Campen und Zwoll auf das an Sie, des besondern Münzens halber, vom letztern Maymonat her, ergangenen Schreibens noch keine Antwort eingelaufen war; so wurden dieselben nochmals, mit Ueberschickung des vorigen Schreibens, dazu angemahnt. Und endlich 8) beschloß man, diesen Abschied an die korrespondirenden Kreise, dem Herkommen nach, zu übersenden, worauf derselbe mit etlicher Räthe und Gesandten Pettschaften besiegelt wurde e).

e) Hirsch, l. c., T. VII. n. 154. p. 300-302.

J. Chr. 1592 anvertrauet worden, demselben abgefordert, die Münzbüchsen, in Beyseyn aller Gesandten, wie auch der Münzmeister und Wardeine, eröfnet, die goldenen und silbernen Münzproben aufgestossen, und gefertiget, die Münzmeister und Wardeine darüber gehört, und alles andere verrichtet, was sich, vermöge der Probierordnung gebürte. Was nun 4) im ganzen Kreise, vom 14. September 1588. bis auf die itzige Zeit, in sechszehn Quartalen, an Silber und Gold, durch den Segen GOttes, eingekommen und vermünzt worden, auch wie alle Münzen an groben und kleinen Sorten, in ihrem Wehrte, befunden worden, zeigten des geschwornen Wardeins und der Sekretäre schriftlicher Bericht sowohl, als auch die von allen Münzmeistern übergebenen Specialrechnungen und Anzeigen. Nach denselben waren in dieser Zeit 2,13035. Mark, 3. Loth und 19. Gran an feinem Silber gemünzt, und daraus 1,918085. Thaler und 20. Groschen geschlagen worden, welche an Münze 2,191897. Gulden und 1. Groschen betrugen. Und hierauf erinnerte man 5) die General- und privat-Wardeine, wie auch alle Münzmeister ganz treulich an ihr Amt und geleistete Pflicht, und beschlos, daß die Schlüssel zu den Münzbüchsen doppelt gemacht, in zwey Schachteln versiegelt, bey den Räthen zu Leipzig und Frankfurt niedergelegt, und ihnen anvertrauet werden sollten.

Da hiernächst 6) der grosse Mißbrauch in Ausführung der guten und Einschickung der geringern Münzen, ohne alle Scheu, je länger, je mehr einrisse, und daher die R. M. O., weil sie nicht durchgehends im Reiche, in den Niederburgundischen und andern benachbarten

Län-

ndern auf gleiche Art gehalten würde, ihren J. Chr.
dzweck nicht habe erreichen können; so be- 1592
loß man nichts desto weniger, in diesem dem
ersächsischen Kreise die Probationstage
füro, Wechselsweise, zu Frankfurt an der
er jederzeit auf den 1. May, und zu Leipzig
er Zahlwoche, währender Michaelis-Mes-
zu halten, mit dem nächsten zu Frankfurt
ufangen, und also allezeit, ohne ferneres Zu-
reiben, fortzufahren. Weil es aber 7) allen,
nders den weit abgelegenen Ständen, we-
der grossen Kosten, beschwerlich fallen möch-
die Probationstage, der blossen Probatio-
n halber, zu besuchen; so wurde, nach dem
utachten der Stände, bedacht, daß man sich
f dem künftigen Probationstage darüber ver-
eichen wollte, daß jederzeit nur einige Stände
n Probationstagen beywohnen, und dieselben,
n aller Stände wegen, verrichten sollten,
ie solches auch in den benachbarten Kreisen
bräuchlich wäre. Wofern jedoch solche Sa-
en vorfielen, worinn mit allgemeinem Ra-
e gehandelt werden müßte; so möchten alsdann
ch die andern Stände, durch den Kreisobri-
en, mit beschrieben werden.

Soviel nun ferner insbesondere 8) die ange-
gten Münzgebrechen belange, wäre wohl nö-
ig, daß denselben, auf einer allgemeinen R.
ersammlung, abgeholfen werden möchte.
ie Erfahrung lehre nemlich, daß es, unter an-
n Gebrechen, dem Obersächsischen Kreise
nd dessen Kommerzien sehr nachtheilig seyn
olle, daß die geringen halben Batzen, Drey-
reuzer- und Kreuzer-Stücke, Groschen
nd andere probirte Heckmünzen Haufenweise ge-
acht, und auf die Märkte geschoben; die

Münz-

J. Chr. 1592 schlieſſen würden, darnach hätte man sich dem künftigen Probationstage und sonst richten.

Auſſerdem kam auch noch 11), bey der Artikel der Münze dieſes inſonderheit mit vor, obgleich die Goldſchmiede, vermöge der R das Loth Silber zu vierzehn Loth, oder möge des Leipziger Kreisabſchiedes von Merz 1572., zu dreyzehn Loth verarb und ſie auch ſchuldig ſeyn ſollten, das ihnen zu arbeiten gegebene und anvertrauete Silber in g cher Güte in der verfertigten Arbeit wiede geben, dennoch die Mark bisweilen nicht zwö zwölfthalb oder eilf Loth austrage. Ingl chen, daß an etlichen Orten dieſer länder verg dete Roſenſpangen und Flittern gemacht, u für rechtes Gewicht und Güte den Leuten ver kauft würden, da doch die Mark bisweilen übe fünf oder ſechſthalb Loth nicht betrüge; u endlich daß auch bey dem Vergolden der Trink geſchirre und andern Silberwerkes täglich groſſ ſer Betrug gefunden würde. Es ſollte daher den Obrigkeiten in den Städten auferlegt werden darauf fleiſſig Acht zu geben, damit die Verbre cher unnachläſſig geſtraft werden möchten. Ob auch gleich 12) den Ohmen *) und Münzgeſel len, vermöge der Probierordnung, ein gewiſſ ſer Lohn von allen Münzen wäre verordnet wo den, und man bisher Bedenken gehabt hätte, ſolch Ordnung zu überſchreiten, und die Münzko ſten dadurch zu erhöhen; ſo ſollen ſich doch dieſel ben unterſtehen, ſolchen Lohn zu ſteigern, und darü

*) Ohm iſt ein Zunftgenoß bey den Münzern; S. Joh. Leonh. Friſch, in ſeinem Teutſch-Lateiniſchen Wörterbuche; (Berlin, 1741. 4.) P. II. p. 30. col. a. et b.

er eigene Verſtändniſſe und Konſpiratio- J. Chr.
dem gemeinen Nutzen zum Nachtheil, unter 1592
u machen. Es ſolle daher eine jede Obrig-
die münzen lieſſe, bey denen ſolches ver-
würde, fleiſſig darauf Acht geben, ſolchem
ommen, und auch die benachbarten Kreiſe
warnen [h]).

Auſſer dieſem das Münzweſen betreffenden
iede wurde, auf dem damals zu Leipzig
nem Oberſächſiſchen Kreistage, auch 9. Oct.
in und anderes ſowohl wegen der Kontribu-
zu einer eilenden Türkenhülfe [i]), als auch
Wiederbeſetzung des Kreisobriſten-
es und der Nach- und Zugeordneten-
ter abgehandelt, und berathſchlagt, und
er noch ein beſonderer Abſchied abgefaßt, 14. e. m.
elt und publicirt. Zur eilenden
Enhülfe bewilligte man einmal hun-
Tauſend Thaler, wozu Chur-Sachſen
- Thaler, 23. ſilberne Groſchen, und
minge, die beiden Fürſtlichen Häuſer
Sachſen-Weymar und Coburg, 11808.
, 7. Groſchen und 1. Pfenning beytra-
ßten. Da auch, durch das Abſterben
urfürſten Chriſtian des I. von Sachſen,
Kreisobriſtenamt im Oberſächſiſchen
war erlediget, und dazu, auf dem letz-
Kreistage zu Jüterbock, der Admini- m. Aug.
r der Chur-Sachſen, durch die meiſten
men war ernannt worden, obgleich Einige
en Churfürſten von Brandenburg fielen,
ch aber mit dem Adminiſtrator dahin ver-
glichen,

h) Hirſch, *l. c.*, T. III. n. 5. p. 13-17. Cf. Joh. Seb. Müllers Sächſ. Annales, ad h. a. p. 208.
i) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 187 ſq.

J. Chr. 1592 glichen, daß Er Ihm ſolches Amt überlaſſen; ſo wurde deshalb, auf dem itzigen Kreistage die Sache vollends zur Richtigkeit gebracht. Jedoch geſchah von den ſämtlichen Ständen die Erinnerung, daß kein Kreisobriſter, weil ſolches Amt bey keinem Stand, er ſey hoch oder niedrig, erblich wäre, kraft deſſelben ſich einiges Vorzuges oder mehrerer Hoheit, als Ihm ſonſt im H. R. R. gebüre, anmaſſen ſolle. Zugleich wurde verabredet, daß die künftige Erwählung eines Kreisobriſten nicht anders, als vermöge der R. Konſtitutionen geſchehen ſolle; worauf der Adminiſtrator, durch ſeinen bevollmächtigten Rath, Georg Albrecht von Kromsdorf, die gewöhnliche Gelübde würklich leiſten ließ, welche der Chur-Brandenburgiſche Rath und Geſandte, D. Sebaſtian Müller zu Külßdorf, nach übergebener Vollmacht, von demſelben annahm [f]).

Auf dem letztern Probationstage der drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, zu Regenſpurg war unter andern auch beſchloſſen worden, mit dem Oberſächſiſchen Kreis in eine Kommunikation zu treten, und deshalb ein Schreiben an den Adminiſtrator der Chur-Sachſen, den H. Friedrich Wilhelm, zu erlaſſen [l]), welches auch an denſelben, von Regenſpurg aus, ergieng. Darauf erfolgte nun von
22 Nov. Dieſem eine Antwort aus Dresden an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anſpach, worinn Er ſich für die geſchehene wohlgemeinte Kommunikation bedankte. Zugleich äuſſerte Er, daß die von den drey unirten Krei-

f) Müller, *l.* modo c., ad h. a. p. 208. ſq.
l) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 219. n. 6.

reiſen angeführten Beſchwerden auch Ihn J. Chr.
d ſeine junge Vetter und Pflegſöhne, die 1592
erzoge von Sachſen, ſo wie insgemein alle
nterthanen des ganzen Reichs beträfen.
eswegen wäre Er, mit ſeinen Mitſtänden des
berſächſiſchen Kreiſes, endlich bedacht, zu
wendung ſolcher Beſchwerung, mit dem
larggrafen und den benachbarten Kreiſen
e gute Korreſpondenz zu halten. Zu dem
de habe Er nicht unterlaſſen wollen, den ein-
lligen Schluß der gedachten drey unirten
reiſe, nebſt dem, was Sie deshalb an den
yſer hätten gelangen laſſen, und was der Kay-
darauf reſolvirt habe, den Ständen des
erſächſiſchen Kreiſes, auf dem letzthin zu
ipzig gehaltenem Probationstage, vorzu- 9. Oct.
ngen, die ganz beſchwerlichen Münzgebrechen
nen vorzutragen, und ihr räthliches Be-
nken darüber zu vernehmen. Was Sie nun
auf, nach gehaltener Kommunikation, berath-
laget, beſchloſſen und verabſchiedet hätten,
on wäre dem Kayſer, den drey unirten
eiſen, wie auch dem Churrheiniſchen und
ederſächſiſchen, eine Abſchrift zugeſchickt
den.

Nun wiſſe Er ſich zwar wohl zu erinnern, daß
Tilgung ſolcher Münzbeſchwerungen auf
allgemeine K. Verſammlung gehöre. In-
hen ſey Ihme unverborgen, was die Stände,
he ihre Münzfreyheiten, zu nachtheiliger
ſchwerung der armen Unterthanen, blos ih-
Privatnutzens halber, mißbrauchten, zu
Entſchuldigung vorſchützten, und daß der
yſer diſſfalls bey Etlichen den ſchuldigen Gehor-
nicht haben möge. Ja wenn auch die Be-
verung nicht ſo groß und übermäſſig, und

J. Chr. 1592 tzer, Dreykreutzer und andere probirte S
ten entweder gänzlich abgeschaft, oder auf i
Wehrt, bis zu weiterer Vergleichung,
ſetzt, und bey dem Kayſer nochmals angeſ
würde, das Münzen der geringern So
gänzlich einzuſtellen, wider die Verbrec
mit mehrerm Ernſte, durch ſeinen Fiſkal
ſonſt, zu verfahren, und die unbeeidigten
eigennützigen Kaufleute, Juden, Münz
ſter, Geſellen und andere, denen die Mü
Pachtsweiſe verliehen wären, und von dene
böſen Sorten gemacht würden, als öffen
Landbetrüger, an Leib und Gut zu beſtra

Daneben wolle Er auch dem Marggr
nicht verhalten, daß weiland Churfürſt Chri
der I. von Sachſen, im Merzmonat 15
eine Valvation der damals gangbar gewe
kleinen geringen Münzſorten an halben
tzen, Kreutzern, Dreykreutzern, Zehenk
tzern, Groſchen und andern böſen Mü
vorgenommen, ſolche in öffentlichen Druck b
gen, und in ſeinem Lande, beſonders in
Handelsſtädten, habe publiciren laſſen,
von Er hiebey einen Abdruck überſende.
ſelbe ſey auch nicht allerdings ohne Frucht
laufen, und Er hätte ſich deswegen letzthin zu L
zig, mit den Ständen des Oberſächſiſ
Kreiſes, dahin verglichen, wäre auch itzo n
lich im Begrif, alle und jede ſolche Sor
welche mittlerweil und ſonſt eingeriſſen ſeyn mö
auf ihren rechten Wehrt valviren zu laſſen,
die Unterthanen und Handelsleute, wie
alle Andere, ſo in dieſen Landen ihr Gew
trieben, durch ein öffentliches Ausſchreiben,
ſolchen böſen Sorten zu verwarnen; ingle
zu gelegener Zeit einen ordentlichen Wechſel

den Bruch, in den Handels- und andern vor- J. Chr.
nehmen Städten dieser Länder, anzurichten, 1592
die Münzedickte beständig an den gewöhnlichen
Stellen angeschlagen bleiben zu lassen, und neben
dem Einwechseln auf den Bruch, gewisse
Personen auf die Jahrmärkte und sonst zu ver-
ordnen, durch welche dieses alles ins Werk ge-
richtet werden sollte.

Weil Er auch bey etlichen Leuten den öf-
fentlichen Betrug finde, daß sie, ohne Scheu und
Furcht der Strafe, die lose Münze haufenweise
einschieben, welche sie hernach selbst nicht wieder
nehmen wollen, auch zum Theil sich des vortheil-
haften Granalirens, Beschneidens, Wa-
schens und Verfälschens der guten Münze be-
dienen; so wäre Er darauf bedacht, die Strafe
in dem Münzedickte nicht blos auf den Ver-
lust der Münze oder eine willkürliche Strafe
zu richten, sondern dergestalt zu schärfen, daß Er
sich vorbehalten wolle, die Uebertreter, nach
Befinden des Betruges und Verbrechens, an
Leib und Gut zu strafen. Er wäre auch er-
bietig, dem Marggrafen, solcher valvirten
bösen Münzen halber, sobald man damit fertig
würde, weitern Bericht zukommen zu lassen. Da
indessen Ihm oder dem Obersächsischen Krei-
se, ohne gesamtem Zuthun und ernstlicherm Ein-
sehen des Marggrafens und der benachbar-
ten Kreise, solches allein zu heben oder zu er-
halten, nicht wohl möglich sey, so ersuche Er
denselben, von Seinet- des ganzen Kreises-
und des gemeinen Besten- wegen, daß Er Ihm
sein Gutachten melden, und es auch in seinen
drey unirten Kreisen, Franken, Bayern
und Schwaben, dahin richten wolle, daß darü-
ber gleichfalls mit mehrerm Ernste gehalten, dem

J. Chr. 1592 einreiſſenden Uebel bey Zeiten geſteuert, die Kommerzien nicht gehindert, und die armen Unterthanen nicht ferner betrübt und betrogen werden möchten. Daran erzeige der Marggraf dem allgemeinen Vaterlande und ſeinen eigenen Unterthanen ein beſonderes nützliches und löbliches Werk, und es wäre auch den Reichs-Abſchieden gemäß [m]).

m. Jun. Die R. Städte hielten in dieſem Jahr, vermuthlich ſchon im Brachmonat, einen Ausſchuß-Städtetag [n]), auf welchem unter andern ausgemacht wurde, daß eine beſchwerte Stadt der Nächſtgeſeſſenen es zu wiſſen thun, und dieſe alsdann die Städte insgeſammt zuſammen beſchreiben ſollte, um zu berathſchlagen, was zu thun ſeyn möchte [o]).

Das Erzſtift Cöln und der Weſtfäliſche Kreis, beſonders die Länder des Herzogs von Jülich ꝛc., mußten noch immer ſehr vieles Ungemach und Bedrückungen von dem Spaniſchen Kriegsvolke ausſtehen [p]). Die Spanier hatten, wie aus dem bereits vorgekommenem bekannt iſt, die

m) Hirſch, l. c., T. III. n. 6. p. 17-20.

n) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 45 ſq.

o) Phil. *Knipſchild* de Juribus et Privilegiis Civitatum imperial., cum *notis* Jo. Jac. *Schmauſſii* et Jac. *Wenckeri*; (Argentor., 1740. fol.) L. II. c. 11. §. 9. p. 397. b. Vermuthlich iſt dieſer Städtetag ſchon im Brachmonat zu Speyer gehalten worden, wie man aus dem Fränkiſchen Kreisabſchiede von d. J. muthmaſſen kan; S. weiter unten in dieſem XVI. Bande, S. 263.

p) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 83 ſq.

Städte Neuß *), Bonn, Rheinbergen †) J. Chr.
a. O. m. im Erzſtifte Cöln und den benach- 1592
en R. Ländern eingenommen, und mit
n Kriegsvolke beſetzt, worüber ſich viele Teut-
Fürſten, von Zeit zu Zeit, beſchwert, und
den zu Cöln, Frankfurt am Mayn und
erswo gehaltenen Kreis- und Deputations-
gen ‡) ernſtlich darauf gedrungen hatten, daß
das Spaniſche Kriegsvolk von dem Teut-
en R. Boden fortſchaffen ſollte. Und ob-
h Churfürſt Ernſt von Cöln das Spaniſche
iegsvolk ehmals Selbſt zur Einnahme von
nn und andern ſeiner Feſtungen, die ſich an
nicht ergeben wollten, aufgefordert und
raucht hatte; ſo war doch ſeine Meinung
bt geweſen, daß die Spanier die, in ſeinem
men, eroberten Plätze für ſich ſelbſt behal-
, ſondern Ihm dieſelben, nach geleiſtetem
enſte, überliefern ſollten. Da aber die Spa-
r aus den eroberten Städten und Feſtungen
bt weichen wollten; ſo gab ſich der Churfürſt
nſt, dieſer Sache halber, viele Mühe, und
ichte nicht allein etliche Teutſche Fürſten,
dern auch den Herzog von Parma, Ihm ſei-
Städte, als Bonn, Neuß, Rheinber-
n ꝛc., wieder einzuräumen. Er brachte es
h bey dem Letztern dahin, daß derſelbe und der
af Peter Ernſt von Mansfeld an die Obri-
n, Hauptleute und Soldaten zu Bonn
rieben, und ihnen befahlen, daß ſie des Chur-
rſten und anderer Fürſten Begehren ein
enüge thun, und die Spaniſchen Beſatzun-

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 547 : 553.
†) S. Eben dieſelbe im XV. Bande, S. 99 : 102.
‡) S. Eben daſelbſt, S. 497 : 505.

J. Chr. gen an den gedachten Orten abführen so
1592 Ingleichen schrieb auch der Königlich-Sp
sche Statthalter in Friesland, Franz
dugo, auf Befehl des Herzogs von Par
(1591. bereits im vorigen Jahr, sowohl an den O
19 Novemb.) sten zu Neuß, den Herrn von Milendu
(12. Dec. a. c.) als auch an den Obristlieutenant Johann
ling zu Bonn, und befahl ihnen, die Sp
schen Besatzungen am Rheinstrome, ohn
len Verzug, abzuführen, und die gedachte
tze dem Churfürsten von Cöln wieder einzur
men.

Als nun der Obristlieutenant Tißling di
Befehl zuerst den Hauptleuten, und hern
(19. e. m. et a.) auch den Soldaten bekannt machte, auch hie
umschlagen ließ, und die Soldaten zum
zuge ermahnte; so wollten diese ohne Geld
vorgängige Bezahlung durchaus nicht aus
hen, sondern beklagten sich, daß man unt
mit ihnen handle. Sie begehrten also zu
derst ihren rückständigen Sold, welchen ih
der Herzog von Parma, in seinem Schreib
verheissen hätte, und bezeigten sich sehr aufr
risch nicht nur gegen ihre Hauptleute, sond
auch gegen die Bürgerschaft zu Bonn; des
gen dann die dasigen Bürgermeister und
Rath ein grosses Unglück besorgten, und s
baten, den Abzug, bis auf fernern Bescheid
Churfürsten, vor der Hand einzustellen.
1592 Soldaten zu Bonn schrieben hierauf, nicht
an die Besatzungen zu Neuß und Rheinb
gen, sondern verstärkten auch die Wach
fiengen die Briefe an ihre Befehlshaber a
und geboten, Niemanden von dem Erzbisch
lichen Volke in die Stadt, und Keinen
ihren Befehlshabern aus der Stadt zu lass

Da

agegen forderten Sie ihre Officiers in den J. Chr.
ing, und begehrten, daß Sie zu ihnen ſchwö- 1592
n ſollten, entwafneten die Bürger, lieſſen
ſich ſelbſt umſchlagen, alle Soldaten und
fficiers des Churfürſten aus der Stadt zu
affen, nahmen die Thorſchlüſſel dem
achtmeiſter mit Gewalt ab, ſchloſſen die
tockerpforte ganz zu, und drungen nicht al-
n auf ihre Bezahlung, ſondern auch auf ihre
llige Beſoldung. Nach vielem Schreiben,
chickungen und Unterhandlungen blieben die
onniſchen Soldaten bey ihrer Meinung, daß
n nemlich ihren ausſtehenden Sold, bey Hel-
und Pfenning, ihnen bezahlen ſollte, widri-
falls ſie aus Bonn nicht weichen wollten,
bey ſie ſich, die ganze Zeit über, trotzig und
frühriſch gegen ihre Befehlshaber bezeig-
n, und ſogar anfiengen, zu tumultuiren, als
Obriſtlieutenant Tißling einen gewiſſen Sol-
ten, welcher der Anfänger einer ausgeübten 30 Apr.
ewaltthätigkeit geweſen, gefänglich ein-
hen, und ihn nachher, nach ergangenem Ur-
il, henken laſſen wollte, welche Sentenz aber,
leich mit groſſer Gefahr, doch vollzogen
rde.

Bald darauf kam der Churfürſt von Cöln
ch Brüel und Poppelsdorf, um mit ſeinen
ndſtänden ſich zu berathſchlagen, wie man
s Kriegsvolk zu Bonn loswerden möchte. Der
urfürſt erbot ſich auch, den Soldaten auf
en rückſtändigen Sold 18000. Kronen zu be-
hlen; allein ſie wollten ſich damit nicht be-
ügen, ſondern nahmen den Obriſtlieutenant
ßling, und andere Hauptleute und Officiers
fangen, bis ſie endlich ganz befriediget wur-
n, worauf ſie aus Bonn abzogen. Dage- 14(24)
gen Aug.

J. Chr. 1592 gen rückte der obgedachte Hermann von der L den, Freyherr zu Reckheim, churfürstlic Rath und bestellter General-Obrister, mi lichen churfürstlichen Soldaten, in die St ein, und nahm sie, im Namen des Churf sten in Besitz und Verwahrung. Der C fürst Ernst aber hielt, bald darauf, Selbst, einem prächtigen und zahlreichen Gefolge, se Einritt in Bonn, und wurde, mit grossen F denbezeugungen empfangen, wobey Ihm der R und die Bürgerschaft alle gebührende Ehre Unterthänigkeit erwies t).

Diese fortdaurende Bedrückungen Landplackereyen, denen besonders die Jüli schen und dazu gehörigen Länder, nebst Erzstifte Cöln, fast beständig ausgesetzt wa veranlaßten den H. Johann Wilhelm von lich ꝛc. und seinen Schwager, den Pfalzgr Philipp Ludewig von Neuburg, wie den Churfürsten von Cöln, daß Sie bey andern R. Kreisen um die R. Constitutio mäßige Hülfe ansuchten. Unter andern e

6. Jan. der Pfalzgraf Philipp Ludewig, gleich zu fang d. J., auch an die ausschreibenden F sten des Fränkischen Kreises ein Schreib mit verschiedenen Beylagen, worinn Er dete, was auf dem letztern, zu Jülich geh nem, Landtage u) vorgefallen, worüber von anwesenden interessirten Fürstlichen Perso und der abwesenden Gesandten und Beyst den, Beschwerde geführt, auch von den lic

t) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 270. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 65. p. 533-535.

u) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der A. R. Geschichte, S. 153-157.

iſchen, Cleviſchen, Bergiſchen und Mär- J. Chr.
ben Landſtänden und dem Ausſchuſſe be- 1592
offen, und von denſelben an den Kayſer ge-
rieben worden. Zugleich bat der Pfalzgraf
Fürſten und Stände des Fränkiſchen Krei-
ſolchen drückenden Zuſtand in gebührende
rathſchlagung zu ziehen, den Tag ihrer Zu-
menkunft Ihm ſowohl, als auch den andern
tereſſenten und jenen Landſtänden bekannt
achen, und endlich einmal die längſt gebetene
ichs- und Kreis-Hülfe Ihnen wiederfahren
aſſen.

Ob nun gleich die beiden ausſchreibenden
ſten des Fränkiſchen Kreiſes erinnerten,
eben dergleichen Anſuchen um die forderſam-
und würkliche Reichs- und Kreis-Hülfe,
h ſchon ehmals, bey dem Kayſer, auf den
putationstagen zu Worms *) und zu
nkfurt **) geſchehen ſey; ſo trugen Sie doch
denken, dem Kayſer und den übrigen hohen
Ständen vorzugreifen, und ſchrieben alſo
n Kreistag auf den 3. (13.) Julius nach 3. (13)
rnberg aus, wohin Sie dann auch den Jul.
lzgrafen Philipp Ludewig, die Land-
nde und andere Intereſſenten des Fürſten-
ums Jülich ꝛc. beſchieden, auf welchem dann
h die Geſandten des Pfalzgrafen und des
Johann Wilhelms von Jülich ꝛc., vor den
eisgeſandten, im verſammelten Rathe, er-
nen, ihre Anbringen, im Namen ihrer
rſten und Herren, anfangs mündlich eröf-
n, und hernach ſchriftlich übergaben, welches
dann

*) S. im XIV. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 384-415.
**) S. Eben dieſelbe im XV. Bande, S. 497-505.

J. Chr. 1592 dann mit den hiebevor übersandten schrift
Urkunden der angezeigten Einfälle, E
gerns, und Kanzionirens, wie auch zul
betenen Reichs- und Kreishülfe alle
übereinkam.

Auf diesen gethanen Vortrag erfolgte
5. (15) Jul. von Seiten des Fränkischen Kreises, la
vorhandenen Abschiedes, 1) die Antwo
hin, daß die Fürsten und Stände des K
mit den bedrängten Ländern und Stä
ihres erlittenen Schadens und Zustandes h
ein billiges und christliches Mitleiden trüge
nichts lieber wollten, als daß Sie, wofern e
ders in ihrer Macht und Vermögen stünde,
Ansuchen der beiden Fürsten und der bed
ten Länder und Stände, der gebetenen K
Kreishülfe halber, sofort möchten willfa
können. Sie wüßten sich auch ganz wohl zu
nern, was die K. Verfassung, Exekut
ordnung und andere dergleichen Fälle dißfall
möchten, und was die angezogenen Verord
gen diesem und andern Kreisen, wie auch
Ständen insgemein anbefählen und aufe
ten. Und obgleich das Bedenken der Jül
schen, Clevischen, Bergischen und M
schen Landstände auf die itzo erwähnte K.
ordnung gerichtet wäre; so habe man doch
dem eingekommenen Berichte der zu Cöln
Frankfurt geflogenen und vorgelaufenen H
lungen, befunden, daß, obgleich etliche
sten und Stände zur Defensivhülfe nicht
neigt gewesen, dennoch der mehrere Theil
schlossen habe, solches Werk dem Kayse
zuvertrauen und zu befehlen; indem der Ka
und andere Fürsten und Stände des H.
zum Besten des gemeinen Vaterlandes T.

deſſen bedrängten Unterthanen, dieſes J. Chr.
chwichtige Werk und Zuſtand, mit allem 1592
niſte, ſich um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen,
l dadurch nicht allein die benachbarten, ſon-
n auch die meiſten hohen und niedern Stän-
im Reiche, wie der Verfall faſt aller Hand-
erung und Kommerzien zu erkennen gebe,
kränkt würden, und zu Grunde gehen müß-
. Was ſich aber darauf die vereinigten
aaten der Niederländiſchen Provinzen er-
t hätten †), wäre unter andern auch aus einer
ylage des von den Landſtänden übergebenen
lemorials zu erſehen.

Wofern es nun bey den erwähnten Staa-
der vereinigten Niederländiſchen Pro-
zen die Meinung haben ſollte, auf der ge-
hten Erklärung des verweigerten Fried-
ndes zu beharren; mithin einige Friedens-
ndlung nicht zu hoffen; von einem und dem
ern der Kriegführenden Theile die Einräu-
ung der Oerter, Häuſer und Herrſchaften
ht erfolgen, die Beſchwerung auf dem
heinſtrome, mit Aufſetzung der übermäßi-
n Zölle, Licenten und anderer vorher uner-
ten Auflagen, nicht eingeſtellt, noch abge-
aft, und dadurch nicht allein den klagenden
tänden und Ländern alle ihre Wohlfahrt,
rliche Gefälle und Einkünfte, de facto, wi-
r die Verordnung der Rechte und der R.
onſtitutionen des Landfriedens und der
ekutionsordnung, entzogen werden, ſon-
n auch ſolche Einlagerungen und thätliche
andlungen, auf unwiderſprechlichem Reichs-
rund und Boden, dem Kayſer, den Chur-
für-

†) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 150 ſq.

J. Chr. 1592 fürsten, Fürsten und Ständen, zur besond
Verachtung und Präjudiz, gemeint seyn
ten; so könnten die Fürsten und Herren
Fränkischen Kreises nicht einsehen, wie man
beschwerten Landen und Leuten, weil ihr
suchen um die Defensivhülfe sich zur Kon
tution der Exekutionsordnung qualificire,
che öfters gebetene Hülfe füglich verweiger
und hierinn nicht willfahren könnte.

Indessen habe man aus den überreich
Schriften und dem mündlichen Anbring
der beiden Fürstlichen Gesandten, währen
Kreishandlung, soviel vernommen, daß um
R. Defensionshülfe auch bey andern Krei
gleichfalls sey gebeten worden. Nun aber sey
R. Hülfe ein allgemeines Werk, und die E
kutionsordnung verordne insbesondere,
und bey welchen Kreisen die Hülfe zu such
und zu bitten sey. Damit also die vorgeschri
ne Ordnung nicht verwirrt, noch dem K
ser und andern hohen Ständen vorgegri
würde; zumal weil auch die obangezogene Exe
tionsordnung, wegen Handhabung
Landfriedens, den beschwerten und beleid
ten Ständen vor allen Dingen auflegte, ih
Zustand und erlittene Gewalt anfangs ihr
Kreisobristen zu melden, und, wofern
Kreis gegen solche Gewalt zu schwach wä
hernach die Hülfe anderer benachbarten Kr
se zu fordern, wie dann, dem Vernehmen na
der Churrheinische, Niedersächsische, Schw
bische und Oberrheinische Kreis um die oft
dachte Defensivhülfe bereits vorhin auch ersuc
worden seyn solle; so hielten die Fürsten u
Stände des Fränkischen Kreises für nöth
vor allen Dingen, und ehe man den Gesandt

der beiden Fürsten, ingleichen den Interessenten und Landständen, eine gewisse und endliche Erklärung eröfnete, zuvor bey dem Churfürsten von Maynz sich schriftlich zu erkundigen, was andere benachbarte Kreise, bey solcher Defensionhülfe zu thun, entschlossen seyn möchten? Darnach würden sich die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises zu richten, und sich ihrer Schuldigkeit und den angezogenen R. A. gemäß zu verhalten wissen; in Hofnung, daß die Fürsten und Stände der bedrängten Länder und Fürstenthümer Jülich, Cleve und Bergen, samt deren Interessenten, in Ansehung der begehrten Resolution solange, bis man eine Antwort von dem Churfürsten von Maynz erhalten hätte, in Gedult stehen, und solchen kurzen Verzug keiner Unfreundschaft des Kreises bemessen, sondern die gehofte Willfahrung mit Gedult erwarten würden. J. Chr. 1592

Hiernächst und 2) war man zwar gewillet gewesen, sich auf dem itzigen Kreistage über das, im vorigen Jahr, von dem Churfürsten von Cöln, geschehene Begehren einer dreymonatlichen Hülfe des einfachen Römerzuges, zur Ausführung des Niederländischen Kriegsvolkes im Erzstifte Cöln zu erklären, weil die Kreisgesandten auf dem letztern Kreistage *) darauf nicht instruirt gewesen, und es daher blos zur Berichtserstattung an ihre Herren und Obern angenommen hatten. Weil aber dieses Cölnische Ansuchen mit der Jülichischen Defensionshülfe einen Zusammenhang hatte; so wurde auch dieser Punkt bis zur Einholung und Ein-

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 59.

J. Chr. 1592 Einlangung der Chur-Maynzischen E rung verschoben. Soviel dann 3) die stärkung des Vorrathes betraf, waren die Fürsten und Stände nicht abgeneig bigen, wenn es die Nothdurft erforderte, nac schaffenheit der Zeitläufte, zu vermehren. man sich aber, der gebetenen Hülfe halber, nicht entschlossen hatte, und noch ein zien Vorrath in der Kreis-Cassa vorhanden, keine besondere Ausgaben für dißmal zu muthen waren; so wurde solche Verstär gleichfalls bis auf den künftigen Nothfall ode nere Vergleichung ausgesetzt.

4) Wegen des im Kreisabschiede vom (20.) Oktober 1590. bemerkten Hennebe Römhildischen Rückstandes †) hatte man lerweil bemerkt, daß derselbe eigentlich auf 3 Gulden sich belaufe, und also nicht, angezo masſen, nur 1064. fl. betrage. Man hatte gehoft, daß die Herzoge Johann Casimir Johann Ernst zu Sachsen-Coburg, als haber des Stammhauses der Linie zu R hild, solchen Rest inzwischen würden richtig macht haben. Allein die Chur- und Fürst Sächsischen Gesandten der Hennebe Schleusingischen Linie zeigten an, daß S vorgedachten Herzoge, bey ihrer Durchr zu Coburg, in ihrer Hofhaltung, nicht a troffen, dieselben aber sich gegen den Henne gischen Gesandten schriftlich erklärt hätten, Kreis wegen solches Rückstandes der 106 zu befriedigen. Ob man sich nun gleich in sehung dieser Summe der 1064. Gulden stossen hatte, und ein Mehreres, nach faſſ

†) S. im XV. Bande der A. T. R. Gesch S. 508. n. 9.

ng des Abſchiedes, durch den Ausſchuß, J. Chr.
efunden worden; ſo erinnerten ſich doch die 1592
ndten, daß der Sachſen-Coburgiſche
zler und Geſandte, D. Michael Wirth,
ls dahin angetragen und gebeten habe, es
m Rückſtande der verabſchiedeten Sum-
er 1064. fl. bewenden zu laſſen, weil ſol-
Reſt, in ſo vielen Jahren, bey Sachſen
wäre geſucht worden, und die Herzoge
olle Kontribution jedesmal an den Ober-
ſiſchen Kreis entrichtet hätten. Mithin
die Geſandten für rathſam und beſchloſ-
lieber die 1064. fl. zu nehmen, als ſich
en Herzogen in Weitläuftigkeiten und
it einzulaſſen.

Währendem Kreistage erhielten 5) die
denburgiſchen Geſandten aus Anſpach
ſchreiben, welches der Pfalzgraf Reichart,
dem Titel der Churpfalz Adminiſtrator,
Zimmern an den Marggrafen Georg Frie- 18 Jun.
erlaſſen hatte, worinn derſelbe meldete, daß
Sachen in dem Hochſtifte Straßburg,
der zwiſpaltigen Biſchofswahl, je län-
je gefährlicher ſich anlieſſen, und zu beſor-
künde, daß die Stadt Straßburg, die ein
üſſel zum Oberrheiniſchen Kreiſe wäre,
tſt, oder Gewalt, in fremde Hände kom-
möchte; mithin man auf deren und des Krei-
Sicherheit bedacht ſeyn müßte. Die Bran-
urgiſchen Geſandten übergaben alſo die-
ſchreiben zum Verleſen, und baten, daß,
der Marggraf, als Kreisobriſter, von
Oberrheiniſchen Kreiſe, wegen der im
te Straßburg ſich ereigneten Kriegsem-
ng, wäre aufgefordert worden, die Ge-
ten ſolches Schreiben in gebührende Be-

J. Chr. 1592 rathschlagung ziehen, und ihr Bedenken über eröfnen möchten. Allein die Gesandt entschuldigten sich damit, daß Sie auf ein solch Ansuchen nicht wären abgefertiget werd auch nicht finden könnten, daß der Kreis sch dig sey, auf das Anfordern des Oberrhe schen Kreises zu erscheinen. Denn in den A. und der Exekutionsordnung sey deutlich ordnet, daß vor allen Dingen die nächst- an sessenen Kreise gemahnet werden sollen; ob auch solches bereits geschehen, und ob man Ordnung nachgegangen sey, könnte man dem übergebenen Schreiben nicht ersch Dem sey indessen, wie ihm wolle, so glaubte m das geschehene Auffordern und Erscheinen vielmehr dahin zu deuten, daß die Me des Oberrheinischen Kreisobristen dahin auf einer künftigen Kreisversammlung, zeitigem Rathe und Bedachte, dahin zu sehe und bemühet zu seyn, wie solches Feuer und verhofter Fall, ohne Weitläuftigkeit, zu stil und abzuwenden seyn möchte, als daß man was thätliches vornehmen sollte. Auss und obgleich die Exekutionsordnung zie klar und deutlich sey, und den Marggra als Kreisobristen, für sich selbst, an sein A erinnere, den Nachgeordneten und die Krie räthe zusammen zu fordern, und die gem Nothdurft und Wohlfahrt des Kreises bedenken; so wollten doch die Gesandten, Namen ihrer Herren und Obern, hiemit ausbedingen, und den Kreisobristen, A schiedsweise, ersucht und gebeten haben, der R. Hülfe halber, ohne Wissen und Wil der andern Fürsten und Stände des Kreis gegen den Oberrheinischen Kreis, wider

R. C

, mit nichts zu erklären, noch einzu- J. Chr. 1592

Nachdem auch 6), ſeit etlichen Jahren her, n dem Hochſtifte Würzburg und der R. : Schweinfurt, des dritten Pfennings Gochsheim und Sennfeld betreffend, Streit *) erhoben hatte, und beide ſtreiheile, von Seiten des ganzen Kreiſes, zu ütlichen Vergleichung, mehr als einmal, ermahnet worden; ſo hatte man ſolche auf gen Kreisverſammlung vermuthet. Al- e Abgeordneten der Stadt Nürnberg ein Schreiben der Stadt Schweinfurt, em Auszuge eines Würzburgiſchen ibens, dieſen Streit betreffend, vor, und , mit dieſer Sache, bis zu künftiger ung und Vergleichung in Ruhe zu ſte- Weil nun die Würzburgiſchen Geſand- zu ſolcher angeſtellten Handlung bekann- nd dabey erklärten, ihres Theils an allem en Fleiſſe nichts ermangeln zu laſſen, damit gefallene Streit forderſamſt verglichen rgelegt werden möchte; ſo lieſſen es die dten bey dem gethanen Erbieten und Erg der beiden Parteyen bewenden, und eine ſchleunige Entſchlieſſung erwar- Das vorhin angezogene Schreiben der Schweinfurt enthielt übrigens eine Entigung, daß Sie, wegen vorſeyender Undlungen mit Würzburg den Kreistag beſuchen könnte. In dem beygefügten ge des Würzburgiſchen Schreibens 9. Jul. n wird verlangt, den zu errichtenden Ver- mit einzurücken, daß, wofern künftig,

. weiter oben, in dieſem XVI. Bande, S.

J. Chr. 1592 durch die R. Moderatoren, erkannt werden würde, daß Würzburg, wegen der gedachten beiden R. Dörfer, diese vier Solde nicht an Schweinfurt, sondern an das Reich zu erlegen schuldig seyn sollte, alsdann Würzburg nicht allein weiter nichts geben, sondern auch diese ganze Handlung und Bewilligung gänzlich aufgehoben, und das, von Würzburg deswegen bereits bezahlte Geld, so dem Reiche gebührt hätte, von Schweinfurt wieder gut gethan werden sollte.

Wegen Veränderung der Officiers und Kriegsräthe erinnerten 7) die Teutschmeisterischen Gesandten, daß mit dem nächsten 1. September das Amt des Nachgeordneten sich endigen würde, und die Ordnung an Eichstett käme, mithin Sie den Bischof wegen der Präsentation erinnern wollten; worauf auch die Eichstettischen Gesandten den Dietrich von Bernhausen zu solchem Amte präsentirten, der dann dazu blos ins Gelübde genommen, und es bey dem vorhin geleisteten Eide gelassen wurde. Zugleich präsentirte Eichstett, statt des verstorbenen Hauptmanns, Wolf Heinrichs von Brandenstein, dem Kreisobristen den Wolf Leonhard genannt Schwertle von und zu Lübeneck ꝛc., Bamberg hingegen Georg Rügern und Jacob Franken von Bien, und Würzburg den Martin Becherer, und wenn er nicht vorhanden seyn sollte, an seine Stelle den Hauptmann der Landsknechte zu Königshofen, Caspar Gerlachern, zu neuen Hauptleuten. In Ansehung des Kriegsrathes aber behielten Henneberg den Hans Bossen, die Grafen, von denen die Ordnung itzo an den Grafen Heinrich zu Castell kam, den Martin Voit von Rineck

Steinbach, und Nürnberg den Hierony- J. Chr.
s Kreß als bisherige Kriegsräthe bey. 1592.

Weiter und 8) hatten die Deputirten
yen- und Reichs-Städte, von Speyer 22 Jun.
, ein Schreiben an den Fränkiſchen Kreis
ſen, worinn Sie, im Namen der Bürger-
ſter und Rath des Römiſchen Stuhls und
freyen des H. R. Stadt Aachen, die
chskundigen Drangſalen, welche dieſe gute
adt, durch Einquartirung des Spaniſchen
egsvolkes und auf viele andere Art und Wei-
leiden müſſe, umſtändlich vorſtellen. Da nun
rch das Stadt-Aerarium ſehr erſchöpft
den, und wohl gar zu beſorgen wäre, daß die
adt, aus Mangel der Vertheidigung, in
nde Hände gerathen möchte; ſo hätten die
rrheiniſchen Kreisſtände Sie mit einer
dhülfe von einem Römermonat bedacht,
egen Sie nun auch an den Fränkiſchen
is eine gleichmäßige Bitte wollten ergehen
. Nun ſetzten zwar die Kreisgeſandten in
n Zweifel, daß nicht die gemeldeten Beſchwer-
, nach dem Berichte der Nürnbergiſchen
ändten, ſich würklich ſo verhielten, und da-
en geſammten Fürſten und Ständen des
hs obliege, mit allem Fleiſſe dahin zu den-
ind bemühet zu ſeyn, daß Aachen, als eine
R. Stadt und Stand, bey dem H. R. er-
en würde. Weil aber dem gröſsten Theil
Geſandten, von dieſer Sache und Be-
en, auſſer dem angezogenen Schreiben und
chte, nichts bewußt war; ſo wollten Sie
ein *ad referendum* annehmen, und was ein
nderer Stand ſich darauf erklären würde,
s würde die künftige Handlung und Kreis-
mmlung zu erkennen geben.

J. Chr. 1592 9) Verlangte der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg die Wiedererstattung der Unkosten, welche die Schlesischen und Böhmischen Reuter, die im vorigen Jahr ihren Durchzug durch den Kreis hätten nehmen wollen, begehrt und von Ihm erhalten hätten. Diese Sache wurde nun, nebst dem überreichten Verzeichniß, einem Ausschusse, wozu man Würzburg, Henneberg, Hohenlohe und Nürnberg verordnete, übergeben und anbefohlen. Derselbe berichtete auch hierauf den gesammten Kreisständen, daß Er zwar den Auszug der Unkosten, welcher den Ständen vorgelegt und zum Abschreiben zugestellt wurde, die Beylagen aber, wegen ihrer Weitläuftigkeit, nur obenhin durchgesehen, und gefunden hätte, daß alles fleißig und besonders verzeichnet, und allenthalben, auch zuletzt von der Fürstlichen Kammer, unterschrieben worden; mithin, und ob man gleich zu dem ganzen Calculo nicht Zeit gehabt hätte, doch an nichts zu zweifeln wäre. Es sey daher die Meinung des Ausschusses, daß solche Rechnung zu paßiren, und an den Marggrafen die ausgelegte Summe der 1282. fl., 7. Schillinge und 1. Heller wieder zu erstatten sey. Jedoch wollten die Verordneten des Ausschusses den gesammten Ständen nicht vorgreifen, sondern Ihnen überlassen: ob Sie die Rechnung zum Durchsehen den Einwohnern zustellen wollten. Sollte sich dann einiger Mangel darinn finden; so könnte es auf dem folgenden Kreistage geahndet und verbessert werden, mit welchem Bedenken sich hierauf die übrigen Stände und Gesandten durchaus verglichen.

Endlich

Endlich 10) fiel auch wiederum der Heßische J. Chr.
und Sachsen-Coburgische Präcedenzstreit auf 1592
diesem Kreistage vor. Der Gesandte des land-
graf Wilhelms von Hessen-Cassel beschwerte
sich nemlich, wider den Bevollmächtigten des
H. Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg,
des Sitzes und der Stimme halber, und bezog
sich auf seine *Possessionem vel quasi*, mit der ange-
hängten Erklärung, daß er sich, wofern Er nicht
dabey erhalten und gelassen würde, den Berath-
schlagungen entziehen wollte. Dieser angezo-
genen Possession widersprach der Gesandte
des H. Johann Casimir, und wiederholte das
auf dem letztern Kreistage deshalb vorgefallene †),
wogegen der Heßische Gesandte seine Excep-
tionen einwandte; wie dann auch beide Gesand-
ten ihre schriftliche Protestationen übergaben,
aus denen ich nachher noch das nöthige anführen
will. Hierauf erklärten sich die anwesenden Strän-
de und Gesandten gegen beide streitende Thei-
le dahin, daß Sie nochmals die beiden Fürsten,
als Verwandte, erinnern und bitten wollten, sich
erwähnter Session halber Selbst mit einander zu
vergleichen. Wofern aber solches nicht zu
erhalten seyn sollte, und die beiden Fürsten ih-
ren Streit den gesammten Kreisständen anver-
trauen und übergeben wollten; so wollten Sie
sich dessen annehmen, und darüber erkennen.
Mittlerweil aber sollte keinem Theil an seinen
Rechten etwas benommen und gegeben seyn,
welches dann die beiden obgedachten Gesandten
ad *referendum* annahmen.

Was nun die von beiden Theilen ange-
führte Gründe und Gegengründe betrift, so

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 55 sq.

J. Chr. führte Sachsen-Coburg, wegen der Henne-
1592 berg-Römhildischen Stimme an: 1) daß von Alters, und seit dritthalb hundert Jahren her, die Fürsten zu Henneberg, von der Schleusingischen Linie, nicht mehr, als eine Stimme und Seßion, im Reiche und im Fränkischen Kreisrathe, gehabt hätten; und 2) dieser Schleusingischen Linie die Fürsten zu Henneberg, von der Römhildischen Linie zunächst gesetzt wären, wie die R. Matrickel ausweise; auch sey niemals einige Trennung der Seßion halber, daß sich nemlich Jemand dazwischen solle eingedrungen haben, gehört oder erfahren worden. Obgleich also 3) dem Fürstlichen Hause Hessen, nach Absterben des Hennebergischen Mannsstammes der Schleusingischen Linie, einige Güter dieser Linie zugefallen wären; so könne doch daraus nicht geschlossen werden, daß Hessen, wegen solcher Schleusingischen Güter, und der übernommenen geringen Portion, nemlich eines Mannes zu Roß und dreyer zu Fusse, die beiden Hennebergischen Hauptlinien, als Schleusingen und Römhild, weil selbige, wie vorgedacht, niemals getrennt gewesen, von einander scheiden, und zwischen denselben Sitz und Stimme haben könne, und zwar aus folgenden Ursachen: a) weil den Sächsisch-Coburgischen Gesandten, auf dem, im Ocktober 1590., gehaltenem Kreistage, der Sitz und die Stimme nächst der Schleusingischen Linie sey eingeräumt und verstattet worden; b) weil Hessen keinen Titel wegen der Schleusingischen Linie vorwenden könne, indem dieselbe nicht mehr als eine Stimme und Seßion gehabt hätte, die aber bereits durch die Innhaber des Schleusingischen Theils besetzt wäre, und vertreten

treten würde? Daraus aber folge: α) daß Hes- J. Chr.
sen keinen andern *Titulum* der Session und 1592
Stimme im Fränkischen Kreisrathe anzeigen könne, als daß die Fürsten und Stände dieses Kreises dem Landgrafen solches Recht, als einem vornehmen Fürsten, der dem Kreise wohl anstehe, aus gutem Willen, eingeräumt und zugelassen hätten; und β) daß, weil Schleusingen das Recht zweyer Stimmen nicht gehabt, die Kreisstände, zum Nachtheil des Dritten, solche Stimme und Session nicht theilen könnten; deswegen dann der Sächsische Bevollmächtigte wegen der Römhildischen Linie, wohl und recht daran gethan habe, daß Er, auf dem itzigen Kreistage, wegen solcher Römhilder Linie, den Sitz und die Stimme vor Hessen eingenommen, und dieselbe auch behauptet hätte. Uebrigens wäre man ganz wohl damit zufrieden, daß Hessen von den Kreisständen in den Kreis-Rath sey zugelassen, und für einen Stand desselben aufgenommen, auch Ihm, nächst den beiden Hauptlinien, Schleusingen und Römhild, Sitz und Stimme auf der Fürstenbank verstattet worden. Hingegen aber sey man keinesweges gesonnen, zuzulassen, daß jene beide Linien getrennt würden, und daß Sachsen, so ohnehin Hessen vorgehe, von einander gesetzt werden sollte.

Dieser von Sachsen-Coburg, wegen des Römhildischen Vorsitzes, übergebenen Schrift setzte der Hessen-Casselsche Gesandte eine andere entgegen, worinn derselbe äusserte, daß, wie zu Anfang des itzigen Kreistages die Proposition der ausgeschriebenen Punkte wäre wiederholet worden, und hierauf, nach geschehener Umfrage do *modo procedendi*, die Ordnung der Resolution

J. Chr. 1592 tion oder des Votirens an den Chur-Sächsischen Gesandten gekommen wäre, dieser nicht allein von des Churfürsten von Sachsen und des Administrators der Chur-Sachsen, sondern auch von des H. Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg, mittelst vorgelegter Vollmacht, sich legitimirt, und sogleich, im Namen dieser sämtlichen Herren, *uno* et *eodem contextu*, für Sachsen, wegen der geerbten Hennebergischen Güter, sowohl der Römhildischen, als Schleusingischen Linien halber, votirt hätte. Zugleich habe Er vorgegeben, daß Er, vermöge seiner Instruction dem Landgrafen von Hessen, als einem neuen Kreisstande, die Prärogativ vor der Römhildischen Linie nicht gestatten, sondern nach Ablegung der Schleusingischen Stimme, die jederzeit nur einzig und unzertheilt gewesen, das Römhildische Votum alsbald fortsetzen solle. Deswegen habe Er, der Hessische Gesandte, im Namen seines Fürsten und Herrn, diesem ungebürlichen Vorvotiren des Sächsisch-Henneberg-Römhildischen Gesandtens, und dessen angemaßten Einnahme des Vorsitzes wegen Römhild, welches erst nach Hessen gehöre, widersprochen, und dagegen protestirt; mit der fernern Anzeige, daß diese, von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, auf eine *individuam* et *indissolubilem Personam* gelegte Römhildische Session und Stimme seinem Herrn im geringsten nicht nachtheilig seyn könne. Er wolle daher die seinem Fürsten und Herrn, wegen der Henneberg-Schleusingischen Linie, zukommende Session hiemit ipso facto einnehmen und innebehalten, auch die Sächsischen, wegen der Römhildischen Linie, ergangenen Stimmen für nichts anders

ders halten und achten, als ob ſie jederzeit *ſuo* J. Chr.
o, nemlich unter und nach der Schleuſingi- 1592
ben Linie, wären abgelegt worden.

Als Gründe ſeiner Behauptung führte
n der Heſſiſche Geſandte an: 1) dem ganzen
ränkiſchen Kreiſe ſey es bewußt, daß theils
f Anregung, theils mit Bewilligung der
ürſten und Stände deſſelben, beſonders durch
n Kreisabſchied vom J. 1590. *), der land-
af Wilhelm von Heſſen-Caſſel zu einen
tand dieſes Kreiſes ſey aufgenommen; und
ſein Fürſt und Herr, wegen der geerbten
ennebergiſchen Güter †), zum Kreisſtande
angenommen worden, und daher Sitz und
timme im Kreiſe bekommen habe; wie man
nn ſolches 3) demſelben, nebſt Ueberſchickung
s Kreisabſchiedes vom J. 1590., berichtet,
d Ihn erſucht habe, ſeinen Geſandten auf die
nftige Fränkiſche Kreistage, zur Beſitzneh-
ung der Seſſion und Stimme, abzufertigen,
d 168. Gulden an dem Rückſtande der
chleuſingiſchen Linie zu erlegen. Dieſe
langte Abfertigung eines Geſandtens ſey
ch 4) im J. 1591., in der Perſon des Amt-
anns zu Schmalkalden, Antons von Wer-
be, würklich geſchehen, welcher nicht allein die
ennberg-Schleuſingiſche Seſſion vor
ömhild eingenommen, und vorauf votirt,
ch damals Sachſen-Coburg kein erhebliches
rgument wider Ihn, den Heſſiſchen Geſand-
n, gehabt habe, ſondern es hätte auch der erſtge-
dachte

*) Und zwar §. 8. deſſelben; S. F. C. Moſers Samml. des H. R. R. ſämtl. Crays-Abſchiede ꝛc., P. II. p. 441-443.

†) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geſchichte S. 506.

J. Chr. dachte Coburgische Gesandte, als Er einst den
1592 Vorsitz vor dem Hessischen genommen, diesem weichen, und nach dem Gutachten und auf Befehl der Kreisstände, seinen vorigen, unter den weltlichen Fürsten, gehabten letzten Sitz wieder einnehmen müssen *). Da nun auch 5) sein Fürst und Herr zu dem itzigen Kreistage auf den 3. Julius, wegen der Schleusingischen Linie, weshalb Er mit Einem zu Roß und Dreyen zu Fusse belegt sey, letzthin, unter dem 27. April, wäre beschrieben worden; und 6) die Henneberg-Schleusingische Linie in den Versammlungen des H. R. R., den Vorsitz, von undenklichen Jahren her, vor Römhild gehabt hätte; so könne Er 7), vermöge seiner Instruction, nicht anders, als, wie auch im vorigen Jahr, von dem Amtmann zu Schmalkalden, geschehen sey, den einmal eingenommenen und behaupteten, auch von den Ständen damals genehmigten Schleusingischen Vorsitz wieder einzunehmen, und, wegen seines Fürsten und Herrn, sich dahin zu erklären, daß derselbe sich der Kreistagshandlung und der Kontributionen entziehen wollte, wofern Ihm die Fränkischen Kreisstände die Schleusingische Session vor Römhild nicht gestatten, und die Hessische Protestation nicht annehmen würden *).

Es ist bey dem vorigen Jahr des, von dem Fürsten Christian von Anhalt, vorgenommenen Kriegszuges nach Frankreich y) gedacht worden;

*) S. Fränkischen Kreisabschied vom 7. (17.) Jul. 1591., §. 5 sq., beym Moser l. modo c., P. II. p. 419-461.
x) Moser, l. c., P. II. n. 82. p. 481-497.
y) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 88-107.

den; mithin es nöthig ſeyn wird, zu bemerken, J. Chr.
was für einen Ausgang derſelbe gewonnen habe. 1592
Daß das teutſche Kriegsvolk, wegen ausgebliebener Bezalung, ſehr mißvergnügt geworden, hab ich ſchon bey dem vorigen Jahr gemeldet. K. Heinrich der IV. von Frankreich konnte auch leicht einſehen, daß die Truppen mit dem erhaltenen einigen Monatſolde, beſonders bey der damaligen groſſen Theurung, in die länge nicht würden auskommen können, ſondern auch wegen des Rückſtandes würden vergnügt werden wollen. Er ließ ihnen daher neue Unterhandlungen, mit vielem und theurem Erbieten, antragen, die auch mit Gedult angenommen wurden, und womit man den ganzen Jenner, Hornung Jan. Febr.
und Merz hindurch, zubrachte. Da aber mitt- et Mart.
lerweil die Belagerten zu Rouan einen glücklichen Ausfall gethan, in ſolchem vieles Königliche Volk erlegt, und einen Theil des Geſchützes erobert, auch eine friſche Verſtärkung von den Ihrigen in die Stadt gebracht hatten; ſo regte ſich das teutſche Kriegsvolk von neuem, und hielt deſto innſtändiger um ſeinen Sold an.

Daſſelbe ſtellte nemlich dem König vor, daß es ſich bisher ſieben Monate lang, mit einem einigen Monatſolde beholfen, und darüber faſt alles, was es gehabt, oder aus Teutſchland mitgebracht, hätte verkaufen oder verpfänden, und bey ſeinem Geſinde in groſſe Schulden gerathen müſſen. Es ſey zwar an dem, daß verſchiedene Tractaten zu Eu, hernach zu Ternthal und endlich zu Ophi wären gepflogen worden, welche aber nicht zur Würklichkeit gekommen wären; ungeachtet Sie, die Teutſchen Kriegsvölker, alles vom König ihnen Befohlene gehorſamſt bewerkſtelliget, und zu der Zeit, da

der

J. Chr. der Feind vorhanden gewesen, noch einen g
1592 zen Monat nach dem 10. Hornung, dan
Sie der Herr von Sancy so eigentlich und ge
vertröstet habe, niemals einiges Geld, un
len Argwohn einer Meuterey zu verhü
gefordert, auch nicht einmal die längst geb
zwey Monate, weder ganz, noch zum Th
den 10. April erhalten hätten. Sie könnten
in den Diensten des Königs sich auf solche
nicht länger aufhalten, und von einem Te
zum andern sich weisen lassen, sondern hoffen,
König werde es Ihnen nicht verdenken, w
Sie seine Dienste verliessen, welches Sie
gegen die Churfürsten und Fürsten, und
gegen Jedermann in Teutschland wohl v
antworten wollten.

Endlich fügten Sie noch hinzu, daß, ob
gleich genugsame Ursache hätten, sich mit d
König in keine fernere Unterhandlungen
zulassen, Sie jedoch, damit man Ihnen nic
möchte vorwerfen können, daß es an Ihnen
gends gemangelt habe, dem König zum Be
und den Teutschen Churfürsten und Für
zu Ehren sich dahin erklären wollten, noch bis
14 May Pfingsten, alten Kalenders, d. J., in d
Königs Diensten zu verharren, und sich g
gen dessen Feinde führen und gebrauchen
lassen, wie es ehrlichen Kriegsleuten gebüre. Sol
aber auch auf diesen Termin noch nichts erfo
gen, so wollten Sie ihren Feldobristen, d
Fürsten Christian von Anhalt gebeten haben I
nen zu versprechen, nach verflossenen Pfingst
mit Ihnen abzuziehen, und Sie an Ende
Orte zu führen, wo Sie hergekommen wären. Sie
bäten zugleich den erstgedachten Fürsten, Er
möchte sich zum König begeben, denselben
Mach

lehdurft vortragen, und dafür ſorgen, daß Ihr J. Chr.
n das Lehengeld, nebſt zwey Monatſolden, 1592
derſamſt zugeſtellt werden möchte. Da auch in-
iſchen Ihnen einige Tücher, nebſt einer Kö-
lichen Obligation, daß Sie binnen Jah-
friſt bezalt werden ſollten, waren angetragen
den; ſo antworteten Sie darauf wegen der
cher, daß man ſelbige anderswo anwenden
hte, indem Sie nicht gedächten, mit ſo
rem Tuche, wovon die Elle drey Kronen
, ihre Knechte und Jungen zu kleiden.
s aber die Königliche Obligation belange,
llten Sie ſelbige wohl annehmen, wenn ei-
Gewißheit darauf erfolgen ſollte; ſonſt aber
n Sie nicht auf Verſicherung, ſondern
baare Bezalung getrauet, und den Zug
enommen, die Sie auch auf den gedachten
tin gewiß erwarten wollten.

Bey ſo bewandten Umſtänden ſchrieb nicht 6. Apr.
er Fürſt Chriſtian, aus dem Lager zu
elle an die Teutſchen Churfürſten und
en, ſondern ſchickte auch an dieſelben Al-
ten von Wurgenau und den berühmten
ſchen Rath, Hippolytus *a Collibus*, mit
ſondern Inſtruction, des Innhaltes:
Kriegsvolk habe Ihm ſo heftig angelegen,
, zu Vorbeugung einer groſſen Meute-
nd Trennung, die ſonſt gewiß erfolgt wären,
Ben hätte zuſagen müſſen, daß Er ſich von
nicht wolle abſondern, ſondern mit Ih-
arauf denken helfen, wie Sie insgeſamt,
tem Willen des Königs, und ohne Je-
s verweisliche Nachrede, davon kommen,
alsdann mit Ihm einen ehrlichen Abzug
dem Vaterlande nehmen möchten. Es ſey
nicht zu hoffen, daß der König, bey ſo

J. Chr. groſſem **Mangel** an **Gelde**, das Kriegsv
1592 werde beyſammen behalten können, und we
der **vertröſteten Monate** wäre es auch noch u
gewiß. Denn hätte man es mit dem erſte
Monat, ungeachtet der ſtattlichen Verheiſſung
ſo **ſchwer gemacht**, da doch am meiſten zu hof
geweſen wäre; ſo würde die **Beſoldung** der a
dern Monate noch **ſchwerer erfolgen**, u
das **Königreich**, je länger, je mehr, ruinir
und der **Adel überdrüſſig** würde. Er habe d
den **Churfürſten** und **Fürſten** dieſes berich
wollen, mit **Bitte**, daß, da Er, auf ihren e
helligen Rath und **Vorſchlag**, dieſe L
auf ſich **genommen**, Sie auch nunmehro,
getreue Freunde, von Ihm **nicht abgehen**, ſ
dern ihr **räthliches Bedenken** Ihn wiſſen la
möchten. Sollten nemlich die **Regimenter**, w
verlauten wolle, in **verſchiedene Provinzen** v
ſteckt werden; ſo würde nicht allein **keine Bez**
lung erfolgen, ſondern ſie würden auch, als
Schwächſten, von Freunden und Feinden, a
gefochten werden. Und zuletzt **bat** Er noch, d
man Ihm mit einer **anſehnlichen Summe** Ge
des an die Hand gehen möchte, **weil** es mit d
Sachen des **Königs keinen Fortgang** hab
wolle.

Dieſes, und daß der **König** einen groſſ
Mangel an **Gelde** habe, hatte auch ſchon v
18 Jan. her der **Franzöſiſche Geſandte**, in einem Schr
ben an den **Fürſten Johann Georg** von Anh
24. e. m. zu erkennen gegeben, und ſolches bald hernach
einem andern wiederholt; mit dem **Anhange**, d
der **König ohne Beyhülfe** der **Teutſchen Fü**
ſten, ſich aus ſeinem **Geldmangel nicht** wü
losreiſſen können. Auch der **Fürſt Chriſti**
ſelbſt hielt, in ſeiner vorgedachten **Inſtruction**

der König für genugsam entschuldiget, indem J. Chr.
Er in derselben äusserte, daß die Schuld nicht 1592
an dem König, als einem löblichen, ehrlichen,
aufrichtigen und treumeinenden Fürsten, lie-
ge, sondern vielmehr der Ungelegenheit der Zei-
ten, oder andern Umständen beyzumessen sey.
Es wäre indessen, nebst dem Herrn von Fresne
und dem Vikomte von Turenne, der Mei-
nung, daß man das Kriegsvolk wohl noch eine
Zeitlang würde beysammen behalten können,
wenn man nur etwa 40000. Kronen zur Hand
hätte. Allein die, von dem Fürsten Christian,
nach Teutschland geschickten Gesandten erreich-
ten ihren Endzweck nicht, sondern kamen mei-
stens zu spät an Ort und Stelle, obgleich Sie,
zur Beschleunigung der Sache, nach verschiede-
nen Gegenden abgiengen, nemlich der Hippo-
lytus a *Collibus* über Cöln, und der von Wut-
tenau über Hamburg.

Der Churfürst Johann Georg von Bran-
denburg erbot sich zwar in einem, aus dem Jagd-
hause Letzlingen, in der alten Mark, an den
Fürsten Christian erlassenem Schreiben, daß, 1. Jul.
wofern die andern kontribuirenden Stände,
welche Er dazu ermahnen wollte, das Ihrige
auch thun wollten und würden, Er alsdann gleich-
falls einen Monatsold erlegen und richtig ma-
chen wollte. Falls aber solches von Ihnen nicht
erhalten wäre; so wolle Er dennoch dem Für-
sten Christian, auf drey Monate lang, eine
Zahl Reuter, von 300. Mann stark, un-
terhalten. Es schrieb auch hierauf der Chur-
fürst an die andern Fürsten, daß, weil der von
Fresne und von Turenne meinten, daß der
Sache mit 30. bis 40000. Kronen geholfen
werden könnte, und der Fürst Christian in Vor-

J. Chr. 1592 schlag gebracht hätte, daß Er zum wenigsten, mit seiner etwa 600. Mann starken Hoffahne, zur Erhaltung der Teutschen Reputation, zurückbleiben wollte, wenn Er, wegen der Bezalung für 3 Monate, gewiß versichert wäre, man dem Werke ferner, mit einem wenigen Nachschusse, helfen möchte. Dann dadurch könnte auch zugleich der damals entstandenen Straßburgischen Sache, deren sich die verschiedenen Religionsverwandten annähmen, nicht wenig genutzt, und die Absicht der Ligisten gebrochen werden. Ausserdem fügte Er noch in einem Beyschreiben, welches Er dem von Wurtenau mitgab, hinzu: es würde unnöthig seyn, weitläuftig zu gedenken, in was für einer guten Absicht, und mit welchen Rathschlägen das Kriegsvolk nach Frankreich wäre geschickt worden. Sollte nun dieser Zug, ausser dem bereits erlittenen Schaden, abermals so schlecht ablaufen; so könnte man leicht erachten, was für eine grosse Verkleinerung und Verachtung bey Auswärtigen der Teutschen Nation dadurch zuwachsen, hingegen das schädliche Vorhaben und die Prackticken des Gegentheils gestärkt, und noch andere mehrere schwere Folgen daraus entstehen würden. Nicht zu gedenken, daß gleichwol auch die ehrlichen adelichen Leute, die sich dazu gutwillig hätten gebrauchen lassen, Mancher von ihnen sein bestes Vermögen daran gewandt, und sein Leib und Leben bisher ritterlich gewagt, und ausgehalten hätte, in Acht zu nehmen wären.

Aber, ungeachtet aller dieser Vorstellungen des Churfürsten von Brandenburg bezeugten doch die übrigen Fürsten eine schlechte Lust, sich in diese Sache weiter zu muschen. Der

Admi-

miniſtrator der Chur-Sachſen, H. Frie- J. Chr.
ch Wilhelm, beklagte zwar den ungleichen 1592
gang des Krieges, fügte aber hinzu, daß
, für ſeine Perſon, nicht bedacht wäre, et-
s dazu zu kontribuiren, gleichwie Er auch
dazu gerathen hätte. Sollte aber etwas
dem Churfürſtenthume erfolgen, ſo müßte
mit Einwilligung des Churfürſten von
andenburg, als Mitvormundes, geſche-
, und von dem Theile der Unmündigen
ommen werden; denn der Chur-Sächſi-
n Landſchaft hätte Er, als Adminiſtrator,
agen müſſen, nichts mehr mit den Franzö-
ben Sachen zu thun zu haben. Der land-
Wilhelm von Heſſen-Caſſel aber ließ dem
ſten Chriſtian melden: „Er ſollte ſich die itzi-
n Kriegsſachen nicht zu ſchwer machen
ſen, und es würde Ihn, als einen jungen
ürſten, dieſer Zug nicht gereuen, ob es
ohn ungleich hergienge; das Glück, wel-
es Ihm GOtt vorbehalten, würde hernach zu
ner Zeit erfolgen; mit 600. Mann aber in
rankreich zu bleiben, wäre kein Rath in
eſer Gefahr, da die Treue der Franzoſen
ißlich ſey; ſollten demnächſt Kriegshändel
rfallen, ſo würden ſolche Herren gewiß ge-
cht werden„. Vom Gelde aber wurde nichts
ähnt, jedoch dieſes beygefügt, daß das
iegsvolk ſchon im Abzuge wäre. Dergleichen
hat auch von dem Landgrafen Ludewig zu
ſſen-Marburg, mit dem Anhange, daß
um zu ſpät wäre, über eine fernere Hülfe
berathſchlagen, weil die Kriegsvölker ſchon
ückgiengen, und ihre Fahnen bereits zerriſ-
hätten.

J. Chr. 1592 21 May a. c. m. Herzog von Parma eiligst aus Frankreich abgezogen war; so meldete Er solches dem Fürsten Christian aus Bagy, und bald hernach aus Compiegne, mit der Versicherung, daß der Marschall von Biron sich der Stadt Dieppe nähere, und einige Gelder, die von Caen gebracht würden, der Reuterey auszalen sollte. Dabey rühmte K. Heinrich der IV. die Tapferkeit der Teutschen Völker, und ersuchte den Fürsten Christian, dieselben zu vermögen, daß Sie länger in seinem Dienste bleiben möchten, indem Sie bisher das meiste zu Erhaltung seines Königreiches beygetragen hätten, und auf ihrer Gegenwart der Erfolg des Frieden, nicht aber der fernere Krieg, beruhe. Ja Er würde, nach Bezwingung seiner Feinde, sich nichts höher angelegen seyn lassen, und nichts lieber thun, als das Kriegsvolk des Fürsten zufrieden zu stellen; wie Er sich dann auch dazu schuldig erkenne, insonderheit der treuen Dienste halber, die Sie Ihm in dieser letzten Gelegenheit geleistet hätten, welches Er allezeit von Ihnen rühmen müßte. Die Teutschen Völker hätten Ihm ehrlich und redlich gedient, und wären der Ehren, die Sie durch diesen Zug erworben, billig theilhaftig; es solle auch an Ihm nicht fehlen, solches gegen die Teutschen Churfürsten und Fürsten, die bey diesem Zuge interessirt wären, zu rühmen und zu preisen. Indessen wolle Er sich auch zu dem Fürsten, und seinen Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und übrigen Befehlshabern versehen, daß, nachdem Sie seine Sachen in einen so guten Stand hätten bringen und befördern helfen, daß es nunmehro fast zu einem guten Ende gereichen wolle, Sie sich nicht weigern würden, Ihm noch weiter eine geringe Zeit, über den angeho-

gebotenen Termin, zu dienen, und Ihm sein J. Chr.
Königreich völlig in Ruhe zu bringen helfen, 1592
um die Ehre davon zu tragen, daß Sie soviel oder noch mehr, als irgends eine andere Nation, dazu beygetragen hätten.

Dann er spüre und sehe wohl ein, fährt der König in seinem Schreiben ferner fort, daß alles auf der Gegenwart des Fürsten und seines Kriegsvolkes, in seinem lager, beruhe, indem Er nicht allein Selbst, durch seine persönliche Verfolgung, dem Feinde einen Schrecken, mit seinem Volke einzujagen bedacht sey, sondern vielmehr auch damit, daß seine Widersacher wüßten, daß Er auch noch das Kriegsvolk des Fürsten bey der Hand und in der Nähe habe, welches Ihm im Nothfalle auf dem Fusse folgen könne. Die Teutschen Truppen könnten Ihm auch noch zu einem andern Endzwecke dienen; denn, weil seine Rebellen gesehen, daß sie von dem Kriegsvolke des Herzogs von Parma wären verlassen worden, das Seinige aber, besonders das Teutsche, bey Ihm bliebe, so hätten sie angefangen, sich zum Frieden zu verstehen. Zu solchem Frieden könne sie auch nichts mehr zwingen, als wenn sie sähen, daß das Kriegsvolk des Fürsten es mit Ihm halte; da hingegen sie von demselben nichts mehr abwendig machen würde, als wenn sie ein anderes Vorhaben von dem Fürsten und seinem Kriegsheere vernehmen würden. Die Ehre nun, welche Sie von diesem Frieden, als der höchsten Wohlthat, die seinem Königreiche von Ihnen wiederfahren könne, erlangten, würde aber auch diesen Nutzen mit sich ziehen, daß hernach, vermittelst des Friedens, der Fürst und sein Kriegsvolk, desto eher und leichter, bezalt und befriediget werden

J. Chr. 1592 könnte; welches hingegen, wenn man diese Gelegenheit, zum Frieden zu gelangen, versäumen sollte, alles desto schwerer und hinderlicher machen, und dem Fürsten und seinem Kriegsvolke grossen Schaden und Nachtheil bringen würde.

Er, der König, wolle sich also damit begnügen, daß Er dem Fürsten den Nutzen und Schaden, welcher aus der einen oder andern Erklärung und Entschlusse nothwendig folgen müsse, deutlich vor Augen gestellt habe. Mithin zweifle Er im geringsten nicht, sondern sey vielmehr versichert, daß, wenn der Fürst Christian solches mit seinen Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten und andern Befehlshabern weiter würde überlegt haben, Sie desto eher sich würden bewegen lassen, Ihm zum Besten in seinem Dienste länger zu beharren, und in solchem Falle mehr das, was Sie itzo Ihm zum Vortheil erzeigen, und was für Ehre und Reputation Sie für sich selbst dadurch erlangen könnten, beobachten, als den Untergang seiner Sachen befördern, womit zugleich eine längere Vorenthaltung des Ihrigen verknüpft wäre. Der beste Grund, welcher Ihm gute Hofnung mache, daß der Fürst solches zuwegebrächte, sey dieser, daß Er versichert sey, der Fürst, in welchen sein Kriegsvolk ein grosses Vertrauen setze, werde Selbst mit einem guten Exempel demselben vorgehen, insonderheit in einer so billigen Sache, welche Er demselben, da sie itzo Ihm zum höchsten angelegen sey, und ein Grosses auf sich habe, hiemit bestens empfäle; mit der Versicherung, daß, wenn Ihm in seinem Begehren würde gewillfahret werden, Er nicht allein dem Fürsten, sondern auch allen denjenigen, die Ihm

u behülflich geweſen, zum höchſten deswegen J. Chr.
rbunden und verpflichtet ſeyn wolle. 1592

So reitzend und viel verſprechend nun auch
ſe Zuredungen des Königs waren, ſo fan-
n ſie doch nicht den gehofften Eingang, und
eben leer von Gelde, entweder aus eigenem
vermögen des Königs, oder aus Liſt der
igue, die Ihm alle Zugänge zu verſtopfen
hte, damit Er endlich, aus Mangel an Gel-
, die Kriegskoſten nicht ferner beſtreiten
nte, und auch der Ihm anhangende Adel und
dere Groſſen dergeſtalt erſchöpft würden, daß
ch Sie die Laſt nicht länger tragen könnten,
d Ihn alſo hülflos laſſen müßten. Mithin
eb dem guten K. Heinrich nichts weiter übrig,
daß Er dem Teutſchen Kriegsvolke ſeinen
ſchied geben mußte, weil keine Mittel zu deſ-
Bezalung vorhanden waren. Er ließ aber
nſelben einen ſehr verbindlichen Schein und
riftliche Obligation, unter dem 13. des 13. Jul.
eumonats ausfertigen, worinn Er die Stand-
ftigkeit und den tapfern Muth des ganzen
eutſchen Kriegsheeres, wie auch beſonders
Tapferkeit und Großmuth des Fürſten
hriſtian von Anhalt gar ſehr rühmte. Zu-
ich entſchuldigte Er ſich zum höchſten we-
n der ausgebliebenen Bezalung, und be-
nnte, daß Er dieſen Teutſchen Truppen noch
073449. Kronen und 25. Sous ſchuldig ge-
eben ſey; mit dem Verſprechen, ſie ihnen in
chs Terminen, in den nächſten ſechs, nach
nander folgenden, Frankfurter Meſſen, zu
zalen, und damit in der Frankfurter Oſter-
eſſe des J. 1593. den Anfang zu machen.

In dieſer vom König ausgeſtellten Obliga-
on heißt es nun unter andern, daß die Teut-
ſchen

J. Chr. 1592 schen Churfürsten und Fürsten nicht allein das beste und erfahrenste Kriegsvolk, in ihren Ländern, zusammengebracht, sondern auch vor allen Dingen dahin gesehen hätten, die verständigsten und erfahrensten Kapitains in ganz Teutschland zu Häuptern, Obristen und Befehlshabern über diesen mächtigen Haufen zu bestellen und zu verordnen. Insonderheit hätten dieselben seinen lieben Oheim, den Fürsten Christian zu Anhalt, aus dem löblichen Hause Sachsen, welches schon so lange Zeit mit der Krone Frankreich verbunden, und Ihm besonders wohl gewogen und zugethan wäre, zum Feldherrn vermocht, welcher auch, in seiner blühenden Jugend, durch allerhand vortrefliche Tugenden, Tapferkeit, gutes Regiment, Ordnung, und zugleich durch das herrliche Ansehen aller seiner Obristen und Hauptleute, die auch sonst beständig wären gebraucht worden, und alle ihre vorige Befehle löblich und ehrlich ausgerichtet hätten, dem gedachten Kriegsheere ein solches Ansehen und Namen gemacht habe, daß allein der Ruf desselben genugsam gewesen, alle andere Armeen zu trennen, welche aus Italien, Spanien und von andern Orten her, zur Verheerung und Unterdrückung seines Königreiches, durch seine zusammen geschworne rebellische Unterthanen, ihre Gehülfen und Anhänger, zu Fortsetzung ihres rebellischen Vorsatzes und privat Nutzens, in das Reich wären gezogen worden. Diese erstgedachte Armeen hätten sich auch hernach nie gezeigt, Ihn anzugreifen, oder Ihm eine Schlacht, die Er ihnen öfters angeboten, zu liefern, sondern sie wären endlich gezwungen worden, sich selbst zu trennen, und als halb zerstreuete und überwundene Leute, ohne einige Verrichtung,

richtung, abzuziehen; wie Er solches hiemit frey J. Chr.
und gerne gegen seine getreue Unterthanen bekenne, 1592
es auch zu thun schuldig, und mehrgedachtem Teutschen Kriegsvolke deswegen zum höchsten verpflichtet und verbunden sey.

Ingleichen müsse Er, der König, den grossen Muth und die Begierde des Teutschen Kriegsheeres zu einer Feldschlacht, die es jedesmal, bey vorfallenden Gelegenheiten, nebst allem gebürendem und willigem Gehorsam gegen alle seine gegebene Befehle erzeigt, wie nicht weniger die lang gehabte Gedult und allerhand ausgestandene Noth, auch erlittene Beschwerden billig rühmen. Daher könne Er auch, in Ansehung ihrer geleisteten langwierigen und treuen Dienste, und weil Er von dem Fürsten Christian, allen seinen Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten um die Abdankung wäre ersucht worden, solche nicht länger verweigern. Dabey aber thue Ihm nichts mehr leid, als daß Er Sie nicht nach dem Maaß, als Sie Ihm treulichen Beistand geleistet, und ehrlich gedient hätten, die Zeit über, da Sie bey Ihm gewesen, besser habe unterhalten, und Sie itzo, bey der Abdankung, nicht allerdings, ihrer wohlverdienten Besoldung halber, zufrieden stellen können. Gleichwie aber dieses Kriegsheer sich gleich anfangs, bey seinem Anzuge in das Königreich, und so lange es darinn gestanden, Ihm allezeit nützlich und ersprießlich gewesen, also habe es sich auch, bey seinem Abzuge, erzeigen wollen. Es hätte nemlich der Fürst Christian, samt seinen Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten, die grosse Noth und den Mangel, worinn Er, der König, stecke, selbst eingesehen, und die Unmöglichkeit, eine so grosse Summe Geldes, die

Er

J. Chr. 1592 Er Ihnen schuldig sey, itzo zu erlegen, beher-ziget; mithin Ihm noch ausserdem soviel guten Willen erzeigt, daß Sie Ihm Termine, auf etliche Jahre, zu Bezalung ihres rückständi-gen Soldes, bewilliget, und sich mit einer Ab-rechnung und gebürenden Verschreibung, we-gen ihres Rückstandes begnüget hätten, für wel-chen ihren geneigten Willen Er sich schuldig er-kenne, Ihnen die nöthige Versicherung zu leisten.

Hierauf wird dann in der Königlichen Ob-ligation der, mit dem Königlichen obersten Kammerrath und Kontrolleur, Michael Su-blet, Herrn von Houdicort, geschehenen Zu-sammenrechnung, und daraus gezogenen, schon vorhin erwähnten Summe gedacht; worauf dann weiter folget, daß, da solche Rechnungen und auch sonst alles andere, im Königlichen Rathe, richtig befunden worden, der König hiemit, aus erzälten Ursachen, und nach dem Bedenken seines Rathes, kraft dieses, mit seiner Hand unterzeichneten, Briefes, für Sich, alle seine Erben und Nachkommen an seiner Krone, auch alle diejenigen, so dazu berechtiget wären, be-kenne, daß Er seinem lieben Oheim, dem Für-sten Christian von Anhalt, und dessen Obristen, dem von Berbisdorf, von Dohna, von Kriechingen, Fraingen, Iselstein, Tem-peln, Kapitain Paul, dem Grafen von Wied, Landy, und allen ihren Erben, auch Interes-senten, so daran berechtiget seyen, für dasjenige, was Er Ihnen an ihrer Besoldung für Sie und ihr Kriegsvolk, in allem und jeden, seit dem 10. August des vorigen Jahrs, bis auf den nächst künftigen 26. August d. J., die Artillerie und deren Befehlshaber mit eingeschlossen, nebst den andern von dem Fürsten aufgewandten Unko-

sten,

ſten, und dem Verluſte an der Münze, wie J. Chr.
ſolches in ihrer endlichen, hiebey angehängten, Ab- 1592
rechnung verzeichnet ſey, die Summe von einer
Million und 73449. Kronen und 25. Stüber,
welche zu Gulden, à 15. Batzen, gerechnet,
zwey Millionen und 1,46898. betrügen, ſchul-
dig ſey. Dieſe Summe ſolle nun Ihnen in ſechs
gleichen Terminen oder Zielen, in den ſechs
nach einander folgenden Frankfurter Meſſen,
und zwar der erſte Termin auf die nächſtkünf-
tige Oſtermeſſe 1593., der andere auf die fol-
gende Herbſtmeſſe d. J., und die vier hernach
folgenden Termine in den Jahren 1594. und
1595., an goldenen und ſilbernen Münzen,
bezalet werden.

Endlich verſpricht auch noch der König,
bey ſeinen Königlichen wahren Worten und
Glauben, für Sich, ſeine Erben und Nach-
kommen, das obbeſchriebene feſt zu halten,
und würklich zu vollziehen, dawider nicht zu
thun, noch zuzulaſſen, daß dawider gethan
werde; und zwar ſolches alles bey Verpfändung
aller und jeder Güter ſeines Königreichs, und
insgemein aller und jeder ſeiner itzigen und künf-
tigen Güter, wie und wo die gelegen ſeyen. Wo-
fern aber auf den einen oder andern Termin
und beſtimmte Frankfurter Meſſen, die verfal-
lene Summe nicht erlegt werden ſollte; ſo ſoll-
en alsdann ſein Oheim, der Fürſt Chriſtian,
und ſeine Erben, wie auch die Obriſten, Ritt-
meiſter, Hauptleute und andere Befehlsha-
ber, die dazu berechtiget wären, Macht und
Gewalt haben ſich deſſen mit Recht, Gewalt oder
auf alle Art und Weiſe, an allen und jeden ſeinen
Unterthanen, oder deren Gütern, nichts davon
ausgenommen, in und auſſerhalb ſeinem Kö-

nig-

J. Chr. 1592 nigreiche, zu erholen. Uebrigens sollten auch keine Empörungen, gegenwärtige noch künftige Kriege oder Verhinderungen, die sich inzwischen, in oder ausser seinem Königreiche, zutragen möchten, aus was für Ursachen es auch wäre, dasjenige, was Er hier oben versprochen hätte, verhindern, bey Verlust und Erstattung aller Kosten, Schaden und Interesse.

So bündig nun auch diese Königliche Obligation lautete, so ist doch hernach derselben nicht allerdings nachgelebet worden. Schon bey Annäherung des ersten Termins entschuldigte sich der König, daß Er denselben nicht würde (7. Mer. 1593.) abführen können. Er schrieb deswegen an den Fürsten Christian aus Chartres, daß Er für nöthig erachtet habe, Ihn dessen bey Zeiten zu verständigen. Er ersuche und bitte daher sowohl Ihn, als die Obristen, sich dißmal gegen Ihn mitleidig zu erzeigen, und seine nothwendige Entschuldigung zum besten anzunehmen; der ungezweifelten Zuversicht, Sie würden diese seine vorauf gemeldete Noth, und solche ehehafte, wichtige Verhinderungen billig erwägen, und seinen beschwerlichen Zustand, aus besonderer Zuneigung, die Sie gegen seine Sachen jederzeit bewiesen, beherzigen. Dagegen wolle Er aber auch, wenn GOtt, zu dessen Gnade all sein Vertrauen stehe, Ihm Glück verleihe, Sich wieder dankbar erzeigen, solches nimmermehr in Vergessenheit stellen, und es in allen sich ereignenden Fällen verschulden. Allein es ist auch nach der Hand nichts sonderliches erfolgt, und die Nachkommen des Fürsten Christian haben noch die Königliche Originalverschreibung, nebst den daraus fliessenden Anforderungen an die Krone Frankreich, in Händen.

Nach-

Nachdem auf ſolche Art die Sachen in Rich- J. Chr.
igkeit waren gebracht worden, und der Fürſt Chri- 1592
ſtian von Anhalt, wie auch die übrigen Befehls-
haber des Teutſchen Kriegsheeres, ſtatt Gel-
des, mit Papier ſich hatten müſſen abfertigen
laſſen; ſo dankte der Erſtere die Truppen ab,
welche dann die Fahnen, zu denen ſie geſchwo-
ren hatten, gewöhnlicher maſſen, abriſſen, und
Haufenweiſe nach Teutſchland zurückkehr-
ten. Der Fürſt ſelbſt kam mit 200. Reutern, 12(22)
die bey Ihm geblieben waren, nach Straßburg, Aug.
und ließ ſich in dem, über die daſige ſtreitige Bi-
ſchofswahl, damals entſtandenem Kriege ge-
brauchen, wo wir Ihn zu ſeiner Zeit wieder finden
werden.

Daß übrigens auch dieſer ſo anſehnliche Kriegszug einer Teutſchen Armee nach Frank-reich, gleich den vorigen, einen ſo ſchlechten Fortgang und Ausgang gehabt habe, daran iſt vornemlich Schuld, theils, daß es dem K. Hein-rich dem IV. am Gelde, zu Bezahlung der Teutſchen Truppen, fehlte, theils, daß die Proteſtantiſchen Teutſchen Fürſten dieſe Un-ternehmung nicht beſſer unterſtützen wollten. Würde ſolches geſchehen ſeyn, ſo würde auch K. Heinrich der IV., ſeinem eigenen Geſtändniß nach, bald zum ruhigen Beſitze ſeines Königs-reichs haben gelangen können, am wenigſten aber würde Er vielleicht nöthig gehabt haben, nachher von der Reformirten Religion zu der Catholiſchen überzutreten. Allein dem Kö-nig ſtund ſein eigenes Unvermögen im Wege, und die Evangeliſchen Churfürſten und Für-ſten in Teutſchland hatten von jeher nicht einer-ley Geſinnungen gegen die Franzöſiſche Kir-che. Diejenigen, die noch glimpflicher und

J. Chr. 1592 6. Jan. toleranter dachten, ſtarben nach einander weg, als z. E. K. Friedrich von Dännemark im J. 1588. *), Churfürſt Chriſtian der I. von Sachſen im J. 1591. †), und zu Anfang des itzigen Jahrs der Pfalzgraf Johann Caſimir, Adminiſtrator der Chur-Sachſen. Die übrigen aber waren nicht mächtig genug, eine zureichende Summe allein herzuſchieſſen, und die allzu orthodox-Geſinnten wollten nichts beytragen; worüber dann der hülfloſe König nachmals den gedachten Schritt thun mußte, um den ruhigen Beſitz ſeines Königreiches zu erlangen ‡).

Der erſt erwähnte Pfalzgraf Johann Caſimir zu Lautern, bisheriger Adminiſtrator 6. e. m. der Chur-Pfalz, ſtarb zu Heidelberg, am heiligen Dreykönigstage, im neun und vierzigſten 26. e. m. Jahr ſeines Alters, und wurde daſelbſt im Chor der heiligen Geiſtkirche, in Gegenwart des jungen Churfürſten Friedrich, der Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, Johanns zu Zweybrücken, und ſeines Bruders, des Pfalzgrafen Carl, wie auch der beiden Landgrafen zu Heſſen, Ludewigs zu Marburg und Georgs zu Darmſtatt, ingleichen der beiden Brüder und Marggrafen zu Baden-Durlach, Ernſt Friedrichs und Georg Friedrichs, des Grafen Georg zu Erpach, und anderer Fürſten

*) S. im XV. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 120.

†) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 109-112.

‡) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. *Thuan.*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 270. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 873. ſq. und J. C. Beckmanns Hiſt. des Fürſtenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. n. X. §. 14-20. p. 305-310.

en und Herren Geſandten, mit vieler Pracht, J. Chr.
r Erde beſtattet. Er hatte ſich, durch ſeine nach 1592
rankreich, in die Niederlande und in das
rzſtift Cöln gethane Kriegszüge, und daſelbſt
rrichtete Heldenthaten, in und auſſer Teutſch-
nd in ein ſehr groſſes Anſehen geſetzt. Vor-
mlich aber iſt Er, nach dem Tode ſeines Vat-
rs, Churfürſt Friedrichs des III. von der Pfalz,
e ſtärkſte und faſt einige Stütze der Refor-
irten Religion in Teutſchland geweſen, der
n weitere Ausbreitung Er ſich eifrigſt angele-
n ſeyn ließ, und die ſich, ohne ſeine emſige und
ſtändige Bemühungen, ſchwerlich in Teutſch-
nd, wenigſtens in der Chur-Pfalz, würde erh-
alten haben, als in welcher Er dieſelbe, nach an-
tretener Landes-Adminiſtration und Vor-
undſchaft des jungen Churfürſt Friedrichs des
., mit Gewalt wieder einführte, und Dieſen
der reformirten Religion erziehen ließ *).
Von ſeiner Gemahlin Eliſabeth, Churfürſt Au-
uſts von Sachſen Tochter, hinterließ Er eine
nige Tochter, Namens Dorothea, die nach-
als an den Fürſten Johann Georg von An-
alt-Deſſau vermählt wurde. Weil Er alſo ohn-
e männliche Erben ſtarb, ſo fielen ſeine Län-
er und Herrſchaften an ſeinen Neffen und bis-
rigen Pflegſohn, den vorgedachten Churfürſten
riedrich den IV. von der Pfalz zurück a).

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im X. Bande, S. 443., im XIII. Bande, S. 498-500., und im XIV. Bande, S. 76-91.

a) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 264. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 838. ſq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 7. p. m. 436. ſq. Graf von Rheydenhüller, l. c., T. III. ad

J. Chr. Das Abſterben des Adminiſtrators und
1592 Pfalzgrafen Johann Caſimir gab zu einer Streitigkeit zwiſchen dem jungen Churfürſten und ſeines Großvaters Bruder, dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Gelegenheit. Jener hatte noch nicht ſein volles achtzehntes Jahr zurückgelegt, dann Er war den 5. Merz 1574. zu Amberg in der obern Pfalz gebohren worden, dem ungeachtet aber unterzog Er
6. Jan. ſich doch der Regierung, nahm noch an eben dem Tage, da ſein Oheim und Vormund geſtor-
7. e. m. ben war, die Hofbedienten, den Tag darauf die
10. e. m. ſämtlichen Collegia, hernach auch die Bürger-
13. e. m. ſchaft zu Heidelberg, und endlich die daſige Univerſität in Eid und Pflicht, und ließ ſich auch hierauf, nach und nach, im ganzen Lande huldigen. Damit war nun ſein Großoheim, der oben erwähnte Pfalzgraf Reichart, gar nicht zufrieden, als welcher glaubte, daß der junge Chur-

b. a. p. m. 986. Dan. *Parei* Hiſt. Bavarico - Palatina, L. VI. Sect. II. p. 304 - 306. ex edit. Ge. Chriſt. *Joannis* und B. G. Struvens Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. VII. §. 28. p. 49. Cf. Dan. *Toſſani* Or. fun. memoriae *Jo. Caſimiri* habita; Heidelb. 1592. 4. et in Herm. *Kirchneri* ſuper. aevi Impp., Regum, Electorum, Ducum ac Principum Heroum Curriculis, Vol. I. n. IX. p. 256 - 274. Quirini *Reuteri* Or. de vita et morte *Jo. Caſimiri*, Com. Pal. ad Rhenum; Heidelbergae, 1592. 4. Jac. *Kimedoncii* Or. lugubris, memoriae *Jo. Caſimiri*, Com. Pal. ad Rhenum, dicata; ibidem, 1592. 4. Pauli *Meliſſi* aliorumque Parentalia in obitum *Jo. Caſimiri*; ibid. eodem 4. und wahre Beſchreibung von dem tödtlichen Abgang und Begräbniß Pfalzgrav Johann Caſimirs — — ſamt letzter Krankheit, Troſtſprüchen ꝛc. ꝛc., in gleichen Abconterfeitung der todten Leiche, Kleidung ꝛc; Heidelberg, 1592. 4.

Churfürſt, vermöge der G. B. Kayſer Carls J. Chr.
es IV., ſchuldig ſey, Sich, bis zu ſeinem er- 1592
füllten achtzehnten Jahr, Seiner, als des
nächſten Agnaten, Vormundſchaft zu un-
terwerfen, nachher aber, vermöge eines Her-
kommens im Pfälziſchen Hauſe, und nach
dem Sinne der, vom Kayſer Sigmund, dem
Pfälziſchen Hauſe gegebenen G. B., ſeine Ku-
ratel, bis zum vollendeten fünf und zwanzig-
ſten Jahr, über ſich zu erkennen. Da der
Pfalzgraf Reichart zum Leichenbegängniß
des verſtorbenen Pfalzgrafen Johann Caſimir
dazu war eingeladen worden, ſo kam Er mit 40. 15 Jan.
Pferden nach Heidelberg, ließ aber hernach von
da aus, unter dem Titel eines Vormundes und
Adminiſtrators der Chur-Pfalz, noch über
30. Pferde, aus ſeinem Lande nachkommen; und
war, wie Er hernach zur Urſache anführte, weil
die Churpfälziſchen Räthe, ohne Vorwiſſen
des jungen Churfürſten, in aller Eile, eine
groſſe Anzahl von Muſquetirern und Schü-
tzen, aus den Aemtern Neuſtadt und Lau-
tern, nach Heidelberg, in die Stadt und das
Schloß gezogen hatten, und damit ſein Quar-
tier, bey Tag, und bey Nacht, gleichſam bewa-
chen laſſen. Hiernächſt auch, weil Ihm und den
Seinigen, während ihrem Aufenthalte zu Hei-
delberg, mancher Schimpf begegnet ſey; da
man nemlich, auſſer andern unziemlichen Hän-
deln, etliche Perſonen, die zu Ihm verlangt hät-
ten, worunter auch ein Fürſtlicher Geſandter
geweſen, nicht habe wollen in das Schloß kom-
men laſſen.

Ein Paar Tage nach ſeiner Ankunft ließ der 17. e. m.
Pfalzgraf Reichart den jungen Churfürſten
wiſſen, daß Er Ihm gerne am folgenden Tage, 18. e. m.

J. Chr. 1592 18 Jan. des Vormittages, was anzeigen wollte, welches sich auch der Churfürst gefallen ließ, und auf den bestimmten Tag und Stunde, mit Einigen seiner Räthe, sich zu dem Pfalzgrafen verfügte. Dieser ließ hierauf durch seinen Kanzler, den D. Pankratius, dem Churfürsten anfangs mündlich vortragen, daß Er sich Seiner, als des nächsten Agnaten, Kuratel, vermöge K. Carls des IV. G. B. und der Bullen K. Sigismunds, wie auch des alten Herkommens im Churpfälzischen Hause, unterwerfen sollte, welchen Antrag Er hernach, auf Begehren, in einem weitläuftigen Aufsatze, schriftlich überreichen ließ. In demselben führt nun der Pfalzgraf Reichart unter andern an, daß Er nichts lieber hätte sehen und wünschen mögen, als daß der Pfalzgraf Johann Casimir noch länger beym Leben geblieben wäre, und also dem Churfürsten und dessen Land und Leuten, als ein treuer Pfleger und Kurator, ferner hätte vorstehen können; oder, daß der Churfürst das Alter möchte erreicht haben, daß, gleichwie Er in kurzem den Titel und Namen, auch bey künftigen K. Versammlungen den Sitz und die Stimme eines Churfürsten, und was dem anhängig, von Rechtswegen, und laut der G. B., würde annehmen und erlangen können, also auch die völlige Regierung seiner Land und Leute, ohne Anderer Hülfe und Beystand, für Sich Selbst führen könnte. Allein so sey es an dem, daß die G. B. und K. Sigmunds Bullen und Konstitutionen, wie auch das alte Herkommen des Churhauses Pfalz, in diesem Falle, verordneten, daß der Churfürst, auch nach erlangter Churwürde, dennoch zur Regierung seiner Land und Leute seinen nächsten Agnaten

ten zum Kurator, bis zu ſeinem vollkommenen Alter haben ſolle. J. Chr. 1592

Nun wäre aber zur itzigen Zeit Er, der Pfalzgraf Reichart, nächſt dem Churfürſten, noch allein aus dem churfürſtlichen Stamm und dem fürſtlichen Hauſe Simmern übrig und vorhanden, und alſo der nächſte Agnat des Churfürſten, welchem in allwege obliegen und gebühren wolle, Sich der, durch die obgedachten Kayſerlichen Bullen und das uralte Herkommen, aufgetragenen Kuratel, der nahen Blutsverwandſchaft nach, anzunehmen. Er würde zwar, wie obgemeldet, nichts lieber ſehen, als daß der Churfürſt bereits zu dem Alter möchte gekommen ſeyn, daß Er ſelbſt, ohne einen Kurator, ſein Land und Leute regieren könnte, und alſo Er, der Pfalzgraf, der ohnehin, bey ſeinem hohen Alter, mit ſeinen eigenen vielen Sachen mehr als genug zu thun hätte, mit dieſer Sorge und mühſeligen Kuratel, wobey Er nur Mühe und Arbeit zu erwarten hätte, verſchont bleiben möchte. Allein, um ſowohl ſein wohlmeinendes väterliches Gemüthe dem Churfürſten zu zeigen, als auch um alles Verweiſes, den Er nicht allein vom Kayſer und allen R. Ständen, ſondern auch von den Nachkommen zu erwarten hätte, wenn Er anders verführe, überhoben zu ſeyn, müßte Er itzo dem Churfürſten ſeine Dienſte, vetterliche Treue und ſchuldige Kuratel anbieten. Zu dem Ende wolle Er ſich hiemit erklären, daß Er an dem Churfürſten und ſeinen Land und Leuten künftig, zu jeder Zeit, bis Er ſeine vollkommene und in den Rechten beſtimmte Jahre erreichen würde, mit Rath und That, treulich und fleißig, thun wolle, was einem getreuen Kurator obliege und gebühre, und demſelben,

J. Chr. 1592 selben, auch seinen Land und Leuten zum Aufnehmen und zu aller Wohlfahrt gereichen möge; also und dergestalt, daß der Churfürst daran einen Gefallen finden, und Ihm nicht nur bey seinem Leben, sondern auch nach seinem Tode, dessen Dank wissen würde. Er hoffe daher, und lebe der tröstlichen Zuversicht, daß der Churfürst dieses sein wohlgemeintes Erbieten, wozu Ihn, neben der nahen Verwandtschaft, die Kayserlichen Verordnungen antrieben, zum besten aufnehmen, und sich darauf gegen Ihn so erklären würde, daß Er Ursache haben möge, sein vetterliches und wohlgemeintes Vornehmen, mit desto mehrerer Lust und Eifer, ins Werk zu richten.

Auf diesen Antrag bat sich der Churfürst, weil es ein unvermuthetes Begehren wäre, einige Bedenkzeit aus, womit es sich aber bis in
22 Jan. den vierten Tag verzog, welches hernach der Pfalzgraf Reichart, in seinem publicirten Gegenberichte ꝛc. dahin ausdeutete, daß es von den Heidelbergischen Räthen darauf angesehen gewesen, um Ihn vergeblich aufzuhalten, die Sachen, durch den gesuchten Verzug, desto mehr zu sperren, und inzwischen die Huldigung in der untern Pfalz, ohne sein Vorwissen, ein-
22. c. m. nehmen zu können. Nach vier Tagen also, verfügte sich der junge Churfürst, mit seinen Räthen, wiederum zu dem Pfalzgrafen Reichart in sein Zimmer, und ließ Ihm durch seinen Kanzler, den D. Jost Reuber, mündlich antworten, auch solche Antwort schriftlich verfassen, um sie dem Pfalzgrafen, auf Begehren, zustellen zu können. In dieser Antwort wird erstlich der geschehene Antrag kurz wiederholt, und hierauf geäussert, daß der Churfürst das gethane

An-

Anbringen in Berathſchlagung gezogen habe, J. Chr.
und nicht in Abrede ſtellen könne, daß Er, nebſt 1597
ſeinen, Ihm längſt angefallenen, Landen und Leuten, einen getreuen Vormund und Adminiſtrator an dem Pfalzgrafen Johann Caſimir verlohren habe. Er hätte Ihm auch gerne ein längeres Leben gegönnt, damit Er ſich nicht allein, nach bereits innſtehender Endigung deſſen getragenen Vormundſchaft und Adminiſtration, in vorfallenden wichtigen Sachen, bey Ihm Sich Rathes und Beyſtandes hätte erholen, ſondern auch bisweilen Sich zu demſelben hätte begeben, und mit Ihm, als ſeinem geweſenen Pflegvater, nicht nur ergötzen, ſondern auch von Ihm, als einem erfahrnen und ſein Vaterland liebenden Fürſten, ein und anderes vernehmen können, was Ihm, dem Churfürſten, in Reichs- und privat-Sachen nützlich geweſen wäre. Weil es nun aber GOtt anders gefallen hätte; ſo müßte Er ſich in den Willen GOttes geduldig ergeben, und dahin trachten, dem verſtorbenen Fürſten den letzten Dienſt, mittelſt ſeiner Leichenbeſtattung, wie es bey dieſem Churhauſe hergekommen, und Er damit itzo beſchäftiget ſey, zu leiſten, und dann hinführo deſſen Rathes und Lehre, die Er Ihm von Zeit zu Zeit gegeben, eingedenk zu ſeyn.

Was aber die von dem Pfalzgrafen angebotene Kuratel betreffe, ſo finde Er weder in der G. B., noch in K. Sigmunds Deklaration, einen einigen Buchſtaben, daß ein Churfürſt, der das achtzehnte Jahr erreicht hätte, ferner einer Vormundſchaft oder Kuratel unterworfen ſeyn ſolle, ſondern die G. B. gebe durchaus das Gegentheil zu erkennen. Es wiſſe auch der Churfürſt ſich keines widerwär-

J. Chr. 1592 tigen Herkommens oder Exempels, anders wäre gehalten worden, zu erinn dann auch sein seliger Vetter und gewese rator, sich einer weitern Kuratel ferr massen, nicht gesonnen, sondern vielmeh tig gewesen, wie es ohnehin, kraft der an sich selbst billig sey, die churfürstlic gierung Ihm gänzlich abzutreten und geben. Ausserdem habe sein seliger Vat land Churfürst Ludewig, in seinem hi nem letzten Willen ausdrücklich verseh Ihm, nach dem erreichten achtzehnten nes Alters, die völlige Regierung, der G. B., als auf welche sich solche tion gründete, übergeben und zugestell sollte. Kraft der G. B. also, und der d gründeten väterlichen Dispositon habe der Regierung seines Churfürstenthu anderer Land und Leute Selbst unter und von dem mehrern Theil seiner Un nen bereits die Huldigung eingenomme auch im Werke, die übrigen in gebührende zu nehmen, und mit den bereits habende und andern Räthen seine Regierung stellen, daß dieselbe hoffentlich zur Ehre tes und des Vaterlandes, insonderheit Wohlfahrt der Pfalz gereichen solle.

Daß nun aber Er, der Churfürst, angeerbten und rechtmäßig übernommenen rung sich wieder begeben sollte, würde Ih schimpflich und verkleinerlich fallen; weil alle Churfürsten und Fürsten, die geschrieben, oder Gesandten geschickt nunmehro für einen selbst regierenden Ch sten erkennten und hielten. Gleichwie G aus den angeführten Ursachen, sich nicht

achtete, einiger **Kuratel** ſich ferner zu un- J. Chr.
werfen, wie Er es auch nicht zu thun geden- 1592
ſo wolle Er ſich zu dem Pfalzgrafen **Reichart**
ſehen, daß Er deswegen Ihm **nichts weiter**
muthen, ſondern **Seiner** Selbſt, in ſeinem
hen Alter, **ſchonen** und Sich **Ruhe** ſchaffen
de. Es würde auch ſolches demſelben **weder**
dem **Kayſer**, **noch** bey einigem **R. Stande**,
dern vielmehr Ihm, dem **Pfalzgrafen** ſelbſt,
n **Verweiſe** gereichen, daß Er, in ſeinem ſo
hen Alter, ſich einer ſo ſchweren **Laſt** un-
ziehen wollte, deren Er wohl überhoben ſeyn
nte, und ſie zu **tragen**, Ihm gar **nicht** oblie-
oder **gebühre**. Indeſſen **bedanke** Er ſich
hts deſto weniger für das gethane **Erbieten**,
erkenne es als eine groſſe **vetterliche Freund-**
aft, daß Er Ihn mit **Rath**, **Hülfe** und **Bey-**
nd nicht verlaſſen wolle. **Dagegen erbiete**
ſich gleichfalls, nach Gelegenheit der vorfallen-
n Sachen und Geſchäfte, mit dem **Pfalzgra-**
n, wie auch ſeinen andern **Vettern** und **Ver-**
andten, eine **gute** und **vertrauliche Korre-**
ondenz zu unterhalten, deſſen getreuen **Rath**
d **Bedenken** einzuholen, und Ihm alle **vetter-**
che Freundſchaft zu erzeigen; wie Er dann oh-
hin **geneigt** ſey, demſelben freund- vetterlich zu
enen.

Dieſe **Antwort** verlangte der Pfalzgraf
eichart **weder ſchriftlich**, **noch begehrte**
r, darauf einen langen **Bedacht** zu nehmen; und
ar deswegen, weil Er ſah, daß der **Churfürſt**,
länger, je mehr ſich aller **Regierung**, Ihm
m Nachtheil, unterzog. Er nahm daher, mit
inen **Räthen** nur einen **kurzen Abtritt**, kam
er bald wieder zurück, und ließ, durch ſeinen
anzler, den obgedachten **D. Pankratius**, der

Ihm

J. Chr. 1592 Ihm nunmehro den Titel eines *Tutoris* und *Administratoris* beylegen mußte, seine Replick vorgen. Durch den in diesem neuen Vortrage nmehro gebrauchten Titel eines Vormundes Administrators der Chur-Pfalz wollte aber Pfalzgraf Reichart den churfürstlichen Rthen zu erkennen geben, daß Er sein Recht brauchen wolle, und nicht gesonnen sey, zu gstatten, daß sein Vetter, der junge Churfürdurch dergleichen Glossen seiner Räthe, von rechten Verstande der Kayserlichen Konstitutionen abgeführt, und wider Ihn vertet würde. Ferner wollte Er damit zeigen, Er sich dem Besitze *vel quasi* und angefallen Rechte, tam *animo*, quam *re ipsa*, unterzhen wolle, und weder durch die Räthe, noJemand andern sich daran hindern lassen ne, weil Er in das Recht, so vor Ihm weilPfalzgraf Johann Casimir gehabt, ungezfelt getreten sey.

Der Innhalt dieser Replick des Pfalz Reicharts, wie Er solche seinem publicirten Egenberichte ꝛc., aus dem gehaltenen Protokoleinrücken lassen, ist nun folgender: Er hätte dergleichen Resolution und Antwort um so wniger versehen, weil Er, in seinem Antrag gar keine Dignität oder privat Nutzen, sdern allein des Churfürsten und seiner Land Leute Wohlfahrt, auch dasjenige, was Kayserliche Konstitutionen vermögen, desEr sich, ohne Verantwortung bey den Nachkommen und den R. Ständen, nicht beben könnte, gesucht und begehrt hätte. Vielmehätte Er gehofft, daß die Churfürstlichen Rthe, ihrer Schuldigkeit gemäß, vermöge der Kaserlichen Bullen, Ihn, um die Annehmu

von Rechtswegen Ihm angefallenen Tutel, viel J. Chr.
würden gebeten, als derſelben ſich wider- 1593
haben. Da aber ſolches nicht allein von den
then nicht geſchehen ſey, ſondern, aus der
eilten Antwort, und dem geſtrigen Zuent-
ten des Churfürſten durch ſeinen Hofmei-
, daß Er, als ein junger Fürſt, die Sache
ht verſtünde, ſondern ſeinen Räthen gänz-
heimſtelle, vielmehr erhelle, daß die Räthe
Churfürſten den Grund der Sache nicht
ht berichtet, ſondern Ihm einen ungleichen
rſtand der G. B. und K. Sigmunds Bul-
vorgebildet hätten; ſo müſſe Er den Churfür-
n hierinn für entſchuldiget halten, und die
che dahin verſtehen, daß Er es itzo vornemlich
den Räthen zu thun und zu handeln habe.

Damit aber gleichwohl der Churfürſt den
hren Grund dieſer Sache auch einſehen und
rſtehen möge, ſo habe Ihm, dem Kanzler,
Herr, der Pfalzgraf Reichart, befohlen,
nſelben die Gründe der von Ihm begehrten,
von dem Churfürſten ohne Widerrede zu
willigenden Adminiſtration auf das kürzeſte
uzeigen. Es ſey nemlich gleich anfangs gleich-
die Grundfeſte dieſes Begehrens des Pfalz-
afen die G. B. Kayſer Carls des IV., und
vom K. Sigmund insbeſondere, und inſon-
heit dem Churhauſe Pfalz, in der Form ei-
Privilegiums, in verſchiedenen Jahren, zum
eitenmal ertheilte Erklärung, Beſtätigung
fernere Verordnung. In dieſen ſey aus-
icklich verſehen, daß ein unmündiger und
nderjähriger Sohn eines verſtorbenen
urfürſten ſeinen Vormund und reſpective
Aeger, (*Tutorem* et *Curatorem*,) dergeſtalt
ben ſolle, daß die Vormundſchaft bis zum

Aus-

J. Chr. 1592 Ausgange des achtzehnten Jahrs sein
ters dauern, und Er solange *Pupillus* seyn
alsdann aber der nächste Agnat, als Vor
Ihm die Stimme, Gewalt und ander
bey Erwählung eines Römischen Königs
Kayſers einem Churfürsten gebührt, ob
der Stimme und Wahl anhängt, üb
ben; sonst aber in der Regierung von Lan
Leuten dem minderjährigen Churfürst
zu seinem vollkommenen Alter, wie es d
meinen geschriebenen Rechte bestimmen,
Kurator oder Pfleger hülflich und beyr
seyn solle. Besonders hätten die Worte in
Sigmunds Verordnungen eine starke
sin und *vim Legis* et *Dispositionis nunquam*
dae; denn sie sagten ganz deutlich, daß der
ste Agnat, nicht nach des unmündige
minderjährigen Churfürstlichen Sohn
respecktive Churfürstens Gefallen, sein
et *Curator*, Vormund und Pfleger, seyn
daß es in der Willkühr des Pupillen stehe
ob Er Ihn zum *Tutor* und *Curator* habe
dulden wolle; sondern Er solle seyn, deb
unter der Tutel bis zur Verflieſſung de
ten Tages der achtzehn Jahre. Hingege
solle der nächste Agnat bis dahin *Tutor*, u
ner bis in das fünf und zwanzigste Jahr
welches das rechte, in den gemeinen Re
bestimmte Alter zu Endigung der Kurat
Kurator seyn, wie solches der klare Buch
der gedachten Kayserlichen Konstitution
mehrerm ausweise.

Hierauf verlas der D. Pankratius d
der G. B. gezogene bekannte Stelle, nemli
§. 4. des 7. Titels, wie sie aus dem La
schen übersezt war, ingleichen folgenden
s

n Auszug aus K. Sigmunds Bullen †): J. Chr.
) damit in künftigen Zeiten ſich in dieſen Sa- 1592
n nicht etwa Irrungen und Mißverſtand
ben, ſo ſolle ſolche Nachfolge und Anfall
llem und jeden, als obgeſchrieben ſtehet, ohne
neuerung, ewiglich und unverbrüchlich gehal-
werden. Nemlich und wenn es wäre, daß
ner aus Ihnen, (verſtehe ein Pfalzgraf bey
hein, und des H. R. R. Churfürſt und
ztruchſeß,) Todes verführe, und etliche
ben männlichen Geſchlechtes, Layen,
ter Ihm lieſſe, die noch nicht zu ihren ge-
rlichen vollen Jahren gekommen wären; ſo
t alsdann der älteſte Bruder, Nieve, oder
väterlicher Linie der älteſte Blutsfreund
en, der alſo mit Tode abgegangen, ob (wenn)
ſelbe auch keinen Bruder, der ein Lay, ge-
en hätte, deſſelben Unmündigen oder Min-
„der-

†) Dieſe beide öfters angeführte Bullen K. Sigmunds, wovon die eine zu Aachen, den 8. November 1414., und die andere zu Baſel, den 8. Merz 1434., datirt iſt, ſtehen unter andern hinter dem, in der folgenden Note b) anzuführendem Gegenberichte ꝛc. des Pfalzgraf Reichards zu Simmern, p. 116 - 129. und in Car. Ludov. *Tolneri* Hiſtoria Palatina; (Francof. ad Moen., 1700. fol.) in *Cod. diplomat.*, n. 145. ſq. p. 93-98. Die letztere dieſer Bullen, nemlich die vom J. 1434., und nicht die vom J. 1414., wie aus einem Verſehen im IV. Bande Meines ſogenannten Auszuges, S. 677., in der Note k), ſtehet, hat der berühmte Marquardus *Freherus* mit gelehrten Noten erläutert, und beſonders zu Heidelberg, 1614. in Groſsquart herausgegeben, wovon der Titel im IV. Bande des Auszuges ꝛc., S. 677. in der Note k), mit der Bemerkung, daß ſie hernach auch der ſogenannten *Repraeſentationi Reipublicae Germanicae* ſey eingerückt worden, bereits angeführt iſt.

J. Chr. 1592 „derjährigen, an den obgemelten Stuck
„len, von Rechts wegen Vormund und
„weser seyn, so lang, bis daß derselbe zu
„gebührlichen Alter kommt. Und alsd
„dazu kommt, so soll dem Minderjährig
„Vormund solch Recht, Stimme,
„digkeit und Macht der vorgenannten
„und alles und jedes, was denselben anh
„ohne einiges Widersprechen und Verw
„gänzlich zu übergeben, schuldig seyn. Da
„wollen Wir, soviel diesen Fall, einen
„schen König zum künftigen Kayser zu er
„len, für das rechte und gebührliche Al
„halten und geachtet haben, daß Er alt sey
„achtzehn Jahr. Aber Fürstenthum,
„zogthum und andere weltliche Herrsch
„zu regieren, verordnen und wollen Wir
„es bey dem Alter verbleiben, oder diß
„für recht und gebührlich gehalten werde
„welches von unsern Vorfahren, den
„schen Königen und Kayserm dazu gesetzt,

Nach Verlesung dieser Auszüge fu
Pfalzgräflich-Simmernsche Kanzler
Pankratius, zu reden ferner fort: Sein
der Pfalzgraf halte dafür, daß der Chu
Alters halber, diese Sache Selbst nicht
stünde; wie dann der Hofmeister, dieser
Ihm angezeigt habe, daß Er es den R
übergeben hätte, von denen also die ertheilte
wort herrühre. Weil nun Er, der Pfalz
merke, daß die Räthe dem Churfürste
rechten Grund nicht berichtet hätten; so
Er Ihm selbigen anzeigen lassen. Der
fürst würde nemlich aus diesen Kayserl
Konstitutionen klar vernehmen, daß es
in seiner Willkühr stehe: ob Er den Pfalz

eichart für einen *Tutorem*, und in der Folge J. Chr.
r einen *Curatorem* annehmen wolle, ſondern, daß 1592
r ſchuldig ſey, bis Er das achtzehnte Jahr
llig erreicht hätte, einen *Tutorem*, hernach
er, bis Er ſein vollkommenes Alter und
ahre erreichte, zur Regierung von Land und
euten einen *Curatorem* zu haben. Dann es heiſ-
Tutor eſſe debet et Curator; er ſolle nicht
lein *Tutor*, ſondern auch *Curator* ſeyn, wel-
s ja klare und ſtarke Worte ſeyen, quae *ne-*
ſitatem parendi important, das alte Herkom-
en bey Chur-Pfalz betreffend, wiſſe ſich der
alzgraf Reichart nicht zu entſinnen, daß je-
als ein unmündiger churfürſtlicher Sohn,
r Endigung des achtzehnten Jahrs, ſich
Tutel entſchlagen hätte, und vor ſeinem
nf und zwanzigſten Jahr, zur Regierung
n Land und Leuten, ohne einen Kurator,
gelaſſen worden. Des Gegentheils erinnere
ſich an dem Pfalzgrafen Philipp, indem dem-
en ſein geweſener Vormund die Adminiſtra-
n nicht allein nach Ausgang des achtzehn-
n Jahrs nicht abgetreten habe, ſondern bis
deſſen fünf und zwanzigſtes Jahr und dar-
er, ja ſolange Er gelebt, in der Regierung
blieben ſey.

Da hiernächſt in der Antwort des Chur-
ſten des Teſtamentes ſeines Herrn Vaters
re gedacht worden, ſo hätte zwar der Pfalzgraf
eichart ſolches noch nicht im Original geſe-
n, möchte es aber wohl gerne ſehen, worauf
ſich dann ferner erklären wolle. Er müß-
nne auch dem jungen Churfürſten gar nicht,
ß Ihm der Titel eines Churfürſten bereits von
dern Fürſten und Ständen des Reichs ſey
geben worden; wie Er Ihm dann ſolchen, aus

J. Chr. 1592 vetterlicher Zuneigung, und weil der Churfürst selbst, in seinem Schreiben, sich dessen angemasset, und nur wenige Wochen bis zu der Zeit fehlten, da er Ihm gebühre, nicht habe disputiren wollen, sondern Selbst beygelegt haben; ohne jedoch im geringsten der Meinung zu seyn, sich dadurch seines Rechtes zu begeben. Daß aber der Churfürst die Huldigung bereits von den Räthen und Bürgern zu Heidelberg, auch andern Unterthanen eingenommen habe, und damit fortführe, deshalb hätte Er nicht unbillige Ursache, die Räthe zu fragen: warum Sie dem Churfürsten dazu gerathen, und wer ihnen die Gewalt dazu gegeben hätte? Dann Sie müßten, als verständige Männer, wohl wissen, daß solches einem *Pupillo*, *absque autoritate Tutoris*, nicht gebühre, und würden Sie, zu seiner Zeit, Red und Antwort deswegen geben müssen. Man hätte billig damit Anstand nehmen, und seine, des Pfalzgrafen, Ankunft erwarten, auch die Begräbniß erst vor sich gehen lassen sollen, wie hiebevor geschehen sey. Inmittelst wolle Er auch dieses, wofern Er sonst an seinen Rechten unverhindert gelassen würde, aus Freundschaft für dißmal nicht disputiren, sondern auf seinen Wehrt und Unwehrt beruhen, und an seinen Ort gestellt seyn lassen; übrigens aber alle seine Rechte und Nothdurft sich dagegen ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben.

Daß es ferner dem Churfürsten zur Verkleinerung gereichen solle, wenn Er einen *Tutorem* und *Curatorem*, in der Regierung von Land und Leuten annehmen würde, könne der Pfalzgraf gar nicht finden; sondern Er wolle Ihn vielmehr erinnern, daß Er in sich gehen und seine Lage bedenken möge. Denn es würde in

in den itzigen ſchwierigen und gefährlichen Zeit- J. Chr.
läuften dem Churfürſten gewis ſchwer fallen, 1592
ſo vielen Landen und Leuten, ohne Bey-
ſtand eines getreuen Adminiſtrators, vorzu-
ſtehen. Es habe ja der Churfürſt hiebevor, in
einem dem K. K. G. übergebenem Inſtrumen-
te, und auch noch neulich, in ſeinem letzten
Schreiben an den Pfalzgrafen, Selbſt be-
kannt, daß Er, in ſeiner itzigen Jugend, eines
Kurators wohl bedürftig ſey; wie Er dann
auch ganz gewis keinen Verweis oder Vorwurf
zu beſorgen habe, wenn Er den Pfalzgrafen Rei-
chart, wie Er ohnehin zu thun ſchuldig wäre,
zu einem Adminiſtrator gutwillig annähme.
Hingegen aber, und wenn Er das Regiment den
Räthen überlieſſe, hätte Er zu befürchten, daß
Ihm ſolches möchte verwieſen werden, und Er
den ſich würde müſſen ſagen laſſen: Er, der Chur-
fürſt, führe den bloſſen Titel, und die Räthe
das Regiment. Daß aber der mehrgedachte Pfalz-
graf Reichart, bey ſeinem löblich erlangtem Al-
ter, das Vermögen, und ſowohl in Kriegs-,
als Friedens-Sachen die Erfahrung habe,
auch bey den Ständen des H. R. in ſolchem An-
ſehen ſtehe, daß Er zu des Churfürſten und ſei-
ner Land und Leute groſſem Nutzen, die Ad-
miniſtration fruchtbarlich verwalten, und von
den Churpfälziſchen Ländern, wegen ſeines
guten Verſtandes und vertraulicher Korre-
ſpondenz, worinn Er mit geiſtlichen und welt-
lichen Fürſten ſtehe, viele Widerwärtigkeiten,
die ihnen ſonſt leicht begegnen möchten, würde ab-
wenden können, ſey unnöthig, hier weitläuf-
tig zu erzählen. Um ſo weniger ſollte alſo der
Churfürſt hiebey ein Bedenken haben, und könn-
ten ſich vielleicht wohl eher, als es gut ſey, aller-

J. Chr. 1592 hand Fälle zutragen, daß es alsdann den Churfürsten gereuen würde, die treuherzige und wohlgemeinte Erinnerung des Pfalzgrafen nicht besser bedacht, und sich zu Gemüthe geführt zu haben.

Uebrigens obgleich dem Churfürsten solcher Titel, wie obgedacht, sey gegeben worden; so sey doch auch dagegen dem Pfalzgrafen Reichart der Titel eines Administrators, nicht von geringen, sondern vornehmen Ständen des H. R., gleichfalls bereits beygelegt, und derselbe dabey von Ihnen auf das fleissigste erinnert und ermahnt worden, daß Er sich, durch sein hohes Alter und andere Geschäfte, nicht möchte abhalten und verhindern lassen, sondern sich der angefallenen Administration, kraft der Kayserlichen Konstitutionen, gebürend unterziehen. Folglich könne der Pfalzgraf, ohne Verweis und Vorwurf, von seinem Vorhaben nicht abstehen, sondern wolle sich hiemit erboten und gebeten haben, daß der Churfürst Ihn an der angefallenen Tutel und Administration nicht hindern möchte, welches Jenem und seinen Landen und Leuten ohne Zweifel zu allem Guten gereichen solle.

Der junge Churfürst unterredete sich darauf ein wenig mit seinen Räthen, und ließ sogleich durch seinen Kanzler folgendes *duplicando* vortragen. Erstlich den Titel eines Vormundes und Administrators der Chur-Pfalz, welchen D. Pankratius dem Pfalzgrafen Reichart gegeben hätte, könne der Churfürst demselben nicht zugestehen, sondern bäte, sich dessen zu enthalten. Daß aber der Churfürst von den Sachen nicht genugsam berichtet seyn solle, und daß die Antwort von den Räthen herrühre, darinn sey

der

r Pfalzgraf zu milde berichtet worden, indem J. Chr.
r Churfürſt ſelbſt den Grund dieſer Sachen 1592
iſſe, und ſelbige ſeine, und nicht der Räthe
ache ſey. Daß Er jedoch mit Rath derſel-
en handelte, wäre Ihm nicht zu verdenken,
dem es ja der Pfalzgraf gleichfalls thue, und
ätte Er vielmehr Urſache, Sich über die Fürſt-
chen Räthe zu beſchweren, die ihrem Herrn
ungereimte Sachen einbildeten. Was aber
ie Hauptſache belange, ſo irre ſich der Pfalz-
raf Reichart gar ſehr, daß Er aus der G. B.
rzwingen wolle, daß ein junger Churfürſt al-
reſt nach erfülltem achtzehnten Jahr *pubes*,
nd bis dahin *impubes* et *Pupillus*, und alſo *in*
tela, nach ſolcher Zeit aber, bis zum fünf
nd zwanzigſten Jahr, unter der Kuratel
yn ſollte. Davon ſey in der G. B. kein einiger
uchſtabe zu finden. Vielmehr bringe dieſelbe
rchaus das Gegentheil mit ſich, indem ſie ſol-
ndes verordne: „Wenn ein Churfürſt ſtirbt,
nd männliche Erben hinterläßt, die Alters
halb breſthaft wären, ſo ſolle des verſtorbenen
Churfürſten älteſter Bruder, oder nächſter
Agnat, ſolcher männlichen Erben Verwe-
er und Vertreter ſeyn, (d. i. wie im Latei-
iſchen ſtehet, *Tutor* et *Adminiſtrator* ſeyn,)
alſo lang, bis der Aeltere unter ihnen zu ſeinen
Tagen und rechtem Alter kommt, das an ei-
nem Churfürſten ſeyn ſoll achtzehn ganzer
Jahr; ſo ziemt Ihm dann das Recht, Stimm
nd Gewalt, und alles, das dazu gehöret;
as ſoll Ihm derſelbe Verweſer gänzlich abtre-
en, und mit dem Amte aufgeben„.

Aus dieſen Worten erhelle deutlich und klar,
daß beide, die Tutel und Kuratel, ſich endi-
n ſollen, wenn der junge Churfürſt ſein acht-

J. Chr. 1592 zehntes Jahr erreicht und komplirt hätte. Denn in den Worten *Tutor* et *Administrator* würden *Tutela* und *Cura* mit einander verbunden, und beide sollen ihr Ende haben, wenn das achtzehnte Jahr erfüllet ist, welches die Partickeln: *donec* im Lateinischen, und als lang im Teutschen klar auswiesen. Eben diese Worte aber gäben auch 2) zu erkennen, daß einem jungen Churfürsten, wenn Er das achtzehnte Jahr seines Alters erfüllt hätte, nicht allein das Recht, die Stimme und die Wahl, einen Römischen König oder Kayser zu erwälen, sondern auch alles, was dazu gehört, solle eingeräumt und abgetreten werden. Diese letzten Worte: Alles, was dazu gehört, könnten auch von nichts anders, als von Land und Leuten verstanden werden, indem sie sonst nichts würken könnten. Es bringe solches das Wort: *totaliter* im Lateinischen, und gänzlich im Teutschen, mit sich, und sey auch daraus abzunehmen, daß, wie aus eben diesem Titel der G. B. zu ersehen wäre, die Wahl den Fürstenthümern, und umgekehrt die Fürstenthümer der Wahl anhiengen; also, daß, wer die Wahl hat, auch die Verwaltung des Fürstenthums haben müsse. Solches sey auch daraus zu ersehen, daß der *Tutor* et *Administrator*, solang Er *in Tutela* et *Administratione* ist, *tutorio* et *administratorio nomine*, auch die Stimme und Wahl habe. Wenn nun dem jungen Churfürsten die Stimme und Wahl eingeräumt, und dafür gehalten würde, daß Er verständig genug sey, der Christenheit ein taugliches Haupt, so das ganze Reich regieren solle, wälen zu helfen, welches ja mehr sey, als ein Fürstenthum zu beherrschen; so könne Ihm ja die

Regie-

Regierung ſeines eigenen Fürſtenthums nicht verſagt werden. Das Exempel Kayſer Carls des V. ſey noch in friſchem Gedächtniß, der zum Kayſer ſey erwälet worden, da Er achtzehn Jahr alt geweſen; wie dann auch viele Beyſpiele in Teutſchland, Frankreich, Engelland, Dännemark und andern Königreichen vorhanden wären, daß die, ſo nur vierzehn Jahr alt geweſen, zur Regierung ſeyen zugelaſſen worden. J. Chr. 1592

Was nun Zweytens die Bulle oder Ordnung des Kayſers Sigmund belange, ſo würde darinn die vorgedachte Verordnung der G. B. K. Carls des IV. wiederholt. Man ſey keinesweges geſtändig, daß, angezogener maſſen, darinn ſtehe, daß ein junger Churfürſt, ſamt ſeinen Landen und Leuten, unter der Kuratel, bis zu dem erfüllten fünf und zwanzigſten Jahr ſeyn ſolle. Es laſſe ſich auch ſolches aus den Worten: „aber Herzogthum, Fürſtenthum und andere weltliche Herrſchaften „zu verweſen, wollen wir, daß ſolches wie vor „Alters gehalten werde, als von unſern Vorfahren, Römiſchen Kayſern und Königen „dazu geſetzet iſt„, keinesweges erzwingen. Ja es folge vielmehr daraus das Gegentheil, weil ſie ſich auf die Satzung der vorigen Kayſer berufen, worunter vornemlich K. Carls des IV. G. B. müßte verſtanden werden. Dieſe Bulle ſey mit einer *Clauſula derogatoria* verſehen, daß zu ewigen Tagen nichts dagegen ſolle ſtatuirt werden können, und daß, wenn es geſchähe, ſolches unkräftig ſeyn ſolle. Auſſerdem ſey auch K. Sigmunds Bulle kein *Lex publica* et *pragmatica*, und werde in den R. A. nicht gefunden.

J. Chr. 1592 Ferner und drittens, das alte Herkommen betreffend, müßte der Pfalzgraf Reichart solches beweisen, weil Er sein Begehren darauf gründe. Und ob Er gleich das Exempel vom Churfürsten Philipp anführe, so thue es doch nichts zur Sache, indem es damit eine ganz andere Beschaffenheit gehabt habe; in Betracht, daß derselbe, im vierten Jahr seines Alters, von seinem Oheim, dem Pfalzgrafen Friedrich dem Sieghaften, nachdem derselbe die Churpfalz in das dritte Jahr, als Vormund, regiert gehabt, mit Vorwissen des Kayſers *) und der Pfälzischen Landstände sey arrogirt, und dadurch der gedachte Pfalzgraf Friedrich ein rechter Churfürst worden. Es hätte auch derselbe in den drey ersten Jahren sich einen Vormund geschrieben, und in Vormundschafts Namen regiert, die Lehen geliehen und empfangen. Aber nach der Arrogation habe Er in seinem eigenen Namen, als ein rechter Churfürst, von neuem alle Lehen empfangen und geliehen, und zwar nicht allein bis sein arrogirter Sohn Philipp sein fünf und zwanzigstes, sondern bis derselbe fast sein neun und zwanzigstes Jahr erfüllt hätte, nemlich bis auf den 12. December 1576., da Er, der Churfürst Friedrich, gestorben, als ein rechter Churfürst die Chur, wegen geschehener Arrogation, quae omnia *Jura arrogati* in *arrogantem* transfert, regiert habe. Daß hiernächst kein Beyspiel im Hause Pfalz

zu

*) Dieses Vorgeben ist nicht richtig, und die ganze Begebenheit dieser merkwürdigen Arrogation ist aus des seeligen Kremers Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz richtiger und umständlich von mir erzält worden in Meinem sogenannten Auszuge ꝛc., im VI. Bande, S. 255-259.

finden ſey, daß ein Churfürſt, der achtzehn J. Chr.
ahr alt, zu regieren angefangen, wäre diß 1592
its zu beweiſen nicht nöthig, ſondern müßte
n dem Pfalzgrafen Reichart, da Er ſich auf
widriges Herkommen beziehe, bewieſen
rden. Damit indeſſen derſelbe ſehen könne, daß
auch mit dem Herkommen anders, als Er
meine, beſchaffen ſey, ſo wolle man Ihm das
rempel Pfalzgraf Ludewigs des Jüngern,
es Sohnes des Churfürſt Ludewigs des Aelz
rn mit dem Barte, und Enkels vom K. Ru
echt, vorlegen, deſſen Vormund der Pfalz
af Otto (zu Mosbach) ſeines Vaters Bru
r geweſen. Nachdem nemlich der gedachte Pfalz
af Ludewig der Jüngere ſein achtzehntes
ahr erfüllt hätte, wäre Ihm die völlige Re
ierung, kraft der G. B. und K. Sigmunds
rdnung, von ſeinem gedachten Vormunde,
nzlich abgetreten und übergeben worden; wie
ches mit verſchiedenen Originalien, ſo in dem
urfürſtlichen Archive vorhanden wären, dem
falzgrafen auf der Stelle vorgezeigt, und auch
f andere Art ſtattlich bewieſen werden könnte.

Soviel demnächſt viertens das väterliche
eſtament betreffe, habe man gewiſſe Nach
cht, daß der Pfalzgraf Reichart ſolches vor
ngſt in Händen gehabt, und von ſolchen leuten
kommen habe, die damals, wie es errichtet
orden, in weyland Churfürſt Ludewigs Dien
en geſtanden; mithin es keine weitere Vorle
ung bedürfe. In demſelben würde Er nun fin
n, daß darinn ausdrücklich verordnet worden,
ß, wenn der junge Herr ſein achtzehntes
ahr erreicht hätte, alsdann demſelben die völlige
egierung, von ſeinem geweſenen Vormunde,
le übergeben und eingeräumt werden; blos

J. Chr. 1592 mit dem Anhange, daß der junge Churfürst, in wichtigen Sachen, mit seinem gewesenen Vormunde, Rath pflegen sollte. Hieraus könne der Pfalzgraf Reichart abermals sehen, daß auch der Churfürst Ludewig die goldenen Bullen K. Carls des IV. und K. Sigmunds nicht anders verstanden, und sich darinn des Herkommens erinnert hätte. Ja selbst der Pfalzgraf Johann Casimir, ungeachtet Er in dem Besitze gewesen, hätte die mehrgedachten goldenen Bullen nicht anders verstanden, sondern sey, wie mit Fürstlichen und andern glaubwürdigen Personen zu beweisen wäre, gänzlich entschlossen gewesen, dem jungen Herrn, vermöge der väterlichen Disposition, die völlige Regierung nach dem 5. Merz, da der Churfürst sein achtzehntes Jahr erfüllt hätte, abzutreten, wie Er dann dazu bereits allerhand Vorbereitungen gemacht hätte †).

Mit

†) Gegen dieses Vorgeben, daß der Pfalzgraf Johann Casimir die Regierung an den jungen Churfürsten, nach erfülltem achtzehnten Jahr habe abtreten wollen, macht der Pfalzgraf Reichart in seinem Gegenberichte ꝛc., S. 68. und f., folgende Anmerkung: „ob diß Angeben der Wahrheit „gemäß (sey,) können Wir nicht streiten, sondern müssen andern Leuten das Urtheil hierinn „lassen. Allein Wir wissen Uns zu erinnern, daß „sich H. Johann Casimirs Liebden, bald nach Annehmung der Vormundschaft, gegen den (die) „dreyen, im churfürstlichen Testamente, benannten Herrn Contutoren Abgesandte zu Heidelberg ausdrücklich verlauten lassen, daß seiner „Liebden nicht allein, vermöge der G. B., die „Vormundschaft bis in das 18. Jahr *sine Contutore*, sondern auch in Kraft K. Sigismundi „dem Churhause Pfalz insonderheit gegebenen Privilegii, auch alten Herkommens, die Adminis-

„stra-

Mit den Churfürstlichen Räthen habe es J. Chr.
e Bewandtniß, daß Sie in dieser Sache, 1592
auch

„stration und Regierung (von) Land und Leu-
„ten, nach vollendetem 18. Jahr, noch ferner,
„bis der junge Churfürst das 25. Jahr erreiche,
„gebüre. Derowegen S. L. dann das chur-
„fürstlich Testament, als darinn wider beide
„diese Punkte unzimbliche Verordnung geschehen
„seyn sollte, nicht approbiren könnte. Zudem so ist
„Uns glaubwürdig fürkommen, daß noch in kurzen
„Tagen, und wenig Wochen vor sein Pfalzgraf Jo-
„hann Casimirs L. tödtlichen Abgang, etlichen
„Unterthanen in Ober-Churfürstlicher Pfalz,
„mit grosser Bedrauung und starkem Verweis,
„vorgehalten worden, als thäten sie mit grossem
„Verlangen auf die Zeit, darinn Unsers Vetters
„und Sohns, Pfalzgraf Friedrichs L. seine 18.
„Jahr erreichen werde, warten, und verhoffen,
„sie sollten alsdann von S. L. in Religionssachen
„leichter und träglicher gehalten, und bey ihrem
„alten Religionswesen gelassen werden; aber sie
„hoften vergeblich, dann H. Johann Casimir,
„Pfalzgraf, die Administration vor den 25. Jah-
„ren nicht aus den Händen zu geben, gemeint
„(sey.) Ingleichen, und das noch mehr ist, so
„kan den Heidelbergischen Räthen aus der Zeit
„unvergessen seyn, was Sie Pfalzgraf Johann
„Casimirs L., kurz vor seinem tödtlichen Ab-
„schied, als Dieselben einen Zettel in die Kanz-
„ley geschickt, und ob Er, nach Ausgang der 18.
„Jahr die Administration allerdings seinem Pfleg-
„sohn zu übergeben, schuldig oder nicht? eines
„jeden Raths Bedenken insonderheit begehrt,
„consuliert und gerathen, daß nemlich S. L., der
„Schuldigkeit nach, die Regierung und Admini-
„stration noch länger an Sich behalten sollen, im-
„massen Sie, vermöge R. und Kayfers Sigis-
„mundi Verordnung schuldig (seyen.) Woraus
„dann ein jeder Verständiger beides leichtlich ab-
„zunehmen: erstlich und zuvorderst, ob glaublich,
„daß Pfalzgraf Johann Casimirs L. habe, nach
„dem

J. Chr. 1592 auch mit der Huldigung und sonst, nichts ge
oder gerathen hätten, als was verpflicht
Dienern, Pflichten und Ehren halber, zu t
und zu rathen gebüre. Es sey auch der d
fürstliche Kammerjunker von Plessen,
der Pfalzgraf für einen Hofmeister angef
der Rede, wie man vorgäbe *), nicht ge
dig, sondern wolle nur soviel gesagt haben,
„der Churfürst das Bedenken der Räth
„dieser Sache begehrt habe; dieselben aber n
„mit andern Geschäften itzo dergestalt belat
„daß sie sobald nicht fertig seyn könnten..
nun die Sachen, erzälter massen, beschaffen
ren, und der Churfürst nicht gesonnen sey,
dern Churhäusern, mit seinem Exempel,
beschwerliches Präjuditz zu machen; so welle
den Pfalzgrafen bitten, Ihn mit dergleic
fernerm Zumuthen zu verschonen; auf den
verhoften Fall aber wolle Er sich zum Rechte
boten haben, und die Sache an seine Verwa

„dem 5. Martii, seinem Pflegsohn die r
„Regierung abtreten wollen? Und dann ob
„Heidelbergische Räthe, welche als die bo
„lehrten, und des Churfürstlichen Hauses P
„habender Rechten und Gerechtigkeiten er
„renste Räthe, hiebevor selbst für richtig
„unzweifentlich gehalten, daß Unser freund
„lieber Vetter und Sohn, Pfalzgraf Fried
„Churfürst, auch nach Erfüllung seines
„Jahrs, und daher erlangter churfürstli
„Würde und Preeminenz, dannoch zu Regie
„(von) Land und Leuten nicht zu admitt
„jetztmals Uns, mit gutem Gewissen, in dem
„tradiciren, welches Sie in H. Johann Casi
„Person gebilliget, und für recht, auch den
„serlichen *Constitutionibus* nicht ungemäß
„entgegen erachtet (haben„?)

*) S. etwas weiter oben in diesem XVI. Bu
S. 304.

und Freunde gelangen laſſen. Es zeigte J. Chr.
hierauf der Churfürſt, nachdem ſein Kanz- 1592
usgeredet hatte, Selbſt an, daß alles, was
Kanzler vorgebracht habe, ſein Wille
ſeine Meinung ſey, und Er die Sache
anders verſtehe, als wie ſie wäre vorge-
en worden; es habe auch der Pfalzgraf es
t mit den Räthen, ſondern mit dem Chur-
en zu thun, wobey es dann an dieſem Tage

Nur führt noch der Pfalzgraf Reichart
nem Gegenberichte ꝛc. an, daß Er dazwi-
geſagt habe: „Er finde gleichwohl in ſeinem
szuge des väterlichen Teſtamentes ſoviel,
weiland Churfürſt Ludewigs Meinung
ot geweſen, daß der junge Churfürſt
edrich vor dem 22. oder 24. Jahr völlig
ieren ſolle„. Darauf aber habe Dieſer ge-
ortet: „Er habe das Teſtament auch
eſen„; und hernach habe Er noch, auf An-
nen des Kanzlers, die Worte angehängt:
s mein Kanzler itzo geredt und fürbracht,
nein Will und Meinung„; wobey Er es
ls gelaſſen hätte, und wären die übrigen ob-
führten Worte nicht geredet worden,
n, als Er auf dieſes Vorbringen einen Ab-
begehrt und genommen hätte, wäre der
fürſt, mit allen ſeinen Räthen, davon
ngen.

Allein ein paar Tage nachher begehrte der 24 Jan.
graf Reichart wiederum eine Zuſammen-
t, die Ihm auch bewilliget wurde, in wel-
Er, in Gegenwart des Churfürſten, fol-
s vortragen ließ: obgleich der Pfalzgraf Rei-
t auf dasjenige, was vor zwey Tagen vor-
acht worden, antworten könnte; ſo wolle

Er

J. Chr. 1592 Er sich doch in keine weitläuftige Disputation einlassen, sondern auf den Grund gehen. Die ganze Sache beruhe auf diesen zwey Fragen: 1) ob der Churfürst sich nicht schuldig erachte, bis auf sein erfülltes achtzehntes Jahr den Pfalzgrafen zum Vormund zu haben? und 2) ob derselbe nicht schuldig sey, Ihn, in der Regierung seiner Land und Leute, bis in das fünf und zwanzigste Jahr, für einen Curator und Administrator zu erkennen? Die erste Frage wäre aus der G. B. und K. Sigmunds Ordnung erörtert, und habe weiland Pfalzgraf Johann Casimir selbst sich damit behelfen, und gegen seine Mitvormünder sich darauf bezogen, daß Ihm nemlich, als dem nächsten Agnaten, die Vormundschaft, kraft der G. B. K. Carls des IV. und K. Sigmunds, gebüre und zustehe, bis der junge Churfürst das achtzehnte Jahr erfüllt hätte. Mithin begehre der Pfalzgraf Reichart, daß der Churfürst und seine Räthe, mit Ja, oder Nein, auf die erste Frage sich erklären möchten. Darauf ließ der Churfürst zur Antwort geben: Er finde sich, daß die beiden itzigen Fragen der vorhin gethanen Erklärung zuwider liefen, und daß sie zu einer weitläuftigen Disputation von neuem Anlaß geben würden. Er möchte wünschen, daß Er damit verschont, und bey seinem, vor zwey Tagen, geschehenem Rechtserbieten gelassen würde. Indessen wolle Er solchen zwey Fragen nachdenken, und sich des Nachmittages, um zwey Uhr, darauf erklären. Hätte aber der Pfalzgraf noch etwas weiter vorzubringen, so wolle Er solches gerne anhören, damit es hernach mit einander beantwortet, und der Sache desto eher abgeholfen werden könnte, weil der

Chur-

Churfürst auch mit andern wichtigen Ge- J. Chr.
schäften beladen sey. 1592

Der Pfalzgraf Reichart ließ darauf, durch seinen Kanzler, sogleich vortragen: die erste Frage wäre in K. Carls des IV. und K. Sigmunds G. B. bereits erörtert, und so beschaffen, daß der Churfürst leicht sogleich darauf antworten könnte, als warum Er nochmals bitten wolle, hätte auch für dißmal weiter nichts vorzubringen. Soviel aber die andere Frage betrage, sey dieselbe in den Kayserlichen Konstitutionen so deutlich und klar entschieden, daß die begehrte Kuratel, auf der Stelle, zu beweisen sey, besonders aus den verschiedenen Bullen K. Sigmunds, die mit Einwilligung aller Stände geordnet, und mit einer Strafe von tausend Mark lötigen Goldes besetzt sey. Denn in diesen Bullen sey versehen, daß des unmündigen Churfürsten Vormund und Verweser der nächste Agnat seyn solle bis in das achtzehnte Jahr; aber in dem übrigen, und soviel die Regierung von Land und Leuten anginge, bis in das fünf und zwanzigste Jahr Kurator. Er wolle sich daher versehen, daß der junge Churfürst sich deshalb, der Gebühr nach, erklären würde; die Stimme und Wahl aber begehre Er Ihm nicht zu entziehen.

Am folgenden Nachmittag um zwey Uhr, 24 Jan.
ließ der Churfürst, nach geschehener Wiederholung desjenigen, was der Pfalzgraf Reichart hatte vorbringen lassen, folgendermassen, darauf antworten. Da der Pfalzgraf eine runde und kategorische Antwort, mit Nein, oder Ja, auf die Frage begehrt habe: ob nicht der Churfürst sich schuldig erachte, unter dessen Turel zu seyn, bis Er das achtzehnte Jahr erfüllt

hät-

J. Chr. hätte; so erkläre Er sich darauf rund mit
1592 und zwar aus folgenden Ursachen: 1) d
G. B. nicht eigentlich melde, wann
Tutel endigen, und die Kuratel angeh
Daher müsse der Termin der Tutel aus d
meinen Rechte genommen werden, verm
sen dieselbe sich nach erfülltem vierz
Jahr endige; und zwar um so mehr,
vermöge der G. B., die *Cura* sich m
achtzehnten Jahr endige, folglich die
sich ja lange zuvor müsse geendiget haben
setzt aber, doch keinesweges eingestande
die Tutel, kraft der G. B., sich bis auf d
füllte achtzehnte Jahr erstreckte; so w
doch dem Churfürsten bedenklich, wegen
geringen Zeit dem Pfalzgrafen die Tute
zuräumen, oder sich derselben zu unterw
Weil indessen der Churfürst leicht era
könnte, daß es dem Pfalzgrafen nicht u
sechswöchentliche Tutel, wozu Er doch
befugt wäre, zu thun sey, sondern, daß Er
geachtet der vorigen Ausführung, noch in den
danken stehe, daß Er die churpfälzischen L
der, bis der Churfürst das fünf und zwanz
Jahr seines Alters erreicht hätte, regieren
verwalten könne; so wolle der Churfürst
fürlich anzeigen lassen, warum der Pfalzg
dazu nicht befugt sey. Und Er hoffe zug
daß derselbe hernach selbst nicht begehren w
der sechs Wochen halber, in welchen doch nic
angefangen werden könnte, so zu einer ch
fürstlichen Regierung gehörig sey, mit d
Churfürsten sich zu entzweyen, und ein sc
wöchiger *Tutor* und *Administrator* zu seyn.

Daß aber ein Churfürst, nach erfüllt
achtzehnten Jahr nicht mehr einiger Tu

uratel unterworfen ſey, wäre hiebevor J. Chr.
n ausgeführt, und ſo klar in K. Carls 1592
und K. Sigmunds Bullen erörtert
daß Niemand daran zweifeln könne.
lben ſey nemlich ausdrücklich geſetzt, daß,
n Churfürſt ſterbe, und minderjärige
, h. e. *defectum aetatis patientes*, wie in
miſchen, oder, wie in der teutſchen G.
de, die Alters halb breſthaft, hinter-
alsdann der älteſte Bruder des verſtor-
Churfürſten, oder, wenn kein Bruder
n, ſein nächſter Agnat, derſelben Vor-
und Verweſer, d. i., wie im lateini-
exemplar ſtehet, *Tutor* et *Adminiſtrator*
, bis der Aelteſte unter ſolchen Söhnen
tzehntes Jahr erfüllet hätte. Hiebey
hl zu bemerken, daß beides, die *Tutela*
ra zuſammen verbunden wären, und
wohl, welche unter dem Worte *Admini-*
egriffen ſey, als *Tutela* auf die berürte Zeit
igen, und über dieſelbe nicht erſtreckt
olle; wie dann die *Particulae temporis inſe-*
excluſivae: Donec, und als lang bis,
nothwendig würkten.

olches ſey auch 2) um ſo ungezweifelter,
ter der Benennung eines *Tutoris*, beſon-
Teutſchland, auch ein *Curator* verſtanden
Und obgleich die *Tutela*, vermöge der
en Rechte, ſich im vierzehnten Jahr
illi endige; ſo blieben doch die *Tutores*,
r Regel, und der in Teutſchland herge-
Gewohnheit, in der Adminiſtration,
Pflegkinder entweder heirateten, oder
f und zwanzigſtes Jahr erreichten.
ürde aber in der G. B. ausdrücklich geſetzt,
Agnat Vormund und Verweſer ſeyn

J. Chr. 1592 solle, als lang bis der Pflegsohn das zehnte Jahr erfüllt hätte, und nicht lä Dadurch würde sowohl der gemeine Gebr in Teutschland, als auch die Verordnun gemeinen geschriebenen Rechte aufgeh und bey einem Churfürsten das *Jus sing* festgesetzt, daß nemlich dessen rechtes Alte est *iusta aetas*, und wie im lateinischen E plar der G. B. stehe: *legitima aetas*, seyn achtzehn ganzer Jahr, welches so zu ver nen, in des Kayſers und der R. St Macht und Gewalt gestanden habe. Wei der Churfürst sein rechtes Alter, *iustam et timam aetatem*, nemlich das achtzehnte J nicht allein erreicht, sondern auch erfüllt und also kein *Defectus aetatis* vorhanden so könne Ihm ja auch *propter defectum a* worauf doch der Pfalzgraf seine ganze Ab richte, kein Kurator aufgedrungen, die Administration seiner Land und L Ihm entzogen werden.

Zumal 3) weil so ausdrücklich in de Bullen stünde, daß, wenn ein junger C fürst sein achzehntes Jahr erfüllt hätte, alsdann gezieme die rechte Stimme und walt, und alles, was dazu gehöre; und Ihm solches der Verweſer gänzlich, mit Amte, übergeben solle. Nemlich wie e Lateinischen laute: *quam aetatem cum attig ius, vocem et poteſtatem, et omnia ab ipſis d dentia Tutor ipſi tenebitur totaliter et protinu ſignare.* Nun aber würden die Worte: un les, was dazu gehöret, *omnia ab eis depen tia*, ja nichts würken, wenn sie nicht Land und Leuten und deren Regierung verſtanden werden; indem man ausſerdem ni

n könne, wovon ſie verſtanden werden J. Chr.
en. Es wäre auch ungereimt, und den 1592
inen Rechten zuwider, von einer ſolchen
ſtitution, die mit Zuthun aller R. Stän-
d ihrer erfahrnen Räthe aufgerichtet worden,
muthen, daß in derſelben etwas vergeb-
s ſollte geſetzt worden ſeyn. Hiernächſt und
die Worte: und alles, was dazu ge-
, von der Regierung der Land und
e nicht verſtanden werden ſollten; würde
groſſer Mangel in der G. B. ſeyn, daß in
en von der Regierung der Land und
e des jungen Churfürſten ganz und gar
s geſetzt ſeyn ſollte. Mithin müßten noth-
dieſe Worte von den Fürſtenthümern,
Land und Leuten verſtanden werden.
es ſey ferner auch daher abzunehmen, weil
allein geſetzt würde, daß mit der Stimme
Wahl dem jungen Churfürſten alles, was
gehöret, ſolle eingeräumt werden, ſon-
eil auch dabey ſtehe, daß es Ihm gänzlich,
ie das lateiniſche Exemplar lautet, *totaliter*,
ngeräumt werden. Nun ſeyen ja die Für-
ümer, Land und Leute, und deren Re-
ng das vornehmſte, ſo zu der churfürſt-
Würde, Stimme und Wahl gehöre;
s dann nothwendig folge, daß Ihm mit
Würde, Stimme und Wahl auch die
iche Regierung müſſe überlaſſen werden;
ſonſt wäre es keine *totalis* oder gänzliche
äumung.

Weiter und 4), daß die Worte: und alles,
dazu gehöret, von den Fürſtenthümern,
und Leuten zu verſtehen ſeyen, und daß
hurfürſt, wenn Er das achtzehnte Jahr
Alters erreicht, ſein Fürſtenthum und

J. Chr. 1592 Land Selbst regieren solle, gebe die G. B., in eben diesem 7. Titel, §. 2., zu erkennen, wann es daselbst heisse: „es ist männiglich offenbar, und „nahe der ganzen Welt kundig, daß die Durch„leuchtigen, der König zu Behem, der Pfalz„graf bey Rhein, der Herzog zu Sachsen, und „der Marggraf von Brandenburg, von wei„gen ihrer Königreich und Fürstenthumen, „rechte Wehler des H. R. seyen„; und wie das lateinische Exemplar lautet: quod *virtute Principatuum suorum Imperii Electores sint.* Aus diesen Worten sehe man klar, daß die Stimme und Wahl den Fürstenthümern anhange, und daß die weltlichen Churfürsten, wegen ihrer Fürstenthümer, so wie die Erzbischöfe, wegen ihrer Erzbisthümer, die Stimme, Macht und Gewalt haben, einen Römischen Kayser zu wälen. Ferner folge daraus, daß, wenn einem Churfürsten, der achtzehen Jahre erfüllet, die Wahl und Stimme übergeben würde, Ihm auch das Fürstenthum und dessen Regierung mit übergeben werden müßte, weil das Fürstenthum und die Stimme, oder das Recht zu warten zusammenhangende Stücke seyen; folglich wenn das eine beygelegt würde, nothwendig auch das andere gegeben werden müßte. Zu dieser Verordnung habe der zu Pavia zwischen K. Ludewig dem IV. und seines Bruders, des Pfalzgraf Rudolfs, Söhnen und Enkel, Rudolf und Ruprecht dem Aeltern und Jüngern, im J. 1329., geschlossene Vergleich †) Anlaß gegeben. In demselben wäre nemlich festgesetzt worden, daß die Würde, Macht und Gewalt, einen Römischen Kayser zu erwälen, unter

bey

†) S. in Meinem sogenannten Auszuge ꝛc., im III. Bande, S. 231-233.

iden Häuſern oder linien, Pfalz und Bayern, J. Chr.
wechſeln ſolle, welches aber, durch die G. B. 1592
abgeändert, erklärt und verordnet worden,
ß die churfürſtliche Würde, Macht und
ewalt der Pfalzgrafſchaft am Rhein an-
nge. Und daher komme es auch, daß dem
ormunde (*Tutori*) eines jungen Churfür-
n, bis auf ſein erfülltes achtzehntes Jahr,
Stimme, und Wahl eines Römiſchen
ayſers gebüre, weil Er auch bis auf dieſelbe
it die Adminiſtration und Regierung des
ürſtenthums der Pfalzgrafſchaft am Rhein
ſeinen Händen habe. Da nun die Stimme
d Wahl einem jungen Churfürſten, wenn
ſein achtzehntes Jahr erfüllt hätte, ſelbſt
büre; ſo müſſe Ihm auch die Regierung der
and und Leute, mit der Stimme und Wahl,
rabfolget werden.

Daß auch dem alſo ſey, gebe 5) der *Titulus ultimus* *) *A. B.* genugſam zu erkennen, und ar mit dieſen Worten: „dem erſtgebornen Sohn eines Churfürſten ſoll alle Herrſchaft nd Recht folgen; es ſey dann Sache, daß r ſeiner Sinnen beraubet, oder ein Doer orden, oder eines andern merklichen Gebre-hens ſey, von deswegen er den Leuten nicht orſeyn, und herrſchen möge„. Daß nun ter den Worten: Herrſchaft und Recht s Fürſtenthum der Pfalzgrafſchaft am hein, und alle dazu gehörige Land und Leute, d deren Regierung verſtanden werde, gäben

*) So ſtehet es zwar mit ausgedruckten Worten in dem Gegenberichte ꝛc., S. 89.; allein die Allegation iſt unrichtig, und die hier angeführte Stelle ſtehet im §. 3. des *Tituli XXV.* der Goldenen Bulle.

J. Chr. nicht allein die itzo angeführten Worte, und i
1592 derheit die Wörter: Vorseyn und Herrs
sondern auch dasjenige, was vorhergehet, g
sam zu erkennen; nemlich, wenn es heisse,
„die Pfalzgrafschaft am Rhein, und
„Land, Gebiet, Huldigung und Dien
„rung, und ein jegliches ander, so dazu g
„wie die genannt sind, weder vertrennt,
„zertheilt, sondern dem erstgebornen S
„folgen sollen„. Nun aber sey kein dergle
Gebrechen bey dem jungen Churfürsten zu
den, daß Er also Land und Leute nicht soll
beherrschen könnten; denn Alters halber sey kein
Gebrechen mehr vorhanden, weil derselbe, ver
möge der G. B. K. Carls des IV. und K. Sig
munds, nunmehro zu seinem rechten Alter, i.
e. *ad iustam*, und wie im Lateinischen Exem
plar stehe, *ad legitimam et debitam aetatem*, ge
kommen sey. Der aber zu seinem rechten Alter,
d. i. *ad iustam, legitimam et debitam aetatem* ge
langet wäre, dem könne kein *Defectus aetatis* bey
gemessen werden. Weil nun also kein Mangel
an dem jungen Churfürsten vorhanden sey,
warum Er nicht den Leuten vorstehen und
herrschen könne; so folge ja nothwendig und
schließlich, daß unbefugter Weise demselben eine
Kuratel zugemuthet, und die Regierung
entzogen werden wolle.

Ferner und 6) würde es auch ein seltsames
Ansehen haben, und ein sehr ungereimtes Werk
seyn, daß ein Churfürst, der seine achtzehn
Jahre erfüllt hätte, der ganzen Christenheit
ein Haupt wälen, und zu solchem hohen Werk
genug Verstand haben sollte, nicht auch Selbst
seine eigene Unterthanen, ohne Zuthun eines
Vormundes oder Kurators, sollte regieren
kön

Denn wem das gröſſere eingeräumt J. Chr.
rſtattet würde, dem könne auch das ge- 1592
: nicht entzogen werden. Ueberdiß ſo ha-
rwählte Kayſer die Macht, zu regie-
zu herrſchen, von den Churfürſten und
deren Wahl; wie können aber dieſe einem
ſolche Macht helfen auftragen, die
ihr eigenes Land nicht ſollten regieren
Wie könne auch wohl das bey einander
n, daß der junge Churfürſt, wie der
af Reichart ſelbſt eingeſtehe, in R.
nmlungen ſeinen Sitz und Stimme ha-
it ſeinen andern Mitchurfürſten, in vor-
n wichtigen R. Geſchäften dem Kay-
Bedenken ſolle eröfnen können, und doch
Regierung von Land und Leuten ſich
lle verſtehen können, ſondern einen Ad-
ator haben müſſen? Dieß wäre ſo unge-
aß nichts ungereimteres könne erdacht

Hiernächſt und 7) ſo ſey es auch in dem
älziſchen Hauſe ſo hergekommen, daß
ngen Churfürſten, wenn Er das acht-
Jahr erfüllt hätte, die Regierung von
Vormunde ſolle abgetreten werden; wie
von ein Beyſpiel an dem Churfürſten Lu-
dem Jüngern habe, dem ſein Vormund,
lzgraf Otto, deſſen Vaters-Bruder,
chtzehen Jahr alt geworden, die Chur,
und Stimme, ſammt der ganzen Re-
g, übergeben hätte.

uch 8) ſey in der väterlichen Diſpoſi-
welche der Pfalzgraf Reichart in Händen
verordnet worden, daß dem jungen
rſten, von ſeinen geweſenen Vormün-
e völlige Regierung ſolle abgetreten
geräumt werden, wenn Er das acht-

J. Chr. 1592 zehnte Jahr erreicht hätte. Dabey sey zu bemerken, daß weiland Churfürst Lude die Vormünder, d. i. *Curatores*, gewe Vormünder nenne; woraus abzunehmen daß derselbe die G. B. auch nicht anders, wie schon oben weitläuftig ausgeführt wo verstanden habe, daß nemlich seinem hinter nem einigen Erben in der Chur, wenn der achtzehn Jahre seines Alters erfüllt hätte, Churfürstliche Regierung Selbst gebühre zustehe. Es habe auch dessen Vetter und wesener Pflegvater, weiland Pfalzgraf Joh Casimir, solche Konstitutionen eben so v stand, und wäre daher gewillt gewesen, selben, nach erfülltem achtzehnten Jahr gänzliche Regierung zu überlassen. Auch andern testamentlichen Vormünder, ob gleich ihren Kontradicktor verlohren, h sich keiner fernern Vormundschaft übe jungen Churfürsten angemaßt, sondern v mehr demselben zu seiner angetretenen Re rung Glück gewünscht; mithin werd Pfalzgraf, dessen nicht die geringste Meld im Testamente geschehen, um soviel weni dazu befugt seyn.

Es hindere auch 9) gar nicht, was d gen Stückweise aus K. Sigmunds Bull vorgebracht worden. Denn a) sey dieselbe *pragmatica Sanctio* oder *publica Lex*, wie sie auch im Reiche nicht publicirt worden. sie vermöge nicht einmal dasjenige, was aus wolle erzwungen werden; und da übe Sinn und die Deutung der angezogenen te: „in *Principatibus* autem, *Ducatibus* et „*niis* aliis *temporalibus gubernandis aetatem* „*vandam esse decernimus*, *prout a divis Re*

m Imperatoribus et Regibus, noſtris praedeceſ- J. Chr.
ibus eſt ſancitum„ ; ſo müſſe die **Auslegung** 1592
Erörterung aus dem *Jure communi* genom=
werden, *quod invito puberi non obtrudit Cu-*
rem. b) Geſchehe ausdrücklich **Erwähnung**
Konſtitutionen der **Kayſerlichen Vorfah=**
, worunter vornemlich die **G. B.**, welche von
n dieſer **Materie** handle, müſſe **verſtanden**
den, welcher auch **K. Sigmund nichts**, we=
ausdrücklich, noch **ſtillſchweigend**, habe
ogiren können; zumal da ſie mit einer ſtattli=
Clauſula derogatoria **verſehen** ſey. Ja was
ache es auch, dieſer **Worte** halber, noch viel
ſputirens? Da es doch bald nachher, als **K.**
gmund ſolche **G. B.**, im **J.** 1434., dem
urfürſten **Ludewig** dem **Aeltern** gegeben, weit
ers, als der Pfalzgraf **Reichart** daraus er=
ngen wolle, ſey gehalten, und dem Churfürſten
dewig dem **Jüngern**, als Er das **achtzehn=**
Jahr ſeines Alters erreicht hätte, von ſeinem
rmunde, dem Pfalzgrafen **Otto**, die **chur=**
ſtliche **Regierung**, nebſt der **Stimme** und
ahl, ſey **übergeben** worden; wie ſolches, ob=
achter maſſen, mit verſchiedenen, im **chur=**
ſtlichen **Archive** vorhandenen, **Originalien**,
auch ſonſt auf eine andere Art und Weiſe be=
eſen werden könne.

Endlich c) gebe auch der ganze **Zuſammen=**
ng der **Bulle K. Sigmunds** zu **erkennen**,
in derſelben vornemlich **erklärt** würde, **nicht**
e es **mit** der **Tutel** eines **minderjährigen**
urfürſten zu **halten** ſey, ſondern wie einer
n andern **in** der **Chur folgen** ſolle. Dem
urfürſten **Ludewig** dem **Aeltern**, **K. Ru=**
echts **Sohn**, habe dazu die **Veranlaſſung**
eben, eine ſolche **Erklärung** zu ſuchen, weil Er

J. Chr. 1592 zehnte Jahr erreicht hätte. Dabey sey zu bemerken, daß weiland Churfürst Lude die Vormünder, d. i. *Curatores*, gew Vormünder nenne; woraus abzunehmen daß derselbe die G. B. auch nicht anders, wie schon oben weitläuftig ausgeführt no verstanden habe, daß nemlich seinem hinte nem einigen Erben in der Chur, wenn d achtzehn Jahre seines Alters erfüllt hätte Churfürstliche Regierung Selbst gebühre zustehe. Es habe auch dessen Vetter un wesener Pflegvater, weiland Pfalzgraf Joh Casimir, solche Konstitutionen eben so standen, und wäre daher gewillt gewesen, selben, nach erfülltem achtzehnten Jahr gänzliche Regierung zu überlassen. Au andern testamentlichen Vormünder, ob gleich ihren Kontradicktor verlohren, h sich keiner fernern Vormundschaft übr jungen Churfürsten angemaßt, sondern mehr demselben zu seiner angetretenen R rung Glück gewünscht; mithin wed Pfalzgraf, dessen nicht die geringste Mei im Testamente geschehen, um soviel we dazu befugt seyn.

Es hindere auch 9) gar nicht, was gen Stückweise aus K. Sigmunds Bu vorgebracht worden. Denn a) sey dieselb *pragmatica Sanctio* oder *publica Lex*, wie s auch im Reiche nicht publicirt worden sie vermöge nicht einmal dasjenige, was aus wolle erzwungen werden; und da üb Sinn und die Deutung der angezogenen te: „in *Principatibus* autem, *Ducatibus* et „*niis* aliis *temporalibus gubernandis aetatem* „*vandam esse decernimus*, *prout a divis R*

um Imperatoribus et Regibus, noſtris praedeceſ- J. Chr.
ribus eſt ſancitum„ ; ſo müſſe die **Auslegung** 1592
d **Erörterung** aus dem *Jure communi* genom-
n werden, *quod invito puberi non obtrudit Cu-*
torem. b) Geſchehe ausdrücklich **Erwähnung**
r **Konſtitutionen** der **Kayſerlichen Vorfah-**
n, worunter vornemlich die **G. B.**, welche von
en dieſer **Materie** handle, müſſe **verſtanden**
rden, welcher auch **K. Sigmund nichts**, we-
r ausdrücklich, noch ſtillſchweigend, habe
rogiren können; zumal da ſie mit einer ſtattli-
en *Clauſula derogatoria* **verſehen** ſey. Ja was
uche es auch, **dieſer Worte** halber, noch viel
iſputirens? Da es doch bald nachher, als K.
igmund ſolche **G. B.**, im J. 1434., dem
urfürſten **Ludewig** dem **Aeltern** gegeben, weit
ders, als der **Pfalzgraf Reichart** daraus er-
ingen wolle, ſey gehalten, und dem Churfürſten
udewig dem **Jüngern**, als Er das **achtzehn-**
Jahr ſeines **Alters** erreicht hätte, von ſeinem
ormunde, dem Pfalzgrafen **Otto**, die **chur-**
rſtliche **Regierung**, nebſt der **Stimme** und
ahl, ſey **übergeben** worden; wie ſolches, ob-
achter maſſen, mit verſchiedenen, im **chur-**
rſtlichen **Archive** vorhandenen, **Originalien**,
d auch ſonſt auf eine andere Art und Weiſe be-
eſen werden könne.

Endlich c) gebe auch der ganze **Zuſammen-**
ng der **Bulle K. Sigmunds** zu **erkennen**,
ß in derſelben vornemlich **erklärt** würde, **nicht**
e es **mit** der **Tutel** eines **minderjährigen**
urfürſten zu **halten** ſey, ſondern wie einer
n andern in der **Chur folgen** ſolle. Dem
urfürſten **Ludewig** dem **Aeltern**, **K. Ru-**
echts **Sohn**, habe dazu die **Veranlaſſung**
eben, eine ſolche **Erklärung** zu ſuchen, weil Er

J. Chr. 1592 zehnte Jahr erreicht hätte. Dabey zu bemerken, daß weiland Churfürst L die Vormünder, d. i. *Curatores*, q Vormünder nenne; woraus abzuneh daß derselbe die G. B. auch nicht and wie schon oben weitläuftig ausgeführ verstanden habe, daß nemlich seinem nem einigen Erben in der Chur, we achtzehn Jahre seines Alters erfüllt Churfürstliche Regierung Selbst geb zustehe. Es habe auch dessen Vette wesener Pflegvater, weiland Pfalzgraf Casimir, solche Konstitutionen ebe standen, und wäre daher gewillt gew selben, nach erfülltem achtzehnten gänzliche Regierung zu überlassen. andern testamentlichen Vormünde gleich ihren Kontradicktor verlohr sich keiner fernern Vormundschaf jungen Churfürsten angemaßt, son mehr demselben zu seiner angetretene rung Glück gewünscht; mithin Pfalzgraf, dessen nicht die geringste im Testamente geschehen, um soviel dazu befugt seyn.

Es hindere auch 9) gar nicht, gen Stückweise aus K. Sigmunds vorgebracht worden. Denn a) sey di *pragmatica Sanctio* oder *publica Lex*, w auch im Reiche nicht publicirt wo sie vermöge nicht einmal dasjenige, aus wolle erzwungen werden; und d Sinn und die Deutung der angezoge te: „in *Principatibus* autem, *Ducatibu* „*niis* aliis *temporalibus gubernandis aet* „*vandam esse decernimus*, *prout a div*

Imperatoribus et Regibus, noſtris praedeceſ- J. Chr.
ſibus eſt ſancitum„; ſo müſſe die Auslegung 1592
Erörterung aus dem *Jure communi* genom-
werden, *quod invito puberi non obtrudit Cu-*
ratorem. b) Geſchehe ausdrücklich Erwähnung
Konſtitutionen der Kayſerlichen Vorfah-
worunter vornemlich die G. B., welche von
Dieſer Materie handle, müſſe verſtanden
en, welcher auch K. Sigmund nichts, we-
ausdrücklich, noch ſtillſchweigend, habe
ren können; zumal da ſie mit einer ſtattli-
Clauſula derogatoria verſehen ſey. Ja was
he es auch, dieſer Worte halber, noch viel
tirens? Da es doch bald nachher, als K.
und ſolche G. B., im J. 1434., dem
Fürſten Ludewig dem Aeltern gegeben, weit
ts, als der Pfalzgraf Reichart daraus er-
gen wolle, ſey gehalten, und dem Churfürſten
Dewig dem Jüngern, als Er das achtzehn-
Jahr ſeines Alters erreicht hätte, von ſeinem
ormunde, dem Pfalzgrafen Otto, die chur-
rſtliche Regierung, nebſt der Stimme und
Wahl, ſey übergeben worden; wie ſolches, ob-
edachter maſſen, mit verſchiedenen, im chur-
fürſtlichen Archive vorhandenen, Originalien,
und auch ſonſt auf eine andere Art und Weiſe be-
wieſen werden könne.

Endlich c) gebe auch der ganze Zuſammen-
hang der Bulle K. Sigmunds zu erkennen,
daß in derſelben vornemlich erklärt würde, nicht
wie es mit der Tutel eines minderjährigen
Churfürſten zu halten ſey, ſondern wie einer
dem andern in der Chur folgen ſolle. Dem
Churfürſten Ludewig dem Aeltern, K. Ru-
precht's Sohn, habe dazu die Veranlaſſung
gegeben, eine ſolche Erklärung zu ſuchen, weil Er

J. Chr. 1592 selben allein vetterlichen Willen zu erzeig
tig.

In Ansehung der, gegen Ende dies
läuftigen Antwort des Churfürsten,
brachten Beschuldigung der Pfalzgrä
Räthe, erinnert der Pfalzgraf Reichar
nem Gegenberichte ꝛc., daß dieselbe viel
fer und anders, als sie vorhin angefüh
den, gelautet, und daß man sie itzo ohne
aus dringendem Gewissen, mit Fleiß ve
hätte. Die eigentlichen, zu Heidelber
gebrachten, Worte wären nemlich gewes
„hätten des Pfalzgrafen Räthe von s
„schrieben, Sie wollten in kurzem alle
„nisten aus dem Lande helfen jagen, den
„fürsten seiner angenommenen Würde ent
„und alles geistliche und politische We
„einen Haufen stossen ꝛc.„ Er, der
graf, könne aber leicht erachten, zu was
nem Ende, und aus was für einem G
dem Churfürsten diese Bezüchtigung s
gebracht und eingebildet worden. Die A
hätten gewis dadurch nichts anders gesuc
seinen jungen Vetter und Sohn, den
fürsten, sowohl gegen Ihn, als die St
um so viel mehr zu verbittern, und den
erregten Mißverstand noch grösser zu m
Er müsse aber glauben, und dafür halte
seinen Räthen damit ungütlich geschehe
weil Er dieselben, deren Er doch wenige
gehabt, ernstlich befragt habe: ob Einer u
nen dergleichen von sich geschrieben hab
lein Er habe von ihnen nichts erfahren
sondern Sie hätten vielmehr, sammt und
Ihn innständig gebeten, daß Er in der s
Handlung, oder auch besonders, ve

r Verſtand zuwachſen. Mithin hätten auch J. Chr.
r die bekannten *Axiomata* der Rechtsgelehr- 1592
Statt: *quod parum diſtat, nihil diſtare vide-*
ingleichen: *mox cingendum haberi pro cincto;*
: *male cum facere, qui petit id, quod mox eſt*
ituturus.

Der junge Churfürſt halte ſich auch des-
gen nicht für ſchuldig, die Vormundſchaft
n Pfalzgrafen für die wenige Wochen ein-
äumen; ungeachtet der Pfalzgraf ſich einen
ormund und Adminiſtrator nenne, und neue
miniſtrations- Siegel und Sekrete habe
ben laſſen, die Er doch, einer ſo kurzen Zeit
er, in welcher Er gar nichts nützliches ver-
ten könnte, ohne Zweifel nicht gebrauchen
de. Nächſtdem hätten die Pfalzgräflichen
the geſchrieben, und ſich verlauten laſſen,
n ſollte bald ſehen, wie es den Kalviniſten
Heidelberg und in der Pfalz ergehen würde.
raus könne nun der Churfürſt nichts anders
nehmen, als daß der Pfalzgraf Reichart, in
ſtlichen und weltlichen Dingen, alles mit
ander über einen Haufen werfen würde. Weil
r dem Churfürſten gebühren wolle, ſolchem
heil vorzukommen, und ſich bey ſeiner ange-
tenen rechtmäßigen Regierung zu hand-
ben; ſo könne Er nichts, weder der Tutel,
ch Kuratel halber, dem Pfalzgrafen einräu-
en. Er wolle ſich daher, einmal für allemal,
mit rund erklärt, und ſein voriges Rechtser-
ten wiederholt haben; in der Hofnung, daß
Pfalzgraf ſich mit dieſem Berichte und Er-
ten begnügen, und in Ihn nicht weiter
ingen würde. Denn der Churfürſt gedachte
, dieſer Sache halber, mit dem Pfalzgrafen
ehr weiter einzulaſſen, wäre aber ſonſt, dem-
ſelben

J. Chr. habe Er die Sache, durch hochverſtändige und
1592 lehrte Leute, berathſchlagen laſſen, die dafür
hielten, daß Er, der Pfalzgraf, zur Tutel bis
in das achtzehnte Jahr, zur Kuratel aber bis
in das fünf und zwanzigſte Jahr befugt ſey.
Indeſſen wolle Er es für dißmal, weil Er der
Krankheit ſeiner Gemahlin halber, von hier
reiſen müßte, nicht diſputiren, jedoch ſein
Recht *proteſtando* ſich vorbehalten haben, und
was ſeine und ſeiner Nachkommen Nothdurft
erfordere, weiter bedenken. Hingegen könne Er
ſich des Titels und Sekretes, begehrter maſſen,
nicht begeben, ſondern gedächte, dieſelben bis
auf den nächſten fünften Merz zu gebrau-
chen. Seine Räthe betreffend, begehre Er die-
jenigen namhaft zu machen, die ſolche Dinge
von ſich geſchrieben hätten, und erbiete ſich übri-
gens zu aller Korreſpondenz und vetterlicher
Freundſchaft.

Darauf wurde ſogleich, im Namen der
Churfürſten, kürzlich geantwortet: man ha-
be diſſeits die G. B. in ihrem rechten Ver-
ſtande, wie auch die Worte auswieſen, angezo-
gen, und ſolchen mit dem Herkommen beſtä-
tiget; mithin man es bey der vorigen gründ-
chen Ausführung bewenden lieſſe. Würde der
Pfalzgraf und Andere, die Er darum befragt
hätte, den Sachen reiffer und gründlich nach-
denken; ſo würde Er mit dem Churfürſten
leicht einig ſeyn, indem alle anweſende Fürſt-
liche Perſonen und der Abweſenden Geſand-
ten dem Churfürſten in dieſer Sache Beyfall
und Recht gäben. Es laſſe daher der Churfürſt
die Proteſtation des Pfalzgrafen auf ihrem
Wehrte und Unwehrte beruhen, und bedinge
ſich dagegen, daß, wenn derſelbe etwas zu ſeinem

Nach-

fürſten, begehren möchte, denjenigen, der J. Chr.
ches von ſich geſchrieben hätte, namhaft 1592
chen, damit der Schuldige, der Gebühr
dafür angeſehen werden könnte, und die
en des Verdachtes entlediget würden.
e Ihm aber hernach, auf ſein Begehren,
ge, welcher die angeblichen Worte von
ſchrieben haben ſollte, von den Heidel-
chen Räthen nicht genannt, noch an-
t werden wollen.

Nach Endigung des vorhin angeführten
ſtigen Vortrages, von Seiten des Chur-
n, nahm der Pfalzgraf Reichart einen
, der Churfürſt aber erwartete ſeine
Ankunft nicht, ſondern hinterließ nur
Räthe, die dem Pfalzgrafen die Urſa-
anzeigen ſollten, warum der Churfürſt
egangen ſey, nemlich, weil derſelbe nicht
nen wäre, ſich dieſer Sache halber weiter
aſſen, ſondern es bey ſeiner gethanen Er-
ng bewenden lieſſe. Und dabey blieb es
is auf den Tag der Abreiſe des Pfalzgra- 28 Jan.
eichart, da Er vor dem Morgeneſſen,
als eine Audienz begehrte, die Ihm auch
liget wurde. In derſelben ließ Er nun,
ſeinen Kanzler, anzeigen, daß Er letzthin
kurzen Bedacht genommen hätte, und
ens geweſen wäre, ſich alsbald darauf zu
en. Weil es aber damals und ſeitdem nicht
geſchehen können; ſo habe Er, vor ſeiner
iſe, noch anzeigen wollen, wie Er letzthin
vernommen, daß man die G. B. in einem
den Verſtande nehme, und daß der Chur-
, ob Er gleich das achtzehnte Jahr ſeines
s noch nicht erfüllt hätte, ſich doch keiner
l oder Kuratel unterwerfen wolle. Nun

habe

J. Chr. 1592 „ſtand der G. B. und anderer Kayſe
„Bullen ſey eingebildet worden, der de
„ren Buchſtaben derſelben ſtracks zuwid
„Denn Er, der Pfalzgraf, hätte die S
„durch verſtändige und gelehrte Leute, mi
„berathſchlagen laſſen, und bey denſelbe
„für Sich ſo viel befunden, daß Er zu ſeine
„ſuchen ganz wohl befugt, und ſolches
„Kayſerlichen Konſtitutionen dermaſſ
„gründet ſey, daß es durch die, von den
„fürſtlichen Räthen, bisher eingewandte
„genrede und Einſtreuen im geringſten
„ſey abgelehnt worden; deswegen könnte
„wollte Er ſich auch deſſelben nicht begebe
„lein weil Er, wegen ſeiner Gemahlin, nu
„ro in die dritte Woche währenden, Schw
„heit, und auch anderer vorgefallenen Ge
„te halber, mehr als genugſame Urſachen
„nicht länger zu Heidelberg zu verha
„ſondern ſich wieder nach Hauſe zu begebe
„Er auch bereits im Werke geſpüret hätte
„mit vielem Diſputiren der Sache nich
„holfen würde, weil der Churfürſt ſich
„erklärt hätte, daß, ob Er gleich bekennen
„te, daß Er das achtzehnte Jahr ſeines
„noch nicht erfüllt hätte, und, vermög
„G. B., einen *Tutorem* haben ſollte, Er de
„nicht gedächte, Ihn für einen *Tutorem*
„in der Folge für einen *Curatorem* zu erk
„oder von der einmal angenommenen Regie
„der Land und Leute abzutreten, ſondern
„mehr dieſelbe fortzuſetzen, und ſich dab
„handhaben, und alſo *de facto* zu handeln
„wollte Er auch für dißmal nicht weiter di
„tiren, noch viel weniger mit Gewalt

Nachtheil vornehmen sollte, Er nicht umhin J. Chr.
könnte, alsdann seine Nothdurft dawider 1592
gleichfalls zu bedenken. Das Siegel und den
Titel betreffend, habe der Pfalzgraf verstanden,
warum Er dazu nicht befugt sey, und es wür-
de demselben schimpflich seyn, den Titel und
das Siegel, allein fünf Wochen lang, zu füh-
ren und zu gebrauchen; wie dann auch der
Churfürst dem Pfalzgrafen deshalb nichts wolle
eingewilliget haben. Was aber der Pfalz-
gräflichen Diener halber wäre angezeigt worden,
davon habe der Churfürst guten Grund, und Er
könnte dieselben wohl insbesondere namhaft ma-
chen. Weil es jedoch zu keiner Freundschaft ge-
reiche; so wolle Er es für dißmal unterlassen.

Gegen diese, in dem, nachher anzuführ-
endem, Churpfälzischen kurzen Verzeich-
niß ꝛc., enthaltene Erzählung erinnert der Pfalz-
graf Reichart in seinem Gegenberichte ꝛc., daß
sich nicht alles, gemeldeter massen, so verhal-
te. Sein, des Pfalzgrafen, ganzer Vortrag
habe, laut des Konzeptes, welches Er, ehe
derselbe mündlich geschehen, zu Papier brin-
gen, und zu dem Protokolle legen lassen, so ge-
lautet: „Er hätte zwar letzthin auf des Churfür-
„sten vermeinte endliche Erklärung einen kur-
„zen Bedacht und Abtritt genommen, wäre je-
„doch Willens gewesen, Sich darauf schließ-
„lich zu erklären. Weil aber der Churfürst,
„nebst allen Räthen, unversehens weggegan-
„gen, und es daher damals, wie auch seitdem,
„nicht geschehen können; so habe Er doch, noch
„vor seiner Abreise, sich ferner erklären wollen.
„Es sey an dem, daß dem Churfürsten, durch
„seine Räthe, ein ganz fremder und solcher Ver-

„stand

J. Chr. 1592 „stand der G. B. und anderer Kayserlicher „Bullen sey eingebildet worden, der dem klaren Buchstaben derselben stracks zuwider sey. „Denn Er, der Pfalzgraf, hätte die Sache, „durch verständige und gelehrte Leute, mit Fleiß „berathschlagen lassen, und bey denselben auch „für Sich so viel befunden, daß Er zu seinem Ansuchen ganz wohl befugt, und solches in den „Kayserlichen Konstitutionen dermassen gegründet sey, daß es durch die, von den churfürstlichen Räthen, bisher eingewandte Gegenrede und Einstreuen im geringsten nicht „sey abgelehnt worden; deswegen könnte und „wollte Er sich auch desselben nicht begeben. Dieweil Er, wegen seiner Gemahlin, nunmehro in die dritte Woche währenden, Schwachheit, und auch anderer vorgefallenen Geschäfte halber, mehr als genugsame Ursachen habe, „nicht länger zu Heidelberg zu verharren, „sondern sich wieder nach Hause zu begeben, und „Er auch bereits im Werke gespüret hätte, daß „mit vielem Disputiren der Sache nicht geholfen würde, weil der Churfürst sich einmal „erklärt hätte, daß, ob Er gleich bekennen müßte, daß Er das achtzehnte Jahr seines Alters „noch nicht erfüllt hätte, und, vermöge der „G. B., einen *Tutorem* haben sollte, Er dennoch „nicht gedächte, Ihn für einen *Tutorem*, und „in der Folge für einen *Curatorem* zu erkennen, „oder von der einmal angenommenen Regierung „der Land und Leute abzutreten, sondern vielmehr dieselbe fortzusetzen, und sich dabey zu „handhaben, und also *de facto* zu handeln; so „wollte Er auch für dißmal nicht weiter disputiren, noch viel weniger mit Gewalt etwas

„vor

„vornehmen, ſondern einen freundlichen Abſchied J. Chr.
„nehmen„. 1592

„Jedoch thue Er ſolches mit der ausdrückli-
„chen Proteſtation und dem Vorbehalte, daß
„Er Sich ſeines Rechtes nicht begeben, ſon-
„dern den Titel und die Sekrete, als ein Vor-
„mund und Adminiſtrator der Chur-Pfalz,
„gebrauchen, und ſonſt den Sachen ferner
„nachdenken, auch ſeine Freunde und vorneh-
„me Stände des Reichs, wie Er zum völligen
„und ruhigen Beſitze der Ihm angefallenen Ad-
„miniſtration kommen möge, in Rath nehmen,
„und hierinn alle ordentliche und zugelaſſene
„Mittel gebrauchen wolle. Zugleich aber wolle
„Er auch den Churfürſten freund-vetterlich er-
„innern, daß Er gleichfalls die Befreundten,
„und mehr andere verſtändige Perſonen hierinn
„zu Rathe ziehen, und nicht allein nach ſeiner
„Räthe Anweiſung gehen möchte; indem Er
„alsdann ohne Zweifel, aus anderer leute unpar-
„teyiſchem Berichte finden würde, daß Er, der
„Pfalzgraf, allein dasjenige ſuche, wozu Er,
„von Recht und Billigkeit wegen, befugt ſey;
„inzwiſchen wolle Er mit dem Churfürſten eine
„freundliche Korreſpondenz halten, und ſollte
„von keinem Theil etwas Thätliches vorge-
„nommen werden. Und nachdem jüngſthin unter
„andern auch Meldung geſchehen ſey, daß Et-
„liche von ſeinen Räthen von ſich geſchrieben
„haben ſollten, wie Sie in kurzem den Churfür-
„ſten ſeines Titels und Regierung entſetzen,
„die Kalviniſten muſtern und aus dem Lande
„jagen, ja alles geiſtliche und politiſche Re-
„giment in einen Haufen ſtoſſen wollten; ſo
„begehre Er, den oder diejenigen, welche ſol-
„ches geſchrieben, Ihm namhaft zu machen,

J. Chr. 1592 des jungen Pfalzgrafen **Friedrich**, **Vorwissen** und **Bewilligung**, einzusetzen, und zu bestätigen. Er sagte unter andern: **Kanzler** und **Räthe** möchten ihres **Gleichen**, **Kellner**, **Schultheissen**, und **Hofmeyer** in ihre Dienste präsentiren und einsetzen; **Fürsten** und **Herren** aber **gebühre**, ihres Standes **Fürsten** und **Churfürsten einzusetzen** und zu **bestätigen**. Ja, wenn nicht ansehnliche Personen dazwischen gekommen wären; so sollte wohl der **churfürstliche Kanzler, D. Reuber**, über diesem Streite **erstochen** worden seyn; wie er dann auch, nach dieser Handlung, seiner **Dienste entlassen** wurde. Weil aber auf solche Art diese **Streitigkeit nicht** konnte **verglichen** werden; so ließ der Pfalzgraf die ganze **Sache** an den **Kayser** gelangen, schickte an 8. Febr. denselben **Gesandten**, und erließ an Ihn, aus **Simmern**, ein weitläuftiges **Schreiben**, worinn Er Ihn **bat**, sich Seiner, in dieser seiner **befugten** und **rechtmäßigen Sache**, **anzunehmen**, und Ihm seine **Hülfe** und **Beistand** zu leisten.

In diesem **Schreiben** führet nun zuförderst der Pfalzgraf **Reichart** an: es würde dem Kayser ohne Zweifel bereits **bekannt** seyn, daß der Pfalzgraf **Johann Casimir**, gewesener **Vormund** und **Administrator** der **Churpfalz**, den 6. **Jenner** d. J., **gestorben** sey. Ingleichen würde dem **Kayser unverborgen** seyn, daß seine **Vorfahren** am **Reiche**, weiland K. Carl der IV., im J. 1356., und hernach K. **Sigmund**, in den **Jahren** 1414. und 1434., mit **Rath** und **Zuthun** aller **Churfürsten** und **Stände** des **Reichs**, dem **Churhause Pfalz** eine heilsame **Ordnung** gegeben haben, wie es mit der **Tutel** und **Administration**, wie auch **Curatel** junger und unmündiger **Pupillen** und min-

der-

derjährigen Churfürsten, zu ewigen Zeiten, bey Vermeidung besonderer hoher Strafe, gehalten werden solle; dergestalt, daß ein solcher, noch minderjähriger Churfürst so lange Er seine 18. Jahre nicht ganz erfüllt hätte, weder die churfürstliche Würde, Stimme und Gewalt, einen Römischen Kayser oder König zu wählen, noch auch sein Churfürstenthum, und Herzogthum, und andere Herrschaften für sich zu verwalten, Fug und Macht, sondern seinen respective Tutoren und Kuratoren haben solle. Und zwar folgender gestalt, daß der gewesene Tutor Ihm die churfürstliche Würde, einen Römischen Kayser oder König zu erwählen, alsdann erst, wann Er das achtzehnte Jahr seines Alters völlig erfüllt, der Kurator aber die Verwaltung seines Fürstenthums, Herzogthums und anderer Herrschaften nicht eher einräumen und übergeben solle, als die Kuratel, nach gemeinen geschriebenen Rechten und Kayserlichen Satzungen sich zu endigen pflege. Kraft dieser Kayserlichen und Königlichen Verordnungen sey nun auf Ihn, als den nächsten Agnaten die Tutel und Kuratel des Pfalzgraf Friedrichs am Rhein, weil Er sein rechtmäßiges Alter noch nicht erreicht hätte, ohne Zweifel gefallen. Deswegen habe Er sich, nach des Pfalzgraf Johann Casimirs Ableben, nach Heidelberg begeben, willens, sich der Ihm von Rechts wegen, und vermöge der Kayserlichen und Königlichen Verordnung, gebührenden Administration und Vormundschaft zu unterziehen, und diesem seinem Berufe mit möglichstem Fleisse abzuwarten. J. Chr. 1592

Allein es wäre sein junger Vetter, von den Churfürstlichen Räthen und andern unruhi-

J. Chr. 1592 gen Leuten, beredet und dergestalt eingenommen worden, als sollte Ihm die Tutel oder Kuratel keinesweges gebühren, sondern, weil Jener den nächsten 5. Merz alten Stils seine völlige achtzehn Jahre erreichen würde, demselben nicht nur die churfürstliche Würde und Macht, einen Kayser zu wählen, zustehen, sondern Er auch sein Fürstenthum, Herzogthum und andere Herrschaften, Land und Leute, ohne einen Kurator, Selbst regieren und verwalten können. In dieser eingebildeten irrigen Meinung beharre sein Vetter, der junge Pfalzgraf Friedrich bisher noch steif und fest, und wolle sich davon durchaus nicht abwendig machen lassen; ungeachtet Er von Ihm, dem Pfalzgrafen Reichart, eines Bessern, gründlich und wahrhaftig, sey berichtet worden, Er auch theils die schweren Ungelegenheiten der Regierung für Sich selbst, seiner Jugend halber, noch zur Zeit nicht verstehe, und daß es Ihm zum Besten gemeint sey und gesucht werde, nicht erkennen wolle. Ja derselbe habe sich, auf Eingeben der gedachten Räthe, dahin rund erklärt, daß Er Ihm nicht das geringste einzuräumen wisse, sondern entschlossen sey, seine angenommene Regierung, mit Zuthun der Räthe, fortzusetzen, und sich bey seinem Vorhaben wider Ihn zu behaupten. Es habe auch derselbe, in der kurzen Zeit, als Er, der Pfalzgraf, zu Heidelberg gewesen, Ihm allerhand Schimpf und Unfreundschaft, mittelst Rechtfertigung der an Ihn geschickten Boten, und ungewöhnlichen Verwahrung seines, im Schlosse eingegebenen, Quartiers, bey Tag und bey Nacht, nebst mehrerm andern, welches Er, Glimpfes halber, nicht melden wolle, zugefügt; alles zu dem Ende, damit

nit Er Ihn von seinem rechten und befugten J. Chr.
chen, de facto und mit Gewalt abhalten und 1592
dringen möchte.

Nun aber sey dem Kayser selbst und dem
zen H. R. R. viel daran gelegen, daß nicht
n ihre und ihrer Vorfahren Verordnun-
nicht so verächtlich gehalten und ent-
fret, sondern daß auch die armen Land und
ute des jungen Churfürsten und derselben
rge und Verwaltung Ihm, dem Pfalzgra-
, anvertrauet würden. Daneben sey auch
leichen, in den churfürstlichen Ländern ge-
hene Anstellung und Anordnung gegen den
yser und das ganze Reich verantwortlich,
dem Religionsfrieden zuwider. Auſser-
wolle es Ihm, dem Pfalzgrafen, ganz be-
werlich und verweislich fallen, Sich sein,
Kayserlichen und Königlichen Verord-
igen erlangtes, Recht entziehen, und sei-
von GOtt selbst gegebenen Beruf fallen zu
n. Damit würde auch nichts anders veran-
t werden, als daß den unziemlichen Sachen
s jungen Vetters, des Churfürsten, sei-
Nachkommen, den Pfalzgrafen, zum be-
ern Nachtheil, würde Beyfall gegeben,
derselbe in seiner gefaßten Meinung, und,
seines Herrn Vaters Absterben, Ihm einge-
nzten, aber, durch die allgemeine Stände des
chs, verworfenen Religion, je länger, je
r, gesteift werden; immittelst die Räthe ih-
besten Nutzen, mit der Unterthanen
derben, befördern, in Religionssachen al-
nach ihrem eigenen Willen, anstellen, und
rmen Unterthanen, zu ihrem ewigen Ver-
den, in ihren Gewissen äusserst zwingen und
gen würden. Sie hätten auch bereits, bey

J. Chr. 1592 Einnehmung der angemaßten nichtigen Huldigung, denjenigen, die noch zur Zeit gröstentheils, und in grosser Anzahl, der reinen A. C., und nicht dem Kalvinismus, zugethan wären, zum heftigsten gedrohet. Nicht zu gedenken, was itzo für Unruhen im H. R. R., durch diese Räthe, mittelst eines so jungen und unerfahrnen Herrns, angerichtet werden könnten; zumal in dem Falle, wenn nicht zeitig solchem zu besorgendem, und vor Augen schwebendem Unheil, mit Rath, Hülfe und Beystand des Kaysers, vorgebeugt werden sollte.

Es gelange daher an den Kayser seine ganz unterthänige Bitte, daß Er diese Sache bey Sich wohl erwägen, und nach der, gegen sein Vaterland tragenden, väterlichen Fürsorge und Affection, auf Mittel gedenken möchte, wie dem angezeigten Unheil zeitig vorzukommen, seinem Vetter und dessen Land und Leuten gerathen, und auch Er bey gebürendem Rechte erhalten werden möge. Insonderheit aber möchte der Kayser, auf Ansuchen und Begehren der itzigen Churpfälzischen Regierung zu Heidelberg, nicht seinen mehrgedachten Vetter, den Pfalzgrafen Friedrich, ohne seine, als des *Tutoris*, und künftigen *Curatoris*, Autorität und Intervention, sondern vielmehr Ihn, als noch zur Zeit rechtlichen Vormund, und künftigen Curator, auch auf den unverhofften Fall, nächsten und ungezweifelten Erben, wie von Recht und Gewohnheit wegen hergekommen, zu belehnen. Weil auch sein Vetter, Pfalzgraf Friedrich, auf Verleitung der Räthe, sich dahin rund erklärt hätte, daß, ob Er gleich bekennen müßte, daß Er, vermöge der G. B., die achtzehn Jahre seines Alters noch nicht erfüllt hätte, und daher die

Zeit

: der Vormundſchaft noch nicht geendiget J. Chr.
Er Ihm dennoch keine Tutel, noch Kura- 1592
zugeſtehe, ſondern die vermeintlich angenom-
e churfürſtliche Würde, und die Regie-
g der Land und Leute fortzuſetzen, und
h dabey, wider ſeinen Willen, zu handha-
gemeint ſey; wie Er dann bereits die Huldi-
ng gröſtentheils von den Räthen und den Un-
thanen gefordert und eingenommen, auch
er de facto einzunehmen im Begrif ſtehe,
auch ſonſt allerhand Mandate, zu ſeinem
tlichen Nachtheil und Verkleinerung, an
Amtleute und Unterthanen ausgehen laſſen;
nächte der Kayſer dem Churfürſten und den
urpfälziſchen Räthen, wie auch überhaupt
n Unterthanen, mit Vernichtung desjeni-
, was bisher nichtig, durch den Pupillen,
der das Anſehen des Vormundes, gehandelt
den, durch ernſtliche Mandate gebieten, daß
e Ihm bis zu Ausgang der mehr gedachten
nfzehn Jahre, für einen Vormund und Ad-
niſtrator der Chur-Pfalz, auch künftig für
en Kurator, in der Regierung von Land
d Leuten, erkennen, Ihm auch ſchuldige, ge-
ſame Pflicht und Huldigung leiſten, ſich
n darinn nicht widerſetzen, noch Gewalt
auchen ſollten.

Wofern auch, auf den unverhoften Fall, die
urfürſtlichen Räthe ſich ſoweit vergehen,
d den jungen Churfürſten dahin anweiſen
lten, daß Sie ſich Ihm mit Gewalt widerſe-
n würden; ſo gelange ferner an den Kayſer
ne unterthänigſte Bitte, daß Er, von Kayſer-
hen Amtes wegen, zu Verhütung gröſſerer
nruhe, und beſchwerlicher, auch hochſchäd-
her Folgen, die unfehlbar im H. R. daraus

J. Chr. 1592 entstehen würden, sogleich an einige benachbarte Churfürsten schreiben, und Sie, in dieser so richtigen und offenbaren Sache, die zu Vermeidung eines öffentlichen Aergernisses die schleunigste Expedition erfordere, zu Exekutoren, durch Kayserliche Mandate, verordnen möchte. Sollte aber etwa der Kayser, wider Verhoffen, solches zu thun, noch zur Zeit, Bedenken tragen; so möchte Er doch, auf andere Art und Weise, wie Er es, nach seinem hocherleuchteten Verstande, zum mildesten finden würde, Ihm die allergnädigste Hülfe bieten, und verschaffen, daß Er bey seinem Rechte erhalten, und gebürend gehandhabet werden möge. Daran erzeige der Kayser nicht allein was recht und billig sey, und Ihm, als einem gehorsamen und gegen den Kayser getreuen Fürsten des Reichs, zu Erhaltung seines Rechtes, diene, sondern auch was zu der Ehre des Allmächtigen, zur Erhaltung der Kayserlichen Reputation, zur Handhabung des hochbetheuerten Religionsfriedens, und überhaupt, dem allgemeinen Vaterlande T. N., welchem an dem Wohlstande der Chur-Pfalz, als nicht des geringsten Gliedes des H. R., nicht wenig gelegen sey, zum ersprießlichen Aufnehmen, Friede, und zu Abwendung alles Androhens der Unruhigen, gedeyhen würde. Eben deswegen zweifle Er desto weniger, der Kayser werde alles dieses sein Erinnern vernünftig zu erwägen wissen, und Ihm, in dieser Sache, seinem Kayserlichen Amte nach, soviel eifriger, und ohne einigen Verzug, willfahren, auch dafür die reiche Belohnung von GOtt erwarten. Ingleichen zweifle Er gar nicht, daß nicht sein Vetter, der Pfalzgraf Friedrich, wenn Er zu seinen mehr verstän-

ndigen Tagen kommen werde, Selbſt mit J. Chr.
ſem Danke es erkennen ſolle, was für eine 1592
ſe Gnade und Treue der Kayſer Jhm und
em armen Lande und Leuten hierinn erzeigt
t; Er aber, der Pfalzgraf Reichart, ſey es
ſeinen geringen Dienſten, ſeine noch übrige le-
zeit hindurch, mit allem unterthänigſten Ge-
ſam zu verdienen, ſo ſchuldig, als erbietig.

Bald darauf ließ der Pfalzgraf Reichart ein 9. Febr.
ntliches Ausſchreiben publiciren, und allent-
en anſchlagen, worinn Er das Verfahren
Churpfälziſchen Räthe hart auslegte, und
elbe kaſſirte; wobey Er ſich auf die G. B.
yſer Carls des IV. und die Konſtitution des
yſers Sigmund berief. Kraft deſſelben ge-
Er nemlich, bey Vermeidung ſeiner höchſten
gnade und unnachläſſiger Strafe, allen Chur-
lziſchen Lehensleuten, Dienern und Un-
thanen, daß ſie von Niemand andern, als
Jhm, dem ungezweifelten Vormunde und
miniſtrator der Chur-Pfalz, die von derſel-
tragenden Lehen empfangen, an ſonſt Nie-
nden, als an Jhn, einige Lehenshuldi-
ng, oder andere Pflicht leiſten, noch im Ge-
ſten etwas handeln und thun ſollten, was Jhm
einigem Nachtheil gereichen könnte. Falls
h, wider Verhoffen, im Namen ſeines Vet-
s, des jungen Churfürſtens, ihnen etwas
zemuthet, oder befolen würde; ſo ſollten Sie
ſelben alsbald widerſprechen, und ſich auf
n, als der Chur-Pfalz rechtmäſſigen Vor-
nd und Adminiſtrator, beziehen und beru-
. Uebrigens wolle Er alle diejenige Huldi-
ngen, Eid und Pflicht, welche von etlichen
urpfälziſchen Dienern, ohne ſein Vor-
ſſen, und alſo ohne Autorität des Vormun-
des,

J. Chr. 1592 Pfalzgrafen Johann Caſimir ausgeſchloſſ worden. Nun hatte Churfürſt Ludewig, ſeinem Teſtamente, unter andern auch verord net, daß zwar ſein Sohn, vermöge der G. B. im achtzehnten Jahr die Regierung übern men, aber bis in das zwey- oder vier und zwan zigſte Jahr, in wichtigen Sachen, ohne ſe ner Vormünder Wiſſen und Willen, nichts unternehmen ſollte. Dieſe waren auch zugleich im Teſtamente, als Exekutoren deſſelben n nannt worden, weil der Churfürſt ausdrück verordnet hatte, daß keine andere, als die Evan geliſch- Lutheriſche Religion in der Chur Pfalz geduldet werden ſollte. Allein der Pfalzgraf Johann Caſimir hatte den jungen Churfür ſten in der kalviniſchen Lehre erzogen, dieſe in der Untern Pfalz wieder eingeführt, und die der A. C. zugethanen Räthe abgeſchaft; in der Obern Pfalz aber fand die Einführung des Kalviniſmus noch einigen Widerſtand, wie wir hernach weiter vernehmen werden. Es ſahen daher die Mitvormünder gerne geſehen, daß der Pfalzgraf Reichart als ein der A. C. verwandter Fürſt, die Vormundſchaft erhielte; allein der Kayſer verzögerte ſeine Reſolution, indem er das Bedenken der übrigen Churfürſten gefor dert hatte, die ſich aber gegen den Pfalzgrafen Rei chart ſehr kaltſinnig bezeigten.

Weil nun der junge Churfürſt, gedachter maſſen, Truppen warb, ſeine Vaſallen zu be ſtändiger Bereitſchaft ermunterte, und andere kriegeriſche Anſtalten machte; ſo wurden da durch der Herzog von Würtenberg und der Marggraf von Brandenburg- Anſpach ſehr aufmerkſam gemacht, indem man vermuthete, daß Er wider die Obere Pfalz, oder gegen ſei nen

en könnte. Es kamen auch hierauf in dieser J. Chr.
igkeit noch mehrere Wechselschriften her- 1592
elche ich hernach, in einer Note, nach ih-
ollständigen Titeln, anführen werde.
weil solle sich, wie einige vorgeben, der
af Reichart in seinem lande zu Simmern
uhig und stille gehalten, und erwartet
was der Kayser, die Verwandten und
benachbarte Fürsten in der Sache thun
; wovon aber der junge Churfürst, wie
ernach vernehmen werden, das Gegentheil

Weil nun derselbe besorgte, es möchte
von seinen Widersachern, entweder der
ion, oder der Regierung halber, noch
Eintrag geschehen; deswegen warb Er
en, bot seine Vasallen und Unterthan
f, sich in wehrhaften Stand zu setzen,
warb sich auch sonst um fremde Hülfe.
raf Johann von Nassau-Katzenelnbo-
ickte Ihm auch von seinem landvolke 150.
r und vier Fahnen Fußknechte, die doch
über 800. Mann stark waren, welche
rankfurt, die Bergstrasse hinauf, nach m. Apr.
berg zogen; auf die ergangenen Kayserli-
vokatorien aber ihrer Pflicht wieder ent-
wurden, und zertheilt nach Hause zogen. e. m.
n diese Streitigkeiten wurden auch der
dewig von Würtenberg und der Marg-
eorg Friedrich von Brandenburg-An-
mit verwickelt. Sie waren, wie aus dem
bekannt ist, nebst dem landgrafen Ludewig
ssen-Marburg, von dem Churfürsten
wig von der Pfalz, zu Uebernehmung
ürvormundschaft über seinen minderjä-
Sohn, den nunmehrigen Churfürsten Frie-
den IV., ehmals erbeten, aber von dem

Pfalz-

J. Chr. 1592 Pfalzgrafen Johann Casimir [illegible] worden. Nun hatte Churfürst [illegible] seinem Testamente, unter an[illegible] net, daß zwar sein Sohn, [illegible] im achtzehnten Jahr die [illegible] men, aber bis in das zwey[illegible] zigste Jahr, in wichti[illegible] ner Vormünder Wis[illegible] unternehmen sollte. [illegible] im Testamente, [illegible] nannt worden, w[illegible] verordnet hatte [illegible] gelisch-Luth[illegible] Pfalz geduld[illegible] Johann C[illegible] sten in der [illegible] in der Ur[illegible] der A. [illegible] Ober[illegible] Ka[illegible] wi[illegible] d[illegible] [illegible]art von [illegible], die Kurfürs[illegible] [illegible]ern, und wegen di[illegible] [illegible]esens treulich zusamme[illegible] [illegible]erzog antwortete Ihm [illegible] [illegible]churfürst die kalvinische Leh[illegible] und sich zur A. C. bekennen [illegible] Ende Er Ihm ein Religionsgespräch [illegible]ug. Zugleich erinnerte Er Ihn, den Pfal[illegible]grafen Reichart nicht ausser Acht zu lassen, [illegible]ndern Dessen Rath einzuholen, und den Un[illegible]erthanen der Obern-Pfalz die freye Religi[illegible]onsübung zu gestatten, indem die vertrauli[illegible] Zusammensetzung alsdann keine Schwierig[illegible]keit mehr haben würde. Nun wurden zwar hier[illegible] auf sowohl vom Kayser, als auch dem jungen Churfürsten allerhand Mittel vorgeschlagen, wie die mit dem Pfalzgrafen Reichart obwaltenden Streitigkeiten beygelegt werden könnten; aber man konnte sich darüber nicht vereinigen, und der H. Ludewig von Würtenberg starb darü[illegible]ber weg.

Auch der Marggraf Georg Friedrich v[illegible] Brandenburg-Anspach mischte sich in di[illegible]

Stre[illegible]

Großoheim, den Pfalzgrafen Reichart, J. Chr.
s thätliches vornehmen wollte. Denn der 1592
prediger, D. Lukas Oſiander, hatte ſei-
Herrn, dem H. Ludewig, einen ſogenann-
Bericht übergeben, wie ſich die *Errores Sa-*
entariorum, je länger, je mehr, hervorge-
, und, wie die kalviniſchen Lehrſätze,
Zeit zu Zeit, gefährlicher geworden, und daß
die, im J. 1566., geführten Grundſätze,
n dieſer Religion, nicht mehr gebrau-
könnte. Mittlerweil verlangte der Kayſer 12 Mrz.
von dem H. Ludewig ein Bedenken in
ſtreitigen Tutel- und Kuratel-Sache,
es dann derſelbe dahin ertheilte, daß man die
hnung dem jungen Churfürſten zwar
t verſagen könnte, aber auch damit nicht
ſollte; indem nach den R. A. von den Jah-
555. und 1566. keine Seckte, welche der
Catholiſchen Lehre, oder der A. C. zu-
er wäre, in dem Reiche geduldet, mithin
unge Churfürſt, durch ſolche Verzöge-
, auf beſſere Wege geleitet werden könnte.
en der Kriegsanſtalten aber ſchrieb der Her-
an den jungen Churfürſten, und ermahnte
, keine Unruhe anzufangen, der aber indeſ-
eine Truppen ſchon wieder abgedankt hatte.
Der Kayſer war mit dem Bedenken des
zogs ſowohl zufrieden, daß Er Ihn nicht
ſeiner vollkommenen Gnade verſicherte, ſon-
auch nachher noch ein Bedenken in dieſer
che von Ihm verlangte, welches dahin gieng,
zwar dem Churfürſten die Belehnung nicht
t abgeſchlagen werden könnte, jedoch auch
Pfalzgrafen Reichart ſein Recht vorbe-
ten werden müßte. Gleichwohl drang der H.
dewig und der Pfalzgraf Philipp Ludewig

von

J. Chr. von Neuburg nicht nur auf die Einsicht
1592 Mittheilung des vorerwähnten churfürstli
Testamentes, sondern auch auf dessen Voll
ckung; die übrigen beiden Mitvormü
aber, besonders der Landgraf Ludewig von
sen-Marburg, begnügten sich mit de
stern. Bey dieser Entzweyung brach
Straßburgische Kriegsfeuer, wegen der
tigen Bischofswahl, aus, wovon ich
Folge umständlicher handeln will: da dann
fürst Friedrich der IV. einen Gesandten
Herzog von Würtenberg schickte, und
suchen ließ, den Pfalzgrafen Reichart v
nen Ansprüchen abzumahnen, die Ka
che Belehnung zu befördern, und weg
Straßburgischen Wesens treulich zusa
zu halten. Der Herzog antwortete
auf, daß der Churfürst die kalvinische
verlassen, und sich zur A. C. bekennen
zu dem Ende Er Ihm ein Religionsge
vorschlug. Zugleich erinnerte Er Ihn, den
grafen Reichart nicht ausser Acht zu
sondern Dessen Rath einzuholen, und d
terthanen der Obern-Pfalz die freye R
onsübung zu gestatten, indem die vertr
Zusammensetzung alsdann keine Schw
keit mehr haben würde. Nun wurden zwa
auf sowohl vom Kayser, als auch dem j
Churfürsten allerhand Mittel vorgeschlage
die mit dem Pfalzgrafen Reichart obwal
Streitigkeiten beygelegt werden könnten;
man konnte sich darüber nicht vereinigen
der H. Ludewig von Würtenberg starb
ber weg.

Auch der Marggraf Georg Friedric
Brandenburg-Anspach mischte sich in

Stra

tigkeiten zwiſchen dem jungen Churfür- J. Chr.
nd dem Pfalzgrafen Reichart. Sowohl 1592
r, als Jener hatten, dieſer Sache halber,
Marggrafen geſchrieben, und der Chur-
hatte Ihm noch kürzlich gemeldet, daß der
graf, ſeit ſeiner Abreiſe von Heidelberg,
Mandate publicirt, zwey Aemter einge-
nen, und etliche Schützen und Soldaten
Churpfälziſchen eingelagert habe. Dar-
ntwortete Ihm der Marggraf aus An- 28. Ihr.
, daß Er ſolche Dinge, und daß es bereits
gleichen Weitläuftigkeiten gekommen ſey,
ngerne vernehme, und daß der Chur-
eicht Selbſt ermeſſen könnte, was für noch
es Unheil daraus erfolgen könnte. Er
ber, daß der Churfürſt inzwiſchen ſein, des
ggrafen, voriges Schreiben werde er-
haben, auf welches Er ſich beziehen wolle,
chmals dafür halte, daß man ſich gegen den
rafen Reichart, als derſelbe zu Heidel-
geweſen, um den Nutzen und das Beſte
urfürſten und ſeiner Land und Leute zu
und zu befördern, wohl ein wenig an-
ätte betragen, und demſelben, als einem
und verſtändigen Fürſten, auch nächſten
ten des Churfürſten, nicht mit ſo man-
Beſchwerungen, Schimpf und Un-
hätte begegnen ſollen, welches wohl aber
von dem Churfürſten ſelbſt, ſondern von
friedhäſſigen Leuten möge hergerührt
Weil nun der Churfürſt doch ohnehin
halter und Räthe bedürfe, auf die Er
ht ſo ſehr, als auf ſeine nächſte Bluts-
de verlaſſen könne; ſo ſollte Er billig Be-
tragen, den gedachten Pfalzgrafen Rei-
, als einen alten, und beſonders in den

J. Chr. 1592 Reichs-Rechten erfahrnen Fürsten, auch seinen nächsten Blutsfreund, so sehr hintan zu setzen, sondern Ihn vielmehr noch eine Zeitlang beyzubehalten; in Hofnung, daß Er an demselben einen guten Rath und Trost haben, und Er Ihm nichts nachtheiliges rathen würde. Solches sowohl, als auch was Er den Churfürsten, durch den Pfalzgrafen Carl, mündlich hätte erinnern lassen, wolle Er Ihm nochmals treulich rathen, und Ihn ersuchen, solches alles sich wohl zu Gemüthe zu führen.

Weil es hiernächst mit der vorgewesenen Vergewaltigung der beiden Städte, Amberg und Neumarkt das Ansehen habe, als ob der churfürstliche Vizthum und die Räthe sich unterstehen wollten, an beiden Orten die der A. C. zugethanen Prädikanten zu vertreiben, und dagegen die kalviniſche Lehre einzuschieben; so möchte der Churfürst, auf solchen Fall, ein gebührendes Einsehen haben, wie Er dann nicht glauben könne, daß es mit dessen Vorwissen und Gutheissen geschehe. Ueberdiß wolle Er auch den Churfürsten, für seine Person, daran erinnern, wie sorgfältig und fleissig Er von seinem seeligen Herrn Vater zu GOttes Worte sey angehalten worden, und was derselbe für Ungnade, Leib- und Lebens-Gefahr, welche Er bey seiner Kanzley, und von seinen alten Dienern wohl erfahren könnte, darüber ausgestanden habe; ingleichen worinn Er, der junge Churfürst, in seiner Jugend, von seinen damaligen Präceptoren sey unterrichtet, und wie die Vormünder, von seinem Herrn Vater, theils mündlich, theils durch Abschickungen so treulich ersucht und gebeten worden, auf Ihn, besonders der Religion halber, wohl Acht zu haben.

Er

öchte Sich daher zu keiner andern Religion, J. Chr.
Er bisher mit Schlägen und Gewalt 1592
angehalten und gezwungen worden, nun-
aber von ſolchem Zwange, und itzo für Sich
frey ſey, von Niemanden verleiten laſſen,
rn bey der, in ſeiner Jugend, einmal er-
ten und bekannten Wahrheit, und beſon-
dem Katechiſmus D. Luthers, und bey
Büchlein, welches Er Ihm durch den Pfalz-
n Johann, im J. 1587. überſchickt hätte,
n welchem von dieſes ſeines Vetters eigenen
d einige Gebettlein wären geſchrieben ge-
, beſtändig beharren, und dißfalls ſeine ei-
Leibes- und Seelen-Wohlfahrt wohl
nken. Uebrigens möchte Ihm der Churfürſt
ſein Bedenken auf deſſen abermaliges
reiben, wegen ſeiner, des Marggrafen,
emeinten und treuherzigen Zuneigung, auch
von ſeinem Herrn Vater, gegen Ihn getra-
guten Vertrauens halber, nicht verar-
Zugleich aber erbiete Er ſich, daß, wenn
hurfürſt, ſeinem ungezweifelten Vertrauen
ſich in dieſem allem, angerathener maſ-
erzeigen, und in ſeines Herrn Vaters Fuß-
n treten würde, Er, der Marggraf, ſich
en als einen getreuen Freund erweiſen,
ey Ihm Leib und Gut zuſetzen wolle, daß
ine freundliche Zuneigung im Werke ſpü-
olle.

Auf dieſes Schreiben erfolgte eine baldige 6. Mert
vort des Churfürſten aus Heidelberg,
n Er ſich zuförderſt auf ſein, unter dem 2. d.
an den Marggrafen erlaſſenes Schrei-
bezieht. Aus demſelben würde nun derſelbe
ndlich erſehen haben, aus was für erhebli-
Urſachen Er ſeinem Vetter die begehrte

J. Chr. 1592 Vormundschaft und Administration über
und sein Land und Leute nicht einräumen
Ausserdem finde Er in seines Herrn Vaters
stamente, daß, obgleich derselbe, neben se
jüngst verstorbenem Vetter, dem Pfalzgrafen
hann Casimir, noch mehr Andere zu
mündern verordnet hätte, Er doch seinen Ve
den Pfalzgrafen Reichart, gänzlich dabey au
schlossen und vorbey gegangen habe.
was für Bewegungsgründen nun solches
seinem Vater geschehen sey, könne der Marg
leicht abnehmen; mithin könne man Ihm
so weniger verdenken, daß Er bey derje
Gerechtigkeit, welche Ihm die G. B., das
Herkommen und die väterliche Disposi
gebe, zu verbleiben gedenke, und sich seines
ters angemaßten Vormundschaft und Adm
stration nicht unterwerfen wolle.

Daß aber der Pfalzgraf Reichart, n
Seiner und seiner Land und Leute Wohlf
und Nutzen, sich nach Heidelberg begeben
daran wolle Er Dessen Person halber zwar n
zweifeln; sonst aber hätte Er gute Nachr
daß Dessen vornehme Diener bereits die höch
Aemter bey seinem Regimente unter sich
theilt gehabt; woraus Er nichts anders ab
men können, als daß Sie Willens gewesen,
les im Geistlichen und Weltlichen über
Haufen zu werfen. Ob nun solches mit s
Land und Leute Nutzen geschehen könne, habe
Jeder bey sich selbst leicht zu ermessen. Daß
der Marggraf in seinem Schreiben and
Er hätte den Pfalzgrafen gleichwohl zu
Statthalter behalten und gebrauchen kö
weil Er ohnehin Statthalter und Räthe h
müsse; so würde Jener, aus dem Ihm zuge

Verzeichniß ꝛc. desjenigen, was zwiſchen Ihm J. Chr.
dem Pfalzgrafen Reichart vorgegangen, ver- 1592
hmen können, daß der Pfalzgraf nicht ſein
atthalter, ſondern Adminiſtrator habe ſeyn
llen. Auſſerdem lehre die Erfahrung, daß
ſolche Fürſtliche Statthalter, wenn Sie
geſtalt ſelbſt Meiſter ſeyn wollen, gar zuviel
e. Ingleichen würde auch der Marggraf,
ſeinem vorhin gedachten Schreiben, vernom-
n haben, daß Er viel zu milde ſey berichtet
rden, als ob ſeinem Vetter, dem Pfalzgrafen
ichart, zu Heidelberg allerhand Hohn und
ort ſolle wiederfahren ſeyn. Denn Er kön-
nochmals mit Wahrheit ſchreiben, daß demſel-
von Ihm und von Allen und Jeden mit ge-
ender Ehre begegnet, und Ihm nichts wi-
iges zugefügt worden; deswegen Er es bey dem
nhalte ſolches Schreibens nochmals bewen-
n laſſe.

Was aber die angebliche Vergewaltigung
beiden Städte, Amberg und Neumarkt,
ange, ſo könne der Marggraf Ihm gewiß zu-
uen, daß dergleichen im geringſten nicht vor-
weſen ſey; vielmehr weiſe der itzige Zuſtand
es Fürſtenthums in Bayern aus, daß ſeine
iener, unverſchuldeter Weiſe, aus Antrieb ei-
er friedhäſſigen Leute, von ſeinen Unter-
anen, ſeyen vergewaltiget worden. Viel
eniger ſeyen ſeine Vitzthume Willens geweſen,
Kirchendiener abzuſchaffen; wie ſie dann
ch, weder von ſeinem ſeeligen Pflegvater,
ch von Ihm, deshalb einen Befehl gehabt hät-
, und ſich deſſen, ohne Befehl, gewiß nicht
rden unterſtanden haben. Das Exempel von
eumarkt weiſe auch das Gegentheil aus; denn
gleich ſein Vitzthum und Räthe ſich letzthin der 6. Jan.

J. Chr. 1592 Stadt bemächtiget hätten, so sey ihr doch ni
der geringste Eintrag in ihrem Kirchen-
Schulwesen geschehen; wie Er sich dann
noch kürzlich gegen die zu Heidelberg gewes
Neumärkter Abgeordnete dergestalt erk
hätte, daß sie damit zufrieden gewesen. Er
auch ferner geneigt, Sich gegen die von Amb
Neumarkt und andere seiner Unterthanen
gestalt zu erzeigen, daß der Marggraf in
That spüren solle, daß Er, weder mit Wor
noch Werken, diejenigen, die sich neben J
zur A. C. bekennen, ungeachtet sie in etlic
Wenigen Artickeln einen andern Versta
annehmen, nicht zu verdammen gedenke.
gegen aber getröste Er sich, daß dieselben gen
seyn würden, gegen Ihn und seine Konfe
onsverwandten, auf eine ähnliche Art,
sinnt zu seyn, und mit Ihm in Freundsch
gutem Vertrauen und Korrespondenz,
ehmals mit seinem seeligen Großvater, (Ch
fürst Friedrich dem III. von der Pfalz,) und
nem jüngst verstorbenem Vetter und Vormu
zu leben.

Wegen der von seinem Herrn Vater, sei
Glaubensbekenntnisses halber, ausgestande
Leibes- und Lebens-Gefahr, deren
Marggraf, in seinem Schreiben gedenke,
daß Er deshalb von seinen alten Dienern und
der Kanzley gute Nachricht finden würde,
Er nachgefragt, und soviel erfahren, daß
liche friedhässige Leute seinen Herrn Vater
redet hätten, als wenn Er von seinem Großva
allerhand zu befahren gehabt hätte, haben sol
es habe aber nachher sein Vater in der That
funden, daß seinem Großvater ungütlich ge
hen sey.

Ue

Uebrigens wolle Er, für ſeine Perſon, nicht J. Chr.
brede ſtellen, daß Er, in ſeiner Kindheit 1592
im neunten Jahr ſeines Alters, ſoviel da-
des geringen Alters wegen habe geſchehen kön-
zu D. Luthers Katechiſmus ſey ange-
en worden; was Er indeſſen, zu derſelben
von der Religion habe urtheilen können,
e der Marggraf ſelbſt ermeſſen. Nachdem
ber hernach allein aus der Bibel, und den
n enthaltenen Zeugniſſen, und keinesweges
em Katechiſmus des Luthers oder Kal-
s, ſein itziges Glaubensbekentniß und
Grund, ohne allen Zwang, viel weni-
ber, wie Er bekennen müſſe, mit einem ein-
Schlag, worinn der Marggraf zu milde
erichtet worden, und ſeinen Hofmeiſtern
Präceptoren ganz ungütlich geſchehe, er-
t, und, durch Würkung des heiligen
es, den Unterſchied zwiſchen GOttes
t und Menſchenſatzungen eingeſehen
ſo habe Er ſich, mit gutem Gewiſſen,
das hinterlaſſene Teſtament ſeines Vaters,
Er ſonſt, als einem Sohn gebüre, in ſeinen
lichen Tugenden und andern weltlichen
rdnungen gerne folgen wolle, hierinn nicht
r wollen aufhalten laſſen, ſondern der
rheit Raum geben, und auf des ewigen
s Teſtament ſehen müſſen. Bey demſelben
Er ſich nun am Leibe und an der Seele
, und ſtehe in der tröſtlichen Hofnung und
ſicht, daß, weil Er in ſolchem Bekentniß
ig zu beharren gedenke, der Allmächtige
mit ſeinem ſtarken Arm, handhaben und
tzen werde; in welcher Hofnung auch
Großvater, und geweſener Vormund bey
Glaubensbekentniß, beſtändig und bis an

J. Chr. 1592 ihr Ende beharret hätten, und darinn geſtö
wären. Sollte es ja auch GOtt gefallen, z
hängen, daß Er darüber, in dieſer Welt,
leiden müßte; ſo ſey es doch allein ein Z
ches, und das Ewige bleibe unbenommen

Er bäte daher den Marggrafen, d
Ihn in ſeinem Gewiſſen möchte unbeſch
und bey ſeinem Glaubensbekentniß laſſen
ſen Streit beyſeitſetzen, und nichts deſto w
gegen Ihn, wie gegen ſeinen Großvater,
mund, und andere Theologen, die nicht
aus von einer Religion geweſen, in gutem
trauen und Korreſpondenz bleiben, und ſ
treuer Freund, auch in vorfallenden ſchw
Sachen, worinn Er Ihn, als einen alte
erfahrnen Fürſten, eben ſowohl als ſeinen
ter, den Pfalzgrafen Reichart, um Rat
gehen werde, ein getreuer Rathgeber
Daran wolle Er auch im geringſten nicht
feln, ſondern das in deſſen Schreiben angeb
Erbieten mit Dank annehmen; dagegen
der Marggraf Ihn, zu Erzeigung aller g
gen Freundſchaft und Dienſte, jederzeit
färig finden ſolle a).

a) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838. *nus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 264. *La* l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 839. *Sch* l. c., P. III. L. XVII. §. 7-10. et 16 ſq. 437-442. et 453-457. Graf von Rhev ler, *l. c.*, T. III. ad *h. a.*, p. m. 986 ſq. *reus*, l. c., L. V. Sect. I. p. m. 188. et S p. 307. *edit. citatae.* B. G. Struve, *l. c.* VIII. §. 1. p. 491 ſq. und Sattler, *l. c.*, Sect. VI. §. 89. p. 128-130. und in den gen, n. 24. p. 76-79. Vornemlich aber hieher die damals von beiden Theilen gew Streitſchriften. 1) Erſchien von Sei

Zuletzt muß ich auch noch anführen, daß die J. Chr.
achricht von dieſen Streitigkeiten über die 1592
Z 5 Chur-

Churfürſten: Kurze Verzeichniß desjenigen, was — — — Herr Reichart, Pfalzgrav bey Rhein, den 18. Januarii Anno 1592., und die nachfolgende Frage, bey dem — — — Herrn Friderichen, Pfalzgraven bey Rhein, des H. R. R. Ertztruchſeſſen und Churfürſten ꝛc., — — einer vermeinten tutel und curatel wegen, zu Heidelberg geſuchet, daraus greifflich abzunehmen, daß S. F. G. ihres ſuchens und fürnehmens gantz und gar nicht befugt; Heidelberg, 1592. 4. Dagegen gab 2) der Pfalzgraf Reichart in Druck: Gründlicher und beſtendiger Gegenbericht des — — — Herrn Reichharden, Pfaltzgrafen bey Rhein, der Churfürſtlichen Pfaltz Curatorn und Adminiſtratorn ꝛc. — — Auff die unlangſt in Franckfurter Faſtenmeß, durch den Truck ausgeſprengte vermeinte kurtze Verzeichniß ꝛc.; Tübingen, 1592. 4. Dieſem Gegenberichte ꝛc. iſt das Kurze Verzeichniß ꝛc. mit beygedruckt. Hierauf ließ 3) der Churfürſt Friedrich im Druck ausgehen: Kurtzer Bericht und Bedencken, ob dem — — — Herrn Friderichen — — des H. R. R. — — Churfürſten ꝛc., Ihrer Churf. Gn. anererbten Lande regirung, nach dero Alters 18. jahr gebühre: oder aber deren adminiſtration bis nach des Churfürſten 25. jahren dem — — Herrn Reichart ꝛc. ꝛc., — — — unter dem ſchein und namen *legitimae curatelae* überlaſſen werden ſolle; Heidelberg, 1593. 4. Dieſer Schrift ſetzte 4) der Pfalzgraf Reichart entgegen: Kurtze, wohlgegründete und beſtändige widerlegung des — — Herrn Reicharten, — — — der Churfürſtl. Pfaltz Curatorn und Adminiſtratorn ꝛc., — — auf den ohnlängſt zu Heidelberg in Druck ausgangenen vermeinten Bericht und Bedencken ꝛc.; Tübingen, 1594. 4. Und darauf folgte 5) von Seiten des Churfürſten: Kurtze ableinung der neulichen Tagen zu Tübingen gedruckten vermeinten Widerlegung, in Sachen übel angemaßter

Adm-

J. Chr. 1592 Churpfälziſche Tutel und Kuratel ſogar bis nach Engelland gekommen ſey, und daſelbſt ein Aufſehen gemacht habe; welches dann die Königin Eliſabeth bewog, in einem, an den damaligen Adminiſtrator der Chur-Sachſen, den H. Friedrich Wilhelm, aus Greenwich, erlaſ-
27 Jul. nem Schreiben, unter andern auch dieſer Sache mit zu erwähnen. Sie äuſſert nemlich, daß, dem Vernehmen nach, einige benachbarte Fürſten damit umgehen ſollen, dem jungen Churfürſten Friedrich von der Pfalz, ob Er gleich ſein achtzehntes Jahr bereits erreicht hätte, einen Kurator, wider ſeinen Willen, aufzudringen, damit die in ſeinem Lande ſchon ſeit einigen Jahren her, ruhig ausgeübte Religion möchte geſtört und geändert werden können, welches aber nothwendig vieles Unheil und Unruhe im Teutſchen Reichsſtande verurſachen würde. Wegen der zwiſchen Ihr und dem Churpfälziſchen Hauſe obwaltenden genauen Freundſchaft könne Sie nicht gleichgültig anſehen, wenn man dem jungen Churfürſten ein Unrecht zufügte, ſondern würde es auslegen, als wenn es Ihr ſelbſt widerfühe. Sie wolle daher den vorgedachten H. Friedrich

Adminiſtration und Curatel über den — — — Herrn Friderich — — — des H. R. R. — — Churfürſten und über Ihro Churf. Gn. angeerbte Land und Leute, in dero Alters 21., und dero regierung 3. jahren. Deren iſt nachgeſetzt die Guldene Bull *Caroli Quarti*, wie die *originali* im Churf. Pfaltz *Archivo* fürhanden; Heidelberg, 1594. 4. Endlich gehört hieher auch noch 6) Marquardi *Freheri* Aſſertio propriae Gubernationis — — — *Friderici IV.*, Com. Pal. S. R. I. Archidapiferi, Electoris et Vicarii etc. etc., duabus Orationibus in XIX. eius Principis Natalem habitis etc. etc., *Editio secunda*. Heidelb., 1593. 4.

ɔ Wilhelm, Adminiſtrator der Chur- J. Chr.
hſen, und auch andere Teutſche R. Für- 1592
ermahnen, daß Sie, mit ihrer Hülfe, dem
n Churfürſten Friedrich, zu Behauptung
: angetretenen Regierung und des itzigen
igionszuſtandes in ſeinem lande nicht ent-
en möchten, damit nicht der chriſtlichen
che dadurch eine ſolche Wunde geſchlagen
e, die hernach nicht leicht wieder zu hei-
wäre *).

Aus allem bisher geſagten iſt nicht undeutlich
nehmen, daß, bey dieſer Streitigkeit, die Re-
n mit im Spiel geweſen ſey. Die der A.
ifrigſt zugethanen Fürſten hoften nemlich, daß
Glaubensbekentniß in den Churpfälziſchen
dern wiederum die Oberhand gewinnen
e, und daß die, von dem geweſenen Admi-
rator, dem Pfalzgrafen Johann Caſimir,
ender Minderjährigkeit des jungen Chur-
ten, eingeführte reformirte oder kalviniſche
igion würde können abgeſchaft, und den
rigen Bedrückungen der A. C. Verwand-
in der Pfalz ein Ende gemacht werden, wenn
ifrig Evangeliſch-Lutheriſche Pfalzgraf
chart die Tutel, und hernach Kuratel über
jungen Churfürſten, auch die Landes-
miniſtration erhielte. Zu dieſem ſelbſt hat-
an das Zutrauen, daß, da Er ehmals von
m Herrn Vater nach den Lehrſätzen der A.
ar erzogen, und hernach, dem Gerüchte
lge, von ſeinem geweſenen Vormunde, zur
rmirten Religion gezwungen worden, der-
ſich wiederum zur A. C. wenden würde,
wozu

*) Frid. Gotth. *Gotteri* Hiſtoria Saxoniae, tempore *Auguſti* Electoris; (Jenae, 1708. 4.) §. 26. p. 27-30.

J. Chr. 1592 wozu Ihn auch der Marggraf Georg Frie von Brandenburg-Anspach, in seinem angeführten Schreiben, nachdrücklich erm Allein aus der Antwort des jungen Chu sten ist zu ersehen, daß derselbe die kalvin Lehrsätze stark eingesogen habe, und a gehabte Hofnung von seinem Rücktritt Lehre der A. C. gänzlich wegfallen Sein Ministerium aber bestund gleichfall lauter reformirten Personen, mit denen alle Rathskollegien besetzt waren, die ve sehen konnten, daß Sie, wenn der, der zugethane, Pfalzgraf Reichart die R und Landes-Administration erhielte Entlassung bald bekommen würden; n ihr eigenes Interesse erforderte, den P fen davon abzuhalten, und die Re dem jungen Churfürsten selbst zuzuwe zu derselbe ohnehin Selbst eine grosse hatte. Allein dadurch nahm die Abneig der Unwillen der A. C. Verwandten ge Reformirten noch mehr zu, und die Trenn der Evangelischen von beiden Konfessi in Teutschland wurde, zur Freude der Cat lischen, immer grösser.

Was hiernächst die, in den beiden vor angeführten Schreiben, erwähnte Händel Religionsbedrückungen in der Obern Pfa zu Amberg und Neumarkt, betrift; so ha sich dieselben, bereits unter der Administrati des Pfalzgrafen Johann Casimir angefang Derselbe wollte nemlich, als Vormund des ju gen Churfürsten, auch daselbst die kalvi sche Lehre einführen, und der Churfürstlich Vitzthum in der Obern Pfalz befahl den Am bergern, daß sie ihre Kirchendiener bey den ka

fo

formirten ſogenannten *Conventibus claſſicis* ſtellen J. Chr.
ſollten, welches aber denſelben ſehr nachtheilig 1592
ſchien, indem man voraus ſah, daß man nur auf einen Widerruf der Conkordienformel, und auf die Zuſage dringen würde, daß ſie die kalviniſchen Lehrſätze nicht mehr verwerfen wollten. Die Stadt Amberg wandte ſich alſo an den H. Ludewig von Würtenberg und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, daß Sie ſich für ſie mit einer Fürbitte an den Kayſer verwenden möchten, deren Bewilligung aber groſſe Schwierigkeiten fand. Der H. Ludewig war nemlich, bekannter maſſen, von dem verſtorbenen Churfürſten Ludewig von der Pfalz, in ſeinem Teſtamente, zu einem Mitvormunde ſeines minderjährigen Sohnes ernannt, aber von dem Pfalzgrafen Johann Caſimir, als nächſtem Agnaten und geſetzmäßigen Vormunde, nicht anerkannt worden, welcher ohnehin gegen den Herzog den Verdacht hatte, daß Ihm derſelbe einen Eintrag in ſeiner Adminiſtration thun würde. Der Pfalzgraf und Adminiſtrator Johann Caſimir konnte alſo, wenn der H. Ludewig ſich der Amberger öffentlich annahm, glauben, daß derſelbe den Churpfälziſchen Unterthanen wider ihre Obrigkeit beyſtehen wolle, mithin nicht nur unnachbarlich, ſondern auch wider den Religionsfrieden und den R. A. vom J. 1555. handle.

Die Stadt Amberg indeſſen bat den Kayſer, aus ſeiner Machtvollkommenheit und eigener Bewegniß Mandate an den Pfalzgrafen und Adminiſtrator der Churpfalz ergehen zu laſſen, welches aber dem H. Ludewig bedenklich ſchien, dergleichen in Religionsſachen zu machen, weil es leicht wider die A. C. Verwand-

J. Chr. 1592 wandten zur nachtheiligen Folge gr
könnte, und der Kayſer dieſe Sache, ſch
fünf Jahren, an das K. Kammerg
verwieſen hatte. Jedoch die Verabſch
des Gewiſſenszwanges und der kalvi
Religion überwand endlich dieſe Betra
gen um ſo mehr, weil man die Reformir
Kalviniſten von dem Religions- und
Frieden für ausgeſchloſſen hielt, und
hin dem Herzog, wegen der Ihm anget
obgleich noch ſtreitigen Mitvormundſch
verantwortlich zu ſeyn dauchte, die
hülflos zu laſſen. Indeſſen fiel der ande
vormund, Marggraf Georg Friedr
Brandenburg-Anſpach, auf einen
Ausweg, ſolchen Schwierigkeiten auszu
chen, indem Er ſich zwar ſchuldig erkannte,
Bedrängten beyzuſtehen, aber für rathſ
erachtete, dem Adminiſtrator der Chur de
Vorſtellungen zu thun. Allein dazu wolle
der Herzog von Würtenberg nicht entſch
ſen, weil Er ſowohl, als der Marggraf Ge
Friedrich, durch ſolche Fürbitte, dem Pfa
ſen Johann Caſimir die Adminiſtration
ſam ſtillſchweigend einräumten, wider
che Sie doch, nebſt dem Landgrafen Lude
von Heſſen-Marburg, am K. K. G.
ſtritten hätten; aus welchen Urſachen dann
Herzog auf dem Schreiben an den Kayſe
harrte. Mithin ſchrieb der Marggraf Ge
Friedrich nur allein an den Adminiſtra
welches aber denſelben zu noch gröſſerer Ung
de gegen die Stadt Amberg bewog.

Mittlerweil ſtarb der Oberpredige
Amberg, Martin Oberndörfer, worüber
der Wiederbeſetzung dieſer Stelle neue Str

n entſtunden. Die daſige Churfürſtli- J. Chr.
gierung hatte nemlich dem Magiſtrat 1592
, einen andern qualificirten Prediger,
iner beſtimmten Zeit, anzunehmen, und
amen zu ſtellen; widrigenfalls die Re-
z ſelbſt Einen präſentiren wollte. Nun
ſich auch der Magiſtrat um einen neuen
er, und ſchrieb deswegen an den Marg-
Georg Friedrich, der Ihm einen gelehr-
ann auf eine Zeitlang zuſchickte, welchen
präſentiren gedachte, bis man immittelſt
ſtändigen tauglichen Prediger bekommen
Allein der Vizthum, Philipp Wam-
n Umbſtatt, und die Churfürſtlichen
wollten ſolches nicht bewilligen, ſondern
n dem Rathe bey hoher Strafe, mit der
lung des gedachten Predigers inne zu
; unter dem Vorwande, Sie müßten die
erſt nach Heidelberg berichten, wie
chah, von da aber die Reſolution etwas
sblieb, und der Pfalzgraf und Admi-
r darüber wegſtarb. Nun war bisher
nſelben und der Oberpfälziſchen Re-
g auch der Stadt Neumarkt, durch ernſt-
landate und Bedrohungen, ſtark zuge-
rden, die reformirte Religion anzu-
n, die ſich aber, wie faſt alle Oberpfäl-
Unterthanen, ſtark dagegen ſetzte. Dar-
rde Sie endlich, durch einige von der Re- 6. Jan.
g zuſammen gezogene Truppen, unverſe-
berfallen, die Bürger entwafnet, ih-
Unehre ein Galgen in der Stadt aufge-
und eine Beſatzung, mit einigem Ge-
, in dieſelbe gelegt.

Bald darauf breitete ſich ein Gerüchte aus,
n mit der Stadt Amberg ein gleiches

vor-

J. Chr. 1592 wandten zur nachtheiligen Folge gereichen könnte, und der Kayser diese Sache, schon vor fünf Jahren, an das K. Kammergericht verwiesen hatte. Jedoch die Verabscheuung des Gewissenszwanges und der kalvinischen Religion überwand endlich diese Betrachtungen um so mehr, weil man die Reformirten oder Kalvinisten von dem Religions- und Profan-Frieden für ausgeschlossen hielt, und es ohnehin dem Herzog, wegen der Ihm angetragenen, obgleich noch streitigen Mitvormundschaft, unverantwortlich zu seyn dauchte, die Stadt hülflos zu lassen. Indessen fiel der andere Mitvormund, Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, auf einen andern Ausweg, solchen Schwierigkeiten auszuweichen, indem Er sich zwar schuldig erkannte, den Bedrängten beyzustehen, aber für rathsamer erachtete, dem Administrator der Chur deshalb Vorstellungen zu thun. Allein dazu wollte sich der Herzog von Würtenberg nicht entschliessen, weil Er sowohl, als der Marggraf Georg Friedrich, durch solche Fürbitte, dem Pfalzgrafen Johann Casimir die Administration gleichsam stillschweigend einräumten, wider welche Sie doch, nebst dem Landgrafen Ludewig von Hessen-Marburg, am K. K. G. gestritten hätten; aus welchen Ursachen dann der Herzog auf dem Schreiben an den Kayser beharrte. Mithin schrieb der Marggraf Georg Friedrich nur allein an den Administrator, welches aber denselben zu noch grösserer Ungnade gegen die Stadt Amberg bewog.

Mittlerweil starb der Oberprediger zu Amberg, Martin Oberndörfer, worüber bey der Wiederbesetzung dieser Stelle neue Strei-

tig-

gkeiten entſtunden. Die daſige Churfürſtli- J. Chr.
e Regierung hatte nemlich dem Magiſtrat 1592
fohlen, einen andern qualificirten Prediger,
nen einer beſtimmten Zeit, anzunehmen, und
m Examen zu ſtellen; widrigenfalls die Re-
erung ſelbſt Einen präſentiren wollte. Nun
warb ſich auch der Magiſtrat um einen neuen
rediger, und ſchrieb deswegen an den Marg-
afen Georg Friedrich, der Ihm einen gelehr-
n Mann auf eine Zeitlang zuſchickte, welchen
an zu präſentiren gedachte, bis man immittelſt
ien beſtändigen tauglichen Prediger bekommen
nnte. Allein der Vizthum, Philipp Wam-
old von Umbſtatt, und die Churfürſtlichen
äthe wollten ſolches nicht bewilligen, ſondern
fahlen dem Rathe bey hoher Strafe, mit der
ufſtellung des gedachten Predigers inne zu
alten; unter dem Vorwande, Sie müßten die
ache erſt nach Heidelberg berichten, wie
ch geſchah, von da aber die Reſolution etwas
ng ausblieb, und der Pfalzgraf und Admi-
ſtrator darüber wegſtarb. Nun war bisher
n demſelben und der Oberpfälziſchen Re-
ierung auch der Stadt Neumarkt, durch ernſt-
he Mandate und Bedrohungen, ſtark zuge-
zt worden, die reformirte Religion anzu-
hmen, die ſich aber, wie faſt alle Oberpfäl-
ſche Unterthanen, ſtark dagegen ſetzte. Dar-
er wurde Sie endlich, durch einige von der Re- 6. Jan.
ierung zuſammen gezogene Truppen, unverſe-
ns überfallen, die Bürger entwafnet, ih-
en zur Unehre ein Galgen in der Stadt aufge-
chtet, und eine Beſatzung, mit einigem Ge-
hütze, in dieſelbe gelegt.

Bald darauf breitete ſich ein Gerüchte aus,
ß man mit der Stadt Amberg ein gleiches

vor-

J. Chr. 1592 vornehmen wolle, und daß schon drey Wagen, mit allerhand Kriegsrüstungen beladen, unterwegs seyn, womit man die Stadt zu bekriegen gedächte, und die dasige Bürgerschaft, am 12 Febr. nächstkünftigen Sonnabend, zu nächtlicher Zeit, durch das Schloß, mit dem zu Neumarkt liegendem Kriegsvolke, unverwarneter Dinge, 11. e. m. überfallen wollte. Die Ambergischen Bürger hielten die angekommenen Wagen an, und wie sie in den darauf geladenen und aufgeschlagenen Fässern Waffen fanden, so versammelten sie sich, in grosser Anzahl vor dem Rathhause, und verlangten von dem Rathe, ihnen zu erlauben, die Schloßbrücke gegen die Stadt abwerfen zu dürfen, um sich gegen einen Ueberfall in Sicherheit zu setzen. Da der Rath der Gemeinde nicht mehr mächtig seyn konnte; so wurde, im Namen derselben und des Raths, eine Schrift aufgesetzt, und der Churfürstlichen Regierung übergeben, worinn unter andern gebeten wurde, die hintere Schloßbrücke, zur Beruhigung der Bürgerschaft, wegen des von ihr besorgten Ueberfalles durch das Kriegsvolk zu Neumarkt, alsbald abwerfen zu lassen. Dagegen sollten sich die in der Stadt befindlichen Kalvinisten zum Rathe versehen, daß ihnen Schutz und Schirm, von der Bürgerschaft, gehalten werden, und Keinem ein Leid wiederfahren sollte; wie dann auch bey Leib- und Lebens-Strafe, auf allen Strassen solches umgeschlagen und ausgerufen würde, daß kein Theil an den andern eine Hand anlegen, noch einen Schuß thun sollte.

Hierauf erklärte sich die Regierung durch den auf das Rathhaus geschickten Kanzler, D. Rhading, daß es Ihr nicht geziemen würde, ohne Vorwissen des Churfürsten die Brücke abzu-

abzuwerfen. Zugleich betheuerte Er, daß es J. Chr.
gar nicht die Meinung habe, das Kriegsvolk 1592
zu Neumarkt nach Amberg zu bringen; mit an-
gehängter Bitte, mit der Abwerfung der Brü-
cke nur noch bis auf den Freytag oder Sonn-
abend, in Geduld zu ſtehen, inzwiſchen die Re-
ſolution, wegen Aufſtellung des Predigers,
von Heidelberg kommen würde. Allein die Ge-
meinde wollte dieſe verlangte Friſt nicht bewil-
ligen, ſondern es verſammelten ſich auf 500.
Schützen und 1000. bewafnete Bürger vor
dem Rathhauſe, ſperrten die Stadtthore, und
zogen vor das Schloß, welches ſie mit Gewalt
öfneten, und durch Maurer und Zimmerleute die
Schloßbrücke, und die Pfeiler derſelben auf
den Grund niederreiſſen, die umlaufende Wehr
über am Wingershofer Thor zumauern lieſ-
en. Nach dieſer ausgeübten Gewaltthätigkeit
trug der Vizthum Bedenken, länger zu Am-
berg zu bleiben, und verließ daher die Stadt,
welchem der Kanzler und die andern Räthe folg-
ten, die reformirten Einwohner aber mußten
zurückbleiben, und die Bürgerſchaft hielt, Tag
und Nacht, ſtarke Wache, damit kein fernerer
Tumult entſtehen möchte; wie dann auch die
Kriegsleute bald darauf wieder abgeſchaft wur-
den. Bald hernach haben auch die zu Tirſchen-
reit in der Obern-Pfalz einen Churpfälziſchen
Hauptmann von Waldſachſen, Namens
Pinsheim, der ſich, nach der Meinung der
Bürgerſchaft, gegen ſie zu viel herausnehmen wol-
len, todtgeſchlagen. Und endlich entſtund auch 6. Jul.
zu Nabburg, über einen gefangen geſetzten
Schuhknecht aus Stuttgard, der immer auf
der Herberge, gegen die Reformirte Religion
polemiſirte, und ſich mit einem reformirten

J. Chr. 1592 Bürger, Namens Breitschedel, gescholten hatte, ein gewaltiger Auflauf, in welchem dieser Breitschedel, dem man Schuld gab, daß er einige bedrohliche Reden gegen die Stadt und Bürgerschaft solle ausgestossen haben, mit vielen Wunden jämmerlich ermordet wurde, den hernach die Lutherischen Bürger auch nicht einmal auf ihrem Kirchhofe wollten begraben lassen, also, daß man ihn nach Persen, zur Beer-
8. Jul. digung, abführen mußte.

Dergleichen Betragen konnte der junge Churfürst nicht gleichgültig aufnehmen; es legten aber der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg und der H. Ludewig zu Würtenberg deshalb bey Ihm Fürbitten ein, welche die Würkung hatten, daß Er die gedrohete Gewalt nicht gebrauchte, sondern nur sich weigerte, ihre Religionsfreyheiten zu bestätigen. Der Churfürst war zwar, für seine Person, nicht abgeneigt, seinen der A. C. zugethanen Unterthanen in der Obern-Pfalz die Ausübung ihrer Religion frey zu lassen; aber seine Räthe hatten ganz andere Gesinnungen, indem sie alle erledigte Kirchendienste mit den, aus den Chur-Sächsischen Ländern ausgeschafften, kalvinischen Predigern wieder besetzten, oder keinen evangelisch-lutherischen Prediger bewilligen wollten, der nicht vorher angelobt hatte, auch die kalvinischen Predigten zu hören, wodurch der evangelische Kirchendienst unterbrochen wurde. In den weltlichen Angelegenheiten gieng es, in der Obern-Pfalz, wegen der fremden und der Landesrechte unerfahrnen Beamten, gleichfalls sehr unordentlich zu, indem der Adel und andere, ihren Freyheiten zuwider, bedrängt wurden, deswegen man

ein

allgemeines Mißvergnügen verſpürte. J. Chr.
lches ergriffen die Reformirten Räthe zu ih- 1592
Vortheil, und ſuchten aus dem Religions-
ſen einen politiſchen Handel zu machen, da-
Sie, unter dem Schein einer Empörung,
Abſichten ausführen könnten. Um nun
em zu begegnen, erinnerte der H. Ludewig 16 Sept.
Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neu-
rg, daß Er, nebſt dem Marggrafen Georg
iedrich zu Brandenburg-Anſpach, und der
nbergiſchen Landſchaft, am Kayſerlichen
ſe, die Entſcheidung des Streites, zwi-
n dem noch nicht volljährigen Churfürſten
dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern,
ſtlich betreiben möchte b).

Das Pfälziſche Haus verlohr in dieſem
hr noch einen andern regierenden Fürſten;
ſtarb nemlich der Pfalzgraf Georg Hans zu 26 Mrz.
eldenz, ein frommer und gelehrter Fürſt,
ſen Umſtände aber nicht immer in der beſten
ge waren c). Von ſeinen Streitigkeiten
dem Churfürſten von der Pfalz über die
rbſchaft des Churfürſten Otto Heinrich iſt
on, bey einer andern Gelegenheit, in dieſem

b) Hiſtoriſcher Bericht aller ſeltzamen Sachen, ſo ſich im öbern und untern Pfaltz, wegen des Religionsſtreits, und Tumulten haben zugetragen, ſeind dem Tödlichen abgang H. Johann Caſimiri, bis auf gegenwertige Zeit; ſ. l. m. Dec. 1592. 4. mit einem Kupfer. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 14. et 59. p. m. 447. ſq. et 521-523. und Sattler, *l.* c., P. V. Sect. VI. §. 88. p. 126-128.

c) S. z. E. im IX. Bande der U. T. R. Geſchichte, S. 394. und 408-410.

J. Chr. Werke gehandelt worden f). Dieſer Streit dau-
1592 erte nun noch immer fort, und Kayſer Maximi-
(6 Nov. lian der II. that endlich den Ausſpruch, daß die
1574.) Sache von den Stamm- oder Familien-Aus-
trägen ſollte vorgenommen und verhandelt wer-
den. Der Pfalzgraf Georg Hans ließ ſich auch
ſolches gefallen; aber Churfürſt Friedrich der
III. von der Pfalz beſtund auf den geſetzmäßigen
Austrägen, und der Kayſer ſowohl, als der
(1576) Churfürſt ſtarben darüber weg. Da nun der
neue Churfürſt von der Pfalz, Ludewig, in
Abweſenheit ſeines Bruders, des Pfalzgrafen
Johann Caſimir, ſich zu nichts entſchlieſſen
(23. wollte; ſo wandte ſich der Pfalzgraf Georg Hans
Jan. an den Kayſer Rudolf, und bat Ihn, den Chur-
1579.) fürſten dahin anzuhalten, daß Er ſich den Fa-
milien-Austrägen unterwärfe, wobey Er einige
Drohungen mit anhieng, daß Er ſich ſonſt Selbſt,
durch anderer Hülfe, mit Gewalt Recht ſchaf-
(28. fen wollte. Der Kayſer antwortete darauf
Jun. dem Pfalzgrafen, daß Er den Churfürſten
a. c.) ſchriftlich ermahnt hätte, die Sache vor den
Familien-Austrägen vornehmen zu laſſen, wor-
(25. an hernach der Pfalzgraf den Churfürſten, in
Sept. einem beſondern Schreiben, erinnerte, welcher
a. c.) (21. aber, nebſt ſeinem Bruder, dem Pfalzgrafen Jo-
Oct. u. hann Caſimir, in ihren Antworten, ſich dazu
25 Nov. nicht verſtehen wollten, ſondern ſich auf geſetz-
a. c.) mäßige Austräge bezogen, und zu dem Ende
dem Pfalzgrafen den B. Marquard von
Speyer, den Marggrafen Georg Friedrich
von Brandenburg-Anſpach und den H. Lu-
dewig von Würtenberg vorſchlugen, auch Ihm
die Wahl überlieſſen, welchen Er von denſelben
ernen-

f) S. die A. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 376-383.

nennen wollte, der entweder Austragsrichter J. Chr.
n, oder über das *Forum competens* entſcheiden 1592
lte.

Da ſich darüber dieſe Sache von neuem in
e Länge zog; ſo klagte darüber der Pfalzgraf
eorg Hans, auf dem R. Tage zu Augſpurg, (1582.)
) dem Kayſer und den R. Ständen, bat um
eförderung der Juſtitz, und ſchlug vor, daß
Streit, durch ein Kompromiß, an das R.
ammergericht möchte gebracht, und daſelbſt,
nen zwey Jahren, entſchieden werden. Er
iederholte ſolches in einem andern Memo-
l, und fügte hinzu, daß der Proceß, durch die
ſetzmäßige Austräge, würde unſterblich ge-
cht werden, und bat hernach nochmals, in ei- (30.
n Schreiben an den Kayſer, um die Beför- Aug.
rung der Juſtitz. Faſt zu gleicher Zeit ſchrieb 1583.) (22.
aus Pfalzburg an den Churfürſten von der Jun.
alz, und ſchlug demſelben vier Wege zu En- a. c.)
gung ihres Streites vor; nemlich daß entwe-
1) alle Pfälziſche Vaſallen und Landſtän-
ſollten zuſammenberufen werden, welche mit
en oder zwanzig Theologen, und eben ſo
l weltlichen Räthen, entſcheiden ſollten:
der Churfürſt zu Familien-Austrägen ver-
nden ſey, oder nicht: oder daß 2) alle Pfäl-
he und Bayeriſche Fürſten, entweder in
rſon, oder durch Geſandten, innerhalb zwey
onaten, zuſammenkommen, die bisherigen
kten durchſehen, und jene Frage ausma-
n ſollten; oder man ſollte die ſämmtlichen Ack-
entweder 3) an zwey, drey oder vier Uni-
ſitäten, oder 4) an das K. K. G. ſchicken,
deren Entſcheidung über dieſe ſtreitige
ge von dem *Foro competente* einholen.

J. Chr. 1592 (a. c.) Darüber wandten sich der Churfürst **Ludewig** und sein **Bruder**, der Pfalzgraf **Johann Casimir**, an das **K. Kammergericht**, und stellten gegen den Pfalzgrafen **Georg Hans** die **Action** ex *L. diffamari* an, welches dann auch einen **Termin** auf den 16. **August** 1583. ansetzte. Obgleich nun der **Pfalzgraf** wider diese **Diffamationsklage**, vor **Notarien** und **Zeugen**, protestirte; so übergab Er doch hernach, mit **Vorbehalt** seiner **Protestation**, dem K. G. seine **Exceptionsschrift**, gegen welche der Pfalzgraf **Johann Casimir**, für sich und als **Vormund** seines indessen gestorbenen **Bruders**, Churfürst **Ludewigs**, hinterlassenen **Sohnes**, des minderjährigen Churfürst **Friedrichs** des IV., eine **Replick** einbrachte, der Pfalzgraf **Georg Hans** aber darauf **duplicirte**, worauf dann auch diese Sache an den zu **Worms** gehaltenen **K. Deputationstag** gebracht, aber auf demselben nichts **ausgemacht** wurde. Endlich **submittirten** der **Churfürst** und der Pfalzgraf **Johann Casimir** zur **Sentenz**, worauf auch der Pfalzgraf **Georg Hans** seine **Submißionsschrift** übergab, und das Jahr darauf erfolgte das **Urtheil** vom **K. G.**, worinn der **Letztere** gänzlich absolvirt, und der **Churfürst** mit seinen **Konsorten** in die **Kosten verdammt** wurde.

(16. Aug.) (4. Novemb.) (1586) (6 Febr. 1587.) (10. Jan. 1588.) (22. April 1589.)

(11. Sept. a. c.) **Nach** der **Publikation** dieser Sentenz verlangte der Pfalzgraf **Johann Casimir**, in seinem und seines **Pupillen**, des **minderjährigen Churfürsten**, **Namen** von dem Pfalzgrafen **Georg Hans**, daß derselbe **vier K. Fürsten** ernennen sollte, aus denen man **Einen auswählen** könnte, um die **präjudicial Frage** zu entscheiden: ob die Sache **vor** den **Familien-** oder **gesetzmäßigen Austrägen** vorzunehmen sey? Wel-

er Pfalzgraf Georg Hans antwortete dar- J. Chr.
daß Er von den, vom Kayſer und weyland 1592
ürſt Friedrich dem III. erkannten, Fami- (20.
Austrägen nicht abgehen könnte, und daß Sept.
shalb ſeine Requiſition, durch den Pfalz- a. c.)
Reichart zu Simmern, an den Chur-
n überſchickt hätte. In dieſer Requiſition
Er auf die geſammten churfürſtlichen und
mernſchen Länder aus dem Grunde An-
h, weil Ihm der vierte Theil der Erb-
des Churfürſten Otto Heinrich, ſo Ihm
en Diſibodenbergiſchen †) und Sim-
ſchen *) Verträgen gebührte, ſchon ſeit
jahren her, ſey vorenthalten worden, und
von gehobenen Einkünfte ſeinen Theil der
chaft weit überſtiegen. Nichts deſto weni-
er erbot Er ſich, von ſeiner Forderung
ſtehen, wenn der Churfürſt und deſſen
ſorten ſeine Schulden bezahlen, und das
hm verpfändete Pfalzburg, nebſt andern
gten Oertern, wieder für Ihn einlöſen
n. Widrigenfalls wolle Er den Churfür-
Ernſt zu Cöln, den H. Ferdinand von
rn, und von den Churpfälziſchen Rä-
, den Grafen Joachim den Aeltern zu Or-
rg, Statthalter zu Amberg, zu Fami-
Austrägen ernennen. Falls aber auch die-
orſchlag dem Churfürſten nicht gefiele;
re Er zufrieden, daß dieſe Sache, Kom-
ißweiſe, vor dem K. G. verhandelt, und
alb Jahresfriſt geendiget würde. Aber
falzgraf und Adminiſtrator Johann Caſi-

S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 605. 607.
S. die N. T. R. Geſchichte, im III. Bande, S. 73. f.

mit wollte in die Familien-Austräge durchaus
nicht willigen, sondern benannte durch eine an
dere Requisition, den Churfürsten Wolfgang
zu Maynz, den B. Eberhard zu Speyer, den
Landgrafen Georg zu Hessen-Darmstatt und
den Marggrafen Eduardus Fortunatus zu
Baden-Baden, aus denen der Pfalzgraf Ge
org Hans einen zum Austragrichter erwäh
len möchte.

Da nun dieser solchen Antrag verwarf;
so brachte der Pfalzgraf Johann Casimir, unter
dem Vorwande der verweigerten Justiz, die
(16. Jan. 1590.) Sache nochmals an das K. Kammergericht,
welches auch eine Citation an den Pfalzgrafen
Georg Hans erkannte, welcher dagegen seine
Einreden eingab, worauf die Sache eine Zeit
lang ruhete. Jedoch noch in eben dem Jahr stellte
(a. e.) der Pfalzgraf Georg Hans eine Actio an ein
K. G., wider den Administrator und Pfalzgra
fen Johann Casimir, den jungen Churfürsten
Friedrich den IV. und ihre Konsorten, wegen
verweigerter Justiz an, den übergebenen summarischen und articulirten Libelle,
daß, da auf die Familien-Austräge wäre ge
tretirt worden, man dem Churfürsten auferle
gen möchte, daß Er auf sein Libell summarisch
antworten solle, und daß auch der Proceß so
formirt würde, wie es bey Austrägegerich
ten gewöhnlich sey. In diesem Libell gründete
der mehrgedachte Pfalzgraf Georg Hans sei
Veldenz seine Rechte hauptsächlich auf die von
hin erwähnte, zu Disibodenberg im J. 1541
und zu Simmern im J. 1546., errichtete Ver
träge, in welchen eine Absonderung der Chur
länder von den zur Chur gehörigen Ländern
se beschlossen worden. Ja, wenn auch dem

Verträge vorhanden wären, ſo gebühre 1. Thr.
) aus der Erbſchaft des ohne Kinder 1592
enen Churfürſten Otto Heinrich, *ab in-*
r vierte Theil derſelben, weil Er mit
fürſten Friedrich dem III. und dem Pfalz-
Dolfgang zu Zweybrücken in gleichem
geweſen ſey. Er führt hernach ſeine Rech-
weiter aus, und widerlegt umſtändlich
, was, von Seiten des Churfürſten,
wolle angeführt werden, welches hier bey-
, allzuweitläuftig fallen würde; jedoch
nachher erfolgter Tod machte dieſem 1592
ſtreite vorerſt einen Stillſtand *). 26 May.

iſer Pfalzgraf Georg Hans von Vel-
te mit ſeiner Gemahlin, K. Guſtavs
weden Tochter, zwölf Kinder, nem-
f Söhne, und ſieben Töchter, erzeugt,
Jenen waren bey ſeinem Abſterben,
re am Leben, nemlich Georg Guſtav,
t Auguſt, Ludewig Philipp und
Hans der Jüngere. Ihr Vater hatte, (20 De-
r ein und zwanzig Jahren, als Er da- cemb.
r noch einen einzigen Sohn hatte, ein 1571.)
ent gemacht, und darinn 1) denſelben zu
inzigen Erben eingeſetzt. Auf den Fall
ß Er 2) noch einen Sohn bekommen
ſo ſollte der Erſtgebohrne die Graf-
Oeldenz, Römigsberg und Lautereck,
eil an Alſenz und die verpfändeten Aemter
hauſen und Wolfſtein, ſein zweiter
hingegen die Grafſchaft Lützelſtein, die
nſchaft an dem Amte Guttenberg mit

*) G. *Struvii* Formula Succeſſionis Domus Pa-
inae etc.; (Jenae, 1726. fol.) Sect. III.
6. pag. 224-240. und Moſers T. Staats-
echt, T. XV. L. III. c. 78. §. 15. p. 302-309.

J. Chr. 1592 lich erzogen und ausgesteuert werden, b
aber schuldig seyn, dem Fürstlichen Teu
Herkommen nach, gebührenden Verzic
thun.

Weiter und 9) werden von unserm P
fen Georg Hans, in seinem letzten W
seinem erstgebohrnen Sohn, auf den Fall
der Churfürst von der Pfalz die Graf
Lützelstein und die Helfte an der Gemein
zu Guttenberg, die Er, der Pfalzgraf, a
Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrich,
den Heidelberger Vertrag vom J. 155
bekommen hätte, Rekonventionsweise,
ciren würde, zum voraus Römigsberg,
tereck, Wolfstein und Rockenhausen, n
rem Zubehör, angewiesen; Veldenz aber
seinem Zubehör, sollte Er mit seinen üb
Brüdern in Gemeinschaft besitzen, mi
ernstlichen Ermahnung, daß diese sich dam
gnügen sollten. Würden aber 10) seinen
nen, durch Urtheil und Recht, noch me
Länder von der Erbschaft des Churfürsten
to Heinrich, zuerkannt werden; so wies E
von zwey Drittel dem Erstgebohrnen, u
nen Drittel seinen übrigen Söhnen berg
an, daß der Aelteste theilen, und die Jün
wählen sollten; jedoch sollte der Erstgebo
die Kosten des Processes allein tragen. Zu
verbietet Er demselben und dessen jün
Brüdern auf das schärfste, daß Sie sich da
nicht vergleichen sollten; mit dem Zusatz,
wenn Einer von Ihnen es thäte, derselb
nes Rechtes auf solche noch streitige Lä
verlustig, und alle deshalb eingegangene V
tr

†) S. im III. Bande der N. T. K. Gesch
S. 76.

nach seinem Absterben, vor oder nach J. Chr.
klicher Antretung seiner Erbschaft, Einer 1597
mehr derselben, ohne männliche ehliche
beserben, mit Tode abgienge, oder der
Stamm hernach, ohne ehliche Mannser
, ausstürbe, alsdann der Antheil des Ael
en an denjenigen Bruder, der Ihm Altere
er am nächsten nachfolge, oder an dessen
nnliche ehliche Leibeserben fallen, und der
digte Theil des noch Lebenden dem an
, nächst hernach folgendem, Bruder an
hsen solle. Wenn also der Veldenzische
amm ausstürbe, so solle ihm der Lützelstei
che Herr succediren, und alsdann, oder auch,
nn der Lützelsteinische Stamm abgienge,
Grafschaft Lützelstein dem Innhaber sei
halben Theils an der Guttenberger Ge
inschaft ganz und gar heimfallen, und wo
dieser mehr als ein Herr wäre, der Aelteste
andern vorgezogen werden, und alsdann die
Aelteste sich seiner Gebühr an solcher Ge
inschaft verzeihen. Würde aber 7) der
uttenberger Theil, mit seinem Zubehör, ganz
ediget, so solle derselbe allein dem Lützelstei
chen Innhaber zuwachsen, und der Vel
zische Stamm solange nichts daran zu for
n haben, bis kein Herr von Lützelstein mehr
rhanden sey. Mithin wolle Er seine Söh
, wenn Ihn GOtt damit ferner segnete, je Ei
n dem andern, vorgedachter massen, *vulgari-*
, *pupillariter* et *per fideicommissum* substituirt
d nachgesetzt haben. Wofern auch 8) Einer
er mehr seiner Söhne, die Er noch bekommen
chte, ohne männliche ehliche Leibeserben
stürbe, und Töchter hinterliesse; so sollten
selben, von den substituirten Erben, fürst-
lich

J. Chr. lich erzogen und ausgesteuert werden, 1
1592 aber schuldig seyn, dem Fürstlichen Teu
Herkommen nach, gebührenden Verzic
thun.

Weiter und 9) werden von unserm V
sen Georg Hans, in seinem letzten W
seinem erstgebohrnen Sohn, auf den Fall
ber Churfürst von der Pfalz die Graf
Lützelstein und die Helfte an der Gemein
zu Guttenberg, die Er, der Pfalzgraf, a
Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrich,
den Heidelberger Vertrag vom J. 1553
bekommen hätte, Rekonventionsweise,
ciren würde, zum voraus Römigsberg,
tereck, Wolfstein und Rockenhausen, n
rem Zubehör, angewiesen; Veldenz aber,
seinem Zubehör, sollte Er mit seinen übr
Brüdern in Gemeinschaft besitzen, mi
ernstlichen Ermahnung, daß diese sich dam
gnügen sollten. Würden aber 10) seinen
nen, durch Urtheil und Recht, noch mel
Länder von der Erbschaft des Churfürsten
to Heinrich, zuerkannt werden; so wies E
von zwey Drittel dem Erstgebohrnen, u
nen Drittel seinen übrigen Söhnen berg
an, daß der Aelteste theilen, und die Jün
wählen sollten; jedoch sollte der Erstgebo
die Kosten des Processes allein tragen. Zu
verbietet Er demselben und dessen jün
Brüdern auf das schärfste, daß Sie sich da
nicht vergleichen sollten; mit dem Zusatze,
wenn Einer von Ihnen es thäte, derselb
nes Rechtes auf solche noch streitige Lä
verlustig, und alle deshalb eingegangene

†) S. im III. Bande der N. T. R. Gesch
S. 76.

ge null und nichtig ſeyn ſollten. Ferner und J. Chr.
) verordnet Er, daß, wenn ſein erſtgeborner 1592
hn, ohne männliche ehliche Leibeserben,
ben würde, alsdann ſolche zwey Drittel aus
gedachten churfürſtlichen Erbſchaft ſeinem
hſtfolgenden Sohn, oder deſſen männli-
n Erben zufallen ſollten; jedoch, daß Er da-
n ſeinen Antheil an dem dritten Drittel ſei-
übrigen Brüdern oder deren Erben über-
, als an welchem Drittel der Erſtgeborne
all kein Recht haben ſolle, bevor nicht alle
jüngere Brüder und deren männliche Er-
, die dieſen Drittel beſäſſen, gänzlich aus-
orben wären. 12) Ermahnt Er alle ſeine
hne ernſtlich, daß Sie GOtt vertrauen, den
chslauf in dieſer Streitigkeit emſig fortſe-
, und ſich zu auſſerordentlichen Wegen,
er unter dem Schein der Religion, oder ei-
Verbindung, noch auf eine andere Art und
iſe, verleiten laſſen ſollten.

In Anſehung künftiger Erbfälle ſetzt 13)
Pfalzgraf, in ſeinem Teſtamente, feſt, daß,
n GOtt, über kurz oder lang, dergleichen,
väterlicher oder uralt mütterlicher Linie,
ſonſt von andern Orten her, auſſer der
terlichen Linie, wovon Er hernach noch eine
ndere Verordnung machen wolle, ſeinen
hnen zuſchicken und zuwenden würde, ſie kämen
h her, wo ſie wollten, alsdann daran allen ſei-
Söhnen mit einander, Falls Er deren Mehr
Einen hinterlaſſen würde, und ihren männ-
en ehlichen Leibeserben, nach Ordnung der
hte und der G. B., *ſalva Gradus praeroga-*
, ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehal-
ſeyn ſollte. Endlich und 14) auf den Fall, daß
ſeine Söhne, ohne männliche Leibeser-
ben

J. Chr. 1592 (5. Jul. 1595.) gen Mitvorm[un]- [...]en; allein der [...] Sohnes, du[r]- [...]ge Krieg ſetzte in [...] ceß, ihre [...]es in eine ſolche [...] chen Teſt[a]- [...]roceß eine lange Zeit achtzehn[te] hierinn [...] wenden wir uns nach Ch[ur] grafen [...] Reformirten oder Kalv[i]- als [...]e Zeiten hatten, wie in je[ner] gre[ifen]- [...]thume, ſondern wo denſelben [...] me[hr] [...]wurde, als Sie in der Chur-P[fal]- [...] evangeliſch-Lutheriſchen begeg[net] [...]e wir von den fernern Schickſalen [...]reykalviniſten in den Chur-Sächſiſch[en] [...]dem handeln, wollen wir erſt noch anfüh[ren] [...]er Vormund der drey jungen churfür[ſtl.] [...]den Prinzen und Adminiſtrator der Ch[ur] Sachſen, H. Friedrich Wilhelm von Sach[ſen] Weymar [i]), in dieſem Jahr, es dahin bra[chte], daß das Domkapitel zu Naumburg, we[lches] Bisthum bisher unter Churſächſiſcher Ad[mi]- niſtration geweſen war [k]), den dritten d[ie]- ſ[elben]

h) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 831. *dorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 839. *Pareus*, l. c., L. V. Sect. IV. p. m. 206. *paſſim*, et in *Append. poſter.*, p. 514. ſq. *Struvius*, l. c., Sect. III. §. 7-9. p. 240. *Copia* Schreibens an einen *Miniſtrum* eines H[ofs] Hoffs, ſub *Dato* Straßburg den 26. Jan. 1 des Chur- und Fürſtl. Hauſes der Pfalz [...] *ſion* überhaupt, inſonderheit aber die künftige Folge im Fürſtenthum Zweybrücken betr[effend] (ſ. l. et a. 4.) p. 27. ſq. und in den Beyl. Lit. M. p. 87-89. und Moſers T. Staat[s] T. XV. L. III. c. 78. §. 15. p. 301 ſq.

i) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der N. X. Geſchichte, S. 111 ſq.

k) S. im VI. Bande derſelben, S. 97.

Von dieſen vier Brüdern büßte der dritte, J. Chr.
Pfalzgraf Philipp Ludewig, noch unverhei- 1592
rathet, ſein Leben, in einem Turnier, zu
Heidelberg, im J. 1601., ein, und der zweite,
Pfalzgraf Johann Auguſt ſtarb im J. 1611.,
ohne von ſeiner Gemahlin Kinder zu hinter-
laſſen. Mithin blieben nur der älteſte und jüng-
ſte Bruder, nemlich die Pfalzgrafen Georg
Guſtav und Georg Hans der Jüngere übrig,
welche die zwey Linien zu Veldenz-Lautereck
und Lützelſtein ſtifteten, von denen aber die letz-
tere mit ihrem Stifter, im J. 1654., wieder
erloſch, da ſeine drey Söhne, Georg Otto,
Johann Friedrich und Philipp Ludewig vor
ihm weggeſtorben waren, und hierauf ſein Lan-
antheil an die Hauptlinie zu Veldenz-Lau-
tereck wieder zurückfiel. Uebrigens haben die
gedachten vier Brüder von der Veldenziſchen
Linie den Proceß wegen der Erbſchaft des
Churfürſten Otto Heinrich, gegen den Churfür-
ſten von der Pfalz, im J. 1594., Rekonven-
tionsweiſe, von neuem am K. Kammerge-
richte rege gemacht, worauf die Sache bis ins
J. 1615. ruhete. In dieſem Jahr requirirten
die Pfalzgrafen zu Veldenz den Churfürſten
von der Pfalz auf die geſetzmäſſige Austräge,
und brachten hernach die Sache, aus dem Grun-
de verweigerter Juſtitz, am K. G. an, wel-
ches auch den Proceß erkannte. Dagegen exci-
pirte der Churfürſt *incompetentiam fori*, und
klagte zugleich, in eventum, wider die Pfalz-
grafen zu Veldenz eine Rekonvention dahin
, daß Sie die Ihnen, aus dem Heidelbergi-
ſchen Vertrage vom J. 1553., bisher bezalten
000. Gulden järlicher Penſion, wegen
ehr geſchehener Ratifikation dieſes Vertra-

Chr. ges, wieder herausgeben sollten; allein der [illegible]
92 darauf erfolgte dreyssigjärige Krieg setzte in [illegible]
Pfälzischen Ländern alles in eine solche [illegible]
wirrung, daß dieser Proceß eine lange Zei[illegible]
gen blieb [h]).

Aus der Pfalz wenden wir uns nach [illegible]
Sachsen, wo die Reformirten oder Ka[illegible]
sten nicht so gute Zeiten hatten, wie in jenem
Churfürstenthume, sondern wo denselben eben
so mitgespielt wurde, als Sie in der Chur-Pfalz
den Evangelisch-Lutherischen begegnet.
Jedoch ehe wir von den fernern Schicksalen der
Kryptokalvinisten in den Chur-Sächsischen
Ländern handeln, wollen wir erst noch anführen,
daß der Vormund der drey jungen churfürstli-
chen Prinzen und Administrator der Chur-
Sachsen, H. Friedrich Wilhelm von Sachsen-
Weymar [i]), in diesem Jahr, es dahin brachte,
daß das Domkapitel zu Naumburg, welches
Bisthum bisher unter Churſächsischer Admi-
nistration gewesen war [k]), den dritten churfürst-

h) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838. L[illegible]
dorp., l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 839. D[illegible]
Pareus, l. c., L. V. Sect. IV. p. m. 206.
passim, et in *Append. poster.*, p. 514 sq. B[illegible]
Struvius, l. c., Sect. III. §. 7-9. p. 240.
Copia Schreibens an einen *Ministrum* eines [illegible]
Hoffs, sub *Dato* Straßburg den 26. Jan.
sion überhaupt, insonderheit aber die Künftig
Folge im Fürstenthum Zweybrücken be[illegible]
(s. l. et a. 4.) p. 27. sq. und in den A[illegible]
Lit. M. p. 87-89. und Mosers T. Staa[illegible]
T. XV. L. III. c. 78. §. 15. p. 301 sq.

i) S. weiter oben in diesem XVI. Bande d[illegible]
R. Geschichte, S. 111 sq.

k) S. im VI. Bande derselben, S. 97.

lichen Prinzen, H. Auguſt, ob Er gleich J. Chr.
ritte Jahr ſeines Alters noch nicht zurück- 1592
t hatte, zum künftigen Adminiſtrator 11. Febr.
ſtiftes Naumburg oder Zeitz poſtulirte,
eshalb eine Kapitulation errichtete. Dem-
wurde auch, das Jahr darauf, im ganzen
gehuldiget, und Er trat nachher im J. (17.
die Adminiſtration und Landesregie- Jul.)
würklich an, vermälte ſich hierauf zu Dres- (1.
im J. 1612., mit des H. Heinrich Julius Jan.)
raunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel
r, Eliſabeth, ſtarb aber daſelbſt, bereits
Ende des J. 1615., ohne Kinder zu (26.
rlaſſen, worauf das Bisthum Naum- Dec.)
wiederum unter Churſächſiſche Adminis-
on kam *).

aſp. *Sagittarii* Hiſt. Epiſcopor. Numburg., (Je-
ae, 1683. 4.) §. 45. p. 46. Ehrhart Lauters
achs Exequiae *Auguſto*, D. Saxon. etc., Poſtu-
to Praeſulatus Numburg., in luctu publico,
izae habitae; (Leipzig, 1616. 4.) beſonders pag.
3 ſq. Jo. *Friderici* Panegyr. exequialis *Au-*
guſto, Saxon. etc. Duci, dictus, Lipſ. 1616. 4.
B. E. Tentzels Saxonia numiſmat. Lineae Al-
certinae; (Dresdae, 1705. 4.) P. II. p. 379-
83. Müllers Sächſ. Annales, p. 207. 242.
63. et 308. und Meine Diſſ. de *Reſervato eccle-*
ſiaſt., Sect. II. §. 31. p. 91. Cf. Leonh. *Hut-*
teri Laudatio fun. *Auguſti*, D. Saxon., Praeſu-
latus Numburg. Adminiſtratoris poſtulati; Wit-
eb., 1616. 4. und in Balth. *Exneri* ſuper. aevi
mpp., Regum etc. etc. Curriculis; (Marpur-
i, 1618. 8.) n. 12. p. 227-259.; ingleichen
erſchiedene Leichenpredigten auf den H. Auguſt
om D. Matth. Hoe von Hoenegg, Chriſt.
Laurentius, Dan. Hänichen und Caſp. P.
le zu Dresden und Leipzig, 1616. 4., g
orden.

J. Chr. 1592 14. Febr. 1592 In dem Bisthume Merseburg [illegible] postulirten die Domherren den zweiten fürstlichen Prinzen, H. Johann Geor damals erst sieben Jahr alt war, zum Ad strator des Hochstiftes, und schlossen de mit seinem Vormunde, dem H. Friedrich a. e. helm, eine Kapitulation, der für Ihn d digung einnahm, und die Landesreg führte, welche hernach auch Churfürst Ch der II. von Sachsen, nach angetretener chu lichen Regierung, für seinen Bruder fe lang verwaltete, bis derselbe, nach erlangter (m. Mais.) jährigkeit, solche, im J. 1603., selbst konnte, da Er sich dann von den Stiftsun nen nochmals huldigen ließ. Ungeachtet hernach, im J. 1611., seinem erstgedach tern Bruder in der Chur folgte; so be doch die Administration des Bisthumes seburg bis ins J. 1650., da Er dasselbe dritten Sohn, dem H. Christian, d Domkapitel *eventualiter* zum Admini (1653. 30. Sept.) postulirt hatte, abtrat, der aber erst, drey hernach, feyerlich eingeführt wurde [n]).

m) S. im IV. Bande der [illegible]. T. X. Ge S. 414. u. f.

n) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 838 f *Vulpii* Megalurgia Martisburg., d. i. lichkeit der Stadt Märseburg; (Quedlin Aschersleben, 1700. 4.) cap. 9. p. 118 sq. ler, *l.* modo *c.*, p. 209. et 232. *Anonymi* Episcopor. Merseburg., cap. 47. §. 1. und cap. 48. §. 2., in *de Ludewig* Reliqu. T. IV. p. 508 sq. 511 sq. et 559 sq. und Disp. de *Reservato ecclesiast.*, Sect. II. §. 31 Die den 14. Febr. 1592., von dem Admi tor, H. Friedrich Wilhelm, mit dem Do tel zu Merseburg geschlossene Kapitulatio

Was nun die fortgeſetzte Unterſuchung und J. Chr.
Abſchaffung des Kryptokalviniſmus in Chur- 1592
Sachſen *) betrift, ſo war in dieſem Lande die
Erbitterung beſonders des gemeinen Manns,
gegen die bisherigen Kryptokalviniſten ungemein
groß, alſo daß ſie hier und da in grobe Aus-
ſchweifungen ausbrach. Wie z. E. zu Dres-
den der geweſene churfürſtliche Hofprediger,
M. Chriſtian Schütz, welcher, als ein Kryptokal-
viniſt, ſeines Amtes war entſetzt worden, ſtarb; 1592
da rottete ſich der Pöbel zuſammen, warf im
Sterbehauſe die Fenſter ein, und ſchrye ganz
ungeſtümm, man ſollte Ihn unter dem Galgen
begraben, indem er und ſein Anhang Urſache
wären, daß das junge Blut, Churfürſt Chri-
ſtian der I., geſtorben ſey. Zur Fortbringung
der Leiche konnte man keine Träger bekommen,
ſondern mußte ſie auf einem Karren zur Beerdi-
gung abführen; da dann wiederum der Pöbel
ſich verſammelte, unterwegs ein groſſes Geſchrey,
mit Brüllen, Blöcken und Pfeiffen, machte, die
jenigen Trauerbegleiter, auf dem Rückwege,
mit Koth warf, und ihnen ſo hart zuſetzte, daß
ſie ſich beyſeits machen, und verbergen mußten.
Weil nun auch zu Dresden, zwiſchen den Bür-
gern und Einwohnern ſelbſt, der Religion
halber, allerhand Zwiſtigkeiten ſich ereigneten,
und ein Jeder ſein eigener Richter ſeyn wollte;
ließ der Adminiſtrator, H. Friedrich Wil- 15 Jan.

 helm,

in den Beylagen C. und E. zu der Kurzen und gründl. An- und Ausführung, daß des Herrn Adminiſtrators zu Merſeburg F. D., nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, dero Stifts-Regierung daſelbſt anzutreten ꝛc. befugt ſey; ſ. l. 1706. Fol.

*) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der A. T. X. Geſchichte, S. 1134-1138.

J. Chr. 1592 helm, allem zu besorgendem Auflaufe vorzukommen, ein Mandat publiciren, kraft dessen sich ein Jeder zu Dresden, so Tags, als Nachts, bey Vermeidung schwerer Strafe, ruhig und friedlich halten solle.

Damit aber dem in Chur-Sachsen, durch den Kryptokalvinismus, überhand genommenem Unheile desto nachdrücklicher gesteuret, und den künftigen Ausbrüchen desto gewisser gewehret werden möchte, schrieb der Administrator einen Landtag aus, und ließ die Landstände in Torgau, wo Er, mit den jungen churfürstlichen Prinzen, seine Residenz auf dem Schlosse 21. Febr. Hartenfels hatte, zusammen kommen. In 22. e. m. der an dieselben gethanen Proposition erklärte Er sich, daß Er Willens sey, den jungen Prinzen solche Präceptoren und andere Diener zu verordnen, die der A. C. zugethan wären, damit dieselben nicht, durch irrige Lehren möchten verführt werden. Er wäre auch entschlossen, bey der K. Carl dem V., im J. 1530. übergebenen, und im Conkordienbuche wiederholten Konfession, wie bisher, beständig zu bleiben, und die, durch etliche wenige Leute, die, den Kalvinismus einzuführen, versucht hätten, verursachte Unruhen abzuwenden, auch zu dem Ende forderſamſt, eine ansehnliche Kirchenreformation, durch das ganze Land, halten zu lassen. Damit auch einem Jeden Gericht und Gerechtigkeit wiederfahren möge, wolle Er die churfürstliche Kanzley, Hofgericht und Aemter, wie zuvor, mit unverdächtigen Personen versehen und besetzen; wie dann auch deshalb der alte Kanzler, D. Pfeiffer, wieder wäre angenommen worden. Besonders aber wolle Er, daß man auf die beiden Universitäten zu Leipzig und

Wittenberg, wie auch auf die drey Fürſten- J. Chr.
Schulen, genaue Acht halten ſolle; deswegen 1592
ann zu Unterrichtung der ſtudirenden Ju-
end, und zu Abſchaffung des Kalviniſmus,
ächtige Lehrer und Prediger dahin zu beför-
ern wären, und, ſolches ins Werk zu richten,
npartheyiſche Kommiſſarien verordnet wer-
en müßten.

Weil hiernächſt die Landſchaft den geweſe-
en Kanzler, D. Crell, und die beiden Se-
retärs, Zſchammer und Kohlreuter hätte
erſtricken laſſen, ſo wolle ſich der Adminiſtra-
or zu der Landſchaft verſehen, daß Sie ſich
nit der Klage würde gefaßt gemacht haben, da-
nit Jene zur Antwort kommen möchten, indem
Er ſelbſt mit dieſen leuten nichts zu ſchaffen
aben wollte. Ingleichen da die beiden Theolo-
zen, D. Urbanus Pierius zu Wittenberg *),
nd D. Chriſtof Gundermann zu Leipzig †) in
Verhaft gekommen wären, und Er, der Admi-
niſtrator wohl Urſache hätte, ſie ernſtlich zu
ſtrafen, weil ſie zuvor der A. C. zugethan gewe-
en, itzo aber den Kalviniſmus in dieſe Länder,

*) Pierius hatte auf die ſogenannte unüberwindliche Spaniſche Flotte ein Gedicht gemacht, wodurch er der Königin Eliſabeth von Engelland bekannt geworden. Sie legte daher in dem weiter oben, in der Note c), S. 363., angeführtem Schreiben an den Adminiſtrator, H. Friedrich Wilhelm, vom 27. Julius 1592., für ihn und den D. Crell eine Fürbitte ein, worauf er hernach auch ſeine Freyheit wieder erhielt; S. Frid. Gotth. *Gotteri* Hiſt. Saxoniae, tempore *Auguſti* Electoris, §. 26. p. 30 ſq.

†) Des D. Gundermanns hochſchwangere Ehegattin wurde über das Schickſal ihres Mannes ſo ſchwermüthig, daß ſie ſich, während ſeiner Gefangenſchaft, in ihrer Küche am Bratenwender erhieng.

J. Chr. tückischer Weise, einzuschieben, sich unterstan-
1592 den hätten; so wolle Er sie doch, dem Minis-
terium zu Ehren, gegen einen Revers, wieder
loslassen, wofern die Landschaft damit zufrie-
den wäre. Um auch ferner den Frieden im
Lande zu erhalten, da sich hin und wieder allen-
hand gefährliche Empörungen ereigneten, möchte
die Ritterschaft in guter Bereitschaft stehen,
und sich erklären, wie stark ein Jeder, im Fall
der Noth, seyn könne, wenn Er zur Musterung
würde aufgemahnet werden. Und obgleich die
Landschaft sich über die Trank- und Land-
Steuer gar sehr beschwerte, und der Admini-
strator Sie gerne damit verschonen möchte; so
wäre doch solches, wegen allerhand vorfallender
schweren Sachen, und noch auf dem Lande lie-
genden Schulden, nicht wohl möglich. Mit-
möchte die Landschaft sich darauf bedenken, und
Mittel und Wege vorschlagen, wie solchem ab-
geholfen werden könnte. Endlich weil auch hie
und wieder viele Famoslibelle und Schmäh-
schriften zum Vorschein kämen, und ausgestreut
würden, daß beynahe kein ehrlicher Mann seinen
guten Namen vertheidigen könnte; so wäre Er,
gleich seinen Vorfahren, darauf bedacht, ein
ernstliches Mandat deswegen ausgehen zu
lassen, damit solchem Unheil möchte gesteuert,
und den Rechten nach begegnet werden.

24 Febr. Hierauf erklärten sich die, auf dem Land-
tage anwesenden, Grafen und Herren, wie
der Abwesenden Gesandten, ungefähr dahin,
daß Sie sich gegen den Administrator, für die
gnädigste Erbieten, der Religion, Justiz und
Landfriedens halber, bedankten, Glück und
Seegen dazu wünschten, und ihr Bestes dabey
zu thun, versprachen. Wegen der Landsteuer
ein-

er baten Sie, daß man Sie bey ihren alten, J. Chr.
ad wohl hergebrachten, Freyheiten, Gerech- 1592
gkeiten und Gewohnheiten wolle bleiben
ſſen; dagegen Sie ſich jederzeit, gegen das Chur-
nd Fürſtliche Haus Sachſen, der Gebühr
ach, zu verhalten wiſſen würden. Endlich lieſ-
n Sie ſich gefallen, daß der Adminiſtrator be-
acht ſey, wegen der Famosſchriften ein Einſe-
en zu haben; mit dem angehängten Begehren,
aß Er den Sackramentſchwärmern, die mit
ren gräulichen Gotteslästerungen die Lan-
esſtrafen erregt hätten, mit gebürendem Ernſte
nd Strafe begegnen möchte.

Die Ritterſchaft und die Städte aber be-
ugten zuförderſt ihr Herzleid über das Abſter-
en Churfürſt Chriſtians des I., und Mitleid
gen die hinterlaſſene churfürſtliche Frau Witt-
e und Kinder; wünſchten dem H. Friedrich
Dilhelm zu der übernommenen Adminiſtration
Glück, GOttes Gnade und Seegen, und er-
ärten ſich demnächſt auf alle und jede Punkte
ines gethanen Vortrages folgender maſſen: der
ngen Herrſchaft möchte, neben ihrer Frau
Mutter, eine geſchickte und der wahren Re-
gion zugethane Perſon zum Lehrmeiſter, und
n in Gottesfurcht, adelichen Tugenden, guten
Sitten und dem Hofweſen wohl erfahrner Ange-
ſener von Adel zum Hofmeiſter, nebſt etlichen
riſtlichen Amtsperſonen zu Hof- und Kammer-
unkern, zugeordnet werden. Bey der vorha-
nden Viſitation möchte man beſonders auf die
eimlichen und verſchlagenen Kalviniſten ge-
au Acht haben, und dieſelben aus Kirchen,
Schulen, Regimenten und Gerichten, ohne
nſehen der Perſon, ausmuſtern; die weltliche
Regierung aber mit tauglichen Perſonen ver-

J. Chr. 1592 sehen, durch welche jedermann eine schleunige und unverdächtige Justiz verwaltet würde. Wegen des gefangenen Kanzlers, D. Crells, baten Sie um einige Frist, in seiner Sache zu verfahren; inzwischen aber sollte man ihn und seine Consorten, wie auch was man sonst, zu Aufklärung dieser Sache, in den Konsistorien finden würde, wohl verwahren. Weil aber die gefangenen Theologen ihren geleisteten Eid vergessen, ihre Unterschrift der Konkordienformel hintangesetzt, und sich der Unternehmungen des D. Crells theilhaftig gemacht hätten; so könnten dieselben, ihres Erachtens, gegen einen blossen Revers, den sie doch nicht halten würden, noch zur Zeit nicht losgelassen werden, sondern man müßte sie noch schärfer examiniren, und ihren Handlungen besser nachfragen. Um auch Ruhe und Frieden zu erhalten, sollte man mit den angränzenden und benachbarten Potentaten und Fürsten in einer guten und vertraulichen Korrespondenz bleiben, sich fremder Bündnisse entschlagen, und über den K. Konstitutionen, Religions- und Landfrieden fest halten. Sie stellten zugleich dem Administrator frey: ob Er, über die schuldige Ritterdienste und reisige Pferde, so die Hauptleute zu erhalten schuldig wären, und eine ziemliche Anzahl austrügen, noch etliche Befehlshaber über eine Anzahl gerüsteter Pferde und Knechte auf den Nothfall, in Bestallung nehmen wolle. Uebrigens klagten Sie auch noch, daß alle Stände durch den Wildpret-Schaden, durch die Einrichtung der langwierigen Steuren und durch andere Beschwerungen, dergestalt entkräftet und erschöpft worden wären, daß sie schwerlich mehr bey der Herrschaft aushalten könnten;

bitten wollten, Sie ſowohl damit ferner J. Chr.
chonen, in Hofnung, daß die andern or- 1592
hen Einkünfte zur Nothdurft zureichen
, als auch die Beſchwerden, welche Sie,
n Landtage, im J. 1588., übergeben
in Acht zu nehmen und zu erörtern.
möchte man auch den Muthwillen wegen
mosſchriften, von Amtswegen, ernſt-
trafen.
n Anſehung des gefangenen D. Crells
e Ritterſchaft anfangs ſelbſt nicht recht
nder einig; denn ein Theil derſelben ſon-
ich von den übrigen ab, und bezeugte, in
auf dieſem Landtage, übergebenen Bitt-
, vieles Mißfallen über einiges Verfah-
nd unter andern auch über den, von Eini-
ihrem Mittel, veranlaßten Arreſt des D.
. Auch die Meinungen der Städte waren
anfangs getheilt; jedoch fielen zuletzt die
n Stimmen der Ritterſchaft bey, und
einen Revers aus, daß Sie der Letztern, 27. Febr.
wider den D. Crell anzuſtellendem Pro-
treulich beyſtehen, und ſich von derſelben,
erkommen nach, nicht trennen wollten.
e dieſer Vereinigung kamen nun, noch auf
zigen Landtage einige vorläufige Be-
igungspunkte zum Vorſchein, die aber in
olge noch verſchiedentlich ſind abgeändert
, bis man endlich bey demjenigen Aufſatze
geblieben, den ich zu ſeiner Zeit bemerken
Dieſe vorläufige Klagpunkte waren in-
ſchon heftig genug, und enthielten vornem-
lgendes: der D. Crell ſey mit allerhand
ürſtigen Rathſchlägen gegen ſein Vater-
umgegangen; Er habe dem verſtorbenen
fürſten zu Abänderung der Religions-

und

J. Chr. 1592 und Regiments-Verfassung, wie auch
Zuge und Abschickung des Kriegsvolke
Frankreich *) gerathen, und dadurch dens
schwere Sorgen und Bekümmerniß gese
sich dann über solche Sachen, die Ihm
niglich vor oder über der Mahlzeit und so
Unzeit wären vorgebracht worden, heftig erz
und im Zorn und Grimm darauf gegess
getrunken hätte.

Ferner habe der D. Crell den verstor
Churfürsten gegen den Kayser und
Churfürsten und Fürsten des Reichs ver
wodurch dessen Land und Leute in Gefa
setzt worden, und der Churfürst, wie alle
bekannt sey, in solche Betrübniß und Sch
muth gerathen, daß Er darüber des Todes
müssen, welches dessen hinterlassenen Gem
der jungen Herrschaft und der ganzen L
schaft höchst schmerzlich fallen müssen.
auch sehr bedaurenswürdig, daß der
Churfürst, ungeachtet der vielfältigen und
herzigen Ermahnungen und Erinnerunge
vielen hohen Potentaten, der Churfürstin
ner Gemalin, und der Landschaft, Sic
noch, von dieser einzigen Person, so sehr
einnehmen lassen, daß Ihn Niemand ha
von abhalten können. Damit auch dieser
delsführer seine listige Tücke und Prack
desto besser allein ausführen könnte, habe
fangs dem Churfürsten gerathen, die
mer- und Hof-Räthe zusammen zu setzen
wäre vornehmen Leuten bewußt, durch wa
falsche Motiven er den Churfürsten dah
wogen habe. Ja wenn es nur angegangen
hätte Keiner von den andern Räthen, re

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 1

iſtigen Anſchlägen, ingleichen was ſonſt in J. Chr.
umen Reichs-, Religions- und andern 1592
hen beſchloſſen worden, etwas wiſſen müſ-
Es ſey auch gänzlich zu vermuthen und
uthun, daß vieler Potentaten und der von
treue und wohlgemeinte Warnungsſchrei-
niemals ſeyen vorgebracht, ſondern von ihm
erhalten worden.

Damit auch Niemand ihn hindern könnte,
Er vornemlich benachbarte Potentaten,
ichen die ganze Landſchaft, und alle treue
ner, geiſtlichen und weltlichen Standes, dem
rfürſten verhaßt gemacht, ſie zu keinem
hör kommen laſſen, ſondern in Ungnade,
gar aus dem Lande gebracht. In Reli-
nsſachen habe Er Niemanden, als der ſei-
Meinung geweſen, zu ſich gezogen, und mit
uten auſſerhalb Landes practicirt. Auch
Kriegsſachen habe Er gleicher geſtalt allein
athen, und die Obriſten und andere ehrliche
ute, die von dieſem Weſen mehr vergeſſen, als
in den Büchern geleſen, durch Ungnade oder
gunſt dahin gebracht, daß man ſie nicht dazu
gen hätte. Wenn nun dieſer ehrliche Vogel,
es ihm, ſeiner Pflicht nach, wohl gebürt hätte,
Churfürſten, zu Erhaltung des Friedens
H. R. und in dieſen Ländern, auch zum
tzen und Verbeſſerung ſeines Vaterlandes,
lich hätte dienen und rathen, und Ihn nicht
Rohr führen wollen; ſo hätte Er in ſolchen
veren und hochwichtigen Sachen, wenn
gleich der Churfürſt es hätte haben wollen,
t allein rathen, ſondern denſelben bitten
n, auch noch andere, ſolcher hochwichtigen
chen erfahrne, und es mit dem Reiche und
Vaterlande treu meinende Leute mit in

Rath

J. Chr. 1592 **Rath zu nehmen.** Wie ehrlich und treulich es aber mit seinem **Vaterlande** gemeint habe, die Erfahrung.

Ueber dieses alles habe Er viele ehrliche **unschuldige Leute**, ungegründeter, unverhö und leichtfertiger Weise, in **Ungnade** gebra ja, durch seine **machiavellistische Rathschl** und **Prackticken**, noch ferner **gerathen** un dahin gerichtet, daß der **Churfürst** seine Hä mit **unschuldigem Blute waschen** und be deln sollen; ausserdem viele ehrliche von Adel, in seine **schelmische Prackticken nicht** willig wollen, zum höchsten **angegossen**, und Sie **Leib- und Lebens-Gefahr** gesetzt, daß Sie **keiner Verantwortung** kommen können. seinem **Kanzleramte** habe Er **keinen** Ehrlich **von Adel befördert**, ja wohl gar des Churfü **sten Zusagen** vielfältig **verhindert**. Hinge wo sich unverschämte, grobe und gotteslästerli **Kalvinisten** nur hätten sehen und blicken lass so hätten sie **gelehrte** und **vornehme Leute** se müssen, die Er **vorgezogen**, **Andere** aber u **terdrückt** hätte. Viele fromme, gelehrte, g tesfürchtige und treue **Lehrer** und Seelsorg habe Er **aus** dem **Lande gejagt**, und wider mit solcher **Schärfe verfahren**, daß dergleich **Verfolgung** und **Exekution** in **viel** hunde **Jahren nicht** sey **erhört** worden, und darü ein unaussprechlicher **Jammer**, **Angst** und We **klagen**, in **diesen Landen**, entstanden sey. De an **vielen Orten** sey, in vielen Wochen, kei **Predigt** gewesen, und an etlichen Orten hätt die **Leute ohne Trost** und **Sackramente**, **Kinder** aber **ungetauft wegsterben** müssen.

Alle **lutherische** und andere **gute** Bücher habe Er **aus** dem **Lande geschaft**, und den

Ver

kauf verboten; dagegen aber habe Er die J. Chr.
oiniſchen Bücher Haufenweiſe in das Land 1592
führen laſſen, D. Luthers Bibel und Cate-
mus zu verfälſchen angefangen, beſonders
Anleitung, Rath und Beförderung ge-
n, daß die öffentliche Diſputation des D.
rius de *perſona Chriſti*, und des *Calamini*
acktat de *foedere* gedruckt worden, darinn
Gift und Vorhaben klar zu finden ſey. So-
in des Churfürſten höchſten Schwachheit
e Er nicht feyern können, ſondern hin und
der an die Konſiſtorien und ſeine Mitgehül-
geſchrieben und ſchreiben laſſen, das an-
fangene Werk zu befördern. Wenn nun
es nicht aus ſeinem Kopfe gekommen wäre,
e Er wohl warten können, bis der Churfürſt
Geſundheit wieder erhalten hätte. Ja damit
ſein unchriſtliches Vorhaben ſeinen Fort-
g gewinnen möchte, habe Er den kranken
rfürſten zu einem Teſtamente überredet,
hes gut geweſen, wenn es bey Zeiten und auch
Wiſſen und zur Wohlfahrt der Landſchaft
ehen wäre. Aber weil Er das Teſtament
geſchmiedet hätte, habe Er Seiner dabey
r vergeſſen, ſondern ſich ſelbſt zum Lega-
ius eingeſetzt, und um ſeine böſe und falſche
ücken auszuführen, ſich, zum Verderben
s Vaterlandes, zum Regimentsadjunkten
egeben; mithin Er die vornehmſte Urſache ge-
n, dieſen Gift und Schwarm, mit Gewalt
durch das Schwerdt, in dieſe Länder zu
ngen.

Ingleichen habe ſich dieſer mehr erwähnte D.
ll unterſtanden, den unſterblichen und weitbe-
mten guten Fürſtlichen Namen und hohes
ſehen weiland Churfürſt Auguſts, wie auch
deſſen

J. Chr. 1592 und Regiments-Verfassung, wie auch zu dem Zuge und Abschickung des Kriegsvolkes nach Frankreich *) gerathen, und dadurch denselben in schwere Sorgen und Bekümmerniß gesetzt, der sich dann über solche Sachen, die Ihm gemeiniglich vor oder über der Mahlzeit und sonst zur Unzeit wären vorgebracht worden, heftig erzürnt, und im Zorn und Grimm darauf gegessen und getrunken hätte.

Ferner habe der D. Crell den verstorbenen Churfürsten gegen den Kayser und andere Churfürsten und Fürsten des Reichs verhetzt, wodurch dessen Land und Leute in Gefahr gesetzt worden, und der Churfürst, wie allgemein bekannt sey, in solche Betrübniß und Schwermuth gerathen, daß Er darüber des Todes seyn müssen, welches dessen hinterlassenen Gemalin, der jungen Herrschaft und der ganzen Landschaft höchst schmerzlich fallen müssen. Es sey auch sehr bedaurenswürdig, daß der seelige Churfürst, ungeachtet der vielfältigen und treuherzigen Ermahnungen und Erinnerungen von vielen hohen Potentaten, der Churfürstin, seiner Gemalin, und der Landschaft, Sich dennoch, von dieser einzigen Person, so sehr habe einnehmen lassen, daß Ihn Niemand habe davon abhalten können. Damit auch dieser Rädelsführer seine listige Tücke und Practicken desto besser allein ausführen könnte, habe Er anfangs dem Churfürsten gerathen, die Kammer- und Hof-Räthe zusammen zu setzen, und wäre vornehmen leuten bewußt, durch was für falsche Motiven er den Churfürsten dazu bewogen habe. Ja wenn es nur angegangen wäre, hätte Keiner von den andern Räthen, von seinen

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 88-107.

nen listigen Anschlägen, ingleichen was sonst in J. Chr.
geheimen Reichs-, Religions- und andern 1592
Sachen beschlossen worden, etwas wissen müssen. Es sey auch gänzlich zu vermuthen und darzuthun, daß vieler Potentaten und der von Adel treue und wohlgemeinte Warnungsschreiben niemals seyen vorgebracht, sondern von ihm hinterhalten worden.

Damit auch Niemand ihn hindern könnte, habe Er vornemlich benachbarte Potentaten, ingleichen die ganze Landschaft, und alle treue Diener, geistlichen und weltlichen Standes, dem Churfürsten verhaßt gemacht, sie zu keinem Verhör kommen lassen, sondern in Ungnade, und gar aus dem Lande gebracht. In Religionssachen habe Er Niemanden, als der seiner Meinung gewesen, zu sich gezogen, und mit Leuten ausserhalb Landes practicirt. Auch in Kriegssachen habe Er gleicher gestalt allein gerathen, und die Obristen und andere ehrliche Leute, die von diesem Wesen mehr vergessen, als Er in den Büchern gelesen, durch Ungnade oder Ungunst dahin gebracht, daß man sie nicht dazu gezogen hätte. Wenn nun dieser ehrliche Vogel, wie es ihm, seiner Pflicht nach, wohl gebürt hätte, dem Churfürsten, zu Erhaltung des Friedens im H. R. und in diesen Ländern, auch zum Nutzen und Verbesserung seines Vaterlandes, treulich hätte dienen und rathen, und Ihn nicht aufs Rohr führen wollen; so hätte Er in solchen schweren und hochwichtigen Sachen, wenn auch gleich der Churfürst es hätte haben wollen, nicht allein rathen, sondern denselben bitten sollen, auch noch andere, solcher hochwichtigen Sachen erfahrne, und es mit dem Reiche und dem Vaterlande treu meinende Leute mit in

Rath

J. Chr. 1592 Rath zu nehmen. Wie ehrlich und treulich Er es aber mit seinem Vaterlande gemeint habe, gebe die Erfahrung.

Ueber dieses alles habe Er viele ehrliche und unschuldige Leute, ungegründeter, unverhörter und leichtfertiger Weise, in Ungnade gebracht; ja, durch seine machiavellistische Rathschläge und Prackticken, noch ferner gerathen und es dahin gerichtet, daß der Churfürst seine Hände mit unschuldigem Blute waschen und besudeln sollen; ausserdem viele ehrliche von Adel, die in seine schelmische Prackticken nicht willigen wollen, zum höchsten angegossen, und Sie in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt, daß Sie zu keiner Verantwortung kommen können. In seinem Kanzleramte habe Er keinen Ehrlichen von Adel befördert, ja wohl gar des Churfürsten Zusagen vielfältig verhindert. Hingegen wo sich unverschämte, grobe und gotteslästerliche Kalvinisten nur hätten sehen und blicken lassen; so hätten sie gelehrte und vornehme Leute seyn müssen, die Er vorgezogen, Andere aber unterdrückt hätte. Viele fromme, gelehrte, gottesfürchtige und treue Lehrer und Seelsörger habe Er aus dem Lande gejagt, und wider sie mit solcher Schärfe verfahren, daß dergleichen Verfolgung und Exekution in viel hundert Jahren nicht sey erhört worden, und darüber ein unaussprechlicher Jammer, Angst und Wehklagen, in diesen Landen, entstanden sey. Denn an vielen Orten sey, in vielen Wochen, keine Predigt gewesen, und an etlichen Orten hätten die Leute ohne Trost und Sackramente, die Kinder aber ungetauft wegsterben müssen.

Alle lutherische und andere gute Bücher habe Er aus dem Lande geschaft, und deren

Ver-

Verkauf verboten; dagegen aber habe Er die J. Chr.
kalvinischen Bücher Haufenweise in das Land 1592
einführen lassen, D. Luthers Bibel und Cate-
chismus zu verfälschen angefangen, besonders
aber Anleitung, Rath und Beförderung ge-
geben, daß die öffentliche Disputation des D.
Pierius de *persona Christi*, und des *Calamini*
Tracktat de *foedere* gedruckt worden, darinn
ihr Gift und Vorhaben klar zu finden sey. So-
gar in des Churfürsten höchsten Schwachheit
habe Er nicht feyern können, sondern hin und
wieder an die Konsistorien und seine Mitgehül-
fen geschrieben und schreiben lassen, das an-
gefangene Werk zu befördern. Wenn nun
solches nicht aus seinem Kopfe gekommen wäre,
hätte Er wohl warten können, bis der Churfürst
seine Gesundheit wieder erhalten hätte. Ja damit
auch sein unchristliches Vorhaben seinen Fort-
gang gewinnen möchte, habe Er den kranken
Churfürsten zu einem Testamente überredet,
welches gut gewesen, wenn es bey Zeiten und auch
mit Wissen und zur Wohlfahrt der Landschaft
geschehen wäre. Aber weil Er das Testament
selbst geschmiedet hätte, habe Er Seiner dabey
nicht vergessen, sondern sich selbst zum Lega-
tarius eingesetzt, und um seine böse und falsche
Prackticken auszuführen, sich, zum Verderben
seines Vaterlandes, zum Regimentsadjunkten
angegeben; mithin Er die vornehmste Ursache ge-
wesen, diesen Gift und Schwarm, mit Gewalt
und durch das Schwerdt, in diese Länder zu
bringen.

Ingleichen habe sich dieser mehr erwähnte D.
Crell unterstanden, den unsterblichen und weitbe-
rühmten guten Fürstlichen Namen und hohes
Ansehen weiland Churfürst Augusts, wie auch
dessen

J. Chr. 1592 dessen wohl bestelltes Regiment und wohl eingerichtete Kirche, die nicht allein im H. R., sondern auch in der ganzen Welt bekannt gewesen, zu schänden, und zu verunehren, und durch den D. Pierius öffentlich dawider schreiben zu lassen. Er habe ferner die, im J. 1530. übergebene, A. C., durch das publicirte Mandat, den D. Gundermann und andere seine Mitgenossen, disputirlich machen, und zum falschen Schein das churfürstliche Mandat dazu gebrauchen lassen. Dadurch aber habe Er das H. R. R., in seiner einhelligen Bewilligung, und gemachtem Religionsfrieden gestört, den Churfürsten und dessen Vorfahren, wie auch alle Stände des H. R. R., welche die A. C. übergeben, und dabey beständig bis an ihr Ende beharret hätten, bestraft, und Ihnen dadurch einen besondern Schimpf zugezogen. Weiter habe derselbe so vieler hocherleuchteter Männer, und insonderheit des D. Luthers Schriften unterdrückt, und von der Kanzel öffentlich schänden und schmähen lassen, es auch für sich selbst gethan, und nicht abscheulich genug davon reden können. Viele Ehrliche von Adel habe Er an ihrer Ehre und guten Leumund angegriffen, ehrverletzliche Urtheile gestellt, und ihnen, an ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten, besonders an ihrem Patronatrechte, Eintrag gethan, auch gerathen, daß die ganze Landschaft zur kalvinischen Lehre, durch das Schwerdt, gedrungen würde, und endlich den Churfürsten um das Leben gebracht.

Solchen unzeitigen Tod, und hohe Betrübniß und Kummer der Churfürstlichen Frau Wittwe, der jungen Herrschaft und Fräulin sowohl, als auch den der Landschaft

zuge-

zugefügten, und in leib- und lebensgefahr geſetzten Jammer und Elend könnten und wollten die Landſtände unverſchmerzt und ungerochen nicht hingehen laſſen; ſondern gedächten, mit leib, Gut und Blut, dieſe an ihrem Chur- und Landes-Fürſten, dem Kayſer, allen churfürſtlichen Blutsverwandten, hohen Potentaten und Fürſten, begangene Eingriffe, muthwillige Verleumbdung und Widerwärtigkeit, wodurch Land und Leute in Gefahr und groſſen Schimpf geſetzt worden, zu rächen; ſo wie es getreuen und ehrlichen Leuten und Unterthanen wohl anſtehe und gebühre. Sie bäten daher den Adminiſtrator, dieſen Pflicht- Ehre- Treue- und Landes-vergeſſenen Mann wohl verwahren zu laſſen, damit er nicht abhanden käme, ſondern zur Strafe gezogen werden könnte, und ihm ſelbſt dasjenige wiederführe, was Er und ſeine Mitgeſellen dem Lande und vielen ehrlichen Leuten zu thun, im Sinne gehabt hätte. Auf eine ähnliche Art erklärten ſich auch die Abgeordneten der Städte, und baten noch beſonders, daß man einem Ausſchuſſe von der Ritterſchaft und den Städten die Rechnung von der bisher eingenommenen Trank- und Land-Steuer möchte vorlegen laſſen, damit man wiſſen könne, wie der armen Unterthanen ſaurer Schweiß und Blut angewandt worden, und ob auch die vielfältigen Kontributionen und Anlagen zu dem Endzwecke, wozu man ſie bewilliget hätte, würklich wären verwandt worden, folglich man die Gelegenheit und Nothdurft des Landes deſto beſſer bedenken könnte. J. Chr. 1592

Auf ſolche von den Grafen und Herren, der Ritterſchaft und den Städten gethane Erklärung erbot ſich der Adminiſtrator, H. Frie- 26 Jul.

J. Chr. drich Wilhelm, mit den Gesandten seines
1592 Mitvormundes, des Churfürsten von Brandenburg, die Erinnerungen der Landstände, sammt und sonders, in Acht zu nehmen; jedoch sollten Sie sich der Steuer halber gutwillig erzeigen. Wegen des D. Crells aber insbesondere möchte die Landschaft denselben ehestens förmlich anklagen, und hiezu gewissen Personen den Auftrag ertheilen, mit welchen man hinführo der Sachen Nothdurft behandeln könnte. Inzwischen sollte der D. Crell, welcher in seinem Gefängniß auf dem Königstein etwas schwach geworden, und den man, auf die Bitte seiner Ehefrau, wieder in sein Haus zu Dresden verwahrlich gebracht hatte, daselbst, nebst genugsamer schriftlichen Kaution, verhaftet bleiben. Der Sekretär Zschammer wäre seiner gefänglichen Haft bereits entlassen worden, und diese sollte auch dem Sekretär Kohlreuter in soweit gelindert werden, damit derselbe seine Rechnungen zu Stande bringen, und man Seiner doch, auf alle Fälle, wieder habhaft werden könnte. Die Landschaft war mit dieser ertheilten Resolution ganz wohl zufrieden, bat aber nur noch um einen engern Arrest des D. Crells, zu Abschneidung aller Korrespondenz; ingleichen um die Mittheilung der bey ihm gefundenen Briefschaften zu Anstellung des Processes, und um die Verlängerung der hiezu eingeräumten zweymonatlichen Frist; mit der Erlaubniß, daß Sie in dieser Crellischen Angelegenheit, so oft als nöthig, zusammen kommen dürfte. Hingegen die Entlassung der beiden Sekretärs stellten Sie auf die Einwilligung der churfürstlichen Frau Mutter, weil diese eigentlich
4 Mer deren Verhaftung veranlasset hätte, worauf dann
die

ie Landſtände wieder auseinander giengen. J. Chr.
lebrigens gaben auch die Reformirten, auf die- 1592
em Landtage, ein Schreiben ein, worinn ſie
en verſtorbenen Churfürſten Chriſtian, den D.
rell und die gefangenen kalviniſchen Theo-
ogen entſchuldigten, und baten, ſie wieder
n Freyheit zu ſetzen, und den Lehrmeiſter der
ungen Herrſchaft, M. Sebaſtian Leonhard,
n ſeinem Dienſte zu laſſen. Allein man ach-
ete wenig auf dieſes Schreiben, und ſchritt
on Tag zu Tag näher zur Reformation der
Kirchen, Univerſitäten und Schulen, beſon-
ers aber zur Ausrottung der kalviniſchen oder
formirten Lehre.

Nach geendigtem Landtage zu Torgau
ahm ſich der Adminiſtrator, H. Friedrich
Wilhelm, der Sachen ernſtlich an, ließ ſich hin
nd wieder im Lande huldigen †), verordnete et-
he vornehme und gelehrte Leute zu der vor-
nehmenden Viſitation und Reformation der
Kirchen, Schulen und des politiſchen Re-
ments, ſchafte die bekannten Kalviniſten al-
thalben ab, beſetzte ihre Stellen mit gelehr-
n und der A. C. verwandten Perſonen, und
rief auch viele von den Reformirten vorhin
rtriebene Bedienten wieder zurück. Weil Er
ch wohl wußte, daß auf der Univerſität zu
Wittenberg beſtändig einige Lehrer geweſen, wel-
der kalviniſchen Lehre ergeben waren, und
che möglichſt fortzupflanzen ſuchten; ſo
rieb Er an den Rectror und die Profeſſo- 5. (15)
n: Er habe ſich, mit dem Churfürſten von Merz.

†) Zu Dresden geſchah die Landeshuldigung von den Ständen den 29. Merz 1592.; S. Müllers Sächſ. Annales, ad h. a., p. 207., wo die damalige Erbhuldigungsformel ſtehet.

J. Chr. 1592 Brandenburg, als Mitvormunde, und der Landschaft, auf dem letztern Landtage zu Torgau, dahin vereiniget und verglichen, in Chur-Sachsen, aus vielen erheblichen Ursachen, keine andere Lehre länger zu dulden, als die in der heiligen Schrift, der, im J. 1530., übergebenen A. C., und in den Schriften D. Luthers enthalten sey, und in der Konkordienformel wiederholet worden. Weil Er aber Niemanden einen Gewissenszwang anlegen wolle; so wolle Er einen Jeden, der mit der erstgedachten Religion nicht einstimmig sey, erinnern, daß er bey der Erbhuldigung nicht erscheinen solle, sondern sich seines Dienstes entsetzt anzusehen habe.

Ehe indessen die vorhabende Visitation ihren Anfang nehmen konnte, trug sich vorher noch verschiedenes zu, welches verdient, bemerkt zu wer-
11 May den. Zu Dresden entstund wegen der beiden gewesenen Hofprediger, des Licentiat Salmuths und David Steinbachs, ein Auflauf. Diese beide Männer waren deswegen bey der Bürgerschaft sehr verhaßt, weil Sie es hiebevor mit dem D. Crellen gehalten, und seinen irrigen Religionshändeln beygepflichtet hatten. Der Pöbel rottirte sich also vor des Salmuths Hause zusammen, hob das Pflaster auf, warf alle Fenster ein, und hatte sich sogar vorgesetzt, das Haus zu stürmen, und den Salmuth nieder zu machen, welcher Tumult mit grosser Mühe gestillet wurde. Um auch den Pöbel zu besänftigen, und ein grösseres Unheil zu verhüten, brachte
19. a. m. man die beiden Prediger, am folgenden Tage, bey Nacht, auf das Schloß Stolpen. Dem Steinbach wurde die Zeit in seinem Arreste zu lang, und weil er auch einen schlimmen Aus-

gang

gang seines Processes besorgte; so suchte er sich J. Chr. mit der Flucht zu retten, und ließ sich, in einer dunkeln Nacht, an einem, aus seinen Betttüchern zusammengeknüpftem, Seil aus dem Fenster herab. Kaum aber war er halb heruntergekommen, als die Betttücher rissen, er herabstürzte, und ein Bein brach. Durch sein Geschrey verrieth er sich, und wurde also in das Schloß zurückgebracht; da er dann das heilige Abendmahl verlangte, und sich zu einem öffentlichen Widerrufe erbot, auch solchen, in Gegenwart des Superintendenten zu Bischofswerda, D. Zacharias Rivander, schriftlich ausstellte, der hierauf nach Dresden geschickt 8. Jul. wurde.

1592 19(29) Jun.

In demselben bekannte Er: es sey ihm herzlich leid, daß er zu der Zeit, da er Hofprediger zu Dresden gewesen, die fremde, kalvinische, irrige und der A. C. zuwider laufende Lehre einführen wollen, und dadurch die dasige Schloßkirche nicht wenig geärgert habe. Er verwerfe und verdamme nunmehro dieselbe von Grund seines Herzens, und bäte um GOttes willen, daß man ihm solches vergeben, und GOtt für ihn bitten möchte, daß Er ihm diesen seinen Fall und Irrthum verzeihen, seine grosse Schmerzen lindern, und ihm gnädig helfen möchte. Würde GOtt ihm sein Leben fristen, und ihn forthin im Predigtamte haben wollen, so wolle er solche irrige, in der A. C. verworfene und verdammte Lehre, mit Herz und Mund, meiden, und die in diesen Landen eingeführte, und auf GOttes Wort, die Hauptsymbola, A. C., den Katechismus D. Luthers, die Schmalkaldischen Artickel und die Conkordienformel sich gründende Religion treulich halten und fort-

J. Chr. 1592 pflanzen. Auch der licentiat **Salmuth** schrieb aus seinem **Gefängniß** zu **Stolpen** nach **Dresden**, und erbot sich zu Ausstellung eines **Revers**ses, und daß er, nach erlangter **Befreyung**, aus **Sachsen** gehen, und **niemals** wieder dahin zu-
12 Spt. **rückkehren** wolle. Er stellte auch hierauf denselben würklich aus, und **beschwor** ihn hernach,
10 Nov. worauf er sowohl, als der **M. Steinbach** ihrer **Gefangenschaft entlassen** wurden.

Schon vorher hatte auch der auf der **Pleissenburg** zu **Leipzig** gefangen sitzende **D. Gundermann** wiederum seine **Freyheit** erlangt. Als er nemlich sah, daß seine **Gefangenschaft**, über Verhoffen, sich **länger verzog**, und dabey besorgte, daß seine bisherige **Practicken** immer mehr **entdeckt**, und seine **Strafe** dadurch **gehäuft** werden möchte; so ließ er sich vernehmen, daß er sich **bekehren**, und von der **kalvinischen Religion** abstehen wollte. Er verlangte auch einige gute **Bücher**, aus denen er sich besser beleh-
22 Apr. ren könnte; da man ihm dann **D. Luthers Schriften**, die **Konkordienformel** und andere mehr zukommen ließ, welche er, mit Fleiß zu lesen, und der **Sache** selbst, mit wahrer Gottesfurcht **nachzudenken**, sich erbot. Nachdem nun solches geschehen war, so erklärte er sich, daß er die **obigen Schriften** vorhin **niemals** mit solcher **Andacht gelesen** und **erwogen** hätte, als itzo; Er befinde auch, daß er bisher schwerlich und schrecklich **geirrt** und **gesündiget**, auch **wider** die öffentliche **Wahrheit gelehrt** und **gehandelt** hätte; Ihm sey es herzlich leid, daß er hiemit **GOtt erzürnt**, so viele **fromme Leute** mit seiner irrigen lehre **verführt**, und besonders die **Jugend geärgert**, auch damit zeitliche und ewige **Strafe** verdient hätte. Er bat deshalb **GOtt**

und

und die Obrigkeit, daß Sie ihm solche seine 3. Ebr.
Sünde verzeihen und vergeben möchten; Er 1592
aber sey bereit, seine bisherige Irrthümer, mit
Herz und Mund, zu widerrufen, und sich mit-
telst eines schriftlichen eigenhändigen Reverses zu
verpflichten, daß er wider die A. C., die
Schmalkaldischen Artickel, das Athanasia-
nische Symbolum und die Conkordienformel,
Zeit seines Lebens, nimmermehr wieder etwas
lehren, reden, schreiben oder handeln, keine
Kanzel hinführo, ohne Erlaubniß der Obrig-
keit, weiter besteigen, sondern in seinem Vater-
lande, zu Kahla in Thüringen, künftig ein
privat Leben, in der Stille führen, und Nie-
manden weiter beleidigen und ärgern wolle;
mit dem fernern Versprechen, daß, wenn er
zum andernmal in Religionssachen in Irrthum
fallen, und sich in einem oder mehr dieser Stücke
vergehen würde, er alsdann der Obrigkeit mit
Leib, Leben und Gut, verfallen seyn wolle.
Auf diesen ausgestellten und beschwornen Re-
vers wurde D. Gundermann seines Gefäng- 20 May
nisses entlediget, und in der Nacht, um allen
Auflauf zu verhüten, aus Leipzig weggebracht,
und nach Kahla geführt, wo er hernach im Pri-
vatstande bis an seinen Tod gelebt hat. Er kam
zwar hernach, für sich selbst, wieder nach Leip-
zig, Jena und Weymar, und wollte öffentlich
widerrufen und Kirchenbusse thun, welches
man aber, besonderer Ursachen halber, bis nach
vollendeter Visitation auffschob.

Wegen dieser vorzunehmenden Visitation
war, noch vor Eröfnung des Landtages zu
Torgau, eine Instrucktion für die Visitato-
ren entworfen worden, die aus sechs und zwan- 8. Febr.
zig Artickeln bestehet, welche aber anzuführen,

J. Chr. zu weitläuftig seyn würde *). Um nun selbige in
1592 Gang zu bringen, setzte der Administrator und
26 May H. Friedrich Wilhelm einen besondern Konvent zu Leipzig an, um auf demselben den letzten Schluß zu fassen, wie man bey der Visitation zu Werke gehen sollte, damit der vorgesetzte Endzweck erreicht werden könnte. Zu diesem Konvente wurden von politischen Räthen Johann Georg von Ponickau, der Erbmarschall von Chur-Sachsen, Hans von Löser, D. Joachim von Beust, Caspar von Rotzleben, Wolfgang Albrecht von Schleinitz, Johann Friedrich von Schönberg, Johann von Werthern, Georg Marschall, Johann Marschall, D. Michael Wirth und Gabriel Schütz, von Theologen aber D. Martin Mirus, D. Aegidius Hunnius, D. Burchard Harbarth, D. Josua Lönner und Wolfgang Memphrasius gezogen. Ausserdem waren auch noch dazu der D. Nikolaus Selnecker und Haubold von Einsiedel dazu verschrieben worden, die aber noch vor Eröfnung des Konvents starben. Auf demselben wurden nun vier, zwischen den Evangelisch-Lutherischen und den Reformirten, streitige Artickel, nemlich: 1) vom heiligen Abendmahle; 2) von der Person Christi; 3) von der heiligen Taufe; und 4) von der Gnadenwahl und ewigen Vorsehung GOttes abgefaßt, in denen sowohl die eigentliche evangelisch-lutherische Lehre derselben, als die zwinglisch-kalvinische Gegenlehre so deutlich vorgetragen waren, daß sie auch der gemeine Mann verstehen konnte, und selbige hierauf

*) Diese Instrucktion findet man unter andern bey dem *Sebadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 51. p. m. 486-489.

hierauf dem Adminiſtrator zur Genehmigung übergeben. Nach dieſen, insgemein ſo genannten Churſächſiſchen Viſitationsartickeln †) ſollten alle, welche in Kirchen und Schulen lehrten, examinirt werden, zu dem Ende ein jeder Artickel in gewiſſe Hauptſätze alſo zergliedert war, daß allemal die reinen Lehrpunkte der unveränderten A. C. als wahr, und darauf die denſelben entgegen ſtehenden kalviniſchen Lehrſätze als falſch vorgeſtellt wurden; diejenigen aber, die man darüber prüfte, mußten ſich mit runden Worten erklären, daß ſie jene annehmen und lehren, dieſe hingegen jederzeit verwerfen und verdammen wollten. J. Chr. 1592

Nachdem dieſe Artickel den völligen Beyfall des Adminiſtrators erhalten hatten, und unter ſeinem Siegel waren ausgefertiget worden; ſo wurde befohlen, unverzüglich zur Viſitation ſelbſt zu ſchreiten, und bey derſelben nicht nur die ſämmtlichen Kirchen- und Schuldiener, ſondern auch die weltlichen Beamten und Bedienten, über dieſe Artickel zu befragen, und ſie ihnen zur Unterſchreibung vorzulegen. Und hierauf nahm die Viſitation, gleich nach geendigtem Konvente, zu Wittenberg ihren Anfang, 12 Jun. 12 Jul.

†) Sie ſtehen auch bey dem *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 51. p. 489-491. und am richtigſten im *Corpore Jur. eccleſ. Saxon.*, p. 304. ſqq. Zuerſt ſind ſie im J. 1593., unter folgender Aufſchrift gedruckt worden: Viſitation-Artickel im ganzen Churkreis Sachſen, ſammt der Calviniſten *Negativa* und Gegenlehre, und der Form der Subſcription, welcher geſtalt dieſelbe beiden Parteyen zu unterſchreiben, ſind vorgelegt worden. Cf. Jac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. ſymbol., P. I. Claſſ. IX. n. 1381. ſqq. p. 236. ſqq.

J. Chr. 1592 fang, und wurde, von diesem Tage an, ununterbrochen fortgesetzt; es wurde auch Jedermann bey Leibesstrafe verboten, keine heimliche Zusammenkünfte zu halten, und den Ausgang der Visitation, in der Stille, abzuwarten. Bey derselben wurden nun noch viele heimliche Kalvinisten entdeckt, die zwar zum Theil das Konkordienbuch unterschrieben hatten, aber auch solche ihre Unterschrift auf allerley Art, zu beschönigen wußten. Einige von ihnen sagten nemlich, sie hätten nur *in genere*, insgemein, überhaupt; andere aber, sie hätten *in summa rei*, obenhin, unterschrieben. Andere hingegen versicherten, sie hätten *in fundamento*, auf den Grund der Lehre; andere, sie hätten *ad Praefationem*, oder *ad Paragraphum Praefationis*, auf die Vorrede des Buches, unterschrieben. Wiederum andere gaben vor, sie hätten *cum Conditione*, unter gewisser Bedingung, welches doch nicht zugelassen war; andere, sie hätten unterschrieben *cum Exceptione Controversiarum*, mit dem Vorbehalte, daß sie mit den streitigen Punkten im Konkordienbuche nichts zu thun haben wollten. Etliche betheuerten sogar, sie hätten unterschrieben *propter promissam Synodum*, weil man zu einer zukünftigen Kirchenversammlung Hofnung gemacht hätte, auf welcher entschieden werden sollte: ob das, was sie unterschrieben, billigten und annähmen, recht oder unrecht wäre; und noch andere, sie hätten unterschrieben als *Catechumeni*, so daß sie nicht verstanden hätten, was von ihnen wäre unterschrieben worden. Endlich behauptete Einer, da er *cum reservatione majoris lucis*, oder mit dem Vorbehalte unterschrieben hätte, daß er, wenn er zu einer bessern Erkenntniß käme, an

seine

seine Unterschrift nicht gebunden seyn wollte. J. Chr.
Indessen liessen sich doch noch Unterschiedene von 1592
ihnen gewinnen, und zur Unterschreibung der Visitationsartickel bewegen.

Die Unterschreibung selbst mußte nach folgender vorgeschriebenen Notel geschehen: „Ich „N. N. zu N. bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, daß diese obgesetzte vier Artickel in *affirmativa* der heiligen göttlichen „Schrift gemäß und recht seyn; will auch mit „GOttes Hülfe dabey beständig bleiben, und „dawider nichts heimliches, noch öffentliches zu thun, mich unterstehen, noch auch andern, die solches thun werden, Beyfall geben„. (Wer nun das Conkordienbuch vorhin unterschrieben hatte, setzte noch hinzu: „inmaassen ich „auch dem Conkordienbuche zuvor unterschrieben, und dabey zu verharren gedenke„.) „Dagegen bekenne ich, daß die vier obgesetzte Artickel in *negativa*, allesammt, keinen „ausgeschlossen, unrecht, irrig, falsch und verwerflich seyn, will auch denselben nimmermehr, die Zeit meines Lebens, beypflichten, „viel weniger denjenigen, so solche billigen werden, Beyfall geben„. Wer nun nach dieser ihm vorgelegten Notel unterschrieb, blieb bey seinem Amte; die Uebrigen aber hatten es sich selbst zuzuschreiben, daß sie, von der höchsten Landesobrigkeit, ihrer Dienste entlassen, und aus dem Lande zu gehen, bedeutet wurden. Bey der Visitation zu Wittenberg hatte man, unter den dasigen Professoren, viere gefunden, welche die vier Artickel nicht unterschreiben wollten, und daher wegen ihrer Beharrlichkeit auf dem Kalvinismus verabschiedet werden mußten, nemlich: Heinrich May ein Theologus,

J. Chr. 1592 gus, Caspar Strube und Valentin Espich, zween Mediciner, und M. Valentin Schindler, Professor der hebräischen Sprache. Ein gleiches Schicksal erfuhren auch der churfürstliche Roth und Hofgerichts-Prokurator, D. Martin Colerus, und die beiden Rathsherren, Samuel Seelfisch und Caspar Brand, von denen sich jedoch der Erstere bald eines andern bedachte, die Artickel unterschrieb, und hierauf bey seiner Rathmannsstelle gelassen wurde.

12 Jul. Die verordneten Visitatoren besuchten übrigens auch den zu Wittenberg verhafteten D. Pierius in seinem Gefängniß, und unterredeten sich mit ihm, in Hofnung, ihn von seiner gefaßten Meinung abwendig zu machen, und auf ihre Seite zu bringen; besonders weil Sie wußten, daß er ehmals von ihrer Bekenntniß gewesen, und die Conkordienformel eben sowohl, als andere, zu Cüstrin unterschrieben hatte. Allein er bestund auf seiner Meinung, und wandte vor, er hätte das Conkordienbuch anderer gestalt nicht unterschrieben, als daß es vorher, auf einem allgemeinen Synodus zu Magdeburg, sollte und müßte genehmiget werden, ehe es mit den Unterschriften durch den Druck an Tag käme.

13. e. m. Von Wittenberg begaben sich die Visitatoren nach Leipzig; da dann gleich anfangs den Bürgern, auf dem Rathhause, ein Mandat vorgelesen wurde, des Innhaltes, daß sich Niemand dem christlichen Visitationswerke widersetzen, sondern dasselbe vielmehr befördern, und auf Erfordern zur Antwort erscheinen sollte, damit die irrigen kalvinischen und andern Secten ausgerottet, und die wahre A. C., deren Apologie, die Schmalkaldischen Artickel, und

die

die drey Hauptsymbola, samt der Konkordien- J. Chr.
formel, in diesen Landen, erhalten und forge- 1592
pflanzt werden möchten. In der Renterey machte man den Anfang mit der Visitation, wo man keinen Widerstand fand. Hingegen aber fanden sich zu Leipzig, ausser den drey Geistlichen, M. Georg Just, M. Matthias Harder, und M. Johann Posselt, viele vornehme Personen, welche die Visitationsartickel nicht unterschreiben wollten, und deswegen ihrer Aemter und Dienste, bis auf weitern fürstlichen Befehl, entlassen wurden; als bey dem Oberhofgerichte: Georg Heinrich von Einsiedel und Bernhard von Breitenbach; beym Konsistorium: der Notarius, Christof Mühlhausen; bey der Universität: D. Johann Knaut, Professor der Rechte, D. Georg Klug, Advokat im Oberhofgerichte, D. Johann Freund, Kanzler zu Zeitz, M. Johann Cramer, ein Medikus, M. Heinrich Ritsch, M. Heinrich Salmuth, und M. Thoming; endlich beym Rathe der Bürgermeister Reinhard Backofen, D. Johann Dam, der Oberstadtschreiber, M. Urban Franke oder Franz, der Buchhändler, Henning Groß, M. Nössel und D. Straßburger. Auch in Dresden wurde unter andern ein Prokurator, Daniel Walber, der seine Unterschrift verweigerte, des Landes verwiesen.

Zu Leipzig wurde nachher noch eine Specialvisitation, im Herbste d. J., vorgenommen, vor welche man alle der kalvinischen Lehre verdächtige Personen vorforderte, und examinirte, viele ihrer Dienste entsetzte, und etlichen Juristen die Praxis gänzlich verbot. Unter andern wurde auch der alte Bürgermeister

Back-

J. Chr. 1592 Backofen beschickt, und zur Rede gestellt: warum Er, bey seinem Bürgermeisteramte, viele Bücher, die doch zum Theil dem Churfürsten August dedicirt und von Ihm gutgeheissen worden, zum Theil aber der A. C. durchaus gemäß gewesen, und zu derselben Vertheidigung geschrieben worden, feil zu haben, zu kaufen und zu lesen, verboten habe; als z. E. M. Johann Schützens zwey Tracktätgen, *Serpens antiquus*, oder Sackramentsteufel, und Funfzig Ursachen, warum die Lutherischen der Sackramentierer und Kalviniſten falsche Lehre nicht billigen und dulden sollen und können; ferner D. Nikolaus Selneckers Antwort wider Bersmann; Adams Crato Sendbrief wider D. Gundermann und Bersmann; *Admonitio* scholastica et necessaria *pro defensione* legitima *Adami Cratonis*; Calviniſcher Hammerschlag wider Gundermann; *Lupus excoriatus*; *Prodromus* etc.; wenig und kurze Ursachen auf Gundermanns Vorrede; Ursachen, warum die Theologen zu Wittenberg ꝛc., sammt D. Selneckers Ursachen wider des Churfürsten Mandat; *Calvinus redivivus*; Post-Reuter, ingleichen Polykarp Leysers Bedenken vom Exorciſmus und von Abschaffung des Exorciſmus; *Limator* an Wolfgang Amling von Abschaffung des Exorciſmus, und andere dergleichen mehr. Es wurde auch der gedachte Backofen angehalten, eine Schrift, die der gewesene Kanzler, D. Crell, gestellt hatte, auszuliefern. Ferner wurden damals zu Leipzig alle einheimische Buchhändler in die Renterey, vor die dazu verordneten Visitatoren, gefordert, und ihnen, im Namen des Administrators, bey höchster Strafe, geboten, daß

sie,

sie, zwischen hier und nächstkünftigen Ostern, alle J. Chr.
Bremische, Herbornische, Neustädtische 1592
und Heidelbergische, wie auch anderer, der kal-
vinischen Lehre verdächtigen, Theologen
Bücher und Schriften fortschaffen, von der
Zeit an Keine weiter in das Land bringen, feil
haben, und verkaufen sollten; es wäre dann Je-
manden von den Visitatoren insbesondere ver-
gönnt worden.

Bald nachher wurde auch der nach Braun-
schweig gegangene D. Polykarp Leyser nach
Wittenberg zurückberufen, und trat wieder sein
voriges Lehramt daselbst an. Die Visitatoren
aber setzten die angefangene Visitation im Chur-
fürstenthume noch immer fort, und kamen un- 15 Nov.
ter andern auch nach Eilenburg, wo sie die Pre-
diger, den Adel und die Benachbarten zur Un-
terschreibung der Visitationsartickel anhiel-
ten, und wenig Widerstand daselbst fanden;
nur, daß viele Klagen über den Pfarrer auf dem
Berge geführt wurden, daß er nemlich dem Kal-
vinismus zugethan sey, und den alten Pfar-
rer in der Stadt hätte vertreiben helfen. Hier-
auf kehrten die Visitatoren wieder nach Leipzig 18. e. m.
zurück, wo sie den D. Schilter, als einen Ge-
hülfen, mit sich nahmen, und sodann nach Pe-
gau und Born sich begaben. Zu Delitz wurden
der Superintendent, Johann Christof Flurer,
und der Diakonus, Elias Raphun, des Kal-
vinismus halber, entlassen, und dagegen der
vertriebene alte Superintendent, M. Selne-
cker, von Schlackenwalde zurückberufen.
Als auch währender Visitation, vorgekommen,
daß der Buchhändler, Henning Groß zu Leip-
zig, willens sey, D. Luthers Uebersetzung der
Bibel zu drucken, und dazu besondere Privile-
gien

J. Chr. 1593 gien ausgebracht hätte, des D. Martin Luthers Sohn aber, D. Paul Luther, und der Buchhändler zu Wittenberg, M. Johann Rühel, der damit besonders privilegirt war, solches nicht gestatten wollte, auch deshalb etlichmal bey der hohen Obrigkeit supplicirt hatte; 23 Nov. so forderten die Visitatoren den Großen in die Renterey, und untersagten ihm ernstlich, die gedachte Uebersetzung der Bibel wieder aufzulegen und nachzudrucken. Weil auch der erwähnte M. Rühel besonders damit privilegirt war, daß Niemand einen andern Bibeldruck in Chur-Sachsen dürfe feil haben, und aber Henning Groß, diesem churfürstlichen Privilegium zuwider, Heidelbergische und Neustadtische Bibelausgaben öffentlich im Lande feil gehabt und verkauft hatte; so nahm man ihn deswegen in Strafe, und mußte er sich mit dem M. Rühel, der Billigkeit nach, vergleichen, womit dann das Visitationsgeschäfte für dieses Jahr geendiget wurde, und werden wir, in dem folgenden Jahr, diese Materie von der Ausrottung des Kryptokalvinismus in Chur-Sachsen weiter fortsetzen p).

In

p) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 839. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 271. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 839. sq. et 861-865. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 4. 15. 19. 29. 38. sq. 48-55. 76. 81. et 90-92. p. m. 435. 448-453. 457. sq. 464. sq. 471. sq. 484-492. 538. sq. 542. et 547-549. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *h. a.*, p. m. 987-996. Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 207. sq. Christ. *Thomasii* Annales ad h. a. et sq., *l. c.*, p. 210-212. et 219-223. Joh. Nicol. Antons Geschichte der Concordienformel, P. II. Sect. VIII. §. 4. p. 69-74. und Gottfried Inman.

In dem Herzoglich-Sächſiſchen Hauſe, und zwar in der Weymariſchen Linie vereinigten ſich die beiden Brüder, der Adminiſtrator der Chur-Sachſen, H. Friedrich Wilhelm, und H. Johann, weil Sie ſich bey dem, vor zwey Jahren, getroffenem Vergleiche wegen der Landesregierung [q]) wohl befanden, von neuem mit einander dahin, daß Sie beiderſeits bey ſolcher Zuſammenſetzung, noch ſechs Jahr lang von Dato an, verbleiben, und die Regierung, von dem älteſten Bruder, in Beider Namen, verwalten laſſen wollten. Weil aber der jüngere Bruder, H. Johann, ſich vermählen wollte [*]); ſo wurden Ihm zu ſeinem Unterhalte, die Aemter Altenburg, Eiſenberg und Ronneburg eingeräumt. H. Friedrich Wilhelm hingegen, als der ältere Bruder, weil Er, als Adminiſtrator der Chur-Sachſen, ſein Hoflager auf dem Schloſſe Hartenfels zu Torgau genommen hatte, verſprach, aus den geſammten Erblanden jährlich nicht mehr zu nehmen, als der jährliche Ertrag der obigen drey Aemter J. Chr. 1592 1. Nov.

man. Grundigs und Joh. Friedr. Klotzſch Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, P. IV.; (Chemnitz, 1770. 8.) cap. I. §. 2. p. 14-21. *coll.* P. V. cap. II. n. II-V. pag. 195-199. et 233-266.

q) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 531. u. f.

*) Er vermählte ſich auch hierauf den 7. Jenner 1593. auf dem Schloſſe zu Altenburg mit der Prinzeßin Dorothea Maria, Fürſt Joachim Ernſts von Anhalt Tochter, mit welcher Er eilf Söhne und eine Tochter erzeugte; S. Müller, l. modo c., ad a. 1593. p. 209. und J. C. Beckmanns Hiſt. des Fürſtenth. Anhalt, P. V. L. II. c. 2. n. 8. p. 208.

J. Chr. 1592 ter ungefähr ausmachen würde. Die Justitz in diesen drey Aemtern solle der jüngere Bruder für sich, durch die Seinigen, entscheiden lassen; mithin die Sachen, welche in der ersten Instanz an die gemeinschaftliche Regierung gelangten, von dieser remittirt, die Appellationen aber, wie auch derer von Adel und die Lehensachen, noch ferner in der gemeinschaftlichen Kanzley expedirt werden sollten. Uebrigens vermehrten diese zwey Brüder, in dem itzigen Jahr, ihren Landesantheil durch den Ankauf von dem Tondorfer See, nebst dem Gehölze, welche Sie dem sehr verschuldeten Grafen Carl zu Gleichen, für 25000. Gulden, abkauften s).

Teutschland verlohr im J. 1592. verschiedene regierende Fürsten. Ausser den beiden Pfalzgrafen am Rhein, Johann Casimir zu Lautern, und Georg Hans zu Veldenz, von deren Ableben wir bereits vorhin geredet haben, wie auch dem B. Johannes zu Straßburg, von dem wir zu Ende der Geschichte d. J. handeln wollen, um die über die Wahl seines Nachfolgers entstandene Streitigkeiten, im Zusammenhange, erzälen zu können, starben in diesem Jahr, in einem Monat und wenige Wochen hinter einander, zween Herzoge zu Mecklenburg, nemlich Christof, Bischof zu Ratzeburg, und Johann der IV., der regierender Herzog war. Von dem Erstern, oder dem H. Christof, und seinen besondern Schicksalen ist bereits in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes verschie-

s) Müller, l. c., ad a. 1592. p. 209. Von der grossen Schuldenlast des Graf Carls zu Gleichen, S. Casp. Sagittarius Hist. der Grafschaft Gleichen, durch E. S. Cyprian; (Frankf. am Mayn, 1732. 4.) L. II. c. 20. p. 304-306.

ſchiedenes vorgekommen *). Er war ein frommer und gelehrter Fürſt, von einem vortreflichen Gedächtniß, wie Er dann einen lateiniſchen Tractat de *veteri Philoſophia*, im J. 1582., zu Roſtock herausgegeben hat †). Er hörte gerne GOttes Wort, verordnete auf eigene Koſten Stipendien zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen, armen Studenten und Schülern ſowohl in Schwerin, als in Roſtock; nächſt GOttes Wort hatte Er ſeine Luſt an der Alchymie und Muſick. Zu dem Bisthume Ratzeburg hatte Ihm ſein älterer Bruder, H. Johann Albrecht, ſchon im J. 1554., verholfen, welcher Ihm auch, zu ſeinem beſſern Unterhalte, etliche Aemter, nemlich Gadebuſch und Tempzien, überlaſſen hatte, und Ihm järlich 500. Rthlr. aus ſeiner Kammer auszalen ließ. Allein nach dem, im J. 1576., erfolgtem Abſterben ſeines erſtgedachten ältern Bruders, machte Er auf dem Landtage zu Sternberg, einen Anſpruch an den vierten Theil des Herzogthums Mecklenburg, der Ihm aber verweigert wurde, worauf Er deshalb einen Proceß am Kayſerlichen Hofe anfieng, um zu ſeinem Endzwecke zu gelangen. Der Kayſer verordnete auch in der Sache verſchiedene Kommiſſionen, die jedoch insgeſamt ohne Nutzen waren. Endlich ſuchte ſeine Schweſter, die verwittwete Herzogin Anna von Curland, die deswegen im J. 1592. nach Schwerin reiſete, einen Vergleich zu ſtiften, welches aber vergeblich

J. Chr. 1592

*) S. N. T. R. Geſchichte, im III. Bande, S. 199 ff., im IV. Bande, S. 436 f. und 444 f. und im VI. Bande, S. 447.

†) Frider. *Thomas* Analecta Güſtrovienſia etc. (Güſtroviae et Lipſiae, 1706. 8.) Per. III. §. 14. p. 160. et 163 ſq. nota *β*).

J. Chr. 1592 mund August, sogleich itzo, das Amt Ivenack, frey, von aller Beschwerung, und mit allem seinem Zubehör, erblich und eigenthümlich abgetreten und eingeräumt werden. Soviel aber 2) das Amt Strelitz belange, welches der Herr Vater gleichfalls dem H. Sigmund August vermacht habe, weil solches Hansen Krackewitz für 50000. Gulden, auf gewisse Jahre, wiederkäuflich überlassen und verschrieben worden, und, vor Ausgang derselben, ohne besondern Schaden, nicht losgemacht werden könne; so solle dem H. Sigmund August der darauf haftende Pfandschilling von 50000. Gulden, von dem H. Adolf zu Holstein-Gottorp, auf den nächsten Mecklenburgischen Umschlag S. Antonius 1587. in der Stadt Güstrow, in guter, grober und im Lande gangbarer Münze, baar erlegt und bezalt werden, wofür auch der Letztere, als selbst schuldiger Bürge gehalten zu seyn, Fürstlich und in bester Form Rechtens sich verpflichte. Alsdann aber solle es in des H. Sigmund Augusts freye Willkühr stehen, entweder solchen Pfandschilling auf Zinsen auszuleihen, oder das Amt Strelitz, nach Ablauf der Jahre, die gedachter von Krackewitz daran noch rückständig habe, damit wieder einzulösen. Weil auch 3) die Kommenthurey Mirow dem H. Sigmund August, im väterlichen Testamente, verschrieben und zugeeignet sey, selbige Ihm aber itzo noch nicht überantwortet werden könne, weil nemlich H. Carl von Mecklenburg sie im Besitze hatte; so verglich man sich, daß dem H. Sigmund August die Nutzung der Helfte von dieser Kommenthurey, die auf 1000. Gulden gemeiner Landeswährung angeschlagen wurde, järlich mit baarem Gelde, aus H. Johanns Kammer,

Sachsen und Brandenburg, in der Regierung, und sollte, nach dem väterlichen, vom K. Maximilian dem II. bestätigtem, Testamente, und dem darinn festgesetzten Rechte der Erstgeburth die Landesregierung dereinst allein führen u). Als aber die Vormünder ihre bisherige vormundschaftliche Regierung, zu Schwerin feyerlichst niederlegten, und der H. Johannes nunmehro die Regierung allein antreten wollte; so widersetzte sich solcher Absicht sein jüngerer Bruder, H. Sigmund August. Ihr Oheim, H. Ulrich, legte sich also ins Mittel, und gab in dieser Zwistigkeit einen Abschied zu Schwerin dahin, daß alle Dinge in dem Stande, wie sie währender Vormundschaft, und zur Zeit seiner Abdankung gewesen, verbleiben, und einem jeden Bruder eben soviel als dem Andern, aus den Einkünften der Aemter, gereicht werden solle, bis Sie zu einer endlichen Vergleichung kämen, als bis dahin kein Theil an seinen Rechten verkürzt seyn solle. Inzwischen hatte sich der H. Johannes, zu Reinbeck, mit der Prinzessin Sophia, H. Adolfs von Holstein-Gottorp Tochter, verlobt, welcher sich dann, nebst dem alten H. Ulrich zu Mecklenburg, viele Mühe gabe, diese Zwistigkeiten, zwischen den beiden Brüdern, gütlich beyzulegen, und Sie brachten auch würklich einen Vergleich zu Stande, der im folgenden Jahr, zu Schwerin, geschlossen wurde.

J. Chr. 1592 (12. Sept. 1585.) (24. e. m. et a.) (1586. 20. May.)

Kraft desselben sollte: 1) das oberwähnte väterliche Testament, in allen seinen Punkten, Klauseln und Artickeln, fest und unverbrüchlich gehalten, und demselben zufolge dem H. Sig-

u) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 531-556.

J. Chr. 1592 mund August, sogleich itzo, das Amt Ivenack, frey, von aller Beschwerung, und mit allem seinem Zubehör, erblich und eigenthümlich abgetreten und eingeräumt werden. Soviel aber 2) das Amt Strelitz belange, welches der Herr Vater gleichfalls dem H. Sigmund August vermacht habe, weil solches Hansen Krackewitz für 50000. Gulden, auf gewisse Jahre, wiederkäuflich überlassen und verschrieben worden, und, vor Ausgang derselben, ohne besondern Schaden, nicht losgemacht werden könne; so solle dem H. Sigmund August der darauf haftende Pfandschilling von 50000. Gulden, von dem H. Adolf zu Holstein-Gottorp, auf den nächsten Mecklenburgischen Umschlag S. Antonius 1587., in der Stadt Güstrow, in guter, grober und im Lande gangbarer Münze, baar erlegt und bezalt werden, wofür auch der Letztere, als selbst schuldiger Bürge gehalten zu seyn, Fürstlich und in bester Form Rechtens sich verpflichte. Alsdann aber solle es in des H. Sigmund Augusts freyer Willkühr stehen, entweder solchen Pfandschilling auf Zinsen auszuleihen, oder das Amt Strelitz, nach Ablauf der Jahre, die gedachter von Krackewitz daran noch rückständig habe, damit wieder einzulösen. Weil auch 3) die Kommenthurey Mirow dem H. Sigmund August, im väterlichen Testamente, verschrieben und zugeeignet sey, selbige Ihm aber itzo noch nicht überantwortet werden könne, weil nemlich H. Carl von Mecklenburg sie im Besitze hatte; so verglich man sich, daß dem H. Sigmund August die Nutzung der Helfte von dieser Kommenthurey, die auf 1000. Gulden gemeiner Landeswährung angeschlagen wurde, järlich mit baarem Gelde, aus H. Johanns Kammer,

mer, und zwar halb auf nächstkünftige Michaelis, die andere Helfte aber auf Ostern, solange erstattet werden solle, bis die gedachte Kommenthurey erlediget würde, und Ihm würklich überliefert werden könnte. Wie dann auch 4) die järliche Abgabe der 6000. Gulden, die dem H. Sigmund August gleichfalls, aus seines Bruders Kammer, vermöge des väterlichen Testamentes, vermacht wären, richtig, und alle Jahre unverzüglich, halb auf Ostern, und halb auf Michaelis, zu Güstrow bezalt, und damit auf Michaelis d. J. der Anfang gemacht werden sollte. J. Chr. 1592

Weil nun aber 5) über die Versicherung dieser letztgedachten beiden Summen und deren järlichen Bezalung ein Streit vorgefallen war; so sagte der obgemeldete H. Adolf dafür gut, und verpflichtete Sich, für Sich und seine Erben, daß Er und Sie, als selbstschuldige und Sachwaltige Bürgen dafür gehalten seyn und haften wollten, daß beide Summen, järlich und auf die bestimmte Termine, dem H. Sigmund August, und seinen ehlichen männlichen Leibeserben, richtig und unweigerlich, in der Stadt Güstrow, bezalt werden sollten, welches Er, bey Fürstlichen Ehren und Würden angelobe. Dagegen aber trat nun 6) der H. Sigmund August seinem ältern Bruder, dem H. Johann, die Landesfürstliche Regierung und was derselben anhängig, nebst allen Häusern, Aemtern, Städten, und allem andern, wie es in dem väterlichen Testamente enthalten war, gänzlich ab; jedoch dem H. Ulrich, an seinem, wegen der Erbstücke habendem, und bey der Handlung vorbehaltenem Interesse unschädlich. Und 7) nahm H. Johann alle Schulden und Verschreibungen seines

J. Chr. 1592 Vaters, wie auch alles andere, was dessen Testament mit sich bringe, über Sich, und verpflichtete Sich, solches allein zu verantworten, und seinen Bruder deswegen zu vertreten und schadlos zu halten; womit dann alle bisher zwischen den beiden Brüdern, wegen Vollziehung des väterlichen Testamentes, vorgewaltete Mängel und Gebrechen, gänzlich und aus dem Grunde, aufgehoben und vertragen seyn sollten.

Unser H. Johann regierte hierauf, nebst seinem alten Oheim, dem H. Ulrich, den Er als einen Vater ehrte, das Land, wohnte den Landgerichten selbst bey, erwälte dazu verständige Edelleute und Rechtsgelehrte, hörte die Partheyen selbst an, war von gelassener Gemüthsart, sparsam und schränkte alle unnöthige Kosten ein. Allein einige Zeit vor seinem Tode befiel Ihn eine melancholische Krankheit, die soweit einriß, daß, wie Er von seinem Bruder, von

8. Merz Ivenau, nach Stargard zurückkam, und die Nachricht von dem Absterben seines Oheims, des H. und B. Christofs, erhielt, Er, nach gehaltener Abendtafel und Lesung einiger Psalmen, insonderheit des sechs und funfzigsten, bey seiner Gemalin im Bette, mitten in der Nacht, sich einen gefärlichen Schnitt versetzte, woran Er auch, unter vielen Schmerzen, jedoch bey wieder erhaltenem völligen Verstande, in voller Andacht,

22. e. m. sein Leben beschliessen mußte, im fünf und dreissigsten Jahr seines Alters. Er hinterließ von seiner Gemalin, der obgedachten Holstein-Gottorpischen Prinzessin Sophia, mit der Er sich, im J. 1588., würklich vermält hatte, auser einer Prinzessin, zwey minderjärige Söhne, nemlich Adolf Friedrich und Johann Albrecht, über welche Er seine beide Oheime, die

HH.

HH. Ulrich und Carl, zu Vormündern ver- J. Chr.
ordnete, und die hernach die Stammväter der 1592
beiden Linien der Herzoge von Mecklenburg
zu Schwerin und Güſtrow geworden ſind v).

v) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 847-850. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 856-860. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 22. p. m. 458. *Backmeiſter*, l. *nota t)* c., ap. *de Weſtphalen*, l. c., T. I. p. 409-413. *Chemnitius*, l. c., ap. *Eundem*, l. c., T. II. p. 1712 ſq. Joh. Ge. Wettkens Geſch. der Stadt Roſtock, in D. Joach Chph. Ungnads Antiquitat. diplomat. hiſtor. iurid., 16. Stück; (ſ. l. 1754. 4.) p. 1195 ſq. *Deductio Juris Primogenituraе*, — — — — daß die *Succeſſion* an den F. Mecklenburg-Güſtrowſchen Antheil — — — Niemand anders, als des jetzt zu Schwerin Regierenden Herrn H. Friedrich Wilhelms HochF. Durchl. allein zuſtehe und gebühre ꝛc.; (ſ. l. et a. Fol.) n. 97 ſqq. und in den Beylagen, Lit. D.-H. p. 79-85. Gründliche *Remonſtration* und Vorſtellung, — — — — — daß in dem Herzogth. Mecklenburg keinesweges ein *Jus Primogenituraе* introduciret, noch einmal darauf gedacht wird, ſondern daß vielmehr, — — — in ermeldtem Herzogth. Mecklenburg zwo Haupt-Linien, — — — — wie auch zwey diverſe Landes-Regierungen unverrückt geweſen, und dahero die *Succeſſion* in das *vacante* Herzogth. Mecklenburg, Güſtrowiſchen Antheils, — — *H. Adolphi Friderici II.* HochF. Durchl. einzig und allein zuſtehet und gebühret; (ſ. l. et a. Fol.) in den Beylagen, Lit. Z. H. H. Klüver, *l.* c., 3. Theil, 1. Stück, p. 804-811. M. J. *Beehr*, l. c., L. V. c. 5. p. 826-829. et 846 ſq. Cf. Jo. *Caſelii* Or. ad *Joannem*, D. Megapol., ducentem Pr. *Sophiam*, *Adolphi*, D. Holſat. filiam; Roſtochii, 1588. m. Febr. 4. Dav. *Chytraei* Or. de *Johanne*, D. Megapolit., ap. *Exnerum*, ſ. *Kirchnerum*, Vol. III., *l.* c., Or. XIII. p. 260-274. M. B. Schirmeiſters Leich-Predigt, *Johanni*, H. zu Meck-

J. Chr. Das benachbarte **Pommern** verlohr
1592 bald nachher **Einen** von seinen **regierenden**
17 Jun. **sten.** Es starb nemlich H. **Ernst Ludewig**
Pommern, ein gegen die **Kirchen** und S
len sehr **mildthätiger Fürst**, welcher i
Erbtheilung vom J. 1569. w), durch das
Vor-Pommern erhalten hatte, und zu
gast seine **Residenz** genommen hatte, im
und **vierzigsten Jahr** seines **Alters.** E
in seiner Jugend, mit seinem jüngern B
dem H. **Barnim**, auf der **Universität** zu W
tenberg studirt, hernach **Teutschland**, Engel
land und **Frankreich** durchreiset, und in dem letz
tern Königreiche sich auch eine Zeitlang im Kriege
versucht. Nach angetretener Regierung hielt Er
sich das **Wohl** des **Landes** sehr angelegen seyn,
und verbesserte dasselbe und die fürstlichen Einkünfte
durch Anlegung neuer **Aecker**, **Mühlen** u. s. w.,
führte verschiedene **neue Gebäude** auf, oder ließ
solche noch besser ausbauen, wie Er dann, noch im
Jahr vor seinem Tode, den **Bau** eines neuen
Kollegiums für die **Universität** zu Greifs
walde anfieng, welcher hohen **Schule** Er über
haupt viele **Gnade** und **Wohlthaten** erzeigte.
Von seiner **Gemalin**, **Sophia Hedwig**, H.
Julius zu **Braunschweig-Lüneburg-Wol**
fenbüttel Tochter, hinterließ Er, ausser zwey
Prinzessinnen, einen **einigen**, noch nicht adh
särigen **Sohn**, nemlich den H. **Philipp Julius**,
dem Er in seinem **Testamente**, seinen ältern
Brud

Mecklenburg gehalten; 1592. 4. und Dan. Nu
gels Predigt über den — — — Todesfall —
— Johansen, H. zu Mecklenburg; Eisleben,
1593. 4.

w) S. im IX. Bande der N. T. K. Geschichte,
S. 115-119.

Bruder, den H. Bogislaus den XIII. zu Barth, vermöge der Fürſtlichen Erbeinigung, zum Vormund verordnete, welcher dann die Landesverwaltung von ganz Vor-Pommern übernahm r). J. Chr. 1592

Ein Paar Monate hernach ſtarb H. Wilhelm der Jüngere von Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, nach einer langwierigen Krankheit, im acht und funfzigſten Jahr ſeines Alters. Er war ein gottesfürchtiger, gerechter und gelehrter Herr, ein fleiſſiger Bibelleſer, und inſonderheit ein groſſer Liebhaber der Pſalmen Davids; wie dann auch ſein Wahlſpruch war: G. W. M. E. T., d. i. GOttes Wort mein einiger Troſt. In der Theologie hatte Er groſſe Kentniſſe, und ſprach öfters über der Tafel, mit den daran gezogenen Geiſtlichen, von wichtigen Religionsſachen, wie Er dann auch das von Ihm ſogenannte *Corpus Doctrinae Wilhelminum*, als ein ſymboliſches Buch, in ſeinem Lande eingeführt hat. Dabey war Er von ſo ſcharfem Gedächtniß, daß, was Er einmal geleſen hatte, Er nicht nur behielt, ſondern auch das Blatt anzeigen konnte; wie Er ſich dann auch in weltlichen Dingen, die ſich vor etlichen Jahren zugetragen 20 Aug.

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 852. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 867. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 47. p. m. 483 ſq. Paul Friedeborns Beſchreib. der Stadt Alt-Stettin in Pommern; (Stettin, 1613. 4.) L. II. p. 139. und Joh. Micrälii altes Pommerland; (Stettin, 1639. 4.) L. III. P. II. §. 34 ſq. p. 595-601. Cf. Alb. *Wackenitzen* Or. de vita et obitu — — *Erneſti Ludovici*, D. Pomeranorum etc.; Bardi Pomeraniae, 1592. 4. et Mart. *Marſtalleri* Ἐπιτάφιον *Erneſto Ludovico*, D. Pomeran. ſcriptus; ibid. eod. 4.

J. Chr. 1592 tragen hatten, des Jahrs und Tages zu erinnern wußte. Gegen seine Unterthanen war Er sehr gütig, freundlich und wohlthätig, erzeigte ihnen alle Gnade, half einem Jeden zu seinem Rechte, und versorgte die Armuth sehr milde; daher Er von seinen Unterthanen als ein wahrer Vater des Vaterlandes geliebt und geehrt wurde. Von seiner Gemahlin Dorothea, K. Christians des III. von Dännemark Tochter, hinterließ Er, bey seinem Absterben, acht Prinzessinnen und sieben Prinzen, nemlich die HH. Ernst, Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann, die alle zu erwachsenen Jahren gekommen sind, von denen sich aber nur der H. Georg vermält hat, und der Stammvater der heutigen Chur-Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg geworden ist y).

Unser H. Wilhelm fiel, einige Jahre vor seinem Tode, in eine schwere Krankheit, deswegen Ihm, auf Ansuchen seines ältern Bruders, des H. Heinrichs zu Dangeburg, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, und der H. Philipp zu Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen, vom Kay-

y) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 867. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 69. p. m. 535. und Rehtmeiers B. Lüneb. Chronica, P. III. c. 81. p. 1618-1624. Cf. Christoph Fischers Leichenpred. auf H. Wilhelm den Jüngern zu Br. Lüneb.; Ulssen, 1592. 4. Eilards Begebade Leichpred. auf denselben; Heinrichstadt, 1592. 4. Casp. Gödemanns Leichpred. auf denselben; Ulssen 1592. 4. Ge. *Bachmani* Or. panegyr. in hon. *Wilhelmi* junioris, D. Brunsv. et Lunaeburg. etc.; Ulyssеae, s. a. 4. und Hardewigi *a Dassel* Ἔλεγον Ἐπιτάφιον in obitum *Guilielmi* jun., D. Brunov. et Luneb. etc.; Ulyssеae, 1592. 4.

Kayser Rudolf dem II., zu Kuratoren gesetzt wurden, die aber keinen Antheil an der Regierung nahmen, sondern vielmehr dieselbe, auf Ersuchen der Landschaft, dessen beiden ältesten Prinzen, den Herzogen Ernst und Christian, gänzlich überliessen, welche auch selbige, seit dem J. 1590., nebst dem verordneten Statthalter und Räthen, währender Schwachheit ihres Vaters, jedoch in Dessen Namen, führten. Nach desselben Ableben aber baten Sie, für sich und ihre jüngere Brüder, ihre Schwäger, den Pfalzgrafen Carl zu Birkenfeld und den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, wie auch den H. Ulrich zu Mecklenburg und den H. Johann zu Holstein-Sunderburg zu sich nach Zelle, um sowohl dem Fürstlichen Leichenbegängniß mit beyzuwohnen, als auch, mit Zuziehung der Fürstlichen Räthe und der zu dem Ende nach Zelle verschriebenen Landschaft, Ihnen mit gutem Rathe beyzustehen, wie Sie die Regierung ihres Fürstenthums hinfüro anstellen, und zum Gedeyhen von Land und Leuten führen möchten. Der Pfalzgraf Carl fand sich persönlich ein, und die drey andern Fürsten schickten ihre Gesandten nach Zelle; da dann nach vorgängiger Berathschlagung mit den Fürstlichen Räthen und der Landschaft, wegen Führung der Regierung im Fürstenthume Lüneburg, ein Abschied oder Vergleich auf acht Jahre geschlossen wurde. J. Chr. 1592. 27 Spt.

Vermöge desselben übernahm 1) der älteste Bruder, H. Ernst, auf geschehenes Ersuchen seiner jüngern Brüder, und insonderheit des H. Christians, zufolge des von der Landschaft angezogenen alten Herkommens, und der freywilligen

J. Chr. 1592 gen brüderlichen Bewilligung, wie auch des Erbietens der Räthe und Landstände, die Regierung des Fürstenthums allein, auf acht Jahre lang. Zu dem Ende sollte Er den Befehl und die Gewalt haben, alles in christlichen und weltlichen Sachen, besonders in Handhabung des reinen göttlichen Wortes, wie solches in dem Fürstenthume und dessen Kirchen, vermöge der verfaßten Kirchenordnung und des *Corporis Doctrinae*, hergebracht sey, ohne alle Aenderung und Neuerung, zu thun, zu gebieten, zu verbieten, zu kontrahiren, zu bestellen, zu verschreiben, und sonst alles andere zu verrichten, was einem regierenden Fürsten zu thun gebüren möge. Jedoch solle Er 2) sich in keine Fehde, Kriege, oder Bündnisse, ohne Wissen und Willen seiner Brüder, Räthe und der Landschaft, sich begeben. Und wenn Er etwa 3), in solcher Zeit, Sich zu verehlichen gedächte, sollte Er es, mit Rath, Wissen und Willen seiner Frau Mutter, wie auch mit Rath und Wissen seiner Brüder, der Räthe und der Landschaft verrichten, welches auch seine Brüder zu thun versprochen. Was hingegen 4) H. Ernst, während solcher acht Jahre seiner Regierung, handeln, kontrahiren und verschreiben würde, so die Regierung und der Fürsten- und des Landes-Schulden und Sachen belange, sollte dessen Brüder auch verbinden, und dieselben schuldig seyn, solchem nicht weniger nachzuleben, als wenn Sie es selbst verhandelt, kontrahirt und verschrieben hätten. Es solle aber auch 5) H. Ernst, in wichtigen Sachen, woran Ihm, seinen Brüdern und Land und Leuten gelegen wäre, mit Rath der Hofräthe, und, wenn es nöthig, auch der Land-Räthe handeln, und für Sich allein

nichts

nichts schließliches und würkliches darinn thun und verrichten; auch in vorfallenden Sachen täglich Rath halten, die Sachen des Fürstenthums und dessen Unterthanen, mit dem verordneten Statthalter und Räthen, persönlich berathschlagen, auch den Vorbescheiden vornehmer Leute und Personen, besonders wenn man sich über die Beamten beklagen würde, oder die vom Adel unter sich Irrungen hätten, Selbst mit beywohnen. J. Chr. 1592

Weil indessen 6) auf die Regierung merklich vieles aufgehe, so wolle der H. Ernst, mit Wissen und Rath des Statthalters und der Räthe, bedenken: ob und welche von den Räthen, Hofpredigern, Junckern und andern Dienern zu entrathen seyn möchten, damit sie ihres Dienstes, bey erster füglicher Gelegenheit, am Hofe, aus ihrer Besoldung und Unterhalte, entlassen werden könnten; wie Er sich dann auch mit seinem Hofgesinde, soviel immer möglich, einziehen, und die Hof- und Haushaltung so anstellen wolle, daß es zureichen möge. Er wolle daher 7) über fünfzehn Pferde unter eigenem Sattel nicht halten, darunter sollten seyn drey für drey Hengstreiter von Adel, vier oder sechs Kutschpferde, ferner der Räthe Pferde, als für den Statthalter fünfe, für den Großvogt fünfe, für den Kanzler viere, für den Marschal viere, weiter zwey vor den Kutschwagen, drey oder zwey Rösser vom Adel, für den Jägermeister drey Pferde, fünf Einspänniger, für den Futtermarschall zwey Pferde, ein reitender Bote, ein Trompeter, drey Pferde vor den Holzwagen, eines vor den Mühlenwagen und eines für den Wildschützen. Und daher wolle Er 8), ausser den nöthi-

J. Chr. 1592 nöthigen Regierungsausgaben, seine andere besondere Ausgaben mässigen, den Rentmeister davon eine eigene Rechnung halten lassen, und dahin sehen, daß der Regierung- und andere Ausgaben, auch die, so auf die Unterhaltung seiner Brüder verwandt werden sollen, von den ordentlichen Einkünften des Fürstenthums, wenn man ja nichts davon erübrigen könnte, gewiß berichtiget, darinn seines Vaters treuherzigem Vornehmen, soviel immer möglich, nachgegangen, und die Landschätzungen, welche die Ritter- und Landschaft ferner bewilligen möchten, nirgends anders wohin, als zu Ablegung der Schulden verwandt werden sollten.

Damit aber 9) solches alles desto besser und richtiger seinen gewissen Erfolg haben möge, so bewilligte der zweite Bruder, H. Christian, daß, wenn Er, itzo oder künftig, am Hofe, ein halbes Jahr oder länger, bleiben würde, Er, mit seinem Gesinde, sich dergestalt einziehen wolle, daß Sie in allem nicht über zwölf Pferde, für Sich und die Seinigen, unter dem Sattel und vor der Kutsche, halten wolle, auf welche Er dann, nebst dem andern Hofgesinde, die Futterung, und für die Diener die, bey des Vaters Zeiten, gewönliche Kleidung und Kost am Hofe, und dazu järlich 2000. Thaler, in vier Terminen, jeden zu 500. Thalern haben, und damit dasjenige bestreiten wolle, was Er auf seinen eigenen Leib, und sonst zu Handgeld und Besoldung seiner Diener nöthig hätte. Würde Er sich aber anders wo aufhalten; so sollten Ihm järlich 3000. Thaler, von dem Rentmeister, verabfolget uud verrechnet werden. Ingleichen bewilligte 10) der dritte Bruder, H. August, daß, wenn Er sich am Hofe wesentlich aufhielte, Er nicht über 10.

oder

oder höchstens 12. Pferde, für sich und die Seinigen, unter dem Sattel und vor die Kutschen, halten, und mit 2000. Thalern zum Handgelde und zur Ausgabe für Sich und seiner Diener Besoldung zufrieden seyn wolle. Wenn Er aber anderswo, es sey nun zu Straßburg, oder wo es Ihm sonst gelegen wäre, befinden würde, wollte Er jährlich mit 3000. Thalern sich begnügen. 11) Dem vierten Bruder, H. Friedrich, sollten jährlich 1500. Thaler, wofern Er nicht mit noch wenigerm auskommen könnte, jährlich von dem Rentmeister nachgeschickt und verrechnet werden. Falls auch 12) der H. Christian sich von Zelle weg, und an andere Oerter, an Herren-Höfe, zur wesentlichen Residenz, oder in Kriegsdienste, begeben würde; so sollten Ihm, nach Beschaffenheit, 500. oder 1000. Thaler, zur Zehrung und Ausrüstung, verabfolget werden. Würden sich aber 13), binnen diesen acht Jahren, einige Anfälle an das Fürstenthum und die Regierung ereignen; so sollte den jüngern Herzogen ihr Unterhalt, nach Gelegenheit verbessert werden. Was dann 14) zum Unterhalte der drey jüngsten Brüder, der HH. Magnus, Georgs, und Johanns nöthig wäre, sollte zur Ermäßigung des H. Ernsts, und des verordneten Statthalters und der Räthe, die gedachten acht Jahre über, gestellt seyn, und das nöthige Jenem zugeschickt, und vom Rentmeister berechnet werden. Sie wollten auch 15) insgesammt, und besonders der H. Ernst, nebst dem Statthalter und den Räthen, allen möglichen Fleiß anwenden, daß Etliche von Ihnen bey den Nachbarn, oder sonst bey Stiftern befördert werden, und dadurch ein desto besseres Auskommen erhalten möchten, auf welchen Fall

1592 J. Chr.

J. Chr. 1592 der verordnete **Unterhalt** wieder **abgehen** und fallen sollte.

Diese vorbesagte **Abrede** und **Bewilligung** wollten nun 16) die **sieben Brüder** und **Herzoge**, die erwähnten **achte Jahre** hindurch, **Fürstlich** und treulich **halten**, darüber **nichts borgen**, und keine **Schulden** machen, noch etwas dem H. **Ernst** oder der **Renterey abfordern**, sondern sich **vor Schulden** treulich **hüten**, und, wenn Sie am **Hofe** wesentlich wären, keine **Zehrung** auf den **Aemtern** und **Vogteyen** thun, noch sich **dahin begeben**, es ziehe dann der H. **Ernst** mit, oder es geschehe mit seinem **Vorwissen**. Wenn Sie aber 17) von andern Orten her nach **Zelle** reiseten, und zufälliger Weise auf **Aemter** und **Vogteyen** kämen; so sollten Sie daselbst ihr **Nachtlager** billig haben; jedoch wollten Sie denselben **Aemtern** und **Vogteyen nichts abfordern**, noch bey den **Handwerkern** besondere **Schulden machen**, und auch sonst bey **Hofe** alle **unnöthige Zehrung** und **Kosten** treulich **verhüten** und **abwenden** helfen, und darinn **Ihrer aller** eigenen **Nutzen** und **Heil** in **Acht haben**. Aber **nach Ablauf** der mehr gedachten **acht Jahre**, wollten 18) die gemeldeten **sieben Brüder** und **Herzoge**, wenn Sie alsdann allerseits zu ihrer **Volljährigkeit** gekommen wären, der **Regierung** und sonst halber, sich ferner freundlich **vereinigen** und **vergleichen**; mittlerweil aber allen guten **brüderlichen Willen** gegen einander haben, und den **Nutzen** und die **Wohlfahrt** ihres **gesammten Fürstenthums** treulich beobachten.

Da sich hiernächst 19) die **Fürstliche Frau Mutter** und verwittwete Herzogin **Dorothea** hatte vernehmen lassen, daß Sie ihren **Wittwen**-

sitz,

ſitz, nemlich das Schloß zu Winſen an der Luhe beziehen wolle; ſo baten Sie ihre ſämtliche Söhne, beſonders H. Ernſt, daß Sie, mit den Fräulein, (Prinzeßinnen,) vor der Hand beym Fürſtlichen Hoflager zu Zelle noch länger, nach ihrem Gefallen, bleiben möchte; und man ſtellte Ihr dabey frey, wie Sie es mit den Einkünften und der Nutzung ihres Wittumbsamtes Winſen an der Luhe halten wollte. Da nun auch die Fürſtlichen Räthe und die Landſchaft ſolche Bitte unterſtützten; ſo erklärte ſich die verwittwete Herzogin, daß Sie vorerſt, bis auf Oſtern, zu Zelle, bey ihren Söhnen und Fräulin, im Hoflager, auf die vorige Fürſtliche Unterhaltung, bleiben, was Sie zum Handpfenning nöthig hätte, aus ihrem Wittwenſitze, dem Amte Winſen, auf Rechnung, abfordern, und auf künftige Oſtern, in Gegenwart des H. Ernſt, des Statthalters und etlicher Räthe, die dabey zu ſeyn pflegen, von dem gedachten Amte zu Winſen die Rechnung abnehmen, und die eine Helfte der Einkünfte d. J., nemlich von Oſtern 1592. bis dahin 1593., Selbſt annehmen, die andere Helfte aber zum Behuf und zur Nothdurft der Hofhaltung verabfolgen laſſen wolle. Jedoch ſollten inzwiſchen die Gebäude des Wittwenſitzes zu Winſen dergeſtalt eingerichtet werden, daß Sie daſelbſt ihre anſtändige Fürſtliche Wohnung haben könne. Wofern Sie auch geneigt ſeyn würde, dieſen ihren Wittwenſitz zu beziehen; ſo ſollte ein ziemlicher Vorrath an Victualien dahin geliefert, auch lebendiges und anderes Hausgeräthe ꝛc., auf ein Inventarium, Ihr überlaſſen, und ſonſt alles dasjenige richtig gemacht werden, was die Wittumbs- und Leibgedings-Verſchrei- J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 bung mit sich bringe. Würde Sie aber geneigt seyn, auch noch nach Ostern, eine Zeitlang, ferner zu Zelle zu bleiben; so wollte Sie zur Hofhaltung soviel von ihrem verordneten Leibgute, dem Amte Winsen, an Gelde und sonst, wegen ihrer Unterhaltung, verwenden, als Sie sich mit ihrem Sohn, dem H. Ernst, vergleichen würde. Weil aber auch 20) den noch unverheiratheten Fürstlichen Fräulin, nemlich Anna Ursula, Margaretha, Maria und Sibylla †), bey ihrer itzigen Unterhaltung, gleichwohl ein Handpfenning, zu nöthiger Kleidung, Zierath und andern dergleichen täglichen Ausgaben, nöthig sey, so sollten dazu, von itzo an, einer Jeden, aus der Renterey, jährlich 200. Gulden verabfolget, und in vier Terminen, mithin alle Viertelsjahr, einer Jeden 50. Gulden, bis zu fernerer Vergleichung, bezahlt werden.

Endlich 21) sollte sogleich ein ordentliches Inventarium der, vom H. Wilhelm hinterlassenen, goldenen Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr und dergleichen errichtet, und, sofern es sich schickte, zwischen den Fürstlichen Brüdern, schon itzo, der Ketten halber, eine Vergleichung getroffen, oder es insgesammt, zu ihrem Besten, von dem H. Ernsten, als regierens

†) Ausser diesen vier Prinzeßinnen war, zur Zeit des errichteten Vergleiches, auch noch die Prinzeßin Clara unvermählt, als welche erst den 7. Merz 1593. dem Grafen Wilhelm von Schwarzburg zu Frankenhausen angetrauet wurde; S. Rehtmeier, l. c., P. III. c. 81. p. 1620. Vielleicht, daß Sie, bey des Vaters Abſterben, mit ihrem nachherigen Gemahl schon verlobt war, und daher auch ihrer zu gedenken, nicht für nöthig gehalten wurde.

rendem Fürsten, wohl verwahret werden. Das vorräthige baare Geld hingegen sollte man zu Bezahlung der hinterlassenen Schulden des Herrn Vaters, alsbald verwenden, und wohin es verwandt worden, ordentlich verzeichnen. Zuletzt und 22) versprach der H. Ernst, mit dem Statthalter und den Räthen allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß alle Unordnungen bey Hofe abgeschaft, und dagegen eine gute Ordnung gehalten; der Hofordnung seines Herrn Vaters, wie auch sonst den Policey- und andern aufgerichteten Ordnungen, in allen und jeden Punkten, nachgelebt; besonders aber über die Hofordnung, vom Statthalter, Großvogt und Marschall, gehalten, und ihnen der schuldige Gehorsam, von allen Hofjunkern und dem ganzen Hofgesinde, durchaus geleistet werden sollte. Uebrigens wurden von diesem Receß oder Vergleiche drey gleich lautende Exemplare ausgefertiget, von denen eines der Fürstlichen Frau Wittwe, das andere der Regierung, und das dritte den Räthen und der Landschaft zugestellt wurde. Selbige aber unterschrieben eigenhändig die verwittwete Herzogin, wie auch ihre vier ältesten Söhne, die HH. Ernst, Christian, August und Friedrich, für Sich und ihre übrige Brüder, als die Principalen; ferner der Pfalzgraf Carl, und die anwesenden Fürstlichen Gesandten, bis auf die Brandenburgischen, als erbetene Beystände zu dieser Handlung; und endlich wegen der Räthe und gemeiner Landschaft der Abt und Herr vom Hause zu S. Michael in Lüneburg, Conrad von Bothmer, und zehen von der Lüneburgischen Ritterschaft. Hierauf trat H. Ernst die Re- J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 gierung würklich an, und ließ Sich im lande, gewöhnlicher massen, huldigen a).

Der neue H. Ernſt zu Zelle verglich ſich auch hierauf mit ſeines Vaters ältern Bruder, dem H. Heinrich zu Danneberg, welchen, nach dem Anwachſe ſeiner Familie, die ehmals eingegangene ungleiche Theilung gereuen mochte, und der daher, nach den ſeinem jüngern Bruder, dem H. Wilhelm, angefallenen Grafſchaften Hoya b) und Diepholz c) allerhand Anſprüche gemacht, auch im J. 1586. eine Kayſerliche Kommißion ausgewürkt hatte: Der Vergleich oder Abſchied, der nunmehro, unter Vermittlung und in Gegenwart der Kayſerlichen Kommiſſarien und der Landſtände des Fürſtenthums Lüneburg, in dem itzigen J. 1592., geſchloſſen wurde, iſt noch nicht vollſtändig zum Vorſchein gekommen, ſondern wir haben nur einige Bruchſtücke davon. Aus denſelben iſt nun zu erſehen, daß der H. Heinrich auf einer gleichmäßigen Theilung beſtanden, oder doch ein Anſehnliches und Stattliches an Aemtern und Zöllen, wie auch den halben Theil der erledigten Grafſchaften Hoya und Diepholz, ingleichen

a) Lünigs R. A., T. IX. ſ. Fortſ. der 2. *Continuation*, n. 28. p. 314-317. *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 222. p. 489-491. Rehtmeier, *l. c.*, P. III. c. 82. pag. 1624-1629. und Ant. Ulr. Eraths hiſtor. Nachr. von den im alten und mittlern Braunſchweig-Lüneburg. Hauſe getroffenen Erbtheilungen; (Frankf. und Leipzig, 1736. 4.) §. 44. p. 127. ſq.

a) S. M. T. X. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 129-133.

b) S. Eben dieſelbe, im XI. Bande, S. 586-597.

c) S. Eben dieſelbe, im XIV. Bande, S. 373-380.

gleichen die Ritterschaft in denselben Aemtern, J. Chr.
wie auch die Verleihung der geistlichen Prä- 1592
benden in den Stiftern S. Blasius und S. Cyriakus zu Braunschweig, wie auch in den Stiftern Bardowick und Kamelslo gefordert habe, und davon nicht abstehen wollen, welches aber die Gesandten des Herzogs zu Zelle, die zugeordneten Abgeordnete der Kuratoren und die Deputirten der Lüneburgischen Landschaft durchaus nicht bewilligen wollten. Sie wandten vielmehr dagegen ein, daß es in dem Fürstlichen Hause Braunschweig nie hergekommen sey, die Regalien und zur Regierung gehörige Pertinenzstücke von einander zu trennen; mithin könnten Sie der jungen Herrschaft und den künftig regierenden Herren davon nichts vergeben, noch weniger darein willigen.

Es wurde daher die Sache dahin behandelt, daß man dem H. Heinrich, und dessen Fürstlichen Söhnen und Nachkommen, das Uebrige, was sonst von den beiden Aemtern, Dannenberg und Scharnebeck, der Goerde halber, dem H. Wilhelm zu Zelle war vorbehalten worden, nunmehro gänzlich und eigenthümlich zu genieſſen und zu gebrauchen, übergab und abtrat, als worinn Ihnen kein Eintrag, Verhinderung und Sperrung, von des H. Wilhelms jungen Herrschaft und Nachkommen, jemals zugefügt werden solle. Ferner begab sich der H. Heinrich nochmals, vermöge dieses neuen Vergleiches, für Sich und seine Erben, aller und jeder Ansprüche, die Er, in Ansehung der *Successionis Primogenitorae* und sonst, an das ganze Fürstenthum Lüneburg, mit den zugehörigen Herrschaften Homburg, Eberstein, Ho-

J. Chr. 1592 ya, Diepholz, und allen andern Zubehörungen des Fürstenthums, Land und Leuten, geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten und Nutzungen gehabt, oder noch haben möchte, wie das Namen haben könnte, nichts vorbehaltlich, als den Wiederfall, und wenn etwa das Kayserliche Geding auf die Herrschaft Lippe zur Würkung käme, und die Lippischen R. Lehen an das Fürstenthum gelangten. Alsdann nemlich sollten dem H. Heinrich und dessen männlichen Erben 10000. Thaler, nach Innhalt des vorigen Vertrages, erlegt und verabfolget werden b).

Der Letzte unter den, im J. 1592., verstorbenen regierenden Teutschen Fürsten war Landgraf Wilhelm der IV. oder der Weise von Hessen-Cassel, welcher, fünf Tage nach dem Ab-
25 Aug. leben des H. Wilhelms zu Zelle, die Zeitlich-
12. c. m. keit verließ. Er hatte, kaum ein Paar Wochen vorher, von seinem Neffen, dem jungen Churfürsten Friedrich dem IV. von der Pfalz, einen Besuch erhalten, mit dem Er sich, auf verschie-
18. c. m. denen angestellten Jagden, bis zu dessen Abreise, sehr

b) *Apologia* oder abgenöth. gründl. Widerlegung eines vermeineten Berichtes, — — welcher über dem im 1634. Jahre begebenen Successionsfalle des Hertzogth. Braunschweigs, Wolffenbüttelschen und Calenbergischen Theils, wider der F. Br. Lüneb. Linien, Dannenbergischen Theiles zustehendes *Jus Primogeniturae* — — ausgesprenget worden; (Güstrow, 1635. 4.) p. 45. sq. et 49. sq. und in den Beylagen, Lit. F. et N. p. 215. sq. et 225. sq. Ingleichen die höchst seltene Deducktion, unter dem Titel: Von der Succeßion nach dem Primogenitur-Rechte in den Hertzog- und Fürstenthümern des Reichs T. II., in specie im Hauß Braunschweig-Lüneburg; (Hannover, 1691. fol.) p. 72. sq.

ſehr ergötzte; allein am folgenden Tage überfiel Ihn eine Schwachheit, von der Er ſich nicht wieder erholte, ſondern einige Tage hernach, im ein und ſechszigſten Jahr ſeines Alters, ſtarb. Er war ſowohl ein gelehrter, als kriegserfahrner Fürſt, ein groſſer Mathematicker, und beſonderer Liebhaber der Aſtronomie, wie Er dann viele und koſtbare Inſtrumente, zu Ausübung dieſer Wiſſenſchaft, zu ſeinem Gebrauche gehabt, und einen ſtarken Briefwechſel mit dem berühmten Tycho Brahe unterhalten hat. Mit den beiden Kayſern Maximilian dem II. und Rudolf dem II. unterhielt Er die genaueſte Freundſchaft, und wegen ſeiner Klugheit und Billigkeit ſtand Er im ganzen Teutſchen Reiche in dem gröſten Anſehen. Wegen ſeiner, immer mehr zunehmenden unbehülflichen Fettigkeit befürchtete Er einen plözlichen Todt, und hatte daher, ſchon ſeit zehen Jahren her vor ſeinem Abſterben, die Gewohnheit, daß Er nicht nur täglich, vor dem Schlafengehen, in Gegenwart ſeiner ganzen Familie, andächtig zu GOtt betete, ſondern auch alle Umſtehende um Verzeihung bat, und Abſchied von ihnen nahm, gleichſam als wenn Er noch in dieſer Nacht ſterben würde. J. Chr. 1592 19 Aug. 25. e. m.

Unſer Landgraf Wilhelm hatte mit ſeiner Gemahlin Sabina, H. Chriſtofs von Würtenberg Tochter, neun Prinzeßinnen, von denen aber Sechſe, noch vor Ihm, in ihrer Kindheit, geſtorben, und zween Prinzen, nemlich Moritz und Chriſtian erzeugt. Damit ſein Land, nach ſeinem Tode, nicht noch mehr zertheilt werden möchte; ſo machte Er, bereits den 26. Merz 1576., ein Teſtament, und führte in demſelben das Recht der Erſtgeburt in ſeiner Linie ein. In demſelben äuſſert Er ſehr ver-

J. Chr. künftig: „wofern ein Fürstenthum, bey seinem
1592 „Ansehen, Ehrenstande und Würde verblei-
„ben, dem H. R., von dem es herrühre, alle
„schuldige Pflichten leisten, und andere vielfältige
„Reichs-Lasten und Beschwerden, mit Be-
„schickung der jederzeit vorfallenden Reichs-
„Kreis- Deputations- und anderer Tage, in-
„gleichen mit Verrichtung allerhand Kommißio-
„nen, und anderer zur Regierung gehörigen,
„und daben täglich vorfallenden Sachen, tragen;
„ferner sich gegen die angränzenden Nachbarn,
„mit denen es allenthalben umringet sey, aufrecht
„erhalten, sich bey seinen hergebrachten Landes-
„gränzen, Herrlichkeiten und Gerechtigkei-
„ten schützen und handhaben, dazu seine Festun-
„gen nothdürftig bewahren, und daneben die
„heilsame Justitz allen und jeden, ohne Ansehen
„der Person, angedeyhen lassen, und würklich
„vollstrecken solle; so lasse sich dasselbe, ohne
„das äusserste Verderben, Verachtung, und
„endlichen Untergang der Fürstlichen Repu-
„tation, nach einmal geschehener Theilung, nicht
„ferner theilen, gleichwie Er, kraft des hinter-
„lassenen väterlichen Testamentes, mit seinen
„Brüdern einmal richtig abgetheilt hätte. Da-
„her wäre sein endlicher Wille, Gemüth und
„Meinung, daß sein ganzes Fürstenthum, mit
„allen seinen itzo habenden Landen und Leuten,
„unverrückt und unzertheilt bey einander blei-
„ben, und sein erstgebohrner Sohn, Landgraf
„Moritz, deren allein ein Herr seyn, und sich
„der Regierung darüber, wenn Er zu seinem
„verständigen Alter käme, allein unterzie-
„hen, der jüngere Sohn, Landgraf Christian,
„aber, bis zu seines Bruders, des Landgrafen
„Moritz, und dessen männlichen Leibeserben

„Ab-

„Abſterben davon ausgeſchloſſen ſeyn, und J. Chr.
„immittelſt einen gewiſſen Unterhalt haben und 1592
„genieſſen ſollte„. Allein ſein zweiter Sohn, der Prinz Chriſtian, ſtarb noch vor Ihm, im J. 1578., im fünften Jahr ſeines Alters, und blieb alſo nur noch Prinz Moritz übrig, der unſerm Landgrafen Wilhelm, in der Regierung des Heſſen-Caſſeliſchen Landesantheils folgte c).

Zuletzt muß ich bey dem J. 1592. auch noch des Abſterbens des B. Johannes von Straßburg,

c) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 853. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 266. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 867. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 65. p. m. 532. sq. Wilhelm Schäffers, genannt Dilichs Heßiſche Chronica; (Caſſel, 1606. 4.) P. II. p. 339-341. Joh. Juſt Winkelmanns Beſchreib. der Fürſtenth. Heſſen und Herſfeld ꝛc.; (Bremen, 1697. fol.) P. V. c. 5. p. 532. ſq. und Jo. Adolphi *Hartmanni* Hiſt. Haſſiaca, P. II.; (Marb., 1742. 8.) c. 3. §. 60. ſqq. p. 109. ſqq. Cf. Caſp. Herrnſchwagers Fürſtl. Leichpred. von wolſtendiger Regierung der Königreich und Fürſtenthumb zu des — — Herrn Wilhelmen, Lgr. zu Heſſen ꝛc., loblſeliger Gedechtniß ꝛc.; Schmalkalden, ſ. a. 4. Hieron. *Trautleri* Or. hiſtor. de vita et morte — — *Wilhelmi*, Haſſiae Landtgravii etc.; Marpurgi, 1592. 4. et ap. *Kirchnerum*, l. c., Vol. II. n. 2. p. 33-117. Andr. *Chriſtiani* Or. de vita et morte — — *Gulielmi*, Landgr. Haſſiae etc.; Herbornae, 1592. 4. Caſp. *Sturmii* Exequiae — — quibus — — — *Vilelmum*, Haſſiae Landgravium — — — filius ac haeres — — *Mauritius* — — terrae mandavit etc.; Marpurgi, 1592. 4. et Henr. *Petraei* Speculum Principum trinum etc. ſ. Virtutes et res geſtae — — Landgravior. Haſſiae etc. D. *Philippi* Macedonis Haſſiae, — D. *Wilhelmi* Sapientis — (et) Magni *Mauritii* etc.; (Marpurgi, 1608. 4.) plag. D. 3. a. — F. 1. b.

J. Chr. 1592 burg, eines gebohrnen Grafen von Manderscheid, der hierauf in diesem Hochstifte geschehenen zwiespältigen Bischofswahl, und darüber ausgebrochenen Kriegsunruhen gedenken. Die Gelegenheit dazu gab die, bereits vor einigen Jahren, im Domkapitel entstandene Trennung, von welcher ich, in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes einige Nachricht gegeben habe f), welche ich nun zuförderst ergänzen und bis zum Tode des B. Johannes fortsetzen muß. An dem angeführten Orte ist zuletzt des Ausschreibens g) gedacht worden, welches die, von dem Päbst-

f) S. im XIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 571-580. Uebrigens können den daselbst, in der Note u), S. 580., angeführten Schriftstellern noch beygefügt werden: Bernh. Hertzogs Chronicon Alsatiae, oder Edelsasser Cronick; (Straßburg, 1592. fol.) L. IV. p. 125-131. Fr. *Guillimannus* de Episcopis Argentinens.; (Friburgi Brisgoiae, 1608. 4.) p. 457-459. und Louis *Laguille* Hist. de la Province d'Alsace; (a Strasbourg, 1727. fol.) P. II. L. VI. et VII. p. 56-66. *passim;* ingleichen *Schoepflini* Alsatia illustrata.

g) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: Außschreiben und Gründtlicher, Warhafftiger, Beständiger Bericht. Unser Georgen von Seyn, Graffen zu Witgenstein, ꝛc. —— jetziger Zeyt Dechanats Statthaltern hoher Stifft Straßburg ꝛc. Hermann Adolphen Graffen zu Solms ꝛc. Johansen Freyherrn zu Winnenberg und Beyhlstein ꝛc. Ernsten Graffen und Herrn zu Manßfeld ꝛc. der Ertz und Hoher Stiffter Cölln, Trier, Würtzburg und Straßburg Thumbherren, warumb wir uns etlicher unserer Mitcapitularen, der Bäpstischen Religion verwandten, unruhwigen, gesehrlichen allen Ständen der A. C. gantz presudicirlichen, sonderlich aber den Evangelischen Chur, Fürst, Graff, und Herrlichen Heusern nachtheiligen newerungen, thät-

päbstlichen Nuncius zu Cöln, dem B. Franz J. Chr.
on Vercelli, in Bann gethanen und aller ihrer 1592
eistlichen Beneficien entsetzten Evangeli-
hen Domherren zu Cöln und zu Straßburg,
Georg von Sayn, Graf zu Witgenstein, Her-
ann Adolf, Graf zu Solms, und Johann,
reyherr zu Winnenberg und Beilstein b), zu
nen sich ihr Mitkapitular, Graf Ernst zu
Mansfeld, geschlagen hatte, zu ihrer Vertthei-
igung und Ablehnung der Beschuldigun-
en, daß Sie die Anfänger der entstandenen
Unru-

thätlichen Handlung, mit excludirung und verbannung unserer Personen, auch ihren Bäpstlichen Prackticken, bißhero widersetzen müssen, auch letstlich Hoher Stifft Straßburg Bruderhof zu erhaltung unserer rechtmäßig erlangten, und wohl herobrachten Gerechtigkeit uns zu nehern verursacht worden, Auch das wir hierinnen mit nichten, wider des H. R. R. Religion und Landfriden, wider des Stiffts Straßburg Statuta und herkommen, noch wider unser dem Stifft geleistete Eyd und pflicht, sondern alles dasjhenige verhandelt, so wir zu vorderst gegen GOtt den Allmächtigen und dann der Röm. Keys. Mayestat — Chur, Fürsten, Graffen und andern Ständen des Reichs, aller Erbar und billigkeit, auch der Posteritet zu verantworten gedencken, neben Widerlegung der Calumnien darmit wir von unsern Gegentheylen, bey jedermennigklichen Hohen und Nidern Stands Personen, Sonderlich aber den Inwohnern, dises löblichen Elsaß, und gemeyner Burgerschafft der Statt Straßburg angeben werden, als solten wir aller entstandenen unrhue anfängere sein, auch noch ferner unrhue in der Statt Straßburg und disen Land anrichten wollen ꝛc.; s. l. 1585. 4. Ist, nebst den 72, oder eigentlich 73. Beylagen, 2. Alphabet und 18. Bogen stark.

b) S. im XIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 327-330.

J. Chr. 1592 seine gewönliche **Residenzgefälle** nicht **verabfolgen** lassen, weil Er in ihrer h **Obrigkeit**, (des **Pabstes**,) **Censur** und gerathen wäre, Er wäre dann von derselbe *tegrum* **restituirt** worden; worauf Er erklärt habe, daß Er, durch dergleichen **Censur**, **Dekrete** und **Bedrohung**, als qualificirt, sich **nicht** würde **abweisen** (4. Apr. a. c.) **schrecken** lassen. Es habe auch hierauf d **gistrat** der freyen R. Stadt **Straßbur** chem nichts mehr angelegen gewesen, als trauliche und gute **Korrespondenz** zwisc **Domkapitel**, **Sich** und ihrer **Bürgersc** erhalten, als Er von diesem Vorhaben erhalten, und **besorgt** hätte, daß solches **Verbitterung** zwischen ihrer **Bürgersch** dem **Domkapitel** Anlaß geben möchte, den **meister**, Hans Philipp von **Rettenhei** **Ammeister**, Abraham **Held**, und den **Fü** **ner**, David **Geiger**, an die anwesenden **lischen Kapitularen** abgeordnet, und **mahnt**, alle **Sachen** im vorigen **Sta** lassen, und die **Cölnische** oder **Römische** ceß-**Exekution**, in dieser **freyen**, der zugethanen **R. Stadt**, die bisher von **Exekutions-** und **Inquisitions-Proceß** schont gewesen, **nicht** vorzunehmen; Anhange, daß der **Rath** solchem **nicht** so **zusehen** können, und daß daraus nothwend **Mißtrauen** und **Widerwillen** zwischen **Bürgerschaft** und dem **Domkapitel** ent würde. Zugleich habe der **Rath** ihren Ge **theil** auf das **Beyspiel** ihrer **Vorfahren** v sen, als welche sich so friedlich und freund unter sich selbst, und mit der **Stadt** und **B** **gerschaft verglichen** und **vertragen** hätten.

ten Eid und Pflicht, wider alle Ehrbarkeit J. Chr.
und Billigkeit und wider ihr gräfliches Her- 1592
kommen gehandelt hätten. Ferner, daß Sie die Freystellung im Hochstifte Straßburg hätten einführen wollen, und daß Sie eben diejenigen wären, die das Erzstift Cöln in das äusserste Verderben gesetzt, das dasige Kriegswesen und Blutbad anrichten helfen, und itzo damit umgiengen, auch Gelegenheit suchten, solches Kriegswesen, zu Durchsetzung ihres friedhäßigen Vorhabens, in das Stift Straßburg zu ziehen, und daselbst ein gleiches Feuer anzuzünden. Endlich, daß Sie sich bedrohlich vernehmen liessen, noch fernere Thätlichkeiten und Unruhen, nicht allein in der Stadt Straßburg, sondern auch auf dem Lande anzurichten; ingleichen, daß Sie die Sachen zu keiner gütlichen Vergleichung wollten kommen lassen, sondern alle vorgeschlagene Mittel gänzlich ausgeschlagen hätten, und nicht annehmen wollten, und was des erdichteten Angebens noch mehr sey.

Da Sie aber, als gebohrne Grafen, solche schmäliche, jedoch unerfindliche und noch nie bewiesene Bezüchtigungen sich zu Gemüthe gezogen hätten, selbige zu ahnden gedächten, und sich deshalb alle Gebühr vorbehielten; auch die unvermeidliche Nothdurft erforderte, zu Abwendung vorgedachter unerfindlicher Verläumdungen, und zu Erhaltung ihres gräflichen wohl hergebrachten Ansehens, und damit diejenigen, die vielleicht keine Wissenschaft von dem unruhigen Beginnen, den Neuerungen und gefährlichen Practicken ihrer Widerwärtigen hätten, einen eigentlichen und wahrhaften Grund von dem ganzen Verlaufe und ihrem christlichen und rechtmäßigem Vorhaben

J. Chr. doch mit Eid und Pflicht verwandt sey, erö
1592 net werden wollen; ungeachtet auch Er, der Grä
Ernst zu Mansfeld, den Jene mit solcher Aus
schliessung nicht gemeint zu seyn vorgeben,
darum angehalten hätte.

Hierauf hätten Sie, der Graf Georg von
Sayn zu Witgenstein, der Freyherr Johann
zu Winnenberg und der Graf Ernst zu Mans
feld, den Licentiaten Nikolaus Gerbelius, und
den D. Michael Loefenius, nebst den drey
Straßburgischen Bürgern und Notarien,
Martin Hartmann, Veltin Salzmann und
Conrad Gretzinger, zu ihren drey widrigen ca
tholischen Mitkapitularen abgefertiget, um zu
hören: ob sowohl die durch die Diener geschehene
Anzeige, als auch die Sperrung des Kapitels
und die Verweigerung der Residenzgefälle ihr
Geheiß und Befehl seyen; mit dem Auftrag,
Sie freundlich zu bitten und zu erinnern, solches
abzustellen, damit man nicht zu Unwillen, Un
einigkeit und Gegenhandhab Ursache gebe;
und zugleich mit dem Begehren, Ihnen doch das
jenige, was einem Jeden, sogar einem Uebel
thäter, iure Gentium, gegönnt würde, zu ge
statten, und erstlich ihre Entschuldigung im
Kapitul anzuhören. Weil nun ihr Gegen
theil gesehen, daß Sie damals in einer gleichen
Anzahl mit ihm wären; so hätte derselbe versucht,
eine Trennung unter Ihnen zu machen, und da
her Ihn, den Grafen Ernst von Mansfeld, zu
sich, in des Grafen von Nellenburg Hof, ge
fordert. Anfangs hätten ihre Gegner Ihn mit
glatten Worten und grossem Anerbieten auf ihre
Seite zu bringen gesucht, daß Er nemlich mit
Ihnen die vorgenommene Ausschliessung bele
ben, und den päbstlichen Bann exequiren hel
fen

wider ſie einführen möchten. Deswegen hätten Sie bereits, unter dem 31. Jul. 1583., an das Domkapitel zu Straßburg geſchrieben, und daſſelbe ermahnt, ſolche Proceſſe in dieſem Stifte nicht einzuführen; wie dann auch der Churfürſt Gebhard von Cöln, als Straßburgiſcher Domdechant, ihren Gegentheil gleichfalls davon abgemahnet habe *). Allein dem ungeachtet hätten, auf ſolchen nichtigen und im H. R. R. wider evangeliſche Fürſten, Grafen und Herren unzuläſſigen Proceß, und ſchon längſt ausgemuſterten Bann, ihre Mitkapitularen und itziger Gegentheil, der hieſige Domprobſt, Graf Chriſtof Ladislaus von Nellenburg, Herr zu Thengen, und ohne Zweifel auf deſſen Anſtiften, die Gebrüder und Grafen Eberhard und Arnold von Manderſcheid-Blankenheim, wie auch der Freyherr Hans Diebold von Hohenſaxen, vor ihrer und der andern Kapitularen Ankunft, ein vermeintes Dekret und Konſpiration gemacht, Sie von dem Stifte auszuſchlieſſen. J. Chr. 1592 (31. Jul. a. c.)

Als daher Er, der Freyherr Johann zu Winnenberg, um Georgstag 1584., nach Straßburg gekommen, um daſelbſt ſeine Reſidenz zu halten; ſo hätten die vorgedachten vier Kapitularen Ihm, durch drey Kapitulardiener, melden laſſen, daß Er ſich, vermöge eines allgemeinen Dekrets des hieſigen Domkapitels, welches doch, erwähnter maſſen, nur von etlichen Wenigen gemacht worden, dem Kapitel nicht nähern ſollte, indem man Ihm ſonſt einen Schimpf erzeigen würde, und daß man Ihm auch (m. Apr. 1584.)

ſeine

*) S. die Beylagen zu dem vorgedachten Ausſchreiben ꝛc., n. I. et II.

J. Chr. 1592 sein **Vorhaben** in der, der A. C. zugethanen Stadt **Straßburg**, die das **Pabstthum** vorlängst **ausgemustert** habe, **nicht** leicht würde **durchsetzen** können; so habe Er die alten päbstlichen **Practicken** hervorgesucht, und beschlossen, den **Vorwand** zu gebrauchen, daß diese **Ausschliessung** gar **nicht wegen** der Religion geschehe, sondern wegen der zu **Cöln**, von ihrer **höchsten Obrigkeit**, (nemlich dem Pabste,) ergangenen **Censur** und **Verbannung**, worein Sie beide, der **von Witgenstein** und **von Winnenberg**, gerathen wären; alles in der Absicht, damit Er die übrigen, ihrer, der A. C. Religion zugethanen **Kapitularen** von Ihnen absondern, und es bey dem **Rathe** und der **Bürgerschaft** dieser **Stadt** deshalb einen **Schein** geben möchte. Damit man auch diesem ihrem Vorgeben desto mehr glauben möchte, hätte ihr **Gegentheil** ferner **beschlossen**, daß Er sowohl wider Ihn, den Grafen **Ernst** von **Mansfeld**, als auch wider seinen **Vetter**, den Grafen **Peter Ernst** den Jüngern von **Mansfeld**, und den Grafen **Bernhard** von **Waldeck**, dergleichen **Ausschliessung** nicht **vornehmen** wollten. Denn wenn es Ihnen gelingen möchte, **fünf evangelische Kapitularen unter** dem **Schein**, **ausschliessen** zu können, daß es **nicht** wegen der **Religion**, sondern der gedachten **Censur** halber geschehe, wie Sie den **Bann** höflich genannt hätten; so würden Sie in der Folge auch wohl mit **Ihnen drey** übrigen endlich **überein gekommen** seyn, oder Sie doch jederzeit, durch die **Mehrheit** der **Stimmen** haben **überstimmen** und **übervortheilen** können. Deswegen hätten Sie auch damals Ihnen, dem **Grafen** von **Witgenstein** und dem **Freyherrn** von **Winnenberg**, zuentbieten lassen, daß die

Ihnen

nen Sie also nachahmen möchten; mit der angehängten Warnung, ja nichts anzufangen, wodurch ein Theil gegen den andern sich einen Anhang machen, und in der Stadt eine Facktion und Unruhe erwecken möchte. J. Chr. 1592

Obgleich nun ihr Gegentheil, ungeachtet des, vor wenigen Tagen dem Freyherrn von Winnenberg geschehenen Zuentbietens, und des gedachten feindseeligen Dekrets, wodurch derselbe Sie, und folglich alle evangelische chur- und fürstliche, gräfliche und freyherrliche Häuser von diesem Stifte ausschliessen wollen, gegen die Raths-Abgeordneten vorgegeben hätte, daß Er von keinem Mißverstande oder Uneinigkeit zwischen den Stiftskapitularen etwas wisse; so hätten doch eben dieselben Kapitularen, blos den Grafen Arnold von Manderscheid, der nach Trier gegangen sey, ausgenommen, mit Hintansetzung der wohlgemeinten Erinnerung des Rathes, bald darauf, als Er, Georg von Sayn, Graf zu Witgenstein, angekommen, und seine Residenz halten wollen, auch sich deswegen, zu gewönlicher Zeit im Bruderhofe eingestellt hätte, gleichfalls drey oder vier Kapitulsdiener, aus des Grafen von Nellenburg, als principal Rädelsführers, Hof, wo Sie, wider das Herkommen, Winkelkapitel gehalten, zu Ihm geschickt, und Ihm eben das, wie dem von Winnenberg, zuentbieten lassen. Er habe aber, weil es nicht gebräuchlich sey, daß dergleichen im Bruderhofe angebracht werde, sich zwar zur gebürenden Audienz, jedoch am gewönlichen und ordentlichen Kapitulsorte, erboten; allein die Kapitulstube habe, ungeachtet seines öftern Begehrens, weder durch die Kapitulsräthe und Diener, noch durch den Tormentor, der Ihm (11 Apr. a. c.)

J. Chr. 1592 und also der Religion wegen, wären ptivirt und in den Bann gethan worden. Und da es ja ein Cölnisches Geschäft wäre, so gehörte es dorthin, und nicht hieher, in das Stift Straßburg, welches gar keine *Continentiam* mit dem Erzstifte Cöln hätte. Endlich hätten Sie noch die Bitte und Ermahnung angehängt, mit Ihnen nicht dergestalt zu verfahren, und den Proceß mit der Exekution anzufangen, sondern Sie bey ihrem Besitze und Gerechtigkeit bleiben zu lassen, und, wenn man ja einen Anspruch an Sie hätte, solchen an gebürenden Enden und Orten zu thun.

Auf dieses ihr ferneres Anbringen und Ansuchen habe man Sie keiner Antwort gewürdiget, sondern sich vielmehr verlauten lassen, daß man mit Ihnen, als geächteten und verbanneten Personen, nicht umzugehen, noch eine Gemeinschaft zu haben, gedächte. Gleich wie nun solches Ihnen ohne alle Ursache, nur allein wegen der Bekentniß ihrer christlichen Religion, begegnet sey; also sey es Ihnen desto schmerzlicher zu Herzen gegangen. Allein ihr unterthiger Gegentheil sey, ungeachtet alles ihres Bittens und Ermahnens, wie auch der treuherzigen Warnung des Raths zu Straßburg, doch fortgefahren, und nachdem sich noch Ihrer, nemlich der Freyherr Franz zu Kriechingen und der Graf Hans Philipp zu Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein, zu Ihnen geschlagen, hätten Sie Ihnen nicht allein ihre Residenzgefälle vorenthalten, sondern auch abermals, ohne Sie dazu zu fordern, in des Grafen von Nellenburg und Thengen Hofe, den Statuten und dem Herkommen zuwider, ein Winkelkapitel gehalten. Dadurch nöthigen Sie zuletzt bewogen worden, ihre Appellation, Pro-

fen sollte. Als Er aber den deshalb angezogenen J. Chr.
Vorwand auf der Stelle widerlegt, und das 1592
Gegentheil erwiesen hätte; so hätten Sie gehoft, Ihn in einige Handlungen mit zu ziehen, die Sie hernach gegen Ihn beweisen könnten; mithin hätten Sie von Ihm begehrt, des L. Gerbelius und D. Loefenius Anbringen mit anzuhören. Allein ob Er gleich bey diesem Anbringen mit gewesen; so habe Er sich doch, ungeachtet des geschehenen Zumuthens, zu Ihnen nicht *in ordine* stellen wollen, sondern Er sey unter dem Herrn von Hohensaxen, an dem untern Tische stehen geblieben. Als Er auch, nach dem geschehenen Vortrage des L. Gerbelius abgetreten, und der Gegentheil die Antwort zu Ihm herausgeschickt habe, und begehren lassen, daß Er, nebst Ihnen, berathschlagen möchte, was dem von Witgenstein, und von Winnenberg zu antworten sey, weil Er sich doch gegen Sie erklärt hätte, von dem Kapitul Sich nicht abzusondern; so habe Er Ihnen doch, durch den D. Angerer, blos antworten lassen, daß Er sich zwar von dem Kapitul, in andern Stiftssachen, nicht absondern, aber mit dieser Sache nichts zu thun haben wolle. Es wäre das Haus des von Nellenburg nicht *Locus capitularis*, und es wolle sich nicht gut reimen, weil in seinem Namen der Vortrag nicht geschehen, daß Er bey der Berathschlagung seyn solle, was darauf zu antworten sey. Er bäte vielmehr, daß man einig und friedlich mit einander bliebe; worauf Er stracks in den Bruderhof zurückgegangen sey.

Da nun ihr Gegentheil vermerkt hätte, daß, wenn die der Religion halber verwandten Kapitularen sich von ihm absondern würden, Er

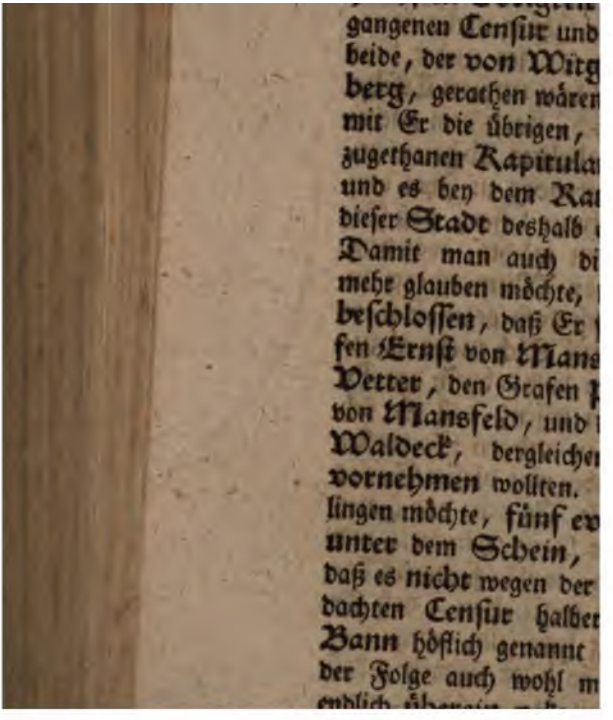
gangenen Censur und
beide, der von Witg
berg, gerathen wären
mit Er die übrigen,
zugethanen Kapitula
und es bey dem Ra
dieser Stadt deshalb
Damit man auch di
mehr glauben möchte,
beschlossen, daß Er
sen Ernst von Mans
Vetter, den Grafen
von Mansfeld, und
Waldeck, dergleiche
vornehmen wollten.
lingen möchte, fünf ev
unter dem Schein,
daß es nicht wegen der
dachten Censur halber
Bann höflich genannt
der Folge auch wohl m

Ihnen gethane Anzeige, die Sperrung des Kapituls und die Verweigerung der Residenzgefälle, vermöge des Dekretes des gemeinten Domkapituls, und zwar auf Befehl ihrer höchsten Obrigkeit, weil Wir in deren Censur und Ungnade gefallen wären, und gar nicht wegen der Religion, geschehen sey; indem Sie einen Jeden glauben liessen, was er gedächte, gegen GOtt zu verantworten, wie solches das schriftliche Verzeichniß des Notarius mit mehrerm besage †). J. Chr. 1592

Sie, der Graf von Witgenstein und der Freyherr zu Winnenberg, hätten hierauf sogleich ihren vorgenannten Catholischen Mitkapitularen zurück entbieten lassen, daß ein so hochwichtiges Geschäft, die Privation oder Ausschliessung eines Kapitularherrn belangend, vermöge der Kapituls-Statuten, nicht von zwey, drey oder vier Herren könnte vorgenommen und dekretirt, sondern billig bis auf das Generalkapitul und die Zusammenkunft aller Herren müßte verschoben werden. Deswegen würden Sie sich, durch dieses vermeinte und nur von etlichen Wenigen errichtete Dekret, nichts irren lassen. Sie wüßten auch dem Römischen Pabste, der in dieser Sache ein Theil sey, und doch Richter seyn wollte, Gewissens halber, einige Gerichtsbarkeit, Zwang oder Verbannung über Sich, als Personen, die der A. C. zugethan wären, keinesweges einzuräumen. Daß man aber vorgebe, daß die Religion dieses Geschäft nicht betreffe, davon sey das Widerspiel, aus den klaren Worten der zu Cöln, durch den Bischof von Vercelli, ergangenen Censur zu beweisen, als worinn Sie ihrer Prälaturen, Präbenden und Beneficien, ex *causa Haeresis*,

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. III.

ihrem Besitze und G
sen, und, wenn man
hätte, solchen an geb
ten zu thun.

Auf dieses ihr
Ansuchen habe man
würdiget, sondern sich
daß man mit Ihnen,
banneten Personen,
eine Gemeinschaft zu
wie nun solches Ihnen
allein wegen der Bek
Religion, begegnet sey
schmerzlicher zu Herzen g
higer Gegentheil sey,
Bittens und Ermahn
herzigen Warnung des
doch fortgefahren, und
nemlich der Freyherr Fra
der Graf Hans Philipp
roldstein, zu Ihnen gesc
nicht allein ihre Residen

Provokation, Reſervation und Proteſtation einzuwenden; wie Sie dann von dem unchriſtlichen, unbilligen, ungewönlichen und den Statuten zuwider errichteten Dekrete ihres Gegentheils, ehe noch der *Terminus provocatorius* verfloſſen geweſen, und alſo zu gebürender Zeit, an den Kayſer und die geſamten R. Stände, als vor welche dieſe Sache, ihrer Art nach, gehörte, appellirt hätten; mit der angehängten Proteſtation, daß, wofern Sie ſich dem ihrigen nähern würden, Sie ſolches zur Fortſetzung ihres rechtmäſſig erlangten und hergebrachten Beſitzes und Gerechtigkeit wollten gethan haben. Sie hätten auch dieſe ihre Appellation und Proteſtation ihrem Gegentheil, durch einen Notarius und Zeugen gebürend inſinuiren laſſen *). J. Chr. 1592

Weil nun Jhnen ihre gebürende Reſidenzgefälle noch nicht hätten wollen verabfolget werden; ſo hätten Sie zuerſt den ordentlichen und gelindeſten Weg gebraucht, und den Ober- und Unter-Schafner, wie auch den Piſtor, an ihre Eid und Pflichten, womit ſie dem Domkapitel, folglich auch Jhnen, verwandt wären, erinnert, und von denſelben verlangt, daß ſie Jhnen ihre Gebühr, dem alten Herkommen nach, liefern ſollten. Weil aber dieſelben ſolches verweigert hätten, ſo hätten Sie, der Graf von Witgenſtein und Freyherr von Winnenberg, als Stiftsmitherren, jedoch wider Willen, und nach vorgängiger Proteſtation, zur Erhaltung ihres rechtmäſſigen Beſitzes, den Kornkaſten eröfnen, und durch den geſchwornen Kornmeſſer des Stiftes, 48. Viertel Haber, wie von Alters hergekommen, abmeſſen, und nach ihren Höfen oder Kurien bringen laſſen. Da Sie nun auch (18 Apr. a. c.)

*) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. IV.

J. Chr. 1592 (8. May.) Notarius, in Gegenwart der Zeugen, zugeſ
um ſie ihrem Gegentheil zu inſinuiren. Sch
vorher aber habe Er, der Graf Ernſt von Mans
feld, auf die Ihm vom Gegentheil vorgeſchla
vermeinte Warnungs- und Bedrohungs
Schrift ſeine Verantwortung, warum Er d
ſen Begehren nicht Statt geben, noch Er
von ſeinen Vettern und Freunden, als ſeine
A. C. verwandten Perſonen, Gewiſſens, Ehr
und gefährlicher Folgen halber, abſondern ihm
Jenem, durch einen Notarius und Zeugen z
wiſſen thun und überantworten laſſen, weil
Ihn, ungeachtet ſeines Anhaltens, zu keine
Verhör im Kapitul zugelaſſen habe †).

Allein ihre unruhige Gegner hätten ſich
Ihrer, als des Raths treuherzigen Erinnerung
Warnung und Bitte nicht Raum geben wo
len, ſondern die andern Herren, um ſich eine
mehrern Anhang zu verſchaffen, zu ſich nach
Straßburg beſchrieben, unter welchen dann b
ſonders diejenigen geweſen, die vorhin dem Pabſt
und ſeinem Nuncius, dem Biſchof von Ver
celli, im Erzſtifte Cöln, alle Hülfe, zu A
richtung des Kriegsweſens ꝛc., geleiſtet hät
Dieſen nun hätten ihre Gegner das zuwi
Ihrer Wenigen errichtete Dekret, wegen
Ausſchlieſſung ihrer Perſonen, vorgeleg
Unterſchrift begehrt, und auch erhalten, a
blos Ihn, den Grafen von Mansfeld, a
den Grafen Bernhard von Waldeck ausg
nommen. Jedoch hätten Sie nachmals den L
tern dahin beredet, daß Er das vermeint
Dekret mit genehmigen helfen, wozu Sie den
rigen Vorwand gebraucht hätten, daß es gar
m

†) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., a. A.
XI. und XII.

en nachbarlicher Korreſpondenz, dieſe ihre, al- J. Chr.
evangeliſchen Ständen ſehr nachtheilige, 1592
ſchwerde angebracht, und denſelben gebeten, (22 Apr.
Er und die Bürgerſchaft dabey mit inter- a. c.)
rt wären, ihren Gegentheil von ſolcher
uerung und beſchwerlichem Vornehmen ab-,
zu dem vorigen, alten, friedlichen Weſen
umahnen †). Allein an eben dem Tage habe (d. c.)
Gegentheil, zu Beſchönigung und Bemänte-
s ſeines Vornehmens, mit allerhand erdichteten
ſagen, ſich gegen die Stadt Straßburg zu
m freundlichen, nachbarlichen und guten Wil-
mündlich erboten, und ſeinen Vortrag her-
h ſchriftlich übergeben. Indeſſen könne man
Praekticken ihrer friedhäſſigen Mitkapi-
aren daraus auch erſehen, daß, da dieſelben
indlich vortragen laſſen, daß ihre, der evan-
iſchen Domherren, Ausſchlieſſung nicht
gen der Religion, ſondern wegen der Cölni-
en Cenſur und des Bannes geſchehen ſey, Sie
nach ſolches ihr faules Vorgeben, in der über-
enen Schrift, gänzlich ausgelaſſen hätten *).
gleichen hätte ohne Zweifel ihr Gegentheil, durch
falſches und erdichtetes Angeben, als hätten
ie ſich deswegen in das Stift Straßburg be-
en, um in demſelben ein Kriegsweſen anzu-
hten, den Kayſer zu einem höchſt ungnädigen
d ſcharfen Schreiben bewogen; da Sie doch
s keiner andern Urſache nach Straßburg ge-
nmen wären, als daſelbſt ihre gewönliche Re-
denz zu holten. Der Kayſer hatte auch würk-
), zu Anfang des Aprils aus Prag, ein Re- (8. Apr.
ript an das Domkapitel zu Straßburg erlaſ- ſt. n.
, des Innhaltes: es ſey Ihm glaublich berich- a. c.)
tet

†) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. V.
*) S. Eben dieſelben, n. VI.

J. Chr. Retorsionschrift *), die eine mehr zu aller Ver-
1592 bitterung gerichtete Schmähschrift ge-
(4. Jul. durch einen Notarius insinuiren lassen, s-
a. c.) es sey auch zugleich an Tag gekommen,
man einige Tage her, so heimliche Wink-
tul gehalten habe, und ob in denselben ge-
worden, wie man die Sachen gütlich
gen, oder aber ferner durchsetzen wolle.
(d. c.) mehr hätten Sie in dem, am 4. Julius,
nem Kapitul, wozu Sie die Grafen v-
genstein und Solms, wie auch der Fre-
Winnenberg, den Statuten und d-
kommen zuwider, nicht wären gefor-
den, einen neuen Domdechant, in d-
des bekannten Chur-Cölnischen Chor
H. Franz von Sachsen-Lauenburg
schlossenen vordern Kapitulthüren, erwält,
selben hernach heimlich, hinten durch die Dech-
ney, auf den Chor geführt, und Ihm daselbst
die Possession gegeben. Und obgleich Sie zum
Schein Ihn, den Grafen von Mansfeld, da-
mals zum Kapitul mit gefordert hätten; so hät-
ten Sie Ihn doch hernach, unter dem Vorwan-
de, die vorgedachten Sachen zu tractiren,
denen nicht beyzuwohnen, Er vormals erklärt hab-
abgewiesen.

Damit nun dem Straßburgischen Stadt-
magistrate bekannt würde, wie ihre Gegner sich
bearbeiteten, ihr Vorhaben durchzusetzen, den
päbstlichen Bann, dem Herkommen und Re-
ligionsfrieden zuwider, in Straßburg einzu-
führen und zu exequiren, die Sachen immer
weitläuftiger zu machen, und nunmehro auch
wider Ihn, den Grafen zu Mansfeld, den-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XIII.

ten Sie das zuvor geläugnete bekannt, und nun- J. Chr.
mehro der Religion gedacht; aber, der öffentli- 1592
chen und hier allgemein bewußten Wahrheit zuwi-
der, nicht geſtehen wollen, daß Sie ſich jemals
zur evangeliſchen Religion bekannt hätten, aus-
genommen, was neulich zu Cöln von Ihnen ge-
ſchehen ſeyn möchte. Daneben habe ihr Gegen-
theil, der Wahrheit zuwider, verneint, daß
andere, als der päbſtlichen Religion zuge-
thane, Herren in dem Stifte wären geduldet
und angenommen worden *).

Inzwiſchen habe der Rath der Stadt Straß-
burg, als Er dieſe ihre Verketzerung, Verfol-
gung, Verbannung und Ausſchlieſſung er-
fahren, aus Fürſorge ſowohl, als auch wegen ſei-
nes, als eines Standes der A. C., dabey haben-
den Intereſſe, durch einige Herren aus ſeinem (13. f.
Mittel, ihren Gegentheil abermals beſchickt, 23. May.)
denſelben zu Aufhebung alles Widerwillens
ſchriftlich ermahnt, und taugliche Mittel zur
beiderſeitigen Befriedigung vorgeſchlagen; beſon-
ders aber darauf angetragen, von den bereits vor-
genommenen Thätlichkeiten abzuſtehen, und
die Cölniſchen oder Römiſchen Cenſuren in
ihrer Stadt nicht zu exequiren, ſondern vielmehr
alles in dem vorigen ruhigen und friedlichen
Weſen zu laſſen. Ingleichen hätten auch Sie,
der Graf von Witgenſtein und der Freyherr (27.
von Winnenberg, ihre Verantwortung auf c. m.)
die, Ihnen letzthin, am 2. May, in der Kapi-
tulſtube, inſinuirte vermeinte, Warnung ꝛc.
des Gegentheils, mit angehängter ihrer abermali-
gen Erinnerung und Vermahnung, auch aus-
führlichem Berichte ihrer Beſchwerden, und
Ablehnung der gegenſeitigen Gründe, einem

No-

*) S. die Beyl. zum Ausſchreiben ꝛc., n. VIII. et IX.

J. Chr. 1592 Auch Sie, der **Graf von Witgenstein** und der **Freyherr zu Winnenberg**, hätten der Ihnen, am 4. **Julius**, von ihren widrigen **Mitkapitularen**, insinuirten vermeinten Reter- **sion-** und **Läster-Schrift**, in ihrer drum (18. Jul.) schriftlichen **Protestation** gehörig begegnet, und Sie **erinnert**, was für eine **Beschaffenheit** es der **Religion** halber, **bey dem hiesigen Dom- stifte**, seit dreissig und **mehr** Jahren her, gehabt habe, daß nemlich die der A. C. verwandten **Für- sten, Grafen** und **Herren**, ungeachtet dieselben durch das **Tridentinische Koncilium** und die järliche **Verbannung** des **Pabstes**, für ver- **bannte** und **verläumdete Personen** erklärt wor- den, dennoch **bey diesem Stifte** ungeirrt, ruhig und **friedlich gelassen** worden. Ja noch kürzlich wären **drey evangelische Fürsten**, durch ihre itzige **Gegner**, in das **Stift** aufgenommen wor- den; mithin billig die **päbstliche Censür** von Ih- nen **unberührt**, und alle Sachen im vorigen **friedlichen Wesen** gelassen werden sollten *). Der- dessen hätten sowohl **ihre**, als des **Raths** der **Stadt Straßburg** vielfältige und treuherzige **Warnungen** und **Erinnerungen**, bey ihren **widrigen Mitkapitularen**, nichts anders ge- (28. c. m. st. n.) **fruchtet**, als daß dieselben gegen Sie, den von **Witgenstein** und **von Winnenberg**, sich nun erklärt hätten, daß Sie **nicht gesonnen** wären, Sie, als **verbannte Herren**, zum Kapitul und den **Residenzgefällen** zuzulassen, bevor Sie sich nicht, durch das Mittel der **Absolution**, reha- **bilitiren** liessen, weil solche **Verbannung** von beiden **höchsten Obrigkeiten** herrührete, und den **Statuten, Privilegien** und altem **Her- kommen** gemäß wäre. Allein es sey notorisch, daß

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XV.

um die Religion zu thun wäre, und Sie Ihn J. Chr.
auch glauben liessen, was Er vor GOtt zu verant- 1592
worten gedächte, wenn Er nur kein Türk oder
Heid wäre. Sie wären auch nicht gesonnen,
Ihn auszuschliessen; wozu Er aber Ihnen Ur-
sache geben würde, wenn Er sich in dieser Sa-
che von Ihnen, als dem Kapitul, absonderte;
wie der von Waldeck selbst Ihm, dem von
Mansfeld, solches gemeldet habe, da Er sich
doch mit dem Munde berühme, der A. C. zuge-
than zu seyn. Es hätte auch derselbe billig beden-
ken sollen, daß Er Ihnen, den evangelischen
Kapitularen, mit näherer Blutsfreundschaft,
als irgends einem von ihrem Gegentheil, ver-
wandt sey, und in dieser Sache von Ihnen
Sich nicht abzusondern, verhin Sich erklärt,
anfangs ihren Berathschlagungen mit beyge-
wohnt, und etlichmal dazu gerathen habe; da-
wider Er nun nachmals, da Er sich zu ihren
Gegnern geschlagen, Selbst gehandelt hätte.
Indessen hätten Sie sich freylich zu Ihm nichts bes-
seres versehen sollen, da Ihnen bewußt gewesen,
daß der von Waldeck, wider sein Gewissen
und bekannte Religion, dem Meßopfer zu
Cöln nicht allein beygewohnet habe, sondern
auch bey demselben zu dienen pflege.

Ob nun gleich ihr Gegentheil sich gegen
Sie erklärt und zum Schein vertröstet habe, daß
Sie deswegen sich in solcher Anzahl zusammen be-
schrieben hätten, und täglich Versammlung hielten,
um auf Mittel zu gedenken, diesen Irrungen
gütlich abzuhelfen, welches Sie auch mit Gedult
erwartet hätten; so hätten Sie doch bald das Ge-
gentheil erfahren müssen. Denn ihre Gegner hät-
ten Ihnen nicht allein eine vermeinte, ungegründete

Re-

Durchtreibung i
geſtellten Kapitul
verſuchen würden.
wenn anders das D
gefertigten Schrei
ſeiner Kirchenord
Erbieten nach, er
allein ſolches, neb
ſchof, leicht wü
auch die Stadt E
ſchen ihr und
Kompacktaten,
nehmen würde;
miſſion nicht l
der bereits verfloſſ
Ihr Gege
noch nicht begr
aller Warnung
nur ſein boshafte
ßen, allererſt vor
lichen beeidigten
beſondere Pfli

gleichen vorzunehmen, so hätten Sie solches dem Rathe angezeigt, Sich über das Ihnen in dieser freyen R. Stadt Wiederfahrne nachbarlich beklagt, und gebeten, Sie in ihrer Stadt gegen dergleichen thätliche Gewalt zu schützen, damit Sie nicht zuletzt, obgleich ungerne, zu andern Mitteln schreiten müßten. Hierauf habe auch der Rath weitläuftige Warnungsschrift an die Catholischen Kapitularen ergehen lassen, Sie an ihre vielfältig vertröstete gütliche Vergleichung erinnert, Ihnen ihre solcher Vertröstung, durch die geschehene Wahl eines neuen Domdechants, schnurstracks zuwider laufende Handlungen vorgerückt, und dabey, der länge nach, ausgeführt, was endlich für ein gutes, und unverfälschtes Vertrauen von Ihnen zu hoffen sey; was für Beschwerden gemeine Stadt und Land daraus zu besorgen habe; was für ein böser Eingang und Folge es sey, daß, da der erste im Reiche gemachte Anfang dieser Neuerung im Stifte Cöln noch nicht richtig sey, nunmehro auch hier, zu Straßburg, diese neue und zuvor im H. R., besonders bey Ständen der A. C., bisher unerhörte, ungewönliche und übereilte Handlungen vor die Hand genommen würden. Zuletzt hätte auch noch der Rath dieselben treuherzig gewarnet und erinnert, daß Sie, um ihres eigenen Nutzens, und der gemeinen Wohlfahrt willen, diese Dinge besser erwägen, und dahin trachten möchten, ihrem eigenen Erbieten gemäß, alles in den vorigen und alten Stand wieder zu richten, damit beide Theile in altem guten Vertrauen bey einander bleiben könnten †). J. Chr. 1592 (9. Jul. a. c.) (15. d. m. et a.)

Auch

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XIV.

J. Chr. 1592 burg, durch die gedachten Wetteraniſchen Korreſpondenz-Grafen, gebeten worden, eben berürte Sachen, und den Unfug ihres Wiederparts, auch was für gefärliches Unheil daraus leicht entſpringen möchte, als Ordinarius zu bedenken, und die Sachen dahin zu befördern, daß der Proceß nicht von der Exekution angefangen, ſondern alles wiederum in den vorigen friedlichen Stand gebracht werden möchte.

Auf jenen, von ihren Gegnern unter den 22. Julius, dem Rathe übergebenen nichtswürdigen zweiten Gegenbericht habe Dieſer ſeine dritte Erinnerungsſchrift Ihnen zuſtellen laſſen. (8. Aug.) Aus derſelben ſey zu erſehen, mit welchen Gründen der Rath die angeführten Schutzgründe der widrigen Kapitularen rund abgelehnet und hintertrieben habe; mit dem angehängten Erſuchen, daß doch ihre Gegner, zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und guten Vertrauens, auch zu Vorbeugung alles Unwillens, nochmals auf Mittel und Wege denken möchten, dieſen Sachen, bis zu ihrer ferneren Abhelfung, einen friedlichen Stillſtand zu gönnen. Und da der andere Theil ſich zum ordentlichen Rechte erboten hätte; ſo möchten Sie denſelben, mit Einſtellung der gegen ihn vorgenommenen Exekution, das Recht und die ordentliche Verantwortung gönnen, damit derſelbe ſich nicht beklagen dürfe, daß Er wider Recht und Billigkeit, auch unverhört verurtheilet, und mit der That beſchwert worden ſey, folglich mit Uebereilung, in ſo gefärlichen und nachtheiligen Sachen, den höhern Ständen im Reiche nicht ſo vorſetzlich und unzeitig vorgegriffen würde *).

Wäh-

*) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. XX.

daß vom Kayser, als ihrer beiderseitigen unmittelbaren und höchsten Obrigkeit, die geringste Verbannung wider ihre Personen niemals sey vorgenommen worden, wie man Sie auch niemals vorgefordert, noch gehört hätte; der Pabst aber könne wider Sie, als Stände der A. C., keine Jurisdiction und Gewalt haben †). J. Chr. 1592

Dem Straßburgischen Rathe hingegen hätten ihre Gegner, durch den Grafen von Manderscheid-Geroldstein und den Freyherrn von Hohensaren, auf seine unter dem 23. May ergangene Ermahnung, nebst Ueberreichung eines Kayserlichen Schreibens, sehr hartnäckig und trotzig geantwortet, und zu erkennen gegeben, was für einen scheinbaren Rückhalt Sie, zu Bestärkung ihres unrechtmässigen Vorhabens, mit Verschweigung der Wahrheit, bey dem Kayser gesucht hätten, und daß Sie von der wider Sie einmal vorgenommenen Ausschliessung und Privation nicht abzulassen gedächten. Vielmehr hätten Sie den Rath, mit verblümten Worten, bereden wollen, daß Sie zu ihrem Vorhaben, den Rechten, Gesetzen, Statuten und dem Herkommen nach, ja sogar auf Befehl ihrer höchsten Obrigkeit, wohl befugt wären. Mithin wäre es für keine Thätlichkeit zu halten, wenn die ex quacunque causſa *Excommunicati*, weder zur Genieſſung ihrer Präbenden, noch zur Seſſion und Kapitularhandlung zugelassen würden, bevor sie nicht erst wieder absolvirt wären, wovon doch das Gegentheil durch uralte, und auch noch frische Exempel könnte dargethan werden. Soviel nun das vorgedachte, an das Domkapitel zu Straßburg, (18 Jul. st. ver.)

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XVI.

J. Chr. 1592 des Abends ungefähr um sechs Uhr, ihre angehängte Mahlschlösser hätte zerschlagen lassen; so hätten Sie nicht allein die von ihren Gegnern angehängten Schlösser wieder wegnehmen, und dagegen die ihrigen von neuem anhängen lassen, sondern Sie, die Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch der Freyherr von Winneberg, hätten auch hierauf am folgenden Dienstag (18. Aug.) des Morgens um sechs Uhr, nach vorgängiger Protestation, nebst ihren Dienern, mit Zuziehung eines Notarius und Zeugen, zu Erlangung ihres hiesigen jährlichen Einkommens und ihrer Gefälle, die Ihnen, wider Recht und Billigkeit, thätlich vorenthalten und gesperrt worden wollen, den Bruderhof, als berechtigte Mitherren, in Besitz genommen; in der Meinung, denselben solange inne zu behalten, bis Sie zu gebührender Vergleichung und Austrag der Sachen, mit ihrem Gegentheil kommen möchten, und bis sie von demselben entführten Kleinodien an die vorige Stelle wären zurückgeliefert worden †).

Diese Besitznehmung sey indessen ohne einige gewaltthätige Handlung, wie von ihren Gegnern mit Ungrund vorgegeben worden wolle, geschehen. Denn Sie hätten erstlich den Ober- und Unter-Schafner des Bruderhofs vor sich gefordert, und ihnen angezeigt, daß, da Ihnen das ihrige, wider Recht und Billigkeit, und wider die Statuten des Domkapitels, ohne vorgängige Erkentniß eines rechtmäßigen und unpartheyischen Richters, vorenthalten werden wolle, Sie aber solches nicht ferner zulassen, noch weniger Sich eine päbstliche Beschwerung aufbürden lassen könnten, Sie dadurch genöthiget worden, den Bruderhof, und also den

Be-

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXI.

sammelt, sondern auch alsbald Ihnen, durch einen Notarius und Zeugen, ausdrücklich anzeigen lassen, daß Sie künftig, weder mündlich noch schriftlich, in einige Handlung sich mit Ihnen einzulassen gedächten, folglich diesem allen nach nichts unterlassen, was zu endlicher Vollziehung der, den Rechten und dem Religionsfrieden ganz widrigen, und deswegen nichtig eingeführten Römischen Processe nur immer dienen könnte. Dabey wäre es indessen nicht geblieben, sondern ihre widrige Kapitularen hätten, durch den von Kriechingen und Hohensaxen, dem Rathe zu Straßburg, auf dessen, am 15. Julius, übergebene fernere Erinnerung und Warnung, einen vermeinten Gegenbericht überreichen lassen, aus welchem zu ersehen sey, mit welcher Bemäntelung Sie ihr Vorhaben zu bekleistern, und Sie, wo möglich, mit ihren Lügen, bey dem Rathe verhaßt zu machen, sich unterstanden hätten; alles in der Absicht, von ihrem bösen Vornehmen nicht abzulassen †). Statt dessen hätten Sie billig auf die so getreuen und wohlgemeinten Erinnerungen des Rathes zu Straßburg, und vornemlich auch auf das, von dem Ausschreibendem und den Adjunckten der Wetterauischen Korrespondenz-Grafen, an Sie erlassene Ermahnungsschreiben eine Rücksicht und Achtung nehmen sollen. In demselben wären nemlich ihre Gegner freundlich ersucht und ermahnt worden, von ihrem bisherigen unfreundlichen Vornehmen abzustehen, und Sie bey ihrem hergebrachten Sitze im Kapitul-Renten, Gefällen und Gütern ungeirrt bleiben, und Sie solche ohne Eintrag genieſſen zu lassen. Ingleichen wäre auch der Bischof von Straßburg, (J. Chr. 1592) (22. Jul.) (7. Aug.) (d. c.)

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XIX.

J. Chr. 1592 (19. Aug.) Ob nun gleich ihre Gegner dieser Uebe
und begangenen Spoliums, in ihrem Gew
wären überzeugt gewesen; so hätten Sie de
nicht gescheuet, gegen den Straßburgi
Stadt-Rath, Sie, die Evangelischen
herren, als Unschuldige, schriftlich und
lich zu bezüchtigen, daß Sie das Gewöl
Chor eröfnet, und die Archive, Kleino
Geld, Depositen, Brief und Siegel
aus weggenommen hätten; mit der A
daß Ihnen solches wäre berichtet worden, da
seltsam sey, daß man einen etwas berichten
was er doch selbst wohl und vor andern wi
Nachdem nun der gedachte Rath Ihnen
Schrift ihrer Gegner zugestellt, und ihre
klärung darüber begehrt hätte; so hätten Sie
(21. a. m.) Freytag darauf, demselben, nebst wahrhafte
zälung des ganzen Verlaufs, ihre nothw
Entschuldigung dergestalt dargethan, di
fentlich ein jeder Verständiger und Friedl
der es Ihnen nicht verdenken werde.
weniger hätten Sie sich erboten, ihrem Ge
theil alle seine Gebühr aus dem Bruder
gutwillig folgen zu lassen, und dißfalls freun
cher mit denselben, als Jene mit Ihnen
handeln. Zuletzt hätten Sie auch noch den
ersucht, ihren Gegentheil nochmals von s
vorgenommenen unruhigen Neuerungen un
färlichen päbstlichen Prackticken abzum
nen, und ihn dahin zu weisen, daß er sich
lich oder rechtlich mit Ihnen vergleichen

Jacobs von Königshoven Elsassischen und S
burgischen Chronick; (Straßburg, 1698. 4.
der neunten Anmerkung, §. 23. et 28. p.
und 568-570.

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XX

Während dieser Irrungen sey auch Er, der Graf Hermann Adolf von Solms zu Straßburg angekommen, um seine gebürende Residenz anzutreten. Er habe aber gleich anfangs befunden, daß Ihm sein Hof oder Kurie, mit Unrecht sey eingezogen, und dem von Hohensaxen, ohne sein Vorwissen, eingeräumt worden. Als Er auch seine Residenzgefälle, dem Herkommen nach, gefordert hätte, wäre Ihm von den Officianten zur Antwort gegeben worden, daß Sie ausdrücklichen Befehl hätten, Ihm nichts verabfolgen zu lassen. Da Er nun am folgenden Sonnabend, zu gewönlicher Zeit, in das Kapitel habe gehen wollen, und die andern Grafen und Herren dazu berufen lassen, so hätten Ihm der Graf Eberhard von Manderscheid anfangs, daß Er krank, hernach, daß Er ausgegangen sey, der von Reifferscheid, daß Er spatziren gegangen, und die Uebrigen, daß Sie nicht angekleidet seyen, zurück entbieten lassen. Ferner sey die Thüre zur Kapitulstube verschlossen, und Niemand von den Officianten zugegen gewesen, der solche, auf öfteres Begehren, Ihm und seinen Vettern, den Grafen von Witgenstein und Mansfeld, hätte eröfnen wollen. Mithin hätten Sie, der Graf Georg zu Witgenstein, als Senior, und, vermöge der Statuten, Dechaney-Statthalter, Graf Hermann Adolf von Solms und Graf Ernst zu Mansfeld, zu Fortsetzung ihrer wohl hergebrachten Possession und dieß Ortes habenden Gerechtigkeit, die Kapitulstube denselben Morgen öfnen, und etliche Schlösser daran hängen, auch ihren gehörigen Residenzhaser fassen und heimführen lassen. Weil Sie auch wahrgenommen hätten, daß ihre Gegenparthey, an eben dem Tage,

J. Chr. 1592 (11. Aug. a. c.)

(15. c. m.)

(d. c.)

(d. c.)

J. Chr. 1592 ungereimt angezogen worden, indem Sie [illegible] noch nicht in den Umständen, wie vordem [illegible] Stifte Cöln, wären. Ausserdem habe auch [illegible] gnädigster Herr, der Churfürst Gebhard Truch[illegible]seß, als unmittelbarer Ordinarius, zu Abwe[illegible]bung der Gewalt und des Ueberzuges, [illegible] zum Schutze seiner armen Unterthanen und [illegible] Stiftes, nicht anders thun können, als [illegible] Stifts-Schätze, wozu sie verordnet, als [illegible] Haupt und der Herr seines Stiftes, besonder[illegible] in solchen Drangsalen, Kriege und Beschwer[illegible]den, anzuwenden. Zweitens wollten Sie [illegible] gerne glauben, daß ihre Gegner solches, mit [illegible] Vorwissen des Bischofs vorgenommen hätten; [illegible] denn daß man schon zuvor, und ehe Jemand [illegible] von den itzigen Irrungen gleichsam träumen [illegible] damit umgegangen, das gedachte Einbrechen, [illegible] die Kleinodien und anderes, aus seiner alten Ge[illegible]wahrsam, zu entführen, und wegzubringen, [illegible] gebe das vom Bischof, unter dem 15. April [illegible] 1583., an das Domkapitel deshalb erlassene [illegible] Schreiben †) zu erkennen, als worinn das Dom[illegible]kapitel sein angewiesen worden, die Kleinodien [illegible] und Privilegien des Stiftes, heimlich und [illegible] unvermerkt, zu entführen. Daß auch drittens ihre Gegner schon damals, heimlich und [illegible] hinterrucks Ihrer, damit umgegangen, [illegible] helle daraus, daß Sie Ihm, dem Grafen Ernst [illegible] von Mansfeld, ungeachtet Er damals seine Re[illegible]sidenz und Kapitulsitz beharrlich abgewartet, und [illegible] im gedachten April 1583. beständig zur Stelle [illegible] gewesen, solches bischöfliche Schreiben hinter[illegible]halten hätten, wie dann auch Desselben in den [illegible] Protokollen im geringsten nicht gedacht worden. [illegible] Und wenn auch viertens so grosse Gefahr vor[illegible]handen

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXV.

Besitzungen, Selbst einzunehmen. Aus der von den beiden Schafnern ertheilten Antwort habe sich nun klar ergeben, daß sie, bey der obgedachten Wahl eines neuen Domdechants, in ein besonders Gelübde und Eid genommen, und denselben ernstlich verboten worden, Ihnen von ihren Gefällen etwas verabfolgen zu lassen. Weil nun ferner Sie die gewisse Nachricht gehabt hätten, daß ihre widrige Mitkapitularen, hinter ihrem Rücken, Verschiedenes an Kleinodien, Baarschaft und anderm entäussert haben sollten; so hätten Sie, noch denselben Nachmittag, (18. Aug.) ungefähr zwischen zwey und drey Uhr, den Ober- und Unter-Schafner deshalb zur Rede gestellt. Bey deren hochbetheuerten Unwissenheit, hätten Sie hierauf, in Beyseyn eines Notarius und Zeugen, der beiden Schafner und des Oberschreibers, die Stiftskammer, durch einen Schlosser und Tischler, eröfnen lassen, und befunden, daß ihr Gegentheil, zu seiner ewigen übeln Nachrede, das Einhorn, und alle andere goldene und silberne Kleinodien weggenommen, und nichts zurückgelassen hätte, als eine silberne Monstranz, und statt aller Baarschaft einen faulen verbotenen Mönchskopf oder Dreybätzner *). J. Chr. 1592

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXIII. Das unter den weggeführten Stiftskleinodien öfters erwähnte Einhorn soll acht Schuhe lang gewesen, und von dem Fränkischen König, Dagobert dem Grossen, im J. 640., mit andern Kostbarkeiten, in die Domkirche zu Straßburg geschenkt worden, aber nicht mehr vorhanden seyn. S. von demselben Os. Schadäus Beschreib. des Münsters zu Straßburg ꝛc.; (Straßb., 1617. 4.) cap. 2. p. 9. und Joh. Schilters Anmerkungen zu Ja-

J. Chr. 1592 Kapitel dadurch nichts an seinen Freyh
Rechten und Gerechtigkeiten zu beneh
oder Sich etwas zuzueignen, sondern n
Oefnung des hergebrachten freyen Durch
ges, mit einigen Soldaten besetzt. Allem
die Grafen zu Wirgenstein und Solms,
auch der Freyherr zu Winnenberg, hätten
der Rath, durch seine Abgeordnete, Ihne
che Protestation-Antwort, die Eröf
des Bruderhofes und die Einlegung der
tzung belangend, Ihnen anzeigen lassen,
(24. Aug.) anfangs, in Gegenwart eines Notarius
Zeugen, erklärt, daß, weil diese Sache
der zugleich überreichten sehr wichtig wäre,
eine weitere reifere Berathschlagung be
Sie sich erbieten wollten, ihre Resolution
Rathe auf das eheste zukommen zu lassen.
aber die Abgeordneten des Raths von
Befehl nicht hätten abweichen wollen; so
Sie öffentlich protestirt und bezeugt, daß Si
vom Rathe geschehene vorgedachte Protest
pro Confesso hiemit annähmen, und daß Si
ihre, an diesem Orte habende Rechte und
rechtigkeiten sich vorbehalten wollten.
Sie wären mit solcher Einlegung der Sold
nicht zufrieden, und daran nicht schul
wollten auch die darauf gehenden Kosten
Bruderhofe nicht aufdringen lassen, m
ches die nachher vor einem Notarius und Zeu
(31 Oct. a. c.) wiederholte und ausgefertigte Protestation
mehrerm ausweise †).

Hierauf hätten ihre widrige Mitkapitu
ren dem Rathe, den Sie doch zuvor einer P
(26. Aug.) theylichkeit beschuldiget, am folgenden Mitt
schr

†) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XV
und XVII.

Auf diese ihre übergebene Entschuldigung habe J. Chr. der Rath, am folgenden Sonnabend, von ihren 1592 Gegnern die Restitution der entwandten Klei- (22. nodien schriftlich begehrt, und zugleich Ihnen zu Aug.) erkennen gegeben, daß diesen Sachen leicht hätte können vorgebeuget werden, wenn seine Erinnerung, Warnung und Bitte mehr, als geschehen, in Betrachtung wäre gezogen worden. Ingleichen habe derselbe Ihnen gemeldet, daß man just das Widerspiel von ihren Klagen in facto befunden habe, daß nemlich die Entwendung der Kleinodien, durch Sie, den Evangelischen Domherren, mit Ungrund, sey beygemessen worden; da doch die Entäusserung derselben, mit ihrem Vorwissen und Bewilligung müsse geschehen seyn, weil Sie die Schlüssel zum Chorgewölbe gehabt hätten, alles öfnen, das Nest leer hinterlassen, und alles wieder beschliessen können. Hierauf habe dann ihr Gegentheil dem (d. e.) Rathe geantwortet, um der Sache einigen Schein zu geben, daß Sie, mit Vorwissen des Bischofs und Anderer, das Einhorn, die Kleinodien und das übrige, des Cölnischen Exempels wegen, auf die Seite gebracht hätten, damit solches alles, durch die Evangelische Domherren, nicht möchte entfremdet und veräussert werden *).

Wie aber solcher Vorwand bestehen könne, und ob er nicht vielmehr die Schande ihres Gegentheils an Tag stelle, überliessen Sie einem Jeden, nach Maaßgab folgender wahrhaften Erzälung, zu beurtheilen. Erstlich, soviel das Cölnische Exempel belange, sey dasselbe ganz unge-

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXIII. XXIV. und XXV. Cf. die N. T. R. Geschichte, im XIII. Bande, S. 131. f.

J. Chr. 1592 Jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe sich nigst vorgenommen werden, und Ihnen stehen sollte, auf solchen Fall, auch ihres einen oder mehr Evangelische Stände zu ziehen. Denn gleichwie Sie ihrer Gegen they nicht vorschreiben wollten, wen ben auf ihrer Seite gebrauchen wollten; würde auch Ihnen nicht zu verdenken seyn, Sie auch die Ihrigen dazu zögen, als dabey mit interessirt wären. Daß aber gütliche Handlung ihren Fortgang nicht reicht habe, sey die Schuld ihrer wider Mitkapitularen, weil Sie bisweilen sich ten hätten, die Sache allein vor dem Freyh von Bollweiler und den Räthen der Landv tey, ohne Beyordnung der Ihrigen und interessirten, zu gütlicher Vergleichung men zu lassen; bisweilen aber bewilliget die Sachen etlichen Curfürsten zu kompro tiren: bald aber von solcher Meinung abgegangen, und gemeldet hätten, daß es Ihr aus allerhand bewegenden Ursachen, bedenklich die vorgeschlagene, oder auch andere Churfürst und Fürsten zu bewilligen. Zumal, da es hau sächlich nicht bey Ihnen, sondern bey der höchst Obrigkeit stünde, die Hauptsache in der Gü beyzulegen, oder darinn das Nöthige zu verei nen. Sie, die Evangelischen Domherren, gegen hätten ihres Theils nichts ermangeln las weil Ihnen die gütliche Handlung nicht al niemals zuwider gewesen, sondern Sie vielm jederzeit gerne gesehen, und gewünscht hätten, sie wäre vorgenommen, und das Stift im ru gen und friedlichen Wesen erhalten wer wie solches, im Fall der Noth, die ergang Wechselschriften deutlich darthun würden.

N

handen gewesen wäre, so hätten doch, ihrer Mei- J. Chr.
nung nach, das Einhorn und die Kleinodien 1592
nirgends besser und sicherer verwahrt werden können, als in der Stadt Straßburg, in welcher es, seit so vielen undenklichen Jahren her, und in viel gefährlichern Zeiten geblieben sey. Sie wüßten sich auch nicht zu erinnern, und wäre in keinem Protokolle zu finden, daß weder vordem, noch zu ihrer Zeit dergleichen sorgfältige Vorsicht jemals vorgenommen worden. Und da Sie die Schlüssel dazu nicht gehabt hätten; so würden Sie es auch, unvermerkter Weise, nicht haben entführen können, wozu Sie um so weniger einige Ursache gehabt, da Sie in diese Stadt niemals ein Mißtrauen gesetzt hätten. Endlich und fünftens solle Sie gewiß jedermann dafür nicht halten, daß Sie so unverschämt und unredlich würden gewesen seyn, und ihrem uralten gräflichen und freyherrlichen Namen und Stamme eine so unauslöschliche Schande angethan haben, solche Kleinodien dem Domstifte zu entführen. Muthin wollten Sie ihrem Gegentheil zu bedenken heimstellen, mit was für Ehre und Gewissen derselbe Sie der, von Ihnen selbst geschehenen, Entwendung der Kleinodien habe beschuldigen können *).

Da nun ihr Gegentheil, in seiner vorgedachten dem Rathe gegebenen Antwort, demselben unter andern zugemuthet habe, Sie wieder aus dem Bruderhofe zu schaffen, und zum ordentlichen Wege Rechtens und andern friedlichen Mitteln, womit doch Jenem niemals ein rechter Ernst gewesen, zu weisen; so habe der (24. Aug.)
Rath solches beantwortet, und den Bruderhof, nach vorgängiger Protestation, dem Domkapi-

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXIII.

zung belangend,
(24. Aug.) anfangs, in Ge
Zeugen, erklärt
der zugleich überr
eine weitere reife
Sie ſich erbieten
Rathe auf das e
aber die Abgeor
Befehl nicht hätt
Sie öffentlich pro
vom Rathe geſch
pro Confeſſo hiemit
ihre, an dieſem
rechtigkeiten ſich
Sie wären mit ſol
nicht zufrieden,
wollten auch die
Bruderhofe nich
ches die nachher vo
(31 Oct. a. c.) wiederholte und a
mehrerm ausweiſe

schriftlich angezeigt, daß Sie die, aus nachbarlicher Zuneigung, und von Obrigkeit wegen angeordnete Einsehung ganz gerne vernommen hätten. Zugleich hätten Sie sich, nebst Erbietung, solches in alter Verständniß eingedenk zu seyn, nachbarlich und freundlich bedankt; mit dem fernern Begehren, und angehängtem Fuchsschwanze: es möchte der Rath, als eine milde, löbliche, weltliche Obrigkeit, über die bereits, auf Kosten des Domkapitels, verordnete Garde, bey Ihnen, den Evangelischen Domherren, auch noch soviel verschaffen, daß Sie, alsbald und ohne einigen Verzug, aus dem Bruderhofe weichen, Sich des Verkaufes der Früchte enthalten, und das aus den Früchten gelöste Geld deponiren sollten. Als nun der Rath solches Ansuchen ihres Gegentheils Ihnen zugestellt, und Sie ersucht hätte, den Bruderhof zu verlassen; so wären Sie dadurch bewogen worden, Sich darauf am folgenden Montage, der Gebühr nach vernehmen zu lassen, und umständlich auszuführen, was Sie veranlaßt hätte, den Brüderhof in ihre Verwahrung zu nehmen, und einen Theil Früchte zu verkaufen, weshalb Sie aber, an gebürenden Orten, Red und Antwort geben wollten *). J. Chr. 1592 (31. Aug.)

Mittlerweil hätten der Freyherr Nikolaus von Bollweiler und Otto von Sulz, als Landvogt und Rath der Landvogtey Hagenau, um ihre Einwilligung zu einer gütlichen Handlung angesucht, die Sie sich dann auch, zu Verhütung aller fernern Weitläuftigkeit, Mißtrauens und Schadens, und damit die Sachen in den vorigen ruhigen Stand wieder gebracht werden möchten, hätten gefallen lassen.

Jedoch

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXVIII. und XXIX.

J. Chr. Hierauf hätten ihre **Gegner**, auf ihre am 2.
1592 **September** übergebene ausfürliche **Erklärung**,
19 Spt. sich bey dem **Rathe** abermals **schriftlich** be
schwert. Weil aber dieselben darinn nichts beson
deres, sondern nur ihre **vorige unerfindliche**,
und bisher von Ihnen mehrmals gründlich wider
legte **Klage** wiederholet hätten; so hätten Sie
für **unnöthig** erachtet, solches **nochmals** weit
läuftig **abzulehnen**, oder sich mit Ihnen in wei
tere **Wechselschriften** einzulassen. Weil indes
sen, in solchem ihrem Vorbringen, unter andern
auch von Ihnen wäre **geklagt** worden, daß man
den **Tormentor** in seinem Hause **gewaltthätiger Weise** hätte **suchen** lassen, den Vikarius
Claudius zum höchsten **bedrohet**, und Nie
mand durch den **Bruderhof ungerechtfertigt**
hätte **durchgehen** können; so hätten Sie für nö
thig erachtet, ihre **Verantwortung** deshalb den
(29. e. m.) **Rathe**, der Wahrheit zum Besten, zu übergeben †).

Um diese Zeit hätten auch der Pfalzgraf, Jo
hann **Casimir**, **Administrator** der Chur
Pfalz, die Pfalzgrafen **Reichart** zu Simmern
und **Johann** zu **Zweybrücken**, und die beiden
Brüder und Marggrafen **Ernst Friedrich** und
Jacob zu **Baden-Durlach** und **Hachberg**
aus Fürsorge, damit die bisherige **Ruhe** in der
Nachbarschaft erhalten, und allen zu besorgenden
Weiterungen zeitig **vorgebeugt** werden möchte,
ihre **Räthe** und **Gesandten** an den **Bischof** zu
Straßburg, und an ihre **widrige Mitkapitu**
laren abgeordnet. Was nun **Jene** bey Diesen
mündlich **angebracht**, **ermahnt**, **erinnert** und
angeboten hätten, diese **Sache** zu einer gütli
chen

†) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXIII. und XLIII.

Weil inzwischen der Rath zu Straßburg, durch seine Verordnete, auf ihres Gegentheils emsiges Ansuchen, bey Ihnen nochmals angehalten habe, den Bruderhof zu räumen; so hätten Sie, am folgenden Mitwoch, ihren fernern Gegenbericht und Erklärung darauf ertheilt, und darinn mit gutem Grunde ausgeführt, was Sie bewogen habe, Sich ihrer Possession zu nähern, und warum es für Sie, noch zur Zeit, wegen allerhand zu besorgenden Nachtheils, nicht rathsam und dienlich sey, den Bruderhof, begehrter massen, zu räumen. Zugleich aber hätten Sie sich erboten, daß, Falls ihr Gegentheil das entwandte Einhorn, die Kleinodien, Baarschaft und anderes an seinen gebürenden Ort wieder liefern, und alle Sachen in den vorigen Stand setzen, oder doch wenigstens deshalb genugsame Versicherung stellen würde, Sie alsdann den Bruderhof auch wieder räumen, und dem Rathe hierinn willfahren wollten. Allein ihr Gegentheil sey mit diesem ihrem billigen und rechtmässigen Erbieten nicht zufrieden gewesen, sondern habe den Sonnabend darauf, Sie bey dem Rathe und der hiesigen Bürgerschaft dadurch verhaßt zu machen gesucht, da Er sich beklagt habe, daß Sie nicht allein in ihre Kurien sich noch nicht begeben, und den Bruderhof noch nicht geräumt, sondern auch die Domdechaney, eigenmächtiger Weise, innehätten; mit der fernern Bitte und Begehren, daß der Rath Sie unverweilt aus dem Bruderhofe und der Domdechaney schaffen, und dahin anweisen solle, das aus den Früchten gelöste Geld zu deponiren. Damit Sie auch ihrem Anbringen einigen Schein geben möchten, hätten ihre Gegner noch weiter angehängt, daß die Verwaltung der

J. Chr. 1592 (a. Sept.) (5. a. m.)

J. Chr. 1592 Oekonomie durch Sie gehindert, und die Bauren von der Lieferung ihrer Zinsen und Gülten abgehalten würden; ingleichen, daß sich auch die Schafner beschwerten, ihren Pflichten und Diensten bey Ihnen abzuwarten †).

Warum aber Sie, die Evangelischen Domherren, den Bruderhof eingenommen, und daraus, noch zur Zeit, zu weichen, nicht gesonnen seyen, sey in ihren vorhergehenden Erklärungen genugsam ausgeführt worden. Daß Sie dann auch sich der Domdechaney angemaßt hätten, und selbige zuschliessen lassen, sey aus der rechtmässigen Ursache geschehen, weil dieselbe dem Churfürsten Gebhard von Cöln, als Domdechant, ohne alle Mittel zugehöre. Derselbe sey seines Dekanates mit Recht noch nicht privirt und entsezt, und die Hauptsache noch nicht entschieden, als in welcher Er an den Kayser und die gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., nicht unzeitig appellirt hätte. Mithin wolle Ihnen nicht gebüren, hierinn dem Kayser und den gesamten R. Ständen, wie von ihrem Gegentheil geschehen, vorzugreifen. Es würde auch Ihnen, als noch unerledigten und beeidigten Domherren des gedachten Churfürsten, als ihres Domdechants, nicht gebüren, noch verantwortlich seyn, denselben seine Domdechaney, wegen der vermeintlich vorgenommenen Wahl eines neuen Domdechants, die ohne ihr Beyseyn und also nichtig geschehen, und der Sie bisher jederzeit widersprochen hätten, de facto entziehen zu lassen; vielmehr würde man Ihnen solches mit Recht verdenken können.

Wel-

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XXX. und XXXI.

Weil auch von etlichen Haupträdelsführern ihres Gegentheils, welche die Schlüssel in Händen gehabt, die vornehmsten Schätze des Domkapitels, als das Einhorn, die Kleinodien, Baarschaft und anderes, ohne ein Generaldekret, und ohne Wissen und Willen der sämtlichen Domkapitularen sogar Einiger von der Gegenpartey, und der vornehmsten Officianten des Domkapitels, als welche Sie darüber vor einem Notarius und Zeugen abgehöret hätten, aus ihrer gewönlichen Verwahrung, wären weggeschaft worden; so hätten Sie nicht nur deshalb grosse Kosten nothwendig anwenden müssen, sondern es sey auch dadurch der Rath der Stadt Straßburg bewogen worden, eine ansehnliche Garde in den Bruderhof, auf Kosten des Domkapitels, zu verordnen, die auch nicht eher wieder weggenommen werden sollte, bevor nicht die vorerwähnten Schätze wieder an ihre vorige Stelle wären gebracht worden. Sie hätten zu allem diesem nicht den geringsten Anlaß gegeben, und daher vor einem Notarius und Zeugen (15. Sept.) feyerlichst protestirt, und sich ausdrücklich ausbedungen, daß die eingelegte Garde weder dem Domkapitel, noch Ihnen, an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, zu einigem Nachtheil gereichen solle. Zugleich hätten Sie sich vorbehalten, daß, da Sie solches nicht veranlaßt hätten, Sie die bereits aufgewandten Kosten, weder dem Domkapitel überhaupt, noch weniger Sich würden aufdringen lassen, sondern deren Erstattung künftig von ihrem Gegentheil begehren; wie das darüber ausgefertigte Notariats-Instrument mit mehrerm ausweise *). J. Chr. 1592

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXII. b.

J. Chr. 1592 19 Spt. Hierauf hätten ihre **Gegner**, auf ihre am 2. **September** übergebene ausführliche **Erklärung**, sich bey dem **Rathe** abermals schriftlich beschwert. Weil aber dieselben darinn nichts besonderes, sondern nur ihre **vorige unerfindliche**, und bisher von Ihnen mehrmals gründlich **widerlegte Klage** wiederholet hätten; so hätten Sie für **unnöthig** erachtet, solches **nochmals** weitläuftig **abzulehnen**, oder sich mit Ihnen in **weitere Wechselschriften** einzulassen. Weil indessen, in solchem ihrem Vorbringen, unter andern auch von Ihnen wäre **geklagt** worden, daß man den **Tormentor** in seinem Hause **gewaltthätiger Weise** hätte **suchen** lassen, den Vikarius **Claudius** zum höchsten **bedrohet**, und **Niemand** durch den **Bruderhof ungerechtfertiget** hätte **durchgehen** können; so hätten Sie für **nöthig** erachtet, ihre **Verantwortung** deshalb dem (29. e. m.) **Rathe**, der Wahrheit zum Besten, zu übergeben †).

Um diese Zeit hätten auch der Pfalzgraf, **Johann Casimir**, **Administrator** der **Churpfalz**, die Pfalzgrafen **Reichart** zu **Simmern** und **Johann** zu **Zweybrücken**, und die beiden **Brüder** und Marggrafen **Ernst Friedrich** und **Jacob** zu **Baden-Durlach** und **Hachberg**, aus Fürsorge, damit die bisherige **Ruhe** in der Nachbarschaft erhalten, und allen zu besorgenden **Weiterungen** zeitig **vorgebeugt** werden möchte, ihre **Räthe** und **Gesandten** an den **Bischof** zu **Straßburg**, und an ihre **widrige Mitkapitularen** abgeordnet. Was nun **Jene** bey **Diesen** mündlich **angebracht**, **ermahnt**, **erinnert** und **angeboten** hätten, diese Sache zu einer **gütlichen**

†) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXIII. und XLIII.

chen Handlung zu bringen, und was für eine Resolution und Antwort Sie von dem Bischof und den Römisch-Catholischen Kapitularen, als ihrer Gegenpartey, erhalten, auch was die Gesandten darauf replicirt hätten, und was die endliche Resolution des Bischofs gewesen, ergäben die diesem Ausschreiben beygefügten Schriften mit mehrerm *). J. Chr. 1592

Obgleich nun es unnöthig sey, alle und jede, von dem Bischof, in seiner Antwort unter der Nummer 35., gegen Sie vorgegebenen Verläumdungen besonders abzunehmen, da solches schon aus dem bisher angeführten und noch anzuführenden widerlegt werden könnte, und dadurch nur noch mehrere Verbitterung würde erregt werden; so sähen Sie Sich doch genöthiget, etliche Punkte abzulehnen. Es würde nemlich Ihnen Schuld gegeben: 1) daß Sie, die Grafen Georg zu Wirtgenstein und Hermann Adolf zu Solms, wie auch der Freyherr Johann zu Winnenberg, alle Unruhe in dem Domkapitel erregt und angefangen hätten; da Sie doch allein in der Absicht nach Straßburg gekommen wären, daselbst, dem Herkommen nach, ihre Residenz anzufangen, und fortzusetzen. Sie wären aber ohne Generaldekret, und ohne Sie zu hören, oder sich verantworten zu lassen, von dem Kapitel thätlich ausgeschlossen, und Ihnen ihre Residenzgefälle vorenthalten worden. Ob nun nicht der Gegentheil dadurch den Anfang der Unruhen gemacht habe, möge ein jeder Unpartheyischer beurtheilen. Was hiernächst 2) der Bischof von den Statuten und dem darauf geleistetem Eide vorbringe, wären Sie zwar

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. und XXXVIII.

J. Chr. 1592 nicht in Abrede; was für eine Gelegenheit aber es mit dem angeführten Statut habe, würde hernach an seinem Orte weiter ausgeführt werden. Was Er hingegen von einer der geistlichen höchsten Obrigkeit, (den Pabst damit meynend,) geleisteten Verpflichtung mit angehängt habe, wüßten Sie sich nicht zu entsinnen, daß Sie sich dem Pabste im geringsten verpflichtet gemacht hätten, und wären Ihm auch solches nicht geständig; wie dann solche Verpflichtung, in dem Eide, den ein jeder Domherr, bey seiner Aufnehmung, schwören müßte, mit keinem Worte sich befinden würde. 3) Könnten Sie sich nicht bereden lassen, daß die an Ihn, den Freyherrn von Winnenberg, bey seiner Ankunft, geschehene Erinnerung, sich erst absolviren und rehabilitiren zu lassen, aus gutem Gemüthe hergekommen sey, und warum Er, der Graf von Witgenstein, den Abgeordneten des Domkapitels nicht habe Gehör geben wollen, sey vorhin gemeldet worden. 4) Das von dem Bischof den Chur- und Fürstlichen Gesandten zugestellte Anbringen des Raths zu Straßburg belangend, habe der Augenschein gezeigt, daß Er denselben allein die erste allgemeine Erinnerung des Rathes vorgelegt, die andern aber, worinn der Römischen Kapläne Widersprüche und Larven, womit Sie die Sache hätten beschönigen wollen, wären entdeckt und ihnen vorgerückt worden, zurückgehalten habe, weil solche in seinen Kram nicht gedient hätten.

Besonders sey es 5) wunderlich zu vernehmen, daß der Bischof gegen die Gesandten vorgegeben, daß Ihn die Erinnerung des Straßburgischen Stadt-Rathes vom

May †) gar ſehr befremdet habe, und daß Er Sich nicht genug darüber habe verwundern können, woher doch ſolches ungegründete Vorgeben hergekommen ſey ꝛc. Damit man aber ſehen könne, was doch befremdliches in ſolchem Vortrage des Rathes geweſen ſeyn möge, wollten Sie ſelbigen hier kürzlich wiederholen. Es wäre nemlich ja wohl nichts befremdliches, daß der erſtgenannte Rath, a) gleich zu Anfang ſeiner Schrift, ihrem Gegentheil zu Gemüthe geführt habe, daß, wenn derſelbe den ſo geſchwinden und in dieſer Stadt und lande ungewönlichen päbſtlichen Verbannungsproceß unterlaſſen, und ſich nicht unterſtanden hätte, ſelbigen in dieſer evangeliſchen Stadt zu exequiren, alsdann auch die von Ihm wider Sie, die Evangeliſchen Domherren, geklagten Thätlichkeiten würden unterblieben ſeyn; b) daß derſelbe das am zuträglichſten gehaltene Mittel, aller beſorgten fernern Thätlichkeit und Gefahr vorzukommen, vorgeſchlagen habe, nemlich von allen bereits vorgefallenen Thätlichkeiten abzulaſſen; c) daß derſelbe ihren Gegnern zu bedenken gegeben habe, daß es zwiſchen dem Stifte und der Stadt Straßburg und dem Stifte und der Stadt Cöln eine ganz unterſchiedene Gelegenheit habe; d) daß der Rath, in ſeinem gethanen Vortrage, etliche hier vorgegangenen Neuerungen, beſonders mit Einführung des neuen Kalenders, Erwähnung gethan, und daß Er ſelbige lieber verhärtet geſehen hätte; e) daß ferner derſelbe ſich nicht habe wollen bereden laſſen, daß dieſes Werk die Religion ganz und gar nicht angienge; und endlich f) daß Er ihrem Gegentheil vor-

J. Chr. 1592

†) S. etwas weiter oben in dieſem XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 461.

J. Chr. 1592 nicht in Abrede; was für eine Gelegenheit aber es mit dem angeführten Statut habe, würde hernach an seinem Orte weiter ausgeführt werden. Was Er hingegen von einer der geistlichen höchsten Obrigkeit, (den Pabst damit meynend,) geleisteten Verpflichtung mit angehängt habe, wüßten Sie sich nicht zu entsinnen, daß Sie sich dem Pabste im geringsten verpflichtet gemacht hätten, und wären Ihm auch solches nicht geständig; wie dann solche Verpflichtung, in dem Eide, den ein jeder Domherr, bey seiner Aufnehmung, schwören müßte, mit keinem Worte sich befinden würde. 3) Könnten Sie sich nicht bereden lassen, daß die an Ihn, den Freyherrn von Winnenberg, bey seiner Ankunft, geschehene Erinnerung, sich erst absolviren und rehabilitiren zu lassen, aus gutem Gemüthe hergekommen sey, und warum Er, der Graf von Witgenstein, den Abgeordneten des Domkapitels nicht habe Gehör geben wollen, sey vorhin gemeldet worden. 4) Das von dem Bischof den Chur- und Fürstlichen Gesandten zugestellte Anbringen des Raths zu Straßburg belangend, habe der Augenschein gezeigt, daß Er denselben allein die erste allgemeine Erinnerung des Rathes vorgelegt, die andern aber, worinn der Römischen Kapläne Widersprüche und Larven, womit Sie die Sache hätten beschönigen wollen, wären entdeckt und ihnen vorgerückt worden, zurückgehalten habe, weil solche in seinen Kram nicht gedient hätten.

Besonders sey es 5) wunderlich zu vernehmen, daß der Bischof gegen die Gesandten vorgegeben, daß Ihn die Erinnerung des Straßburgischen Stadt-Rathes vom 23.

May

May †) gar ſehr befremdet habe, und daß Er J. Chr.
Sich nicht genug darüber habe verwundern 1592
können, woher doch ſolches ungegründete Vorgeben hergekommen ſey ꝛc. Damit man aber ſehen könne, was doch befremdliches in ſolchem Vortrage des Rathes geweſen ſeyn möge, wollten Sie ſelbigen hier kürzlich wiederholen. Es wäre nemlich ja wohl nichts befremdliches, daß der erſtgenannte Rath, a) gleich zu Anfang ſeiner Schrift, ihrem Gegentheil zu Gemüthe geführt habe, daß, wenn derſelbe den ſo geſchwinden und in dieſer Stadt und Lande ungewönlichen päbſtlichen Verbannungsproceß unterlaſſen, und ſich nicht unterſtanden hätte, ſelbigen in dieſer evangeliſchen Stadt zu exequiren, alsdann auch die von Ihm wider Sie, die Evangeliſchen Domherren, geklagten Thätlichkeiten würden unterblieben ſeyn; b) daß derſelbe das am zuträglichſten gehaltene Mittel, aller beſorgten fernern Thätlichkeit und Gefahr vorzukommen, vorgeſchlagen habe, nemlich von allen bereits vorgefallenen Thätlichkeiten abzulaſſen; c) daß derſelbe ihren Gegnern zu bedenken gegeben habe, daß es zwiſchen dem Stifte und der Stadt Straßburg und dem Stifte und der Stadt Cöln eine ganz unterſchiedene Gelegenheit habe; d) daß der Rath, in ſeinem gethanen Vortrage, etliche hier vorgegangenen Neuerungen, beſonders mit Einführung des neuen Kalenders, Erwähnung gethan, und daß Er ſelbige lieber verhärtet geſehen hätte; e) daß ferner derſelbe ſich nicht habe wollen bereden laſſen, daß dieſes Werk die Religion ganz und gar nicht angienge; und endlich f) daß Er ihrem Gegentheil

†) S. etwas weiter oben in dieſem XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 461.

Fuhrung des Hau
ſey Ihnen, den
zu vernehmen, ſeh
ſchof ſeinen Oſter
Kalenders, ſcho
man den alten K
dürfe, doch auch
nächſt 7) der Biſ
Fürſtlichen Geſ
habe, daß Er gar
thum in der Sta
führen, möchte gl
man 8) als ein gli
daß man Ihnen ihr
Präbenden nicht
habe, welches bey
ein Anſehen haber
nen nicht ſo ganz
blos deswegen unt
Präbenden gemei
ger genöſſen.

geliſchen Religionsverwandten vom Stifte zu verſtoſſen, nicht begehre, und daß man nicht darnach frage, was einer glaube, völlig zuwider. Denn es ſey daraus genug abzunehmen, daß man die A. C. Verwandten vom Stifte wegſchaffen wolle, weil alle vom Pabſte Verbannte von dem Stifte ausgeſchloſſen werden müßten, damit man allmälich Einen nach dem Andern, durch den päbſtlichen Bann, ausmuſtern könnte. Wohin auch dieſes gemeint ſey, daß man Einige, durch den päbſtlichen Bann, ausſchlieſſe, die Uebrigen aber dulde, ſey weiter oben genugſam ausgeführt worden. Daß hiernächſt 10) der Biſchof Ihn, den Grafen Ernſt zu Mansfeld, gegen die mehrgedachten Geſandten verunglimpft habe, als ob Er ſich, unnöthiger und unbedachtſamer Weiſe, in dieſes Werk miſche, getraue Er ſich, aus ſeinen Handlungen in dieſen Sachen, gegen GOtt, den Kayſer und allen Churfürſten und R. Stände zu verantworten. Er habe nemlich, als ein der A. C. Zugethaner, Ehre und Gewiſſens halber, den päbſtlichen Bann wider ſeine Vetter, Freunde und Religionsverwandten nicht mit exequiren helfen können. Solches würde vielmehr, wenn es von Ihm geſchehen wäre, für unbedachtſam zu halten, und dahin auszudeuten geweſen ſeyn, als ob Er ſich, wie der Biſchof mit Ungrund gegen die Geſandten vorgegeben habe, zur A. C. nicht bekenne. Es würde auch ſeine, bereits unter dem 8. May, gethane Erklärung *) genugſam ausweiſen: ob Er hierinn bedächtlicher oder unbedächtlicher, nöthiger oder unnö-

J. Chr. 1592

*) S. etwas weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 462.

J. Chr. 1592 thiger Weise, gehandelt habe, und welcher Religion Er geständig sey.

Eben so wenig habe 11) der Bischof sich mit dem, von dem Landvogt zu Hagenau, dem Freyherrn von Bollweiler, gegen Sie gethanem Erbieten, zu seiner Beschönigung, zu behelfen. Denn dem Freyherrn von Bollweiler würden die Ihnen, dem Grafen von Witgenstein und dem Freyherrn zu Winnenberg, vorgeschlagenen Mittel noch ganz wohl erinnerlich seyn. Er habe nemlich Ihnen vorgeschlagen, daß Er Ihnen die Absolution vom Pabste auswürken wollte, inzwischen Sie aber das Kapitel eine Zeitlang meiden sollten. Allein, weil Sie Sich dadurch des Pabstes angemaßten Jurisdicktion würden unterwürfig gemacht haben, so hätten Sie erklärt, daß Sie das erstere, Gewissens halber, nicht bewilligen, auch das andere gleichfalls nicht eingehen könnten, weil es von ihrem Gegentheil, nur auf künftige, ihnen wohl bewußte Prackticken, um Sie gänzlich aus dem Sattel zu heben, wäre angesehen gewesen. Sie hätten jedoch geäussert, daß, wenn ihre Gegner sich der Protestation bedienen, und Sie dergestalt im Kapitel sitzen lassen wollten, Sie es, Friedens halber, geschehen lassen müßten; allein Sie wollten sich eine gleiche Protestation zu thun, vorbehalten. Dieses bey dem Bischof und ihrem Gegentheil anzubringen, und es auf einen guten Weg zu richten, habe sich zwar der Freyherr von Bollweiler erboten, und sey auch zum Bischof gereiset; allein Sie hätten noch keine Antwort darauf erhalten. Ja Sie könnten auch leicht erachten, daß Sie keine Antwort bekommen würden, weil der Bischof sich

ein-

nal vorgenommen habe, dieſe Unruhe fort- J. Chr.
ꝛtzen. Was hiernächſt 12) der Biſchof, we- 1592
der Wahl des vermeinten neuen Domdes
nts den Chur- und Fürſtlichen Geſandten
gebracht, und daß Er, der Graf von Mans-
), Sich ſelbſt davon ſolle ausgeſchloſſen ha-
, ſey bereits in ſeiner, des Grafen von Mans-
), Retorſionſchrift †) genugſam beantwor- (7.
und abgelehnt worden; mithin es keiner Wie- Sept.)
holung bedürfe. Endlich 13) habe der Biſchof
von Ihnen geſchehene Oefnung der Kapitul-
be und die Einnehmung des Bruderhofes
heftigſten angezogen, und Sie unerhörter
ärtlichkeiten beſchuldiget, daß Sie, als die
ngſten im Stifte, dergleichen Sachen unter-
mmen hätten; dagegen aber ſeine beide Brüder,
Domherren und Grafen Eberhard und Ar-
ld von Manderſcheid-Blankenheim, zum
ten entſchuldiget. Allein es ſey zu beweiſen,
Sie, der Ordnung nach, die Aelteſten im
ifte ſeyen, und wären auch ſolche Bezüchti-
ngen, ſchon vorhin, von Ihnen genugſam und
indlich beantwortet worden, daß Sie ſich alſo
t einer verdrießlichen Wiederholung nicht aufhal-
wollten.

Nachdem auch der Biſchof die Stiftsva-
llen, obgleich nicht alle, zu ſich nach Elſaß-
bern verſchrieben, und mit ihnen, dieſer Sache
lber, Handlung gepflogen habe; ſo hätten die-
ben, aus ihrem Mittel, einen Ausſchuß von
hzehn adelichen Perſonen an Sie abgeord-
t, welchen, nach ihrer Ankunft zu Straß-
urg, Sie, die Grafen von Wirgenſtein,
olms und Mansfeld, wie auch der Freyherr
Winnenberg, einen umſtändlichen ſchriftli-
chen

†) S. die Beyl. zum Ausſchreiben ꝛc., n. XXXII. a.

J. Chr. 1592 hen, daß die Evangelischen Domherren, auf solche Erklärung, und friedliebendes Erbieten, den Bruderhof wieder würden geräumt haben. Uber solche Erklärung und Erbieten könnten die anwesenden (Catholischen) Kapitularen, ihrer Ehre und Pflicht halber, nicht schreiten. Weil aber Sie, die Evangelischen Domherren, nichts desto weniger allerhand Bedrohungen und fernerer vorhabenden Thätlichkeiten, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, Sich ungescheuet hätten vernehmen lassen; so müßten die anwesenden Herren solches GOtt und der Zeit befehlen; in Hofnung, daß die göttliche Allmacht ein Einsehen in dergleichen gewaltsame Thätlichkeiten und Unruhen haben werde; als auf welche, die hohe Obrigkeit und die friedliebende Gemüther Sie und das ganze Domkapitel dieses alles stellten. Uebrigens begehren Sie noch, daß die Evangelischen Domherren ihr Gräfliches Herkommen und ihrer Ehren bisher im Reiche gehabte Ehre, gutes Ansehen und Ruhm in keine Vergessenheit stellen möchten †).

Weil nun auf ihre vorhin gedachte, der vorenthaltenen Präsenzgefälle wegen, geschehene Protestation nichts habe erfolgen wollen, und Sie sich daher derselben habhaft machen wollten; (8 Oct.) so habe ihr Gegentheil sich sowohl darüber, (10. e. m.) auch hernach, in einer andern Schrift, über die von Ihnen geschehene Eröfnung der Thüre des Kanzleygewölbes, und über die in den Bruderhof gelegte Garde, bey dem Rathe der Stadt Straßburg ernstlich beklagt. Allein Sie hätten, bey der Verweigerung des Sekretärs,

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LI. coll. n. XLIV.

auf die, von den gedachten Gesandten, vorge- J. Chr.
schlagenen Mittel und Begehren ganz abschlä- 1592
gig erklärt; jedoch auf den Fall, wenn Sie, die Evangelischen Kapitularen, die Räumung des Bruderhofes bewilligen würden, sich erboten, daß alsdann der Bruderhof einem Jeden zu seiner Gerechtigkeit frey und offen seyn solle, mit der auf künftige Ausflüchte gesetzten Bedingung: zu- und durch-zu gehen, welches doch einem jeden Hundsbuben erlaubt sey. Damit hätten Jene gedacht, Sie also zu fassen, und Ihnen nachher das Nachsehen zu lassen; in der Meinung, daß Sie die Worte: zu- und durchgehen, überhören würden. Allein auf solche abschlägige Antwort hätten Sie sich, gegen die mehr erwähnten Gesandten erklärt, daß Sie sich, (1. Oct.)
bey dem verweigernden Betragen des Gegentheils, ihres Vortheils nicht begeben, oder für dißmal sich anders entschliessen könnten, wie aus ihrer denselben übergebenen Schrift zu ersehen sey †). Weil auch ihre Gegner dem Vikarius Claudius, als Austheiler der Präsenzgelder, verboten hätten, Ihnen, den Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch dem Freyherrn zu Winnenberg, ihre Präsenzgefälle zu entrichten, und jener Vikarius sich auf die Seite gemacht hätte; so hätten Sie nochmals zum Ueberflusse, wegen solcher unbilligen Abschneidung und ungütlichen Verweigerung und Vorenthaltung, Sich gegen ihre widrige Mitkapitularen beschwert, derselben widersprochen, und vor einem Notarius und Zeugen (2 Oct.)
protestirt, daß, wenn ihr Gegentheil solches nichtige und unbillige Verbot nicht selbst aufheben

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XLIV. und XLV.

J. Chr. 1592 (2 Oct.) den würde, Sie sich ihren Präsenzen näh müßten, welche Protestation auch ihren G nern, durch den Notarius Edling sey insin worden *).

Inzwischen wäre Ihnen von dem Aussch der Stifts-Lehensmänner abermals zuge thet worden, daß Sie sich aus dem Bruderh begeben möchten. Weil aber ihr Gegentheil n allein die Einstellung seiner Thätlichkei nicht bewilligen, sondern auch sich niemals d drücklich vernehmen lassen wollen: ob Er sol thun und sich in eine gütliche Handlung ein sen wolle oder nicht; viel weniger zu spüren ge sen, daß Er eine Versicherung, wegen Un lassung künftiger Störungen, thun würde; hätten Sie, ihrer Ehren und Pflichten hal Sich ihres Vortheils nicht begeben, n Sich dazu bereden lassen können, wie Sie (d. e.) ches dem Ausschusse weitläuftig zu verstehen geben hätten. Derselbe habe sich darauf bekla daß auch die von den Gesandten und der St Straßburg vorgeschlagenen Mittel nichts würken wollten, und daß Er, aus der vom G gentheil erfolgten abschlägigen Antwort, n abnehmen könnte, daß auch sein ernstliches bittliches Anhalten gleichfalls wenig nichts fruchten würde. Zugleich habe sich Ausschuß erklärt, daß Er, dem von den all meinen Mannen habendem Befehl zufolge, n mals, dem einen oder anderm Theil zum N theil, einigen Vortheil zu einiger Unruhe Verfolgung einräumen, oder die Sachen Unfrieden zu richten, helfen würde; wie (d. e.) ches aus dessen übergebenen Schrift, und ih

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. XL

darauf erfolgten endlichen Antwort und Erklä- J. Chr.
rung zu ersehen wäre †). 1592

Nachdem nun ihr Gegentheil, aus der ihm, (2 Oct.)
wegen der Präsenzgefälle, insinuirten Protestation, wahrgenommen hätte, was Sie, die Evangelischen Domherren, auf seine abschlägige Antwort, vorzunehmen bedacht seyen; so wären, vermuthlich auf ihr Anstiften, der D. Kayser und der D. Bilonius zu Ihnen gekommen, und hätten angesucht: ob Sie nicht Mittel zu einer gütlichen Vergleichung vorschlagen wollten. Es wäre aber wohl nur zu dem Ende geschehen, damit Jene diese Sache zu einer Unterhandlung bringen, mithin Sie aufhalten möchten, daß Sie sich der Präsenz nicht näherten. Indessen hätten Sie doch ihren Gegnern, durch die beiden genannten Docktoren, folgende Vergleichspunkte übergeben lassen: 1) in Ansehung (5 Oct.)
der Residenzgefälle wären Sie, die Grafen von Witgenstein und Solms, wie auch der Freyherr zu Winnenberg, für dieses Jahr vergnügt, Sie verlangten aber Versicherung, daß dieselben Ihnen auch im künftigen Jahr, wenn Sie residiren würden, eben sowohl, als andern, bis zum Austrage der Sachen, verabfolget werden sollten; 2) wegen der Präsenzgefälle liessen Sie es bey ihrer gethanen Protestation, daß man sich binnen zwey Tagen darüber erklären solle, bewenden. 3) Gebürten Ihm, dem Grafen von Witgenstein, von zwey Residenzen noch 4. Fuder Wein, sodann jeder Residenz von den ersten vier Fuder, und also zusammen zwölf Fuder, Ihm, dem Grafen von Solms, von einer Residenz zwey Fuder, und

†) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XLVII, XLIIX. und XLIX.

J. Chr. 1592 und Ihm, dem Freyherrn zu Winnenberg, von zwey Residenzen vier Fuder, mithin Ihnen drey zusammen 24. Fuder, welche Ihnen geliefert werden sollten.

Ferner und 4) sollten beide Theile das Kapitel meiden; jedoch, zu Beförderung der Sachen, der Graf Eberhard von Manderscheid und der Graf Ernst von Mansfeld, Dieser im Namen der drey Herren von Witgenstein, Solms und Winnenberg, Jener aber im Namen der übrigen, das Kapitel besetzen, und, wenn etwa schwere Geschäfte vorfielen, ein Jeder sich bey den Seinigen Raths erholen. 5) Solle man sich endlich vergleichen, durch welche Personen, wo und zu welcher Zeit die gütliche Handlung vorgenommen und die entstandene Zwietracht vertragen, alsdann auch von demjenigen, was die vorgedachten drey Herren aus den verkauften Früchten gelöser hätten, gehandelt, und dieser Punkt gleichfalls verglichen werden sollte. 6) Auf diese Punkte solle sich der Gegentheil innerhalb drey Tagen, (8 Oct.) mithin bis zum künftigen Donnerstag, erklären. 7) Sollten die obgedachten Herren im Bruderhofe, durch die Stadt oder den Rath wegen der Festhaltung dieser Punkte, versichert werden. Was aber 8) die Besetzung des Bruderhofes durch die Soldaten belange, solle der Gegentheil um die Abschaffung derselben bey dem Rathe ansuchen, weil derselbe dem Rathe dafür gedankt und geäussert habe, daß Er solche, von Obrigkeits wegen, getroffene Vorkehrung ganz gerne vernommen habe; da hingegen Sie, die Evangelischen Domherren, dawider protestirt hätten. Endlich 9) sollten die Kleinodien wieder an den gebürenden Ort re-

stituirt

stituirt, und davon, ohne Vorwissen der Herren im Bruderhofe, nichts weggeschaft werden; oder wofern man ja ein Mißtrauen in Sie setzte, sollte man selbige bey dem Rathe, gegen einen Revers, deponiren *). J. Chr. 1592

Auf diese von Ihnen vorgeschlagene Vergleichspunkte hätten aber ihre Gegner Ihnen durch den D. Kayser und den D. Bilonius eine solche Antwort geben lassen, die sich auf ihre vorgeschlagene Punkte gar nicht reime, und derselben zum Frieden wenig geneigtes Gemüth sattsam zu erkennen gebe. Die von den beiden Doktoren zurückgebrachte Antwort habe nemlich dahin gelautet: es würde Ihnen, den Evangelischen Domherren, ohne Zweifel, von den Pfälzischen und Badischen Gesandten, gemeldet worden seyn, was dieselben, einige Tage hindurch, mit dem Domkapitel gehandelt hätten. Nun wäre es zwar freylich den itzo, in so geringer Anzahl, und in Abwesenheit ihrer vornehmsten Prälaten, anwesenden Kapitularherren bedenklich und beschwerlich gewesen, sich in eine gütliche Handlung einzulassen, und also dem Kayser, als der höchsten weltlichen Obrigkeit, und höchstem Schutz- und Schirmherrn aller Erzstifter und Kapitel, vorzugreifen. Indessen hätten doch die anwesenden Herren, ungeachtet Sie fast die Jüngsten im Stifte seyen, aus friedliebendem Gemüthe, sich soweit gegen die gedachten Gesandten erklärt und erboten, als Ihnen, ihrer Ehre und Pflicht halber, immer möglich und verantwortlich gewesen sey. Mithin hätten Sie sich gänzlich versehen, (8 Oct.)

*) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. L.

J. Chr. 1592 tereſſe, mit der Sache nichts zu thun hätten, ſondern ſich derſelben, nur der Folge halber, annähmen; ſo könnten Sie keinesweges zugeben, daß die ſtreitigen Partheyen ihren Handel, mit den Waffen, in dieſen landen ausmachten, oder auch ihre neben bey ſuchende Freyſtellung in dem Stifte Straßburg, oder in andern hohen Stiftern durchzuſetzen, ſich unterſtünden. Mithin wollten Sie ſowohl den Biſchof, als auch die Kapitularen ernſtlich ermahnen, ſich dergleichen nicht zu unterfangen; ſondern Sie möchten vielmehr dahin bedacht ſeyn, ihre Irrungen, entweder durch den ordentlichen Weg Rechtens an gebürenden Orten, oder durch die alleweil vorgeſchlagenen Mittel auszumachen. Widrigenfalls würden Sie, die Elſaſſiſchen Stände, den Ungehorſam der Gewalt gebrauchenden Parthey dem Kayſer unverweilt anzeigen, Ihn um die zeitige Abwendung der Gefahr und Thätlichkeiten bitten, und gegen die Widerſpänſtigen und Rechtsfliehenden alsdann zur Hand nehmen, was zu Abtreibung der Gewalt von dieſen landen möglich ſeyn würde †).

In Anſehung dieſes Abſchiedes wäre nun Ihnen nicht allein beſchwerlich, ſondern auch wunderlich vorgekommen, 1) daß Sie angewieſen worden, Sich, als A. C. Verwandte, vom Pabſte abſolviren zu laſſen; 2) daß man ſich angemaßt habe, in dieſer Sache den geſammten K. Ständen, beſonders den Ständen der A. C. zum Nachtheil, vorzugreifen, und darinne eine endliche Entſcheidung zu geben; da ſich doch darüber die Geſandten der höhern K. Stände niemals, auch nicht bey der letzten Propo-

†) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. LXII.

die Thüre zum Kanzleygewölbe, aus nothwen- J. Chr.
digen Urſachen, in Gegenwart eines Notarius 1592
und Zeugen müſſen eröfnen laſſen, aus welchem
Sie auch nichts, wie doch ihr Gegentheil ge-
than, genommen, als was von dem Notarius
wäre verzeichnet worden, welcher auch die Thüre
wieder verſiegelt hätte, wie auch hernach jeder-
zeit, ſo oft man ſie eröfnet, geſchehen wäre.
Indeſſen hätte, ungeachtet aller bisher erzälten
Handlungen, und von Ihnen gethanen billigen
Vorſchläge, ihr Widerpart beſtändig auf die
Räumung des Bruderhofes gedrungen. In-
gleichen habe der Biſchof, dem Rathe zu Straß- (12. Oct.)
burg, durch ſeine abgeordnete Räthe, mit vielem
Unglimpfe, jedoch ohne Grund, erſt mündlich
anzeigen und hernach ſchriftlich übergeben laſſen, (15. e. m.)
daß Sie, die Evangeliſchen Domherren, ſich
bedrohlich hätten vernehmen laſſen, noch fernere
Thätlichkeiten, in der Stadt, und auf dem
Lande anzurichten; wie Er dann auch die Ent-
führung der Stiftskleinodien eingeſtanden, und
angeſucht habe, von Ihnen Kaution zu for-
dern, oder, im Fall der Verweigerung, Sie
in Verhaft zu nehmen; da doch ſolches vielmehr
in Anſehung derjenigen, die der Entwendung
der Kirchengüter ſchuldig geweſen, und deſſen,
ungeachtet ihres läugnens, wären überzeugt wor-
den, würde zu verlangen geweſen ſeyn. Allein
Sie hätten dieſes alles, in beſondern Schriften, (18. e. m.)
ſowohl an die DD. Kayſer und Bilonius, als
auch an den Rath, gründlich abgelehnt, die
Sache vom Anfange an wiederholt, und die Ihnen
beygemeſſene, aber erdichtete Bedrohungen ge-
bürend widerlegt, und auf ihren Gegentheil (21. e. m.)
bewieſen. Hierauf habe auch der Straßburgi-
ſche Stadt-Rath, von ihren Gegnern, aber-

J. Chr. 1592 ßig heraus zu fahren, daß alles erdichtet und erlogen sey; so hätten Sie zu Hintertreibung dieser hohen Injurie, und zum klaren Beweise desjenigen, was Sie vorbringen lassen, nicht umgehen gekonnt, zu Verwahrung ihrer Ehren, der Landvogtey Hagenau, wie auch einem jeden Stande besonders, ihre Verantwortung, mit den Auszügen der gegenseitigen, durch einen Notarium sidimirten Protokolle zuzuschicken.

(12. Dec.) Und welcher gestalt sich der Rath zu Straßburg auf die zu Schletstat vorgeschlagenen Mittel

(23. c. m.) fürlich erklärt habe, gebe dessen publicirte Schrift sattsam zu erkennen †).

(12. c. m.) Mittlerweil habe ihr Gegentheil von neuem bey dem Rathe angegeben, daß Sie, die Evangelischen Domherren, nunmehro schon ungefähr auf die achthalb tausend Viertel Korn verkauft hätten, worunter einige Früchte gewesen, die noch vor dem Baurenkriege aufgeschüttet worden, und daß Sie auch etliche Fuder Wein aus dem Bruderhofe, nach ihren Höfen hätten führen lassen; mit Bitte, sich des letzten Kayserlichen Befehls und des Schletstatischen Abschiedes zu erinnern, und alle dergleichen

(21. c. m.) Thätlichkeiten abzuschaffen. Bald darauf hatten ihre Gegner, bey dem Rathe, eine neue Klage, über den kürzlich zu Straßburg, durch Anton Bertram, gedruckten Kalender erhoben, daß nemlich in demselben nicht allein der gewesene Churfürst zu Cöln, Gebhard Truchseß, als ein Domdechant zu Straßburg, mit Ihm nicht gebürendem Titel, Schild und Helm sey gesetzt, sondern auch unter den Kapitularen ein Unterschied mit schwarzen und rothen Far-

ben

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXIV, LXV. und LXIX.

nachdem Sie mit den Bischöflichen Räthen abgetreten, wäre alles in des Bischofs Namen geschehen; wie Sie dann der ganzen Sache sich nicht unterzogen, noch weniger eine Antwort begehrt hätten. Ja es habe auch Einer von diesen vier Geschlechtern Ihm, dem Grafen Ernst von Mansfeld, die mündliche Nachricht gegeben, daß Sie von dem, was man anbringen würde, nichts gewußt hätten, bis Sie es vor dem Rathe hätten vortragen hören †). Mittlerweil wäre Ihnen berichtet worden, daß der Kayser, auf das ungestüme Anhalten und den ungleichen Bericht ihres Gegentheils, abermals ganz ernstlich und schriftlich von der Stadt Straßburg begehrt habe, den oft erwähnten päbstlichen Bannproceß zu exequiren, und Sie, die Evangelischen Domherren, fortzuschaffen. Allein der Rath habe sich bey dem Kayser darüber beschwert, und geantwortet, daß Ihm, als einem Stande der A. C., solches nicht gebüren wolle, Er auch, vermöge des Religionsfriedens und anderer R. Konstitutionen, solches nicht schuldig sey, es gegen seine Religionsverwandten nicht verantworten, noch weniger andern höhern Ständen hierinn vorgreiffen, und was nachtheiliges vornehmen könne. J. Chr. 1592

Im Wintermonat hätten Sie in Erfahrung gebracht, daß der Bischof einen Landtag nach Schletstat ausgeschrieben, ihren Gegentheil davon benachrichtiget, Ihnen aber nichts davon gemeldet habe. Weil Sie nun hätten besorgen müssen, daß der Bischof Sie gleicher gestalt bey den Landständen, wie vorhin gegen (m. Nov.)

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LIX. und LX.

verſtändigen *). Al
hin gerichtet, daß die S
theyiſch angegeben, u
gewieſen worden, da
thanen Stände, durch
men, übervortheile
gleichſam überpoldern
ſey, und der, von den
(29. und Geſandten, gem
c. m.) ſchied ausweiſe. Da
feſtgeſetzt worden: 1
Straßburg zu erſuch
Kayſerlichen Befehl
bige zu vollziehen,
Bruderhof gelegte G
drey verbannten E
Herren, in der Gi
Statt fände, vermög
chen Befehls, würk
freye Verwaltung d
Stiftes den vorigen
ten, Schafnern und

gütlichen oder rechtlichen Erörterung, etwas J. Chr.
reichen, ſondern alles zur Rechnung und Lie- 1592
ferung an die, denen es hernach zuerkannt würde, aufbewahren ſollten.

Damit aber 2) eine jede von den im Streite befangenen Partheyen, durch die Verlängerung der Sache, nicht aufgehalten würde, ſollten die geſamten Elſaſſiſchen Stände den Kayſer erſuchen, eine Kommiſſion auf die beiden Churfürſten von Maynz und Sachſen zu verordnen. Dieſelben ſollten dann ihre erfahrne Räthe ernennen, welche die ſtreitigen Partheyen vor ſich fordern, und ihr Vorbringen, ſowohl in Anſehung der beiderſeits vorgegebenen Spolien, da nemlich die Catholiſchen ſich über die, von den verbannten Evangeliſchen Kapitularen, zum höchſten Schaden, verkauften und entzogenen Früchte, dieſe hingegen und die Stadt Straßburg ſich über die von den Catholiſchen geſchehene Wegbringung des Einhorns, der Kleinodien und Stiftsbaarſchaften beſchwerten, und beide Theile um deren Reſtitution bäten, als auch in dem Hauptſtreite, anhören und gütlich mit Ihnen handeln ſollten: ob nemlich der, durch den Apoſtoliſchen Nuncius, wider die Evangeliſchen Grafen und Herren ergangene Bann Statt habe, oder nicht? mithin Dieſe entweder zur Abſolution, oder zum ledigen, oder bedingtem Abtritte vom Stifte angewieſen werden müßten? Wenn aber die Kommiſſarien die ſtreitigen Partheyen nicht gütlich vertragen könnten; ſo ſollten Sie die Sache, nach dem Innhalte des Augſpurgiſchen Religionsfriedens vom J. 1555. entſcheiden. Weil auch 3) die Elſaſſiſchen Stände, für ihr privat Intereſſe,

putation zu Rotenburg *), hätten verglei- J. Chr.
chen können. 3) Könne ein Jeder leicht mer- 1592
ken, daß, ob man gleich proteſtirt habe, kei-
nem Theil Recht oder Unrecht zu geben, den-
noch ihrem Gegentheil dasjenige, was er ge-
ſucht, zuerkannt worden. Nicht zu gedenken,
daß man 4) den Churfürſten von Maynz und
Sachſen die Art zu verfahren, gleichſam vor-
geſchrieben habe. Weiter und 5) ſey Ihnen be-
ſchwerlich, daß man verordnet habe, den Schaf-
nern die Verwaltung und Verwahrung des
Bruderhofes zu laſſen; da doch notoriſch ſey,
daß dieſelben von ihren Gegnern, den alten und
auch Ihnen geleiſteten Eiden und Pflichten zu-
wider, in neue Verpflichtungen genommen
worden, und man daher leicht abnehmen könne,
was dabey geſucht würde, nemlich Sie, unter die-
ſem Schein deſto eher gänzlich entſetzen zu kön-
nen. Beſonders auch 6) weil gar nichts gedacht
worden, wie es mit dem Kapitul gehalten
werden ſolle; alles zu dem Ende, damit ihr Ge-
gentheil ſein Vorhaben, Sie de facto zu ent-
ſetzen, deſto ſicherer und freyer ausführen
könnte; wie dann auch 7) der zuletzt angehängte
Cothurnus, wegen der weitern Verordnung und
vertraulichen Heimſtellung nichts anders ſey, als
ein künftiger Regreß zu ihrem Vorhaben.
Würden Sie ſich nun haben bereden laſſen, ſolche
Punkte einzugehen; ſo würden Sie zuletzt mit
Schaden haben erfahren müſſen, daß man Sie
in die Falle gelockt und gebracht hätte. Weil
aber auch der Biſchof ſich nicht geſcheuet habe, in
der vollen Verſammlung der Stände zu Schlet-
ſtat, auf den Vortrag ihrer Abgeordneten, hi-

*) S. im XIII. Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 443 f.

J. Chr. benen Maultasche, und daß zwey Jungen der
1592 Diener sich mit einander gerauft hätten. Da
jenes in ihrem Beyseyn geschehen, sey solch
und der Vorfall sey Ihnen leid. Sie wü
nicht anders, als daß die gemeldeten Perso
sich deswegen gütlich mit einander vertragen h
ten, und könnten, ihres Erachtens, die Kays
lichen und Königlichen Privilegien des Ho
derhofes, durch eine Maultasche, nicht auf
gehoben, noch geschwächt werden. Wü
die gedachten Privilegien wieder herbeygesch
welche von den Römischen Kapitularn, n
der die Statuten und ihren Eid und Pflicht, pö
lich wären entführt, und einer andern Gew
unterworfen worden, und würde sich in dem
ben befinden, was in solchem Falle weiter vo
zunehmen sey; so solle an Ihnen kein Mang
erscheinen. Uebrigens überliesse man es einig
den Nachdenken, wie bedächtlich und ehr
bietig ihre Gegner handeln würden, wenn Sie
den Kayser, der mit höhern Geschäften und Sa
gen beladen sey, einer Maulschelle wegen, be
mühen würden, als der viel zu thun haben w
de, wenn man, einer jeden Maultasche halb
bey Ihm klagen wollte; indessen könnten Sie
Ihrenthalben immer thun. Daß Herrenstan
die lange zusammen lebten, bisweilen in Strei
riethen, wäre nichts fremdes und ärgerliches
und geschähe dergleichen auch wohl bey ihr
Gegentheil. Sie selbst hingegen verhiel
sich gegen einander freundlich und brüderl
und hätten noch niemals auf einander Büchs
oder Gewehr gezogen, wie doch unter ihr
Gegnern, dem Berichte nach, in dieser Stad
geschehen seyn solle. Daß auch Sie, die Ers
gelischen Domherren, an solchen Schlägen
regen

ben gemacht, und etliche Kapitularherren ausgeſchloſſen worden. Allein Sie hätten auf dieſe beide übergebene Schriften ihre ſchriftliche Verantwortung und Widerlegung dem Rathe zugefertiget, in welcher Sie unter andern den Unterſchied mit den im Kalender gebrauchten zweyerley Farben dahin erklärten, daß es deswegen geſchehen ſey, damit man ſogleich ſehen könne, welche die Evangeliſchen, und welche die Catholiſchen Domherren ſeyen, und daher Jener ihre Namen mit rother, Dieſer ihre aber mit ſchwarzer Farbe wären gedruckt worden *). J. Chr. 1592 (22. et 23. Dec.)

Endlich hätten die Catholiſchen Kapitularen noch neulich eine abermalige Klagſchrift dem Rathe zu Straßburg übergeben, und darinn beſchwerend angeführt, daß Sie, die vier Evangeliſchen Domherren, mit unerhörten und gewaltthätigen Handlungen, die dem Religions- und Landfrieden zuwider liefen, fortführen, und im Bruderhofe unter den Ihrigen ſolche ungebürliche Sachen vorgiengen, daß Sie denſelben keinesweges länger ſtillſchweigend zuſehen könnten, ſondern es an den Kayſer gelangen laſſen müßten, weil ſolche zum Nachtheil des Bruderhofes und der Kayſerlichen und Königlichen Privilegien gereichten. Denn 1) hätten die gedachten unruhigen Herren im Bruderhofe beynahe ſchon 8000. Viertel Früchte, von dem Kaſten dieſes Hofes, verkauft, und ſelbige, nebſt ungefähr 600. Viertel Hafer und 20. Fuder Wein, dem gemeinen Weſen entzogen. 2) Hätten Sie noch weiter auf dem Lande, zu zwey verſchiedenen malen, dem Domdechant, H. Friedrich zu Sachſen-Lauen- (3. Febr. 1585.)

*) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. LXIII., LXVI., LXVII. und LXVIII.

zu laſſen, alſo d
die ganze Verw
ziehen, und ſi
nicht ſolches ihr
Statuten des
geleiſteten Eide
dem Rathe, zu
unlängſt Peter
Gegenwart de
einen Profeſſor
lipp Glaſer, d
daß er, etliche
nicht habe abwart
wären auch 5) ſo
Bruderhofe be
als auch in den nä
ihren Dienern gl
dem Rathe wohl

Was nun di
und der Früchte
ſchon hiebevor, a

en, Sich mit ſolcher Verkaufung, nur we- J. Chr.
ihrer vermeinten Reſidenzverdienſte, be- 1592
t zu machen, in dieſer freyen R. Stadt nim-
rmehr würde verſtattet worden ſeyn, den
rrath des Domkapitels an Wein und
uchr, der etwa, zur Zeit der Noth, armen
ürgern hätte zu Gute kommen können, auf
ſolche Art, zu veräuſſern, und zu verſchleu-
n. Viel weniger, daß man unverwehrt würde
geſehen zu haben, daß von etlichen wenigen
rſonen dasjenige ſich zugeeignet worden, was
n ganzen Domkapitel und allen Domherren
gemein eigenthümlich zugehöre. Es ſey auch
raus vermuthlich abzunehmen, daß, wenn
e, bey Aufbrechung des Chorgewölbes,
Einhorn und übrige gefunden hätten, Sie
ſen ſich ebenfalls würden bemächtiget, und es
n Stifte und Domkapitel, nach dem Cölni-
en Exempel, würden entwandt haben; an
tt, daß es itzo gut aufgehoben ſey, und dem
rbieten des Domkapitels nach, jederzeit wie-
an den gebürenden Ort geſchaft werden
e. Nimmermehr aber hätte ſich das Domka-
tel verſehen, daß in dieſer freyen R. Stadt
jenigen würden geduldet werden, welche ſich
rausnehmen und berühmen dürften, ſowohl
f dem Lande, als auch in der Stadt andern
s ihrige zu ſpoliiren, ſolches Spolium öffent-
) in die Stadt zu führen, und in derſelben, wie
ch im Bruderhofe, bey eingelegter Garde,
) aller Sicherheit zu getröſten.

Weil aber, wider alles Verhoffen, dieſen
hrgedachten unruhigen Herren, in ihren vor-
gälten und mehrern friedbrüchigen Handlun-
n, vornemlich in der gewaltthätigen Einneh-
mung

J. Chr. 1592 erhalten hätte; da derselbe Sie, die Evangelischen Domherren, gegen den Rath, schriftlich und mündlich, bezüchtiget habe, daß Sie die mehrgedachten Kleinodien, briefliche Urkunden und anderes entführt hätten, um Sie dadurch bey dem Rathe und der Bürgerschaft verhaßt zu machen. Nachdem man aber ihre Gegner von dem Ungrunde dieses Vorgebens überzeugt habe, hätten dieselben Selbst bekennen müssen, daß Sie solche zuvor veräusserer und entführt hätten; dergleichen Bezüchtigung und Verläumdung hingegen auf Sie, mit Wahrheit, nicht gebracht werden könne.

Daß Sie, die mehrgedachten Evangelischen Domherren, ihren Aufenthalt im Brüderhofe genommen hätten, dazu wären Sie berechtiget, und hätten es schon hiebevor genugsam ausgeführt. Sie gedächten auch darinn zu bleiben, bis ihr Gegentheil das entführte Einhorn, die Kleinodien, Briefe, Urkunden, und anderes wieder herbeygeschaft hätte, von seinem unbilligen Vorhaben, den päbstlichen Bann, Proceß und Religion hier einzuführen, abstehen, alle Sachen in den vorigen friedlichen Stand wieder setzen, und genugsame Kaution und Sicherheit stellen würde, künftig keine Neuerungen oder päbstliche Practicken wieder vornehmen; oder aber bis der Kayser und die gesamten Stände des H. R., als die Richter in diesen Sachen, selbige entscheiden würden. Der Hof zum Rebhuhn belangend, sey derselbe Tauschweise an Ihn, den Grafen Herrmann Adolf von Solms, gekommen, und Ihm schon längst eingeräumt worden; wie Er dann auch die Mobilien darinn gehabt, und noch habe. Es habe auch zu diesem Kontracke der Domprobst

Graf

ſich mit der, vom Kayſer, dereinſt erfolgenden Reſolution begnügen laſſen ſollten †). J. Chr. 1592

Der Rath zu Straßburg ſtellte eine Abſchrift von dieſer Klagſchrift der Catholiſchen Domkapitularen den vier Evangeliſchen Domherren zu, welche dieſelbe, in einer dem Rathe übergebenen weitläuftigen Schrift umſtändlich beantworteten, und gründlich widerlegten. Sie bezogen ſich deshalb auf ihre ſchon ehmals übergebene Schriften, und von den Dechaneygefällen behaupteten Sie, daß Sie ſelbige an ihren gewönlichen Ort hätten führen und liefern laſſen, auch keine Gewalt dabey gebraucht hätten. Daß Sie hiernächſt Wein und Früchte ihrem Gegentheil, auf ſein Verlangen, nicht verabfolgen laſſen, dazu hätten Sie genugſame Urſache gehabt, weil nemlich die Gefälle des Bruderhofes nicht insgeſamt wären abgeliefert, ſondern zum Theil auf dem Lande verkauft, oder an andere Orte geführt worden. Sie hätten daher ihren Gegentheil, durch den Oberſchafner, ermahnen laſſen, alles, dem Herkommen nach, an den gebürenden Ort liefern zu laſſen; aber zur Antwort erhalten, daß, wenn Sie erſt in mehrerer Anzahl beyſammen wären, Sie ſich darüber erklären wollten; da doch ihre Anzahl eben ſo groß und noch gröſſer geweſen, als damals, wie Sie das Einhorn, die Kleinodien und das übrige heimlich weggenommen, und dekretirt hätten, Sie, als vom päbſtlichen Nuncius Verbannte, von dem Stifte auszuſchlieſſen. (17. Febr. a. c.)

Die unerhörten, im Bruderhofe begangenen angeblichen Gewaltthätigkeiten beſtünden in einer vom Peter Scherr dem M. Glaſer gegebenen

†) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. LXX.

uchen und Konig
derhofes, durch
gehoben, noch g
die gedachten Privi
welche von den K
der die Statuten u
lich wären entfüh
unterworfen wo
ben befinden, w
zunehmen ſey; |
erſcheinen. Uebrig
den Nachdenken
hierig ihre Gegn
den Kayſer, der
gen beladen ſey, e
mühen würden,
de, wenn man, e
bey Ihm klagen
Ihrenthalben imme
die lange zuſammen
riethen, wäre nich

reyen keinen Gefallen hätten, könne man dar- J. Chr.
aus abnehmen, weil Er, der Graf Ernst zu 1592
Mansfeld, seinen Lackeyen, als den Urheber solcher Uneinigkeit, sogleich mit dem Thurm hätte bestrafen lassen.

Was von der Cölnischen Veräusserung angezogen würde, sey ungereimt, weil selbige nicht von Jhnen, sondern von demjenigen geschehen, welcher der Sachen mächtig und dazu befugt gewesen, um fremdes Kriegsvolk abzutreiben, und seine von GOtt anbefolne Unterthanen zu beschützen. Eben so ungereimt sey der Vorwand und die gehabte Fürsorge, daß durch Sie das Einhorn und die Kleinodien hätten mögen auf die Seite gebracht werden, weil man lange zuvor, ehe man etwas von ihrer Ankunft gewußt, damit umgegangen sey, diese Sachen, aus dieser evangelischen Stadt, und ihrer sichern Verwahrung, wegzubringen, wie man aus dem Originalschreiben des Bischofs, schon vorhin, bewiesen habe. Es hätte auch solches von Jhnen, da Sie keine Schlüssel dazu gehabt, nicht so heimlich und unvermerkt geschehen können; zumal da Sie niemals ein solches Mißtrauen, wie die Römischen Kapitularen, in diese Stadt und deren Rath gesetzt, auch dazu keine Ursache gehabt hätten. Sie begehrten auch noch itzo nichts mehr, als daß die dem Domstifte zugehörigen Kleinodien, dem alten Herkommen gemäß, verwahrt würden. Ausserdem würden Sie, mit dergleichen Entführung, Sich und ihrem Stamm dergleichen unauslöschliche Mackel niemals anthun. Man überlasse indessen des Rathes und eines Jeden billigen Beurtheilung, wie ihr Gegentheil selbst seine und des Stiftes Ehre und Reputation

J. Chr. 1592 an gebürenden Orten **verantworten**, und gebüchten, die längst begehrte und gewünschte Besserung mit **Gedult**, wenn Ihm nicht andere Ursache gegeben würde, zu **erwarten**. Wegen der in den **Bruderhof** gelegten **Garde** aber liesse es der **Rath** bey seiner, **beiden** streitigen Partheyen eingehändigten, **schriftlichen Erklärung**, was Ihn zu dieser Verordnung bewogen habe, bewenden. Uebrigens aber **erbiete** Er sich nochmals, alles, was zu **aller Theile Wohlfahrt**, zur **Erhaltung** der **Ehre** und **Nutzens** des Stiftes und der **Stadt**, wie auch des gemeinen Friedens, und besonders zu **Vorbeugung** aller Gefahr und **Verderben** dieses **Landes** und des gemeinen **Manns**, nur immer **dienlich** und nützlich seyn möge, seines Theils treulich zu leisten, und nach bestem **Vermögen befördern** zu helfen †).

Nach dieser voraufgeschickten **Geschichtserzehlung** führen die mehrmals genannten zwey **Evangelischen Domherren**, in ihrem erwähnten **Ausschreiben** ꝛc., nun noch weiter an, daß ihre **Gegner** und der **Bischof**, zur Beförderung ihrer unbefugten **Neuerungen** und unchristlichen Vornehmens, warum dieselben Sie weder zum **Kapitel**, noch zum **Genuß** ihrer Pfründen **zulassen** könnten, folgende Ausflüchte gebrauche: 1) weil Sie, die **Evangelischen Domherren**, von dem **Nuncius** des Römischen **Pabstes**, dem **Bischof** von Vercelli, **in den Bann** gethan, und ihrer Prälaturen und **Beneficien entsetzt** worden; welches auch 2) durch ein gemeines **Dekret** des Straßburgischen **Domkapitels** geschehen sey. 3) Sey in dessen **Statuten**, auf welche ein jeder Domherr **bey seiner Aufnehmung**, einen leiblichen Eid

†) S. die Beylagen zum Ausschreiben ꝛc., n. LXXII.

Graf von Nellenburg, als Kollator, seine Einwilligung gegeben, und seine Gebühr dafür erhalten, wie mit den Registern, bedürfenden Falls, zu beweisen sey. Vielmehr habe der Freyherr von Hohensaxen, in seiner, des Grafen von Solms, Abwesenheit, solchen Hof eingezogen, ihn gebraucht, und vielleicht gedacht, daß derselbe, wenn der Pabst hier Meister werden würde, Ihm bleiben sollte. Damit aber habe der von Hohensaxen wider alles Recht und Billigkeit thätlich gehandelt, welches Ihm, dem Grafen von Solms, mit Unwahrheit, beygemessen würde, da Er nemlich, ohne einige Gewalt oder böses Wort, blos in sein Haus gegangen wäre, und des von Hohensaxen Diener herausgewiesen hätte. J. Chr. 1592

Aus diesem allen, den vorhin verhandelten Ackten, und den landkundigen Umständen sey offenbar, daß nicht Sie, sondern die Römischen Kapitularen, als ihr unruhiger Gegentheil, unerhörte und gewaltthätige Handluugen, dem Religions- und Land-Frieden zuwider, unnöthiger Weise ausgeübet, das Domstift, wider die Statuten und ihren Eid, beraubet, das Einhorn, die Kleinodien, briefliche Urkunden, Baarschaften und anderes, aus guter Verwahrung, und dem gewönlichen Orte, entführt, und nachher sich unterstanden hätten, Sie dessen, unschuldiger Weise, zu bezüchtigen, und einem von Ihnen seinen Hof zu entziehen und wider alles Recht und Billigkeit thätlich zu vorenthalten; nur damit Sie solche Ungebühr, mit anderer Hülfe, desto eher durchsetzen, und grössere Unruhe anrichten möchten, wie Sie dann auch die Stadt Straßburg und deren Rath bey dem Kayser und den Elsassischen

J. Chr. 1592 des **Religionsfriedens**, in dem Stifte nicht länger zu **dulden**, sondern gänzlich abzuschaffen. Endlich 7) wären Sie auch deswegen von dem **Stifte auszuschliessen**, und nicht eher wieder **zuzulassen**, bevor Sie nicht absolvirt und in *integrum* **restituirt**, oder, nach ihrer Gegner Redensart, **rehabilitirt** worden wären, weil Sie nemlich dem Churfürsten **Gebhard Truchseß** angehangen, und, ihrem gelobten **geistlichen Stande** zu **wider**, das verderbliche **Kriegswesen** und Ehebad im **Erzstifte Cöln** hätten mit anrichten helfen.

Auf diese **Gründe** ihres **Gegentheils** antworten nun die **Evangelischen** Domherren in ihrem **Ausschreiben** ꝛc., folgendes: Es sey **erstlich** die unchristliche und geschwinde Proceß und **Bannbriefe** ihrer vermeinten höchsten **Obrigkeit**, des **Pabstes** zu **Rom**, belangt, so könten sich 1) ihr **Gegentheil** billig **erinnern** sollen, was es damit für eine **Beschaffenheit** im Reiche T. N. und **bey** ihren **alten Vorfahren**, sogar in der Zeit, da noch **keine Ungleichheit** in der Religion gewesen, sondern sie in den **Irrthümern** und **Finsternissen** des **Pabstthums** gesteckt, und damals noch den **Pabst** für die allgemeine **Obrigkeit** in **geistlichen Sachen** erkannt hätten gehabt habe. Schon damals hätten die alten und aufrichtigen **Teutschen** dem **Pabste** nicht solche **Macht einräumen** wollen, **Churfürsten**, Fürsten, **Grafen** und andere vornehme Stände des **Reichs**, zur **Verkleinerung** der Freyheit T. N., nach seinem Gefallen, zu **priviren**, zu verbannen und **abzusetzen**; Sie wären dann erst **entweder** durch die, von den **Päbsten**, unter Ihnen gemachte **Spaltungen**, oder durch das **Zulassen** der **Kayser**, oder sonst durch Gewalt daran **verhindert** worden, daß Sie bisweilen hie-

anfangs in dem vorigen Stande wären gelassen, J. Chr.
oder doch vordem dahin gebracht worden, daß 1592
man des Klagens, von beiden Theilen, hätte überhoben bleiben, und in gutem Frieden mit einander leben können. Weil aber dem Rathe von diesen neuen Klagen vorhin nichts gründliches wäre wissend gewesen; so habe Er die übergebene Schrift den Evangelischen Kapitularen im Bruderhofe zustellen lassen, und ihren Bericht darüber begehrt; deren hierauf gethane Erklärung Er Ihnen hiemit überliefern wolle. Indessen wäre der Rath der ungezweifelten Zuversicht, daß, wenn man seiner, gleich anfangs im April des vorigen Jahrs, ergangenen und seitdem mehrmals wiederholten treuherzigen und wohlgemeinten Warnung, mehr Raum gegeben und gefolgt hätte, es zu den nunmehro öfters geklagten Weitläuftigkeiten nicht würde gekommen, und die Ehre des Stiftes viel ansehnlicher und rühmlicher, als durch diese Zerrüttung geschehen, erhalten und fortgesetzt worden seyn. Weil aber der Rath, was Er, zu Erhaltung der Ehre und des Nutzens des Stiftes und der Stadt, seiner gewönlichen Verpflichtung nach, mit treuherzigem Eifer, bisher gesucht, nicht habe erlangen können; so wisse Er auch, zu Vorkommung noch mehrerer Gefahr, der Sachen sich nicht weiter anzunehmen. Und gleichwie der Rath den klagenden Kapitularherren in Ansehung der Gefälle des Bruderhofes, die Sie in ihren Händen haben, bisher keine Ordnung zu geben gehabt und begehrt habe; also könne Er sich auch nicht mit dem beladen, was die beklagten Herren im Bruderhofe zu ihren Händen gebracht hätten, sondern liessen einen jeden Theil sein Verfahren

J. Chr. 1592 briefe unkräftig seyen, und dieß Ortes n
exequirt werden sollten. Da auch 4), nat
meinen Rechten, *Sententia a non competente*
dice lata, ipso iure, nulla *sit*, *ac executi*
non mereatur, Sie aber, als der im H. R.
vermöge des Religionsfriedens, zugelassenn
C. Verwandte, für ihre Personen, dem J
und Zwange des Pabstes nicht unterwo
seyen, noch Sich Ihm unterwürfig ge
hätten; mithin derselbe einige Jurisdiction
Sie niemals gehabt habe, und noch nicht
Sie auch dessen Gebote, Verbote, Bul
Bedrohungen, Censuren, und Bannbr
ohne alle Gefahr, verachten könnten; s
daraus nothwendig, daß dessen vermeinte Ba
briefe, weil sie von einem inkompetenten R
ter herrührten, von ihren Gegnern weder
nicht könnten angezogen werden. Weiter
5) könne Keiner, in seiner eigenen Sache,
gleich Parthey und Richter seyn, und n
Handlung der Jurisdiction ausüben.
aber hätten Sie in dieser Sache keinen an
Widersacher und Kläger, als den Pabst
Rom, und dessen angemaßten Nuncius,
B. Franz zu Vercelli, der sich wider alle gött
und menschliche Rechte, und des H. R. Kon
tutionen, Satzungen und Ordnungen, in
ner, als Klägers, eigenen Sache, des richt
lichen Amtes, verbotener und hochsträfli
Weise, angemaßt hätte, folglich ihr Gegentheil
sich aus diesem Grunde mit den vermeinten päbs
lichen Bannbriefen auch nicht behelfen kön

Ueberdiß sey 6) in allen Rechten heilsam
sehen, daß Keiner, in oder ausser Rechts,
wesend, ungehört, ohne seine Verantwo
tung, und unüberwiesen, besonders in gl

ſchwören müßte, enthalten, daß ein Jeder, der, J. Chr.
es ſey nun um was Sachen, als es wolle, entweder 1592
de iure, oder *de facto*, verbannet würde, zum Kapitul nicht ferner zugelaſſen, noch die Einkünfte Ihm verabfolget werden ſollten. 4) Hätten Sie dazu von ihrer höchſten Obrigkeit, dem Pabſte zu Rom, dem Sie zu gehorchen ſchuldig wären, ausdrücklichen Befehl; mithin Ihnen, ihrer Pflicht halber nichts anders gebüren wolle. Gleichergeſtalt ſchützten Sie auch 5), zu Rechtfertigung ihrer gefärlichen Neuerungen, das vom Kayſer an das Domkapitel ergangene Mandat vor. Ferner und 6) hätten ihre Gegner, nachdem Sie dem Vorwande, daß alles dieſes nicht wegen der Religion geſchehe, die Larve abgezogen, und dieſelben alſo die Leute nicht überreden können, den Religionsfrieden, zu Vertheidigung ihrer vorgenommenen Ungebühr, hervorgeſucht, und daraus beweiſen wollen, daß deſſen ausdrücklicher Buchſtabe mit ſich bringe, daß, wofern ein Erzbiſchof, Biſchof, Prälat oder ein Anderer geiſtlichen Standes von der alten Religion abtreten würde, derſelbe ſein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andere Beneficien, mit allen davon gehabten Einkünften, alsbald und ohne einigen Verzug und Verweigerung, jedoch ſeinen Ehren unnachtheilig, verlaſſen, und den Kapitularen, oder denen es, von gemeinen Rechten wegen, oder vermöge der Gewohnheiten der Kirchen und Stifter, zugehöre, eine der alten Religion verwandte Perſon, zu erwälen und zu verordnen, zugelaſſen ſeyn ſollte. Weil Sie nun von der päbſtlichen Religion abgetreten wären, und ſich zur A. C. bekenneten, ſo wären Sie, vermöge dieſes Artickels

gen, und, ihrem ge
wider, das verderl
bad im Erzſtifte
Auf dieſe Gr
worten nun die
in ihrem Ausſchre
erſtlich die unchri
und Bannbriefe
Obrigkeit, des P
ſich 1) ihr Gegent
es damit für eine
N. und bey ihren
der Zeit, da noch k
ligion geweſen, ſo
und Finſterniſſen
damals noch den
Obrigkeit in geiſt
gehabt habe. Scho
aufrichtigen Teutſc
Macht einräume
ſten, Grafen und
Reichs, zur Ver
N., nach ſeinem

ten durch die Finger sehen, und hingehen J. Chr.
lassen müssen, was Sie nicht hätten ändern 1592
können. Dieses sollten ihre Gegner, als aus Teutschen Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Häusern geborne Personen, besser bedacht haben, und sich, durch den Bischof von Vercelli, oder seinen Pabst, als Italiäner und Ausländer, die nur Trennungen zwischen den Teutschen anzurichten suchten, welches man zu spät einsehen und dann bereuen würde, nicht dergestalt, zu Verkleinerung und Abbruch der Freyheit T. N., als ihres eigenen Vaterlandes, wider Sie, als ihre Vettern und Freunde vom Grafen- und Herren-Stande, verhetzen lassen sollen.

Ferner und 2) seyen, vermöge der päbstlichen Rechte selbst, die Verbannungen, welche *contra personas exemtas* ergehen, an sich selbst ohne Kraft. Nun aber sey im Religionsfrieden mit klaren Worten versehen, und auch im ganzen H. R. R. Teutscher Nation allgemein bekannt, daß der Pabst zu Rom und die ihm anhangende Pfaffheit über die hohen und niedern Standespersonen, die sich zur A. C. bekennen, keine Gewalt und Jurisdiction, noch weniger die Macht haben, dieselben vorzuladen, zu verhören, zu verdammen und mit ihrem unchristlichen Banne zu belegen. Daraus aber folge ganz klar, daß also ihr Gegentheil mit dem vermeinten päbstlichen Banne sich gegen Sie, als der A. C. zugethane und exemte Personen, ganz und gar nicht behelfen könne. 3) Sey bekannten Rechtens, quod *extra territorium ius dicenti impune non pareatur*; deswegen dann auch des Römischen Pabstes, im H. R. R. T. N., und also ausser seinem Territorium, erkannten Bann-

reyen, noch Sie
hätten; mithin der
Sie niemals geh
Sie auch deſſen C
Bedrohungen,
ohne alle Gefahr,
daraus nothwendig
briefe, weil ſie vor
ter herrührten, v
nicht könnten angr
5) könne Reiner,
gleich Parthey un
Handlung der Jun
aber hätten Sie in
Widerſacher und
Rom, und deſſer
B. Franz zu Verc
und menſchliche Re
tutionen, Satzun
ner, als Klägers,
lichen Amtes,

chen Sachen, verurtheilt und verdammt wer- J. Chr.
den ſolle. Weil Sie nun aber, ungeachtet ihrer 1592
Abweſenheit, indem Sie zu erſcheinen nicht ſchuldig geweſen, und an den Ort, wohin Sie citirt worden, der Gefahr und Unſicherheit halber, nicht hätten kommen können, ferner ohne ihre Verantwortung zu hören, und ohne allen Beweis, von dem Biſchof von Vercelli wären in den Bann gethan worden; ſo könnten ſich ihre Gegner, aus dieſem Grunde, zur Beſchönigung ihres feindlichen und unbilligen Vorhabens, auf dieſe nichtige Bannbriefe im geringſten nicht berufen. Hiernächſt ſey es 7) klaren und unſtreitigen Rechtens, daß ein jedes Urtheil, durch die eingelegte Appellation, ſuſpendirt, und deswegen, weil es noch nicht ſeine Rechtskraft erreicht hätte, nicht zu exequiren ſey. Da nun des Biſchofs von Vercelli nichtige Bannbriefe und vermeintes Urtheil, durch ihre rechtmäſſig eingelegte, und ihrem Gegentheil kundgemachte Provokation und Appellation, allerdings wären ſuſpendirt worden; ſo gebüre ihren Gegnern nicht, ſolchen vermeinten Bann wider ihre Perſonen hier, in Straßburg, zu exequiren. Und endlich 8), geſetzt, jedoch nicht eingeſtanden, wenn ja der Pabſt die Gewalt gehabt hätte, dergeſtalt mit dem Banne wider Sie zu verfahren; ſo wäre doch zu beweiſen, daß der angemaßte Apoſtoliſche Nuncius, der Biſchof von Vercelli, von ſeinem Herrn, dem Pabſte, keinen Befehl, noch Gewalt gehabt habe, Sie in den Bann zu thun, und zu priviren; wie ſich deſſen glaubwürdige, und ſelbſt der päbſtlichen Religion zugethane Perſonen ausdrücklich hätten vernehmen laſſen, auch ſolches mit einem im offenem Drucke ausgegangenem Buche eines päbſtlichen

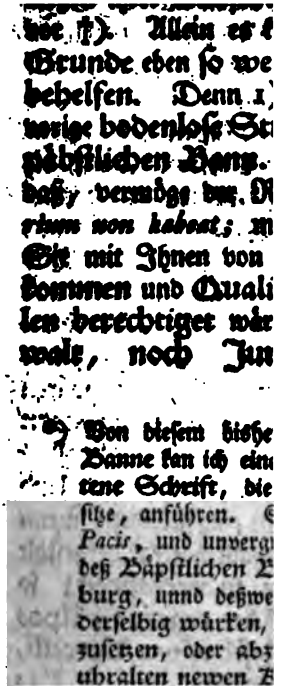

wie ſie). Allein es
Grunde eben ſo we
behelfen. Denn 1)
wenige bodenloſe St
päbſtlichen Herrn.
daß, vermöge der. D
ctum non habeat; m
Sie mit Ihnen von
kommen und Quali
len berechtiget wär
wolte, noch Jm

*) Von dieſem bisher
Manne kan ich ein
tene Schrift, die
ſitze, anführen. S
Pacis, und unverg
deß Päpſtlichen V
burg, unnd deßwe
derſelbig würken,
zuſetzen, oder abz
ubralten newen B

3) Sollten sich auch ihre Gegner, da Sie dieses ehrenrürige und unbillige Dekret geschmiedet hätten, billig erinnert haben, daß Ihnen, als ihren angemaßten Widersachern, besser angestanden hätte, wider Sie, die Evangelischen Domherren, als ebenbürtige und Ihnen, mit naher Blutsfreundschaft verwandte Personen, die sich um dieses Stift, nun viele Jahre her, wohl verdient gemacht hätten, und dessen Wohlfahrt sich bestens angelegen seyn lassen, nicht also zu verfahren. Vielmehr hätten Sie sich an dem Exempel ihrer Vorfahren spiegeln sollen, wie friedlich und friedfertig dieselben sich nicht allein mit der Bürgerschaft der Stadt Straßburg, als dem Orte ihrer Residenz, sondern auch wie freundlich und mehr als brüderlich Sie sich unter Sich selbst verglichen und vertragen hätten. Und wenn ja bisweilen zwischen Etlichen eine Uneinigkeit sich habe erheben wollen, hätten die Uebrigen allen Fleiß und Mühe angewandt, wie noch vielen alten Straßburgischen Bürgern bewußt sey, daß Sie Verträge und Vergleichungen getroffen, und öfters, in vielen Dingen, durch die Finger gesehen hätten. Ja, wenn sich fast dergleichen Fälle, wie itzo, zugetragen, und es sich ja nicht anders hätte schicken wollen, hätten Sie lieber, zu Erhaltung des Friedens, der Ruhe und Einigkeit, nachgegeben, und alles gethan, was nur immer möglich gewesen wäre. J. Chr. 1592

Hievon werden nun zum Beweise verschiedene Beyspiele angeführt, nemlich: a) als sich, im J. 1524., einige Irrungen im Generalkapitul darüber zugetragen, weil der damalige Domdechant, Graf Sigmund von Hohenlohe, nachdem Er zur Erkentniß der wahren Religion gekommen, die sogenannten Chorgänge nicht mehr

Ihm im Kapit
der alte Dom-E
Hennenberg, i
von Eberſtein u
auch H. Georg
dieſer Proteſtat
machen, ſondern
lich und einig ſe
Kapitels und E
auch die Sachen
Herren ſich zuleßt
folgenden Kapitu
lohe, jederzeit m
hernach b) dieſe E
ten erregen woll
Wilhelm, ein g
im J. 1527., d
pitularherren,
laſſen, daß Er,
und dem von Ho
ten, eine groſſe B

c) diese Irrungen sich von neuem erhoben hätten, habe der erwähnte B. Wilhelm, im J. 1531., bey dem Domkapitel, in einem Generalkapitul, abermals Erinnerung und Anmahnung thun lassen; wie dann damals sein Kanzler und seine Räthe unter andern schriftlich vorgebracht hätten, daß ihr gnädiger Herr die, zwischen dem Domkapitel und dem Grafen Sigmund von Hohenlohe, wiederum entstandene Uneinigkeit nicht gerne sehe, und zu besorgen sey, daß daraus allerhand Schaden erwachsen möchte. Er wäre daher geneigt, für Sich selbst und persönlich hierinn zu handeln, und die Partheyen gütlich zu vertragen; wie dann Sie, der Kanzler und die Räthe, Befehl hätten, mit dem Kapitel und dem Grafen Sigmund fleissig zu handeln, ob Sie Frieden unter Ihnen machen könnten. J. Chr. 1592

Noch mehrere dergleichen Exempel fänden sich in den Protokollen des Domkapitels, wie nemlich ihre Vorfahren sich jederzeit alles friedlichen Wesens und aller Bescheidenheit befliſſen, und alles mögliche nachgegeben hätten, damit nur der Friede in diesem Stifte erhalten würde. Denn Sie hätten weislich erwogen, daß, wenn man, nach eingerissener Spaltung in der Religion, alle Sachen so genau suchen, und mit dem Kopfe durchfahren wollte, es unmöglich seyn würde, im Frieden und altem guten Vertrauen neben einander leben zu können, wodurch doch dieses Stift bisher in seinem guten Wesen und Aufnehmen geblieben sey. Deswegen hätten Sie d), zur Zeit der Reformation, den Layenpriester, M. Matthias Zell, und den Pfarrer zu S. Lorenz, M. Symphoria, ungeachtet dieselben, weil sie zur evangelischen Reli-

halten Sie e), au
Straßburg, im J.
remonien mit dem
ſchen, Begräbni
Chriſti, Einſeegn
hen, und anderes
dern auch zuletzt f)
Fundament des Pa
Chorgänge, mithi
Gottesdienſt, zu E
barſchaft und vert
ſpondenz mit dem
liget, und würklich
wolle man ſich unter
dieſer Stadt wiede
wie dann zu beweiſe
der Graf von Nell
ſeinem Hofe, die a
proceſſionen, päb
und andere Ceremon

Ja im J. 1542
kapitul einhellig be

Pabst zu Rom, als die höchste Obrigkeit dieses Ortes, und die Ihm geleistete Pflicht, wie itzo geschehen wolle, in so grosserm Respeckte in allen Sachen gehabt hätte. In diese Fußstapfen der löblichen Vorfahren, nicht allein der verstorbenen Bischöfe, sondern auch der Kapitularen des hohen Stiftes Straßburg, hätten billig der itzige Bischof und ihre widrige Mitkapitularen treten, und denselben, besonders in den itzigen besorglichen Zeiten, nachfolgen; nicht aber, mit Wiedereinführung der, in diesem Stifte, Stadt und Land, bisher ungewönlichen Römischen Processe und Bannbriefe, wider ihre Personen, so geschwind fortfahren, das friedliche Wesen, die gute vertrauliche und nachbarliche Korrespondenz zwischen dem Stifte und der Stadt Straßburg, auch Beyderseits Angehörigen, wobey man sich nun, so viele undenkliche Jahre her, zur Aufnahme beider Theile, wohl befunden, zerstören, und Unruhe, Unfrieden, Zank, Hader, Unwillen und Mißtrauen, mit solchen unleidlichen Processen, und hönischen, spitzigen und verbitterten Schreiben, anrichten sollen. J. Chr. 1592

Billig hätten auch 4) ihre Gegner, als Sie das unbillige Dekret gemacht, bedenken sollen, daß es Ihnen keinesweges verantwortlich sey, noch im H. R. R., von den Evangelischen Ständen, die Sie als Ketzer zu verfolgen sich unterstünden, solches Ihnen würde verstattet werden; viel weniger, daß Sie, die Evangelischen Domherren, ihres Gewissens, Ehre und gefärlichen Nachtheils halber, sich von ihren wohlerlangten Prälaturen und Präbenden, durch die jenseitigen Bedrohungen und Dekrete, würden verstossen und vertreiben, und gleichsam,

mäß, beliebt worden
Wären Sie ja geſon
klagen, und hätten
ret; ſo hätte auf ſolch
Selbſt als Richter
Erequiren, den A
Sie, die Evangeli
dem Reiche unmit
vor dem Kayſer,
Fürſten und Ständ
hörten, zu belanger
Gegnern wohl bew
die geſamten Reichs
hätten Jene nichts
quiren, ſondern die
des Kayſers und de
nen, erwarten, un
gen H. R., inſond
A. C., zur Verklei
ſtändigen Gewa
Daß aber 5) v

des vorigen J. 1584., und hernach im April J. Chr.
der Graf Georg zu Witgenſtein, in Straß- 1592
burg angekommen wären, hätten die damals anweſenden Kapitularen, der Graf von Nellenburg und Thengen, die beiden Brüder und Grafen Eberhard und Arnold von Manderſcheid, und Hans Diebold, Freyherr von Hohenſaxen, als Sie Ihnen die Reſidenz verweigert, durch etliche Kapitelsdiener, Ihnen anzeigen laſſen, hernach vor Notarien und Zeugen, zuletzt vor dem hieſigen Rathe, und nachgehends noch öfters erklärt, daß dieſe ihre Anzeigen eines allgemeinen hieſigen Domkapitels Befehl ſeyen. Allein es ſey aus den Protokollen des hohen Stiftes Straßburg zu beweiſen, daß länger, als Dreyvierteljahre zuvor, über vier, ja öfters nur drey, zwey, auch wohl nur ein Domherr in Straßburg zur Reſidenz geweſen. Es ſey ferner bekannt, daß unter den vier und zwanzig Straßburgiſchen Domherren, zu der Zeit, als dieſes Dekret gemacht worden, nicht mehr als ſiebzehn Kapitularen geweſen und noch ſeyen, nemlich der Graf von Thengen, als Domprobſt, H. Friedrich von Sachſen-Lauenburg, die Grafen Eberhard und Arnold von Manderſcheid-Blankenheim, Graf Hans von Reifferſcheid, Graf Hans Philipp von Manderſcheid-Geroldſtein, Graf Chriſtof von Sulz, Philipp Truchſeß, Franz von Criechingen und Hans Diebold von Hohenſaxen; und dann von der Evangeliſchen Religion, der Churfürſt von Cöln, Gebhard Truchſeß, als Domdechant, Graf Peter Ernſt der Jüngere zu Mansfeld, Graf Bernhard von Waldeck, der ſich aber nur mit dem Munde zur A. C. bekenne, und

Mannenberg, ve
wußt hätten. Ing
theil, mit gutem
ſeyn, daß weder
Mansfeld, noch
Ernſt der Jüngere
hard von Walbeck
Dekrets mit gewes
Gegentheil, wie
ſchrieben worden ſe

In Anſehung
miſch-Catholiſch
bar, daß der Graf
Errichtung des D
Er gleich hernach daſ
hätte genehmigen
Grafen Bernhard
Grafen Ernſt zu M
vor einem Notari
heit müſſen. Eine
es mit dem Grafen

probst, in des Domkapitels Advokaten Behausung, die Umfrage bey den anwesenden Herren gethan habe: ob Sie gesonnen wären, das mehr erwähnte Dekret, welches man doch zuvor immer für ein, vom allgemeinen Domkapitel, errichtetes Dekret ausgegeben, ratificiren wollten oder nicht? Den Grafen Christof von Sulz betreffend, habe derselbe, da Er nicht zugegen gewesen, solches vermeinte Dekret nicht bewilliget, es auch noch bis itzo nicht genehmigen wollen, und zwar in Betracht sowohl der Verwandtschaft, womit Sie einander zugethan wären, als auch des Unheils, welches dem Stifte aus der Uneinigkeit der Kapitularen zuwachsen möchte. J. Chr. 1592

Hieraus könne man nun leicht sehen, wer die Urheber und Anstifter dieses verfluchten und ehrenrürigen Dekrets gewesen, nemlich der Domprobst, Graf von Thengen, und seine Anhänger, die Grafen Eberhard und Arnold von Manderscheid, wie auch der Freyherr Hans Diebold von Hohensaxen, welche sich zu Exekutoren des nichtigen päbstlichen Bannbriefes, in dieser freyen R. Stadt, in welcher die Ausübung der evangelischen Religion öffentlich zugelassen sey, und das Pabstthum vorlängst ausgemustert worden, aus einem besondern Trotze und Uebermuth, wie auch aus Haß und Neid gegen die Bekenner der A. C., aufgeworfen hätten. Ob nun aber dieses von Vieren beschlossene eines allgemeinen Domkapitels Dekret sey? überliesse man der Beurtheilung eines Jeden. Und ob auch der Bruder des Bischofs hiebey so unschuldig sey, als ihn der Bischof, in seiner, den Pfälzischen und Badischen Gesandten ertheilten,

J. Chr. 1592 Antwort *), habe ausgeben wollen? sey aus diesem Berichte abzunehmen; auch mit den Protokollen des Hochstiftes, und mit ehrlichen Straßburgischen Bürgern zu beweisen, daß eben diese Viere, die Zeit über, hier in der Residenz gewesen.

Daß hingegen in so wichtigen, Ehre und Gewissen betreffenden Sachen, wie die Privation eines Domherren sey, drey oder vier Kapitularen sich sollten anmassen können, etwas zu verordnen und zu dekretiren, laufe gegen die Statuten, die man itzo so sehr gegen Sie anziehe, und gegen die in diesem Stifte lang hergebrachte Observanz und Gewohnheit, vermöge welcher solche hochwichtige Sachen bis zu einem Generalkapitul verschoben werden sollten. Auch die Statuten erforderten solches, indem noch erst im J. 1573., den 1. August, in dem damaligen Generalkapitel, ausdrücklich verordnet worden, „daß hinfüro, bey Nominirung und Aufnehmung eines Domherrn, nicht weniger, als „drey oder vier Kapitularen seyn sollen; und „daß, wenn hochwichtige Sachen vorfielen, „in denselben, ohne Beyseyn von fünf oder „sechs Kapitularherren, ohne hochdringende „und unvermeidliche Noth, nichts geschlossen „und bewilliget werden solle„. Sollte auch ja etwa ihrem Gegentheil dieses Statut entfallen seyn, so sey mit den Stiftsprotokollen zu beweisen, daß die Errichtung desselben dadurch verursachet worden, weil der Bruder des Bischofs, Graf Arnold von Manderscheid, von einer gar geringen Anzahl Herren, auf das Stift sey nominirt und acceptirt worden. Es wäre nemlich ein ganz neues und unerhörtes Exempel

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben ꝛc., n. XXXV.

pel gewesen, daß zwey Brüder in diesem Stifte aufgenommen werden sollten, deren dritter Bruder der Bischof sey. Deswegen habe auch das Domkapitel, wie die Herren in einer mehrern Anzahl zusammengekommen, wegen solcher, von wenigen Herren, geschehenen Nomination viele Schwierigkeiten anfangs gemacht, und nicht einwilligen wollen. Allein es habe doch der Bischof, mit seinen vielfältigen Abschickungen, Schreiben, Sollicitiren und Importuniren, auch zuletzt durch die Resignation seiner Präbende, warum das Domkapitel etlichmal angehalten, soviel zuwegegebracht und erhalten, daß der Graf Arnold sey aufgenommen, zugleich aber auch damals das vorgedachte Statut errichtet worden. J. Chr. 1592

Drittens wollten ihre unruhige Gegner ihr unbefugtes Vorhaben damit verantworten, daß ein Statut bey dem Stifte seyn solle, vermöge dessen ein Jeder, der *ex quacunque causſa*, sive *de iure*, sive *de facto*, in den Bann gethan worden, weder zum Kapitel, noch zum Genusse der Gefälle seiner Präbende zugelassen werden solle †). Hieraus wollten Sie nun schliessen, daß, weil von ihrem Pabste Sie, der von Witgenstein, von Solms und von Winnenberg, verbannet worden, Sie, vermöge des, bey Annehmung ihrer Präbenden, auf die Statuten geleisteten Eides und Pflicht, nicht zugeben könnten, daß Sie, die Evangelischen Domherren, neben Ihnen dem Kapitul mit beywohnten, und die davon herrührenden Gefälle und Einkünfte geniessen sollten, bevor Sie nicht von dem Pabste die Absolution von

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der A. T. X. Geschichte, S. 518 f.

J. Chr. dem Banne erlangt hätten. Auf diesen vermeinten dritten Grund des Gegentheils antworteten nun die Evangelischen Domherren: 1) daß Ihnen von diesem Statut nichts gemeldet worden, Sie dasselbe nie gelesen, oder lesen hören, am wenigsten aber sich zu erinnern wüßten, daß es gegen Andere, zu ihren Zeiten, sey exequirt worden. 2) Hätten Sie zwar zum fleissigsten in den Stiftsarchiven und Kanzleygewölben nachgesucht, aber den *Librum Statutorum*, den ihr Gegentheil, nebst andern Stifts-Siegeln und Briefen, nach der Anweisung des Bischofs, heimlich weggeführt hätte, nicht finden können; ausgenommen 3) ein Verzeichniß der im Stifte aufgerichteten Statuten, in welchem jedoch dieses von ihrem Gegentheil angeregten Statuts mit keinem Worte gedacht würde, obgleich in demselben auch die geringsten und nichts auf sich habenden Statuten verzeichnet wären. Ja gesetzt auch 4), daß dergleichen vor Alters aufgerichtete Statut zu finden wäre; so sey es doch eine allgemeine Lehre der Rechtsgelehrten, daß in zehen Jahren, durch zwey wissentlich vorgegangene und verstattete *Actus*, ein anderes Recht könne eingeführt, und die vorigen Statuten aufgehoben werden. Nun sey aber zu beweisen, daß dieses Statut dergestalt, wie es ihr Gegentheil zu exequiren sich unterstünde, weder vor, noch nach dem aufgerichteten Religionsfrieden, in dem Stifte, in *viridi observantia* gewesen sey.

Um nun dieses mit mehrerm darzuthun, wisse: a) ein Jeder, daß durch das Tridentinische Concilium, wie auch noch järlich durch den Römischen Pabst selbst, die evangelische Lehre und göttliche Wahrheit für eine Ketzerey

rey erkannt, und alle Bekenner derſelben für ver- J. Chr.
läumdete Perſonen und Ketzer erklärt würden, 1592
die alſo *ipſo iure* in den päbſtlichen Bann ge-
fallen ſeyen. Wofern nun das angezogene Sta-
tut jederzeit, in dieſem Stifte, ſo ſtrenge wäre
gehalten worden, wie von dem Gegentheil
vorgegeben würde; ſo hätten ja die Evangeli-
ſchen Fürſten, Grafen und Herren, worunter
auch der Domprobſt von Thengen, und An-
dere ihrer itzigen Gegner, da Sie die evangeli-
ſche Religion noch nicht verläugnet gehabt
hätten, gehörten, auf dieſem Stifte nicht ge-
duldet, noch aufgenommen, ſondern gänzlich
abgeſchafft, und Ihnen der Zugang zum Stifte
nicht geſtattet werden ſollen, wovon doch, un-
geachtet des Tridentiſchen Conciliums, und
der järlichen Sentenz des Pabſtes, das Ge-
gentheil in dieſem Stifte, wie zu beweiſen,
mehrmals gehalten worden.

Ja es ſey b) mit den Domſtiftiſchen Pro-
tokollen beweislich darzuthun, daß man ſogar zu
der Zeit, da noch alle Domkapitularen der
päbſtlichen Religion zugethan geweſen, und
dergleichen Fälle ſich zugetragen hätten, daß
nemlich, mit der Kayſerlichen Acht, und dem
päbſtlichen Banne oder Cenſuren, wider et-
liche Kapitularen verfahren worden, dieſes
Statut auch nicht mit einem Worte angezogen
habe; geſchweige dann, daß man vermöge deſſelben
ſo geſchwinde Proceſſe, wie itzo, vorgenom-
men hätte. Vielmehr hätten die anweſenden
Kapitularen, zu Erhaltung des Friedens und der
Einigkeit, und zu Verhütung aller Weitläuftigkei-
ten, Mittel und Wege verſucht, dergleichen
geächtete und verbannte Herren, die, Sich
ausſchlieſſen zu laſſen, geweigert hätten, ent-

J. Chr. 1592 weder mit der Protestation, daß Sie deshalb bey dem Kayser entschuldiget seyn wollten, im Kapitul unangefochten bleiben lassen, oder sich selbst erboten, es Ihnen, unter der Bedingung, zu verstatten, wenn Sie versprechen und Bürgschaft leisten wollten, das Domkapitel gegen den Kayser schadlos zu halten. Ja Sie hätten auch Ihnen ihre Residenzgefälle nicht vorenthalten, sondern gutwillig verabfolgen lassen; und wenn es auch etwa sich zugetragen hätte, daß ein solcher Kapitular sich gutwillig vom Kapitul eine Zeitlang, um die Absolution vom Pabste zu erlangen, wie damals im Pabstthume gebräuchlich gewesen, hätte abweisen lassen; so wäre Ihm doch erlaubt gewesen, seine Stimme zu der Bischöflichen Wahl einzuschicken, und Er von dem Domkapitel, ohne sein Begehren, freundlich zugelassen worden. Da man nun solche Bescheidenheit damals gebraucht hätte; so hätte man sich um so mehr befleissigen sollen, selbige in den itzigen besorglichen Zeiten, und nach der in der Religion eingerissenen Trennung anzuwenden.

Nachdem nun hierauf c) im H. R. R. T. N. das Licht des Evangeliums hervorgebrochen, und die Religionsspaltung, zwischen hohen und niedern Ständen des Reichs, sich erhoben, mithin auch in diesem Stifte und Domkapitel sich ereignet habe, daß einige Kapitularherren sich zur Religion der A. C. bekannt, und dem Pabstthume abgesagt hätten; so sey doch erweislich, daß damals weder vor, noch nach Errichtung des Religionsfriedens, dergleichen Proceß wider die evangelischen Kapitularen vom Fürsten- Grafen- und Herren-Stande, jemals sey vorgenommen worden.

Um

Um ſolches zu beweiſen, befänden ſich in den J. Chr.
Domſtiftiſchen Protokollen ſolche Exempel, 1592
die mit dem itzigen Falle durchaus gleich wären. Denn als d) der ehemalige Churfürſt Hermann zu Cöln zur Erkentniß des Evangeliums gekommen, und in ſeinem Erzſtifte und Churfürſtenthume, ſo wie der itzige Churfürſt, Gebhard Truchſeß, eine chriſtliche Reformation anſtellen laſſen; ſo hätte damals der Cölniſche Domdechant, Graf Heinrich von Stolberg, nebſt etlichen andern Kapitularen, Gewiſſens, Eid und Pflichten halber, ſolchem chriſtlichen Vorhaben des Churfürſten nicht allein ſeinen Beyfall gegeben, ſondern Er wäre auch darüber mit den andern päbſtlichen Kapitularen zu Cöln, die ſolches chriſtliche Werk hindern wollen, in ſolchen Unwillen gerathen, daß Er wider Sie und den Pabſt zu Rom eine Proteſtation in offenem Drucke habe ausgehen laſſen, worüber Er zuletzt, im J. 1546., in die päbſtliche Cenſur gefallen ſey. Nichts deſto weniger aber ſey dieſer Graf Heinrich von Stolberg, noch in dem gedachten Jahr, am Mitwoch nach Weyhennachten, in dem Hochſtifte Straßburg währender erſt erwähnter Cenſur, zu einem Domherrn nominirt und aufgenommen worden, ungeachtet dem Domkapitel ſolcher Zuſtand des Graf Heinrichs, durch deſſen Advokaten, angezeigt worden, und alſo ganz wohl bewußt geweſen ſey. Zu eben der Zeit wären auch e) der Rheingraf Jacob und der Graf Philipp von Oberſtein, wider welche doch gleichfalls dergleichen päbſtliche Cenſuren ergangen ſeyen, auf dem Stifte geduldet, und gegen dieſelben nicht, wie itzo gegen Sie, mit ſo geſchwinden Proceſſen verfahren worden; wie dann noch mehrere ſolche

Exem-

J. Chr. 1592 Exempel angeführt werden könnten. Dieses sey
) auch nachmals bey dem Stifte beständig so, ja sogar auch in Ansehung der päbstlichen Kapitularen, gehalten worden; wie dann, noch vor wenigen Jahren, in der Regierung des itzigen Bischofs, sich dergleichen Fall zugetragen habe.

Nemlich den 2. May 1579. habe der Graf Philipp von der Mark dem Domkapitel Römische Processe und *Schedulas*, die mit besondern grossen Buchstaben geschrieben gewesen, insinuiren lassen, worinn unter andern enthalten gewesen, daß der Graf Eberhard von Manderscheid, ein Bruder des itzigen Bischofs, sey in den Bann erklärt worden. Nun habe zwar der Graf von der Mark bey dem Domkapitel angesucht, den Grafen Eberhard, vermöge der päbstlichen Rechte, aus dem Kapitul auszuschliessen, welches Ansuchen derselbe den 9., und hierauf abermals den 23. d. M., durch einen Notarius und Zeugen, habe wiederholen lassen. Allein dem ungeachtet habe das Domkapitel die Römische Processe, wie doch itzo gegen Sie geschehen wolle, hier nicht exequiren wollen, sondern vielmehr, am gedachten 23. May, ein Dekret abgefaßt, und alsbald publicirt, auch dasselbe, durch seinen beeidigten Sekretär, den D. Angerer, in das Protokoll des Domkapitels eintragen lassen, des Innhaltes: „es sey, in Abwesenheit der beiden Grafen von der Mark und Manderscheid, durch die übrigen Kapitularen, beschlossen worden, daß inzwischen die beiden gedachten Herren im Kapitul sitzen, und die Kapitulargeschäfte verrichten helfen sollten; den Proceß könnten Sie wider einander fortsetzen; Sie aber sollten, für ihre Personen, allen guten Willen und Freundschaft gegen einander

„der

„der halten, und bedenken, daß Sie Bluts- J. Chr.
„freunde ſeyen, und was für eine Nachrede ſo- 1592
„wohl dem Domkapitel, als auch Jhnen ſelbſt
„daraus entſtehen möchte, wenn Sie ſich un-
„freundlich gegen einander bezeigen würden„.
Als auch hierauf der Graf von der Mark das Domkapitel nochmals erſucht habe, den Römiſchen Proceſſen zu gehorchen; ſo wäre den 27. Junius abermals dekretirt worden, „daß „beide Herren die Sache ruhen laſſen, und „friedlich ſeyn ſollten, wie hiebevor der Beſcheid ergangen ſey„. Damit man auch Jhnen, den Evangeliſchen Domherren, nicht vorwerfen könne, daß dieſes ſolcher geſtalt von Jhnen ſey dekretirt und verhandelt worden, ſo ſey mit den Protokollen zu beſcheinigen, daß Keiner von Jhnen, als das Dekret den 23. May 1579. gemacht worden, im Kapitul geweſen, ſondern daß dieſes alles im Beyſeyn, mit Wiſſen, Willen und Genehmigen des Grafen von Thengen und anderer ihrer itzigen Gegner, alſo ſey ſtatuirt und dekretirt worden. Dazu habe dann auch der itzige Biſchof, als des Graf Eberhards Bruder, mit Schreiben, Abſchickungen und vielfältigem mündlichen Sollicitiren, beſondere Hülfe und Vorſchub gethan, alſo daß der Graf Eberhard, ungeachtet der päbſtlichen Cenſuren, Bullen und Bannbriefe, womit ſich itzo ihr Gegentheil, zu Vertheidigung ſeines ſträflichen Vornehmens wider ihre Perſonen, behelfen wolle, im Kapitul und bey ſeinem Einkommen ruhig gelaſſen worden, und noch bis auf die heutige Stunde dabey geblieben.

Es ſey auch nicht genug, daß der Biſchof, auf dem letzten Landtage zu Schleſtat geſagt habe, daß alles dieſes erdichtet und erlogen ſey; denn

J. Chr. 1592 denn Sie könnten dieses alles mit den Stiftspro-tokollen darthun und beweisen, und auf Verlangen einen Abdruck davon an das Licht stellen. Nachher habe zwar der Bischof, auf eben diesem Landtage, und auch sonst sichern Berichten nach, solches zuletzt damit beschönigen und verkleistern wollen, daß sein Bruder, der Graf Eberhard kavirt habe, das Domkapitel schadlos zu halten; ferner daß eine Appellation an den Pabst sey eingelegt, und also die Bannbriefe suspendirt worden; endlich auch, daß der Graf Eberhard sich, durch seinen Weyhbischof, habe absolviren lassen; wie dann Er, der Bischof, sich berühme, solche Absolution im Original in Händen zu haben. Allein dagegen könnten und müßten Sie gründlich einwenden: 1) was die Schadloshaltung belange, sey zwar an dem, daß der Graf Eberhard von Manderscheid, als Ihm den 8. August 1577., durch den Domdechant, der Besitz der Domküsterey übergeben worden, damals mit handgegebener Treue versprochen habe, das Domkapitel, wenn es künftig, wegen der Domküsterey, rechtlich besprochen und angefochten werden sollte, schadlos zu halten, und daß Er auch darüber eine, vor einem Notarius und Zeugen aufgerichtete, Verschreibung dem Domkapitel zustellen wollte. Daß aber derselbe solche Kaution dem Domkapitel würklich geleistet und zugestellt habe, davon finde sich nichts im Protokolle.

Vielmehr sey mit demselben zu beweisen, daß, als der Graf Philipp von der Mark, am 2. May 1579., dem Domkapitel die weitern Römischen Processe und Bullen insinuirt, und in einer *Schedula* angezeigt hätte, daß der Graf Eberhard in den Bann erklärt worden, damals

damals das Domkapitel den Hans Bernhard Rummelin zu dem Grafen Eberhard, mit dem Befehl, abgefertiget habe, Ihm sowohl die insinuirten Bannbriefe zuzustellen, als auch Ihn zu erinnern, dem Domkapitel die versprochene Kaution wegen der Schadloshaltung zu leisten und auszuliefern. In dem Protokolle seyen nemlich die Worte befindlich, „daß der D. „Hans Bernhard alsbald zum Grafen Eber„hard gegangen sey, und hierauf dem Domka„pitel berichtet habe: Jener habe zur Antwort „gegeben, es sey der Bischof itzo nicht im Stifte, „und Er könne nicht wohl, binnen acht Ta„gen, zu demselben kommen; Er wisse daher „für dißmal kein anderes Mittel, als daß Er „meyne, man solle der Appellation nachsetzen; „von der Art der Schadloshaltung aber hätte „Er von Ihm nichts vernehmen können„. Weiter befänden sich im Protokolle vom 16. May folgende Worte: „der Advokat ist wie„derum zum Grafen Eberhard geschickt worden, „Ihm anzuzeigen, wie und auf was Weise Er „gedächte, das Domkapitel schadlos zu hal„ten„. Hierauf sey an eben demselben Tage, des Nachmittages, der Advokat wieder zurückgekommen und habe, laut des Protokolls, den Bescheid gebracht, „daß sich der Graf Eberhard „de *modo indemnitatis servandae* nicht anders er„klärt habe, als daß Er dafür halte, weil die „Appellation interponirt worden, so sey noch „keine Schadloshaltung vonnöthen„. Und unter dem 22. August 1579. stünden auch noch diese Worte im Protokolle: „Nota: es soll Graf „Eberhard nochmals der Kaution *Indemnita„tis* erinnert werden„. Ja es sey mit keinem Wörtgen im Protokolle zu finden, daß der Graf

J. Chr. 1592

Eber-

J. Chr. 1592 Eberhard jemals, in der Folge, und in den Jahren 1579., 1580., 1581., 1582. und 1583., *Cautionem super indemnitate* geleistet habe.

Alle ehrliebende Bidermänner möchten nun darüber urtheilen, mit was für einem Grunde der Bischof solches, auf dem Landtage zu Schletstat habe vorgeben, und mit solchen, einem Fürsten unanständigen, Worten, in einem so ansehnlichen Konvente, herausfahren mögen, daß ihr Bericht erdichtet und erlogen sey. Ja wenn auch dem also wäre, daß der Graf Eberhard von Manderscheid würklich Kaution geleistet hätte, und deswegen im Kapitel und bey seinen Residenzgefällen gelassen worden; so hätte ihr Gegentheil, wenn ihm Friede und Einigkeit so angenehm, als die Unruhe gewesen, und er dem angebotenem alten Vertrauen gemäß handeln wollen, von Ihnen gleichfalls eine Kaution wegen der Schadloshaltung fordern können. Sie würden alsdann gewiß mit einer billigern und bessern Antwort, als von dem Grafen Eberhard geschehen, sich haben vernehmen lassen, und hoffen auch, daß Sie die Kaution eben so gut, als derselbe, würden haben leisten können.

Daß aber 2) der Bischof die Appellation anziehe, und jenes Lackeum damit beschönigen wolle, könnten Sie zwar geschehen lassen, jedoch müßten Sie dabey erinnern: a) da ihre Gegner ihren Vater, den Pabst, und dessen Bullen, Gebote, Verbote und Bannbriefe in solchem Ansehen, wie itzo geschehe, hätten halten wollen; so hätten Sie sich den, wider den Grafen Eberhard, ergangenen Bannbriefen nicht so widersetzen, und davon, als eine Beschwerde, ad *Papam melius informandum* appelliren; sondern sich erinnern sollen, daß ihr allerheiligster Va-

ter,

ter, der Pabſt, nach dem Dekretenbuche, J. Chr.
nicht irren könne; b) Sey den damals inſinuir- 1592
ten Bannbriefen die Klauſel mit angehängt ge-
weſen, daß man denſelben alsbald gehorchen, und
nicht appelliren ſolle; wie dann auch der Graf
von der Mark dem Domkapitel ſolches, laut
des Protokolls, vorgerückt habe. Ja wäre
auch c) dergleichen Statut, wie itzo Ihnen vor-
geworfen würde, vorhanden geweſen; ſo hätten
Sie den Grafen Eberhard ſogleich aus dem Ka-
pitul ausſchlieſſen, und nicht erſt die Appella-
tion gebrauchen ſollen, indem jenes Statut nach
dem Anführen des Biſchofs, *paratam Execu-
tionem* mit ſich bringe, und der Biſchof ſchreibe,
daß man den Verbannten aus dem Kapitul
ſchaffen, und ihm ſeine Reſidenzgefälle nicht
verabfolgen laſſen ſolle, er ſey *ex quacunque
cauſſa*, ſive *de iure*, ſive *de facto*, mit Recht,
oder mit Unrecht, in den Bann gethan worden.
Wenn nun d) die Appellation von der Kraft ſey,
daß die päbſtlichen Bullen und Cenſuren da-
durch ſuſpendirt würden, alſo daß deren Exeku-
tion nicht erfolgen ſolle; ſo ſollten der Biſchof
und die Römiſchen Kapitularen mit der Exe-
kution des vermeinten päbſtlichen Bannes ge-
gen ihre Perſonen billig auch innegehalten ha-
ben, weil Ihnen wohl bewußt geweſen, daß Sie
ſich gleichfalls des ordentlichen Mittels der Appel-
lation bedient hätten, und es ihrem Gegentheil
durch einen Notarius und Zeugen gebürend ver-
kündigen laſſen. Und obgleich der Biſchof und
ihr Gegentheil darauf repliciren möchten, daß
Sie, die Evangeliſchen Domherren, von den
päbſtlichen Bannbriefen nicht an den Pabſt
zu Rom, wie von Ihnen geſchehen, ſondern an
den Kayſer und die geſamten R. Stände ſich

J. Chr. 1592 berufen hätten; so stünde doch dem Bischof und ihren Gegnern nicht zu, diese ihre Appellation zu disputiren, zu kassiren, oder zu justificiren, indem es sich bey Ausführung der Hauptsache wohl finden würde: ob von Ihnen an den ordentlichen Richter sey appellirt worden, oder nicht. Endlich e) sey mit den Protokollen des hohen Stiftes Straßburg zu beweisen, daß diese angebliche Appellation nur geschehen sey von den ersten, den 17. August 1577., und den andern, den 1. Merz 1578., dem Domkapitel insinuirten Processen; hingegen wider die, den 3. May 1579., insinuirte Römische Bannbriefe wider den Grafen Eberhard sey niemals eine Appellation interponirt worden; deswegen dann auch der Bischof um so weniger sich mit jenen Appellationen, in diesem Falle, behelfen könne.

Und daß übrigens 3) vorgegeben würde, als habe der Graf Eberhard sich vom Banne absolviren lassen, so finde sich davon nicht das geringste in irgends einem Protokolle, daß derselbe jemals dem Domkapitel seine Absolution vorgelegt und kundbar gemacht habe. Vielmehr sey mit denselben zu beweisen, daß, wenn der Graf von der Mark begehrt habe, den Römischen Bannbriefen zu gehorchen, und den Grafen Eberhard aus dem Kapitul auszuschliessen, dieser niemals die Absolution dagegen vorgewandt, sondern sich allezeit mit andern Ausreden beholfen habe. Gesetzt auch, daß es würklich an dem wäre, daß der Graf Eberhard sich hätte nachmals absolviren und chrismen lassen; so sey doch mit dem Protokolle zu beweisen, daß damals, wie den 23. May 1579. das weiter oben angezogene Dekret, von dem Domkapi-

tel

tel gemacht worden, daß der mehr erwähnte Graf Eberhard im Kapitul nichts desto weniger bleiben, und die Kapitulargeschäfte mit verrichten helfen sollte, derselbe noch in dem Banne gewesen sey. Aus diesem allen aber erhelle ganz deutlich, daß dasjenige, was Sie von dem Grafen Eberhard vorgebracht hätten, die lautere Wahrheit, und nicht erdichtet und erlogen sey, wie doch der Bischof die Landstände zu Schlettstat habe bereden wollen. Mithin sey nunmehro notorisch, wie es mit den Römischen Bannbriefen in dem Hochstifte Straßburg bisher gehalten worden; und möge also ein Jeder die wider Sie angefangenen Neuerungen und geschwinden Processe mit demjenigen, was Sie mit Wahrheitsgrund vorgebracht hätten, zusammenhalten, da sich dann befinden würde: ob man sich mit dem angeblichen Statute behelfen könne, und ob man dem im Stifte hergebrachtem Herkommen gemäß gehandelt habe. J. Chr. 1592

Viertens habe ihr Gegentheil zu Beschönigung seines Vorhabens das Mandat seiner höchsten Obrigkeit, des Pabstes zu Rom, vorgebracht *). Allein 1) achteten Sie, die Evangelischen Domherren, dessen deswegen ergangene besondere Befehlschreiben eben so wenig, als seinen vermeinten Bann; und 2) hätten ihre Gegner ihrem eigenen und ihrer Vorfahren, vorhin nach der länge erzälten, Exempeln billig nachfolgen sollen. Es sey auch 3) mit den Protokollen, welche ihr Gegentheil, bey der Wegführung der Stifts-Privilegien, Dokumenten, Siegel und Briefe, vielleicht in der Eile, vergessen und liegen lassen, zu beweis

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der A. T. A. Geschichte, S. 519.

J. Chr. 1592 weiſen, was Er, bereits den 23. Jenner und 21. Hornung 1584., mit dem Biſchof practicirt habe, und worüber Sie mit einander einig geworden. Ingleichen, wie Sie an den itzigen Pabſt, der ſonſt, der gemeinen Sage nach, ſehr moderat ſeyn ſolle, und ſchwerlich eine Evangeliſche Stadt ſo ſehr würde angefahren haben, wie auch an den Cardinal Madruzzi, geſchrieben, und ſich bemühet haben, dieſe Befehlſchreiben auszubringen; wobey dann beſonders der Domprobſt, Graf von Thengen, der rechte Anſtifter und Rädelsführer geweſen, und ſolches befördern helfen, mit welchen päbſtlichen Befehlen Sie nun ſo ſehr prangten. Ja ſollte auch 4) dieſes wieder aufkommen, daß man alles dasjenige, was der Pabſt befiehlt und gebietet, verrichten müßte; ſo würden ihre Gegner ſich bald unterſtehen, ihre abgöttiſche Meſſe im Chor des Münſters wieder anzuſtellen. Und wenn man es Ihnen verwehrte, würden Sie dagegen vorwenden, es ſey ſolches der Befehl ihrer höchſten Obrigkeit, des Pabſtes zu Rom, dem Sie zu gehorchen ſchuldig wären, wollten es ſonſt, für ihre Perſonen, gerne ändern, wenn man Ihnen nur die Wege weiſen würde, wie Sie es ohne Nachtheil und Verletzung ihres Eide und Pflichten, womit Sie dem Stuhle zu Rom verwandt wären, thun könnten u. ſ. w. Daß auch 5) der Pabſt für ſich ſelbſt dieſes nicht würde befolen haben, erhelle aus dem oben geſagten, daß nemlich der Biſchof von Vercelli den Demſelben keinen Befehl und Gewalt gehalt habe, Sie, den von Witgenſtein, von Solms und von Winnenberg, in den Bann zu thun; wie dann anſehnliche und ſeiner Religion zugethane Perſonen ſich hätten verlauten laſſen, daß

der Pabſt ſelbſt mit ſolcher ihrer Exkommuni- J. Chr.
kation nicht zufrieden geweſen ſeyn ſolle. 1592

Daß aber fünftens ihr Gegentheil, zur Vertheidigung und Rechtfertigung ſeines friedhäſſigen Vorhabens, die Befehlſchreiben des Kayſers an das Domkapitel anziehe †), daran zweifelten Sie im geringſten nicht. Indeſſen wären Sie des gewiſſen Vertrauens, daß, wenn 1) ihre Gegner, und Anfänger dieſer Neuerungen, dem Kayſer zu erkennen gegeben hätten, wie es bisher in dieſem Stifte, mit Duldung und Aufnehmung der Evangeliſchen Fürſten, Grafen und Herren, wie auch mit ſolchen Verbannungen, zu ihren und ihrer Vorfahren Zeiten, und alſo vor und nach dem Religionsfrieden, jederzeit gehalten worden, und daß Sie, die Evangeliſchen Domherren, blos um ihre Reſidenz, wie gewönlich, zu halten, und gar nicht um ein Kriegsweſen und Blutbad anzurichten, nach Straßburg gekommen wären, alsdann der Kayſer zu dergleichen ſcharfen Befehlſchreiben nicht würde bewogen worden ſeyn, ſondern vielmehr, als ein gerechter Kayſer, dergleichen, zu Schmälerung der, von den Ständen der A. C., auf dieſem Stifte habenden Gerechtigkeit gereichende, Befehle nicht würde haben ergehen laſſen. Und wenn ja 2) ſolches geſchehen wäre; ſo würde doch der Kayſer, als ein friedliebender Herr, ſich gerne haben bewegen laſſen, den Sachen, bis zu fernerer Vergleichung der Stände, einen Stillſtand zu geben, wenn es ſo eifrig, als wie von ihrem Gegentheil, bey Ihm wäre geſucht worden. Inſonderheit weil 3) das erſte Schreiben des Kayſers,

†) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der A. C. Geſchichte, S. 519.

J. Chr. 1592 ſers, vom 8. April 1584 *), nur eine Erin
rung geweſen, nichts wider die Statuten
das Herkommen dieſes Stiftes vorgehen
laſſen; worauf dann das Domkapitel dem K
ſer das Nöthige leicht würde haben berich
können, wenn es anders eine ſo groſſe Luſt
Frieden, als zu dieſen unruhigen Händeln
habt hätte. Ja mit was Wahrheit ihre Geg
4) dem Kayſer hätten melden können, daß
die Evangeliſchen Domherren, blos deswe
nach Straßburg gekommen wären, um a
hand Unruhen, Neuerungen und Krieg
zurichten, ergebe ſich daraus, weil damals
Keiner von Ihnen zur Stelle geweſen, weil
der Freyherr zu Winnenberg, der zuerſt
angekommen, erſt den 24. Merz angela
ſey. Nun aber ſey das Kayſerliche Schrei
ſchon den 29. Merz, nach dem alten Kalen
zu rechnen, zu Prag datirt, mithin der Ber
und das Schreiben ſehr geſchwind, auf
Poſt, mußten fortgeſchickt worden ſeyn.
gleich aber ſey 5) aus dieſem Datum klar zu e
hen, mit was für einem Grunde und mit
chen Gewiſſen ihr Gegentheil habe vorgeb
können, daß Er das öfters angezogene Dekret,
der Urſache, habe errichten müſſen, weil Ih
ſolches vom Kayſer ſey befolen worden, da
das Dekret, längſt zuvor, nemlich zu Anfa
des J. 1584., von dem Domprobſt von Th
gen und noch Etlichen, in geringer Anza
ſey geſchmiedet worden.

Sechſtens wollten ihre Gegner, um
unbefugtes Vornehmen durchzuſetzen und
vertheidigen, Sich auch auf den Religio
f

*) S. die Beylagen zum Ausſchreiben ꝛc., n. V
und weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 45

frieden berufen, und aus demſelben dieſe ſtreitige Sache erörtern und gleichſam entſcheiden †). Allein 1) ſey dieſer Artickel und Zuſatz des Religionsfrieden nicht allein nicht mit Bewilligung der geſamten Stände, wie doch, vermöge des Paſſauiſchen Vertrages hätte geſchehen ſollen, demſelben einverleibt worden, wie aus dem buchſtablichen Innhalte des Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1555. zu erſehen, und auch ſolches in den Protokollen vieler R. Stände, und in den Relationen ihrer Geſandten zu befinden ſey, ſondern es ſey auch gleich damals dawider proteſtirt, und ſolche Proteſtationen, faſt auf allen folgenden R. Tagen wiederholt, auch das Widerſpiel in vielen reformirten Stiftern beobachtet worden: jedoch wollten Sie dieſes nicht weitläuftiger hier diſputiren, ſondern deſſen Ausführung den höhern, mehrern und geſamten Ständen des Reichs heimſtellen. Indeſſen müßten Sie ſich 2) nicht wenig wundern, daß ihr Gegentheil nunmehro mit dem Religionsfrieden hervorkomme, da Er doch ſiebevor nicht allein Ihnen habe zuentbieten laſſen, und vor Notarien und Zeugen eingeſtanden, ſondern auch vor dem ganzen Rathe der Stadt Straßburg ausdrücklich proteſtirt habe, daß dieſes Werk die Religion ganz und gar nicht angienge, und Sie, die Evangeliſchen Domherren, gar nicht der Religion halber, von Ihnen, ausgeſchloſſen würden; mit dem Anhange, daß, wenn Sie ſolches geſonnen wären, Sie auf eine gleiche Art auch gegen Ihn, den Grafen von Mansfeld, und Andern verfahren müßten, ſo aber nicht geſchehen wäre. Allein dieſes J. Chr. 1592

†) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der A. T. A. Geſchichte, S. 519. f.

J. Chr. 1592 **Verbannung ihrer Personen**, mit Verke-
rung der A. C. und deren **Bekenner**, durch so
listige, schädliche und im H. R. fast nicht me
kennbare **Apostolische Nuncios**, sich so bezei
und **verfahre**, daß man nunmehro dafür halt
müßte, daß **dasjenige**, wovon man bisher vie
fältig **geredet** und **geschrieben** habe, und durch
die Seinigen in offenen Druck ausgegangen sey, als
sollte nemlich der **Religionsfriede**, nach ge
schlossenem vermeinten **Concilium** zu Trident
ein Ende genommen haben, und erloschen sey,
würklich **ins Werk gerichtet**, und also dieses
Concilium, gleichwie in andern Königreichen, al
deren grossen Nachtheil und Schaden, auch in
Teutschland exequirt, mithin zugleich der Re
ligionsfriede, durch den **Pabst**, aufgehoben
werden. **Es unterliessen** auch seine Anhänger
nicht, wo nicht **öffentlich**, doch heimlich und
unter einem andern Schein solches zu verrich
ten, wobey Sie sich doch des **Religionsfriedens**
berühmten.

Zuletzt und **siebentens** wolle ihr Gegentheil
seine vorgenommene **Neuerungen** und unleid
liches Verfahren, in Ansehung ihrer, des von
Witgenstein, **von Solms** und **von Winne-
berg**, **Ausschliessung**, damit vertheidigen
oder **beschönigen**, daß Sie dem Churfürsten
Gebhard Truchseß angehangen, ihrem ab
gelobtem Stande zuwider gehandelt, und
das verderbliche **Kriegswesen** im Erzstifte Cöln
angerichtet hätten †). Sie hätten auch solches
mit gesparter Wahrheit, dem Kayser berichtet,
denselben mit allerhand **unfriedlichen** erdichte
ten Zulagen angelaufen, und nach allem Ver-

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande, S. 52.

frieden berufen, und aus demselben diese streitige Sache erörtern und gleichsam entscheiden †). Allein 1) sey dieser Artickel und Zusatz des Religionsfrieden nicht allein nicht mit Bewilligung der gesamten Stände, wie doch, vermöge des Passauischen Vertrages hätte geschehen sollen, demselben einverleibt worden, wie aus dem buchstablichen Innhalte des Augspurgischen R. A. vom J. 1555. zu ersehen, und auch solches in den Protokollen vieler R. Stände, und in den Relationen ihrer Gesandten zu befinden sey, sondern es sey auch gleich damals dawider protestirt, und solche Protestationen, fast auf allen folgenden R. Tagen wiederholt, auch das Widerspiel in vielen reformirten Stiftern beobachtet worden: jedoch wollten Sie dieses nicht weitläuftiger hier disputiren, sondern dessen Ausführung den höhern, mehrern und gesamten Ständen des Reichs heimstellen. Indessen müßten Sie sich 2) nicht wenig wundern, daß ihr Gegentheil nunmehro mit dem Religionsfrieden hervorkomme, da Er doch hiebevor nicht allein Ihnen habe zuentbieten lassen, und vor Notarien und Zeugen eingestanden, sondern auch vor dem ganzen Rathe der Stadt Straßburg ausdrücklich protestirt habe, daß dieses Werk die Religion ganz und gar nicht angienge, und Sie, die Evangelischen Domherren, gar nicht der Religion halber, von Ihnen, ausgeschlossen würden; mit dem Anhange, daß, wenn Sie solches gesonnen wären, Sie auf eine gleiche Art auch gegen Ihn, den Grafen von Mansfeld, und Andern verfahren müßten, so aber nicht geschehen wäre. Allein dieses

J. Chr. 1592

†) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der A. T. A. Geschichte, S. 519. f.

J. Chr. 1592 habe, ruhe Ihm noch in gutem Gedächtniß und sey bereits weiter oben angeführt worden.

Was ferner 7) Er, der Graf von Solms und die Freyherren Johann zu Winnenberg und Thomas zu Criechingen, sowohl das Domkapitel zu Cöln, als auch die damals versammelten Landstände, zu Verwahrung ihrer Gewissen, Eid und Pflicht, treuherzig gewarnet, gebeten und ermahnet, auch alles, was hernach erfolgt, vorher gesagt hätten, würden Jene nun wohl im Gedächtniß, und sich nunmehro zu Gemüthe gezogen, auch befunden haben, wie es damals von Ihnen gemeint worden. Hingegen hätten 8) die Cölnischen Mitkapitulares die Sachen dergestalt zum Kriege getrieben, daß, ungeachtet der, von etlichen Churfürsten und Fürsten, geschehenen Warnung, und erthanen Erbietens, die Sachen, durch gütliche Mittel, zu einem Vertrage zu richten, Sie nichts desto weniger in ihrem Vorhaben fortfahren. Wie emsig Sie auch, das Werk zu einem öffentlichen Kriege zu bringen, getrieben hätten, erhelle daraus, daß man auf dem ermeldten Landtage diejenigen, die zum Frieden gerathen, übel abgewiesen habe; wie dann nicht unbekannt sey, daß damals ein Graf auf den Gesandten eines andern Grafen, in der vollen Versammlung, den Dolchen gezogen habe. Es wäre, wenn es nöthig, noch ausführlicher darzuthun, daß diese Sachen, von dem meisten Theil, nur aus einem Privathasse, Neid und Ehrgeiz angefangen worden. Daraus aber sey 9) genugsam abzunehmen, wer die eigentliche Landverderber, Landzwinger, und Landfriedenstrüber seyen. Dagegen könnten Sie vor Gott bezeugen, mit welcher Treue die Wohlfahrt des Vater-

ben seyen, und zwar, weil Sie mit den Ketzern J. Chr.
Gemeinschaft hielten, und von der uralten und 1592
orthodoxen Religion abgefallen wären. Es könne auch 5) ihr Gegentheil sich auf den Religionsfrieden um so weniger beziehen, weil Er, demselben zuwider, die im H. R. zugelassene Religion der A. C. für eine Ketzerey ausschreye, und Sie mit dem päbstlichen Banne, worinn Sie für Ketzer erkannt worden, beschwere, auch solche Verbannung und Verketzerung ihrer Religion gleichsam gut heisse, alles dem Religionsfrieden zuwider. Denn in demselben sey ausdrücklich versehen, und bey hoher Strafe geboten, daß Keiner von der päbstlichen Religion dem Andern, der der A. C. zugethan sey, so wie auch Diese Jenen, ihrer Religion, Glaubens und Bekentnisses halber, in oder ausser Recht, einigen Eintrag, Verhinderung oder Unglimpf an Ehren, Leib und Gütern, oder sonst zufügen, noch weniger mit Worten, Werken oder der That beschweren, beschädigen, beleidigen und unterdrücken solle.

Hiernächst würden auch 6) ihre Gegner, mit Wahrheit und gutem Gewissen, nicht in Abrede stellen können, daß dieser Artickel des Religionsfriedens niemals in dem Hochstifte Straßburg, sondern vielmehr das Gegentheil, in üblichem Gebrauche gewesen sey. Es wären nemlich, vor und nach demselben, Fürsten, Grafen und Herren, die sich frey und öffentlich zur A. C. bekannt hätten, und sich dessen, in ihren Stimmen, und bey den Berathschlagungen, ohne Scheu vernehmen lassen, auf dem Stifte geduldet, in demselben aufgenommen, zu den bischöflichen Wahlen und andern Kapitularhandlungen zugelassen, und überhaupt, bis

mermehr, mit reiner
können, indem es hohe
des Reichs, wie auch d
Bürgerschaft der St
und wissend sey, daß
päbstlichen Irrthüm
und zu der A. C. sich be
Ihm, dem von W
Domprobst, Graf
Anleitung gegeben hab
Kirchen zu Straßbur
ihrer Religion, wenn
schwerliche Sachen
gescheuet, sondern sich
rathschlagungen, mi
verhalten. Es würde
noch wohl zu erinnern
Protestationen desw
Wahl des Churfürste
Truchseß,) wider S
gen seyen. Mithin kö
vermundern, mit v

zu einer andern, als der päbſtlichen Reli- J. Chr.
on bekannt hätten. 1592

Weil es nun 7) notoriſch ſey, und genug-
ausgeführt worden, daß, vor und nach dem
ichteten Religionsfrieden, Evangeliſche
rſten, Grafen und Herren in dem Stifte
en aufgenommen, und, ungehindert ihrer
ligion, jederzeit geduldet worden; ſo hätte
unruhiger Gegentheil billig erwägen ſollen,
ß der gedachte Religionsfriede den Evange-
hen Ständen die Gerechtigkeit, die Sie
r Zeit des aufgerichteten Paſſauiſchen Ver-
ges, oder nachher bis zu dem mehrgedachten
ligionsfrieden gehabt, nicht entzogen, ſon-
n vielmehr verordnet habe, Sie dabey zu laſ-
und zu handhaben. Mithin alſo den Evan-
liſchen Fürſten, Grafen und Herren der
gang und die Gerechtigkeit zu dieſem Stif-
, als welche Sie zu berührten Zeiten gehabt,
bisher ohne den geringſten Eintrag behal-
, auch künftig, ungehindert und unentzogen,
iben müßte. Es handelten daher, auch in die-
Falle, ihre friedhäſſige päbſtliche Mitkapi-
laren dem Religionsfrieden zuwider, aus
lchem Sie doch ihre angeſponnene Unruhe und
euerung rechtfertigen und entſcheiden woll-
; daher Ihnen derſelbe wenig oder nichts
lfe. Und da 8) ihr Widerpart ſelbſt ange-
, daß er dem Römiſchen Pabſte mit Eiden
rpflichtet ſey; ſo folge daraus, daß derſelbe,
gen dieſer Pflicht, den Religionsfrieden, den
doch ſo ſehr wider Sie anzöge, nicht gut heiſ-
n könnte, weil der Pabſt, obgedachter maſſen;
ht allein niemals in den Religionsfrieden
williget, ſondern auch mit Degradirung und
erbannung der Churfürſten des Reichs, mit

Ver-

und ermahnet, a
folgt, vorher geſ
wohl im Gedäch
Gemüthe gezoge
es damals von Ih
gen hätten 8) die
die Sachen dergeſ
daß, ungeachtet der
und Fürſten, geſch
thanen Erbietens,
Mittel, zu einem
nichts deſto weniger i
fahren. Wie em
einem öffentlichen R
hätten, erhelle daraus
ten Landtage dieſen
then, übel abgewie
bekannt ſey, daß da
ſandten eines andern
ſammlung, den Dol
wäre, wenn es nöthig

Vaterlandes T. N. Ihnen, aus Teutschen J. Chr.
gräflichen Häusern gebornen Personen, jederzeit 1592
angelegen gewesen, und noch sey; da hingegen
10) ihre Gegner diejenigen seyen, die mit aus-
ländischen Nationen, als dem Pabste und sei-
nem Anhange, zu welchem Endzwecke, sey leicht
zu erachten, zuhielten, und ihre Rathschläge
mit denselben kommunicirten.

Daß übrigens 11) Sie, die vorgenannten Evangelischen Domherren, dem Churfürsten von Cöln, Gebhard Truchseß, der sich von den Irrthümern des Pabstthums zu ihrer wahren christlichen Religion gewandt habe, in seinem Reformationswerke und Freylassung der Religion, sich anhängig erklärt hätten, hätten Sie, Gewissens, Ehre, Eides und Pflichten halber, nicht anders thun können. Und was 12), in dieser Sache, von Ihnen wäre gehandelt worden, gedächten Sie, alle Tage, vor GOtt, dem Kayser, und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu verantworten, also daß ihr Gegentheil, mit seinem Dekretiren und Judiciren, sich über Sie nichts anzumassen habe. Da aber 13) ihre Gegner damit umgiengen, Alle, die sich dem gedachten Churfürsten verpflichtet hätten, zu verfolgen; so gäben Sie damit deutlich zu erkennen, wie Sie wohl gesonnen wären, mit Churfürsten, Fürsten, Grafen und andern Ständen des H. R., welche dessen Vornehmen, als christlich, gutgeheissen, umzugehen, wenn es in ihrer Macht und Gewalt stünde. Und da 14) ihr Gegentheil die Straßburgische Sache aus der Cölnischen, von der sie ihren Ursprung genommen, hätten entscheiden wollen; so hätten Sie sich billig erinnern sollen, daß solcher

gehalten, dieſe Sache
zu geben, ſondern bis au
lungen zu verſchieben.
derpart es für ein Cöln
halten wollen; ſo hätte de
len, daß daſſelbe das St
angehe, als welches m
gar keine *Continentiam*
16) ihre Gegner, vor
dieſer Unruhe, wenn ja
lares, und die wider ih
gehandelt, hätten ausſch
der Exempel ihrer Vor
wie beſcheiden nemlich
gleichen Fällen, gehan
den Stiftsprotokollen
nemlich der Graf Georg
teſtantiſchen Fürſtenzu
kaldiſchen Kriege, ſich
brauchen laſſen, und dar
then wäre; ſo habe nichts
burgiſche Domkapitel

ſollen, wenn er anders gewollt hätte; da Sie nem J. Chr.
lich nicht, wie der Graf von Gleichen, wider 1592
den Kayſer gedient, und in Deſſen und des Reichs Acht wären erklärt worden.

Aus dieſem allen erhelle ganz klar und deutlich, mit was für einem Unfuge, Unbeſcheidenheit, Ungeſtüme, und Unbilligkeit, wie auch mit welchem Vorwande, und vielfältigen, erdichteten Zulagen, mit welcher Geſchwindigkeit und Ränken, von ihrem unruhigen Gegentheil, dem bey dem Frieden nicht mehr habe wohl ſeyn wollen, dieſer ganze Handel angefangen, und ſo emſig getrieben worden, auch noch getrieben würde. Ingleichen wie Sie ſich gar nicht mit ihren nichtigen Bannbriefen, darauf gegründetem Dekrete, vermeinten Statut, erpracticirten und nichtswürdigen päbſtlichen Befehlen, den erſchlichenen Kayſerlichen Erinnerungsſchreiben, dem geiſtlichen Vorbehalte im Religionsfrieden, noch auch der Cölniſchen Sache zu behelfen, und ſelbige zur Bemäntelung ihres unbefugten Vornehmens anzuziehen hätten. Hingegen hätten Sie, die Evangeliſchen Domherren, keine Neuerung oder Unruhe hier angefangen, ſondern als ihr öfteres Bitten und Ermahnen, wie auch die treuherzige Warnung und Erinnerung etlicher Churfürſten und Fürſten, und des Rathes zu Straßburg, nichts helfen wollen, vielmehr ihr friedhäſſiger Gegentheil ſich unterſtanden, ſein unbefugtes Vornehmen durchzuſetzen, endlich gedrungen geſehen, ſich, zu Erhaltung ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, ihrer Poſſeſſion zu nähern. In dieſem allen aber hätten Sie nicht wider den Land- und Religions-Frieden, wider die Statuten und das Herkommen

J. Chr. dieſer entſtandenen Irrungen geweſen, indem Sie
1592 nemlich den Grafen von Witgenſtein und
Solms, wie auch dem Freyherrn von Mi-
nenberg, ihre gewönliche Reſidenz zu halten
verweigert, Ihnen ihre Reſidenzgefälle und
übrige Einkünfte vorenthalten, und Sie aus
dem Kapitul eigenmächtig ausgeſchloſſen, wo-
hin dieſelben aus ihrem ruhigen Beſitzſtande ge-
lich geſetzt habe. Es läßt ſich auch dieſer Fall a
Hochſtifte Straßburg mit dem Cölniſchen
Handel um ſo weniger vergleichen, und aus de
Religionsfrieden, oder demſelbigen einverleib-
ten geiſtlichen Vorbehalte vertheidigen und
rechtfertigen, weil in dem Hochſtifte Straß-
burg, wie in dem Ausſchreiben ꝛc. mit viele
Beyſpielen unwiderſprechlich bewieſen werden,
es ſchon vor und nach dem Religionsfriede
hergebracht war, daß Evangeliſche Fürſten
Grafen und Herren in das Domkapitel aufge-
nommen wurden, und ihre Präbenden mit
genoſſen haben; mithin jene drey ausgeſchlo-
ſene Herren in *Poſſeſſione vel quaſi* waren, ſo
lich aus derſelben, von Wenigen ihrer Mitka-
tularen, de facto nicht entſetzt werden konnte
Allein die gelungene Abſetzung und Vertreibu
des geweſenen Churfürſten zu Cöln, Gebhard
Truchſeß, machte den Catholiſchen Dom-
pitularen einen Muth, ihr Heil zu verſuche
und ihre Evangeliſche Mitglieder, unter de
angeführten Vorwänden, auszuſondern, zum
da Sie ſich auf den Beyſtand des Pabſtes un
des Kayſers verlaſſen konnten. Dieſer nahm
ſich auch, aus Religionseifer, der Sache nac
(1585.) drücklich an, und ſchickte, ſchon im J. 1585.,
gene Kommiſſarien, zu Unterſuchung der
ben, nach Straßburg, von deren daſigen
Hand

Genuß ihrer Gefälle Ihnen wieder verſtattet werden ſolle. J. Chr. 1592

Dieſe allgemeine Ableinung könne demnächſt, nach Gelegenheit der Zeit, gegen einen jeden der A. C. verwandten Stand, und auch gegen die weltliche Stände, gebraucht werden. Wenn nun alſo gleich Einer ſich mit dem Religionsfrieden wider des Pabſtes Proceſſe behelfen, und deswegen an den Kayſer und die R. Stände provociren wollte; ſo würde er doch damit nichts ausrichten, ſondern dagegen hören müſſen, daß es des Pabſtes, als der höchſten Obrigkeit, Werk ſey, deſſen Cenſur in geiſtlichen Sachen im Reiche nicht aufgehoben worden, der auch an den Religionsfrieden nicht gebunden ſey, und daß er ſich vielmehr zu bedanken habe, daß er bisher, um der Beſſerung willen, geduldet worden. Beſonders auch, wenn es, dem Religionsfrieden zuwider, dahin gerathen ſollte, daß man die A. C. dergeſtalt öffentlich im Reiche für eine Ketzerey und deren Bekenner für Ketzer und verläumdete Perſonen, Rebellen und Meineidige, wie von dem Biſchof von Vercelli geſchehen, ohne einigen Widerſpruch, ausſchreyen könnte.

Zuletzt bezeugen die mehrgedachten vier Evangeliſchen Domherren und Grafen, in ihrem Ausſchreiben ꝛc., vor GOtt und Jedermann, daß Sie niemals Luſt zur Unruhe gehabt, und die itzigen Streitigkeiten, die ſich in dieſem friedſamen Stifte erhoben, nicht angefangen hätten. Sie begehrten noch itzo nichts mehr, als im Frieden, worinn dieſes Stift bisher in ſeiner Würde und Weſen wäre erhalten worden, zu leben; und erböten Sich nochmals zum Ueberfluſſe, daß, ſobald ihr unruhiger Ge-

liche Practic
bannungen vo
fahren haben,
treten, von de
bürenden Orten,
ſich auch künftig
und vor dieſen,
ruhen geſchehen,
Sie es, Gewiſſe
ber, vor Jederma

Uebrigens h
tung ihrer woh
Freyherrlichen
gen, unerfindliche
Bezüchtigunge
bey Jedermann v
den hätte, in di
melden und wide
bey den Nachb
than, entſchuldi
fürſten, Fürſten
des Reichs aber,

anlasset hätten, in allem Guten zu vermerken. J. Chr. 1592
Daneben wollten Sie auch, um der Ehre GOttes und der Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes willen, bitten, daß die Churfürsten, Fürsten u. s. w. diesem auflodernden Feuer, worein ihre Gegner täglich Oel gössen, bey Zeiten wehren möchten, damit dasselbe nicht weiter und dergestalt um sich fresse, wie die Exempel der Nachbarn, mit grossem Schaden und Verderben, ausweisen. Zugleich möchten Sie auch wohl beherzigen, daß dieses Werk nicht blos ihre Person, sondern die gesamten Nachkommen betreffe, welche, wenn einmal der Weg in ihren Personen gemacht wäre, der Zugang zu diesem Stifte nicht leicht wieder würde gestattet werden. Denn wäre es nur um ihre Person zu thun, so würden Sie, in solchem Falle, lieber ihren Schaden und Nachtheil leiden, als Ursache geben, daß es zu gefärlichen Weiterungen gereichen sollte.

Ein jeder Unpartheyischer wird einräumen müssen, daß dieses von den vier Evangelischen Domherren publicirte Ausschreiben sehr gründlich, und, einige Ausdrücke, die man der Schreibart damaliger Zeiten beymessen muß, ausgenommen, auch sehr gemässigt abgefaßt sey. Die Ränke und Verdrehungen des Gegentheils werden in demselben nicht nur aufgedeckt, sondern auch in ihrer wahren Gestalt dem Publikum vor Augen gelegt. Es ist auch wohl nicht zu läugnen, daß die Catholischen Domherren, oder eigentlich einige Wenige derselben, besonders der damalige Domprobst, der Graf Christof Ladislaus von Nellenburg und Thengen, die wahren Stifter und Anfänger

ney gesetzt habe. E
Hochstifte Straf
Handel um so weni
Religionsfrieden,
ten geistlichen
rechtfertigen, we
burg, wie in dem
Beyspielen unwid
es schon vor und n
hergebracht war,
Grafen und Herre
nommen wurden,
genossen haben; m
ferie Herren in *Pos*
lich aus derselben, vo
tulatren, de facto n
Rhein die gelungene 2
des gewesenen Churf
Truchseß, machte
pitulaten einen Ab
und ihre Evangelis

Handlungen wir nun das Nöthige anführen wollen i). J. Chr. 1592

Der Kayſer ernannte zu ſeinen Kommiſſarien in dieſem Geſchäfte den Grafen Rudolf von Helfenſtein, den Landvogten im untern Elſaſſe, Nikolaus, Freyherrn von Polweiler, und den *Advocatum adjunctum* ſeines *Fiſci*, D.

i) Dieſelben ſind nachher, unter folgendem Titel, von den Evangeliſchen Domherren, mit einigen Anmerkungen, in Druck gegeben worden: ACTA und Handlungen der Kaiſerl. naher Straßburg verordneter Commiſſarien, belangend der Evangel. Capitularn auß und abſchaffung, in Zwey Theyl getheylet. Im Erſten Theyl iſt begriffen, Was zwiſchen den Wolgebornen Rudolphen Graffen zu Helffenſteyn, Freyherrn zu Gundelfingen ꝛc. Niclauſen Freiherrn zu Pollweiler Herrn im Weilerthal, Landvogt im untern Elſaß ꝛc. und dem Hochgelehrten *Cyriaco* Rüland Der Rechten D. als Keiſ. *Commiſſarius*, und dan — — — Georgen von Sein, Graffen zu Witgenſtein Herrn zu Homburg Thummprobſt zu Cölln ꝛc. jetziger Zeit Decanats Stathaltern des Hohen Stiffts Straßburg, Herman Adolphen Graffen zu Solms Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, Ernſten Graffen und Herrn zu Manſfeld und Johann Albrechten Graffen zu Solms ꝛc. der Ertz und Hoher Stifft Cöln, Trier, Würtzburg und Straßburg reſpective Thummherren, für ſich, als auch im Namen ihres abweſenden mitCapitularn Herrn Johanſen Freyherrn zu Winnenberg und Beylſtein ꝛc. gehandelt worden. Im Andern Theil würdt gefunden, Was zwiſchen gemeldten Kaiſ. Commiſſarien und einem Erſamen Rhat des Heil. Rö. Reichs Freyen Statt Straßburg verhandelt worden, Sampt einem guten Nebenbericht auff ermeldter Commiſſarien und der Bäpſtlichen Capitularen übergebene Schrifften. Alles der Warheit zu gutem inn Druck gegeben; ſ. l. MDLXXXVI. 4. 1. Alphabet und 4. Bogen ſtark.

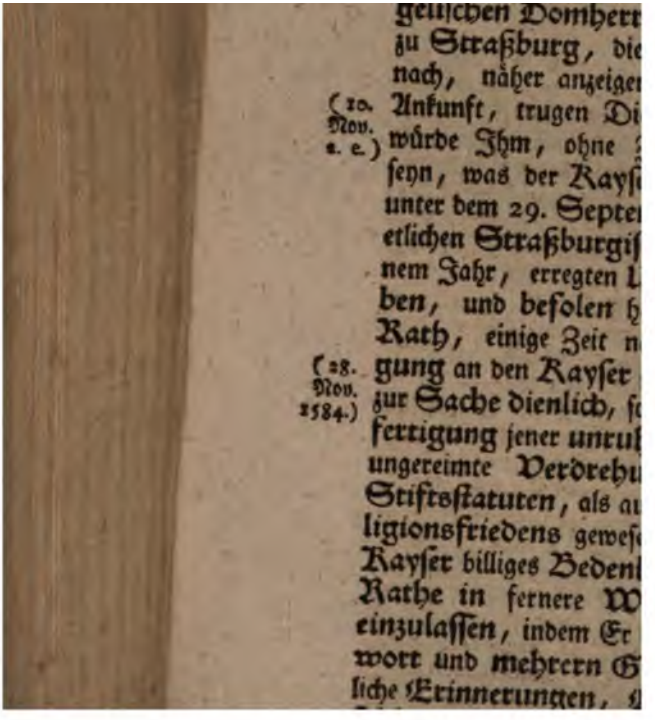

geiſchen Domherr
zu Straßburg, die
nach, näher anzeige
(10. Nov. a. c.) Ankunft, trugen Di
würde Ihm, ohne
ſeyn, was der Kayſ
unter dem 29. Septe
etlichen Straßburgiſ
nem Jahr, erregten L
ben, und befolen h
Rath, einige Zeit n
(28. Nov. 1584.) gung an den Kayſer
zur Sache dienlich, ſ
fertigung jener unruh
ungereimte Verdrehu
Stiftsſtatuten, als a
ligionsfriedens geweſ
Kayſer billiges Beden
Rathe in fernere W
einzulaſſen, indem Er
wort und mehrern G
liche Erinnerungen,

keit und Justitz, zu thun, schuldig sey; nemlich, J. Chr.
daß Er den Muthwillen und die Thathand- 1592
lungen der gedachten Domherren wider ihren ordentlichen Bischof und das Domkapitel, in dieser des H. R. Stadt, nicht Raum geben, und das Stift wider seine hergebrachte Ordnungen und Statuten nicht beschweren, sondern, wenn Jene glaubten, daß Sie ja etwas wider Diese zu sprechen hätten, solches an gebürenden Orten, durch den ordentlichen Weg Rechtens, austragen lassen sollten. Allein es hätten alle Kayserliche Schreiben, Ermahnungen und Befehle bey dem Rathe nicht Statt gefunden, worüber die abgesetzten Domherren noch übermüthiger geworden wären, also daß Sie eine Gewaltthat nach der andern vorgenommen, und sich mit gewaltsamer Eröfnung des Archivs, der Kanzley, des Chorgewölbes und anderer Sekreten des Domkapitels, wie auch mit Wegführung der Früchte aus dem Bruderhofe und Verkaufung derselben, auch mit noch andern gewaltsamen Handlungen nicht begnüget, sondern überdiß den Domkapitularischen Bruderhof, zu einem neuen und unerhörten Exempel, gleichfalls gewaltthätiger Weise, eingenommen hätten, und noch bis itzo dem Domkapitel vorenthielten. In diesem allen habe der Rath Ihnen nicht allein keinen Eintrag, Verhinderung noch Abwehrung gethan, sondern auch dem Domkapitel Schuld gegeben, daß es, in Handhabung der Stiftsordnungen und Statuten, unrecht verführe, ungewönliche Processe einführte, und dadurch unnöthige Trennungen anrichtete.

Es wäre daher der Kayser bewogen worden, um allem zu besorgendem Unheil zuvor zu kommen,

denſelben, eig
genommen,
wirtſchafteten,
und im Nam
und Schuzh
lichkeit im R
wiederum in de
dieſem Streite
dirt worden.
geſonnen, dem
und Billigkeit
nehmen, was
Rechten und R
ſeinem anvertrau
lig und abbrüch
verſehe ſich auc
den Kommiſſar
Befehls keine
thun, ſondern viel
daß die abgeſet

zuordnen würden, damit der Verordnung J. Chr.
Kayſers ein Genüge geſchehe, folglich der 1592
th mehr auf das Anſehen und den Befehl
r ordentlichen Obrigkeit, als auf Wenige
leichen unruhiger Perſonen achten würde.
Nachdem auch dem Kayſer glaubwürdig ſey
ebracht worden, daß dieſe unruhige und ab-
ezte Domherren ſich nicht blos damit begnüg-
daß Sie eine merkliche Anzahl Frucht und
fer, aus dem Bruderhofe, hätten wegfüh-
und etlichen Bürgern und Andern verkau-
laſſen, ſondern ſich auch überdiß unterſtünden,
der Stiftsgefälle auf dem Lande, vornem-
derjenigen, die in den dem Rathe zugehörigen
cken und von deſſen Unterthanen fällig ſeyen,
gleichem Frevel, anzumaſſen, ſolches aber
nen, wenn Sie auch gleich nicht abgeſetzt wä-
, nicht gebüre, noch weniger Ihnen nach-
ehen ſey; ſo wollten die Kommiſſarien den
th ermahnen, daß Er ſolches nicht ferner
ſtatten, ſondern vielmehr ſeinen Unterthanen
fehlen möchte, ihre ſchuldige Zinſen und Gül-
allein denjenigen, denen es von Amts- und
apitels- wegen gebürte, und nicht den Abge-
ten zu reichen, und ſich auch ſonſt mit Die-
, wegen des Kaufes des genommenen Getrei-
s und Hafers, im geringſten nicht einzulaſ-
; als welches zu guter Nachbarſchaft mit
n Stifte dienlich ſeyn würde [1]).

Auf dieſen Vortrag der Kayſerlichen
ommiſſarien ertheilte der Rath zur Antwort: (15.
bedauere gar ſehr, daß der Kayſer, neben Nov.
dern wichtigen R. Sachen, auch mit dieſem a. c.)
treite, den die Domkapitularen mit einander
ommen, bemühet worden, und Er darüber,
ohne

1) S. die *Acta* etc., P. II. n. 1. p. 86-97.

anquiren kann, auc
nen, wegen der
Mitkapitularer
Proceſſe, ſich er
Gränzſtadt und c
nehmen möchten
keiten der Stadt
ten. Es hätten
nigen Kapitula
mit geweſen, mit
Sie von dergleich
Als ſich aber hernac
ſung etlicher ihrer
hätte; ſo habe der
zuſtellen, und d
ruhe zu verurſac
nahe Blutsfreun
ungeachtet der,
geweſen, Ungleich
ten dulden können
gen H. R. bekann

angeblich gemachten Municipalſtatutes, des Innhaltes, „daß, wenn ſich Irrungen zwiſchen „der Pfaffheit zutrügen, weder der Rath, „noch die Bürgerſchaft ſich derſelben anneh„men ſollten„, erinnert, und ſchriftlich begehrt, daß derſelbe, kraft dieſes Statuts, ſich der Sachen entſchlagen möchte, weil Sie den Befehlen ihrer beiden Obrigkeiten ſchuldigen Gehorſam leiſten müßten. Der Rath habe ſich auch hierauf wieder ſchriftlich erklärt, daß Er mit dieſer Erinnerung zufrieden wäre, Sie ſich ſelbſt unter einander vergleichen möchten, und Er ſich, weder itzo, noch künftig, in ihre Händel miſchen wollte, es kämen dann die Sachen zwiſchen Ihnen ſo weit, daß der Rath, als Obrigkeit dieſer Stadt, zu Abwendung mehrern Unheils, ſich dabey intereſſirt finden würde, welche Antwort auch der Rath ſeitdem beiden Theilen, auf ihr Anſuchen, mehrmals gegeben hätte. J. Chr. 1592

Als nun nachher die vier Evangeliſchen Herren den Bruderhof, ihrem Vorgeben nach, zu Handhabung ihrer rechtmäſſigen Poſſeſſion, eingenommen hätten, und die Thore, etliche Tage, verwahren laſſen, bey welcher ungewöhnlichen Verwahrung, der Rath, von gemeiner Stadt und Bürgerſchaft wegen, gar ſehr intereſſirt geweſen; ſo habe ſich der Rath, zu Abwendung gröſſern Unheils, ſo damals augenſcheinlich zu beſorgen geweſen, wenn etwa die Eine der ſtreitigen Partheyen dieſen, mitten in der Stadt gelegenen, Hof der Andern mit Gewalt vorenthalten, oder abdringen wollte, dahin entſchloſſen, beide Thore des Hofes mit einer nöthigen Wache verſehen zu laſſen, damit die gemeine Bürgerſchaft, bey Tage, ihren, von

Alters

Kleinodien,
und briefliche
bracht hätte, i
Einsehen ang
den Bruderho
Rathe das A
daß nemlich viel
tholiſchen Do
lichſte Kleinod
dere goldene u
undenklichen Ja
in beſondern Ge
anderes mehr d
zuvor, heimlich
bracht, und da
weggenomme
ſolcher entführ
intereſſirt befu
weniger, die G
drücklichen Prot

schlossen sey, denselben, einem jeden Theil zu seinem Rechte, und der Bürgerschaft zum freyen Durch- und Zugange zur Freyheit, auf Kosten des Domkapitels, verwahren zu lassen, welches auch beiden Theilen wäre bekannt gemacht worden, und wofür sich die Catholischen Kapitularen bedankt hätten. Uebrigens habe der Rath bald darauf und öfters seine Beschwerden, wegen der entführten Kleinodien, bey den Catholischen Domherren angebracht, um deren Restitution angehalten, und sich erklärt, daß, weil solche Wegführung dem Rathe und der ganzen Stadt, zum höchsten Nachtheile und Verkleinerung geschehen sey, der Rath die Garde auf ihre Unkosten, solange im Bruderhofe halten würde, bis die Restitution erfolgt wäre. J. Chr. 1592

Ungeachtet nun dem Rathe diese unnachbarliche und verkleinerliche Handlung, noch vor Erregung dieses Streites, begegnet sey; so habe Er doch nicht unterlassen, auf Anhalten der Catholischen Kapitularen, zu verschiedenen malen, Handlung mit den Evangelischen Domherren im Bruderhofe zu pflegen, daß Sie mit dem vorgenommenen Verkaufe der Früchte innehalten, sich aus dem Bruderhofe in ihre Höfe begeben, und sich bemühen sollten, ihre Streitigkeiten mit ihren Widersachern, auf eine andere Art, zu vergleichen. Allein Jene hätten immer Ursachen vorgebracht, warum Sie dem Begehren der Catholischen nicht stattgeben, noch sich ihrer rechtmässigen Possession und Dignitäten, ohne die ordentliche und im Reiche gebräuchliche Wege, entsetzen lassen könnten. Dabey hätten Sie sich erboten, vor dem Kayser und allen R. Ständen von ihren Handlungen

von der Pfalz,
auch an beiden
Mithin habe de
ben laſſen, und
Thätlichkeit g
mit Fürſtliche
maſſen wollen,
geſtellt. Und
dieſem ganzen
ob die, vom S
ceſſe wider die
ordentlichen Re
als dem höchſte
den, als Gli
Anſehen und R
de ſchuldig ſey
könnten, ſelbig
mehr alſo hätte
ſten Glieder
Ständen der
Falle mit inter

selben dahin wolle ausgedeutet werden, daß es eine J. Chr.
Rechtfertigung des Muthwillens der Unru- 1592
higen, und eine Verkehrung der Stiftsstatu-
ten und des Religionsfriedens sey, könne der
Rath leicht vermuthen, von wem es geschehen
wäre. Nun habe zwar derselbe in seinem letzten
Schreiben an den Kayser, erklärt, daß Er sich
seines guten Gewissens und schuldigen Zunei-
gung gegen den Kayser, als das höchste welt-
liche Haupt, getröstien könnte, und daß Ihm
nie in Sinn gekommen, dergleichen wider die K.
Konstitutionen vorzunehmen; daß aber seine
Entschuldigungen, durch die vielen widerwärti-
gen Vorbildungen, bey dem Kayser nicht Gehör
finden wollen, müsse Er GOtt befehlen. Indessen
halte der Rath dafür, daß, weil das H. R. R.
und dessen Erhaltung hauptsächlich auf eine
gleichmässige Beobachtung und Handha-
bung des Religionsfriedens sowohl, als auch
auf eine rechtmässige Verwaltung der Justiz,
gegründet sey, einem jeden Stande frey und un-
verweislich seyn müsse, in sich ereignenden Fällen,
vornemlich die gedachte pragmatische Sanktion
des allgemeinen und unwiderruflichen Religions-
friedens betreffend, des Rathes und der Hülfe
anderer mitverwandten Stände sich zu bedie-
nen, und denselben nicht vorzugreifen. Ja es
wäre auch bisher allen Catholischen Ständen,
vornemlich aber den Geringern, nicht verwie-
sen, sondern Sie vielmehr ermahnt, und erin-
nert worden, in dergleichen Sachen, ohne
Vorwissen, Rath und Zuthun ihrer Reli-
gionsverwandten höherer Stände, sich in
nichts einzulassen. Mithin könnte billig, in die-
sen so wichtigen und weit aussehenden Sachen, die
nicht eigentlich und hauptsächlich den Rath und die

dem Rathe nachg
mit Rathe anderer
C. handeln könne.

Indeſſen ſey e
der, daß eine gü
Kayſerlichen Ke
würde, und ſey E
zu verhindern.
verlangt hätten, S
leiſten, oder Ein
zu verordnen, di
aus dem Bruder
herum auf die allg
ordentlichen Weg
ſich weigern würd
ben; ſo müßte Er
zu verſchonen.
Ausſchaffung ſ
eine Exekution
ſchen Domherr
dem Biſchof vor

könne daher der Rath, ohne vorher gepflogenen J. Chr.
Rath mit andern höhern Ständen der A. C., 1592
Sich ſolcher Exekution nicht unterziehen; mithin Er die Kayſerlichen Kommiſſarien erſuchen wolle, daß Sie Ihm dieſes Begehren, der ſchweren Folgen halber, erlaſſen, alle Umſtände dieſes Geſchäftes genau erkundigen und erwägen, und dieſes Mittel der Exekution, zu Vermeidung gefährlicher Weiterungen in dieſer Stadt, nicht vornehmen möchten. Vielmehr möchten Sie beide Partheyen und den Rath damit verſchonen, und auf ſolche Mittel bedacht ſeyn, wie, mit Zuthun der geſammten Stände des Reichs, der Sache abgeholfen, und alle Unruhe in dem Lande verhütet werden könnte.

Soviel dann die Lieferung der järlichen Gefälle des Bruderhofes belange, habe der Rath noch neulich, zum zweitenmal, an den Kayſer gemeldet, warum Er, in ſeiner Obrigkeit, nicht zugeben könne, daß der Vorrath, welcher ſeit undenklichen Jahren her, jederzeit in die Stadt geliefert worden, itzo auſſer derſelben bezalten, und nicht allein die Stadt, beſonders in den gegenwärtigen ſchweren Zeiten, deſſen entblößt, ſondern auch dem Stadt-Aerarium die Zölle, die es von dem Verkaufe der Früchte erhielte, entzogen werden ſollen. Der Rath lieſſe es alſo dabey bewenden, und würde Ihm nicht können verdacht werden, daß Er dasjenige, was, von undenklichen Jahren her, in die Stadt ſey geliefert, nach Gefallen des Domkapitels daſelbſt verkauft, oder auch, auf Erſuchen des Rathes, der Bürgerſchaft allein überlaſſen, und davon der Stadt, von Fremden und Einheimiſchen, die gebürenden Zölle bezalt worden, nunmehro, wegen des unter den Domkapitularen

den beſchwerli
nigen Catholi
dem Anfange
lichen Wegfi
merken. Dazu
keine rechtmä
ſondern ſolches
Domherren
nachher aber ni
es von Jhnen
geſchehen ſey.
der ihr groſſes
alle Urſache, g
nachbarliche un
ſoviel zu erke
dacht ſeyen,
Stifte vorzun
nehmſten Sch
es ſey gar nich
Schatz nicht
Wohlfahrt d

unnachbarliche Untreue zu beweisen. Sollte J. Chr.
also auch diese Sache zu einiger Handlung kom- 1592
men, so möchten die Kommissarien alsdann auch dieses, der Stadt zugefügten, ganz verkleinerlichen und unnachbarlichen Betragens eingedenk seyn, und es dahin richten helfen, daß dasjenige, was ungebürlicher Weise aus der Stadt weggebracht worden, an den gebürenden Ort, zu sicherer Verwahrung, wieder geliefert, und dadurch das bey Ihnen entstandene Mißtrauen aufgehoben werden sollte. Denn es sey unmöglich, sich zu denjenigen einer guten vertraulichen Nachbarschaft zu versehen, welche die Verursacher einer solchen mißtrauischen Verrückung wären, bevor Sie nicht selbst, mittelst gebürender Wiederlieferung, zu einem bessern und sicherern Vertrauen Anlaß gäben.

Zuletzt bittet der Rath die Kayserlichen Kommissarien, es bey dem Kayser dahin zu befördern, daß derselbe es nicht ungnädig aufnehmen möchte, daß Er in dieser so wichtigen, Fürstliche, Gräfliche und Freyherrliche Häuser betreffenden Sache, ohne Rath und Kommunikation mit andern seiner Religion verwandten Ständen, Sich nicht anders entschliessen könne. Und weil übrigens dem Rathe zum höchsten daran gelegen sey, daß Friede und Ruhe erhalten, alle Thätlichkeiten, besonders an dem streitigen Orte, verhütet, der Brudershof, von den Kayserlichen Kommissarien und den Catholischen Kapitularen, desto sicherer gebraucht, der Bürgerschaft der freye Durchgang sicher erhalten, und allem besorgten Unheil, so etwa, durch unruhiges Gesinde, unversehens verursachet werden möchte, desto zeitiger begegnet

muſſacien dem
ſchuldigen J
ſchub derſelben
Rathes erſt d
müſſen, um de
eher erſt vorg
auf äuſſern S
mehrern Ge
Erinnerunge
cherungen be
der Sache mel
bevor errichtete
ben, in welch
ſey, daß der
mit einigen Jr
und deſſen ang
ſollten. Weil
ſchehen, und
ſtruction,
blos dahin gie
Bruderhof,

wort des Rathes nichts neues, ſondern nur die vorigen Gründe und Entſchuldigungen angezogen worden, worauf aber das Domkapitel ſeinen ausfürlichen Bericht und Ablehnung den Kommiſſarien hätte zukommen laſſen; mit Begehren, ſolchen dem Rathe vorzuhalten, wozu Sie auch erbietig wären. J. Chr. 1592

Da nun aus demſelben ſowohl, als auch aus dem Kommiſſions-Vortrage, und der Erklärung des Kayſers ſoviel erhelle, daß dem Rathe keine Exekution der Römiſchen Proceſſe, wie ſolches verkehrter Weiſe ausgedeutet werden wolle, zugemuthet, ſondern allein die Abſchaffung verbotener Thätlichkeit, und was ſonſt den Rechten, K. A. und ſelbſt dem Religionsfrieden gemäß ſey, auferlegt worden; ſo wollten Sie ſich nochmals, im Namen des Kayſers, verſehen: der Rath werde, ſeiner eigenen und der gemeinen Wohlfahrt wegen, dieſe Dinge beſſer, als bisher geſchehen, erwägen, ſich nicht ſo leicht eines andern, durch ungleiche Vorſpiegelungen, bereden laſſen, und dißfalls dem Kayſer, wie auch dem Domkapitel zumuthen, was Ihnen, Ehren und Pflichten halber, nicht verantwortlich ſey, und der Rath ſelbſt, in dergleichen Falle, in ſeinem Stadtregimente, auch nicht thun könnte und würde. Mithin möchte ſich derſelbe, in dieſer Sache, ſo unpartheyiſch, und, zu Erhaltung beiderſeitigen ruhigen Weſens und Wohlfahrt, ſo billig erzeigen, wie Er es gegen GOtt und die höchſte Obrigkeit verantworten könnte. Die Kayſerlichen Kommiſſarien könnten auch gar nicht ermeſſen, was für ein Verweis oder Nachtheil dem Rathe, von Seiten der angezogenen vermeinten intereſſirten Religionsverwandten Stände, denen der Be-

Spoliirten,
Stand wieder
daß Sie, vor
ihrem Thun
wort den Sp
nach, keines
würde nun ein
daß es, in dies
und Römisch
Abschaffung
ten, Tempo
um die Ex
Rechts, der
zu thun sey: d
theidigen und
oder Viere, n
jenige, was i
sey, nach eigen
dern, unerla
facto entsetzen

waltthat, mit heimlicher Handhabung, Vorſchub und Beſtärkung der unrechtmäſſigen Innhaber des Bruderhofes, oder auch ſonſt, wider Verhoffen, ſich ferner theilhaftig machen; ſo habe derſelbe wohl zu bedenken: ob ſich nicht etwa der Fall begeben möchte, daß deſſen Unterthanen ſich auf gleiche Art wider Ihn betragen möchten, als Er itzo ſich gegen den Kayſer erzeigte, wovon noch friſche Beyſpiele im Reiche vorhanden wären, welches man Ihm nicht gönnen wollte. Mit der eingewandten vermeinten Appellation könnten ſich die Evangeliſchen Domherren im Bruderhofe, zu Erzwingung ihres Vorhabens, und zu Erhaltung ihres mangelhaften Beſitzſtandes, der vielmehr für ein offenbares Spolium zu halten ſey, wenig behelfen, weil ein Spoliirter vor allen Dingen zu reſtituiren, und nichts neues und thätliches, in hangender Appellation, vorzunehmen ſey. Und ſoviel endlich die übrigen Punkte in der Antwort des Raths belange, ſo wollten ſich die Kommiſſarien auf die, von dem Domkapitel, hiebevor und itzo überreichten Ablehnungsſchriften, und auf das Kayſerliche Schreiben an den Rath, vom 29. September 1584., der Kürze halber, bezogen haben. J. Chr. 1592

Was hiernächſt die, in der Antwort des Rathes empfolne Güte, zu Hinlegung dieſer Unrichtigkeit, und Verhütung der daher beſorgten Gefahr, betreffe; ſo wollten die Kayſerlichen Kommiſſarien nichts lieber ſehen und wünſchen, als daß ſolche Mittel gefunden werden möchten, womit dieſem ſehr beſchwerlichen Weſen, ohne die wenigſte Gefahr, am füglichſten abgeholfen werden könnte. Allein Sie hätten dazu vom Kayſer keinen Befehl, wären auch darauf

Sie, bey dieſ
derliches thu
Kayſerlichen
und ſchleunig
obliegenden Be
ſerlichen Erma
lichkeiten und
hof geräumt,
gerichtet, auch
ſelben ihr ſtrack
endlich die Anſ
ordentlichen X
ten, ausgetra

Solches
des Kayſers,
Religionsfrie
ſchuldig, ſold
vertraueten C
Es könne ſich
weigern, es
Rathsverwa

handhaben; auch zuletzt ſolche muthwillige J. Chr.
ſpolianten dahin zu erheben, als ob Sie kei- 1592
en Richter, noch Obrigkeit im Reiche zu
haben, und zu dulden, ſchuldig wären, oder
ch wenigſtens die Befehle des Kayſers dem
ermeinten Intereſſe anderer geringerer Stän-
nachzuſetzen wären. Was nun aber ſolches
ungereimte Dinge ſeyen, was es bey allen
iedliebenden und verſtändigen Leuten für
Anſehen haben, und wie dem Rathe ſolches
ſtändig und verantwortlich ſey, möchte
erſelbe wohl erwägen, und deswegen dem bil-
en und rechtmäſſigen Begehren des Kayſers,
ner Schuldigkeit nach, ſtattgeben. Mithin woll-
die Kommiſſarien den Rath erſuchen, dieſe
ſchwerliche Handlung nochmals gründlich zu
wägen, und darüber Sich, zur gemeinen Ruhe,
ſſer, als vor einigen Tagen, zu erklären, da-
it der Kayſer und Jedermann ſpüren möge, daß
, als das Regiment dieſer R. Stadt, ſich
gelegen ſeyn laſſe, ſowohl die Ruhe und
Wohlfahrt derſelben und deren Bürgerſchaft,
auch den gemeinen Landfrieden und die Ei-
gkeit zu befördern, und aller Gefahr und Un-
he, mit chriſtlichem Eifer, vorzukommen n).

Da in dieſer Replick der Kayſerlichen
ommiſſarien eines Berichtes gedacht wird,
elchen das Domkapitel, oder eigentlich die Rö-
iſch-Catholiſchen Kapitularen, auf die erſte
ntwort des Rathes zu Straßburg o) der
ayſerlichen Kommiſſion zugeſtellt haben, und
ieſe dem Rathe mitgetheilt hat; ſo iſt aus dem-
ben folgendes zu bemerken: Gleich anfangs be-
rufen

n) S. die *Acta* etc., P. II. n. 3. p. 112-132.
o) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der H. T.
R. Geſchichte, S. 573-584.

J. Chr. und ganzen Lande zum Besten, verwahrt
1592 aufbehalten, und nicht, wie unlängst im Er
stifte Cöln der gewesene Churfürst und
Anhänger, die verbannten und privirten
sigen Herren, mit dergleichen Kleinodien,
delt, gleichfalls profanirt, veräussert und
zogen würde. Daher könne diese Wegbringung
um so weniger dahin gedeutet werden, daß
aus unnachbarlichem Mißtrauen geschehen
Denn da der Rath den stattlichen Vorrath
Wein und Früchten, der eben sowohl als
Einhorn und Uebrige ein gemeiner Kirchen
schatz gewesen, so unnütz hätte verschwenden
veräussern und verkaufen lassen; so sey
leicht abzunehmen, wie Sie mit demselben
Falls es dem Exkommunicirten in die Hände
gerathen wäre, würden umgegangen
Es scheue sich auch das Domkapitel noch nicht
wegen solcher Wegführung, vor der höchsten
Obrigkeit und sonst, Red und Antwort
geben.

Daß es ferner dem Rathe kein rechter
Ernst gewesen, mit den exkommunicirten Her
ren im Bruderhofe gebürende Handlung
pflegen, mit dem vorgenommenen Verkaufe
Früchten inne zu halten, sich aus dem Bru
derhofe in ihre Höfe zu begeben, und sich zu
mühen, damit ihre Unrichtigkeiten, durch
dere Wege, verglichen würden, habe wohl
nen Zweifel. Denn hätte der Rath es ern
lich gemeint, sein gerühmtes gehorsames
bieten gegen den Kayser im Werke erzeigen
wollen, und nicht vielmehr Selbst das unbill
Vornehmen der Verbannten gebilliget
gutgeheissen; so würde Er sich mit den vor
schützten Ursachen der gedachten Herren, als

; geschehen sey; so könnte Ihm mit Grunde J. Chr.
e Schuld beygemessen werden, sondern es 1592
te, an allem, was daraus entstanden, und
ferner entstehen möchte, bey dem Kayser,
R. Ständen und den Kayserlichen Kom-
arien genugsam entschuldiget zu seyn.

Die Erinnerung an das Municipalsta-
betreffend, sey solche anfangs aus der Ursache
ehen, daß der Rath seine Bürger und An-
örige, welche den gedachten Exkommunicir-
bey der thätlichen Wegführung der vierzig
rtel Hafer aus dem Kasten des Bruderho-
Hülfe und Beystand geleistet, davon ab-
en, und nicht gestatten sollte, sich Ihrer
nehmen, und Ihnen behülflich zu seyn.
nun der Rath solches gethan habe, wisse
Domkapitel nicht; wohl aber hätten nachher
hiesigen Stadtbürger sich nicht allein zu
fnung, Zerschlagung und Zerbrechung
Thüren, Küsten, Kästen und Gewöl-
ingleichen zur Veräusserung und Verkau-
g des merklichen Vorrathes an Früchten im
derhofe, und zu thätlicher Einnehmung
er Kapitularhöfe in der Stadt gebrauchen
n, sondern sie wären auch auf das Land ge-
en, und hätten dem Domkapitel seine Ge-
e de facto in die Stadt entführt, welches
obgedachten uralten Municipalstatute schnur-
ks zuwider sey, und der Rath, da Er sich
es Theils annehmen wollen, seinen Bür-
n billig hätte verwehren sollen. Da auch der
th den de facto eingenommenen Bruderhof,
einer starken Anzahl Soldaten, besetzen lassen,
zwar, seiner schriftlichen Erklärung nach,
m jeden Theil zu seinem Rechte und besitz-
en Herkommen; so hätte derselbe billig, zu

Erhal-

Fürſten, G
hörte, in ihr
meinſchaftliche
ſchwören, d
nach ihrem Ge
Rath habe a
ten des Dom
ter, ja nicht e
obgedachten L
Grafen und
Wein und F
Weſen, und
nicht dergeſtalt
verſchwendet
halten worde
ihrer angemaßt
ihrer Reſiden
der Einnehm
mer Proteſtan
wollen, ſich da
Hand anzulegen

derſelben nicht bedürft hätte. Denn das Dom- J. Chr.
kapitel ſey niemals geſonnen geweſen, einige 1592
Gewalt an dieſem Orte, wie vom Gegentheil geſchehen, zu gebrauchen. Und wenn es alſo allein um den offenen Zu- und Durchgang im Bruderhofe zu thun geweſen wäre; ſo hätte es dazu nicht 20. Soldaten, eines Hauptmanns und Wachtmeiſters bedurft, ſondern es würden zwey oder drey Perſonen, zu ſolcher Verwahrung der Pforte, genug geweſen ſeyn. Daß hiernächſt der Rath, in ſeiner, an die Kayſerlichen Kommiſſarien geſtellten, Antwort, vorgebe, ſich gegen das Domkapitel erklärt zu haben, daß Er entſchloſſen ſey, dieſe Garde, auf Koſten des Domkapitels, ſolange im Bruderhofe zu laſſen, bis Ihm, mit der Reſtitution der anderwärtshin gebrachten Kleinodien, ein Genüge geſchehen wäre, darauf könne das Domkapitel die Kommiſſarien verſichern, daß Ihm von ſolcher Erklärung nichts bewußt ſey, und auch deren keine Erwähnung, in allen bisher ergangenen Wechſelſchriften, gethan worden. Es hätte auch der Rath keine rechtmäſſige Urſache dazu gehabt, weil das Einhorn und Uebrige nicht demſelben, ſondern dem Domkapitel und Stifte Straßburg allein zugehöre, und jederzeit in deſſen Verwahrung geweſen ſey. Auſſerdem habe das Domkapitel zu verſchiedenen malen ſich erboten, das Einhorn und die andern Sachen, ſobald dieſe Unruhe vorüber wäre, wiederum an den gebürenden Ort zu verſchaffen. Zugleich habe das Domkapitel bezeugt, daß es dieſe Veränderung nicht zum Nachtheil des Stiftes, oder aus Privatnutzen vorgenommen, ſondern aus vielen erheblichen Urſachen, und zwar vornemlich, damit daſſelbe, dem Stifte

J. Chr. 1592 Spolium künftig nicht mehr besorgen dürf- so würde es sich, mit der Einführung seiner Go fälle, der Gebühr nach, zu verhalten wissen.

Endlich erklärt das Domkapitel auf den, v dem Rathe, gegen die Kayserlichen Kommi sarien, geäusserten Entschluß, die bisher i Bruderhofe gehabte Garde, aus den angefüh ten Ursachen, welche das Domkapitel auf seine Wehrte und Unwehrte beruhen lasse, zu ver stärken, daß es Ihm niemals in den Sinn ge kommen sey, an diesem Orte einige Gewa vorzunehmen. Deswegen würde es einer so an sehnlichen Garde, weil dieselbe dem Domkapi tel zu keinem Nutzen, sondern vielmehr nur zu Sicherheit der Exkommunicirten gereich nicht bedürfen; und das Domkapitel möch auch die, auf die Erhaltung derselben, bisher verwandten, und noch täglich auflaufenden Ko sten sich nicht anrechnen lassen, als wogegen e hiemit zum zierlichsten protestire. Zuletzt bittet das Domkapitel die Kayserlichen Kommissa rien, daß Sie, nicht allein zu Abwendung be Zerrüttung dieses Stiftes, und des Verder bens dieses Landes, sondern auch zu Verhütung aller bösen und nachtheiligen Folgen für andere Erz- und Hoch-Stifter, die bisher, von de öfters erwähnten excommunicirten vier kaiserli schen Grafen und Herren, wider den hochno pönten Religions- und Landfrieden des H. R. in dieser Stadt, ausgeübten gewaltthätigen und unverantwortlichen Handlungen nicht nur abschaffen, sondern auch den Rath dahin vermögen möchten, die gedachten Herren anzu weisen, alsbald aus dem Bruderhofe zu wei chen, die, wider Recht und Billigkeit, verbauten und veräusserten Früchte und Wein, aber

dem

es zur Handhabung ihrer Possession geschehe, J. Chr.
nicht haben abweisen lassen, sondern vielmehr die- 1592
selben, dem gemeinen Wesen zu Gute, ungeachtet ihres Vorwandes, von aller Thätlichkeit würklich abgemahnt haben. Zumal, da ein jeder Unpartheyischer leicht erachten könnte, daß dergleichen gehäufte thätliche Handlungen sich mit dem Schein einer vermeinten Possession nicht vertheidigen liessen; auch in Erwägung, daß die gedachten exkommunicirten Herren, mit Verkaufung und Verschwendung des Vorrathes an Wein und Früchten im Bruderhofe, mehr eingenommen, als Ihnen, in vielen Jahren, für ihre Residenzgefälle gebürte, welches also für keine Fortsetzung der Possession, sondern vielmehr für ein offenbares Spolium zu achten sey. Ausserdem wäre auch Jedermann bekannt, daß kein Domherr es jemals hergebracht, oder sich unterstanden habe, seine Possession im Bruderhofe fortzusetzen, und selbigen den Andern zu vorenthalten, weil derselbe nicht Zwey, Drey oder Vieren, sondern allen Herren insgemein, zur Generalverwaltung des Domkapitels zugehöre, und gewidmet sey.

Nun wende zwar der Rath vor, daß Er nicht schuldig sey, die Processe des Stuhls zu Rom wider die Stände der A. C., die sich zum ordentlichen Rechte im H. R. erböten, vollziehen zu helfen, und dadurch ihren Religionsverwandten Mitständen ein Nachtheil zuzuziehen. Allein dieser Vorwand sey sehr befremdlich, weil nemlich niemals dem Rathe zugemuthet worden, die Processe des Römischen Stuhls wider einigen Stand der A. C. zu exequiren, oder die Exkommunicirten ihrer Beneficien zu entsetzen, dessen sich das Domkapi-

1584., den
deſſen vorget
ſtattlich abge
ren dieſe Hei
virt und en
der ordentlich
nen Statut
Sie ſich nun
ten Sie billi
vornehmen,
alles Recht, (
viel wenige
hörte Gewa
ſtatten ſoller
her leicht abn
ten Schein
verbannten
Exekution
Proceſſen h
nicht bewe
Verzögerun

Zölle und des nothwendigen Vorrathes, auſſer der Stadt zu behalten, oder an andere Orte zu bringen, hoffe das Domkapitel, daß Jener Ihm, dißfalls Maaß und Ordnung zu geben, ſich nicht unterſtehen würde, als wozu Er auch nicht befugt ſey. Indeſſen gebe das Domkapitel dem Rathe ſelbſt zu bedenken: ob Er ſeine Gefälle wiſſentlich an einen Ort würde führen laſſen, wo Ihm dieſelben würden weggenommen und ſpoliirt werden. Weil nun das Domkapitel, im vorigen J. 1584., alle ſeine Bruderhofs-Gefälle, auſſer was zum Unterhalte insgemein auſſerhalb der Stadt hätte müſſen behalten werden, in den Bruderhof führen und liefern laſſen, davon aber dem gemeinen Weſen oder einem Kapitularherrn nicht ein Körngen zu Gute gekommen, ſondern alles, von den verbannten und privirten Grafen und Herren, hin und wieder verkauft, und das daraus gelöſete Geld in ihren privat Nutzen verwendet worden; ſo halte das Domkapitel dafür, der Rath werde ſelbſt vernünftig ermeſſen, daß es weder rathſam, noch dienlich für das Domkapitel ſey, ſeine Gefälle in den Bruderhof, oder auch in die Stadt führen und liefern zu laſſen, weil vor den Exkommunicirten auch in den Häuſern nichts ſicher ſey, ſondern dieſelben etlichmal das, was dem Domkapitel und deſſen Beamten und Dienern zuſtändig geweſen, de facto weggenommen, auf eine, in dieſer freyen R. Stadt, vorher unerhörte Weiſe, in die Häuſer gefallen, die Keller aufgeſchlagen, und was Sie darinn gefunden, theils verkauft, theils in den Bruderhof abgeführt hätten. Wenn aber der Rath das Domkapitel genugſam verſichern würde, daß es dergleichen thätliche Wegnehmung und

J. Chr. 1592

Wehrte un
ſtärken, da
kommen ſe
vorzunehm
ſehnlichen
tel zu keine
Sicherheit
nicht bedü
auch die, a
verwandte
ſten ſich nic
hiemit zum
das Domka
rien, daß
Zerrüttung
bens dieſes
aller böſen u
Erz- und
öfters erwähn
ſchen Graf
pönten Reli
in dieſer
und unver

deren itzigen Wehrt wieder zu erſtatten, und genugſame Kaution zu leiſten, daß das Domkapitel künftig gegen ſolche K. Konſtitutionswidrige Vergewaltigungen geſichert ſeyn möchte. Dagegen aber, und wenn ſolches geſchähe, erkenne ſich das Domkapitel ſchuldig, alles dasjenige zu thun, was es von Rechts und Billigkeit wegen zu thun ſchuldig ſey, und der Kayſer, oder deſſen Kommiſſarien Ihm auferlegen und befehlen würden p). J. Chr. 1592

Der Rath zu Straßburg blieb die Antwort auf die bisher angeführte Replick der Kayſerlichen Kommiſſarien und den Bericht des Domkapitels, oder eigentlich der Catholiſchen Kapitularen, nicht lange ſchuldig, ſondern übergab darauf ſeine Duplick. In derſelben äuſſert Er gleich anfangs, daß Er einer weitern Handlung in dieſer Sache gerne entübriget ſeyn möchte. Allein aus dem leztern Vorbringen der Kommiſſarien habe Er mit Bekümmerniß wahrgenommen, daß Er daſſelbe nicht unbeantwortet, oder ſtillſchweigend auf Sich liegen laſſen könnte, ſondern gedrungen ſey, das Ihm darinn beſchwerlich zugelegte, gebürend und gründlich, zu widerlegen. Um nun erſtlich auf das lezte Begehren der Kommiſſarien zu antworten, ſo wiederhole der Rath ſeine vorige Erklärung, daß Er Ihnen keinen Eintrag thun wolle, mit den Herren im Bruderhofe dahin zu handeln, daß Sie denſelben räumten, und ſich in ihre Höfe begäben, auch die ganze Verwaltung wieder in den vorigen Stand und ruhiges Weſen gerichtet würde. Daß auch ſolche Handlung, von den Kommiſſarien, bereits am

p) S. die angeführten *Acta* etc., P. II. n. 4. p. 133-156.

auch andern und höhn
zu schwer und nachtheilig
anzuführen. Wofern aber irgend
anzunehmen wären, die ohne
berührten Exekution der Röm
Commissarien könnten ins Werk gerichtet
recherche sich der Rath, sich also zu erg
daß man spüren solle, daß es Ihm
Eifer angelegen sey, dem Kayser
gebührenden Gehorsam zu leisten, und dess
Sache allem andern vorzuziehen.

Der Rath begehre zwar, Sich im geringst
nicht anzumassen, den Kayserlichen Kom
missarien in etwas vorzugreifen; allein da Er
Selbst erklärt hätten, daß, ob Sie gleich zu einer
gütlichen Handlung nicht abgefertigt wor
den, Sie dennoch nicht abgeneigt wären, dien
liche Mittel von Andern anzuhören; so müsse
Er dessen erwähnen, was, im vorigen Jahr,
durch die Gesandten etlicher Evangelischer
Churfürsten und Fürsten, in dieser Sache, bey
den Theilen zu Gute, sey vorgeschlagen, und
Ihnen zugemuthet worden. Sollte nun die
Kommissarien gefällig seyn, die damalige
Handlung zu wiederholen, und die Erklärung
der beiden streitigen Partheyen darüber anzu
hören, oder sonst von dem einen oder andern
Theil zu vernehmen, wie der entstandenen Zer
rüttung zu einem etwas bessern Stande wieder
zu helfen seyn möchte; so wiederhole in diesem
allen, und was sonst dem Rathe, ausser der
gedachten beschwerlichen Exekution, immer möglich
lich sey, derselbe Rath sein voriges Erbieten
und wolle in solchem Falle den Herren im Brau
derhofe gütlich zureden, Sie, so viel möglich
zur Billigkeit weisen, und ihre Gedanken auf
Erklä

ch hätten rehabilitiren laſſen. Allein dieſer an- J. Chr.
ezogene Befehl ſey damals dem Rathe nicht 1592
orgelegt, viel weniger zuvor jemals inſinuirt
orden. Bald hernach ſey öffentlich bekannt
eworden, daß die damals verklagten Herren,
urch den päbſtlichen Nuncius zu Cöln, den
iſchof von Vercelli, wegen angeblicher Ketze-
ey, in den Bann gethan, und wie Sie es nen-
en, *inhabiles* gemacht worden; mithin leicht ab-
unehmen geweſen, daß, durch das erwähnte
Inſuchen bey dem Rathe, nichts anders geſucht
orden, als daß derſelbe ſolche ergangene Römi-
che Cenſur, auf Anrufen der Catholiſchen
Kapitularen, in dieſer freyen R. Stadt, ſollte
requiren helfen, indem nichts anders geklagt
orden, als daß Sie ihre Gebühr an dem Ihnen
erweigerten Hafer hätten abholen laſſen:
Mithin habe ſich der Rath gleich damals erklärt,
aß Er, als ein Stand der A. C., kraft des
Religionsfriedens, nicht ſchuldig wäre, ſol-
hen Proceſſen wider Sich ſelbſt oder die Sei-
igen Statt zu geben, viel weniger Ihm könne
ugemuthet, oder Er mit Recht gezwungen
erden, ſich zum Exekutor wider Andere, wer
ie auch ſeyn möchten, gebrauchen zu laſſen.

Weil nun dieſe Handlung, da es doch nur
m etliche wenige Viertel Hafer zu thun gewe-
en, die man jenen Herren, wegen der zu Cöln
ider Sie ergangenen Römiſchen Cenſur, hier
nicht hätte wollen verabfolgen laſſen, eben ſo-
ohl, als alles, was hernach erfolgt wäre, für
ngebürliche thätliche Handlungen geachtet,
eren Abſchaffung bey dem Rathe geſucht, und
eine andere Urſache vorgewandt worden, als
aß Jene, durch die ergangene Cenſur, *inhabi-*
es geworden, und ſich deswegen, wenn Sie ihre

J. Chr. 1592 Beneficien genieſſen wollten, müßten rehabiliſiren laſſen; ſo habe der Rath ſo wenig damals, als noch itzo, einſehen können, wie Er ſich einiger von Ihm begehrten Abſchaffung geklagter Thätlichkeiten unterziehen könnte, ohne zugleich ſich zum Exekutor der Römiſchen Cenſuren anzuſtellen. Dadurch aber würde derſelbe die zu Cöln, durch den Biſchof von Vercelli, geſprochene Sentenz hier exequirt, und damit ein beſchwerliches Präjuditz der Nachfolge ſowohl für dieſe Stadt, als auch für andere Stände und Glieder der A. C. eingeführt haben. Es ſey auch bey dem Rathe, und hiebevor bey ſeinen Vorfahren, von dem Domkapitel dergleichen etwas niemals geſucht, noch, ſeines Wiſſens, jemals ein R. Stand von der A. C. gedrungen worden, dergleichen Exekution der Römiſchen Proceſſe gegen einigen andern Stand, ohne vorgängige ordentliche und im H. R., zwiſchen den Ständen, übliche Wege, vorzunehmen, wie es auch, vermöge des Religionsfriedens, nicht geſchehen ſolle und könne. Um ſo mehr alſo könnten die Kayſerliche Kommiſſarien abnehmen, aus was für Verhinderungen der Rath der Abſchaffung geklagter Thätlichkeiten ſich nicht habe unterziehen können, weil nemlich derſelbe für unmöglich erachtet, etwas in dieſen Sachen vorzunehmen, ſo nicht im Grunde zugleich die Exekution der Römiſchen Proceſſe enthielte, womit doch der Rath, als ein Stand der A. C., gleich Andern ſeiner Religionsverwandten, billig unbeſchwert bleiben müßte.

Daß nun die Catholiſchen Kapitularen erſtlich für Sich, hernach auch mit Zuthun des Biſchofs, ſolche Exekution beym Rathe geſucht, und zuletzt deswegen einen ernſtlichen Befehl vom

vom Kayſer ausgewürkt haben, ſolche zu vollzie- J. Chr.
hen, welches doch dem Rathe unmöglich gewe- 1592
ſen, Sich damit, ohne anhangende Exekution der Römiſchen Proceſſe, zu beladen, wäre leicht abzunehmen, aus was für einem nachbarlichen Gemüthe und Zuneigung ſolches geſchehen ſey. Denn es ſey Niemanden verborgen, daß der Biſchof und die Catholiſchen Kapitularen andere, im H. R. übliche, und viel ordentlichere und füglichere Mittel hätten zur Hand nehmen können, um ihre Abſicht gegen ihre Mitglieder und nahe Blutsverwandte, ohne Zuthun des Rathes, zu erlangen. Es müſſe aber der Rath ſolches alles, nebſt anderm dergleichen bisher geſpürten, und noch täglich vorfallendem Betragen GOtt und der Zeit befehlen. Nur möchten die Kayſerlichen Kommiſſarien hiebey erwägen, daß der Rath dieſer freyen R. Stadt, als ein Stand der A. C., nicht *deterioris Conditionis* ſeyn ſolle und könne, als andere Stände, deren Keinem etwas dergleichen jemals ſey zugemuthet oder aufgebürdet worden. Ingleichen möchten Sie erwägen, daß nun der Rath deswegen eines vorſetzlichen Ungehorſams gegen den Kayſer wolle beſchuldiget werden, weil Er ſich deſſen, mit aller Beſcheidenheit, geweigert hätte, womit kein Stand der A. C. jemals beſchwert worden, oder, vermöge der R. Konſtitutionen, beladen werden ſolle. Es könne auch der Rath nicht erachten, wer über einige rechtmäſſige Beleidigung ſich beklagen, oder eine befugte Urſache, zu einiger Beſchädigung dieſer Stadt oder des Landes, daher haben könne, daß der Rath bitte, dieſer Sachen entladen zu ſeyn, deren Er ohnehin nicht allein, durch die allgemeinen R. Konſtitutionen, erlaſſen

J. Chr. deten **Verunglimpfung** des **Rathes** bey dem
1592 die den **Grund** dieser **Sachen nicht** wüßte
gerichtet sey; so hielte der **Rath** solches da
nicht werth, mit der ausführlichen Ablehnung
desselben, die **Kayserlichen Kommissarien** sie
dißmal **aufzuhalten**, sondern behielte sich au
drücklich **vor**, seine **Nothdurft** dagegen, zu sei
ner Zeit, **vorzubringen**. Allein es möchten die
Kommissarien nochmals **erwägen**, was der ei
zige Punkt bey denen, zu deren Wissenschaft er ge
langte, für ein **Aufsehen** machen möge, daß ei
liche **Catholische Kapitularen**, nachdem sie
eine lange Zeit **vor** der zwischen ihnen hier entst
denen **Unruhe**, die **Entwendung** des Ey
horns und der Kirchenschätze practicirt hätte
dennoch sich **nicht gescheuet**, ihre Collegen un
zum Theil **Blutsfreunde**, die hernach den Ey
derhof eingenommen, in einer den 19. Augusti
1584., dem **Rathe** übergebenen Schrift *), die
Entwendung und **Entführung** desselben öffen
lich zu **beschuldigen**, dessen **Gegentheil** sie
doch seitdem öfters, und erst noch in ihrer letz
dachten **jüngsten** Schrift †), **Selbst** hätten sie
kennen und **eingestehen müssen**. Daß Sie aber
zu ihrem Glimpfe vorwendeten, als sollte der Rath
wenn die **Entführung** von Ihnen **nicht** den ge
ten **geschehen** wäre, **Vorhabens** gewesen sey
den **Andern nachzusehen**, daß Sie mit der
Kleinodien eben so, **wie mit** den Früchten
handeln würden, sey ein solches **Vorgeben**, das
dessen **Urheber** dazu **eben soviel Grund** hätte
als zu ihrem **ersten Vorgeben** der Entführung

*) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der N. L.
R. Geschichte, S. 474.

†) S. Eben daselbst, S. 593. sq.

Erklärung darüber vernehmen. Sollte es J. Chr.
aber, wider Verhoffen, bey demjenigen bleiben, 1592
was ſowohl der Kayſer ſelbſt, in ſeinen Schrei-
ben, beſonders vom 29. September 1584., als
auch von den Kayſerlichen Kommiſſarien dem
Rathe bisher auferlegt und zugemuthet wor-
den; ſo müßte der Rath nochmals bitten, daß
Ihm, als einem Stande der A. C., der damit,
aus den angezeigten Urſachen der anhangenden
Exekution der Römiſchen Cenſuren, ſich ſehr
beſchwert befinde, zugelaſſen würde, ſolches,
oder auch andere dergleichen fügliche und den
Kommiſſarien gefällige Mittel, wenn ſie bey
den Herren im Bruderhofe nicht Statt finden
ſollten, an andere Stände der A. C. zu brin-
gen, mit deren Rath zu handeln, und ſodann
ihre Antwort an den Kayſer zu ſchicken.
Denn es wolle dem Rathe, als einem geringern
Stande, nicht gebüren, Jenen in einem ſo
wichtigen und allgemeinen Werke in etwas
vorzugreifen; wie dann auch der Rath ſich
nicht zu erinnern wiſſe, daß hiebevor dergleis-
chen von einigem Stande geſchehen ſey. Sie,
die Kommiſſarien, möchten daher den Rath
und die ganze Bürgerſchaft entſchuldiget hal-
ten, daß Sie ſich, auf den Fall der zu entſte-
henden Güte, ohne Vorwiſſen und Rath
ihrer Religionsverwandten, für dißmal nicht
weiter zu erklären wüßten.

Soviel dann den von etlichen Catholiſchen Domherren den Kayſerlichen Kommiſſarien übergebenen vermeinten Gegenbericht, auf die Erklärung des Rathes, belange, welcher mit vielen Verdrehungen und unbilligen Verkeh-rungen des diſſeitigen wahrhaften Vorbrin-gens angehäuft, und alles darinn zur unverſchul-

deten

J. Chr. lich, durch leidliche Mittel, wieder aufhelfen,
1592 Entschuldigung der bisherigen Weigerung
Rathes in dem, was Ihm bisher zugemu
worden, günstig annehmen, denselben über
Erbieten nicht weiter beschweren, und
dem Kayser die Sachen dahin einleiten mö
daß man, ohn Nachtheil, Gefahr und S
den des Landes, zu dem vorigen vertrau
und friedlichen Wesen, allerseits wieder kom
und dem Kayser, in gutem Frieden, den sc
digen Gehorsam leisten könnte, als wozu
Rath, seines Theils begierig sey q).

Mittlerweil hatten die Kayserlichen K
missarien den Anfang gemacht, ihren Auf
auch bey den damals zu Straßburg anwes
Evangelischen Domherren, den Grafen G
von Witgenstein, Hermann Adolf von Sol
Ernst zu Mansfeld und Johann Albrech
Solms, denn der Freyherr Johann zu W
nenberg war abwesend, auszurichten, un
dem Ende, durch einige Abgeordnete, Dies
(20. 30. Nov. a. c.) zu Sich, in ihr Quartier, auf den Nachm
tag um 2. Uhr, vorfordern lassen, um zu v
nehmen, was des Kayserſ fernerer Befehl
Allein die vorgedachten Vier Domherren g
den Abgeordneten zur Antwort, daß Sie,
ihrem Anbringen, nicht abnehmen könnten:
diese ihre Beschickung und Vorforderung,
den Kayserlichen Kommissarien, gütli
rechtlich oder vielleicht auf eine andere
dritte Art gemeint sey? Wenn also die A
geordneten solches wüßten; so möchten Sie
Ihnen itzo melden: Denn wenn solches Vo
fordern zur Güte geschähe, so wollten Sie
Jemanden aus ihrem Mittel zu den Kayſ
lich

q) S. die *Acta* etc., P. II. n. 5. p. 157-165.

ilber; mithin ſolches auf Ihnen ſelbſt beruhete, J. Chr.
s Sie es wahr machten. 1592

Ueber welchen Theil nun man ſich am
eiſten zu beſchweren habe, über den, der, wie
an zu reden pflege, das leere Neſt, oder den,
r den alten Vogel ſamt den jungen zuvor aus-
enommen; und ob die Kleinodien und Schä-
e in die Kirche und in das hieſige Domſtift,
er anderswohin gehören; ob die Anzahl der
atholiſchen Herren ſich bis auf Zwanzig er-
recke, welche alles dieſes genehmiget hätten, de-
n doch, nach dem erhaltenen Berichte, über
echſe nie beyſammen geweſen; ingleichen ob
e Bürger und Handwerksleute, welche die
usgeräumten Küſten und Gewölber, auf
Begehren der Evangeliſchen Domherren,
röfnet, ohne welche Eröfnung der rechte Grund
nd Beſchaffenheit vermuthlich niemals ſo an Tag
kommen wäre, daran ſo ſehr ſträflich gehan-
elt, da doch auch den Catholiſchen Herren
om Rathe einiger Eintrag, wenn Sie die Bür-
r und Handwerksleute beſtellet hätten, niemals
eſchehen ſey, und was dergleichen mehr? ſolches
lles laſſe der Rath die Herren im Bruderhofe,
viel ihre Handlungen betreffe, ſelbſt vertheis
igen. Das übrige aber, ſo den Rath berüh-
n möge, laſſe Dieſer, mit Vorbehalt ſeiner
Verantwortung, an ſeinen Ort geſtellt ſeyn,
nd wolle Sich deshalb für diſsmal mit den Ca-
holiſchen Herren in keine Wechſelſchriften
inlaſſen, viel weniger die Kayſerlichen Kom-
niſſarien itzo damit aufhalten. Er wiederhole
aber blos ſeine vorige wahrhafte Berichte und
Ablehnungen; mit Bitte, daſs die Kommiſ-
arien die Hauptſache an ſich ſelbſt und den zer-
ütteten Zuſtand anſehen, demſelben, ſoviel mög-
lich,

seyn wurde.
die obgenan
(d. e.) ren eines
der vorgeda
rarius und
ein, daß,
Bedenken
gütlicher
lung wäre
Kayſer zu
rer eingele
begeben
ſchriftlich
Ihnen zu
liche Am
ertheilen
der Pfal
Notariu
Na
(20. 30. Nov.) geliſcher
der

lichen Kommiſſarien, auf die beſtimmte Zeit, abordnen, einen Anfang in der Sache zu machen; jedoch mit Vorbehalt ihrer bereits zu verſchiedenen malen, und auch ſchriftlich eingelegten Appellationen, und daß es Ihnen frey ſtehen ſollte, Jemanden von den Ständen der A. C. dieſer Handlung mit zuzuordnen, und ihren mit intereſſirten Collegen, den Freyherrn Johann zu Winnenberg, dazu zu verſchreiben. J. Chr. 1592

Sollte aber ſolche Vorladung von den Kommiſſarien rechtlich verſtanden ſeyn; ſo könnten Sie den Abgeordneten nicht bergen, daß Sie ſich, in ſolchem Falle, vor den Kommiſſarien einzulaſſen, nicht gedächten, und zwar aus der Urſache, weil Sie wegen desjenigen, was Ihnen bisher von ihren Widerſachern, den Römiſchen Kapitularen, de facto, ja ungehörter und unerörterter Sachen, begegnet ſey, bereits an den Kayſer, und an alle andere Churfürſten, Fürſten, Grafen, Herren und die geſamten Stände des H. R. ſich *appellando* berufen hätten, vor welche die Erörterung dieſer Irrungen, ihrer Eigenſchaft nach, eigentlich gehörte. Solche Appellationen wären nicht nur bereits in offenem Drucke, wovon Sie den Abgeordneten einige Exemplare übergaben, ausgegangen, ſondern auch dem Churfürſten von Maynz, als R. Erzkanzlern durch Teutſchland, und dem Pfalzgrafen Johann Caſimir, als Adminiſtrator der Chur-Pfalz, ordentlich inſinuirt, und von Ihnen acceptirt worden; mit dem Erbieten, ſolches an gebürende Orte forderſamſt gelangen zu laſſen. Sollte aber etwa drittens dieſe Vorforderung, von den Kayſerlichen Kommiſſarien, dahin gemeint ſeyn, wider Sie, die Evangeliſchen Domherren, ernſtlich und mit

die obgenannte
(d. e.) ven eines and
der vorgedachte
rarius und Z
ein, daß, da
Bedenken tr
gütlicher, r
lung wären v
Kayſer zu E
rer eingelegten
begeben habe
ſchriftlich ar
Ihnen zu mel
liche Antwo
ertheilen, w
der Pfalz,
Notarius,
Nachde
(20. 30. Nov.) geliſchen D
vor der Ka
waren: ſo w

Bürger, im April des vorigen J. 1584., unge- J. Chr.
fähr des Morgens um acht Uhr, in den Bru- 1592
derhof eigenthätiger Weiſe eingefallen, den Haferkaſten eröfnet, bey 48. Viertel Hafer faſſen, und ſelbige, durch beſtellte Taglöhner und Karrenzieher, auch andere verbürgerte Perſonen, in ihre gewönliche Höfe und Verwahrung abführen laſſen. Dabey ſey es nicht geblieben, ſondern Sie hätten nachher, den 25. Auguſt d. J., in Beyſeyn des Grafen Hermann Adolfs von Solms, abermals 70. Viertel Hafer, und hernach, zu verſchiedenen malen, von dem gedachten Fruchtkaſten, eine beträchtliche Anzahl Viertel Früchte und Hafer, wie auch Wein abtragen, und wegführen laſſen; alſo daß ſich die ganze Summe auf 11000. Viertel Früchte und 100. Fuder Wein beliefe, die dem geſamten Domkapitel wären genommen und veräuſſert worden. Allein auch damit hätten Sie ſich noch nicht begnügt, ſondern noch auſſerdem auch der Stiftsgefälle auf dem Lande ſich, mit gleicher Gewalt, angemaßt; da doch Keinem allein, wenn er auch gleich *habilis* ſey, gebüre, dasjenige zu nehmen, was Vier und Zwanzigen insgeſamt zugehöre.

Nachmals ſey es ſo weit gekommen, daß Sie ſich dem Bruderhofe genähert, die Pforten mit Dienern beſetzt, verwahrt, und zuletzt ſogar verſchloſſen, auch ſelbigen, nebſt der Domdechaney, eingenommen hätten, und zu Innbehaltung deſſelben, durch ihre Diener, Büchſen, Spieſe, Steine und anderes feindliche Gewehr hineintragen laſſen, welches, ſolang dieſes Stift ſtehe, noch nie gehört worden. Solche unziemliche Vorenthaltung des Bruderhofes hätten Sie nicht nur bisher fortgeſetzt, und behauptet,

verſchloſſen
der Verwal
gehauſet n
inhabtes wäre
gedenken, wo
thätigkeiten
Häuſer der
Wann
genthätige un
Rechten, de
den, wie aud
der Evange
genem Erbi
Strafe verb
gleichen er
ruhen das u
merkliche Zer
geſetzt würde
gebürt, un
nachzuſehen
bemerken m

men des Kayſers, als Obervogts und Schutz- herrns aller Stifter und der Geiſtlichkeit im Reiche, abzufordern und einzunehmen. Gleichwie nun der Kayſer nicht gemeint ſey, hiemit den erſchienenen Grafen etwas wider die Gebühr und Billigkeit zuzumuthen, oder etwas zu handeln, das ihren Rechten nachtheilig ſeyn könnte; ſo wolle Er ſich dagegen zu Ihnen zuverläſſig verſehen, daß Sie ſich billig und gehorſam erzeigen, und dergleichen Ungebühr künftig müſſig gehen würden. Es wäre daher der Kayſerliche Befehl, daß Sie den Bruderhof, mit allem Zubehör, gütlich räumen und abtreten, daneben die entwandten Früchte und anderes dem Domkapitel wieder zuſtellen, und dasjenige, was etwa der Eine oder Andere gegen die Kapitularen, oder auch den Biſchof zu ſprechen vermeine, nicht anders, als an den gebürenden ordentlichen Orten, ohne einige Thathandlung, austragen, und dem Kayſer, durch fernern Ungehorſam und Widerſetzlichkeit, zu einem ernſtlichern Einſehen keine Urſache geben ſolle. Uebrigens lieſſen die Kommiſſarien das, was heute, mit der eingewandten Proteſtation und vorbehaltenen Appellation, vorgefallen, auf ſich beruhen [s]). J. Chr. 1592

Nach dieſem angehörten und ſchriftlich erhaltenem Vortrage nahmen die obgenannten vier Evangeliſchen Domherren ihren Abtritt, und ertheilten, einige Tage nachher, der Kayſerlichen Kommiſſion ihre ſchriftliche Erklärung, des Innhaltes: Sie hätten die an Sie erlaſſene und Ihnen zugeſtellte Patente und Kredenzſchreiben, mit Vorbehalt ihrer hiebevor eingewandten Appellationen und ihres ordentlichen Richters, (30. Nov. ſt. vet.)

s) S. die *Acta* etc., P. I. n. 5. p. 9-11.

J. Chr. 1592 gebürenden Orten wären insinuirt und angenommen worden; so lebten Sie zum Kayser der unterthänigsten Zuversicht, daß Derselbe, wenn Er von dieser ihrer Erklärung und Erbieten Nachricht bekäme, Sie bey ihrem ordentlichen Rechte und Richter würde bleiben, und darüber nicht beschweren lassen. Sie zweifelten auch im geringsten nicht, daß die Kommissarien sich von ihrem unruhigen Gegentheil nicht dazu würden bewegen lassen, den K. Ständen, (als welche auch die Cölnische Sache, nach welcher doch diese entschieden werden wolle, vermöge des zu Rotenburg an der Tauber gemachten Abschiedes, auf eine weitere Handlung und Erörterung verschoben,) in ihrer Jurisdiction ein- und vorzugreifen, mit ihrem thätlichen Vornehmen ferner in Sie zu dringen, mithin die päbstlichen Censuren hier einzuführen, und Evangelische Grafen und Herren verketzern, pro *Inhabilibus* erklären, und sonst diffamiren und verfolgen zu lassen. Vielmehr möchten Sie ihren Gegentheil gütlich anweisen und vermögen, von ihrem gefärlichen neuen Vornehmen abzustehen, und dieses Stift wieder in seinen alten ruhigen Stand kommen zu lassen, oder wenn derselbe ja auf seinem Vorhaben zu beharren gedächte, sich, in solchem Falle, mit dem ordentlichen Rechte, wozu Sie sich vielfältig erboten hätten, begnügen zu lassen.

Nachdem auch Sie, die Evangelischen Domherren, Sich mehrmals dahin erklärt hätten, daß Sie zu gleichmässiger, gütlicher Vergleichung dieser, durch etliche päbstliche Capitularen, erregten Irrungen bereit und geneigt seyen; so wollten Sie diese ihre Erklärung, als die beiden Theilen und dem Stifte am nächlichsten

„es wäre des Kayſers Wille und Meinung, J. Chr.
„daß Ihnen nichts wider die Gebühr und 1592
„Billigkeit zugemuthet, ja auch nichts vorge-
„nommen und gehandelt werden ſollte, was
„Ihnen an ihren Rechten nachtheilig ſeyn
„möchte„. Allein dieſem würde augenſcheinlich zuwider gehandelt werden, wenn zuförderſt die Exekution gegen Sie geſchehen, und hernach erſt diſputirt werden ſollte: ob es mit Recht geſchehen wäre, oder nicht.

Sie müßten alſo hiemit erklären, daß Sie der Ihnen zugemutheten Exekution und Abtretung ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, Ehren, Gewiſſens und Pflicht halber, womit Sie dieſes Stift, gegen des Pabſtes diß Orts ſuchende Jurisdiction, bey ſeinem Herkommen zu erhalten, ſchuldig wären, nicht Statt geben könnten. Vielmehr und nachdem dieſe Sache, ihrer Art und Beſchaffenheit nach, vor den Kayſer und die ſämtlichen R. Stände gehörte, und dafür von den Churfürſten, Fürſten und andern Ständen bereits erkannt, auch auf dem R. Tage zu Augſpurg, im J. 1566., von den Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten, Grafen, Städten und andern Ständen, beſchloſſen, und dem Kayſer damals ſchriftlich und ausdrücklich erklärt worden, daß Sie in Religionsſachen, weder dem Kayſer, noch Andern, die nicht der A. C. zugethan wären, das Urtheil zulaſſen könnten *), wobey man Sie auch bisher gelaſſen, und Sie ſich darauf *appellando* berufen hätten, welche ihre Appellationen an

*) Von den Religionshandlungen auf dem Augſpurgiſchen R. Tage vom J. 1566. kan man das weitere finden im VI. Bande der T. R. Geſchichte, von S. 155-238.

J. Chr. 1592 solchen gütlichen Vergleichung helfen, als wenn Sie ihren Gegentheil, in seiner Neuerung und gefährlichen Vorhaben, wider ihre Zuversicht, stärken würden t).

Auſſer dieſer Erklärung an die Kayſerliche Kommiſſion, erlieſſen die mehrgedachten, damals anweſenden vier Evangeliſchen Domherren und Grafen von Witgenſtein, von Solms, von Mansfeld und von Solms, an eben demſelben Tage, noch ein beſonderes weitläuftiges Erinnerungs-Schreiben an die beiden erſten Kayſerlichen Kommiſſarien, den Grafen von Helfenſtein und den Freyherrn von Polweyler. In demſelben äuſſern Sie gleich anfangs, daß, weil Jene, in den neulichen Tagen, nach der geſchehenen Propoſition, mit Ihnen, von den hier vorgefallenen Irrungen und Sachen allerhand Unterredungen gepflogen, und ſich freundlich und geneigt gegen Sie erboten hätten, Sie nicht umhin könnten, die erwähnten beiden Herren an ein und anderes in dieſer Sache zu erinnern, in Hofnung, daß Sie es wohl aufnehmen würden. Erſtlich würde ihr, der Kayſerlichen Kommiſſarien, Proceß von Jedermann für partheyiſch gehalten, weil Sie, nach ihrer Ankunft, mit ihren Gegnern ſich [illegible] chen hätten, daß Sie zuſammen, zu einer mit denſelben, und ihren Abgeordneten ankommen wollten, und hernach ſogleich ihre Rathſchläge mit ihnen kommunicirt, aber nicht der Sie, die Evangeliſche Domherren, und ihre abweſende Konſorten, an welche doch die Kommiſſion auch gerichtet geweſen, noch den Rath zu Straßburg von ſolchem Vorhaben verſtändiget hätten. Ferner, weil Sie, ſogleich auf

(30. Nov. ſt. vet.)

t) S. die *Acta* etc., P. I. n. 6. p. 12-16.

ch der erhaltenen Antwort vom Rathe, zum J. Chr.
ischof sich verfügt, mit demselben, wegen der 1592
eitern Handlung, sich berathschlaget, und
rauf sogleich in ihrem, der Kommissarien und
s Gegentheils Namen, die Handlung an
n Rath gebracht hätten. Solches hätte bey
ielen das Ansehen gewonnen, daß die Kom-
issarien sich sowohl als einen Beystand ihres
Gegentheils erzeigen, als auch, nebst demselben,
e Sachen dahin richten wollten, daß Sie, we-
n des vermeinten päbstlichen Bannes, von
m Stiftskapitul, und ihren wohlhergebrachten
Gerechtigkeiten, auch dem Genusse ihrer Be-
ficien, der evangelischen Religion halber,
erstossen, und hernach, wenn erst der Weg in
ren Personen gemacht, und solcher Proceß für
ig zugelassen worden, alle aus evangeli-
er Chur- Fürstlichen, Gräflichen und
Herrlichen Häusern entsprossene Nach-
men davon ausgeschlossen und abgehalten
n sollten. Hiernächst, daß mittlerweil auch
Chor des hiesigen Münsters eröfnet, und
Pabstthum, wie hiebevor, durch die Kom-
ion, auch im Kapitul versucht worden, mit
chem Processe und Bedrohung hier einge-
t und durchgedrungen würde. Wie be-
t aber solches Vorhaben sey, und was es
Folgen haben möge, könnten die Kommissa-
n selbst ermessen. Was es auch für Gedan-
n bey Vielen verursachen werde, daß in der
roposition der Kommissarien Dinge enthal-
n seyen, die erst seit der Ihnen anbefolnen
Kommission sich zugetragen, möchten Sie
lachfalls selbst erachten.

Es würde aber ihr vorgenommener Proceß
icht allein aus den vorgemeldeten und andern Ur-

sachen

J. Chr. 1592 sachen für ganz partheyisch, sondern auch
natürlichen und Völker-Rechte zuwider
achtet. Denn vermuthlich würden die beyden
genannten Kommissarien nicht widersprochen
daß ihr Gegentheil, den 11. April 1584.
einem Notarius und Zeugen, sich erklärt
daß Er nicht gesonnen sey, Ihnen wegen
Religion und christlichen Bekentnisses,
welche im H. R. T. N., vermöge des Pa
schen Vertrages und anderer R. A. unver
und unverketzert gelassen werden solle,
Eintrag zu thun. Eben dergleichen habe
selbe auch gegen den Rath zu Straßburg,
die Wetterauischen Korrespondenz-Grafen,
gegen die churfürstlichen und fürstlichen
sandten, und auch sonst an mehrern Orten,
öfters vernehmen lassen. Ingleichen sey allg
bekannt, und könnte auch mit Zeugnissen bew
sen werden, daß Sie, die Evangelischen Do
herren, in ihrem Wandel und Wesen, und
Beförderung der Stiftsgeschäfte, sich
gut, und noch mehr unverweislich
hätten, als ihre Widrigen. Sie wäßten
auch ihres Standes und Herkommens wegen
qualificirt, daß Sie, schon vor vielen Jah
durch die Dekrete des Kapituls, für Hal
ren erkannt, und seitdem, bis auf den itzigen
trag, als dergleichen zugelassen worden. Ihr
Wandels halber habe man, bis auf diese Stu
keine Klage gehört, und wenn auch, dessen
ungeachtet, ein und andere Ursachen wollte
gewendet werden; so wäre es ja wider alle
barkeit und Billigkeit, auch allen Rechten
sers Vaterlandes und den Freyheiten
Stände offenbar zuwider, wenn nun der P
ceß eingeführt, und gegen ihre Personen

nach der erhaltenen Antwort vom Rathe, zum Bischof sich verfügt, mit demselben, wegen der weitern Handlung, sich berathschlaget, und darauf sogleich in ihrem, der Kommissarien und des Gegentheils Namen, die Handlung an den Rath gebracht hätten. Solches hätte bey Vielen das Ansehen gewonnen, daß die Kommissarien sich sowohl als einen Beystand ihres Gegentheils erzeigen, als auch, nebst demselben, die Sachen dahin richten wollten, daß Sie, wegen des vermeinten päbstlichen Bannes, von dem Stiftskapitul, und ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, auch dem Genusse ihrer Beneficien, der evangelischen Religion halber, verstossen, und hernach, wenn erst der Weg in ihren Personen gemacht, und solcher Proceß für gültig zugelassen worden, alle aus evangelischen Chur- Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Häusern entsprossene Nachkommen davon ausgeschlossen und abgehalten werden sollten. Hiernächst, daß mittlerweil auch der Chor des hiesigen Münsters eröfnet, und das Pabstthum, wie hiebevor, durch die Kommission, auch im Kapitul versucht worden, mit gleichem Processe und Bedrohung hier eingeführt und durchgedrungen würde. Wie befugt aber solches Vorhaben sey, und was es für Folgen haben möge, könnten die Kommissarien selbst ermessen. Was es auch für Gedanken bey Vielen verursachen werde, daß in der Proposition der Kommissarien Dinge enthalten seyen, die erst seit der Ihnen anbefolnen Kommission sich zugetragen, möchten Sie gleichfalls selbst erachten. J. Chr. 1592

Es würde aber ihr vorgenommener Proceß nicht allein aus den vorgemeldeten und andern Ursachen

und unverke
Eintrag zu
ſelbe auch geg
die Wetterau
gegen die chu
ſandten, un
öfters vernehm
bekannt, uni
ſen werden, d
herren, in ih
Beförderung
gut, und noc
hätten, als i
auch ihres St
qualificirt,
durch die Dek
ten erkannt,
trag, als dergl
Wandels hal
keine Klage g
ungeachtet, ein

t werden ſollte, daß man wider ungehörte J. Chr.
he oder niedre Standesperſonen von der Exe- 1592
tion anfangen, und hernach erſt diſputiren
llte: ob Ihnen Recht oder Unrecht geſche-
n ſey.

Man könne auch dißfalls nicht vorwenden,
ß die Kommiſſion nicht geſonnen ſey, ſo
eit zu gehen, und Sie gänzlich zu entſetzen,
d daß auch dieſelbe dazu keinen Befehl habe.
enn ob man gleich *per directum* nicht bedacht
n möchte, die päbſtlichen Cenſuren wider Sie
exequiren; ſo ſey es doch handgreiflich, daß
hes *per obliquum* geſucht würde. Wollte man
e nemlich bey ihren, ſeit vielen Jahren, herge-
chten Gerechtigkeiten, und mehrmals ange-
enem Rechte bleiben, und dieſes Stift in ſei-
n vorigen friedlichen Stand wieder kommen
en; ſo hätte man es rund heraus erklären kön-
n, und es würde nicht nöthig geweſen ſeyn,
e hinterrucks, mit ſchmählichen Anklagen
d andern Prackticken, bey dem Rathe dieſer
adt, obgleich vergeblich, anzuſchwärzen.
e beiden Kommiſſarien möchten ſelbſt erwä-
n, wie gefällig und nützlich es Ihnen und den
rigen ſeyn würde, wenn über kurz oder lang wi-
r Sie, gleichfalls von der Exekution ange-
ngen und verfahren, und Sie, ganz unge-
rt und unverſchuldet, wie Ihnen wiederfah-
n, ehrenrürig proklamirt und angeſchlagen
rden ſollten, und daß Sie dann, in ſolchem
lle, den Proceß, welchen Sie, in Anſehung
erer Grafen- und Herren-Standes Perſo-
n, gebilliget, und Selbſt exequiren helfen,
h wider Sich und die Ihrigen würden gel-
n laſſen müſſen. Hiernächſt ſo ſey auch der
oceß, unter den Grafen und Herren, ja

auch

deſſen wollten
gen nichts,
Gerechtigk
würde, indem
behielten.
Kommiſſar
angebrachten
Verfolgung
Ehren, chr
Stifte wohl
Gehör zu ge
verketzert u
Widerſache
nen Beyfall
Ferner
der Proceß,
haltung ihre
der hergebrach
wider die zu
gen vorgenom
den werden n

es itzigen Biſchofs, bey Gelegenheit der päbſt- J. Chr.
chen Verbannung ſeines Bruders, des Graf 1592
Eberhards, ergangenen Kapitulsdekreten zu-
wider, ſich unterſtanden, den päbſtlichen Bann
nd Proceß gegen Sie, als A. C. Verwandte,
och weder den Pabſt, noch ſeinen Bann hoch
chteten, einzuführen, und Sich zu Exekuto-
ren deſſelben, in dieſer freyen R. Stadt, in
elcher der Pabſt mit ſeinem Banne, ſchon längſt
usgewieſen worden, aufzuwerfen. Alles die-
s ſey nur zu dem Ende geſchehen, um Unruhe
dieſes Land einzuführen, und beſonders die
hon lang geſuchte Trennung im Domkapitel,
ie ihren ausgetretenen Mitkapitularen, in-
nderheit dem Grafen von Thengen, der vor-
als auch mit in der Hetze geweſen, nicht unbe-
wußt ſey, anzurichten, damit man, bey der Un-
inigkeit der Kapitularen, deſto beſſer Herr
nd Meiſter ſeyn möchte. So habe auch der Bi-
chof, nach ſeinem groſſen Widerwillen, Mißt-
rauen und zu Prackticken geneigtem Gemüthe,
elche Er gegen den Rath und die Bürger-
chaft dieſer Stadt, vom Anfange ſeiner Re-
gierung an bis itzo, getragen, und noch trage,
nge vorher, und ehe Sie noch hier angekommen,
ie Catholiſchen Kapitularen ermahnt, die
Stifts-Kleinodien, Dokumente und anderes,
us dieſer Stadt und ihrer guten Verwahrung,
em Herkommen zuwider, heimlicher und un-
ermerkter Weiſe, wegzubringen, welches nicht
llein unnachbarlich, ſondern auch den Stifts-
Statuten zuwider ſey.

Eben dieſen Statuten und dem Herkom-
nen ſey es auch zuwider, daß des Biſchofs
beide Brüder und der von Hohenſaxen, Bi-
chöflicher Rath und Diener, nebſt dem Dom-

probſte,

J. Chr. 1592 kution gewärtig seyn müßten, welches ja ruhigen und friedlichen Herkommen zuwider sey. Ingleichen habe ihr Gegen das Kayserliche Mandat, das letzthin, de Julius hier angeschlagen worden, und w dem Freyherrn von Polweyler selbst nicht fallen hätte, per *sub-* et *obreptionem*, *S stionem falsi* et *Suppressionem veri*, bey dem ser, ohne Zweifel, mit grosser Ungestümi keit, so wie diese Kommission, ausgeb Ja ihr Gegentheil und seine Angehörige sich mehrmals vernehmen lassen, daß, man Sie den päbstlichen Bann, nach Gefallen, nicht wolle exequiren lassen, S dieses Stift und Landschaft noch weiter frieden bringen wollten. Aus diesen und rern dergleichen landkundigen Ursachen wollten die Evangelischen Domherren, und andere lige Gemüther sich versehen, daß man solche ziemliche Handlungen ihres Gegentheils ferner würde genehmigen, viel weniger durchdringen wollen, sondern vielmehr dahin weisen, daß Er das Stift in den Stan worinn es, vor dieser unbefugten Neuerun viele Jahre, ruhig und friedlich gewesen, derum setzen, sich hinfüro aller Ungebühr Neuerung enthalten, und, wenn Er an Ansprüche zu haben vermeinte, sich entweder Weg der Güte gefallen lassen, oder an dem dentlichen Rechte begnügen sollte.

Denn sollte weder Güte, noch R bey ihren Widrigen Statt finden, und S dem Vernehmen nach, ferner unterstehen, Sache und päbstliche Practicken, m Verderben der ganzen Landschaft, durch tzen; so hätten die beiden Kommissarii,

tel, dem Rathe und der Bürgerschaft, zu der J. Chr.
Erstern Wohlfahrt und Aufnehmen, fortge- 1592
setzten Korrespondenz und guten Nachbar-
schaft, gegeben. Ingleichen hätten sich ihre Gegner nicht gescheuet, nachdem Sie solche heimliche Wegbringung, nach dem Rathe des Bischofs, selbst ins Werk gerichtet, Sie, die Evangelischen Domherren, vor dem Rathe zu beschuldigen, daß Sie das Archiv, die Kleinodien, Baarschaft, Brief und Siegel, u. a. m. weggenommen hätten. Weil nun solche Entäusserung der Stadt Straßburg zum höchsten zuwider seyn, und Anlaß zu einem unnachbarlichen Mißtrauen geben müssen; so hätten vermuthlich ihre Gegner gehofft, Sie bey dem Rathe und der Bürgerschaft dadurch verhaßt zu machen. Solche falsche Bezüchtigung aber sey so beschaffen, daß Sie nicht zweifelten, die Kommissarien und jeder Redlicher würden selbige an Jedermann, besonders an Personen vom Grafen- und Herren-Stande, für sehr sträflich halten.

Ob auch gleich vor und nach dem Religionsfrieden in dem Domkapitel jederzeit Evangelische Fürsten, Grafen und Herren mit gewesen, und ihre Gegner selbst vorgäben, daß Sie Niemanden in Glaubenssachen Maaß geben wollten, und daß es dißfalls gar nicht um die Religion zu thun sey; so hätten Dieselben doch erklärt, daß alle und jede Stiftsherren, welche der päbstlichen (vermeinten) Heiligkeit und Religion zuwider wären, und Konfessionisten seyn wollten, ihre Beneficien und hergebrachte Gerechtigkeiten resigniren und aufkündigen, oder aber des päbstlichen Bannes, der Verketzerung, Verfolgung und Exe-

J. Chr. 1592 kution gewärtig seyn müßten, welches ja dem ruhigen und friedlichen Herkommen stracks zuwider sey. Ingleichen habe ihr Gegentheil das Kayserliche Mandat, das letzthin, den 24. Julius hier angeschlagen worden, und welches dem Freyherrn von Polweyler selbst nicht gefallen hätte, per *sub- et obreptionem*, *Suggestionem falsi* et *Suppressionem veri*, bey dem Kayser, ohne Zweifel, mit grosser Ungestümmigkeit, so wie diese Kommission, ausgebracht. Ja ihr Gegentheil und seine Angehörige hätten sich mehrmals vernehmen lassen, daß, wenn man Sie den päbstlichen Bann, nach ihrem Gefallen, nicht wolle exequiren lassen, Sie in dieses Stift und Landschaft noch weitern Unfrieden bringen wollten. Aus diesen und mehrern dergleichen landkundigen Ursachen wollten Sie die Evangelischen Domherren, und andere billige Gemüther sich versehen, daß man solche unziemliche Handlungen ihres Gegentheils nicht ferner würde genehmigen, viel weniger selbe durchdringen wollen, sondern vielmehr denselben dahin weisen, daß Er das Stift in den Stand worinn es, vor dieser unbefugten Neuerung viele Jahre, ruhig und friedlich gewesen, wiederum setzen, sich hinfüro aller Ungebühr und Neuerung enthalten, und, wenn Er an Sie Ansprüche zu haben vermeinte, sich entweder den Weg der Güte gefallen lassen, oder an dem ordentlichen Rechte begnügen sollte.

Denn sollte weder Güte, noch Recht bey ihren Widrigen Statt finden, und Sie sich dem Vernehmen nach, ferner unterstehen, die Sache und päbstliche Practicken, mit dem Verderben der ganzen Landschaft, durchzutzen; so hätten die beiden Kommissarien,

der Nachbarſchaft halber, zum Theil Mitin- J. Chr.
tereſſirte, leicht zu ermeſſen, weil der Biſchof, 1592
mit allen benachbarten Fürſten, Grafen, Her-
ren, Städten, Ritterſchaft und Unterthā-
nen, bisher unzälige Neuerungen und Strei-
tigkeiten angefangen, was für einen Beyfall und
Vertrauen Derſelbe bey allen Benachbarten und
Innländiſchen finden werde. Ingleichen wie es
Denſelben gefallen würde, wenn der Biſchof und
ihr Gegentheil, an ihrem ſo vielfältigen gütli-
chen und rechtlichen Erbieten ſich nicht be-
gnügen, ſondern dagegen das Stift, die ganze
Landſchaft und Nachbarſchaft, in eine ver-
derbliche Empörung und Kriegsweſen verwi-
ckeln würde. Dadurch würde dieſe Landſchaft,
die nun, über Menſchen Gedenken, ungeachtet
der Ungleichheit der Religion, in ruhigem
Weſen und im Frieden erhalten worden, in den
äuſſerſten Schaden geſetzt, ſowohl Freund, als
Feind ausgeſogen und verdorben, auch frem-
den Nationen, die ohnehin ſchon dieſer Land-
ſchaft auffſätzig wären, und ein Aug auf die-
ſelbe geworfen hätten, die Anleitung, Urſache
und Hülfe gegeben werden, ſelbige zu überfallen
und zu unterjochen. Ferner möchten die Kom-
miſſarien erwägen, wie es den Ständen des
H. R. gefallen würde, daß die Sachen, die
von ihnen, nach ordentlichem und rechtlichem Ver-
hör, entſchieden und erörtert werden ſollten, mit
feindlicher Gewalt und Kriegsempörung ſoll-
ten durchgeſetzt, mithin ihrer Erkentniß vor-
gegriffen, und Ihnen zu verſtehen gegeben
werden, daß man die der A. C. verwandten Stän-
de, ungeachtet alles Erbietens zur Güte oder
zum Recht, Appellirens und Berufens an die
Stände, dergeſtalt de facto beſchwere, von

J. Chr. 1592 Aus der Geschichte sey zu ersehen, wie es von dem im Reiche ergangen, da man Viele dafür angesehen, als wenn sie schlieffen, die aber auf einmal aus dem Schlafe erwacht wären; mithin daraus eine allgemeine Sache daraus werden könne. In der itzigen Lage liessen sich nicht alle Sachen so strenge und mit Gewalt, besonders bey den Teutschen, durchsetzen. Inzwischen aber müssten darüber die nothwendigen Kontributionen zu Erhaltung der Gränzen gegen den Erbfeind der Christenheit, nicht erfolgen, und denselben die Gelegenheit gegeben werden, das Vaterland, wenn es dergestalt, durch die Anstiftung des Pabstes, dessen Vorfahren weder die den Türken dazu angereizt hätten, ausgesogen und abgemattet worden, anzugreifen und zu überfallen.

Diesem allen nach hielten Sie, die Evangelischen Domherren, sich für schuldig, ihre seit vielen Jahren, hergebrachte Gerechtigkeit ferner fortzusetzen; und es würde, Gewissens und Pflicht halber, unverantwortlich für Sie seyn, wenn Sie sich dem, in diesem Stifte, längst eingemusterten päbstlichen Banne und Censuren wieder unterwerfen wollten. Dagegen aber wären Sie erbietig, Falls man einigen Anspruch an Sie, wegen ihrer Religion oder anderer Sachen, zu haben vermeinte, in gleichmässiger Güte, oder vor dem ordentlichen Richter vorzukommen. Es möchten daher die Kommissarien das Herkommen dieses Stiftes, vor und nach dem Religionsfrieden, und dessen dabey gewesenen ruhigen und friedlichen Zustand, sowohl Sich selbst, als auch ihren Gegnern wohl zu Gemüthe führen, und darauf diese anweisen und vermögen, daß Sie sich, mit dem [illegible]

haft erklärt hätten, daß Sie das Vornehmen ihres Gegentheils hier nicht gestatten wollten; so würden Sie gewiß geneigt seyn, mit gleichem und beständigem Eifer sich zu beweisen. Sie hätten sich schon ehmals dem feindlichen Vornehmen anderer unruhigen Bischöfe widersetzt, und endlich mehrmals den Sieg erhalten. Dieses wird nun mit einigen, aus den Stifts-Chronicken, angeführten Beyspielen, aus der ältern Geschichte, bestärkt, und erzält, wie es dem Bischof Walther von Gerolzeck im dreyzehnten, Friedrich von Blankenheim im vierzehnten, und Wilhelm von Diest im fünfzehnten Jahrhundert, mit ihren Kriegen wider die Stadt Straßburg ergangen sey. J. Chr. 1592

Ausserdem würden die beiden Kommissarien leicht erachten können, daß die Evangelischen Stände, besonders die Benachbarten vom Elsasse, dazu nicht stille sitzen und zusehen würden, daß der päbstliche Bann und Joch, dem Herkommen zuwider, einem R. Stande nach dem andern aufgedrungen werde, als welches Ihnen und ihren Nachkommen nicht allein gefärlich, nachtheilig und abbrüchig, sondern auch bey der ganzen Nachkommenschaft verweislich seyn würde. Denn ob Sie gleich bisher, mit einigem Schaden, sich des Friedens beflissen hätten; so möchten Sie doch leicht, durch die fernere Bedrohung mit Kriegen, und durch den aufgedrungenen Bann des Pabstes, wenn Sie einmal in Harnisch gebracht werden sollten, bewogen werden, gleich ihren Vorfahren, mit christlichem Eifer und Tapferkeit, die Prackticken und Tyranney des Pabstes abzuwenden, und ihre Religion, an den angefochtenen oder beschwerten Orten, zu beschützen und zu handhaben.

J. Chr. 1592 Aus der Geschichte sey zu ersehen, wie es vordem im Reiche ergangen, da man Viele dafür angesehen, als wenn sie schlieffen, die aber auf einmal aus dem Schlafe erwacht wären; mithin zuletzt eine allgemeine Sache daraus werden könnte. In der itzigen Lage liessen sich nicht alle Sachen so strenge und mit Gewalt, besonders bey den Teutschen, durchsetzen. Inzwischen aber würden darüber die nothwendigen Kontributionen zu Erhaltung der Gränzen gegen den Erbfeind der Christenheit, nicht erfolgen, und demselben die Gelegenheit gegeben werden, das Vaterland, wenn es dergestalt, durch die Anstiftung des Pabstes, dessen Vorfahren wohl ehe den Türken dazu angereizt hätten, ausgesogen und abgemattet worden, anzugreifen und zu überfallen.

Diesem allen nach hielten Sie, die Evangelischen Domherren, sich für schuldig, ihrer, seit vielen Jahren, hergebrachte Gerechtigkeit ferner fortzusetzen; und es würde, Gewissens und Pflicht halber, unverantwortlich für Sie seyn, wenn Sie sich dem, in diesem Stifte, längst ausgemusterten päbstlichen Banne und Censuren wieder unterwerfen wollten. Dagegen aber wären Sie erbietig, Falls man einigen Anspruch an Sie, wegen ihrer Religion oder anderer Sachen, zu haben vermeinte, in gleichmässiger Güte, oder vor dem ordentlichen Richter vorzukommen. Es möchten daher die Kommissarien das Herkommen dieses Stiftes, vor und nach dem Religionsfrieden, und dessen dabey gewesenen ruhigen und friedlichen Zustand, sowohl Sich selbst, als auch ihren Gegnern wohl zu Gemüthe führen, und darauf diese anweisen und vermögen, daß Sie sich, mit dem vielfältig

fältig vorgeschlagenem gütlichen oder rechtlichen Austrage begnügen liessen, und aller fernern Thätlichkeiten und unruhigen Practicken sich enthielten. Sie möchten auch hiernächst dem Kayser von diesen Sachen, und ihren Umständen, wie auch von ihrem öftern gütlichen und rechtlichen Erbieten, einen umständlichen Bericht abstatten, und es dahin befördern helfen, daß Sie, Falls man Sie des Anspruches nicht entlassen wollte, bey solchem billigen Erbieten zur Güte, oder zum Rechte gelassen, und darüber nicht beschwert würden u). J. Chr. 1592

Auf die vorhin angeführte Antwort und Erklärung der vier Evangelischen Domherren v) blieben die Kayserlichen Kommissarien ihre Replick nicht lange schuldig, sondern stellten Sie Ihnen, sogleich ein Paar Tage darauf, zu In derselben äussern Sie gleich anfangs, daß Sie sich einer willfärigern Antwort und mehrern Gehorsams gegen die höchste Obrigkeit zu Ihnen versehen hätten, weshalb Sie als Motiven, wegen Räumung des Bruderhofes, dasjenige wiederholen, was Sie schon ehmals, in ihrer gethanen Proposition, angeführt hatten. Weil aber die billigen Befehle des Kayſers bey Ihnen nicht Statt finden wollten, und Sie auf ihrer vermeinten Entschuldigung und einmal gefaßten Widersetzlichkeit beharreten, die Kommissarien aber befänden, daß solches zur Sache im geringsten nicht dienlich sey, sondern vielmehr die Hauptsache an sich selbst gröstentheils das Domkapitel und den Bischof berühre; so könnten die Kayserlichen Kommissarien, vermöge (11. Dec. st. n.)

Nr 4 ihres

u) S. die *Acta* etc., P. I. n. 7. p. 17-33.

v) S. weiter oben in diesem XVI. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 613-618.

J. Chr. 1592 auszuführen wissen, wohin man es auch dörfte stellen, und damit itzo Niemanden etwas beyben oder einräumen wolle; wie Sie dann auch die abermals eingewandten Appellationen, Protestationen und den vermeinten Vorbehalt auf sich selbst beruhen liessen. Was die vorgeschützte Güte belange, hätten die Kommissarien keinen Befehl, sich deswegen einzulassen; Sie hätten auch mit Ihnen, als R. Ständen, noch auch mit der Hauptsache selbst, nichts, sondern nur mit Ihnen, als *Canonicis* und geistlichen Personen des hohen Stiftes, auch Gemeinhabern des gemeinen Bruderhofes, wegen dessen Restitution, zu thun. Daher wären auch beide, von Ihnen angeführte Rechtsregeln, die nemlich nicht von der Exekution anzufangen, und daß nichts Neuerliches in hangender Appellation vorzunehmen, ganz ungereimt und undienlich hieher gezogen worden. Denn nach Beschaffenheit der Sachen, und besonders in einem nach allen Rechten verbotenem Falle könte allerdings von der Exekution angefangen werden; zumal wenn das Factum und die Thätlichkeit, wie hier, notorisch, und also die Obrigkeit davon genugsam informirt sey, wobey dann hernach Einem unbenommen wäre, sein Recht der Gebühr nach, auszuführen. Auch könnten auch die Sachen, warum man appellire, ihrer Art nach, so beschaffen seyn, daß die Appellation billig nicht zu deferiren sey, sondern zuförderst daejenige, so zuvor, während Streite, de facto attentirt und vorgenommen worden, vor allen Dingen wieder revocirt und in den vorigen Stand gesetzt werden müßte. Dabeneben solle Keiner, währender Irrung, sich sein Recht sprechen, und den Andern des Seinigen

nen müſſen, welches Ihnen hernach vielleicht zu J Chr.
hwer fallen möchte; dieſes alles wollten die Kay- 1592
rlichen Kommiſſarien den Innhabern des
Bruderhofes, wohl zu erwägen und reiflich zu
edenken, heimſtellen. Daneben wollten Sie
hnen, kraft ihres Specialbefehls, nochmals,
n Namen des Kayſers, die Reſtitution und
Räumung des Brudeshofes, und die Ent-
altung aller fernern Thätlichkeiten, auch daß
ie ihre vermeinte Anſprüche an den Biſchof
der das Domkapitel, an gebürenden Orten, aus-
führen ſollten, auferlegt und ernſtlich befohlen,
ür ihre Perſonen aber Sie zu allem ſchuldigen Ge-
orſam treuherzig ermahnt haben, damit Sie,
ls diſſfalls verpflichtete geiſtliche Perſonen, durch
hren fernern beharrlichen Ungehorſam und Wider-
tzlichkeit, dem Kayſer, als oberſten Schutz-
errn der Stifter und Geiſtlichkeit, nicht etwa
u einem ernſtlichern Einſehen Urſache geben,
der, durch weitere Thätlichkeiten, und Inn-
behaltung des Bruderhofes, ihr daran zu ha-
en vermeintes Recht gänzlich verwürken, und
Sich damit aller Kayſerlichen Gnade unwür-
dig machen möchten, welches jedoch die Kayſer-
lichen Kommiſſarien Ihnen nicht gönnen,
ondern vielmehr dieſes alles und anderes daher rüh-
ende Unheil, nach Möglichkeit, verhütet ſehen
vollten.

Die übrigen Punkte ihrer überreichten Antwort lieſſen die Kommiſſarien auf ſich be-
ruhen, und wären nicht geſonnen, Sich darü-
ber mit Ihnen oder Jemand anderm in weitläuf-
tiges Diſputiren einzulaſſen. Sie hätten auch
dazu keinen Befehl, und würden diejenigen, die
es hauptſächlich angienge, ſolches, zu ſeiner Zeit
und an gebürenden Orten, ſchon zu ſuchen und

J. Chr. 1592 Freyheiten und Gerechtigkeiten der A. C. verwandten Fürsten, Grafen und Herren, ihr vorhergehendes ordentliches Erkentniß, und unerlangten Rechtes, zu schmälern.

Die Kommissarien gäben nun in ihrer Relation vor, daß Sie von dem Kayser Befehl hätten, die in diesem Stifte und Kapitul ausgeübten Thätlichkeiten abzuschaffen. Nun die seyn Landkündig, und sogleich zu beweisen, daß ihre Gegner, die Römischen Kapitularen bisher viele Thätlichkeiten, als die ersten Anfänger und Verursacher, ausgeübt hätten, und noch täglich ausübten. Z. E., daß dieselben Sie ex *Caussa Religionis*, die Ihnen *Haereseos* sein müßte, ehe noch die Sachen an gebürenden Ort erörtert worden, de facto und unter dem Schein des nichtigen, zu Cöln ausgesprochenen päbstlichen Bannes, von diesem Kapitul und dem Genusse ihrer Beneficien abweisen, und ausschliessen wollen; ferner daß die päbstlichen Kapitularen die Kleinodien, Baarschaften, briefliche Dokumente des Stiftes und auf heimlicher Weise und de facto, aus ihrer Verwahrung, den Statuten und dem Herkommen zuwider, entäussert hätten; weiter, daß Dieselben die Stiftsgefälle, im vorigen und in diesem Jahr, dem unwidersprechlichen Herkommen zuwider, und unerlangten Rechtes, theils an andere Orte geführt; daß Sie an ungewönlichen Orten, und nicht more Majorum, vermeinte Wahlen vorgenommen, und Dekrete nichtig gemacht; und endlich, daß Sie auch ihre noch unerledigte Diener mit neuen Pflichten belegt, und ihnen mit unerhörter Thätlichkeit, eingebunden hätten, Ihnen nicht mehr zu gehorchen, und was dergleichen mehr sey.

Es

de facto entſetzen, indem Er ſonſt, durch der- J. Chr.
gleichen Einziehung, ſein daran habendes Recht 1592
verwürkte, und alſo ſich hernach mit den rechtlichen Wohlthaten deſto weniger behelfen könnte. Man gebe daher einem Jeden zu bedenken, was diß für ein Appelliren ſey, wenn Einer dem Andern das Seinige nehme, und ſich ſelbſt Recht ſpreche, hernach aber, wenn er zur Reſtitution angehalten würde, von derſelben als einem Gravamen, appelliren wollte. Solches nun hätten die Kommiſſarien Ihnen, auf ihre gegebene Antwort, zur Wiederantwort und endlichem Beſchluſſe nicht verhalten wollen, worauf Sie dann ihre runde, kategoriſche, unverweilte und willfärige Erklärung erwarteten m).

Von Seiten der vier Evangeliſchen Grafen und Domherren erfolgte auch bald darauf (3. Dec. eine vorläufige Antwort und Vorſchlag auf ſt. ver.) die erſt erwähnte Replick der Kayſerlichen Kommiſſarien, die aber nicht nach deren Erwartung ausfiel. Die vorgedachten Grafen äuſſern nemlich, daß, da Sie die Ihnen überſchickte Replick dahin verſtünden, daß der Kommiſſarien Vorhaben ſey, die in dem Stifte vorgegangenen Thätlichkeiten abzuſchaffen, Sie ihre an gebürenden Orten gethane, und rechtmäſſig inſinuirte, auch angenommene Appellationen wiederholen müßten; mit der ausdrücklichen Proteſtation, daß Sie derſelben und ihres ordentlichen Richters ſich durchaus nicht begeben, noch weniger, vermöge ihrer Pflicht und Eides, geſtatten könnten, die päbſtliche Cenſur, Bann und Joch wider Sie in dieſes Stift einzuführen, und die diß Orts hergebrachten

Frey-

m) S. die *Acta* etc., P. I. n. 8. p. 34-38.

J. Chr. 1592 Inzwischen und damit der Kayser, die Kayserlichen Kommissarien und Jedermann vernehmen könne, daß ihr, der Evangelischen Vorhaben gar nicht sey, Sich allein den Bruderhof zuzueignen, so wollten Sie dieses, als Theilen an ihren Rechten unabbrüchige, Mittel vorschlagen, daß es Ihnen nicht zuwider seyn solle, daß zwey benachbarte Fürsten, nemlich der Chur-Pfalz Tutor und Administrator, Pfalzgraf Johann Casimir, und der Kammerrichter und Bischof zu Speyer, oder aber der Rath zu Straßburg ersucht würden, den Bruderhof und die Stiftsgefälle, Sequestrationsweise, bis zur rechtlichen Erörterung, mit unpartheyischen Bedingungen, worüber man sich, vor Räumung des Bruderhofes, vergleichen könnte, innzubehalten. Sie, die Evangelischen Grafen und Domherren, wären auch der guten Zuversicht, daß den Kommissarien, nach ihrer Instruction, nicht zuwider seyn werde, auch gütliche Mittel anzuhören. Und wenn auch gleich solches nicht wäre, so wären doch ihre vorige gütliche Erbietungen, wie auch ihr itziger Vorschlag so beschaffen, daß Sie zu dem Kayser und den gesamten Ständen das zuversichtliche Vertrauen hätten, daß der Kayser, wenn Er von der wahren Lage der Sachen und von ihrem Erbieten, durch die Kommissarien, gründlich würde unterrichtet werden, nebst den Reichs-Ständen, solche gnädigst auf- und annehmen, und Sie darüber nicht beschweren lassen würde r).

Zu gleicher Zeit erliessen die bisher öfters genannten vier Grafen und Evangelische Domherren eine weitläuftige Erinnerungs-Mey-

nung

r) S. die *Acta* etc., P. I. n. 9. p. 39-41.

Es sey daher ihr Begehren an die Kom- J. Chr.
missarien, daß Sie zuförderst ihre Replick er- 1592
läutern, und kategorisch, oder Bedingungs-
weise, jedoch deutlich und auf gut alt teutsch,
sich erklären möchten: ob diese gedachte und an-
dere dergleichen, von den päbstlichen Kapi-
tularen, ausgeübte Thätlichkeiten damit auch
gemeint seyen, und zugleich bey Ihnen, als den
Anfängern, abgeschaft werden sollen? Oder
aber: ob der Kommissarien Meinung und
Vorhaben sey, daß diese päbstliche kundbare
Thätlichkeiten fortgesetzt und so gelassen, hin-
gegen Sie, die Evangelischen Domherren,
nach geschehenem Auszuge aus dem Bruderhofe,
dennoch, bis die Hauptsache, mit ihren Anhän-
gen, von dem Käyser und den allgemeinen Stän-
den des H. R., entschieden worden, von dem
Kapitul und dem Genusse ihrer Beneficien
ausgeschlossen bleiben sollen? Diese Erklärung
und Erläuterung könnten auch die Kommissa-
rien, wenn Sie anders nicht gesonnen wären,
partheyisch zu handeln, oder Sie zu gefähren,
und per obliquum, verdeckter Weise, den Bann
und die Religion des Pabstes an diesem Orte
einzuführen, (dessen Sie sich jedoch zu Ihnen
nicht versähen,) Ihnen mit Billigkeit nicht hin-
terhalten, noch verweigern. Alsdann aber
wollten auch Sie, der Räumung des Bruder-
hofes und der angeregten Früchte halber, ihre so
billige, gleichmässige, deutliche und kategorische
Erklärung und Erbieten, auf gut alt teutsch,
gleichfalls vorbringen, daß hoffentlich der Kay-
ser, wenn Er davon gründlich berichtet würde,
und die gesamten Stände des H. R., auch ein
jeder Unpartheyischer, mit derselben wohl zu-
frieden seyn würden.

Inzwi-

J. Chr. 1592 (20. Nov.) zu richten; wie dann auch die hieher verord Kommiſſarien, in den neulichen Tagen, ſich terfangen hätten, mit der Exekution wider anzufangen, wie ihre beygelegte Propoſition ausweiſe. Nun wollten zwar die Kayſerlich Kommiſſarien nicht den Namen haben, Sie den päbſtlichen Bann, von dem hier v gehalten wurde, wider Sie exequiren wollten dern Sie meinten, ſolchen unter dem Gru wenn Sie nur die angeblichen Thätlichkeiten, doch allein eines Theils, abſchaffen ſollten wollten, zu verbergen. Allein es befinde ſich ches doch ganz handgreiflich in dem, daß Sie dieſer Propoſition, zum zweitenmal, *pro hab libus* wollten geachtet werden. Solche angeb Inhabilität aber könnten die Kayſerlich Kommiſſarien nirgends anders woher n als von des Pabſtes vermeinten Bann und E ſur, in welcher die evangeliſche Religion Ketzerey genannt, und dafür verdammt verfolgt werden wolle. Denn ſonſt wüßten ſich, ohne Ruhm zu melden, wegen ihres Ad dels und Lebens, auch gräflichen Herk mens, ſo *Habiles* und qualificirt, daß ihr G gentheil, deswegen zu klagen, keine Urſ habe, und auch deshalb keine Klage über Sie gehört, viel weniger Sie deswegen rechtl überwieſen und verdammt worden.

Was nun darauf ihre Erklärung und Er bieten geweſen, weiſe ihre gleichfalls beyge Antwort *) aus. Daraus würde ein jeder Un partheyiſcher augenſcheinlich ſehen können, da wenn ihr Erbieten, wegen Abtretung der Ex

†) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 612. 613.

*) S. Eben daſelbſt, S. 613:618.

ngs- und Anmahnungs-Schrift an den J. Chr.
ath der Stadt Straßburg, welcher Sie die 1592
ſchriften der bisherigen Handlungen mit den
ayſerlichen Kommiſſarien beylegten, und die
dem Rathe der Ein- und Zwanziger abgele-
wurde. Der Inhalt derſelben gehet dahin:
hdem der Biſchof und einige wenige päbſtli-
Domkapitularen, die meiſtentheils des Bi-
ofs Brüder und Räthe wären, den Bann
die Cenſur des Pabſtes, weder durch die
rweigerung ihrer Stiftsgefälle und Ver-
lieſſung des Kapituls, noch auch mit den
ndtagen zu Schlettſtat und Ober-Ehen-
m, viel weniger mit der, bey dem hieſigen
ithe und den Stiftslehensleuten, vergeblich
achten Hülfe, hätten durchdringen und ein-
ren können; ſo hätten Sie den Kayſer, per
ppreſſionem veri et Suggeſtionem falſi, dahin
wogen, daß, in ſeinem Namen, zu Straß-
rg ein Mandat unrechtmäſſig ſey angeſchla-
n worden. In demſelben wäre von der Exeku-
n wider Sie angefangen, und Sie nicht al-
an ihren wohl hergebrachten gräflichen Eh-
ganz ſchmählich angegriffen, ſondern auch
Unterthanen und Pachtleuten des Stiftes
folen worden, Ihnen keine Lieferung in den
ſigen Bruderhof zu thun; in der Meinung,
e dadurch auszuhungern, und alſo von dem
tifte gänzlich auszuſchlieſſen.

Nachdem aber auch dieſes übel ausgebrachte
Mandat ihrem Gegentheil nichts helfen wol-
, und alle ihre andere Prackticken fehlge-
lagen; ſo hätten Sie, mit gleicher Verſcho-
ng der Wahrheit, eine Kayſerliche Kom-
iſſion ausgewürkt, und ſich unterſtanden, ihre
uchte Exekution, durch dieſelbe, ins Werk

zu

J. Chr. 1592 Daraus nun würden alle und jede Unpartheyische erkennen müssen, daß, ungeachtet aller von Ihnen vorgeschlagenen Billigkeit, von der Exekution wider Sie angefangen worden; und alles, was Sie zu Erhaltung ihres Besitzstandes und der hergebrachten Freyheit und Gerechtigkeit dieses Stiftes gehandelt, als von *Inhabilibus* geschehen, für unrechtmässig angezogen, und dagegen alles, was ihre unruhige Gegner, als die Anfänger und Urheber dieser ganzen Sache, vorgenommen, so wie auch der Bann des Pabsts gutgeheissen werden wolle.

Denn daß in solcher Proposition der Kayserlichen Kommissarien vorgegeben werde, daß Sie, die Evangelischen Domherren, derjenige Sich allein thätlich zueignen wollten, was Vier und Zwanzigen zugehöre, darinn geschehe Ihnen Gewalt und Unrecht. Und Falls solches in der Kayserlichen Instrucktion stünde; so wäre dem Kayser solches ohne Grund und von der die Wahrheit berichtet worden. Dagegen aber sey es die kundige und offenbare Wahrheit, daß Etliche ihrer Widersacher, und zwar nicht alle päbstliche Kapitularen, erst vor anderthalb Jahren, Sie von dem ordentlichen Kapitul im Bruderhofe ausschliessen wollen, solches mehrmals erklärt, die Kapitulsthüren Ihnen, unerhörter Weise, versperrt, das Kapitul, nach ihrem Gefallen, zu verlegen protestirt, den ordentlichen Kapitulsort verlassen, und in Domprobsteyhofe, in Winkeln, vermeintes Kapitul, oder vielmehr Facktionen, gehalten, auch die Stifts-Kleinodien, Baarschaften und briefliche Dokumente, heimlicher und thätlicher Weise, entäussert hätten. Ferner hätten ihre Gegner damals auch erklärt, Ihnen ihre Gebühr

Bruderhofes, nicht angenommen werden J. Chr.
wolle, es nur deswegen geſchehe, damit der päbſt- 1592
liche Bann, Cenſur und Verketzerung wider
Sie exequirt werden könne, und nachher erſt
Ihnen erlaubt werden ſolle, das Recht zu ſu-
chen und diſputiren zu laſſen: ob Ihnen recht
oder unrecht geſchehen ſey. Damit aber die Kay-
ſerlichen Kommiſſarien vom Grafen- und
Herren-Stande erinnert würden, daß gegen
Sie, als Unſchuldige, mit ſolchem unbilligen
und partheyiſchen Proceſſe nicht ferner verfah-
ren, ſondern vielmehr ihren Widrigen zugemu-
thet werden möchte, von aller Ungebühr und
Thätlichkeit abzuſtehen, ſo hätten Sie an die-
ſelben das gleichfalls beygelegte beſondere Schrei-
ben †) ergehen laſſen. Allein ſowohl ihre vorge-
achte Erklärung, als auch ihr Schreiben hat-
ten bey den Kayſerlichen Kommiſſarien und
ihrem Gegentheil keinen Eingang gefunden,
ſondern Jene hätten, in ihrer anliegenden Re-
plick *), darauf beharrt, daß Sie Ihnen den
Bruderhof, mit den verkauften Früchten,
wieder einräumen, aus demſelben weichen, und
hernach Recht ſuchen und klagen ſollten. Dar-
auf hätten Sie inzwiſchen, und bis die Kommiſ-
ſarien ihre Geſinnungen ausdrücklicher er-
klärten, in welchem Falle Sie alsdann deren Re-
plickſchrift weiter zu widerlegen gemeint wären,
vorläufig geantwortet, und ſich nochmals zur
Güte erboten, wie aus der beygefügten Ab-
ſchrift ihrer Duplickſchrift †) zu erſehen ſey.

Daraus

†) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 618-631.
*) S. Eben daſelbſt, S. 631-635.
†) S. Eben daſelbſt, S. 635-639.

J. Chr. 1592 Daraus nun würden alle und jede Unpartheyische erkennen müssen, daß, ungeachtet aller von Ihnen vorgeschlagenen Billigkeit, von der Exekution wider Sie angefangen worden; und alles, was Sie zu Erhaltung ihres Besitzstandes und der hergebrachten Freyheit und Gerechtigkeit dieses Stiftes gehandelt, als von *Inhabilibus* geschehen, für unrechtmässig angezogen, und dagegen alles, was ihre unruhige Gegner, als die Anfänger und Urheber dieser ganzen Sache, vorgenommen, so wie auch der Bann des Pabsts gutgeheissen werden wolle.

Denn daß in solcher Proposition der Kayserlichen Kommissarien vorgegeben werde, daß Sie, die Evangelischen Domherren, dasjenige Sich allein thätlich zueignen wollten, was Vier und Zwanzigen zugehöre, darinn geschehe Ihnen Gewalt und Unrecht. Und Falls solches in der Kayserlichen Instruktion stünde; so wäre dem Kayser solches ohne Grund und wider die Wahrheit berichtet worden. Dagegen aber sey es die kundige und offenbare Wahrheit, daß Etliche ihrer Widersacher, und zwar nicht alle päbstliche Kapitularen, erst vor anderthalb Jahren, Sie von dem ordentlichen Kapitul im Bruderhofe ausschliessen wollen, solches mehrmals erklärt, die Kapitulsthüren Ihnen, unerhörter Weise, versperrt, das Kapitul, nach ihrem Gefallen, zu verlegen protestirt, den ordentlichen Kapitulsort verlassen, und im Domprobsteyhofe, in Winkeln, vermeinte Kapitul, oder vielmehr Jacktionen, gehalten, auch die Stifts-Kleinodien, Baarschaften und briefliche Dokumente, heimlicher und thätlicher Weise, entäussert hätten. Ferner hätten ihre Gegner damals auch erklärt, Ihnen ihre Gebühr

ühr und Reſidenzgefälle nicht mehr folgen J. Chr.
laſſen, ungeachtet Sie niemals, den ordent- 1592
chen Rechten nach, entſetzt geweſen, und
och nicht entſetzt ſeyen. Daß nun Sie, die
vangeliſchen Domherren, ſich ihrer, ſeit ſo
elen Jahren, ruhig hergebrachten Gerechtig-
eit, unrechtlicher Weiſe, nicht hätten wollen
ntſetzen laſſen, könne Ihnen kein Unpartheyi-
cher verdenken, weil einem Jeden, auch nach
em natürlichen Rechte, zugelaſſen ſey, ſich in
inem Beſitze und Gerechtigkeit, ſo gut er im-
er kan, auch allenfalls mit Gewalt und Waf-
n, zu erhalten und zu handhaben; ja ſogar
eſelben, wenn man deren ſchon entſetzt wäre,
gleich wieder an ſich zu bringen; wie ſich
ſſen der Rath, aus ſeiner eigenen Rechtsſache
ider den Biſchof zu Straßburg, das Schlöß-
in zu Biſchheim bey Roßheim betreffend, zu
innern wiſſen würde.

Nachdem alſo bey ihren Widerſachern wes
er ihre vielfältige gütliche und rechtliche Er-
ietungen, noch die wohlgemeinten Warnun-
en des Rathes etwas gefruchtet hätten, ſon-
ern Sie von Ihnen dergeſtalt, bis in den fünften
Monat, ſpöttiſch und verächtlich, wären aufge-
alten worden, und ihr Gegentheil ſich erklärt
itte, auf ihrer vorhabenden Ausſchlieſſung zu
eharren, darauf auch Ihnen die Kapitulsthü-
en und Eingang verſperrt, und die Ihnen
en ſowohl verpflichteten Stiftsſchafner ihre
Gebühr Ihnen verweigert hätten, und man
Sie alſo ihrer Poſſeſſion entſetzen wollen; ſo
ätten Sie ſich derſelben, durch ſolche unziemliche
hätlichkeiten, nicht entſetzen laſſen können, ſon-
ern ſeyen veranlaßt worden, und auch, den na-
ürlichen und allen Rechten nach, befugt ge-

J. Chr. 1592 wesen, Sich dabey zu erhalten und zu haushalten. Es wäre auch nie ihre Meinung gewesen, daß Sie dasjenige, was Vier und Zwanzigen zuständig sey, Sich allein zueignen wollten; indem Sie in ihren privat Nutzen keinen Heller, ausser ihrer gebührender Residenzgefälle, verwandt hätten. Solcher Residenzen habe E. der Graf Georg zu Wirgenstein und der Graf Ernst von Mansfeld, wie auch der itzo abwesende und von den Kommissarien, in dieser Sache, noch nicht vorgeladene Freyherr von Winnenberg, ein Jeder drey, und Er, der Graf Hermann Adolf von Solms, deren zwey gethan, welche sich dann desto höher erstrecken, weil in anderthalb Jahren sonst keine Kapitularen, wie sich doch, dem Herkommen und den Statuten gemäß, gebürte, hier residirt hätten. In solchen ihren Residenzgefällen, als ihrem freyen und ledigen Eigenthume, werde auch wohl Niemand, Ihnen einigen Eintrag zu thun befugt seyn; gleichwie auch Sie, ihrem Gegentheil in seinen Residenzgefällen, deren Gebrauch und Genuß einige Ordnung zu geben, sich niemals unterfangen hätten. Mithin wären solche Residenzgefälle Ihnen allein, und nicht der Zwanzigen, die nicht residiren, noch Jemand andern zuständig gewesen, und hätten deren Einziehung und Geniessung, vermöge der Stifts-Statuten, Ordnungen und unvordenklichen Herkommens, Ihnen allerdings gebürt.

Ausserdem sey es eine kundbare Wahrheit, und könnte, im Fall der Noth, bewiesen werden, daß Sie, auch nach ihrer Besitznehmung des Bruderhofes, ihren Gegnern sowohl, als auch dem Grafen Christof von Sulz, welcher, ob E.

sich gleich zur Römischen Religion bekenne, den- J. Chr.
noch beharrlich sich erkläre, daß Er dem Vorneh- 1592
men der päbstlichen Kapitularen nicht beyfallen könne und wolle, kein Körngen von ihrer Gebühr vorenthalten hätten, sondern es gutwillig verabfolgen lassen. Ja Sie hätten auch zugelassen, daß Ihnen, von ihren Schafnern, alles, was Sie begehrt, verabfolget worden; ob Sie gleichwohl befugt gewesen wären, Ihnen, wegen der entäusserten Kleinodien, Baarschaften, brieflichen Dokumenten, alles, bis zu deren gebürenden Restitution, zu vorenthalten. Daß Sie aber letzthin ihren Widersachern einige wenige Früchte, auf ihr Ansinnen, nicht hätten wollen verabfolgen lassen, dazu hätten Sie, ausser der erst gedachten Entäusserung, auch die Ursache gehabt, weil dieselben den meisten Theil der Bruderhofsgefälle, die von undenklichen Jahren her herein geliefert worden und werden sollen, an andere Orte verführt, und damit, nach ihrem Gefallen, gehauset hätten. Sie hätten sich aber damals, und herhach noch mehrmals, erboten, wären auch noch erbietig, Ihnen ihre Gebühr, es sey wegen der Residenz, oder sonst wovon her, wie von Alters, ohne einigen Eintrag verabfolgen zu lassen, wenn alle Gefälle und Einkünfte, dem alten Herkommen nach, in den Bruderhof geliefert würden. Daß aber ihre Widrigen, deren höchstens nur Achte seyen, aus denen man nun Zwanzig machen, und diejenigen, die es nicht besser wüßten, dessen überreden wollte, alle Stifts-Aemter, Schafnereyen, Meyereyen, die nicht in den Bruderhof gehörten, wie auch die im Bisthume fallenden und dem Bruderhofe zuständige Einkünfte einzögen, nach Molzheim, den Jesuiten zum Be-

J. Chr. 1592 sten, und vielleicht auf deren Anstiften, verführten, damit nach ihrem Gefallen wirthschaften, und Sie dennoch auch den geringen Rest, der hier im Bruderhofe ist, oder in denselben kommt, zugleich auch mit Ihnen theilen sollten, eine solche Ungleichheit wäre doch wohl die gröste Unbilligkeit, die Ihnen, den Evangelischen Domherren, von keinem billigen Gemüthe sollte zugemuthet werden.

Ihr Gegentheil habe, in dem vorigen und in diesem Jahr, aus ihren Aemtern Frankenburg, Kestenholz und Ebersheim, ingleichen aus ihren Schafnereyen Erstein, Offenburg und Ruspach, wie auch aus ihrer Meyerey zu Bers, ansehnliche Einkünfte, und die stattlichen Geldzinsen, die bey dem Hause Oesterreich, Bayern und dem Bischof fällig wären, allein eingezogen, und dennoch auch, im vorigen Jahr, seine Gebühr aus dem Bruderhofe empfangen. Mithin wären es, wenn man ja von Zwanzigen reden wolle, welches doch nicht sein könne, eigentlich diejenigen Achte, welche unrechter Weise den übrigen Sechszehen dasjenige einzögen und verführten, was in den Bruderhof gehöre, und wozu Diese nicht weniger, als Jene, ein Jeder, nach seinem Ihm zukommenden Theil, vermöge des Herkommens, wann Er residire, berechtiget sey. Daraus aber sey offenbar, daß ihre Gegner diejenigen seyen, welche allein das einziehen wollten, wozu doch auch Sie, und Andere mehr berechtiget wären; und daß also die Ursache, warum ihren Widrigen, eine Zeit her, aus dem Bruderhofe nichts verabfolget worden, an Ihnen selbst liege, und Sie, noch darüber ein Stattliches herein zu liefern, schuldig seyen. Was aber noch Mehr,

als

als ihre Reſidenzgebühr betrage, zu dieſen Sa- J. Chr.
chen angewandt worden, deshalb hätten Sie, die 1592
Evangeliſchen Domherren, ſchon längſt ſich gegen ihren Gegentheil erklärt, und öfters erboten, an gebürenden Orten Red und Antwort darum zu geben. Sie verſähen ſich auch, daß Sie deswegen im Reiche eben ſo gut, und vielleicht noch mehr, als ihre Gegner, angeſeſſen wären, und hätten die Zuverſicht, beſſer damit zu beſtehen, als ihr unruhiger Gegentheil mit den anſehnlichen Frucht- Wein- Geld- Gefällen, und anderm, ſo Sie, ungebürlicher Weiſe, eingezogen hätten, und noch einzögen. Zumal, weil von Ihnen, in dieſer ganzen Sache, nichts anders geſucht würde, als daß Sie, weil dieſes Stift und Domkapitel von des Pabſtes Bann und Cenſur, nun viele Jahre her, vor und nach dem Religionsfrieden, gefreyet geweſen, wovon genug alte und neue Fälle vorhanden, und zu beweiſen ſeyen, vermöge ihrer Pflicht und Eide, die Sie dem Kapitul geſchworen, daſſelbe bey ſeinen Freyheiten wider des Pabſtes ſuchende Gerechtigkeit, und ihrer Widrigen dazu helfende Neuerungen, erhalten und handhaben wollten. Zugleich wollten Sie ſich, über die bereits gebrauchten Mittel, noch andere fernere Gebühr vorbehalten, und wären der guten Zuverſicht, daß ihre Widerſacher, wegen dieſer ihrer unbefugten Neuerung, womit Sie dieſes Stiftes öffentlich und wiſſentlich hergebrachten Freyheiten zu ſchmälern, ſich unterſtanden hätten, ſchuldig erkannt werden würden, allen dem Stifte zugefügten Schaden, wie auch den Ihnen, ihrer Verſäumniß wegen, erwachſenen Nachtheil zu erſtatten.

J. Chr. 1592 Daß ferner ihre **Gegner**, der Bischof, nebst seinen **ausgetretenen Kapitularen**, den **Verkauf** der **Früchte**, die doch Niemanden, als den **hiesigen Bürgern**, armen und reichen, geringer, als sonst im Kaufe, **überlassen** werden, durch die **Kommissarien** so **hoch anzögen**, daraus wären **Jene** selbst **Ursache**, und daher desto weniger **befugt**, sich **darüber** zu **beklagen**. Denn **wenn** Sie gleich anfangs ihre ungebürliche Neuerungen **eingestellt** hätten, so wäre es dazu nunmehr **gekommen**, und würden Sie sich **schon längst**, ihrem öftern Erbieten nach, aus dem **Bruderhofe** wieder **begeben** haben. Es sey nemlich zu **beweisen**, daß, als Sie, vor einiger Zeit, ihrem **Gegentheil** einige **Vergleichspunkte** vorgeschlagen, und **geglaubt** hätten, daß sie von Ihnen würden angenommen werden, Sie **damals** sogleich **mit** dem **Verkaufe** der Früchte **inngehalten** hätten. Ja es sey leicht abzunehmen, daß ihre **Gegner** mit Fleiß, und nur zu dem Ende, diese **Sachen auf** die **lange Bahn**, wie man zu sagen pflege, **gespielt** hätten, damit Sie hernach den **Umstand** wegen der **Früchte** hoch anziehen, den **päbstlichen Bann** stillschweigend gleichsam **fallen** lassen, und sich nur **mit** den geklagten vermeinten **Thätlichkeiten behelfen** könnten: alles jedoch zu **Durchdringung** ihres vorigen Vorhabens, und damit Sie solches zum Theil gegen die von Ihnen heimlich weggebrachten **Kleinodien vergleichen** könnten.

Indessen hätten Sie, die **Evangelischen Domherren**, nunmehro in glaubliche Erfahrung **gebracht**, daß die **Kayserlichen Kommissarien**, schon zum **zweitenmal**, bey dem Rathe um ihre **Verstossung** aus dem **Bruderhofe**, gar mit ernstlichen Bedrohungen, angesucht

ten. Ob Sie nun gleich vernommen und erfahren hätten, daß der Rath, gleich ſeinen Vorfahren, mit chriſtlichem Eifer, und männlicher Tapferkeit, geneigt ſey, in ihrer Stadt dem Pabſte und ſeinen Pracktícken nicht wieder einen Eingang zu geſtatten, welches auch Derſelbe mehrmals erklärt hätte, und von andern höhern Evangeliſchen Ständen dazu ermahnt worden; ſo hielten Sie doch dafür, daß in ſolchen Zufällen, ihre nachbarliche und freundliche Erinnerung dem Rathe nicht zuwider ſeyn würde. Sie wären auch dazu um ſo mehr veranlaßt worden, weil die Kayſerlichen Kommiſſarien ſich bereits gegen ihre Abgeordnete erklärt hätten, daß Sie über den Rath nichts zu klagen hätten; womit Sie Ihnen gleichſam zu verſtehen geben wollen, daß Sie Hofnung oder Vertröſtung hätten, der Rath werde ſich der vorhabenden päbſtlichen Exekution theilhaftig machen, und dazu, wo nicht helfen oder rathen, doch durch die Finger ſehen, daß ſie ihren Fortgang gewinne. Sie müßten daher den Rath vornemlich an den Grund dieſer ganzen Sache freundſchaftlich erinnern, der darinn beſtehe, daß Sie, die Evangeliſchen Domherren, Konfeſſioniſten, d. i. der A. C. verwandt ſeyen, wie aus der Proteſtation ihrer Gegner vom 2. May 1584. *) und aus mehrern ihrer Handlungen, zu erſehen ſey; und daß Sie ſich der Abgötterey und den Menſchenſatzungen des Pabſtthums nicht anhängig erklären wollten, und alſo, ihres chriſtlichen Glaubens wegen, in den päbſtlichen Bann erklärt und verdammt werden ſollten. Der Biſchof, die Römiſchen Kapitularen

J. Chr. 1592

*) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 460. ſq.

J. Chr. 1592 und die Kayserlichen Kommissarien hätten zwar anfangs vorgegeben, daß dieses alles nicht wegen der Religion, sondern wegen des ergangenen Bannes, den Sie höflicher eine Cession und Ungnade der höchsten geistlichen Obrigkeit genannt hätten, geschehen sey. Itzo aber, da weil Sie wahrgenommen, daß der Rath sich zur Exekution des päbstlichen Bannes nicht wolle gebrauchen lassen, gäben Sie vor, daß es nicht um den Bann des Pabstes, sondern um die Einnehmung des Bruderhofes und den Verkauf der Früchte zu thun sey. Allein alles laufe doch zuletzt auf eins hinaus, und wenn ihr Gegner würden befragt werden: ob Sie dann Sie, die Evangelischen Domherren, nach geschehener Ausziehung aus dem Bruderhofe, bey ihrem Herkommen und dem Stifte wollen bleiben lassen; so würden Sie wieder den päbstlichen Bann, und also ihr altes Lied, hervorsuchen. Denn andere Ursachen wider Sie vorzuwenden, habe sich ihr Gegentheil nie unterstanden, und könne auch keine, mit Wahrheitsgrund, anziehen, viel weniger solche gebührend beweisen.

Gegen solchen vorgedachten Grund dieser Irrungen könnten Sie nun anführen, daß, vor und nach dem Religionsfrieden, und bey Menschengedenken, jederzeit Evangelische Fürsten, Grafen und Herren in diesem Stifte seyen geduldet und aufgenommen worden; und daß man nun, seit vielen Jahren her, Sie und andere Fürsten, Grafen und Herren, ungeachtet Sie sich zur evangelischen Religion öffentlich bekannt hätten, ruhig und unangefochten gelassen habe. Ja es sey auch die Verketzerung und der Bann des Pabstes, vor und nach dem Religionsfrieden

den, in diesem Stifte, nie zugelassen, J. Chr.
h exequirt worden; obgleich hiebevor, bey 1592
Vorfahren des itzigen Raths, und zu des
Zeiten, mehrere dergleichen päbstliche Censu
wider etliche Grafen dieses Stiftes ergangen
en. Als z. E. wider den Grafen Heinrich
Stolberg, der sogar, als Er noch in des
bstes Censur gewesen, zu einem Domherrn
wissentlich aufgenommen worden; ferner
ber den Wild- und Rhein-Grafen Jacob,
Grafen Philipp von Oberstein, und auch
ber Personen vom geringern Stande, nem
den M. Matthias Zellen, Layenpriester
Münster, und M. Symphorian, Pfarrer
S. Lorenz allhier; deren Censuren nie exe
rt, sondern sogar dawider im Kapitel des
irt, und den Deputaten des Chors ernstlich
blen worden, den gemeldeten beiden Prie
n, ungeachtet solches Bannes, ihre Präsenz
Gefälle folgen zu lassen. Ja was noch mehr
so sey, noch vor wenig Jahren, der Bru
des itzigen Bischofs, Graf Eberhard zu
anderscheid, der doch der päbstlichen Reli
n zugethan, und Einer von ihren widrigen
sammenverschwornen sey, in den päbstli
n Bann erklärt, öffentlich angeschlagen,
ber seinen Sitz im Kapitul protestirt, und
bes öfters von dem Grafen Philipp von der
ark gesucht worden. Allein weil es den Bru
des Bischofs betroffen, habe der Bischof
st seiner vermeinten höchsten Obrigkeit, dem
bste zu Rom, obgleich derselbe sagt, den päbst
ben Rechten nach, ein GOtt auf Erden
n solle, sich widersetzt, und dem päbstlichen
nne nicht Statt gegeben. Es sey auch der
af Eberhard, ungeachtet solches Bannes, bey
seinen

J. Chr. 1592 seinen Beneficien, Sitz im Kapitel und nuß seiner Gefälle ruhig gelassen worden. solchen Rechten und Herkommen gedächt nun das Stift zu erhalten, und selbige a Nachkommen zu bringen, wozu Sie au möge ihrer geleisteten Pflicht und Eides, ve den wären. Sie könnten also nicht zu daß des Pabstes, schon vorhin ausgem Censur wider die Stiftskapitularen führt, das Stift und Kapitul seiner Fr beraubt, und dem unbilligen Gefallen, Tyranney und andern Practicken des P unterworfen würde.

Hiernächst wüßten Sie, die Evangeli Domherren, sich wohl zu erinnern, daß ih gentheil öfters gegen den Rath und auch Andere sich erklärt habe, daß es ganz un nicht um die Religion zu thun sey, als Ursache man ja nicht unter die Leute solle lassen. Allein man habe Sie in diesem Pu ben eben so beständig befunden, wie in lage wegen der entfremdeten Kleinode an noch mehrerm ihrem unerfindlichen und chen Vorbringen. Das Widerspiel so mann bewußt, und was besonders diese belange, so hätten ja ihre Gegner, durch Notarius und Zeugen, mittelst einer Prot tion, erklärt, daß alle und jede der A. C. wandte, ihrem Vorhaben nach, resigniren, aber dergleichen Proceß gewärtigen m Ohne Zweifel aber wäre es dem Rathe unver gen, daß, durch den Passauischen Vertrag Religionsfrieden, in den, von allen St den, beliebten und unwidersprochenen Punk dem Pabste seine vermeinte Jurisdiction Macht, die Evangelischen Stände des

in den Bann zu erklären, benommen worden. Ingleichen würde dem Rathe bewußt seyn, daß die Evangelischen Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte und andere Stände, und also auch die Abgeordneten der Stadt Straßburg, unter denen der itzo regierende Ammeister, Johann Carl Lorcher, mit gewesen, im J. 1566., auf dem R. Tage zu Augspurg, sich gegen den Kayser Maximilian einhellig dahin erklärt und protestirt hätten, daß Sie in Religions-Sachen und Geschäften das Urtheil weder dem Kayser, noch einigen Andern, die der päbstlichen Religion zugethan wären, und also viel weniger dem Pabste selbst, zugestehen wollten und würden; bey welcher Protestation und Vorbehalte auch der Kayser die Evangelischen Stände, damals und seitdem, hätte bleiben lassen. Von solcher allgemeinen und einhelligen Protestation der gesamten Stände der A. C., und ihren bisher hergebrachten Rechten würde nun wohl der Rath, auch in dieser Sache, welche von den höhern R. Ständen, deren Originalschreiben vorgelegt werden könnten, für eine Religionssache gehalten worden, ohne Zweifel nicht abweichen wollen, wie aus ihren in derselben hiebevor geschehenen Erklärungen genugsam erhelle. Denn in denselben hätte der Rath diese Sachen an die gemeinen Stände des H. R. gewiesen, als vor welche sie, mit ihren Anhängen, gehöre, denen Er nicht vorgreifen, und den Ständen der A. C., hier, in seiner Obrigkeit, nichts nachtheiliges vorgehen lassen wolle. 1592

Wenn nun diese Ursache, und also der Grund dieser ganzen Sache so augenscheinlich fehle; so müsse folgen, daß ihre darauf gebauete

Aus-

J. Chr. 1592 Ausschliessung, von dem Kapitul und dem Convente ihrer Beneficien, nichtig und unzulässig sey, wie Sie solches und anderes mehr, zu seiner Zeit, und an gebürenden Orten, nemlich vor der gesamten Ständen des H. R., weiter ausführen, sich vorbehielten. Daraus aber ist ferner klar und offenbar, daß, ob Sie gleich sonst, soweit es Ihnen, Gewissens und Ehre halben, zu antwortlich sey, dem Kayser zu gehorchen willig wären, Sie doch, als Evangelische stend des H. R. Grafen und Stände, Demselben allein, in diesem Religionsgeschäfte, die Erkentniß und Entscheidung wider Sich nicht einräumen könnten. Denn solches würde nicht nur Ihnen verweislich, nachtheilig und dem obgedachtem bedinglichen Vorbehalte der sämtlichen Evangelischen Stände, wie auch dem alten widersprechlichen Herkommen zuwider sein, sondern es würde auch solche Zulassung allen Evangelischen Ständen, deren Nachkommen, an ihrer Religion zur höchsten Verkleinerung Abbruch und Nachtheil gereichen. Dazu käme noch die Nebenbetrachtung, was dieses für ein, von den Päbstischen angestellte, Neuerung in H. R. sey, daß zu dieser Kommission solche Leute gebraucht würden, die allein der päbstlichen Religion zugethan seyen, und welche, wie aus andern ihren Handlungen erscheine, ganz begierig wären, und damit umzugehen wüßten, wie man die evangelische Religion, auch an den Orten, wo ihre Ausübung zugelassen sey, wieder abschaffen könne, welches sich zu Costnitz ausgewiesen, und auch zu Hagenau habe verlauten werden wollen. Ausserdem wären auch wider Sie, vor einigem rechtlichen Verhör, bis auf ihrer Widrigen vielfältige Verläumdungen,

gen, die Kayſerlichen Briefe, Kommiſſio- J. Chr.
nen und Exekutionsmandate ausgebracht und 1592
erpracktickirt; dagegen aber ihre Berichte und Entſchuldigungsſchreiben dem Kayſer nicht vorgelegt, ſondern Ihnen unerö̃fnet aus der Hofkanzley wieder zurückgeſchickt worden, wie Sie, im Fall der Noth, ſolches beſcheinigen könnten.

Uebrigens lebten Sie der gänzlichen Hofnung und Zuverſicht, daß, wenn die gründliche Beſchaffenheit dieſer Sachen vor den Kayſer und die R. Stände gelangen werde, Jener nicht unterlaſſen würde, ihren unruhigen Gegentheil, wegen der von ihm gemißbrauchten Kayſerlichen Hoheit und Anſehens, und wegen ſeiner vorgebrachten vielfältigen Kalumnien, mit gebürender Strafe anzuſehen, und zur Gebühr zu weiſen. Ingleichen hätten Sie zum Kayſer das zuverſichtliche Zutrauen, daß derſelbe, da Er ſchuldig ſey, nicht allein die päbſtlichen, ſondern auch die A. C. verwandten Stände bey ihren Gerechtigkeiten zu ſchützen und zu handhaben, nicht geſonnen ſeyn werde, den Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten, Grafen, Städten und andern Ständen, in ihrem obberührten Herbringen, einigen Eingrif oder Abbruch zu thun. Hiernächſt wollten Sie auch dem Rathe zu bedenken geben, Falls es dem päbſtlichen Theil hier ſo gelingen würde, die Evangeliſchen, durch dergleichen päbſtliche Banne, um ihre Beneficien zu bringen: ob nicht alsdann dieſes hohe Stift ſonſt Niemand anderm, als dem geſchornen päbſtlichen Haufen, zum Nutzen und Aufnehmen gedeihen werde? Nicht zu gedenken, was für allerhand päbſtliche Prackticken im Kapitul, als worinn die Catholiſchen

her-

J. Chr. hernach allein Herr und Meister seyn würde
1592 vorgenommen und durchgesetzt werden könten, welche Sie bisher, in ihrem, der Evangelischen, Beyseyn, hätten unterlassen müssen, ja sich dessen nicht unterstehen dürfen; und man also für eine gute Nachbarschaft der Rath und die Bürgerschaft sich würde zu versehen haben.

Ueberdiß möchte der Rath wohl beherzigen, ob nicht, wenn einmal dieser Proceß als gültig hier zugelassen würde, alsdann mit gleichen Befehlen und Bedrohungen dem Rathe und der Bürgerschaft ernstlich auferlegt werden möchte, dem hohen Stifte keinen Eintrag zu thun, in seinem Chor Messe zu halten, und andere Abgötterey zu treiben? Und zwar unter dem Schein, daß die päbstliche Religion mehr als die Evangelische, im H. R. befreyet sey, und obgleich jene Religionsübung bisher derselbst nicht gebraucht worden, demnach die Macht, solches zu thun, nicht verjährt worden. Daß aber die evangelische Religion, seit Jahre, hier geprediget worden, sey allein aus Toleranz geschehen; theils mit dem angehängten scheinbaren Erbieten, daß man nicht gemeynet sey, dem Rathe sonst einen Eintrag zu thun, theils mit der beygefügten Bedrohung, daß das Verderben des Landes daraus erfolgen würde, wenn man es nicht bewilligen sollte. Man habe auch gute Wissenschaft, daß der eine anwesende Kayserliche Kommissarius, vor etlichen Jahren, in solcher Absicht, nach Salzburg gekommen sey, weil Er aber gemerkt hätte, daß Er dem Pabstthume mehr Schaden, als Nutzen schaffen würde, und weil Er auch eine Beschimpfung befürchtet hätte, so habe Er sich bald wieder von hier wegbegeben.

wüßten, daß dergleichen, nicht blos vordem, son- J. Chr.
dern auch neuerlich, wäre auf die Bahn ge- 1592
bracht worden, und möchte alſo ſolches künftig deſto einhelliger, und mit mehrerm Schein, begehrt und durchgeſetzt werden können, wenn Sie, die Evangeliſchen Domherren, erſt fortgeſchaft wären, und weiter Niemand von den Kapitularen widerſpräche.

Man wiſſe ſich auch noch wohl zu erinnern, daß, noch vor wenig Jahren, der Herr von Polweiler, die evangeliſche Religion zu Hagenau, mittelſt einer Kayſerlichen Kommiſſion, mit etlichen ſcharfen Kayſerlichen Mandaten, zu verfolgen, ſich unterſtanden habe, und daß auch dergleichen Proceß, etliche wenige Jahre zuvor, zu Colmar, von Andern gebraucht werden wollen; dergleichen Exempel noch mehrere, im Fall der Noth, angeführt werden könnten. Allein man wiſſe auch, daß, ungeachtet der Prackticken der unruhigen Päbſtler, und der ſcharfen Bedrohungen der Kayſerlichen Kommiſſarien, dennoch der Kayſer, nachdem Er von ihrer einmächtigen Standhaftigkeit, und andern zu beſorgenden Folgen, auch der wahren Beſchaffenheit der Sache Nachricht erhalten, die gedachten Städte, bey ordentlichem Rechte, und ihrem deswegen gethanen Erbieten, ſeitdem unverfolgt und unangefochten gelaſſen habe: Zu ſolcher Standhaftigkeit hätten die damaligen Straßburgiſchen Raths-Advokaten und Syndici, weiland D. Ludewig Gremp, und der noch lebende D. Bernhard Botzheim, dem Rathe der Stadt Hagenau, in einem ausführlichen Rathſchlage, gerathen. Denn in demſelben hätten Sie nicht allein dergleichen ſcharfe Befehle für kraftlos und den Rechten zuwider erklärt, und

J. Chr. 1592 die Stadt Hagenau vor den Landvögtischen Practicken gewarnet, sondern auch unter andern die Stadt ermahnt, dem Kayser mit einer beherzten Schrift zu antworten. Denn in Religions- und Glaubens-Sachen wolle sich nicht schmeicheln oder heucheln lassen, sondern es gehöre eine runde und unverzagte, aber doch bescheidene Konfession dazu, und müsse etwas auf GOtt gewagt, und nicht allein auf der Menschen Gunst und Gnade gesehen werden. Dieser Warnung und Erinnerung hätten damals die Hagenauer gefolgt, und GOtt habe seine Gnade dazu gegeben, und Sie noch bis auf diese Stunde dabey erhalten. Vermutlich würde auch dem Rathe unverborgen seyn, daß man damals versucht habe, die Bürgerschaft zu Hagenau, durch ernstliche und scharfe Schreiben, theils zu trennen, theils zu schrecken, theils auf zubringen, und also das gesuchte dennoch durch zusetzen, welches man auch vielleicht hiesigen Orts versuchen möchte. Gleichwie es aber andern Benachbarten, Ihnen selbst und ihren Unterthanen zur Wohlfahrt gereicht hätte, daß Sie solche Trennung und päbstliche Practicken nicht zugelassen; so werde hoffentlich der Rath sich in solchen Fällen, gleichfalls einträchtig erzeigen, und solchen Practicken vorzubeugen wissen. Denn was für Unheil an andern Orten erfolget sey, wo dergleichen Trennungen erlangt, und dem Pabste nachgegeben worden, davon seyen die Exempel von etlichen gewesenen R. Städten wohl bekannt.

Ingleichen sey nicht zu zweifeln, die päbstliche Practick werde sich unterstehen, die Bürgerschaft und Unterthanen dieser Stadt wider ihre Obrigkeit, mit falschen Bedrohungen,

und

vielleicht auch mit einiger Gewalt, aufzuwie- J. Chr.
geln und zum Aufruhr zu bewegen. Weil 1592
aber Sie, die Evangeliſchen Domherren, nun
ſeit vielen Jahren her, die gute Ordnung und
Policey dieſer Stadt, und den rühmlichen Ge-
horſam der Bürgerſchaft Selbſt geſehen und
erfahren hätten; ſo hoften Sie, daß der Rath,
einem ſolchen Vorhaben zeitig vorzubeugen,
wiſſen würde. Es würde auch wohl ſchwerlich die
Bürgerſchaft dem Pabſte und dem Biſchof,
der, vom Anfange ſeiner Regierung an bis
itzo, dem Rathe und der Bürgerſchaft ſich je-
derzeit zuwider erzeigt hätte, nicht ſoviel zu
Gefallen thun, daß Sie ſich wider ihre von
GOtt vorgeſetzte Obrigkeit würde bewegen laſ-
ſen. Vielmehr würde Sie geneigt ſeyn, daß,
wenn ja der Pabſt, der Biſchof und ihr Anhang
keine Ruhe halten wollten, denſelben, in ſolchem
Falle, noch eifriger und tapferer begegnet wür-
de, als wie von ihren Vorfahren wider andere
unruhige Biſchöfe geſchehen ſey, wozu Ihnen
GOtt die Mittel verleihen würde.

Man wolle ferner dem Rathe zu Gemüthe
führen, wie verantwortlich es Ihm bey GOtt,
bey andern Ständen des H. R. und bey den
Nachkommen, ja ſelbſt bey ihren Bürgern und
Unterthanen, ſeyn würde, wenn Er nunmehro
ſeinen zuvor mehrmals geſchehenen Erklärungen,
wie auch ſeiner, im J. 1566., dem K. Maxi-
milian, zugleich mit andern Churfürſten, Für-
ſten, Grafen, Städten und Ständen getha-
nen Proteſtation zuwider, dazu würde rathen
helfen, oder durch die Finger ſehen wollte, daß
Sie, die Evangeliſchen Domherren, mit Ge-
walt in dieſer ihrer Stadt, auf einige Art, be-
ſchwert, oder etwas nachtheiliges gegen Sie

J. Chr. 1592 vorgenommen werden sollte; da Sie sich doch j derzeit zu einer gleichmässigen Güte und zum o dentlichen Rechte erboten hätten. Beson auch, weil Sie gleich anfangs, und seitdem öfte erklärt hätten, daß Sie sich sobald wieder in ih Höfe begeben wollten, als die, von ihren M drigen, entäusserten Kleinodien und and wieder in ihre gewönliche Verwahrung herbey schaft, und Sie gehörig versichert würden, Sie bis zum ordentlichen rechtlichen Austr der Hauptsache: ob nemlich der A. C. verw ten Fürsten, Grafen und Herren, durch päbstlichen Bann, von diesem Stifte v stossen werden könnten? ungestört gelassen den sollten. Uebrigens wollten Sie sich auch Rathe versehen, daß, weil diese Sache, allen ihren Anhängen, vor die gesamten Stä des H. R. gehöre, und der Rath sich hierüber klärt hätte, Jenen nicht vorzugreifen, andere dazu ermahnt habe, derselbe bey Erklärung, christlichem Eifer, und obr lichen Tapferkeit beständig beharren, u davon nicht abbringen lassen werde.

Ferner könnten Sie nicht unterlassen, Rathe zu Gemüthe zu führen, daß, wenn auch gleich aus dem Bruderhofe, von den pitulsgefällen und ihrem wohlbefugten Bes stande verstossen werden sollten, (denn weil k Güte Statt finden und ihr Rechtserbieten nichts geachtet werden wollte, so müßten den dritten unordentlichen Proceß und die drohete Gewalt erwarten, daß man Sie nem aus dem Ihrigen in dieser freyen R. Stadt, Gewalt, und bey den Haaren herauszöge,) denn der unruhige Bischof und sein Anhang sich nicht begnügen, sondern auch den grossen Sch

den, ſo dem Stifte angeblich wiederfahren, J. Chr.
weil der Rath den Kayſerlichen Schreiben und 1592
Mandaten nicht gehorcht, ſondern vielmehr, nebſt den Bürgern, der Sache ſich theilhaftig gemacht hätte, mit gleichem Proceſſe, Drohungen und anderm thätlichen Vornehmen, ahnden, und deſſen Vergütung fordern würde. Sie fänden auch unnöthig, des Biſchofs unnachbarliches und feindliches Gemüthe wider dieſe Stadt, deren Rath und Bürgerſchaft weiter zu erkennen zu geben, da Sie ſolches bereits aus andern Handlungen genugſam erfahren hätten, und noch täglich erführen.

Es würde auch der Rath, ohne allen Zweifel, durch den gedroheten Ueberfall und die Verheerung des Landes, ſich nicht dahin ſchrecken und zwingen laſſen, daß Er, in ſeiner Stadt, Evangeliſche Grafen und Herren des Reichs, des päbſtlichen Bannes wegen, und alſo unſchuldig, auf einige Art, beſchweren lieſſe. Denn wenn ſolche Drohungen ins Werk geſetzt werden ſollten, ſo würde GOtt, ohne Zweifel, Ihnen auch Mittel an die Hand geben, wodurch Sie ſich zu vertheidigen, und dieſes fürſtliche und gräfliche Stift bey ſeiner hergebrachten Freyheit, wider das Joch und den Bann des Pabſtes, zu erhalten hoften. Sie lieſſen ſich auch nicht irren, daß etwa zaghafte Leute, die nicht auf GOtt und die gerechte Sache, ſondern auf das Zeitliche ſehen, ſich und andere bereden wollen, als ob Sie ſo hülflos und ohne alle Mittel wären, ſich bey ihrem Beſitzſtande, auch mit Gewalt und den Waffen, zu erhalten, indem dieſen Leuten etliche nicht geringe Exempel, die ſich zu unſern Zeiten zugetragen, entgegen geſetzt werden könnten; mithin hätten

J. Chr. 1592 auch Sie nicht Ursache, zu verzagen. Ob wenn es auch gleich GOttes Wille seyn sollte, daß Sie über solcher gerechten Sache etwas leiden müßten; so würde Ihnen doch solches weit erträglicher und unverweislicher zu dulden seyn, als wenn Sie wider ihren Eid und Pflicht, und mit Verletzung ihres Gewissens und ihrer Ehre die hergebrachten Freyheiten dieses Stifts schmälern lassen, und dem Pabste irgends was einräumen sollten.

Damit Sie aber auch dem bey dem Rathe gethanem Ansuchen und Begehren der Kayserlichen Kommissarien, die sich in diesen Geschäfte, nicht viel anders als Beystände ihrer Gegner betragen hätten, desto besser begegnen und Sich blos gütlichen Berichts weise, da die Sache, mit allen ihren Anhängen, vor die gemeine Stände des H. R. gehöre, vernehmen könnten; so bäten Sie den Rath, Ihnen von allem, was die Kayserlichen Kommissarien demselben bisher vorgebracht hätten, Abschriften mitzutheilen. Und zwar um so mehr weil Sie von den hiebey interessirten höhern Ständen des Reichs Befehl hätten, alle und jede in dieser Sache, sowohl hier vor dem Rathe, als auch sonst sich zuzetragene Handlungen Ihnen zuzuschicken. Dagegen liessen auch Sie, da Sie ihrer Sachen keinen Scheu trügen, sich gar nicht zuwider seyn, daß auch die Abschriften von ihren Handlungen den Kayserlichen Kommissarien und ihrem Gegentheil zugestellt würden.

Zuletzt bitten die anfangs gemeldeten vier Evangelischen Grafen und Domherren auch noch den Rath, daß Er, weder durch die Kayserlichen Kommissarien, noch durch den Bischof

ſchof und ſeinen Anhang, ſich möchte bewegen J. Chr.
und verführen laſſen, von ſeinem, im J. 1566., 1592
zu Augſpurg, auf dem N. Tage, gegen den Kayſer Maximilian, zugleich mit andern Ständen, gethanem Vorbehalte, und von ſeinen, eine Zeit her, an den itzigen Kayſer überſchickten ſchriftlichen Erklärungen, wie auch von ſeinen dem Biſchof und ihren Gegnern ertheilten Antworten, und endlich von ſeinen, bey andern Benachbarten geſchehenen treuherzigen Warnungen zu weichen und abzugehen; ſondern vielmehr, in dieſer ganzen Sache, zuförderſt die Ehre GOttes, die Erhaltung ſeines Wortes, und ihre gerechte Sache Sich, wie bisher mit chriſtlichem und männlichen Eifer und Beſtändigkeit geſchehen, empfolen und angelegen ſeyn zu laſſen. Jngleichen möchte der Rath die Kayſerlichen Kommiſſarien und ihre Widrigen dahin vermögen, daß Sie ihre nun zum andernmal, und vorhin öfters vorgeſchlagene Mittel, zu Beylegung dieſer Jrrungen, annähmen y).

Es iſt weiter oben z) angeführt worden, daß die vier Evangeliſchen Grafen und Domherren auf ihre Replick eine kurze Duplick übergeben haben. Sie lieſſen aber nachher noch einen weitläuftigern Nachbericht auf die erſt erwähnte Replick entwerfen, der den Kayſerlichen Kommiſſarien ſollte zugeſtellt werden, welches aber, wegen deren unverſehenen eiligen Abzuges, unterbleiben mußte. Jn demſelben ſagen Sie gleich anfangs, daß zwar die Kayſerlichen Kommiſſarien in ihren Handlungen, ſowohl mit Jhnen,

y) S. die *Acta* etc., P. I. n. 10. p. 43-65.
z) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 635-638.

J. Chr. 1592 als mit dem Rathe zu Straßburg, sich n
mals erklärt hätten: „es sey des Kayſers M
„und Meinung, daß Ihnen, den Evang
„ſchen Domherren, nichts wider die
„bühr, noch ſonſt etwas, ſo Ihnen an ihren R
„ten nachtheilig ſeyn möchte, zugemu
„viel weniger, daß die Exekution des päb
„chen Bannes oder Cenſuren wider Sie
„geübt, ſondern nur allein alle vorgefallene T
„lichkeiten abgeſchaft, und derjenige Thei
„zu klagen vermeinte, an gebürende Orte
„wieſen werden ſollte„. Allein Sie hätten
nicht geſpürt, daß die Kayſerlichen K
miſſarien ſolchem nachgekommen ſeyen, ſo
vielmehr aus allen ihren Handlungen befun
daß ihren Gegnern mit keinem Wörtgen z
muthet worden, von ihren vielfältig ausge
Thätlichkeiten abzuſtehen, indem Sie vie
darinn geſteift und vertheidiget werden w
welches ja ihrer Inſtrucktion und dem
Kayſerlichen Befehl ganz zuwider ſey.
gegen aber habe man zuletzt in Sie gedrun
den Bruderhof abzutreten, und die gem
und verkauften Früchte, deren doch ein g
Theil wegen ihrer Reſidenzen Ihnen ge
wieder zu liefern, und nachher Recht zu ſuc
Dabey aber ſey Ihnen nicht die geringſte An
geſchehen, daß Ihnen der Genuß ihrer Be
cien und ihre Gerechtigkeit, die Ihnen, v
ren Widerſachern, thätlicher Weiſe und
langten Rechtes, entzogen werden wolle, n
gelaſſen werden ſollte; und darauf hätten
Kommiſſarien eine kategoriſche Erklär
von Ihnen verlangt: ob Sie den Bruder
abtreten wollten? Dabey ſey nun wohl die M
nung geweſen, daß, wenn Sie Ja ſagten,

also auszögen, Jene alsdann solchen in ihre J. Chr.
Verwahrung nehmen, und Ihnen nichts mehr 1592
verabfolgen lassen wollten, mithin Sie ausgeschlossen bleiben, und an gebürenden Orten Recht zu suchen, angewiesen werden sollten, wenn Sie beschwert zu seyn glaubten; dagegen aber wenn Sie Nein sagten, daß man Sie sodann einer grossen Widersetzlichkeit und Ungehorsams beschuldigen könnte.

Darauf hätten Sie nun von den Kayserlichen Kommissarien eine Erläuterung ihrer erwähnten Erklärung verlangt. Denn Sie wären nicht so blöden Verstandes, daß Sie nicht aus der sichtbaren Partheylichkeit der Kayserlichen Kommissarien, welche dieselben hoffentlich wider ihre Instrucktion bezeigt, und aus ihrem ganzen Processe und Handlungen hätten merken können, daß Dieselben, auf Anstiften des Bischofs zu Straßburg und seiner Räthe, wie auch ihrer widrigen Mitkapitularen, mit denen die Kayserlichen Kommissarien ihre Rathschläge jederzeit kommunicirt hätten, damit umgiengen, der Exekution des päbstlichen Bannes einen andern Namen und Deckmantel zu geben. Unter dem Vorwande aber, daß es eine unzulässige Thätlichkeit sey, daß Sie sich in ihrem Bruderhofe aufhielten, läge die Absicht verborgen, Sie nicht allein in ihre andere Höfe zu weisen, sondern auch den Bruderhof in ihre, der Kommissarien, Verwahrung zu nehmen, und hernach Ihnen aus demselben nichts mehr verabfolgen zu lassen; da Sie doch, als Mitherren des hohen Stiftes, befugt und mit Pflicht und Eiden verbunden wären, in demselben die wohl hergebrachten Freyheiten und Rechte, wider das Joch und die neu gesuchte Juris-

J. Chr. 1592 dictiön des Pabstes, auch zugleich ihre *Possessionem vel quasi* zu erhalten und fortzusetzen.

Daß nun aber ihr unruhiger Gegentheil viele unzulässige Thätlichkeiten ausgeübt habe, solches erhelle aus den obigen Handlungen überflüssig. So sey z. E. eine offenbare Thätlichkeit, daß Viere ihrer widrigen Kapitularen, auf Anstiften des Bischofs, noch vor ihrer Ankunft, sich mit einander verglichen hätten, Sie von dem Stifte auszuschlieſſen, und alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren künftig zur Resignation, mithin Sie gleichfalls von diesem Stifte, eigenmächtiger Weise, zu weisen. Solches sey dem ruhigen Herkommen im Stifte offenbar zuwider, und mit ordentlichem Verbot und Rechten nicht erhalten worden, noch könne es mit Fug und Billigkeit behauptet werden. Eine andere unverantwortliche Thätlichkeit sey es, daß ihre Gegner dieses Stift des Pabsts ausgemustertem Banne und Jurisdiction unterwerfen wollen, welches Sie doch bey ihren Freyheiten zu erhalten, hoch betheuert und geschworen hätten. Zumal da Ihnen wohl bewußt sey, daß zu Straßburg die öffentliche Ausübung der päbstlichen Religion schon längst abgeschaft, und der päbstliche Bann als unkräftig und ungültig mehrmals verworfen, und bey Menschendenken nicht zugelaſſen; ja sogar auch Einem aus ihrem Mittel, nemlich dem Grafen Eberhard von Manderscheid, noch vor wenig Jahren, ungeachtet der Pabst Ihn in den Bann gethan, und es dem Domkapitel denuncirt worden, dennoch der Genuß seiner Prälaturen, Beneficien und Pfründen, wie auch die Session im Kapitul ruhig sey gelaſſen worden.

Ingle-

Ingleichen ſey es eine unerhörte Thätlich- J. Chr.
keit, daß ihre Gegner die anſehnliche Baarſchaft, 1592
Archive, Kleinodien und anderes dem Stifte
zugehörige, heimlicher Weiſe, entäuſſert, und
ſo dieſes fürſtliche und gräfliche Stift, nach
ihrem Gefallen, ſpolirt hätten. Denn obgleich
ihr Gegentheil anfänglich, gegen den Rath der
Stadt Straßburg, dieſe thätliche Entwen-
dung, als ein beſonderes gegen die Stadt bezeig-
tes Mißtrauen, Sie bezüchtiget, und münd-
lich und ſchriftlich vorgegeben hätten, daß Sie,
die Evangeliſchen Domherren, das Archiv,
welches doch Jene ſchon vorher entäuſſert, die
Kleinodien, welche Jene gleichfalls bereits heim-
lich entfremdet, ferner das Geld, ſo Jene auch
ſchon weggenommen, und endlich die hinterleg-
ten und andere Briefe und Siegel, die Sie
ſelbſt zuvor weggeführt, auf die Seite ge-
bracht hätten; in der falſchen Hofnung, Ihnen,
als angeblichen *violentis Invaſoribus, praeſumtione*
furis, ſolche Ungebühr aufzubürden, oder Sie
doch wenigſtens derſelben verdächtig zu machen;
Sie hätten Sie doch bald hernach, als Sie erfahren,
daß man Sie ihrer erdichteten und falſchen Zu-
ſage überweiſen könnte, bekennen müſſen, daß
ſolche Entwendung von Ihnen ſelbſt geſche-
hen ſey. Sie hätten nun zwar nachmals, zur
Entſchuldigung ihrer Verläumdung, vorge-
wandt, daß Sie, zur Zeit ihres Vorgebens, ei-
nes andern wären berichtet geweſen, und nicht
gewußt hätten, was etwa Sie, die Evangeli-
ſchen Domherren, davon nehmen möchten. Al-
lein da Sie ja gewußt hätten, daß Sie ſelbſt
den obgemeldeten Schatz und anderes wegge-
nommen; ſo habe Ihnen übel angeſtanden,
propriam ignorantiam facti anzuführen.

Sie,

J. Chr. 1592 Sie, die vier Evangelischen Kapitulaten, hätten in dem vorigen und in diesem Jahr, eilf Residenzen, dem Herkommen nach, gethan, und davon die Gefälle zu heben gehabt; da hingegen Keiner von ihren Gegnern, wie sich doch, den Statuten und dem alten Herkommen nach, gebürte, auch nur eine einzige Residenz gethan hätte. Dem ungeachtet hätten doch ihre Widrige die ansehnlichen Stiftsgefälle, im vorigen und in diesem Jahr, gröstentheils und fast alle, die unter der Gewalt des Bischofs wären, unerhörter Weise, weggeführt, und damit, nach ihrem eigenmächtigen Gefallen, wider die Freyheiten und das Herkommen des Stifts, gehandelt. Eben dergleichen Thätlichkeit sey es auch, daß ihre mehr gedachte Gegner die Stifts- und Kapituls-, und also auch ihre beiderseitige Diener in neue Gelübde und Eide wider Sie genommen, und die Unterthanen von ihrem schuldigen Gehorsam ab, und zu aufrührerischen Glockenzeichen angemahnet hätten, damit eine weitere Anleitung und Ursache zur Verheerung und zum Verderben der armen Unterthanen und der ganzen Landschaft gegeben würde, als denen ihre widrige Anstifter niemals was Gutes gegönnt hätten, wie diese und andere unzählige Irrungen genugsam zeigten.

Da nun diese und noch mehrere Thätlichkeiten ihres Gegentheils ganz offenbar und Niemanden verborgen wären; so hätten Sie, die Evangelischen Domherren, sich billig zu den Kayserlichen Kommissarien, ihrem Vorgeben nach, daß Sie Befehl hätten, alle Thätlichkeiten abzuschaffen, versehen, daß dieselben auch diese und andere Thathandlungen ihrer Widersacher abstellen, das Stift in sein vori-

ges

ges friedliches Wesen wieder setzen, und Sie gegen künftige Neuerungen versichern sollten. Auf solchen Fall würden auch Sie, in Ansehung dessen, was Ihnen zugemuthet worden, sich willfärig erklärt und erboten haben, wie bereits vorhin öfters von Ihnen geschehen sey. Denn Sie hätten bisher nichts anders begehrt, als das Stift und Sich selbst, wider des Pabstes ausgemusterten Bann und gesuchte Jurisdiction, bey dem hergebrachten ruhigen Wesen, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten. Allein die Kayserlichen Kommissarien hätten sich darüber mit keinem Worte erklärt, sondern wären unversehens wieder abgereiset, weil Sie nemlich gar nicht gewillt gewesen, die Thätlichkeiten ihres Gegentheils abzuschaffen, sondern vielmehr solche zu bestätigen und fortzusetzen, insonderheit aber Sie endlich einmal so auszuschaffen, daß Sie keinen Zugang zum Stifte hätten wieder bekommen können, bevor Sie sich nicht vom Pabste zu Rom hätten rehabilitiren lassen. Dieses sey das besondere gute Mittel, welches Ihnen der Herr von Polweiler itzo, und auch schon vorhin vorgeschlagen, und dabey die Gedanken gehabt hätte, Sie würden, als einfältige Leute, die darunter versteckte Practick nicht merken, daß nemlich, wenn man solche Rehabilitation oder Restitution begehrte, damit ipso facto bekannt und zugegeben würde, daß der päbstliche Proceß, Bann und Jurisdiction wider Sie und andere Evangelische Fürsten, Grafen und Herren in diesem Stifte hinfüro gültig seyn, mithin dasselbe seiner hergebrachten Freyheit beraubt, und dem Pabste verstattet werden sollte, diß Orts Fürsten und Grafen, nach Belieben, ein- und abzusetzen.

J. Chr. 1592

Aus

J. Chr. 1592 Aus diesem allen würde ein jeder Unpartheyischer leicht abnehmen können, daß die Kayserlichen Kommissarien keine Ursache gehabt hätten, sich zu Anfang ihrer Replick zu beschweren, daß Sie, die Evangelischen Domherren, auf Jener ungleiches, partheyisches und höchst nachtheiliges Zumuthen, wodurch dieses Stift seiner hergebrachten Freyheit, und Sie ihrer Gerechtigkeit, ohne vorgängiges ordentliches Recht, hätten beraubt werden wollen, Sich nicht willfähriger bezeigt hätten. Vielmehr hätten Sie sich zum höchsten zu beschweren, daß die Kommissarien den Befehl des Kayſers, nichts wider Sie vorzunehmen, was Ihnen an ihren Rechten nachtheilig seyn könnte, und daß dieselben den päbstlichen Bann wider Sie nicht exequiren sollten, nicht gebührend nachgelebt, sondern dem Bischof zu Gefallen und mit dessen Rath, damit umgegangen wären, Sie von ihrer hergebrachten Gerechtigkeit zu verstossen, ihres Besitzes zu priviren und Sie zu Klägern zu machen. Deswegen hätten auch die Kayserlichen Kommissarien sich nicht erklären wollen: ob Sie auch die, von dem Bischof und ihren widrigen päbstlichen Kapitularen ausgeübten vielfältigen Thätlichkeiten gleichfalls abstellen wollten, oder nicht, ob Sie gleich, ihrem Vorgeben und eigenem Geständniß nach, vom Kayſer den Befehl gehabt hätten, alle Thätlichkeiten abzuschaffen.

Daß hiernächst Ihnen, den Evangelischen Domherren, in der Replick, vorgeworfen würde: man hätte sich zu Ihnen, von Seiten der Kayserlichen Kommissarien, eines mehrern Gehorsams gegen die höchste Obrigkeit versehen; darauf bezeugten Sie vor GOtt, daß es

Ihnen

Ihnen nie in Sinn gekommen ſey, Sich dem Kayſer in ſchuldigen Dingen zu widerſetzen, und gegen Denſelben ſich ungehorſam zu erzeigen. Es würden auch alle Unpartheyiſche, wenn ſie von der Sache gründlich unterrichtet wären, befinden, daß Sie die Kayſerliche Hoheit und Würde in höherer Achtung hätten, als ihre Gegner, welche, mit Ungrund, und Verſchweigung der Wahrheit, Kayſerliche Schreiben, Mandate und Kommiſſionen ausgebracht, und in der Kayſerlichen Hofkanzley bey denjenigen, denen dergleichen Geſchäfte befolen ſeyen, es dahin gerichtet hätten, daß ihr Schreiben dem Kayſer nicht vorgelegt, ſondern Ihnen unerö̈fnet wieder zurückgeſchickt, und alſo alles Verhör Ihnen abgeſchlagen und verweigert worden, welches doch mit eines armen Bauren oder Uebelthäters Supplikation, mithin viel weniger mit den Schreiben gehorſamer Stände und Grafen des Reichs billig nicht geſchehen ſollte. Sie wären auch der tröſtlichen Zuverſicht, daß der Kayſer, wenn Er einmal von der Sache und dem gegen Sie ausgeübten Proceſſe, gehörig informirt, und den Bericht erhalten würde, daß des Pabſtes Bann, in dieſem Stifte, ſchon längſt ausgemuſtert, und in verſchiedenen Zeiten und Exempeln, ſogar in Einem von ihren Widrigen, nicht zugelaſſen, ſondern verworfen worden, gewiß nicht bedacht ſeyn werde, den hergebrachten Freyheiten dieſes Stiftes und Kapituls einigen Eintrag zu thun, oder ſolches zu geſtatten. Und zwar um ſo mehr, weil Sie und ihre Widerſacher, durch leibliche Eide, verbunden wären, das Stift bey ſeinen Freyheiten zu erhalten, deſſen Sie ſich auch bisher befliſſen, ihre Gegner aber, aus unbefugtem

J. Chr. 1592

Neid

J. Chr. 1592 Neid und unruhigen Gemüthe, wider ihren geschwornen Eid, nicht unterliessen, solche Freyheiten, die Sie doch hiebevor selbst genossen, zu beschweren, und dazu das Kayserliche Ansehen zu mißbrauchen, und also nicht in gebürender Achtung zu haben. Sie hoften daher, daß der Kayser den unruhigen Bischof zu Straßburg, der mit seinen beiden Brüdern und Diener, dem von Hohensaxen, und mit dem Grafen von Thengen, diese ganze Unruhe angezettelt, bisher, unbefugter Weise getrieben, und durchzudringen sich unterstanden, auch die Hoheit des Kayserś dabey gemißbraucht und verspottet hätte, zu gebürender Strafe ziehen würde.

Es würden auch zuversichtlich der Kayser, wenn Er einmal von der gründlichen Beschaffenheit der Sachen unterrichtet seyn würde, und auch Andere Ihnen nicht verdenken, daß Sie, nachdem Sie, wegen der im H. R. R. zugelassenen Religion, angefochten, beschwert und ausgeschlossen werden wollten, vermöge der, von den Evangelischen Ständen, im J. 1566. dem K. Maximilian vorgebrachten Bedingung und Vorbehaltes, wobey man auch dieselben bisher unangefochten gelassen hätte, dieser Sache und ihrer Anhänge halber, Sich nicht allein auf den Kayser, sondern auch auf die gemeinen Stände des H. R. R. berufen, und erboten hätten. Sie hoften auch, daß der Kayser zu solchem ihrem Erbieten mehr Gefallen haben würde, als an ihres Gegentheils Bedrohungen vom Land-Verheeren, Land-Verderben, Zerrüttung und Unheil unsers ganzen Vaterlandes.

Die

Daß hiernächſt in der Replick vorgegeben J. Chr.
werde, daß Ihnen, mit der zugemutheten Abtre- 1592
tung des Bruderhofes, nichts auferlegt worden,
als was den Rechten und dem Religionsfrieden
gemäß ſey, ſolches ſey im Grunde ganz anders
beſchaffen, und hätten ſich die Kayſerlichen
Kommiſſarien zu ſolchem widerwärtigen Vor-
geben, von dem Biſchof und ſeinem Anhange,
bereden laſſen. Denn nach den gemeinen Rechten
ſey es Jedermann, und alſo auch den geringern
Standesperſonen erlaubt und zugelaſſen, in
der *Poſſeſſione vel quaſi*, ſo gut ein jeder könne, ja
ſogar auch mit den Waffen, Sich und das Sei-
nige zu handhaben, es ſey Keiner ſchuldig,
ſich derſelben und des davon habenden Nutzens
zu begeben, und aus dem Beklagten die kla-
gende Parthey zu werden. Im Grunde davon
zu reden, ſo ſey der Proceß der Kayſerlichen
Kommiſſarien nicht anders geweſen, als wie in
den ſogenannten Weſtfäliſchen Rechten, daß
nemlich zuförderſt Sie die Sache abtreten, und
alſo wider Sie exequirt, hernach aber erſt darüber
diſputirt werden ſollte: ob Ihnen recht geſchehen
ſey, oder nicht. Allein es ſey den gemeinen
Rechten nicht gemäß, daß wider einen K.
Stand oder auch geringere Perſon, ehe Sie
an gebürenden Orten gehört und Sachfällig er-
kannt worden, eine an Ehren oder hergebrachten
Gerechtigkeiten abbrüchige Exekution vorgenom-
men werden ſolle. Es könne auch ſolches Vor-
nehmen der Kayſerlichen Kommiſſarien da-
mit nicht beſchöniget werden, daß Sie blos alle
Thätlichkeiten abſchaffen wollen. Denn als
Sie auch deswegen befragt worden: ob es Ihnen
ein wahrer Ernſt ſey, alle Thathandlungen,
und alſo auch die von den päbſtlichen Kapitula-

J. Chr. 1592 ten ausgeübte, abzuschaffen, und Sie, Evangelischen Domherren, bey dem Ka tul, ihren Beneficien und deren Genuß zu lassen; so hätten Sie keine Antwort gegeben, sondern es dabey bleiben lassen, vielleicht gedacht, daß keine Antwort auch Antwort sey, wie Sie Ihnen kurz zuvor ten hätten. Ingleichen wolle sich auch in den ligionsfrieden, und zwar in den Punkten, ber sich die sämtlichen R. Stände verg hätten, dergleichen Proceß nicht finden nemlich unter dem Vorwande der Thätl die A. C. Verwandten beschwert, ihrer, seit vielen Jahren wohl hergebrach rechtigkeit verstossen, nachher zu klag gewiesen; dagegen aber alle von den P chen ausgeübte Thathandlungen gutg und gelassen werden sollten.

Nun habe zwar weiland Kayser Ferd ohne Vergleichung und Bewilligung samten Stände des H. R., dem gedach ligionsfrieden die Erklärung mit einer „daß diejenigen, welche von der päbs „Religion abträten, ihre Beneficien „Genuß zugleich verlassen sollten„. sey allgemein bekannt, daß die Evang Stände des H. R. solches nicht bewil ten, sondern dieser Punkt streitig gew daß auch wider diese Erklärung des von mehrern Ständen, ausdrücklich stirt und selbige nicht angenommen Sie wollten auch nicht einmal gedenk dem in etlichen andern Stiftern des als zu Magdeburg, Bremen, Min berstadt, Merseburg, Zeitz und N Meissen, Verden, Lübeck ꝛc., n

öffentlich und wissentlich hergebracht sey; sondern J. Chr.
Sie wollten dißmal nur ganz kurz anführen, was 1592
es damit für eine Beschaffenheit und ruhige Observanz in diesem Stifte, vor und nach dem Religionsfrieden gehabt habe. Ihr Gegentheil z. E., der Domprobst, Graf von Nellenburg und Thengen, sey, zur Zeit der Errichtung des Religionsfriedens, und noch viele Jahre hernach, der evangelischen Religion zugethan gewesen, und habe sich nicht allein mit Worten öffentlich dazu bekant, sondern habe auch solches vor der Bürgerschaft und ganzen Kirche allhier bezeugt, indem Er in den hiesigen evangelischen Kirchen, mit und neben andern evangelischen Bürgern und Einwohnern, zum heiligen Abendmale gegangen sey. Indessen habe Er doch nie resignirt, und sey Ihm auch solches niemals zugemuthet worden, sondern man habe Ihn, gleich andern mehrern Evangelischen Herren, wie auch schon vor dem Religionsfrieden geschehen, ruhig und unangefochten bey seinen Beneficien und deren Genuß gelassen. Mit welcher Billigkeit wolle dann nun der Graf von Thengen, nachdem Er apostasirt, ein anderes Recht gegen Sie ausüben, und was anderes wider Sie dekretiren, als Ihm selbst wiederfahren sey?

Damit man auch nicht vorwenden möchte, daß dieses das einige Exempel sey, so könnten deren noch mehrere angezogen werden, nemlich des noch lebenden Pfalzgraf Reicharts von Simmern, des Graf Sigmunds von Hohenlohe, gewesenen Domdechants, des Graf Heinrichs zu Stolberg, des Wild- und Rhein-Grafen Jacob, des Graf Philipps von Oberstein, der beiden Brüder und Grafen Heinrich und Her-

J. Chr. 1592 mann von Sayn, der beiden Brüder und Grafen Philipp und Ludewig von Isenburg-Büdingen, des Graf Hans Günthers zu Schwarzburg, der Grafen Wolfs und Friedrichs von der Hoya u. a. m. Ja wenn man auch auf die itzige Zeit sehen wolle, so würde man finden, daß ihre Gegner, in ihrem Vorgeben, daß Ihrer Zwanzig, und der Evangelischen nur Viere, sich in der Zahl eben so geirret, als da Sie vorgegeben, daß ihre, der Evangelischen Domherren, Ausschliessung und Ausweisung, von dem gesamten Domkapitel, sey dekretirt worden; da sich doch befunden, daß eigentlich der Dekretschmiedte nur Viere gewesen. Denn noch itzo seyen auf diesem Stifte eben soviel Evangelische, als Päbstliche Domherren; nemlich: 1) der Churfürst Gebhard zu Cöln, als Domdechant, 2) H. Friedrich zu Holstein, 3) H. Joachim Carl zu Braunschweig-Lüneburg-(Wolfenbüttel,) 4) H. Franz zu Braunschweig-Lüneburg-(Dannenberg,) 5) Graf Peter Ernst der Jüngere zu Mansfeld, 6) Graf Hans Ludewig zu (Leiningen-) Westerburg, 7) Graf Bernhard von Waldeck, der sich aber, nur mit dem Munde, der A. C. zu seyn berühme, 8) ihr itzo abwesender Mitbruder, der Freyherr Johann zu Winnenberg; und dann Sie Viere, als 9) Graf Georg zu Witgenstein, 10) Graf Hermann Adolf zu Solms, 11) Graf Ernst zu Mansfeld und 12) Graf Johann Albrecht zu Solms. Diese nun insgesamt bekenneten sich, öffentlich und ohne Scheu, zur evangelischen Religion, und wären dennoch in das Stift aufgenommen, und zu keiner Resignation jemals gewiesen worden.

Es hätten auch Kayſer Ferdinand ſelbſt, J. Chr.
und nachher Kayſer Maximilian dieſes fürſtli- 1592
che und gräfliche Stift und deſſen Domherren bey ſolchem Herkommen ruhig und unangefochten gelaſſen, und niemals einen Evangeliſchen Fürſten, Grafen oder Herren zu einiger Reſignation gewieſen. Mithin ſey obgedachter, vom K. Ferdinand allein, dem Religionsfrieden einverleibte Punkt nicht nur diß Orts zu keiner Obſervanz gekommen, ſondern auch, vor und nach dem Religionsfrieden, das Widerſpiel, öffentlich und wiſſentlich, hergebracht worden. Noch itzo bekenne ſich die Helfte der Stiftsherren zur A. C., und Dieſe ſowohl, den von Waldeck ausgenommen, der, aus Furcht vor dem Hohenprieſter, damit Er nicht um ſeine Pfründe komme, das mehrgedachte Dekret und alſo des Pabſtes Bann mit unterſchrieben und gutgeheiſſen, als auch ein Theil der päbſtlichen Domherren hätten im geringſten nicht die unbefugte Neuerung und das Dekret ihres unruhigen Gegentheils, noch weniger auch jenen Punkt des Religionsfriedens genehmiget. Ja es wäre ein ungereimtes, unfürſtliches und ungräfliches Vornehmen, wenn ihre Widerſacher wiſſentlich Evangeliſche Fürſten, Grafen und Herren aufnähmen, deswegen ſtattliche Belohnungen empfiengen, und nachmals, wenn Sie zum Genuſſe kommen ſollten, Sich des, hier nie zur Obſervanz gekommenen, Punkts des geiſtlichen Vorbehaltes bedienen, und damit die wiſſentlich aufgenommenen Evangeliſchen Fürſten, Grafen und Herren aus- und abweiſen wollten. Ein ſolches Vorhaben, wenn es auch gleich mit den nichtigen Verbannungen des Pabſtes beſtärkt werden

J. Chr. 1592 wollte, möchte, als eine unerhörte und unzulässige Neuerung und Beschwerung, doch wohl schwerlich, ohne alle zu besorgende Weitläuftigkeit, jederzeit können durchgesetzt werden.

Ja wenn auch gleich Sie sich ihrer Gerechtigkeit begeben, und aus Liebe zum Frieden, wozu Sie geneigter, als ihre Gegner, wären, die mit Landesverheerung, Landesverderben und dergleichen droheten, Sich von dem Stifte wegbegeben wollten; so würde doch solches Ihnen, Gewissens und Ehre halber, sowohl bey der ganzen Nachkommenschaft, als auch ihr bey allen andern Evangelischen Ständen, in und ausser dem Reiche, verweislich und verantwortlich fallen. Denn wenn Sie zugeben sollten, daß die evangelische Religion, für eine schändliche Ketzerey, in ihren Personen, verbannt, verdammt und verfolgt werden sollte; so würden Sie solches gegen GOtt nimmer verantworten können, sondern ihre Gewissen damit beschweren. Ausserdem würden Sie auch ihren Eiden zuwider handeln, wenn Sie dieses Stift, das von des Pabstes Bann exemt sey, demselben wieder unterwerfen, und dem Pabste, in ihren Personen, den Weg bahnen und verstatten sollten, daß Er Evangelische Fürsten, Grafen und Herren verbannen, und, nach seinem Gefallen, Domherren, diß Orts, ein- und absetzen könnte; da Sie doch verpflichtet wären, dieses Stift bey seinen Freyheiten und Herkommen zu erhalten. Auch andern Fürsten, Grafen und Herren des H. R. würde dieses Exempel, wenn es in ihren Personen zugeben würde, zum unwiederbringlichen Nachtheil gereichen, indem dieselben nachmals, wenn solcher Proceß einmal zugelassen würde, selbigen, ohne

mich

merkliche Zerrüttung und Unruhe nicht wohl J. Chr.
würden hintertreiben können. Endlich würde es 1592
auch allen Evangeliſchen Ständen, und inſonderheit dieſer des H. R. freyen Stadt Straßburg ein nicht geringer Abbruch ſeyn, wenn Jene, an dieſem vornehmen Orte, um ihren hergebrachten Zugang, durch den Bann des Pabſtes und das vermeinte Dekret von vier Päbſtlern, ausgeſchloſſen, nur allein päbſtliche Fürſten und Herren eingeſetzt, und alſo zu fernern Prackticken noch mehr Gelegenheit eingeräumt würde; zumal, da Sie wüßten, daß ſchon hiebevor dergleichen auf die Bahn gebracht worden.

Ferner wollten die Kayſerlichen Kommiſſarien es Ihnen für einen Unfug auslegen, daß Sie die vermeinte höchſte geiſtliche Obrigkeit nicht reſpecktiren wollten. Allein Sie erklärten hiemit, daß Sie, wie auch alle andere Evangeliſche Stände des H. R. R., kein anderes geiſtliches Haupt und höchſte Obrigkeit erkennen könnten, als die, welche GOttes Wort vorſchreibe, nemlich Chriſtum Jeſum. Den Römiſchen Pabſt hingegen, der über alles, was GOttes iſt, und über den Gottesdienſt und das göttliche Wort ſich erhebe, dominiren, diſpenſiren, auch über alle von GOtt geordnete Obrigkeit herrſchen, ja GOtt auf der Erde ſeyn wolle, und ſich daher anmaſſe, das Vermögen und die Macht zu haben, nach ſeinem Gefallen die Seelen in die Hölle zu ſtürzen, und daß man nicht fragen dürfe, warum Er ſolches thue, könnten Sie für das geiſtliche Haupt der Kirche Chriſti, oder für ein Glied derſelben nicht erkennen. Hiernächſt wären Sie nicht allein durch GOttes Wort wider ſolche geſuchte geiſtliche Obrigkeit verwahrt, ſondern auch durch die,

J. Chr. obgemeldeter massen, angeführten *Contrarios*
1592 Denn obgleich der päbstliche Bann
Stifte, bey Menschengedenken, öfters hab
len gedrohet werden; so sey er doch jederzeit
worfen, und dieses fürstliche und gräf
Stift dawider befreyet erhalten worden.

Wenn nun die Kayserlichen Komm
rien, in ihrer Replick, noch weiter anfüh
daß, durch ihre Handlungen, ihr unruhiger
gentheil zur Vertheidigung würde veran
werden, woraus diesem Stifte, Stadt
Lande, ja dem ganzen Teutschen Reiche,
les Unheil und eine grosse Zerrüttung er
würde; so könnten Sie, mit gutem Grunde,
gegen einwenden, daß, allen Rechten un
Billigkeit nach, derjenige, welcher einen
fug und Gewaltthat anfange, nicht der
theidigende, sondern angreifende Thei
Daß aber ihre Gegner die Urheber und A
ger dieser ganzen Sache seyen, erhelle
daß Sie, da Sie doch keine Jurisdiction
ihres Gleichen hätten, ein vermeintes R
gemacht, und durch solches Sie, die Evan
schen Domherren, wegen der im H. R. R
gelassenen Religion, wozu Sie sich doch,
viele Jahre vorher, bekannt hätten, ausc
sen, und damit den Weg zu aller, von
so genannten, Konfessionisten Ausschli
und Ausweisung bahnen wollen. Dan
ferner, daß Sie Ihnen, nach ihrer Ankun
gebürende Gefälle entzögen, Ihnen an
lassen, nicht im Kapitul zu erscheinen,
der Bedrohung, daß Ihnen sonst ein Sc
wiederfahren würde; ferner daß Sie Ih
Kapitulsthüren verschlossen, und nic
denen unter Ihnen, die in des Pabstes

n ſollen, ſondern auch Ihm, dem Grafen Ernſt J. Chr.
Mansfeld, die Schlüſſel und Siegel, als 1592
nen dieſelben, dem Herkommen nach, gebürt,
tlich vorenthalten hätten.

Wider ſolche Thätlichkeiten, mit denen hergebrachte Exemtion und Freyheit dieſes iftes, wie auch anderer Evangeliſchen Für- n, Grafen und Herren Gerechtigkeit un- ig geſchwächt und aufgehoben werden wolle, ten Sie ſich zuerſt zur Güte oder zum Rechte oten, dagegen proteſtirt und gebeten. Es ten auch ihre Gegner von Andern, beſonders dem Rathe zu Straßburg, fleiſſig ermahnt erſucht worden, von ihrer Neuerung und befugtem Vornehmen abzuſtehen, und al- im vorigen friedlichen Weſen zu laſſen. ein es hätte alles bey Ihnen nichts verfangen llen, ſondern Sie hätten, ihr thätliches Vor- ben immer mehr durchzuſetzen, ſich unterſtan- ; deswegen Sie auch das Stifts-Archiv, ſen Kleinodien, und alſo auch das koſtbare nhorn, die Baarſchaften und anderes ent- ſſert hätten. Was nun alſo auf ſolche Offen- n, Störung und Spolirung von Ihnen, den vangeliſchen Domherren, vorgenommen, und her gehandelt worden, ſey nur Vertheidi- ngsweiſe geſchehen, und Sie hätten dabey iter nichts geſucht, als dieſes Stift bey ſeiner emtion und Freyheiten, und alſo auch Sich y ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit, wi- ſolche Thätlichkeiten, zu erhalten, und zu rtheidigen. Daher hätten Sie auch jederzeit, ohl zuvor und ehe Sie in den Bruderhof gezogen, als auch nachher, ſich erklärt und oten, nichts anders zu begehren, als daß Stift und Sie bey dem Herkommen ge-

J. Chr. 1592 lassen, deswegen versichert, und die entwandten Archiven, Kleinodien, Baarschaften und anderes wieder herbey, in ihre vorige Stelle, geschaft werden sollten. Falls man aber an Sie einigen Anspruch zu haben vermeinte, hätten Sie sich zu gütlicher Handlung, oder, in dem Entstehung, zum ordentlichen Rechte erboten.

Da nun solches ihr billiges Begehren und Erbieten bey ihrem Gegentheil, dem Bischof und etlichen wenigen päbstlichen Kapitularen, kein Gehör finden wollen, sondern dieselben mit Gewalt, Landverderben, Landesverheerung, Zerrüttung und Unheil diesem Stifte, Stadt und Land, ja dem ganzen Reiche, drohete; so könne man von denselben nicht sagen, daß Sie sich nur vertheidigten, vielmehr übten Sie ihren eigenen Muthwillen aus. Allein solchem Vornehmen würden hoffentlich die Stadt Straßburg, die Landschaft, deren Einwohner, und besonders die, von dem Bischof, bisher unnöthiger Weise vexirte und geplagte Ritterschaft und Unterthanen, wie auch, ohne Zweifel, die Benachbarten nicht so schlafend zusehen, sondern solchem Unwesen vorkommen. Es wäre dann Sache, daß Sie erst erwarten wollten, bis der Bischof sich mit einem mehrern Anhange verstärkt, und seine gedrohete Unruhe angefangen hätte, welche aber hernach ohne merklichen Schaden dieser Landschaft und der Benachbarten nicht so leicht wieder gestillt werden möchte. Was auch etwa der Bischof und seine Anhänger, bey solchem Vornehmen, gewinnen möchten, gäben die Exempel und der Ausgang der, von andern höhern Potentaten, als Spanien und Frankreich, wie auch von einigen

nigen geweſenen Biſchöfen dieſes Stiftes, in- J. Chr.
ſonderheit dem B. Friedrich von Blankenheim, 1592
geſtifteten Unruhen zu erkennen. Es möchte auch dadurch leicht dem Magiſtrate der Stadt Straßburg Anlaß gegeben werden, ſich alsdann ihres und der Ihrigen Schadens zu erholen, daß alſo die Päbſtlichen in die Gruben fallen würden, die Sie andern Chriſten gemacht hätten.

Daß übrigens Sie, Grafen und Herren, als Stände des H. R. R., Sich einiger ihrer Freyheit, in Annehmung dieſer Stiftsbeneficien, begeben, und dem Pabſte Sich unterworfen hätten, würde mit Wahrheitsgrunde nicht können geſagt, noch weniger beygebracht werden; mithin ſey das, was von ergebenen und verpflichteten geiſtlichen Perſonen, von den Kayſerlichen Kommiſſarien, vorgewandt würde, aus üblem Berichte gefloſſen. Daß ferner von der Exekution nicht angefangen werden ſolle, wären die Kayſerlichen Kommiſſarien ſelbſt, in andern Fällen, geſtändig geweſen, aber nicht in dieſem; und zwar aus der Urſache, weil ihre, der Evangeliſchen Domherren, Handlungen nach allen Rechten verboten ſeyn ſollen. Allein das Widerſpiel hätten Sie ſchon weiter oben dargethan, und gezeigt, daß, nach allen Rechten, ſogar auch den natürlichen, die Vertheidigung ſeines Rechtes und Beſitzſtandes, auch mit den Waffen, erlaubt und zugelaſſen ſey. Kraft dieſer Rechte wären Sie geſonnen, ja ſchuldig und verpflichtet, die Exemtion und Freyheiten dieſes Stiftes, wie auch ihre und anderer Evangeliſchen Fürſten, Grafen und Herren in demſelben hergebrachte Gerechtigkeiten, wider die Neuerungen und Gewaltthaten ihrer Gegner, zu erhalten.

Hinge-

J. Chr. 1592 Hingegen hätten ihre **Gegner** wider d
kundbare und wissentliche **Herkommen**, und
der ihre geleistete **Eide**, sich unterstanden, di
Stifte seine **Freyheiten** und **Exemtion**, thät
und unerlangten Rechtes, zu **entziehen**, und
Pabstes ausgemusterten **Bann** und **Joch** wi
einzuführen. Allein **aus diesem Grunde** h
ten billig die **Kayserlichen Kommissarien**, d
eigenen vorgewandten Einschränkung nach, j
derst ihren **Gegentheil abweisen**, und nic
dessen **Handlungen**, wie Sie vielfältig gethe
gutheissen sollen. Sie, die **Evangelisch**
Domherren, wären **keiner**, von Ihnen a
übten, **Attentaten geständig**, indem Sie
ihren und des **Stiftes Besitzstand** fortse
solchen **wider** ihres **Gegentheils Practik**
vertheidigten, und nichts anders suchten,
daß das **Stift bey** seinem **Herkommen**, u
die **Neuerungen** ihrer **Widersacher**, erh
würde. Daß hiernächst von den **Kayserlich**
Kommissarien vorgegeben würde, daß N
mand sich selbst **Recht sprechen**, und den
dern des Seinigen de facto **entsetzen** solle,
cher **Vorwurf** betreffe **nicht Sie**, sondern
Gegner, denn dieselben hätten **Sich** selbst
Sie **Recht gesprochen**, und, nach eigenem
fallen, ein **Dekret** oder **Konspiration** gem
Sie wegen ihrer im H. R. R. zugelassenen
ligion auszuschliessen; worauf auch di
Sie vom Kapitel und ihren **Gefällen** a
ten, und de facto **entsetzen** wollen, Sie
daher einem **Jeden** zu bedenken, was das f
Proceß sey, unter allerhand Vorwande, e
noch an gebürenden Orten gehört und ve
worden, die **päbstlichen Censuren** und B
briefe wider **evangelische Stände** des h

zu exequiren, und hernach dieselben anzuweisen, J. Chr.
zu disputiren: ob Ihnen Recht geschehen sey, 1592
oder nicht. Ferner was diß für ein Proceß sey, daß Kayserliche Kommissarien, die, ihrem eigenen Vorgeben nach, Kayserlichen Befehl hätten, nichts vorzunehmen, was Ihnen an ihren Rechten nachtheilig seyn könnte, sich unterstünden, Sie aus dem Bruderhofe, dessen Mitherren Sie wären, zu schaffen, denselben in ihre Verwahrung zu nehmen, mithin Sie vom Kapitul abzuhalten, Ihnen ihre Gefälle und Gerechtigkeiten zu vorenthalten, und Sie also des Vortheils ihres Besitzes zu entsetzen, und zu Klägern zu machen.

Es geschehe Ihnen daher zu viel und unrecht, wenn Ihnen zur Last gelegt werden wolle, daß Sie den Bruderhof und dessen Gefälle, die Vier und Zwanzig zugehörten, Sich Vieren allein zueignen wollten. Sie hätten nie solche Meinung gehabt, und auch noch nicht; deswegen Sie dann auch ihren Gegnern ihre Gebühren daraus hätten verabfolgen lassen, bis Sie in Erfahrung gebracht, daß dieselben die ansehnlichen Stiftsgefälle, wozu doch Sie, als die Residirenden, mehr berechtiget wären, als Jene, anderwärts hin verführen lassen, und damit nach ihrem Gefallen gewirthschaftet hätten. Sie erböten sich auch nochmals, daß, wenn alle Stiftsgefälle, wie von Alters hergekommen, in den Bruderhof geliefert würden, Sie alsdann allen andern Domherren, die ihren Gegnern nicht beystünden, wenn Sie residirten, und die Stiftsfreyheit mit erhalten und vertheidigen wollten, ja ihrem Gegentheil selbst, wenn derselbe Sie bey ihrem Herkommen bleiben lassen, die entäusserten Archive, Kleinodien,

Baar-

J. Chr. 1592 Baarschaft und anderes wieder an ihre Stelle schaffen, und Sie vor Neuerungen versichern würde, einen gleichen Zugang verstatten, solches in dem Wesen, wie es viele Jahre hergebracht, fortsetzen, und über das, was Sie über ihre Residenzgefälle eingenommen, und zu Erhaltung der Stiftsfreyheit, Exemtion und Gerechtigkeit, an Kosten, angewandt hätten, und noch ferner aufgehen würde, an gebürenden Orten Red und Antwort geben wollten; dergleichen Sie aber auch von ihrem Gegentheil, der entführten Gefälle halber, forderten. Dieses alles nun hätten Sie, die Evangelischen Domherren, den Kayserlichen Kommissarien, auf ihre schriftlich übergebene Replick zu ihrer Verantwortung und mehrerm Berichte, nicht verhalten wollen; jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß Sie sich vorbehielten, solches an gebürenden Orten noch weitläuftiger auszuführen [a]).

Mittlerweil liessen die Kayserlichen Kommissarien ihre Schlußschrift [b]) dem Rathe zu Straßburg vorlesen, und übergaben Sie auch nachher demselben schriftlich. In derselben führen Sie nun zuförderst an: Sie hätten, aus der Duplick des Rathes, dessen Erklärung sich gern

a) S. die *Acta* etc., P. I. n. 11. p. 66-83.

b) Sie ist datirt den 14. October *st. n.*, welches aber ein offenbarer Schreib- oder Druckfehler ist, und den 14. December st. n., oder 4. December *st. vet.*, heissen muß, weil die Kayserlichen Kommissarien, wie aus dem obigen bekannt ist, erst gegen Ende des Wintermonats ihre Unterhandlungen mit den vier Evangelischen Domherren im Brunderhofe angefangen haben, und in ihrer Schlußschrift ihrer vorigen Handlungen mit dem Rathe gedenken, die doch erst den 10. November *st. n.* ihren Anfang genommen hatten.

gerne vernommen, daß Er den Kayſerlichen Kommiſſarien, an ihrer vorhabenden Verrichtung, keinen Eintrag und Verhinderung thun wolle; deswegen Sie gehoft hätten, daß ſolchem Erbieten in einem und andern würklich würde nachgelebt worden ſeyn. Es hätten auch hierauf die Kommiſſarien mit den Grafen und Herren im Bruderhofe die empfolene Handlung angetreten; in der Zuverſicht, dieſelben würden Sich, auf die Erklärung des Rathes, und auf den billigen Befehl des Kayſers, der Billigkeit erinnert, und darauf alle Gebühr und ſchuldigen Gehorſam erzeigt haben. Allein ſolchem ſtracks entgegen, und wider alle Zuverſicht, hätten die gedachten Herren, die den Bruderhof hiebevor de facto eingenommen, und denſelben bisher, gegen alle Kayſerliche ernſtliche Befehle, vorenthalten, in der vorgenommenen Handlung, und auf der Kommiſſarien etlichmal geſchehenes Erfordern und Vorbeſcheid, ſich dergeſtalt erzeigt, daß daraus leicht abzunehmen geweſen, daß Sie dazu eine beſondere Anleitung und Beſtärkung, ja, wie der Verdacht und das Geſchrey gehe, nicht wenige Vertröſtung eines Schuzes und Rückhaltes haben müßten. Dazu trage nun die eingelegte Garde und die übrigen Soldaten gleichfalls nicht wenig bey, als welche bisher unter anderm den Kommiſſarien, als die vornehmſte Verhinderung an ihrer Verrichtung, im Wege gelegen, und noch liege; alſo und dergeſtalt, daß man hinfüro, wärender Garde im Bruderhofe, bey den Innhabern deſſelben ſich keines Gehorſams gegen die höchſte Obrigkeit zu verſehen habe; es würde dann dieſe und andere Verhinderung zuförderſt aufgehoben und abgeſchaft. 1592

Es

J. Chr. 1592 Es wäre nemlich den Kayserlichen Kommissarien bedenklich und unverantwortlich, bey dergleichen Trotz und Unbescheidenheit, auch unter den Soldaten und dem Geräusche der Waffen, Sich mit den Herren im Bruderhofe in eine fernere Unterhandlung einzulassen. Ausserdem sey es dem Kayser an seinem Ansehen, wie auch den Kommissarien selbst verkleinerlich, daß die gedachten gewaltthätigen Innhaber des Bruderhofes, auf die geschehene Verordnung, dem Kayser nicht so viele Ehre erzeigen wollen, daß Sie zu den Kommissarien zu kommen, oder vor Jhnen erschienen wären, und dasjenige, ihrer Schuldigkeit nach, anzuhören, was man vom Kayser in Befehl gehabt hätte †).

†) Hiemit widersprechen sich die Kayserlichen Kommissarien selbst, indem Sie, gleich auf der folgenden Seite, der mit den vier Evangelischen Grafen und Domherren gepflogenen Konversation erwähnen. Diese aber erläutern, in den dieser Schlußschrift beygefügten Anmerkungen, in den angeführten *Actis* etc., *P. I. p. 170-172. Nota a)*, die Sache folgender massen. Nachdem die Kayserlichen Kommissarien etliche Tage zu Saalburg gewesen, hätten Sie zuletzt Drey ihrer Diener zu den Evangelischen Herren geschickt, welche im Kapitul erschienen wären, und ohne Vermeldung eines Grusses verlangt hätten, daß Sie, die Evangelischen Kapitularen, noch an demselben Tage in des Vikarius, Michael Wenken, Hause, wann Jhnen dieser Ort zuwider sey, auf der Pfalz vor den Kayserlichen Kommissarien, sich stellen sollten. Nachdem man nun über den letztern Ort der Zusammenkunft endlich einig geworden sey, und die vier gedachten Herren in der grossen Rathstube auf der Pfalz, vor der Kommission erschienen wären; so hätten Sie sich erboten, daselbst mit zusammen zu kommen. Allein die Kommissarien hätten Jhnen zugemuthet, in des vorgedachten Vi-

Vielmehr hätten Sie, ungeachtet alles Erinnerns, J. Chr.
und genugſamer Verſicherung eines freyen Zu- 1592
und Abganges, das Erſcheinen vor der Kommiſſion etlichmal rund abgeſchlagen. Mithin hätten die Kommiſſarien, damit ſich nicht ihre ganze Verrichtung zerſchlüge, den Herren im Bruderhofe nachſchicken, und zuletzt, durch Hin- und Wiederſchicken, und durch Abgeordnete, mit Ihnen handeln müſſen. Dabey hätten ſich Jene abermals ſo betragen, daß Sie ſowohl eine mehrere Beſcheidenheit gegen das Anſehen und die Befehle des Kayſers, wie auch gegen die Kommiſſarien ſelbſt, als auch ihre eigene Schuldigkeit beſſer ſollten in Acht genommen haben. Dieſes alles aber ſey nicht ſowohl Ihnen ſelbſt, als vornemlich ihrem bewußten Rückſchutze und Garde, von der Sie ohne Zweifel ſolchen Muth und Freudigkeit geſchöpft hätten, beyzumeſſen. Wie dann auch alle daher erfolgte Zerſchlagung der mit Ihnen gepflogenen Handlung, und das daraus künftig zu erwachſende Unheil allein denjenigen

Meßprieſters und Vikarius Hauſe, und nachher in dem Biſchofs-Hofe zu erſcheinen, welches Sie aber, als Ihnen verdächtige Oerter, verworfen, und dagegen ſich erboten hätten, wieder auf der Pfalz, oder in dem Quartier des Grafens von Helfenſtein, als oberſten Kommiſſarius, oder auf einer Zunftſtube, oder endlich auf der Schreiberſtube, wo ſonſt die Archidiakonatgerichte gehalten worden, zu erſcheinen. Weil aber den Kayſerlichen Kommiſſarien Keiner von dieſen, zum Theil von Ihnen ſelbſt zuvor, vorgeſchlagenen unpartheyiſchen Oertern hätte gefallen wollen; ſo hätten ſich darüber die weitern Zuſammenkünfte zerſchlagen, weil die Evangeliſchen Kapitularen Bedenken gehabt hätten, in ungewönlichen und partheyiſchen Winkeln zu erſcheinen.

J. Chr. 1592 nigen zuzuschreiben sey, die Ihnen, auf solche ein andere Weise, heimlich **Vorschub** und **Beförderung** gethan hätten, oder noch thäten. Man gebe einem jedem **Unpartheyischen** zu **bedenken**, was diß für eine **Bescheidenheit** und **friedliebendes Gemüthe** anzeige, und **was für gutes** man sich künftig **zu demjenigen zu versehen** habe, der sich **nicht gescheuet** hätte, **auf** der **Pfalz**, in der **Rathstube**, im **Konversiren**, gegen die **Kayserlichen Kommissarien**, mit den Worten heraus zu fahren: „man **wüßte** also aus dem „**Bruderhofe nicht zu weichen**; man müßte „dann **einander** zuvor **um** die **Köpfe** schlagen *)„. Es würde auch solches dem Rathe

*) Dieser Beschuldigung wird, in den vorgedachten Anmerkungen zu dieser Schlußschrift, in den *Actis* etc., *P. I. p. 174. sq.*, *Notis* O) und P) widersprochen, und der wahre Verlauf folgender massen erzält. Der Freyherr von Polweiler habe gesagt: „wann die Evangelischen Kapitulares „Ihm gleich anfangs gefolgt, und seine vorgeschla„gene päbstliche Absolution und Rehabilitation, „die Er auszuwürken, sich erboten, angenommen „hätten; so hätte der **Domprobst** und Graf von „**Witgenstein** seine Prälaturen und Präbenden, „auch zu Cöln, längst wieder haben sollen, und „würden die itzigen und künftigen beschwerliche „Weitläuftigkeiten vermieden worden seyn. Hierauf habe der Graf von Solms geantwortet: „Er wolle noch, ob GOtt will, den Tag erleben, „daß der Herr Domprobst und Er ihre Präben„den im Stifte Cöln wieder haben sollen; die „Kugel laufe noch, aber man würde zuvor ein„ander um die Köpfe schlagen„. Solche in *familiari Colloquio* vorgefallene Reden von Cöln wolten nun itzo übel auf diese Straßburgische Sache gedeutet werden. Und es würden auch die Straßburgischen Bürger, deren eine gute Anzahl alles mit angehört habe, bezeugen müssen, daß die Rede

ohne Zweifel, nicht unbekannt, ſondern demſel- J. Chr.
ben durch ſeine Bürger, deren eine gute Anzal 1592
ſolches mit angehört hätte, gemeldet worden ſeyn.

Der Rath würde alſo leicht ermeſſen können, daß es den Kayſer nicht wenig befremden werde, daß dergleichen, in dieſer freyen R. Stadt und deren Pfalz, vorgefallen ſey. Daraus aber möchte abermals kein geringer Verdacht entſpringen, wie ohne diß hin und wieder das Geſchrey gehe, daß die Grafen und Herren im Bruderhofe, in ſolchem ihrem Trotze, und den bisher ausgeübten, auch noch fortgeſetzten Thätlichkeiten, und unziemlichen Vornehmen, nicht wenig Anleitung, Vorſchub und Handhabung haben müßten. Indeſſen wollten die Kommiſſarien nicht glauben, daß ſolches von dem Rathe ſelbſt herrühren werde, als der ſich bisher ganz anders erklärt hätte. Gleichwohl aber habe derſelbe ſeine Partheylichkeit und allzu groſſe Affecktion gegen die Herren im Bruderhofe dadurch ziemlich an den Tag gegeben, daß Er, aus der wohlbefugten Verwahrung und nothwendigen Translation des Einhorns, (deſſen Jene von den Catholiſchen Kapitularen ſollten bezüchtiget worden ſeyn, wie ſich doch nicht finde und zu beſcheinigen ſey,) ſtillſchweigend ſchlieſſen und erzwingen wollen, daß deswegen die Innhaber des Bruderhofes, zu ihrer thätlichen Einnehmung und Innbehaltung deſſelben, auch zu andern Gewaltthätigkeiten ſollten befugt, oder wenigſtens dazu veranlaßt worden

von Cöln, und nicht von Straßburg geweſen ſey. Letzteres verſicherte auch der Rath zu Straßburg in ſeiner letzten, den Kayſerlichen Kommiſſarien gegebenen Antwort, S. weiter unten in dieſem XVI. Bande, S. 704.

J. Chr. seyn. Denn gesetzten, jedoch nicht eingestandenen
1592 Falls, daß ein Theil der Sache zuviel gethan
hätte, so wäre doch der andere Theil zu der thät-
lichen Einziehung des Hofes, und zu andern
dabey ausgeübten gewaltthätigen Handlungen
keinesweges befugt; sondern es müßte zuvör-
derst dergleichen angemaßte Anforderung, wie
es sich gebürte, rechtlich ausgeführt, die Ju-
rentate revocirt, und alles in den vorigen
Stand wieder gerichtet werden.

Daß nun aber der Rath diese Sachen f
weitläuftig, und ganz anders, als es im Gru
gemeint sey, verstehen und deuten wolle, h
die Kayserlichen Kommissarien mit Bestr
vernommen. Zumal, da der Rath, aus
Kayſers väterlichen Erinnerungen und
mahnungen, auch dabey gegebenen runden
klärung genugsam verstanden hätte, daß
selbe dem Rathe weiter nichts zumuthe,
befehle, als daß Er, in seiner anbefohlen
waltung, die bisher im Bruderhofe
Thätlichkeit nicht gestatten sollte.
Begehren und Ermahnen des Kayſ
nicht allein billig, sondern auch den Rech
R. Konstitutionen, wie auch dem R
und Landfrieden gemäß, und deshalb
nen Römischen Proceß oder dessen Exe
sondern vielmehr für eine Handhabung
meinen Friedens und der Justiz zu halt
hätten auch die Kayserlichen Komm
dem Rathe davon ausführlichen Bericht
daß Sie daher nicht zweifelten, daß
rere Theil der Rathspersonen, wa
fragt werden sollte, die Wahrheit
würde bekennen müssen, daß die bish
Herren im Bruderhofe fortgesetzten g

men Thätlichkeiten, von dem Rathe, billig nicht hätten ſollen geſtattet werden. Mithin befremde es die Kayſerlichen Kommiſſarien nicht wenig, daß der Rath in ſolcher beharrlichen Einbildung und vorgefaßten Meinung von Römiſchen Proceſſen bleibe; da doch derſelbe, vermöge der, vom Kayſer, gethanen Erklärung und Erbietens, in Anſehung dergleichen Exekution der geiſtlichen Cenſuren, genugſam verſichert worden, daß es nicht darum, ſondern allein um die Abſchaffung der mehrgedachten Thätlichkeiten, und um die Erhaltung des ſchuldigen Gehorſams, der Stifts-Statuten und der R. A. zu thun ſey. J. Chr. 1592

Solches Anſuchen und Begehren des Kayſers ſey auch allen Rechten, der Billigkeit und den R. A. gemäß; mithin der Rath billig, von Rechts- und der Ihm anvertraueten Obrigkeit-wegen, ſchuldig ſey, ſelbigem Statt zu geben, und dergleichen unerhörten Trotz und Muthwillen, in dieſer gefreyeten R. Stadt, nicht mehr zu geſtatten, ſondern die unruhigen Herren im Bruderhofe dahin zu weiſen, daß, wenn Sie Anſprüche an das Domkapitel und das Stift hätten, Sie ſelbige, auf gebührende Art, und mit ordentlichem Rechte, ausführen, dem Kayſer, in der Ihnen auferlegten Räumung des Bruderhofes, den ſchuldigen Gehorſam leiſten, und, durch ihren fernern Ungehorſam und Widerſetzlichkeit, weder der Stadt und der Bürgerſchaft, noch dem Lande einige Unruhe und Krieg verurſachen ſollten. Die Kayſerlichen Kommiſſarien gäben daher dem Rathe, der Billigkeit nach, zu ermeſſen: ob ſolche Anzeige, mit einigem Fug, Römiſche Exekution genannt, oder dergleichen ſchuldige Parition

J. Chr. 1592 und Vollziehung des billigen Kayserlichen Befehls dem Rathe, von Einigem seiner Religionsverwandten, verwiesen werden könne.

Indessen wären gleichwol die Kayserlichen Kommissarien nicht gesonnen, wie Sie dann auch vom Kayser dazu keinen Befehl hätten, mit dem Rathe deswegen viel zu disputiren. Allein Sie wollten doch, für ihre Personen, denselben zu bedenken heimstellen, daß bey dem allen der Kayser und andere Stände des H. R. nicht so nachläßig und unachtsam würden gewesen seyn, daß Sie nicht bereits erkundiget hätten, was dieser und anderer Sachen halber, in den nächst verflossenen Jahren, practicirt und vorgenommen, und mit was für schriftlichen und mündlichen Anweisungen und Vertröstungen das Werk mit denen im Bruderhofe anfänglich angerichtet worden. Es möchte daher der Rath wohl erwägen: ob nicht solche Dinge, wovon man noch zur Zeit stille geschwiegen, dereinst doch an Tag kommen würden. Weil aber die Erfahrung mehr als zuviel lehre, daß gemeiniglich der Unschuldige, als der mehrere Theil, mit dem Schuldigen, in dergleichen Fällen, leiden müsse; so begehrten die Kayserlichen Kommissarien, daß der Rath alle Affecktion, und die bisherige verdeckte und widrige Einbildung beyseit setzen, und einmal, seinem gethanen Erbieten gemäß, die obberührte Verhinderung, wegen der Garde im Bruderhofe, abschaffen, oder doch wenigstens, bis zu fernerm Bescheide und Resolution vom Kayser, den Herren im erstgedachten Bruderhofe keine Gerechtsame, noch Wohnung darinn, viel weniger dergleichen unerhörten Trotz und Muthwillen in einer freyen R. Stadt, verstatten, sondern das vor-

vornehmen möchten, was Er GOtt und dem Kayſer, als ſeiner höchſten Obrigkeit, ſchuldig ſey, und bey Jedermann verantworten könnte. J. Chr. 1592

Wofern aber der Rath, wie nun zum andernmal geſchehen, bey einer ähnlichen Antwort und Erklärung, als wenn Sie nemlich, in Verrichtung der billigen und ſchuldigen Gebühr, Exekutoren der Römiſchen Cenſuren ſeyn würden, beharren ſollte; ſo wollten die Kayſerlichen Kommiſſarien die gethanen Erinnerungen, Ermahnungen und billigen Befehle des Kayſers hiemit wiederholen. Dabey aber wollten Sie auch den Rath, ſamt und ſonders, freundlich und fleiſſig bitten, deſſen eingedenk zu ſeyn, was Sie bey Ihm angebracht hätten, und es nicht in Vergeſſenheit zu ſtellen. Sie wüßten auch in dieſer Sache weiter nichts zu thun, als daß Sie dasjenige, was bisher von beiden Seiten gegen einander gehandelt worden, dem Kayſer forderſamſt und treulichſt referirten, der ſchon wiſſen würde, die fernere Nothdurft darauf vorzunehmen c).

Auf dieſe Schlußſchrift der Kayſerlichen Kommiſſarien ertheilte der Rath zu Straßburg, wenige Tage hernach, ſeine letzte Antwort. In derſelben äuſſert Derſelbe gleich anfangs: Er habe aus der Schlußſchrift der Kayſerlichen Kommiſſarien erſehen, daß Ihm, ungeachtet ſeiner zuvor gethanen wahrhaften Anzeige, und gegründeten Entſchuldigung, nicht allein aller Unglimpf, ſogar mit neuen und vorhin, auf ſolche Weiſe, noch nie vorgebrachten Auflagen, ſey beygemeſſen worden, ſondern daß man auch ſich unterſtanden habe, Ihn einer noch mehrern Un- (13. Dec. ſt. ver.)

c) S. die *Acta* etc., P. II. n. 6. p. 166-185.

J. Chr. 1592 gebühr gegen den Kayſer zu beſchuldigen. Er würde daher gedrungen, ſeine nothwendige Verantwortung und wahrhafte Entſchuldigung nicht zu verabſäumen, ob Er gleich ſchon lange gewünſcht habe, dieſes ganzen Geſchäftes, und vornemlich der Wechſelſchriften mit den Kayſerlichen Kommiſſarien, entladen zu ſeyn. Und zwar um ſo mehr, weil aus der bisher geſtiegenen Handlung der Kommiſſarien genugſam erhelle, daß die Catholiſchen Kapitularen, und Biſchöfliche Räthe, ohne Zweifel durch die Information ihres Herrn des Biſchofs, Gelegenheit bekommen hätten, durch der Kommiſſarien Mund und Feder dem Rathe alles dasjenige vorzurücken, was Sie meinten, daß es demſelben zuförderſt beym Kayſer zur Ungnade, und auch an andern Orten zur Verkleinerung und zum Unglimpfe gereichen könnte. Dadurch aber würde nicht undeutlich geſucht, nicht nur den ganzen Magiſtrat und deſſen Glieder oder angehörige Perſonen, mittelſt Vorbildung einer bevorſtehenden Gefahr und Landesverderben, unter ſich ſelbſt, in allerhand Verdacht einer beſondern Partheylichkeit zu ziehen, ſondern auch bey der Bürgerſchaft ein beſonderes Mißtrauen gegen ihre Obrigkeit zu erwecken, und alſo, in der daraus ohne Zweifel entſtehenden Zerrüttung dasjenige deſto ungehinderter durchzuſetzen, was man ſchon lange ſich unterſtanden habe, mithin im trüben Waſſer deſto bequemer zu fiſchen. Allein es habe der Rath die Zuverſicht, daß Er deſto weniger Verweis von den Kayſerlichen Kommiſſarien werde zu beſorgen haben, wenn Er Ihnen die Wahrheit und den Grund der ganzen Sache, mit runden Worten, zu erkennen geben würde.

Erſt-

Erſtlich wolle der Rath beſchuldiget wer- J. Chr.
den, daß Er, durch die im Bruderhofe gelaſſene 1592
Garde, die Kayſerlichen Kommiſſarien, in ihrer Verrichtung, gehindert, zu der daher erfolgten Zerſchlagung aller Handlung Gelegenheit gegeben, und daß die Herren im Bruderhofe an Ihm einen Schutz und Rückhalter, und daher einen ſolchen Muth und Freudigkeit geſchöpft hätten, daß Sie darüber den Kommiſſarien, auf der Pfalz, im erſten Anſprechen, mit ſehr unbeſcheidenen Worten begegnet wären. Allein dieſe vermeinte Beſchuldigung rühre hauptſächlich von dem andern Theil, und nicht von den Kommiſſarien her, welches daraus abzunehmen ſey, weil Dieſe, obgleich Sie, ſofort bey ihrer Ankunft in der Stadt, oder doch bald nachher, den nöthigen Bericht würden erhalten haben, was es für eine Beſchaffenheit mit der Garde im Bruderhofe habe, derſelben, in ihrem erſten Antrage an den Rath, im geringſten nicht gedacht, viel weniger ſelbige als eine Beſchwerde oder Verhinderung angezogen hätten. Ja ſelbſt die Catholiſchen Kapitularen hätten anfänglich ſich darüber nicht beſchwert, ſondern vielmehr, in ihrer dem Rathe, den 26. Auguſt 1584., übergebenen Schrift †), für ſolche Verordnung und Vorſicht, ſich freundlich bedankt. Als aber hierauf der Rath, nach Ankunft der Kommiſſarien, bemerkt hätte, daß etliche Catholiſche Kapitularen eine gröſſere Anzahl Geſindes, als Sie ſonſt gehabt, angenommen, und von den Catholiſchen ſelbſt vielfältig ausgebreitet worden, daß der H. Friedrich von Sachſen und noch mehrere Kapitularen, mit

†) S. das weiter oben in dieſem XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 444., in der Note g) angeführte Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 23.

J. Chr. und verwandt wären; die ferner Beiderseits
1592 ihr diß Orts habendes Interesse und Gerechtig-
keit zu erhalten begehrten, deren ein jeder Theil
des andern Thätlichkeit und unbefugtes Vor-
nehmen zum höchsten anzöge, und sich darüber
öffentlich über den Andern beklagte, der Rath,
zu Vorbeugung alles Unheils, so daraus leicht-
lich, durch die beiderseitigen Diener und Ge-
sinde, aus einem geringen Anfange, vornemlich
an diesem öfters gemeldeten, des Stifts gemei-
nen und zu gemeiner Verwaltung der Stifts-
Sachen und Geschäfte insonderheit bestimmten,
mitten in der Stadt gelegenem Orte, zu grossen
Weitläuftigkeiten hätten gerathen mögen, kein
ges anderes Mittel habe erwälen können, als
mit den erwähnten Bedingungen und offenbaren
Erklärungen, vornemlich ohne einige Anmas-
sung der Stiftssachen und Gerechtigkeit, den
freyen Paß und Durchgang allen und jeden,
und hauptsächlich den beiden streitigen Partheyen,
einer jeden zu ihrem Rechte, mit der vorge-
meldeten oder auch einer noch grössern Anzahl
Personen, bewachen und verwahren zu lassen.

Nun habe zwar der Rath gegen den Land-
vogt und die Räthe der Landvogtey Hagenau
hiebevor, auf dem Schlettstatischen Landtage,
sich dahin erklärt, die Garde aus dem Bruder-
hofe nicht eher wegzunehmen, bevor nicht
die beiden streitigen Partheyen, gütlich oder
rechtlich, mit einander verglichen wären. Allein
Er sey doch, dem Kayser zu Ehren, und den
Kommissarien zu gefälliger Willfahrung, er-
bietig: Sobald die gedachten Partheyen sich also
erklären würden, daß der Rath, wegen aller da-
her besorgten Thätlichkeit, die ein Theil oder des-
sen Gesinde gegen den andern mit der Faust vorn-

men möchte; ingleichen auch wegen der gefreyeten J. Chr.
ſichern Oefnung und Durchganges, gebürend 1592
geſichert ſeyn könnte, die vornemlich deswegen dahin gelegte Garde alsbald wieder abzuſchaffen. Jedoch wolle ſich dadurch der Rath ſeiner rechtmäſſigen Forderung, wegen der weggebrachten Kleinodien und Kirchenſchätze, ingleichen auch wegen der bisher auf die Garde verwandten Koſten nicht begeben haben; und zwar weil die Catholiſchen Kapitularen ſelbſt, in ihrer Antwort vom 26. Auguſt 1584. †), den ausdrücklichen Anhang des Rathes, wegen der Unkoſten, beliebt und angenommen hätten. So lange aber ſolche Sicherheit dem Rathe nicht geleiſtet würde, könne auch demſelben nicht verdacht, noch übel und verweislich gedeutet werden, daß Er durch dergleichen oder andere Verordnungen demjenigen vorzukommen ſuche, was, wenn es erſt im geringſten angefangen würde, hernach nicht ſo leicht wieder herzuſtellen ſeyn möchte.

Sollte es hiernächſt möglich ſeyn, daß der Rath einem Jeden, der itzo von dieſen Sachen was hörte, gründlich und wahrhaftig zu erkennen geben könnte, was von etlichen Kapitularen, eine gute Zeit vorher, ehe dieſe ihre Abſonderung und Trennung ſo öffentlich ausgebrochen, in dieſer Stadt, zum beſondern Mißfallen des Rathes, vorgegangen ſey; da man nemlich in der Stadt, zu verſchiedenen malen, in Kutſchen, mit Muſketen und andern Feuerröhren, durch die Gaſſen gefahren, als wenn man die Türken und Tartarn angreifen wollte, da es doch nur etwa um eine Stunde Spatzierenfahrens zu thun geweſen, und was auch ſonſt in etlichen Domherren-Höfen vorgenommen, was für Drohungen unter dem

†) S. das Ausſchreiben ꝛc., in den Beylagen, n. 28.

geurtheilt w
Rath, in die
begnügen, d
viel und ung
Er ſich doch m

Zweiter
gütlich beyg
ſerlichen Ro
lich begegneten
ſchaft gehabt
ben ſelbſt am b
abend, den 2
nach drey Uh
gehört hätten,
Handlung m
öfnen. Wü
Rathe, in B
anbefolnen wid
men geweſer
Vorwiſſen d

Kommissarien und die Herren im Bruderhofe nach der Pfalz gefahren, als man die lichter bereits angesteckt gehabt, ein grosser Zulauf von Bürgern und gemeinem Volke sich begeben, solches hätte der Rath, wie ein Jeder leicht einsehen würde, nicht verhindern können. Denn es würde schon was ungewönliches gewesen seyn, wenn der Rath an einem Sonnabend, gegen Abend, an dem Orte zusammen kommen sollte; zu geschweigen, daß solche Partheyen sich dahin begeben, da auch der Geringste leicht vermuthen könne, daß er etwas Neues daselbst erfahren würde. Nun möge ein Jeder, der Billigkeit nach, urtheilen, wenn auch gleich Etliche des Raths, und zwar vornemlich die in Aemtern seyen, nachdem Sie solchen Zulauf des gemeinen Manns gewahr geworden, sogleich eine Wache dahin verordnet hätten: ob man nicht dazu rechtmässige und erhebliche Ursachen gehabt habe? ob der Rath, bey einem so ungewönlichen Vorfalle, nach Beschaffenheit des Ortes, der Zeit und der Partheyen, einiger Ungebühr oder Partheylichkeit füglich zu beschuldigen sey? ob nicht vielmehr die Kommissarien sich dafür hätten bedanken sollen? oder ob dem Rathe füglich könne beygemessen werden, daß ein Theil davon hätte Ursache nehmen sollen, mehrere Unbescheidenheit gegen die Kommissarien zu gebrauchen?

J. Chr. 1592

Soviel aber die geklagten Reden ins besondere belange, welche an diesem Orte gegen die Kommissarien sollen vorgefallen seyn, und die, durch die Garde im Bruderhofe, desto muthiger gemachten Herren sollen ausgestossen haben, davon und was daselbst etwa vorfallen möchte, habe der Rath, wie leicht zu erachten, keine Wissenschaft haben können. Indessen habe Er doch, auf die

An-

J. Chr. 1592 dem gemeinen Mann ausgesprengt worden, und noch täglich gehört würden; so zweifle der Rath im geringsten nicht, daß Er, der angeordneten Garde halber, wenn auch gleich das Geräusch der Waffen viel gröſſer wäre, als es von zehen Soldaten seyn könnte, in Betracht aller Umstände, genugsam entschuldiget seyn, und davon viel anders, als vielleicht, ohne Erwägung der angeführten und anderer Umstände, sonst geschehen mag, geurtheilt werden würde. Es müsse sich aber der Rath, in diesen und mehr andern Punkten damit begnügen, daß Ihm, aus ungleichem Berichte, zu viel und ungütlich zur Last gelegt würde, dessen Er sich doch mit Wahrheit zu entledigen wüßte.

Zweitens würde dem Rathe gleichfalls ungütlich beygemessen, daß Er, von der den Kayserlichen Kommissarien, auf der Pfalz angeblich begegneten Unbescheidenheit einige Wissenschaft gehabt haben solle. Denn es sey ja Denselben selbst am besten bewußt, daß Sie am Sonnabend, den 20. September *), erst gegen Abend, nach drey Uhr, auf die Pfalz geschickt, und begehrt hätten, Ihnen ein Zimmer zur vorhabenden Handlung mit den Herren im Bruderhofe zu öfnen. Würden nun nicht just Etliche aus dem Rathe, in Berathschlagung einer Ihnen besonders anbefolnen wichtigen Sache, damals noch beysammen gewesen seyn; so würde Keiner, ohne Vorwissen des regierenden Ammeisters, die verlangte Oefnung gerne haben übernehmen wollen, viel weniger aber hätte der Rath etwas davon wissen können. Daß nun nachher, als die Kom-

*) Muß November heissen, wie aus demjenigen erhellet, was davon weiter oben in diesem XVI. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 610. vorgekommen ist.

Kommiſſarien und die Herren im Bruderhofe nach der Pfalz gefahren, als man die lichter bereits angeſteckt gehabt, ein groſſer Zulauf von Bürgern und gemeinem Volke ſich begeben, ſolches hätte der Rath, wie ein Jeder leicht einſehen würde, nicht verhindern können. Denn es würde ſchon was ungewönliches geweſen ſeyn, wenn der Rath an einem Sonnabend, gegen Abend, an dem Orte zuſammen kommen ſollte; zu geſchweigen, daß ſolche Partheyen ſich dahin begeben, da auch der Geringſte leicht vermuthen könne, daß er etwas Neues daſelbſt erfahren würde. Nun möge ein Jeder, der Billigkeit nach, urtheilen, wenn auch gleich Etliche des Raths, und zwar vornemlich die in Aemtern ſeyen, nachdem Sie ſolchen Zulauf des gemeinen Manns gewahr geworden, ſogleich eine Wache dahin verordnet hätten: ob man nicht dazu rechtmäſſige und erhebliche Urſachen gehabt habe? ob der Rath, bey einem ſo ungewönlichen Vorfalle, nach Beſchaffenheit des Ortes, der Zeit und der Partheyen, einiger Ungebühr oder Partheylichkeit füglich zu beſchuldigen ſey? ob nicht vielmehr die Kommiſſarien ſich dafür hätten bedanken ſollen? oder ob dem Rathe füglich könne beygemeſſen werden, daß ein Theil davon hätte Urſache nehmen ſollen, mehrere Unbeſcheidenheit gegen die Kommiſſarien zu gebrauchen? J. Chr. 1592

Soviel aber die geklagten Reden ins beſondere belange, welche an dieſem Orte gegen die Kommiſſarien ſollen vorgefallen ſeyn, und die, durch die Garde im Bruderhofe, deſto muthiger gemachten Herren ſollen ausgeſtoſſen haben, davon und was daſelbſt etwa vorfallen möchte, habe der Rath, wie leicht zu erachten, keine Wiſſenſchaft haben können. Indeſſen habe Er doch, auf die

An-

J. Chr. 1592 Anzeige der Kommissarien, nicht unterlassen, solchen Reden fleissig nachzuforschen, aber von Keinem der Seinigen vernehmen können, daß selbige so vorgefallen seyen, nemlich: „einan„der, ehe man aus dem Bruderhofe weiche, „um die Köpfe zu schlagen„, oder, daß dabey des Bruderhofes wäre gedacht worden; sondern es sey von dem Cölnischen Wesen gemeldet worden, „daß nemlich in demselben die Kugel noch „laufe, und man wohl noch einander deswegen „die Köpfe zerschlagen möchte„. Solches aber lasse der Rath an seinen Ort gestellt seyn, und wolle sich damit nicht beladen, sondern es die Urheber dieser Reden an gebürenden Orten verantworten lassen. Allein soviel müsse Er doch noch melden, daß Er nicht absehen könne, wenn ja was ungebürliches, bey dieser unversehenen und ungewönlichen Zusammenkunft, vorgefallen, wie Er dessen könne beschuldiget, oder die Ursache davon Ihm aufgemutzt werden.

Drittens müsse sich der Rath auch darüber verwundern, daß eine besondere und ungebürliche Partheylichkeit daraus wolle erzwungen, der Kommissarien eingebildet, und dem Rathe beygemessen werden, daß Er sich, der entführten Kleinodien und Kirchenschätze halber, über die Catholischen Herren beklagt habe. Ingleichen, mit was Recht Diese die Evangelischen Herren dessen beschuldiget hätten, und hernach doch selbst sich dessen schuldig bekennen müssen; itzo aber vorgegeben würde, daß solche Beschuldigung sich nicht so befinde, und auch nicht zu bescheinigen sey. Gewiß, wer allein diesen Punkt mit unpartheyischen Augen, und wie er in Wahrheit beschaffen sey, ansahe, würde nicht allein sehen, sondern mit Händen greifen können, daß überall

nicht

nichts unterlaſſen würde, was man nur immer zur J. Chr.
Verunglimpfung des Raths, es geſchehe auch, 1592
unter welchem Vorwande es wolle, drehen könne. Denn erſtlich fänden ſich in der Schrift, welche die Catholiſchen Kapitularen dem Rathe den 19. Auguſt 1584., vornemlich der entführten Kleinodien halber, übergeben hätten †), unter andern die unauslöſchlichen Worte, mit denen Sie ſich über die Herren, die den Bruderhof innehaben, beklagen, „daß dieſelben, des Nach„mittages, das Gewölbe im Chor mit Gewalt „geöfnet, und die Archiven und Kleinodien, „wie auch das Geld und was darinn geweſen, dar„aus erhoben und weggenommen hätten„. Nun aber ſey nicht allein überflüſſig mit Notarien und Zeugen, ſondern auch mit den beiden Schafnern des Bruderhofes zu beweiſen, daß zu der Zeit, als die Herren im Bruderhofe das Gewölbe geöfnet, auſſer etlichen wenigen Chorkappen und Chorhemdern, ſonſt nichts mehr, weder an Kleinodien, Gelde, noch andern darinn zu finden geweſen. Zweitens hätten die Catholiſchen Domherren, in ihrer andern Schrift, die, in ihrem Namen, den 22. Auguſt 1584., dem Rathe zugeſtellt worden *), Selbſt bekannt, daß Sie ſolches alles, ſchon lange zuvor, Selbſt weggebracht hätten; wie dann auch ſolches, in der letzten oder Schlußſchrift der Kayſerlichen Kommiſſarien, eine wohlbefugte Verwahrung und nothwendige Translation genannt würde †). Nichts deſto weniger aber müſſe der Rath, gegen die Kayſerlichen Kommiſſarien, einer beſondern Parthey-

†) S. das Ausſchreiben, in den Beylagen, n. 22.
*) S. Eben daſſelbe, in den Beylagen, n. 25.
†) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 691.

J. Chr. 1592 theylichkeit beschuldiget werden, und zwar deswegen, weil er ein so widerwärtiges und unhöfliches Vorgeben und Einbildungen nicht gutheissen könne, und seines dabey habenden Interesse wegen sich deshalb beschwert habe.

Endlich viertens den Hauptpunkt betreffend: ob das, was bisher von dem Rathe begehrt worden, nemlich die geklagten Thätlichkeiten der Herren im Bruderhofe zu verhindern oder abzuschaffen, eine Exekution der Römischen Censuren und Processes sey, oder nicht: so bäte der Rath nochmals, die Kommissarien möchten Ihn entschuldiget halten, daß Er es bis itzo noch nicht anders befinden könne, als daß Er sich des Ihm deswegen Zugemutheten nicht unterziehen, noch sich damit beladen könne, ohne Sich zugleich, mit der That, der Ihm zum höchsten beschwerlichen Exekution der Römischen Processe theilhaftig zu machen. Daß auch mit dem Ansuchen und Practiciren der öfters gedachten Catholischen Kapitularen, sowohl anfangs bey dem Rathe, als auch hernach bey dem Kayser, hauptsächlich nichts anders, als die Exekution des päbstlichen Banns und der Römischen Censuren gemeint gewesen, und noch sey, auch nicht anders verstanden und gedeutet werden könne; deshalb berufe sich der Rath auf die oben erwähnte, zu Schletstat, durch die Gesandten etlicher Elsassischen Stände, im November 1584., gepflogene Handlung und gemachten Abschied, den Sie gütliche Mittel, mit angehängter weitern Erklärung, vermeintlich betitelt hätten. In demselben nemlich befänden sich die folgenden Worte: „Welchergestalt der Kayser der Stadt Straßburg, nach „Innhalt des zu Augspurg, im J. 1555., aufgerichteten Religionsfriedens, auch in Druck

„gege-

„gegebenen R. A., nun etliche unterſchiedliche ma J. Chr.
„len, die Exekution des erkannten Banns in 1592
„das Werk zu richten, und damit die drey
„Evangeliſche und exkommunicirte Grafen
„und Herren, aus dem durch Sie zu Straßburg,
„eigenthätlicher Weiſe, eingenommenen, und dem
„gemeinen Stifte zugehörigen Bruderhofe,
„wie auch dem Stifte würklich abzuſchaffen,
„allergnädigſt auferlegt und befolen haben„.
Daraus nun würde ein Jeder, auch nur wenig verſtändiger, genugſam und handgreiflich abnehmen können, was die Hauptabſicht ſey, welches auch das Kayſerliche Schreiben an den Rath vom 29. September 1584., worauf die Kayſerlichen Kommiſſarien, in ihrem neulichen Antrage vom 10. November d. J. *), ſich vornemlich bezögen und gründeten, mit noch mehrern und ſtärkern Worten zu erkennen gebe. Deswegen könne dann auch der Rath die, von den Kommiſſarien vorgebildete Abſonderung der Exekution von der allein begehrten Abſchaffung der geklagten gewaltthätigen Handlungen nicht anders verſtehen, als daß es im Grunde einerley ſey.

Nun aber ſey weder in dem oben angezogenem R. A. vom J. 1555., noch ſonſt in einiger R. Konſtitution, ſoviel der Rath davon wiſſe, einem Stande der A. C. dergleichen Exekution zugemuthet und aufgedrungen worden. Es ſey auch nicht allein im Religionsfrieden, oder andern R. Konſtitutionen, wegen einer ſolchen Exekution, nichts verordnet, ſondern vielmehr, im J. 1566., dem Kayſer, zu Augſpurg, durch die Stände der A. C. einhellig zu verſtehen gegeben worden, daß weder Ihm, noch einigem Stande die Erklärung des Religionsfriedens

*) S. weiter oben in dieſem XVI. Bande, S. 570. 573.

J. Chr. 1592 einzuräumen sey, sondern, allen R. Konstitutionen und der Billigkeit nach, solche Sachen zum ordentlichen und rechtlichen Austrage, an gebürende Orte, zu verweisen wären, als worauf die Stände, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, jederzeit mehr zu sehen, als Thätlichkeiten aufkommen zu lassen, gemeint gewesen. Mithin hätte der Rath billig damit können und sollen verschont werden, wofern nicht die ersten Anfänger und Verursacher dieses Handels gedacht hätten, daher eine gute Gelegenheit zu haben, wo nicht ihren Willen zu erlangen, doch zum wenigsten den Kayser zur höchsten Ungnade wider den Rath, unverschuldeter Dinge, zu bewegen und aufzubringen. Deswegen habe sich auch der Rath, solcher Ihm zugemutheten Exekution halber, aus erheblichen und rechtmässigen Ursachen, gegen den Kayser und seine Kommissarien, gebürend entschuldiget und selbige verweigert. Dagegen aber habe Er sich dahin erklärt, daß dergleichen Ihm und andern Ständen der A. C., sehr nachtheiliger und bedenklicher Eingang, um der Folgen willen, Ihm zum höchsten beschwerlich sey, und daher geberen, Ihn damit zu verschonen, und zu erlauben, daß Er in solchen Sachen mit andern seinen Religionsverwandten Stände Rath handeln dürfte; gleichwie auch dem andern Theil jederzeit frey gestanden, und erlaubt gewesen sey, Sich Rathes und Beystandes, wo er gewollt und vermocht, zu erholen.

Solange auch der Rath, als ein Glied und Stand des H. R., bey seinen Rechten und R. Konstitutionen gelassen, und dawider nicht beschwert zu werden, begehre, so könne Ihm um so viel weniger beygemessen werden, daß Er Andere, in ihrem vorsetzlichen Ungehorsam, ihren Statuten und den R. Konstitutionen zuwider

wider zu handeln, ſtärke, oder Ihnen den Rücken halte und Vorſchub leiſte. Denn der Rath habe mit den Stiftsſtatuten nichts zu ſchaffen; in den R. Konſtitutionen aber ſey verſehen, daß gegen die Verbrecher gewiſſe Wege und Ordnungen, zu Erhaltung und Erlangung des gebürenden Gehorſams, einer jeden klagenden Parthey vorgeſchrieben worden. Dieſen Konſtitutionen habe ſich der Rath jederzeit gutwillig unterworfen, und Sich denſelben ſo gemäß verhalten, daß Er bisher noch von Niemanden des Gegentheils oder einer Ungebühr mit Recht ſey überwieſen worden. Sollte man aber über dieſes alles, und da der Rath nichts mehr bitte, als nur bey ſeinen Rechten, und wie es im Reiche, zwiſchen den Ständen, vermöge der R. Konſtitutionen, hergekommen, gelaſſen zu werden, noch Landesverderben und dergleichen zu beſorgen ſeyn, wie, auf der Catholiſchen Kapitularen Vorſpiegelung, vielfältig gedrohet würde, ſo hätte ſich der Rath billig über unbillige Gewalt zu beklagen, und wäre leicht abzunehmen, daß Er, auch auſſerhalb dieſer Sache, in allem andern, ſo jederzeit vorfallen möge, dergleichen Zunöthigungen nicht weniger würde zu erwarten haben, und alſo des Seinigen nimmer geſichert oder ruhig ſeyn, welches Er mit allem übrigen, ſo Ihm hierinn unbillig aufgedrungen und zur Laſt gelegt würde, GOtt befehlen müßte. J. Chr. 1592

Uebrigens habe ſich der Rath jederzeit erboten, und ſey noch erbietig, dem Kayſer, als dem höchſten Haupte, in allem andern, was einem Stand des Reichs gebüren möge, allen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, und ſolches, bey aller Gelegenheit, wie es in ſeinem Vermögen ſeyn werde, zu erzeigen. Dagegen aber wolle Er ſich auch getröſten, daß Er, von gemeiner Stadt wegen, auch

J. Chr. 1592 dabey werde gelassen, und von Niemanden in etwas überfahren oder beschwert werden. Mithin wolle der Rath die Kommissarien freundlich bitten, daß Sie in ihrer, an den Kayser, ohne Zweifel, abzustattenden Relation, des Rathes und der gemeinen Stadt im Besten gedenken, und, soviel an Ihnen, die Sachen dahin richten möchten, daß der Kayser, in Betracht aller Umstände, den Rath und die Stadt mit fernerer Ungnade nicht beschwere, sondern dieselbe, in der Versicherung alles schuldigen und gebürenden Gehorsams, Sich zu Gnaden wolle empfolen seyn lassen [b]). Bald darauf reiseten die Kayserlichen Kommissarien von Straßburg ab, ohne etwas von ihrem Auftrage ausgerichtet zu haben, worüber man sich auch um so weniger zu wundern hat, weil beide Partheyen von ganz entgegen gesetzten Grundsätzen ausgiengen, und Keine den Anfang der Gewaltthätigkeiten wollte gemacht haben, sondern immer die Eine es auf die Andere schob; die Kayserlichen Kommissarien aber, aus Gunst für die Religion, auf die Seite der Catholischen, so wie der Rath zu Straßburg auf die Seite der Evangelischen Domherren sich neigten. In den Kirchen zu Straßburg wurde hierauf ein besonderes Gebet gegen die hin und wieder angehende Verfolgung des göttlichen Wortes und dessen Bekenner eingeführt [c]). Die Sachen aber blieben in dem bisherigen verwirrten und unruhigen Stande, und die Verwirrung wurde nachher, nach dem Tode des B. Johanns von Straßburg, noch grösser, wovon Wir aber das Weitere bis in den folgenden Band dieses Werkes versparen.

(m. Dec. 1585.)

b) S. die *Acta* etc., P. II. n. 7. p. 186-199.
c) S. die *Acta* etc., P. II. p. 200. sq.

Regi-

Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Abschied auf der Tagefahrt zu Costnitz Seite 12
" " vom Münzprobationstage zu Worms 20
" " " " " zu Maynz 31
" " " " " zu Regenspurg 36
" " vom Fränkischen Kreistage zu Nürnberg 8. 53. 254
" " vom Münzprobationstage zu Nürnberg 192
" " " " " zu Andernach 198
" " " " " zu Cöln 205. 229
" " " " " zu Bacherach 221
" " " " " zu Leipzig 235
" " wegen Kontribution zur Türkenhülfe 241
" " vom Obersächsischen Kreistage zu Leipzig 242
" " des Herzogs Ulrich über die Regierungszwistigkeiten seiner Neffen 421
" " wegen Führung der Regierung im Fürstenthume Lüneburg 429
" " Schleistatischer, des Bischofs Johannes von Strasburg 502. Beschwerden darüber 504
Abtey zu Duyz wird (1591) erobert 83
Amberg, in der Oberpfalz, soll zur Aufnahme der reformirten Religion bekriegt werden 368. bewafnet sich 369

Amurath III. türkischer Kayser verlängert mit Rudolph dem II. den Waffenstillestand 3
Andernach, Münzprobationstag daselbst 198
Artickelsbrief für die deutschen Knechte 84
Augspurg schickt Gesandten auf den Städtetag zu Ulm 45
August, dritter churfürstlicher Prinz tritt (1608) die Landesregierung des Stiftes Naumburg an 387. vermählt sich zu Dreßden ebend. stirbt daselbst (1615) unbeerbt ebend.
Ausschreiben der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg 444. Auszug aus demselben 446 u. f.
Ausschuß-Städterag, der Reichsstädte 248

B.

Bacherach, Münzprobationstag daselbst 221
Bann des Pabstes ist niemals vor und nach dem Religionsfrieden im Straßburger Stifte zugelassen worden 630
Bischof von Halberstadt, Heinrich Julius, sucht die evangelische Religion im Hochstifte auszubreiten 141
" " von Verden, Philipp Sigmund, wird Bischof zu Oßnabrück 146
" " von Verzelli, Franz, wird vom Pabst ins Churfürstenthum Cöln abgefertiget 448. erkennt drey evangelische Domherren zu Cöln für Ketzer ebend.
" " zu Straßburg, Johannes, verursacht bey denen der A. C. zugethanen Kapitularherren eine Vertheidigung ihrer Beschuldigungen 446
Bisthum Halberstadt, eine grosse Veränderung in Ansehung der Religion 141
" " Oßnabrück bekömmt einen evangelischen Bischof 146
" " Merseburg postulirt den zweiten churfürstlichen Prinzen, Johann Georg, zum Administrator des Hochstiftes. 388

C.

Carl II. H. von Lothringen, ist mit der Ligue alliirt, und will sich mit seinen Truppen auf deutschen Boden wagen 107
Chorbischof, Chur-Cölnischer, siehe Franz, H. von Sachsen-Lauenburg.
Christian, Fürst zu Anhalt, wird zum General-Lieutenant erklärt 89. meldet seine Charge dem Kayser 95. bricht mit seinem Gefolge von Dessau auf 96. publicirt eine Taxe der Lebensmittel 98. läßt seine Armee über den Rhein setzen 99. erobert und plündert in Lothringen 100. unterredete sich mit dem Könige Heinrich 101. wird in der Bestürmung des Forts

S. Catherine verwundet 104. dringt auf die Auszahlung der deutschen Truppen 104. schreibt aus dem Lager zu Fauville an die teutschen Churfürsten und Fürsten 273. schreibt an den König von Frankreich Heinrich IV. 278. dankt die Truppen ab und kommt nach Straßburg 289
Christian I. Churfürst zu Sachsen, stirbt (1591) 109. Argwohn seines Todes 110. verordnet seinen minderjärigen Kindern Vormünder 111. seine Leiche wird in Freyberg beygesetzt 112
Christoph, Bischof zu Ratzeburg, stirbt (1592) 418. sein Charakter 419
Churfürst von Cöln, Ernst, giebt sich Mühe das spanische Kriegsvolk aus dem Erzstift fortzuschaffen 249. erbietet sich den spanischen Soldaten ihren rückständigen Sold zu bezahlen 251. hält seinen Eintritt in Bonn 252. sucht bey andern R. Kreisen um R. Konstitutionsmässige Hülfe an ebend.
Churſächsische Theologen und Prediger werden zur Unterschrift des Pierischen Bedenkens genöthigt 126. was es für gefährliche Unordnungen nach sich zieht 127
Churſächsischer Hofprediger, Steinbach, verfertigt einen neuen Katechismus 130. wird nach der Festung Stolpe gebracht 135
Cöln, Münzprobationstag daselbst 205. 229
Conkordienformel wird von den heimlichen Kalvinisten in Churſachsen zu untergraben gesucht 119
Consistorium zu Wittenberg stellt ein Bedenken wegen des Eroricismus aus 123
; ; zu Meissen ist mit lauter Kalvinisten besetzt 132
Crell, D. Nikolaus, und churfürstlicher Kanzler, giebt sich Mühe die reformirte Lehre in Churſachsen einzuführen 116. wird arretirt und nach Königstein gefänglich gebracht 134. wird auf dem Landtage zu Torgau angeklagt 395
Cyriakus Rüland, Advokat des kayserlichen Fiscus, wird als Kommissär nach Straßburg geschickt 570

D.

Dekret des K. Kammergerichtes für seinen Pfenningmeister 190
; ; des Domprobstes zu Straßburg 449
Domherren, evangelische, zu Cöln und Straßburg lassen zu ihrer Vertheidigung der Beschuldigungen ein Ausschreiben ausgehen 445. sind vom Pabst in Bann gethan worden 448. nehmen als berechtigte Mitherren den Bruderhof zu Straßburg in Besitz 472. lassen die Stiftskammer eröfnen 473. lassen sich den Vorschlag zu einer gütlichen Verhandlung gefallen 479.

werden vom Rath zu Straßburg angehalten, den Bruderhof zu räumen 481. aber geben ihren Gegnern Vergleichungspunkte 495. machen Einwendungen gegen den Schletstatischen Abschied 504. erzählen mehrere Neuerungen ihrer Gegner 518. Namen der Domherren zu Straßburg 531. 676. ihre Einwendungen gegen den Schletstatischen Abschied 542. sollen das verderbliche Kriegswesen im Erzstifte Cöln angerichtet haben 558. erscheinen vor der kayserlichen Commission 610. erlassen ein besondres Erinnerungsschreiben 618. stellen der Replik der kayserlichen Kommissarien einen Vorschlag entgegen 635. erlassen eine Erinnerungs- und Anmahnungs-Schrift an den Rath der Stadt Straßburg 639

Domkapitel zu Naumburg huldigt den jungen churf. Prinzen August 387

Dreßden, Rottirung des Pöbels daselbst 389. 404

Düsseldorf, Landtag daselbst 156

E.

Elisabetha, der Königin von England, Antrag an den Churfürsten von Sachsen 89

Ernst, Ludwig, Herzog von Pommern, stirbt (1592) 426. hinterläßt, ausser zwey Prinzessinnen, einen minderjährigen Sohn 426

- - Herzog zu Zelle, vergleicht sich mit seines Vaters Bruder 438

Erzbischof von Salzburg, Wolfgang Dietrich, mischt sich in Händel, die ihm den Verlust seines Erzstiftes zuziehen 138

Erzherzog Ferdinand erwählt Kommissarien, um Beschwerlichkeit der Münze, von seinen Unterthanen, zu begegnen 11. befiehlt das gute Gold nach seinem gerechten Goldgewichte einzunehmen und auszugeben 15. dessen Schreiben an die beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises 25

Evangelische Fürsten versammlen sich zu Altenburg 89

Exorcismus wird bey der Taufe einer Churfächsischen Prinzessin weggelassen 123. es wird auf Abstellung desselben gedrungen das. soll wie bisher in der Kirche gebraucht werden 124. wird wieder eingeführt 137

F.

Ferdinand, Erzh. läßt durch Kommissarien die Münzbeschwerden seiner Unterthanen untersuchen 11. giebt Befehle, wie das Gold auszugeben und einzunehmen sey 15. dessen Schreiben an die beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises 25. schreibt an den Kayser 73

Fer-

Forbach, Schloß und Stadt in Lothringen, wird geplündert 109
Frankfurt läßt seine Kreisrechnungen übergeben 29
Frankfurtischer R. Deputationstag, s. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 497-504.
Franz, Herzog von Sachsen-Lauenburg, wird zum Churcölnischen Chorbischofe erwählt 464
" " Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, wird ins Straßburgische Stift aufgenommen 554
" " Verdugo, königlich spanischer Statthalter in Ostfriesland befehligt seinen Obristen die spanischen Besatzungen am Rheinstrome abzuführen 250
Freyherr zu Winneberg und Beilstein, Johann, s. Domherren.
soll sich dem Straßburgischen Domkapitel nicht nähern 449.
eröfnet nach vorgängiger Protestation den Kornkasten 457.
nimmt den Bruderhof in Besitz 472
" " zu Kriechingen, Franz, schlägt sich zu den Gegnern der evangelischen Domherren in Cöln und Straßburg 456
" " von Bollweiler, Nikolaus, ersucht die evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg zu einer gütlichen Verhandlung 479. wird vom Kayser als Kommissar nach Straßburg geschickt 569
Friedrich, Wilhelm, H. von Sachsen, wird vom Churfürsten Christian I. als Administrator der Chur und als gesetzmässiger Vormund seiner Kinder verordnet 111. reist nach Dresden, um sich alles dessen zu unterziehen das. stellt in Torgau, auf dem Schloß Hartenfels das Hoflager an 112. steuert dem in Churſachsen überhand genommenen Kryptokalvinismus 134. beruft die, der reinen Lehre halber, vertriebnen Theologen und Prediger zurück 137. macht den dritten churfürstl. Prinzen August zum Administrator des Stiftes Naumburg 386. schreibt einen Landtag nach Torgau aus 390. läßt sich hin und wieder huldigen 403. und schreitet zur Ausrottung der reformirten Lehre das. setzt einen Convent zu Leipzig an 408. vereinigt sich mit seinem Bruder Johann, die Regierung von dem ältesten Bruder verwalten zu lassen 417
" " IV. Churfürst zu Pfalz, schickt Gesandte an den Kayser 348. an den Herzog von Würtenberg 352
" " Herzog zu Holstein und Schleswig, wird ins Straßburgische Stift aufgenommen 554

G.

Gebhard, Churfürst von Cöln, und Straßburgischer Domdechant, widerräth den Proceß zwischen den vier evangelischen Domherren und ihrem Gegentheil 449

Gegner der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg verbieten den letztern das Stift in Straßburg 449. 451. 471. suchen den Grafen von Mansfeld auf ihre Seite zu ziehen 452. haben, den Statuten und dem Herkommen zuwider, einen neuen Domdechant erwählt 464. werden von den Wetterauischen Korrespondenz-Grafen ersucht friedlich zu seyn 469. beschuldigen gegen den Straßburgischen Stadtrath die evangelischen Domherren eines begangnen Spoliums 474. gestehn das Spolium selbst ein 475. verbieten dem Austheiler der Präsenzgelder den evangelischen Domherren nicht ihre Präsenzgelder zu entrichten 493

Gemahlin des Pfalzgrafen von Veldenz übernimmt die Vormundschaft über ihren jüngsten Sohn 383. ihnen auf ihre vorgeschlagne Vergleichspunkte 497. übergeben eine abermalige Klagschrift dem Rathe zu Straßburg 507. berufen sich auf den Religionsfrieden 551. deren Bericht an die kayserliche Kommission 589

Georg, Friedrich, Marggraf von Brandenburg-Anspach, verlangt die Wiedererstattung der Unkosten für die schlesischen und böhmischen Reuter 264. wird in die Pfälzischen Streitigkeiten verwickelt 332

" " Gustav, Pfalzgraf zu Veldenz-Lautereck, erhält die Länder seines Vaters George Hans 385

" " Hans, Pfalzgraf zu Veldenz stirbt (1592) 371. Verfolg seiner Streitigkeiten mit dem Churfürsten von der Pfalz über die Erbschaft des Churfürsten Otto Heinrichs 372. 385. sein Testament 377

Gesandte, Salzburgischer, zeigt schlechte Münze an 42

Gesandten, Gräflich-Nassauische entschuldigen sich beym Münzprobationstage zu Worms 27

" " der beiden Pfalzgrafen von Zweybrücken und Veldenz streiten sich über den Vorsitz 30

" " von Straßburg und Nördlingen, bringen ihre Artikel auf dem Städtetag zu Ulm vor 45

" " Kayserliche, reisen aus den Niederlanden nach Deutschland zurück 179

" " des Fürsten Christian von Anhalt erreichen bey den teutschen Churfürsten ihren Entzweck nicht 275

" " Churpfälzische, müssen unverrichteter Dinge wieder vom Kayser zurückreisen 348. schlagen Punkte den streitenden Partheyen des Stifts zu Straßburg zur gütlichen Vergleichung vor 492

Gesandten, Badische, schlagen zur gütlichen Vergleichung der streitenden Partheyen des Stifts zu Straßburg etliche Punkte vor 492
Graf von Khevenhüller, kayserlicher Gesandter am spanischen Hofe, soll zum Frieden mit den Niederländern rathen 6. reist von Madrid ab 176. übergiebt dem Kayser das begehrte Bedenken 177. geht von Prag ab 178
: : von Helfenstein, Georg, wird Präsident des R. Kammergerichts 189
: : zu Gleichen, Karl, verkauft an Sachsen den Tondorfer See nebst einem Gehölz 418
: : zu Witgenstein, Georg von Sayn, siehe Domherren. wird vom Straßburgischen Stifte abgewiesen 451. eröfnet nach vorgängiger Protestation den Kornkasten 457. nimmt den Bruderhof als berechtigter Mitherr in Besitz 472
: : zu Solms, Hermann Adolf, siehe Domherren. wird vom Straßburgischen Stifte abgewiesen 471. nimmt den Bruderhof, als berechtigter Mitherr, in Besitz 472
: : Ernst zu Mansfeld, schlägt sich zur Parthey der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg 445. wird vom Domprobst zur Gegenparthey gereitzt 452
: : von Rellenburg, Christoph Ladislaus, Straßburgischer Domprobst, will evangelische Kapitularherren von dem Stifte ausschliessen 449. läßt ihnen eine Schmähschrift insinuiren 460
: : zu Manderscheid-Gerolstein, Hans Philipp, schlägt sich zu den Gegnern der evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg 456
: : : : : : Eberhard, wird in Bann erklärt 550. protestirt dagegen 651
: : von Stollberg, Heinrich, wird in Straßburg zum Domherren nominirt 539. 651
: : von der Mark, Philipp, insinuirt dem Domkapitel zu Straßburg römische Processe 540
Grafen, evangelische, werden ins Straßburgische Stift aufgenommen 555
Graf von Helfenstein, Rudolf, wird als Kommissar vom Kayser nach Straßburg geschickt 569
Gundermann, D. wird gefangen genommen und auf die Pleissenburg gebracht 135. verlangt seine Freyheit 406

H.

Hansetag zu Lübeck 46. von was daselbst gehandelt wird 47
Hassan, türkischer Bassa, muß mit Verlust von Sissek ziehen 185

Hauptmann Zwiffel besetzt die Abtey zu Dupz 8
Heidelberg, Kapitulation daselbst 89
Heinrich IV. König von Frankreich, sucht Volk und Geld a den protestantischen deutschen Höfen gegen die Ligisten 88. läßt Kriegsvölker in Deutschland werben 91. sucht mit 4000 Reutern die italiänische Reuterey auf 101. lagert sich mit seiner Armee bey Soissons 102. belagert Rouen 103. antwortet aus dem Lager vor Rouen der deutschen Reuterey 105. ist des Krieges müde 182. schickt den Jakob Bongars an den Herzog von Würtenberg 183. ersucht den Fürst Christian von Anhalt die deutschen Truppen länger in seinem Dienst zu erhalten 282. muß dem deutschen Kriegsvolke, aus Mangel der Bezahlung, seinen Abschied geben 283. läßt demselben einen Schein und schriftliche Obligation ausfertigen ebd.
Herzog von Jülich, Cleve und Bergen, Wilhelm, stirbt 153
" " " Johann Wilhelm, sucht wegen der Bedrückungen der Spanier um R. Constitutionsmäßige Hülfe an 252
Herzoge von Mecklenburg, s. Christoph und Johann 418
Hessischer und Sachsen-Coburgischer Präcedenzstreit auf dem Kreistage zu Nürnberg 265
Hofgericht zu Rothweil beschwert sich beym Kayser 62
Homburg, Schloß in Lothringen, wird beschossen 200
Holland deprizirt den Frieden 5

J.

Instrucktion für die churfächsischen Visitatoren 407
Joachim Friedrich, Administrator zu Magdeburg, antwortet Christian von Anhalt 106. stirbt (1591) 109. Argwohn gegen dessen Tod 119
" " Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, wird ins Straßburgische Stift aufgenommen 554
Johann Casimir, Pfalzgraf, findet sich bey der Armee des General-Lieutenant Christian von Anhalt ein 100. stirbt zu Heidelberg (1592) 290. sein Tod giebt zu einer Streitigkeit Gelegenheit ebend. u. f.
" " Georg, Churfürst von Brandenburg, wird von Christian I. zum Mitvormund seiner Kinder verordnet 111. will dem Fürsten Christian von Anhalt eine Fahne Reuter unterhalten 275
" " Georg, zweyter churfürstlicher Prinz von Sachsen, wird zum Administrator des Hochstiftes Merseburg postulirt 388. folgt seinem ältern Bruder (1611) in der Chur ebend. tritt die

die Administration des Bisthums Merseburg seinem Sohn Christian ab 388. vermählt sich 417
Johann IV. Herzog von Mecklenburg, stirbt (1592) 418. hinterläßt, ausser einer Prinzessin, zwey minderjährige Söhne 424
Johannes, Bischof von Straßburg, stirbt 443
Johann Wilhelm, H. von Jülich, sucht um R. Konstitutionsmässige Hülfe an 252
Jülichische und dazu gehörige Länder werden von Spanien gedrückt 248. 252
Jüterbock, Kreistag daselbst 234

K.

Kapitularherren, katholische, übergeben dem Rathe zu Straßburg eine Klaasschrift wegen der evangelischen Domherren 507
Kapitulation des Vikomte von Turenne mit dem Fürsten von Anhalt 89
Katechismus, neuer kalvinischer, wird verfertigt 130
Kayserliche Truppen leiden im Lager bey Karlstadt eine gänzliche Niederlage von den Türken 186
Kirchendiener in Churſachsen werden auf des Melanchthons Corpus doctrinae verpflichtet 121
Kommissarien werden vom Kayser nach Straßburg geschickt 569. deren Antrag an den Straßburgischen Rath 570. stellen dem Rathe eine Replick zu 584. richten ihren Auftrag bey den damals zu Straßburg anwesenden evangelischen Domherren aus 608. stellen ihnen ihre Replick zu 631. lassen ihre Schlußschrift dem Rathe zu Straßburg vorlesen 686. reisen von Straßburg ab 710
Kreisausschreibender Fürsten des Schwäbischen Kreises Antwort an den Kayser 75
Kreismünzstände sollen den Münzprobationstag zu Worms besuchen 20
Kreisrechnungen, Uebergabe derselben 29
‚ ‚ ‚ des Fränkischen Kreistages werden abgenommen 51
Kreistag, Fränkischer, zu Nürnberg 52. 253
‚ ‚ zu Leipzig 241
Kryptokalviniſten schmähen und lästern die Konkordienformel 119. verwerfen verschiedne Kirchengebräuche 122. werden vom Pöbel gröblich beleidiget 389. schmähen auf lutherische Theologen 120

L.

Landgericht in Schwaben, was mit demselben (1591) vorgefallen 70
Landtag zu Düsseldorf wird gehalten 156
Landvogt und Rath der Landvogtey Hagenau, Otto von Enz, ersucht die evangelischen Domherren zu Cöln und Straßburg zu einer gütlichen Verhandlung 479
Leipzig, Münzprobationstag daselbst 234
" " Kreistag daselbst 241
" " Konvent daselbst 408
" " Specialvisitation daselbst 413
Leyser, D. Polykarp, geht nach Braunschweig 132. wird nach Wittenberg zurückberufen 415
Ligisten, mächtige Feinde des Königs von Frankreich 88
von Linden, Churcölnischer und Lüttichischer Geheimer Rath und Großmajor zu Lüttich, läßt um die Verstattung des Münzens ansuchen 233. nimmt Besitz von Bonn 252
Listenius, M. Georg, Superintendent zu Weissenfels, überreicht dem Konsistorio zu Leipzig eine Widerlegung des Pierischen Bedenkens 125
Ludewig, Herzog von Würtenberg, nimmt sich der Stadt Lauffkirch an 72. 75. erbietet sich zu 29000 Gulden 91. setzt sich in kriegerische Verfassung 92. wird in die pfälzischen Streitigkeiten verwickelt 349. muß ein Bedenken wegen der pfälzischen Tutel und Kuratelsache ausstellen 351. schlägt als Churfürst von der Pfalz, Friedrich IV. ein Religionsgespräch vor 38
Lübeck, Hansetag daselbst 5

M.

Mandat des Pabstes zu Rom wird widerlegt 547
Maynz, Münzprobationstag daselbst 31
Metzblanken, lothringische, sollen von angränzenden Herrschaften verdrängt werden 24
Münzedict, churrheinisches, wird beybehalten 33
Münzgebrechen, kommen in Berathschlagung 11
Münzmandat vom Erzherzog Ferdinand 12
Münzmeister werden an ihre Eide und Pflichten erinnert 24. 35.
" sollen sich mit einer Münzstatt begnügen lassen 33
" " Trierischer, wird zur Rede gestellt 34
Münzprobationstag zu Worms 20. 211

Münzprobationstag zu Maynz 31. wenn er wieder gehalten werden soll 36
; ; ; ; zu Regenspurg 36. 216. was daselbst beschlossen worden 242
; ; ; ; zu Augspurg 41
; ; ; ; zu Nürnberg 192
; ; ; ; zu Andernach 198
; ; ; ; zu Cöln 205. 229
; ; ; ; zu Bacherach 221
; ; ; ; zu Leipzig 234
Münzsorten, welche gäng und gebe seyn sollen 14
Münzwerk wird in Erzherzogs Landen eingerichtet 19
Münzwesen, worauf es beruhe 32
Mylius, D. George, wird zu einer Geldbuße verdammt 121. geht nach Jena 132. nimmt wieder von seinem Lehrstuhle in Jena Besitz 138

N.

Neumarkt, Stadt in der obern Pfalz, wird durch Truppen zur Annahme der reformirten Religion gezwungen 367
Niedersächsischer Kreis muß Truppen werben, und publicirt einen Artickelsbrief für die deutschen Knechte 84
Nürnberg, Kreistag daselbst 52. 253. Münzprobationstag daselbst 192

O.

Oberpfalz, unordentliche Regierung daselbst 370
Obligation Heinrich des IV. an die deutschen Truppen wird schlecht befolgt 288
Obrist Tempel versucht über den Rhein zu kommen 84
Oestreichische Beamten und Städte in Schwaben werden zu einer Tagefahrt nach Costnitz (1591) beschrieben 11
; ; Thaler werden verboten 35

berg ebend. dringt auf Abst
fertigt deswegen ein Bedenker
Wittenbergiſche Schloß geſetzt

Präzedenzſtreit zwiſchen Heſſe

Prinzen, Johann IV. Herzog
drich und Johann Albrecht,
Linien der Herzoge von Me
ſtrow

Prinz des Herzogs Wilhelm
Georg, iſt der Stammvate
Braunſchweig und Lüneburg

Rath zu Straßburg ſchickt A
tularen 450. 461. läßt e
ergehen 465. begehrt die
dien aus dem Dom 475.
ſchrift der katholiſchen Dor
herren zu 511. läßt den
ergehen 516. deſſen Ant
Kommiſſarien 573. deſſe
ſarien 583. deſſen En

Reichs-Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, bemächtigt sich sequestrirter Güter 158. zieht sich dadurch des Kayſers Ungnade zu 159. wird auf das Schloß zu Tübingen gebracht 163

Reichskammergericht in Speyer erfährt verschiedne Veränderungen 188. publicirt einen gemeinen Bescheid 189. faſt ein Dekret für seinen Pfennigmeister ab 190

Reichsstädte, halten ihren Städtetag zu Ulm 45

: : : halten (1592) einen Ausschuß-Städtetag 248

von Reidt, wird zu Brüssel hinterlassen 179

Religionszustand unter dem Churf. zu Sachs. Christ. II. 114

Religionsfriede wird gemißbraucht 551

Rudolph II. Kayser, K. Urkunden (im Jahr 1591) 1-3 und 172-174. verlängert den Waffenstillestand mit Amurath dem III. 3. schickt Gesandten nach Holland 5. verläßt ein Pönalmandat an den Schwäbischen Kreis 62. befiehlt den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises alle Neuerungen gegen das Hofgericht zu Rothweil ab- und einzustellen 68. desgleichen ein Rescript an das Schwäbische Kreisausschreibamt 74. kommunicirt die Vorstellung des Schwäbischen Kreises dem Erzherzog Ferdinand 81. schickt zwey Minister an die Landschaft zu Jülich 157. Urkunden (im Jahr 1592) 172-174. fordert vom Grafen von Khevenhüller ein schriftliches Bedenken über seine Heyrathsangelegenheit 176. fertigt eine neue Gesandschaft nach den Niederlanden ab 178. befiehlt auf eine bestimmte Antwort zu dringen 179. meldet den fruchtlosen Ausgang der versuchten Friedensstiftung zwischen Spanien und den Niederländern dem H. Ludwig von Würtenberg 181. erhält vom H. die Antwort darauf 182. erklärt sich von neuem durch eine Gegenantwort 183. läßt die Mährischen und Schlesischen Stände zusammen kommen 186. stellt allen Ständen des Reichs die groſſe Türkennoth vor 187. verlangt vom H. Ludwig zu Würtenberg ein Bedenken in der pfälzischen Tutel und Kuratelsache 351. wird zu einem scharfen Schreiben gegen die evangelischen Domherren in Cöln bewogen 459. schickt eine Commission nach Straßburg 569

S.

Salmuth, churſächsischer Hofprediger, ist dem Kryptokalvinismus geneigt 116. erhält Auftrag, einen Entwurf zu einer neuen Bibelausgabe zu machen 130. bekommt für die ersten gedruck-

Schriften, theologiſche,
Hof geſchickt werden
Schütz, M. Chriſtian,
ein Kryptokalviniſt und
Schwaben, Landgericht
Schwäbiſcher Kreis ern
weiliſche Hofgericht
Schwäbiſche Fürſten un
den Erzherzog Ferdina
Schweitzerpfenninge ſo
Spaniſches Kriegsvolk b
phäliſchen Kreis 248.
trotzig und aufrühriſch
Spaniſcher Statthalter
die Spaniſchen Beſatzu
Stade beſchwert ſich weg
Staaten der vereinigten
den ab 5. laſſen eine
neue Geſandſchaft vom
Reidt eine ſchriftliche A

Straßburg läßt seine Kreisrechnungen übergeben 29
" " Domherren daselbst 531. 676
Superintendenten in Churſachsen sollen sich in Religionsstreitigkeiten alles Lästern und Verdammens der Personen enthalten 121. werden nach Leipzig zusammengerufen 123. werden zur Unterschrift des Pierinſſischen Bedenkens genöthigt 126

T.

Tagefarth in Coſtnitz 11. wer darauf erscheint ebend.
Tempel, Obriſter, sucht über den Rhein zu kommen 84
Teutsche Truppen leiden Mangel an Proviant und werden unwillig 103. trennen sich wegen Mangel richtiger Bezahlung 107. wollen Heinrichs, des Königs von Frankreich Dienste verlaſſen 272. kehren Haufenweiſe nach Teutſchland zurück 289
Türken beobachten den Stilleſtand ſchlecht 4. fallen in Croatien ein 184. erbeuten das chriſtliche Lager bey Karlſtadt 187

U.

Ulm, Städtetag daſelbſt 45
Urheber des Dekrets gegen die evangeliſchen Domherren in Cöln und Straßburg 533
Urkunden, ſiehe Rudolph II.

V.

Valvation der geringern Münzſorten wird vorgenommen 12
Vergleich des Reverſes, den Otto Heinrich, Graf von Schwarzenberg, 1588 hatte ſtellen müſſen 148
" " zwiſchen dem Rathe und der evangeliſchen Bürgerſchaft zu Augſpurg 164. wird an den Kayſer geſchickt und von ihm beſtätigt 170
Vikarius Claudius, dem Austheiler der Präſenzgelder des Stifts zu Straßburg wird verboten, den evangeliſchen Domherren ihre Präſenzgefälle zu entrichten 493
Vikomte von Turenne ſucht Hülfe am Würtenbergiſchen Hofe 91

Visitation des Reichskammergerichts (1591) unterbleibt 7. (1592) 188

in Churſachſen nimmt zu Wittenberg ihren Anfang 409

W.

Wilhelm der Jüngere, Herzog von Braunſchweig-Lüneburg Zelle, ſtirbt 427. hinterläßt 8 Prinzeſſinnen und 7 Prinzen 428

IV. oder der Weiſe, Landgraf von Heſſenkaſſel, ſtirbt 440. hinterläßt 3 Prinzeſſinnen und 2 Prinzen 441. hat das Recht der Erſtgeburt in ſeiner Familie eingeführt 441 und 442

Wittenberg hat lauter kalviniſchgeſinnte Lehrer 131
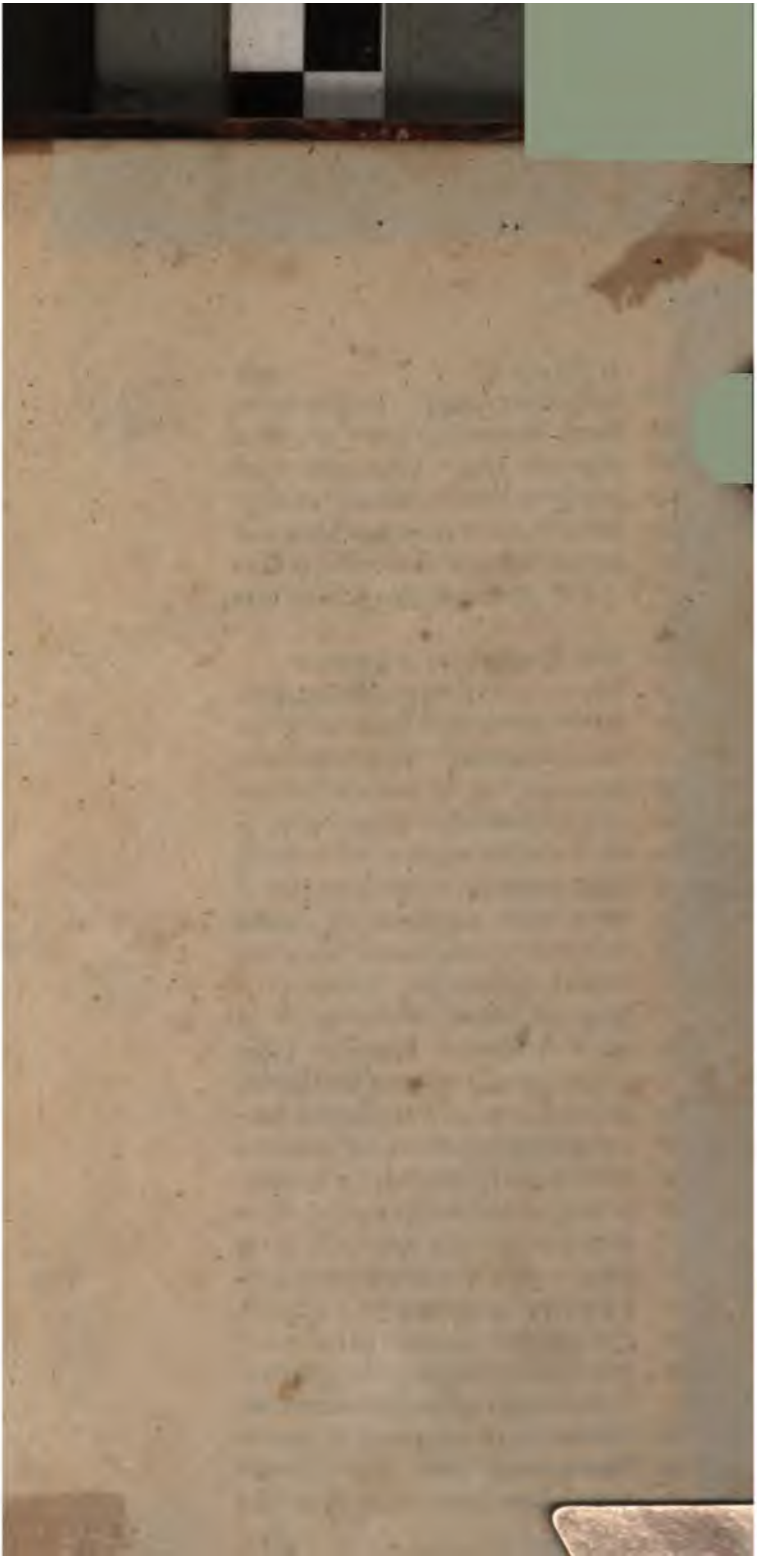
Worms, Münzprobationstag daſelbſt 20. 211